Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1958)

Rubrik: Ausserordentliche Wintersession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben
an die Mitglieder des Grossen Rates

Grosshöchstetten, den 24. Januar 1958.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 2 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat ist der Beginn der ausserordentlichen Wintersession des Grossen Rates auf

Montag, den 10. Februar 1958,

angesetzt worden.

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um **14.15 Uhr** zur ersten Sitzung im Rathaus in Bern einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Staatsverfassungsänderung
(2. Lesung)

Abänderung von Art. 26 Ziff. 9 und 12 — finanzielle Zuständigkeit des Regierungsrates — Finanzdirektion.

Gesetzesentwürfe

Zur zweiten Beratung:

1. Gesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft — Volkswirtschaftsdirektion.
2. Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum mittelschweizerischen Erdöl-Konkordat — Forstdirektion.

Dekretsentwürfe

1. Dekret über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Burgdorf — Justizdirektion.
2. Dekret über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Konolfingen — Justizdirektion.
3. Dekret über die Gewährung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal für das Jahr 1958 — Finanzdirektion.
4. Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1958 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse — Finanzdirektion.
5. Dekret über die Gewährung einer Teuerungszulage an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1958 — Finanzdirektion.

Vorträge der Direktionen

Regierungspräsidium

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnisgabe der Ergebnisse der Volksabstimmungen vom 24. November 1957 und 26. Januar 1958.

Direktion der Volkswirtschaft

Neubau für die Gewerbeschule und kaufmännische Berufsschule Interlaken; Beitrag.

Justizdirektion

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
3. Eingaben an den Grossen Rat.

Polizeidirektion

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Finanzdirektion

1. Nachkredite.
2. Parkterrasse Grosse Schanze Bern; Beteiligung des Staates.
3. Käufe und Verkäufe von Domänen.
4. Hypothekarkasse; Aufnahme einer Anleihe von Fr. 60 Millionen für eigene Rechnung.
5. Aufnahme von Anleihen zur Konsolidierung der schwebenden Schuld des Staates bei der Kantonalbank und der Hypothekarkasse und zur Erhöhung der Dotationskapitalien der beiden Staatsbanken.
6. Bau des Kraftwerkes Fuhren; Instruktion der Staatsvertreter in der Generalversammlung der BKW.
7. Bericht über die Durchführung und die Ergebnisse der Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte.

Erziehungsdirektion

Beiträge an Schulhausbauten, Turn- und Sportplatzanlagen.

Baudirektion

1. Strassen- und Hochbauten.
2. Flusskorrektionen.
3. Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in den Gemeinden; Beiträge.
4. Neue Grauholzstrasse; Plangenehmigung.
5. Volksbeschluss über den Neubau von Universitätskliniken, der Wirtschaftsgebäude und von Spezialabteilungen des Inselspitals.

Eisenbahndirektion

1. Vereinigte Huttwil-Bahnen; Neubau des Bahnhofgebäudes in Huttwil; Finanzierung.
2. Vereinigte Bern—Worb-Bahnen, verschiedene Anschaffungen; Finanzierung.

Forstdirektion

1. Waldankäufe und -verkäufe.
2. Waldweganlagen; Beiträge.
3. Aufforstungen und Verbauungen; Beiträge.

Landwirtschaftsdirektion

1. Bodenverbesserungen und Alpweganlagen; Beiträge.
2. Zentrale Rindvieh-Beständeschauen im Herbst 1958; Nachkredite.

Kirchendirektion

Biglen, Kirchgemeinde; Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht.

Fürsorgedirektion

Altersheim Zweisimmen; Baubeitrag.

Sanitätsdirektion

Beiträge an Heilstätten und Spitäler.

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen

Motionen der Herren:

1. Scherrer. — Abänderungen einzelner Bestimmungen des Warenhandels-Gesetzes.
2. Comte. — Steuerabzug für Lehrlinge.
3. Ruef. — Revision des Forstgesetzes.
4. Baumann. — Strompreiserhöhung bei den BKW.
5. Baumann. — Bau einer neuen Brücke in Kirchberg.
6. Zürcher (Albligen). — Auszahlungen aus dem kantonalen Finanzausgleichsfonds.
7. Schwarz. — Verhinderung der Bodenpreissteigerungen im Falle von Erdölvorkommen.
8. Dr. Nahrath. — Wiederherstellung der Jorat-Strasse zwischen Lamboing und Orvin.
9. Brodbeck. — Revision des Expropriations-Gesetzes.
10. Dr. Nahrath. — Frostschaden-Hilfe an die Weinbauern.

Postulate der Herren:

11. Dr. Steinmann. — Vermehrte staatsbürgerliche Ausbildung.
12. Luder. — Strassenbeleuchtung.
13. Bienz. — Verkehrsverhältnisse bei der Gümmenenbrücke.
14. Dr. Huber. — Einführung der 5-Tagewoche für das bernische Staatspersonal.
15. Dr. Friedli. — Bezug der Automobilsteuer.
16. Flückiger (Melchnau). — Subventionierung von Garagen bei Schulhausneubauten.
17. von Känel. — Steuerveranlagung der Grossvieheinheiten.

Interpellationen der Herren:

18. Schmidlin. — Verschmutzung der Birs.
19. Schlappach (Tavannes). — Obligatorische Krankenversicherung für Fremdarbeiter.
20. Boss. — Strasse nach Isenfluh.
21. Weber. — Stimmabgabe der Wehrmänner.
22. Trächsel. — Neueinteilung der Ortschaften für die Krankenversicherung.
23. Egger. — Subventionierung der Stromversorgung in abgelegenen Gegenden.
24. Vallat. — Entschädigung bei Stillegung eines Gastwirtschaftsbetriebes.
25. Kautz. — Fortbildungskurse für Postgehilfen.
26. Mosimann. — Uebernahme der Gemeindestrasse Crémines—Corcelles durch den Staat.
27. Wiedmer. — Versicherung von durch Rehe verursachten Unfällen.
28. Flückiger (Dürrenroth). — Amtliche Bewertung der landwirtschaftlichen Gebäude.

Einfache Anfragen der Herren:

29. Landry. — Umwandlung der Uhrmacherschule St. Immer in ein jurassisches Technikum.
30. Oester. — Techniker-Nachwuchs.
31. Lüthi (Worb). — Architektur der Schulhäuser.
32. Scheidegger. — Erstellung einer Touristenstrasse im Napfgebiet.
33. Hadorn. — Korrektion der Strassengabelung Gwattstutz in Spiez.
34. Huwyler. — Erhöhung der Reiseentschädigungen für das Staatspersonal.
35. Huwyler. — Erhöhung der Zeugengelder.
36. Dr. Huber. — Bildung der Geschwornengerichte.
37. Frauchiger. — Bewertung der Subventionen für den amtlichen Wert.

38. Bickel. — Strafverfahren bei unentschuldigter Schulversäumnis.
39. Hochuli. — Abänderung der Verordnung betreffend die Assistenten und Stellvertretung der Aerzte vom 15. August 1911.
40. Lehmann. — Berner Studentenheim.
41. Graf. — Unfallgefahr bei Strassentunnels der rechtsufrigen Thunerseestrasse.
42. Krauchthaler. — Verzicht der BKW auf die Minimalgarantie für Elektromotoren unter 4 PS.

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnisgabe der Ergebnisse der Volksabstimmungen vom 24. November 1957 und 26. Januar 1958.
3. Direktionsgeschäfte.
4. Motionen, Postulate und Interpellationen.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
H. Tschanz

Zur Kenntnisnahme

Mittwoch, den 12. Februar 1958, findet um 20 Uhr im Kursaal in Bern der Grossratsabend des Berner Männerchors statt. Wir bitten, den Abend freizuhalten. Das Programm wird während der Session verteilt.

Erste Sitzung

Montag, den 10. Februar 1958,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschanz

Die Präsenzliste verzeigt 188 anwesende Mitglieder; abwesend sind 12 Mitglieder, nämlich die Herren Bühler, Châtelain, Choffat, Decrauzat, Graf, Jeisy, Knöpfel, Kohler, Luginbühl, Patzen, Tschumi, Zingg (Laupen); alle mit Entschuldigung.

Präsident. Mit der heutigen Sitzung tritt der bernische Grosse Rat seine letzte Session in der Legislaturperiode 1954/58 an, um die restlichen Geschäfte zu verabschieden und nachher dem neuen Grossen Rat für den September den Tisch rein zu überlassen.

Seit der letzten Session, im November, hat das Bernervolk in zwei Abstimmungen, am 24. November 1957 und am 26. Januar 1958, nicht weniger als sechs kantonale Vorlagen mit starkem Mehr angenommen. Das gute Abstimmungsergebnis zeigt, dass das Bernervolk hinter seinem Parlament steht. Es schätzt die Arbeit der Regierung und des Grossen Rates, was besonders bei eidgenössischen Vorlagen nicht immer der Fall ist. — Was die Regierung und den Grossen Rat nicht zu befriedigen vermag, ist die seit langem bestehende Vernachlässigung der Stimmbeteiligung im Bernervolk. Die Frage drängt sich mehr und mehr auf, ob nicht der Kanton Bern, wie es verschiedene andere Kantone schon tun, einen Stimmrechtsausweis mit einer Kontrollgebühr einführen soll, damit der Kanton in eidgenössischen Abstimmungen sein Gewicht besser zum Ausdruck bringen kann.

In der Abstimmung vom 26. Januar 1958 hat das Bernervolk anstelle des verstorbenen Regierungsrat Dr. Gafner als neuen Regierungsrat den Chef der Bauern-, Gewerbe- und Bürger-Fraktion, unseren früheren Grossratskollegen Fritz Moser, mit 43 600 von 49 600 gültigen Stimmen ehrenvoll zum Regierungsrat gewählt. Der Rat heisst den Neugewählten im Berner Ratshaus willkommen. Wir wünschen ihm vor allem eine unverwüstliche Gesundheit und eine glückliche Hand in der Ausübung der regierungsrätlichen Aufgaben. Möge er von der Aufgabe Befriedigung erfahren!

Ich möchte die Betrachtungen zur Wahl nicht abschliessen, ohne dem Ratsmitglied Dr. Hans Tschumi, der als Regierungsrats-Kandidat in einem staatspolitischen Spannungsfeld gestanden ist, für seinen Verzicht auf die Wahl, die unter normalen Verhältnissen als gesichert hätte betrachtet werden können, bestens zu danken. Er hat mit diesem Opfer den Kanton vor innerpolitischen Schwierigkeiten verschont.

Im weiteren nehmen wir von einem eindeutigen Beschluss der eidgenössischen Räte über den Panzerwaffenplatz in der Ajoie Kenntnis. Wir wissen, dass die Bauern in der Umgebung davon nicht erbaut sind und viele sich nur schwer vom ererbten Boden trennen können. Wir hoffen alle, dass durch die Güterzusammenlegung, die damit notwendigerweise kommen muss, viele schöne neue arrondierte Bauernhöfe geschaffen werden können und den Bauern zur Verfügung gestellt werden. Im weitern hoffen wir, dass sich für das Gebiet durch die umfangreichen Bauten, die zu erstellen sind, und durch den späteren Betrieb des Waffenplatzes eine wirtschaftliche Belebung einstelle und damit auch in der Bevölkerung dieses Landesteils der Groll verschwinde.

Ich habe die bedauerliche Mitteilung zu machen, dass unser verehrter Regierungsrat Samuel Brawand während der wohlverdienten Ferien in der engeren Heimat einen Skiunfall erlitt. In der Folge musste er sich einer nicht ungefährlichen Operation unterziehen. Heute befindet sich Herr Brawand auf dem Wege zur Besserung. An dieser Session kann er allerdings nicht mehr teilnehmen. Im Auftrage des Grossen Rates werden wir ihm vom Büro aus unsere Anteilnahme und unsere besten Wünsche zur baldigen Genesung zukommen lassen.

Zum Schluss möchte ich wünschen, dass der Rat seine Geschäfte in dieser Session zu einem guten Ende führen könne. Damit erkläre ich Sitzung und Session als eröffnet.

Die Geschäfte sind alle verhandlungsbereit.

Das Dekret über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Burgdorf, sowie das Dekret über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Konolfingen sind durch die Justizkommission behandelt worden. Normalerweise hätten wir hiefür ausserordentliche Kommissionen eingesetzt. Da aber die Regierung noch in dieser Legislaturperiode diese beiden Dekrete verabschieden lassen möchte, war es nicht wohl möglich, die Kommissionen durch den Rat bestellen zu lassen. Ich nehme an, der Rat sei mit diesem Vorgehen einverstanden.

Im weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Dekrete über die Gewährung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal, an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrer-Versicherungskasse und an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen der Finanzdirektion zugewiesen sind, dies gemäss Beschluss der Präsidentenkonferenz und der Staatswirtschaftskommission.

Die Präsidentenkonferenz ist damit einverstanden — ich nehme an, das treffe für den Grossen Rat ebenfalls zu —, dass die Behandlung der Initiative betreffend die Besteuerung der Genossenschaften und der Motion Grädel (Motion der BGB-Fraktion betreffend Vorbereitung eines Gegenentwurfes) verschoben wird. Diese beiden Geschäfte sind ausserordentlich wichtig. Die Initianten und der Motionär sind mit dieser Verschiebung ebenfalls einverstanden.

Die Sessionsdauer ist von der Präsidentenkonferenz auf maximal zwei Wochen festgelegt worden. Ich hoffe, dass wir nicht ganz 14 Tage benötigen werden.

Im weitern hat die Präsidentenkonferenz wieder einmal über die Frage diskutiert, ob man bei der zweiten Lesung von Verfassungs- oder Gesetzesentwürfen eine Eintretensdebatte führen soll oder nicht. Die Präsidentenkonferenz hat nach gewalteter Diskussion einstimmig beschlossen, die Eintretensdebatte durchzuführen; diese Meinung bestand gewiss auch bei der Beratung von Artikel 29 der Staatsverfassung.

Einladung

Präsident. Der Berner Männerchor hatte die Freundlichkeit, den Grossen Rat zu einem traditionellen Grossrats-Abend auf Mittwoch, den 12. Februar 1958, im Parterresaal des Kursaals Bern einzuladen. Ich möchte schon hier dem Berner Männerchor für diese Freundlichkeit sehr danken und gleichzeitig die Herren Grossräte ersuchen, dieser Einladung recht zahlreich Folge zu geben und damit ihre Dankbarkeit gegenüber dem Berner Männerchor zum Ausdruck zu bringen.

Zuschrift

Präsident. Von Giacomo Diani ist ein Schreiben in Form einer Beschwerde eingegangen. Er ist Zuchthausinsasse und verwahrt sich gegen die Beschränkung der Freizügigkeit seiner Finanzen. Der Entscheid hierüber liegt wahrscheinlich nicht beim Grossen Rat. Ich beantrage Ihnen, das Schreiben an den Regierungsrat zur Erledigung und eventuellen Antragstellung weiterzuleiten.

Zustimmung.

Tagesordnung:

Eintritt eines neuen Mitgliedes in den Rat

Anstelle des in den Regierungsrat gewählten Fritz Moser tritt neu in den Rat ein:

Fritz Meyer, Malermeister, Niederbipp.

Herr Meyer wird beeidigt.

Kenntnisgabe vom Ergebnis der Regierungsratswahl vom 26. Januar 1958

Zur Verlesung gelangt ein Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates, wonach derselbe, gestützt auf die von der Staatskanzlei vorgenommene Zusammenstellung der Protokolle über die Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrates gemäss Artikel 33 und 34 der Staatsverfassung beurkundet:

1. Es wird beurkundet, dass am 26. Januar 1958 bei 252 558 Stimmberechtigten und einer Wahlbeteiligung von 102 747 Bürgern, von welchen 49 284 in Berechnung fallende Wahlzettel abgegeben wur-

den, somit bei einem absoluten Mehr von 24 643, für die laufende Amtsperiode, endigend am 31. Mai 1958, zum Mitglied des Regierungsrates gewählt worden ist

Fritz Moser, Notar und Kassenverwalter in Wangen an der Aare, mit 43 590 Stimmen; vereinzelte Stimmen 5694. Leere Stimmen 36 474, ungültige 3377.

2. Gegen diese Wahl ist keine Einsprache eingelangt.

3. Sie wird vom Regierungsrat in Ausführung von § 31 des Dekretes vom 10. Mai 1921 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volkswahlen als gültig erklärt.

4. Vom Wahlergebnis ist dem Grossen Rate Kenntnis zu geben.

Vereidigung von Regierungsrat Fritz Moser

Herr Fritz Moser, der am 26. Januar 1958 zum Mitglied des Regierungsrates gewählt wurde, leistet den verfassungsmässigen Eid.

Präsident. Bevor wir zu den weiteren Geschäften übergehen, möchte ich darauf hinweisen, dass Regierungsrat Moser dem bernischen Grossen Rat vom Jahre 1946 bis 1958 angehört hat, also volle zwölf Jahre. Er war während dieser Zeit in etwa zwölf Kommissionen tätig, unter anderem in der Paritätischen Kommission, die er im Jahre 1955/56 präsidierte. Sodann war er Präsident der Kommission für die Beratung des Dekretes betreffend die Hypothekarkasse und der Kommission für das Dekret über Abänderung der Gewerbegerichte, so dass er im Rat seit langem sehr initiativ und wirksam hat mitarbeiten können. Ich danke ihm nochmals für diese Arbeit als Grossrat und heisse ihn willkommen als Regierungsrat.

Direktionszuteilung in der Regierung

Präsident. Sie haben den Antrag des Regierungsrates erhalten, wonach dem neugewählten Regierungsrat Fritz Moser die Direktion der Justiz zugeteilt werden soll.

Angenommen.

Beschluss:

Der Regierungsrat, gestützt auf Artikel 2 des Dekretes vom 30. August 1958 betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates, stellt dem Grossen Rat den Antrag, es sei die Direktion der Justiz an Regierungsrat Fritz Moser zu übertragen.

Ergebnis der Volksabstimmungen vom 24. November 1957

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 24. November 1957 beurkundet:

Der Volksbeschluss über den Umbau der Gebäude Kramgasse 20—24 und Metzgergasse 17—21 in Bern ist mit 53 201 gegen 35 629 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 2765, die der ungültigen 97.

Der Volksbeschluss über die Aufnahme von Anleihen zur Konsolidierung der schwebenden Schuld des Staates bei der Kantonalbank und der Hypothekarkasse und zur Erhöhung der Dotationskapitalien der beiden Staatsbanken ist mit 54 290 gegen 33 666 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 3601, die der ungültigen 135.

Von den 252 420 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 94 223 an die Urne gegangen.

Gegen diese Abstimmungsergebnisse sind keine Einsprachen eingelangt; sie werden als gültig zustandegekommen erklärt. Dem Grossen Rate sind sie in Ausführung von § 31 des Dekretes vom 10. Mai 1921 zur Kenntnis zu bringen und im Amtsblatt öffentlich bekanntzugeben.

Nach der diesem Auszug beigegebenen Zusammenstellung gestalten sich die Abstimmungsergebnisse in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

(Siehe Tabelle Seite 6.)

Ergebnis der Volksabstimmungen vom 26. Januar 1958

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmungen vom 26. Januar 1958 beurkundet:

Das Gesetz über die Bauvorschriften ist mit 64 413 gegen 30 803 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 4715, die der ungültigen 261.

Das Gesetz über die Beiträge des Staates an die Kosten des Ausbaues wichtiger Gemeindestrassen ist mit 83 623 gegen 14 120 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 2242, die der ungültigen 207.

Der Volksbeschluss über den Neubau eines Institutes für exakte Wissenschaften der Universität Bern ist mit 64 139 gegen 31 958 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 3838, die der ungültigen 257.

Der Volksbeschluss über Um- und Ausbauten in der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Münsingen ist mit 80 863 gegen 16 345 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 2739, die der ungültigen 245.

Von den 252 558 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 102 747 an die Urne gegangen.

Amtsbezirke	Zahl der Stimmberechtigten	1. Volksbeschluss über den Umbau der Gebäude Kramgasse 20—24 und Metzgergasse 17—21			2. Volksbeschluss über die Aufnahme von Anleihen zur Konsolidierung der schwebenden Schuld des Staates bei der Kantonalbank und der Hypothekarkasse und zur Erhöhung der Dotationskapitalien der beiden Staatsbanken		
		Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig
Aarberg	6 390	1 574	891	67	1 495	943	94
Aarwangen	10 383	2 485	2 189	179	2 496	2 134	223
Bern	63 399	15 604	8 463	487	17 663	6 124	767
Biel	17 123	3 120	1 960	195	3 436	1 642	197
Büren	4 998	997	680	66	947	706	90
Burgdorf	11 138	2 507	1 680	140	2 525	1 632	170
Courtelary	7 736	1 205	1 215	101	1 183	1 226	112
Delsberg	6 709	636	866	62	546	938	80
Erlach	2 455	587	281	29	578	283	36
Freibergen	2 624	332	400	22	267	472	15
Fraubrunnen	5 252	1 444	855	86	1 379	884	122
Frutigen	4 300	742	467	50	574	580	105
Interlaken	9 301	1 948	1 371	164	1 974	1 332	177
Konolfingen	10 533	2 511	1 675	117	2 389	1 717	197
Laufen	3 198	392	430	33	384	429	42
Laupen	2 945	719	464	52	671	505	59
Münster	8 662	1 017	1 104	81	961	1 144	97
Neuenstadt	1 307	149	127	15	151	130	10
Nidau	6 037	1 449	634	63	1 467	612	67
Nieder-Simmental	4 784	1 067	642	49	982	680	96
Oberhasli	2 195	265	213	23	259	206	36
Ober-Simmental	2 332	368	290	35	340	309	44
Pruntrut	7 455	697	1 107	73	576	1 237	64
Saanen	1 902	270	168	17	249	187	19
Schwarzenburg	2 900	507	396	36	507	397	35
Seftigen	6 677	1 484	1 039	74	1 473	1 040	84
Signau	7 636	1 186	1 163	101	1 156	1 171	123
Thun	18 189	5 009	2 382	231	4 762	2 536	324
Trachselwald	7 406	1 207	1 180	102	1 202	1 167	120
Wangen	6 454	1 723	1 297	112	1 698	1 303	131
Militär	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	252 420	53 201	35 629	2 862	54 290	33 666	3 736

Gegen diese Abstimmungsergebnisse sind keine Einsprachen eingelangt; sie werden als gültig zustande gekommen erklärt.

Dem Grossen Rat sind die Ergebnisse in Ausführung von § 31 des Dekretes vom 10. Mai 1921 zur Kenntnis zu bringen und im Amtsblatt öffentlich bekanntzugeben.

Nach der diesem Auszug beigegebenen Zusammenstellung gestalten sich die Abstimmungsergebnisse in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

(Siehe Tabellen Seiten 7 und 8.)

Altersheim Zweisimmen; Bau- und Einrichtungsbeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Zingre, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

In Anwendung von § 76 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897 wird dem Altersheim Zweisimmen an die auf Fr. 174 000.— veranschlagten Gesamtkosten für die Verbesserung der Einrichtungen und Vergrösserung der Bettenzahl ein Beitrag von 20 %, höchstens jedoch von Fr. 34 800.—, bewilligt. Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2500 949 20 (Verschiedene Baubeiträge) des Staatsvoranschlages 1959.

Nach Fertigstellung des Umbaues ist der Direktion des Fürsorgewesens die detaillierte Bauabrechnung mit den quittierten Belegen, den gestempelten Werkverträgen, welche für Arbeitsaufträge von über Fr. 2000.— abzuschliessen sind, und den bereinigten Ausführungsplänen einzureichen.

Amtsbezirke	Zahl der Stimmberechtigten	1. Gesetz über die Bauvorschriften			2. Gesetz über die Beiträge des Staates an die Kosten des Ausbaues wichtiger Gemeindestrassen			3. Volksbeschluss über den Neubau eines Institutes für exakte Wissenschaften der Universität Bern		
		Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig
Aarberg . . .	6 415	2 075	850	94	2 581	394	44	1 914	1 011	94
Aarwangen . .	10 390	3 199	1 603	207	4 213	682	114	3 175	1 663	171
Bern	63 473	18 781	4 402	1 015	21 422	2 289	487	19 539	4 152	507
Biel	17 234	3 840	935	216	3 978	865	148	3 653	1 183	155
Büren	4 990	1 373	619	101	1 767	270	56	1 406	597	90
Burgdorf . . .	11 095	3 264	1 809	234	4 382	802	123	3 193	1 899	215
Courtelary . .	7 790	1 588	994	203	2 162	516	107	1 504	1 106	175
Delsberg . . .	6 713	882	1 114	168	1 370	691	103	850	1 151	163
Erlach	2 469	576	353	72	822	140	39	593	340	68
Freibergen . .	2 630	358	553	69	644	291	45	362	539	79
Fraubrunnen .	5 209	1 935	719	97	2 436	267	48	1 865	784	102
Frutigen . . .	4 320	613	760	119	1 125	304	63	590	771	131
Interlaken . .	9 296	1 873	1 322	220	2 826	491	98	2 043	1 176	196
Konolfingen . .	10 484	3 319	1 459	196	4 341	553	80	3 105	1 673	196
Laufen . . .	3 201	524	504	98	807	269	50	480	553	93
Laupen . . .	2 935	955	484	77	1 337	146	33	891	548	77
Münster . . .	8 632	1 358	1 014	159	1 896	554	81	1 304	1 098	129
Neuenstadt . .	1 318	274	153	28	371	65	19	252	177	26
Nidau	6 061	1 700	583	99	2 031	302	49	1 671	632	79
Nd.-Simmental	4 823	995	697	111	1 494	256	53	922	784	97
Oberhasli . .	2 191	392	406	61	688	145	26	418	385	56
Ob.-Simmental	2 316	420	442	70	736	164	32	447	420	65
Pruntrut . . .	7 473	819	1 453	215	1 533	857	97	974	1 328	185
Saanen . . .	1 928	272	228	45	449	78	18	261	247	37
Schwarzenburg	2 868	586	332	49	822	124	21	553	365	49
Seftigen . . .	6 657	1 918	949	114	2 607	315	59	1 833	1 043	105
Signau . . .	7 617	1 458	1 391	175	2 415	548	61	1 428	1 412	184
Thun	18 186	5 290	2 300	382	6 996	812	164	5 189	2 472	311
Trachselwald .	7 372	1 702	1 310	144	2 582	509	65	1 654	1 367	135
Wangen . . .	6 472	2 051	1 057	135	2 761	418	64	2 047	1 075	121
Militär . . .	—	23	8	3	29	3	2	23	7	4
Zusammen	252 558	64 413	30 803	4 976	83 623	14 120	2 449	64 139	31 958	4 095

Interpellation des Herrn Grossrat Weber betreffend Stimmabgabe der Wehrmänner

(Siehe Jahrgang 1957, Seite 731)

Weber. Anlässlich der Novembersession hat der Sprechende eine Interpellation eingereicht betreffend Stimmabgabe der Wehrmänner. Wir haben ja in diesem Saale bereits mehrmals über die Hebung der Stimmbeteiligung gesprochen. Der letzte Vorstoss, nämlich die Einführung des permanenten Stimmausweises, der ganz sicher gute Erfolge gezeitigt hätte, wurde leider abgelehnt. Ganz bedenklich steht es auch mit der Stimmbeteiligung unserer Wehrmänner. Es fehlt nicht eigentlich an den gesetzlichen Unterlagen. Wir haben ja den Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 betreffend Beteiligung der Wehrmänner an eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen. Ferner haben wir die kantonale Verordnung über die gleiche Materie vom 15. März 1946. In beiden Erlassen ist genau angegeben, wie der Wehrmann seine Stimme abgeben kann, namentlich entweder vor dem Einrücken oder im Dienst. Wie macht sich nun die Stimmabgabe im Dienst?

Wenn eine Abstimmung auf den ersten WK-Sonntag entfällt, ist eine Stimmabgabe zeitlich absolut nicht möglich, denn die Truppe muss vorerst einen Abstimmungsoffizier bestimmen. Dieser muss dem Wehrmann eine Anforderungskarte abgeben, mit welcher er bei seiner Gemeinde das Abstimmungsmaterial bestellen kann. In der Regel ist dieses Material in der Gemeinde bereits verteilt, so dass es vom Gemeindeweibel zuerst bei den Angehörigen zurückgeholt werden muss. Wenn dann das Material bei der Truppe ankommt, muss es vom Wehrmann ausgefüllt und abgegeben werden. Der Wahloffizier muss die Angaben auf den Umschlägen mit der Mannschaftskontrolle vergleichen. Erst dann kann er den Kommandostempel darauf setzen und das Material der Staatskanzlei zustellen. Gemäss Art. 8 des Bundesratsbeschlusses hat diese Zustellung bis am Mittwoch vor der Abstimmung zu erfolgen. Es ist also vollständig ausgeschlossen, dass der Wehrmann im Dienst stimmen kann, wenn eine Abstimmung auf den ersten WK-Sonntag entfällt.

Und nun die Ausübung des Stimmrechts vor dem Einrücken: Der Bundesratsbeschluss und die

4.
Volksbeschluss
über Um- und Ausbauten in der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Münsingen

Amtsbezirke	Stimmberechtigte	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig
Aarberg	6 415	2 491	473	55
Aarwangen	10 390	3 982	896	131
Bern	63 473	22 086	1 685	427
Biel	17 234	4 307	550	134
Büren	4 990	1 728	296	69
Burgdorf	11 095	4 305	856	146
Courtelary	7 790	1 931	727	127
Delsberg	6 713	967	1 037	160
Erlach	2 469	727	227	47
Freibergen	2 630	426	492	62
Fraubrunnen	5 209	2 306	378	67
Frutigen	4 320	1 098	318	76
Interlaken	9 296	2 753	515	147
Konolfingen	10 484	4 239	642	93
Laufen	3 201	732	332	62
Laupen	2 935	1 232	240	44
Münster	8 632	1 654	763	114
Neuenstadt	1 318	304	125	26
Nidau	6 061	1 977	339	66
Nd.-Simmental	4 823	1 465	285	53
Oberhasli	2 191	687	143	29
Ob.-Simmental	2 316	656	232	44
Pruntrut	7 473	1 052	1 235	200
Saanen	1 928	422	96	27
Schwarzenburg	2 868	752	184	31
Seftigen	6 657	2 467	453	61
Signau	7 617	2 227	694	103
Thun	18 186	6 848	914	210
Trachselwald	7 372	2 445	628	83
Wangen	6 472	2 571	585	87
Militär	—	26	5	3
Zusammen	252 558	80 863	16 345	2 984

kantonale Verordnung sagen, dass man dem Wehrmann, der nach der Zustellung des Abstimmungsmaterials einrücken muss, Gelegenheit geben muss, seine Stimme auf der Gemeindeschreiberei oder einer andern vom Gemeinderat bezeichneten Amtsstelle abzugeben. In der kantonalen Verordnung heisst es wörtlich:

«§ 7. Wehrmännern, die nach Zustellung des Abstimmungsmaterials an die Stimmberechtigten der Wohngemeinde einzurücken haben, ist Gelegenheit zu geben, vor dem Einrücken das Stimmrecht auszuüben. Sie geben ihre Stimme ab auf der Gemeindeschreiberei oder einer vom Gemeinderat bezeichneten Gemeindestelle. Sie sind vom Gemeindeschreiber oder dem vom Gemeinderat bezeichneten Beamten auf der Rückseite abzustempeln und dem Stimmberechtigten zur Versorgung in das Kuvert zurückzugeben. Die Ausweiskarte ist zu Handen des Stimmausschusses abzugeben. Zu Beginn der ordentlichen Abstimmungsverhandlungen sind die Stimmkuverts durch den bezeichneten Beamten ungeöffnet in die Urne zu legen. Dieser Beamte ist für die Wahrung des Stimmgeheimnisses verantwortlich. Die Gemeinden sind verpflichtet, auf diese Möglichkeit der Stimmabgabe vor jedem Abstimmungs- oder Wahltag durch Veröffentlichung oder durch Anschlag aufmerksam zu machen.»

Ich glaube, diese Fassung sei nicht gerade glücklich. Ob damit die Wahrung des Stimmgeheimnisses nach jeder Richtung gewährt ist, wollte ich bezweifeln. Ich glaube, man würde besser die Gemeinden veranlassen, eine verschlossene Urne auf dieser Amtsstelle aufzustellen. In diesem Moment ist ja der Wahlausschuss bereits bestimmt und der Präsident des Ausschusses könnte diese verschlossene Urne im bezeichneten Lokal aufstellen. Nach meiner Auffassung wäre dieser Weg bedeutend besser. Was auf alle Fälle fehlt, ist eine genügende Bekanntmachung dieser Möglichkeit der Stimmabgabe.

Was könnte man sonst noch vornehmen zur Erleichterung der Stimmabgabe der Wehrmänner? Es wäre noch die Beurlaubung am Abstimmungstag. Diese Massnahme kommt wohl nicht in Frage, weil sie dienstlich kaum möglich wäre. Eine weitere Frage ist die, ob nicht eventuell in irgend einer Form die Stimmabgabe durch die Post möglich wäre. Diese Frage wäre dann offenbar eine eidgenössische Angelegenheit und nicht eine Frage des Kantons.

Zusammenfassend kann man sagen, dass bei der Armee momentan wohl nicht viel abgeändert werden kann.

In den Gemeinden, und namentlich in den ländlichen Gemeinden, sollte man auf die Stimmabgabe vor dem Einrücken vermehrt aufmerksam machen. In den Städten wird diesbezüglich mehr getan als auf dem Lande, denn ich habe gesehen, dass die Stadt Bern vor der Abstimmung vom 14./15. Dezember 1957 ganz speziell auf diese Möglichkeit im Stadtanzeiger aufmerksam gemacht hat.

Ich ersuche nun den Herrn Regierungsrat um Auskunft, was eventuell in der Angelegenheit Hebung der Stimmbeteiligung der Wehrmänner noch vorgekehrt werden könnte.

M. **Huber,** Président du Conseil-exécutif. Nous sommes d'accord avec l'auteur de l'interpellation lorsqu'il constate que la participation des militaires aux votations et élections fédérales, cantonales et communales a baissé. Il faut dire aussi qu'une grande partie des suffrages de militaires doivent être déclarés nuls parce que les intéressés omettent de joindre leur carte de légitimation, bien que la chose soit expressément prescrite dans l'ordre d'armée. On ne peut cependant renoncer à cette exigence, parce que les militaires qui se trouvent en cours d'instruction ou de répétition sont en général congédiés le dimanche et qu'ils peuvent accomplir leur obligation civique dans leur commune. Pendant le service actif, on ne permettait le vote des militaires qu'au service. C'est pourquoi on pouvait alors renoncer à ce que l'homme joigne sa carte de légitimation. Dans bien des cas, la faible participation des militaires aux votations et élections n'est donc qu'apparente. On ne peut en effet pas établir combien de militaires votent au service et combien votent à la maison.

Une autre raison du recul de la participation des militaires réside en particulier dans le fait que les communes ont omis d'introduire le vote postal pour

les militaires, ainsi qu'il est prévu dans l'ordonnance cantonale du 15 mars 1946 concernant la participation des militaires aux votations est élections fédérales, cantonales et communales. Nous renvoyons à l'art. 8 de cette ordonnance. A notre connaissance, il n'y a guère que les grandes communes du canton qui aient modifié leurs règlements et introduit pour les citoyens en service le vote par la poste. Si une telle modification réglementaire n'est pas intervenue, tous les suffrages de militaires donnés par lettre en affaires communales doivent être déclarés nuls.

En principe, tant pour les élections et votations fédérales que cantonales, c'est le système des urnes qui est applicable, et il s'agit là d'une exigence absolue. Nous renvoyons à l'art. 5 de la loi cantonale du 30 janvier 1921 concernant les votations et élections populaires, ainsi qu'à l'art. 8 de la loi fédérale du 19 juillet 1872 sur les élections et votations fédérales. Il est exigé dans ce dernier acte législatif que les élections et votations se fassent au scrutin secret. Cette exigence du droit fédéral correspond donc à celle de notre droit cantonal.

En vertu de l'art. 4 de la loi fédérale citée, ainsi que de l'article premier du décret cantonal du 10 mai 1921 concernant le mode de procéder aux votations et élections populaires, il faut donner aux hommes qui se trouvent en service l'occasion de participer aux élections et votations. La législation fédérale a fait application de ce principe par la promulgation de l'arrêté du Conseil fédéral du 10 décembre 1945 concernant la participation des militaires aux votations et élections fédérales, cantonales et communales. De son côté, le canton de Berne a édicté à ce sujet l'ordonnance du 15 mars 1946. Ces deux actes législatifs prévoient principalement le vote des militaires par la poste selon une procédure déterminée. Il s'agit là de la seule manière possible de réaliser le vote postal. La pratique des autorités fédérales est si stricte qu'elle ne peut même pas reconnaître comme valables les suffrages émis par des militaires se trouvant dans des sanatoriums militaires, attendu que l'autorisation légale de voter par lettre n'est applicable qu'à des militaires en service.

Une procédure spéciale a été introduite non seulement dans la législation fédérale, mais aussi dans la législation cantonale en faveur de militaires qui doivent entrer en service après réception du matériel de vote distribué aux électeurs de la commune de domicile. Ces militaires doivent avoir l'occasion d'exercer leur droit de vote avant de mobiliser, en donnant leur voix au secrétariat communal ou à un office désigné par le conseil communal. Le Conseil-exécutif rend les intéressés attentifs à cette possibilité chaque fois qu'il fixe la date d'une élection ou d'une votation. La Chancellerie d'Etat ne manque jamais d'ajouter le postcriptum suivant à l'extrait du procès-verbal du Conseil-exécutif à l'intention des préfecteurs et autorités communales: « Dans les districts où il existe une feuille officielle d'avis, les préfecteurs sont invitées à signaler dans la publication relative aux votations la possibilité que les militaires ont de voter avant le jour du scrutin en application de l'art. 7 de l'ordonnance mentionnée dans l'arrêté. De ce fait, les communes peuvent faire abstraction d'une publication dans la feuille officielle d'avis. »

Lorsqu'il s'agit de votations ou élections importantes, cette possibilité de voter avant le jour du scrutin est encore rappelée spécialement par une communication à la presse. Chaque homme qui doit entrer en service sait ainsi quelle possibilité il a.

Il n'est pas possible de donner suite sans autre au vœu de l'auteur de l'interpellation tendant à obliger les communes à installer une urne au secrétariat communal pendant deux semaines avant le jour de l'entrée en service. Une telle mesure donnerait lieu à des difficultés bien déterminées. D'une part, et en vertu des dispositions fédérales et cantonales, le matériel de vote et les messages doivent être expédiés au plus tard quatre semaines avant le jour de la votation, alors que les cartes de vote ne doivent être en possession de l'électeur que quatre jours avant le vote. Dans de nombreuses communes, l'électeur n'est donc pas encore en possession de sa carte de légitimation 14 jours avant les opérations électorales. Il y a en outre des cas dans lesquels l'envoi plus tardif des cartes de légitimation s'impose, comme cela se produira par exemple en vue de la votation fédérale du 11 mai 1958 relative au régime financier de la Confédération. Si les cartes de vote étaient expédiées déjà avant le 4 mai, qui sera le jour de renouvellement général du Grand Conseil et du Conseil-exécutif, on ne pourrait éviter des confusions et des irrégularités aux urnes. Nous sommes volontiers disposés à examiner comment on pourrait faire quelque chose de plus en faveur des militaires, mais nous croyons qu'il serait tout de même exagéré d'instituer l'établissement d'une urne 14 jours avant l'entrée en service. Dans l'idée de l'auteur de l'interpellation, ces 14 jours doivent être calculés en remontant du jour d'entrée au service et non du jour de la votation. Il pourrait ainsi se produire que des urnes devraient être ouvertes 3 à 4 semaines avant le jour du scrutin. Il pourrait en résulter des irrégularités, par conséquent des plaintes.

L'auteur de l'interpellation demande, en outre, s'il ne serait pas possible aux militaires entrant en service de voter par la poste. Ainsi que nous l'avons dit plus haut, la législation fédérale, et la législation cantonale appliquent le système des urnes et la doctrine admet qu'il s'agit là de dispositions impératives. Le vote postal des militaires en service constitue un cas d'exception institué par la loi, et qui ne saurait être interprêté d'une manière encore plus large. Sur le terrain fédéral, des pourparlers ont déjà échoué à plusieurs reprises en ce qui concerne l'introduction du vote par la poste à cause de l'opposition déterminée de plusieurs cantons. Une modification de la seule législation cantonale portant introduction du vote par la poste ne rendrait pas service, parce qu'il faudrait alors appliquer un droit différent selon qu'il s'agit de scrutins fédéraux ou cantonaux. Le Conseil-exécutif est plutôt d'avis que les dispositions concernant les votations et élections, tant fédérales que cantonales et communales, devraient être simplifiées et adaptées les unes aux autres, pour que chaque citoyen puisse réellement être au clair sur cette matière compliquée. C'est pour cette raison que le canton de Berne a toujours suggéré, lors des travaux de revision entrepris sur le terrain fédéral, que l'on introduise pour le vote par la poste la procédure telle qu'elle s'applique aux militaires. Mais son vœu n'a

pas été pris en considération jusqu'à ce jour. Nous donnons à l'auteur de l'interpellation l'assurance que nous continuerons à vouer toute notre attention à cette question.

Nous lui savons gré d'avoir soulevé ces problèmes. Son intervention nous a ainsi donné l'occasion d'attirer l'attention des militaires sur les possibilités qu'ils ont, comme aussi de discuter des simplifications que l'on pourrait apporter à notre régime du scrutin populaire.

Präsident. Der Interpellant ist berechtigt, eine Erklärung abzugeben.

Weber. Ich bin teilweise befriedigt.

Dekret über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Konolfingen

(Siehe Nr. 1 der Beilagen)

Eintretensfrage

Lehmann (Bern), Präsident der Justizkommission. Am 5. September 1957 hat Grossrat Lädrach, Konolfingen, ein Postulat mit dem Begehren eingereicht, man möchte im Amtsbezirk Konolfingen eine zweite Gerichtspräsidentenstelle schaffen. Das Postulat wurde von der Regierung angenommen und der Grosse Rat hat am 13. November das Postulat erheblich erklärt.

Schon im Jahre 1946 wurde vom Gerichtspräsidenten Konolfingen darauf aufmerksam gemacht, dass das Richteramt überlastet sei, und dass eine ordnungsmässige Erledigung namentlich der zunehmenden Zahl von Strafgeschäften nur möglich sei durch ständige Ueberzeitarbeit. Das Obergericht hat in seinem Geschäftsbericht vom Jahr 1951 festgehalten, dass es nicht leicht sei, den Richterämtern, unter denen auch Konolfingen genannt ist, Hilfe zu bringen, deren Arbeitslast die Kraft eines einzigen Richters auf die Dauer übersteige, aber nicht die Schaffung einer zweiten Stelle rechtfertige. Das Obergericht hat im Jahre 1952 eine Uebergangslösung getroffen. Die Zahl der Strafanzeigen ist von Jahr zu Jahr gestiegen, und im Jahre 1956 hat man eine Entlastung zu bringen versucht, indem das Kanzleipersonal um einen Angestellten vermehrt wurde. — Alle diese Massnahmen haben wohl eine gewisse Entlastung gebracht, aber die neue Ueberprüfung der Arbeitsverhältnisse im Richteramt Konolfingen hat gezeigt, dass man offenbar andere Mittel anwenden muss, wenn man dort wieder geordnete Verhältnisse schaffen will. Nach der statistischen Zusammenstellung, die Sie aus den Berichten des Obergerichtes kennen, kommt in bezug auf die Geschäftsbelastung Konolfingen unmittelbar nach dem Amtsbezirk Interlaken, der ja bereits zwei Gerichtspräsidenten hat. Anschliessend an Konolfingen käme dann Aarwangen.

Momentan sieht es allerdings so aus, dass wohl ein Gerichtspräsident in Konolfingen überlastet ist, dass aber ein zweiter Richter vorläufig noch nicht voll belastet würde. Das Dekret, das Ihnen heute vorgelegt wird, trägt dem im Texte Rechnung, indem dem zweiten, amtsjüngeren Richter Aufgaben auch in anderen Amtsbezirken zugewiesen werden. Dabei hat man in allererster Linie an den Amtsbezirk Aarwangen gedacht, denn auch Aarwangen hat sich bereits für einen zweiten Gerichtspräsidenten gemeldet. Auf diese Weise könnte man die Vollbeschäftigung des zweiten Richters in Konolfingen und gleichzeitig die nötige Entlastung des Gerichtspräsidenten von Aarwangen erreichen. In Aarwangen kann wie gesagt ein einzelner Richter die Geschäftslast ebenfalls nicht mehr bewältigen. Die Regierung ist aber der Auffassung, dass momentan die Schaffung einer zweiten Gerichtspräsidentenstelle in Aarwangen verfrüht wäre.

Auf den Zeitpunkt der periodischen Wiederwahl (1. August 1958) sollte also in Konolfingen der zweite Gerichtspräsident eingesetzt werden können. Die Angelegenheit pressiert, daher ist dieses Dekret der Justizkommission zur Vorberatung überwiesen worden.

Im Namen der einstimmigen Justizkommission beantrage ich Ihnen, auf diese Vorlage einzutreten.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung:

§ 1

Lehmann (Bern), Präsident der Justizkommission. Im Absatz 4 von Paragraph 1 tritt eine kleine textliche Aenderung ein. Der Antrag des Regierungsrates lautet: «Der jeweils amtsjüngere Gerichtspräsident ist zudem verpflichtet, noch Amtsgeschäfte des Richteramtes Aarwangen, ohne besondere Entschädigung zu übernehmen.» Das beantragen wir abzuändern und zu sagen: «... noch Amtsgeschäfte anderer Richterämter zu übernehmen.» Ich glaube, das ist richtig so, denn wenn früher oder später das Amt Aarwangen einen zweiten Gerichtspräsidenten erhält und dann der zweite von Konolfingen nicht voll beschäftigt ist, muss man ihn dort einsetzen können, wo es dringend nötig wäre.

Hochuli. Ich bin dankbar, dass die Justizkommission diese Abänderung beantragt. Wir glauben, dass es nicht gut herauskäme, wenn der zweite Gerichtspräsident von Konolfingen im Amt Aarwangen amten müsste, denn einmal gehören die beiden Aemter nicht dem gleichen Geschworenenkreise an. Sodann wäre es offenbar für den Gerichtspräsidenten von Konolfingen sehr schwierig, sich in die Mentalität der Leute von Aarwangen einzufühlen. Nach dem Vorschlag der Justizkommission ist die Möglichkeit geboten, vielleicht von einem näheren Amte her eine Entlastung zu erhalten. Man sagt, dass im Amt Wangen die Möglichkeit bestünde, dass der dortige Gerichtspräsident in Aarwangen aushelfen könnte. Das wäre bedeutend besser. Ich glaube, wenn das Obergericht und der Generalprokurator ein gutes Fingerspitzengefühl dafür haben, was man aus dem Amte Aarwangen anderweitig zuweisen kann, wird sich eine Lösung finden lassen.

Gnägi, Stellvertreter des Justizdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Es besteht die Meinung, dass der zweite Gerichtspräsident von Konolfingen nun vorläufig in Aarwangen die zusätzliche Tätigkeit ausübe, weil Aarwangen diese Entlastung unbedingt benötigt. Nachdem der Dekretsentwurf der Regierung vorlag, meldete sich der Gerichtspräsident von Aarwangen und sagte, seine Arbeit sei die gleiche wie die des Gerichtspräsidenten in Konolfingen. Dann hat das Obergericht zu dieser Frage nochmals Stellung bezogen. Es schreibt der Justizdirektion am 22. November 1957:

«Zur Vernehmlassung des Gerichtspräsidenten Aarwangen betreffend Dekrets-Entwurf über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Konolfingen nehmen wir, Ihrer eigenen Auffassung zustimmend, wie folgt Stellung:

Auszugehen ist von der Tatsache, dass die Arbeitslast auf den Richterämtern Konolfingen und Aarwangen ungefähr gleich gross, das heisst auf die Dauer für einen einzigen Richter zu gross, dagegen noch nicht derart gross ist, dass zwei Richter voll beschäftigt werden könnten. Es ist daher zu begrüssen, dass vorerst auf dem Richteramt Konolfingen die Stelle eines zweiten Gerichtspräsidenten geschaffen wird, mit der Auflage an diesen zweiten Richter, auch im Amtsbezirk Aarwangen Geschäfte zu besorgen. Der Einwand des Gerichtspräsidenten von Aarwangen, dieser zweite Richter werde gerade in wichtigen Fällen, wo ein sofortiges Handeln nötig sei, nicht zur Verfügung stehen, ist nicht zutreffend. Es wird Sache des Obergerichtes sein, nach Anhören der beteiligten Richter, zu bestimmen, welche Geschäfte des Amtsbezirkes Aarwangen der zweite Gerichtspräsident von Konolfingen zu besorgen haben wird. Selbstverständlich wird ihm nicht die Führung von Voruntersuchungen zugemutet, die ein sofortiges Eingreifen verlangen.»

Das Obergericht wird also die Geschäftsverteilung für den zweiten Gerichtspräsidenten von Konolfingen durchführen. Wir haben die Auffassung, dass wir den zweiten Gerichtspräsidenten von Konolfingen vorläufig in erster Linie zur Aushilfe im Amtsbezirk Aarwangen brauchen werden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Im Amtsbezirk Konolfingen werden nach den geltenden Vorschriften zwei Gerichtspräsidenten gewählt.

Für ihre Verrichtungen werden durch Reglement des Obergerichts zwei Gruppen gebildet.

Die beiden Gruppen werden den Gerichtspräsidenten nach deren Anhörung durch das Obergericht zugewiesen.

Der jeweils amtsjüngere Gerichtspräsident ist zudem verpflichtet, noch Amtsgeschäfte anderer richterlicher Aemter, ohne besondere Entschädigung, zu übernehmen. Die Einzelheiten hierüber sind durch Beschluss des Obergerichts zu regeln.

§§ 2—4

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Die Gerichtspräsidenten von Konolfingen vertreten sich gegenseitig.

Sind beide verhindert, so finden die Bestimmungen der Gerichtsorganisation über die Stellvertretung der Gerichtspräsidenten Anwendung (Art. 37 und 50 Gerichtsorganisation).

Anstände hinsichtlich Geschäftsverteilung und Stellvertretung erledigt der Präsident des Obergerichts.

§ 3. Der Regierungsrat setzt die Zahl der Angestellten fest; er ist insbesondere befugt, bei Bedarf dem Gerichtsschreiber einen Sekretär beizugeben (Art. 43 Gerichtsorganisation).

Der Gerichtsschreiber stellt den Gerichtspräsidenten die erforderlichen Angestellten zur Verfügung.

§ 4. Dieses Dekret tritt am 1. August 1958 in Kraft.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die Organisation
der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk
Konolfingen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 62 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 und Art. 46 und 50 Ziff. 3 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Einstimmigkeit

Dekret über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Burgdorf

(Siehe Nr. 2 der Beilagen)

Eintretensfrage

Lehmann (Bern), Präsident der Justizkommission. Ich möchte darauf hinweisen, dass auch dieser Dekrets-Entwurf gestützt auf eine Motion von Herrn Grossrat Graber, vom Mai 1957, von der Justizdirektion ausgearbeitet worden ist. Herr Graber hat das Begehren gestellt, man möchte die Zahl der Amtsrichter, die gegenwärtig vier beträgt, auf acht erhöhen. Das Amtsgericht Burgdorf ist in zwei Abteilungen einzuteilen, wovon die eine in erster Linie Zivilsachen, die andere Strafsachen zu beurteilen hat.

Der Regierungsrat hat die Motion entgegengenommen und in der Sitzung des Grossen Rates vom 9. September 1957 wurde sie erheblich erklärt.

Das Amtsgericht besteht, wie bekannt, aus dem Gerichtspräsidenten, vier Mitgliedern und vier

ordentlichen Ersatzmännern. Das ist die Ordnung, wie sie das Gerichtsorganisations-Gesetz vorsieht. Da, wo die normale Organisation nicht mehr ausreicht, kann sie durch Dekret des Grossen Rates den besonderen Verhältnissen angepasst werden. Das hat bisher in den Amtsbezirken Bern und Biel gemacht werden müssen. In Bern haben wir seit dem 1. August 1938 acht ordentliche Amtsrichter und acht ordentliche Ersatzmänner; in Biel besteht das Amtsgericht seit 1952 aus acht Amtsrichtern und vier Ersatzmännern.

Ich gebe Ihnen nur ein paar Zahlen bekannt, um zu zeigen, wie die Geschäftslast des Amtsgerichtes in den drei Amtsbezirken Bern, Biel und Burgdorf verteilt ist. In Bern haben von 1950—1956 pro Jahr 285—321 Amtsgerichtssitzungen stattgefunden, im Durchschnitt pro Jahr 309 Sitzungen, in Biel 72—109, im Durchschnitt 84 Sitzungen, in Burgdorf 56—97, im Durchschnitt 77 Sitzungen. — Aus dieser Aufstellung sieht man deutlich, dass die Schaffung von zwei Abteilungen auch im Amtsbezirk Burgdorf gerechtfertigt ist. Diese Aenderung ist ebenfalls schon auf die nächste periodische Wiederwahl, also auf 1. August, vorgesehen. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass diese Aenderung keine finanzielle Mehrbelastung für den Staat mit sich bringt. Die Aenderung wirkt sich nur so aus, dass die Sitzungstage statt auf vier ordentliche Richter und vier Ersatzmänner nun auf acht Amtsrichter und vier Ersatzmänner aufgeteilt werden. — Das Obergericht, das darüber auch angefragt worden ist, hat der Vorlage zugestimmt. Auch dieses Dekret wurde wie gesagt von der Justizkommission vorberaten. Im Auftrag der einstimmigen Justizkommission beantrage ich Ihnen, auch auf dieses Dekret einzutreten.

Graber. Ich danke dem Regierungsrat und der Justizkommission, dass sie entsprechend dem Wortlaut der Motion sofort ein Dekret schufen, damit schon im nächsten August, bei der Neuwahl der Amtsrichter, das Dekret angewendet werden kann. Die Notwendigkeit der Neuorganisation ist nach wie vor unbestritten. Sie hat sich vielleicht inzwischen noch erhärtet. Es ist endlich ein jüngerer Richter (Jahrgang 1918) ins Gericht gekommen. Dieser Amtsrichter ist unser Kollege Grossrat Walter Baumann. Er musste aber nach knapp einem Jahr feststellen, dass die Belastung zu gross ist, und er hat deswegen aus dem Amtsgericht demissioniert. Sie sehen auch daraus, dass sich die Neuorganisation aufdrängt. Durch dieses Dekret entstehen keine Mehrkosten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

§§ 1—6

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Im Amtsbezirk Burgdorf werden nach den geltenden Vorschriften gewählt:

a) zwei Gerichtspräsidenten,

b) acht Mitglieder und vier ordentliche Ersatzmänner des Amtsgerichts.

§ 2. Für die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten werden durch Reglement des Obergerichts zwei Gruppen gebildet.

Die Gruppen werden den Gerichtspräsidenten, nach deren Anhörung durch das Obergericht, zugewiesen.

§ 3. Die Gerichtspräsidenten von Burgdorf vertreten sich gegenseitig.

Sind beide verhindert, so finden die Bestimmungen der Gerichtsorganisation über die Stellvertretung der Gerichtspräsidenten Anwendung (Art. 37 und 50 Gerichtsorganisation).

Anstände hinsichtlich Geschäftsverteilung und Stellvertretung erledigt der Präsident des Obergerichts.

§ 4. Das Amtsgericht wird durch Reglement des Obergerichts in zwei Abteilungen mit je vier Richtern, unter dem Vorsitz eines Gerichtspräsidenten, eingeteilt. Eine Abteilung besorgt in der Regel die Zivilsachen, die andere die Strafsachen.

Die Zuteilung der einzelnen Richter erfolgt durch Beschluss des Obergerichts.

§ 5. Der Regierungsrat setzt die Zahl der Angestellten fest; er ist befugt, dem Gerichtsschreiber einen Sekretär beizugeben (Art. 43. Gerichtsorganisation).

Der Gerichtsschreiber stellt den Gerichtspräsidenten die erforderlichen Angestellten zur Verfügung.

§ 6. Dieses Dekret ersetzt dasjenige vom 15. Mai 1951 und tritt am 1. August 1958 in Kraft.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die Organisation
der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk
Burgdorf

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 62 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 und Art. 46 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Einstimmigkeit

Berufsschulhaus für die Gewerbeschule und kaufmännische Berufsschule Interlaken; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Stäger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

In Anwendung von Art. 44 und 45 des Gesetzes über die berufliche Ausbildung vom 8. September 1935 und von Art. 46 des Gesetzes über die Mittelschulen vom 3. März 1957 wird an die auf Fr. 1 147 401.— veranschlagten anrechenbaren Kosten für die Erstellung eines Berufsschulhauses für die Gewerbeschule und die kaufmännische Berufsschule in Interlaken ein Staatsbeitrag von 39 % mit höchstens Fr. 447 490.— zugesichert. Die Auszahlung erfolgt auf Grund der Abrechnung nach deren Prüfung durch die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion zu Lasten des Kontos 1305 939 1, Staatsbeiträge an Berufsschulbauten der Gemeinden. Die Volkswirtschaftsdirektion kann auf Rechnung dieses Staatsbeitrages unter Rücksichtnahme auf den Stand der Bauarbeiten Vorschüsse ausrichten.

Gesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft

2. Lesung

(Die Verhandlungen über die erste Lesung sind im Jahrgang 1957, Seiten 619—629 abgedruckt.)

(Siehe Nr. 3 der Beilagen)

Eintretensfrage

Herren, Präsident der Kommission. Zum Eintreten ist eigentlich nicht viel zu sagen; es war in der ersten Lesung nicht bestritten. Sie konnten aber konstatieren, dass seit der ersten Lesung verschiedenes geändert worden ist. In der ersten Lesung waren zwei Punkte strittig. Der eine betraf den Verteiler zwischen den Gemeinden und dem Staat. Mit grossem Mehr wurde dann beschlossen, einen Fünftel den Gemeinden und vier Fünftel dem Staat aufzuerlegen. Dazu ist also nichts mehr zu sagen.

Der andere Punkt betrifft den Beitrag der Landwirtschaft. Vorgesehen war ein Prozent. Verschiedene Gründe wurden ins Feld geführt, wonach das für die Landwirtschaft nicht tragbar sei, weil mit diesem System der Beitragserhebung grosse Ungleichheiten entstünden. Es gibt maschinenintensive und handarbeitsintensive Betriebe. Die ersten hätten alle Vorteile für sich und würden zudem dann noch wenig Beiträge bezahlen. Die handarbeitsintensiven Betriebe befinden sich besonders im Hügelland, wo keine Maschinen anwendbar sind und viele Arbeitskräfte benötigt werden. Diese haben ohnehin mit Schwierigkeiten zu kämpfen und würden mit dem System recht erheblich getroffen. Darum entstand von Seiten dieser Leute grosse Opposition. Man musste nach einer anderen Lösung suchen. Der Artikel 9 wurde von der Kommission zurückgenommen, um zu untersuchen, wie man vorgehen könnte. — In Anbetracht der finanziellen Situation des Kantons wäre es nicht zu verantworten, von 1 Prozent auf 1/2 Prozent zurückzugehen und den Rest dem Staat zu überbinden. Man müsste die Lösung anders suchen, nämlich bei den Zulagen der Arbeitnehmer und der Bergbauern.

Die nun vorgeschlagene Lösung ist zu verantworten. Seit der ersten Lösung hat der Bund das Beihilfengesetz revidiert; er hat die Zulagen erhöht, nämlich die Haushaltszulagen von Fr. 30.— auf Fr. 40.— und die Kinderzulagen von Fr. 9.— auf Fr. 15.—. Mit unserem Gesetz erstreben wir eine Ergänzung der Bundeszulagen. Wir wollen den Leuten eine Hilfe gewähren, die ihre Existenz verbessert. Durch die Auswirkung des revidierten Beihilfengesetzes und die Zusätze des Kantons werden die Zulagen der Leute wesentlich verbessert. Eine Arbeitnehmer-Familie mit drei Kindern befindet sich in folgender Situation: Bisher erhielten die Leute Fr. 57.— im Monat, künftig werden sie Franken 100.— erhalten, also Fr. 43.— mehr. — Eine Bergbauernfamilie mit drei Kindern erhielt bisher im Monat Fr. 27.—, künftig wird sie Fr. 60.— erhalten (Bundes- und Kantonsbeitrag zusammen), also Fr. 33.— mehr. —

Kleinbauern im Flachland erhielten bisher nichts. Nach dem jetzigen Vorschlag werden sie Fr. 9.— im Monat Zulage erhalten. Das macht für eine Familie mit drei Kindern im Monat Fr. 27.— aus.

Diese Zulagen lassen sich verantworten. Mit den Zulagen des Kantons ist man seit der ersten Lesung ein wenig zurückgegangen, nämlich von Fr. 20.— auf Fr. 15.—. Das letzte Mal bestand eine starke Opposition gegen die Vorlage. Sie kennen das Resultat. Die Kommission hatte mit 7 : 6 Stimmen beantragt, den Beitrag der Landwirtschaft auf 1 Prozent zu belassen. Nachdem wir nun aber in der Kommission die Kompromisslösung gefunden haben, wurde auf der ganzen Linie zugestimmt. Man hat eingesehen, dass ein Teil der Leute mit 1 Prozent Beitrag zu hart getroffen würde. Die Kommission hat also den neuen Vorschlägen zugestimmt.

M. **Casagrande.** Le but initial de cette loi est de venir en aide aux paysans de la montagne, afin qu'ils puissent rester dans leur contrée.

Or, comme vient de le dire le Président, quand on peut déclarer qu'un paysan de la montagne, avec trois enfants, touchera cent francs par mois d'allocations familiales et pour enfants, on peut estimer que le but est atteint. C'est la raison pour laquelle je vous prie de voter l'entrée en matière.

Eggli. Die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei hat das Gesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft heute morgen beraten und empfiehlt zuzustimmen. Zwar wurden höhere Zulagen gewünscht. Nachdem nun aber der Bund die bisherigen Leistungen wesentlich erhöht hat, können wir von der Fraktion aus dem Gesetz in der vorliegenden Fassung zustimmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

1. Zweck und Geltungsbereich

Art. 1—2

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zweck und Geltungsbereich

Art. 1. Landwirtschaftlichen Arbeitnehmern, Bergbauern und Kleinbauern des Flachlandes werden kantonale Familienzulagen ausgerichtet.

Das Gesetz findet Anwendung auf alle der Ausgleichskasse des Kantons Bern in der Alters- und Hinterlassenenversicherung angeschlossenen Landwirtschaftsbetriebe.

Marginale: Bezugsberechtigte Personen

Art. 2. Als landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern gelten Personen, die nach Bundesrecht Anspruch auf Familienzulagen haben.

Als Kleinbauern des Flachlandes gelten selbständigerwerbende Personen, die als Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser hauptberuflich einen Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaften, der nicht im Berggebiet im Sinne des Bundesrechtes liegt. Als hauptberuflicher Kleinbauer des Flachlandes gilt, wer im Verlaufe des Jahres vorwiegend in seinem landwirtschaftlichen Betrieb tätig ist und aus dem Ertrag dieser Tätigkeit in überwiegendem Masse den Lebensunterhalt seiner Familie bestreitet.

2. Kantonale Familienzulagen

Art. 3

Müller (Bern). Ich möchte um eine Auskunft bitten. Nach den Beispielen, die der Kommissionspräsident vortrug und nach der Ueberschlagsrechnung, die ich anstellte, wird es wahrscheinlich Fälle geben, wo sowohl die Haushaltzulage wie die Kinderzulage ausgerichtet wird. Wenn das so wäre, frage ich mich, ob man nicht sagen sollte: «Haushaltzulagen von Fr. 15.— und Kinderzulagen von Fr. 9.— monatlich.» Das Wort «oder» wäre nur dann zweckmässig, wenn wirklich nur entweder Kinderzulagen oder Haushaltzulagen ausgerichtet würden.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Anfrage von Herrn Grossrat Müller kann ich wie folgt beantworten. Es kann nicht vorkommen, dass man Fr. 15.— Haushaltungszulage und Fr. 9.— Kinderzulage erhalten könnte. Die Fr. 15.— Haushaltungszulage (kantonale Regelung) erhalten nur die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und Bergbauern, die Kinderzulage von Fr. 9.— (kantonale Regelung) erhalten nur die Flachland-Landwirte, die Kinder haben.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Art und Höhe der Zulagen

Art. 3. Die kantonalen Familienzulagen bestehen in Haushaltungszulagen von 15 Franken oder Kinderzulagen von 9 Franken monatlich.

Werden die Familienzulagen gemäss Bundesrecht abgeändert, oder werden weitere bundesrechtliche Familienzulagen eingeführt, so können durch Dekret des Grossen Rates die Ansätze der kantonalen Familienzulagen neu festgesetzt werden.

Art. 4—7

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Haushaltungszulagen

Art. 4. Haushaltungszulagen erhalten:

a) landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die gemäss Bundesrecht eine Haushaltungszulage beziehen;

b) Bergbauern, die gemäss Bundesrecht Kinderzulagen beziehen.

Marginale: Kinderzulagen

Art. 5. Kinderzulagen werden ausgerichtet an Kleinbauern des Flachlandes, deren reines Einkommen die nach Bundesrecht für Bergbauern festgelegte Einkommensgrenze nicht übersteigt.

Für die Bewertung und Ermittlung des Einkommens finden die Bestimmungen des Bundesrechtes über die Familienzulagen an Bergbauern Anwendung. Als Kinder, für welche eine Zulage beansprucht werden kann, gelten die nach Bundesrecht als Kind bezeichneten Personen.

Marginale: Doppelbezug

Art. 6. Einem Arbeitnehmer, der bereits als Bergbauer oder als Kleinbauer des Flachlandes kantonale Familienzulagen bezieht, werden keine kantonalen Familienzulagen für Arbeitnehmer ausgerichtet.

Ehegatten dürfen nicht gleichzeitig kantonale Familienzulagen beziehen. Der Anspruch des Ehemannes geht in der Regel demjenigen der Ehefrau vor.

Marginale: Verrechnung

Art. 7. Die Familienzulagen können mit Beitragsforderungen und Rückerstattungsansprüchen der Ausgleichskasse des Kantons Bern verrechnet werden.

3. Finanzierung

Art. 8—10

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kostendeckung

Art. 8. Die Aufwendungen für die Ausrichtung von Familienzulagen, mit Einschluss der Verwaltungskosten, die aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, werden durch Beiträge der Landwirtschaft, des Kantons und der Gemeinden gedeckt.

Marginale: Beiträge der Landwirtschaft

Art. 9. Die Arbeitgeber in der Landwirtschaft haben einen Beitrag von 0,5 Prozent der im landwirtschaftlichen Betrieb ausgerichteten Bar-

und Naturallöhne zu entrichten, soweit diese der Beitragspflicht gemäss Bundesrecht unterliegen.

Die Verwaltungskostenbeiträge gemäss Art. 69 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sind auch auf den Beiträgen, die gemäss Absatz 1 hievor bezogen werden, zu erheben.

Marginale: Beitrag des Kantons und der Gemeinden

Art. 10. Die durch die Beiträge der Landwirtschaft nicht gedeckten Aufwendungen tragen der Staat zu vier Fünfteln und die Gemeinden zu einem Fünftel.

Eine Verordnung des Regierungsrates setzt den Verteilungsschlüssel für den Gemeindebeitrag fest.

4. Organisation

Art. 11

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe beim Artikel 11 nur zwei Bemerkungen anzubringen. Ich möchte einmal mitteilen, dass auf unsere Bitte um Stellungnahme uns das Bundesamt für Sozialversicherung am 23. Januar 1958 schrieb:

«Gemäss Alters- und Hinterlassenen-Versicherungsgesetz, Artikel 63, Absatz 4, können die Kantone ihren AHV-Ausgleichskassen weitere Aufgaben übertragen, insbesondere solche auf dem Gebiete des Wehrmanns- und Familienschutzes. Die Verordnung dazu (Artikel 130) verlangt, dass die übertragenen Aufgaben zur Sozialversicherung oder zu verwandten Gebieten gehören. Die Durchführung eines kantonalen Gesetzes über Familienzulagen ist zu verwandten Gebieten der Sozialversicherung zu rechnen. Einer Uebertragung der Durchführung an die Ausgleichskasse steht daher grundsätzlich nichts im Wege.»

Der zweite Punkt: Ich habe gehört, dass man sagt, der Beitrag von 0,5 Prozent würde praktisch durch die neuen Verwaltungskosten aufgebraucht, die mit dem Vollzuge dieses Gesetzes entstünden. Das kann aber nicht stimmen, indem die Vollzugsmassnahmen sehr wenig Mehrkosten verursachen werden, weil die ganze Veranlagung ohnehin für die Durchführung der eidgenössischen Regelung betreffend die Familienzulagenordnung gemacht werden muss. Was die kantonale Vorlage zur bundesgesetzlichen Leistung hinzu bringt, verursacht mit dem Inkasso von 1/2 Prozent keine namhaften Mehrkosten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Vollzug

Art. 11. Die Durchführung dieses Gesetzes wird der Ausgleichskasse des Kantons Bern übertragen. Sie erfüllt diese Obliegenheiten als übertragene Aufgabe im Sinne von Art. 63 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Organisation, Durchführung, Aufsicht, Verantwortlichkeit, Revision, Arbeitgeberkontrollen, Auskunftspflicht und Befreiung von der Stempelabgabe richten sich nach dem Einführungsgesetz vom 13. Juni 1948 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der Vollziehungsverordnung vom 9. Juni 1950 zum Einführungsgesetz.

Art. 12—13

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Geltendmachung des Anspruches

Art. 12. Wer Anspruch auf Familienzulagen erhebt, hat bei der zuständigen Gemeindeausgleichskasse einen Fragebogen zuhanden der Ausgleichskasse des Kantons Bern einzureichen.

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern haben den Fragebogen nach Bundesrecht und die Kleinbauern des Flachlandes den besondern kantonalen Fragebogen zu verwenden.

Marginale: Rechnungsführung

Art. 13. Die Ausgleichskasse des Kantons Bern hat über die Beiträge der Landwirtschaft und der öffentlichen Hand, über die Verwaltungskosten und über die ausgerichteten Familienzulagen je eine besondere Rechnung zu führen und darüber mit der Kantonsbuchhalterei nach Abschluss des Rechnungsjahres abzurechnen.

Die Finanzdirektion hat der Ausgleichskasse des Kantons Bern die erforderlichen Vorschüsse zur Ausrichtung der Familienzulagen und zur Deckung der Verwaltungskosten zu gewähren.

5. Rechtspflege und Strafbestimmungen

Art. 14—15

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Rechtspflege

Art. 14. Gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen der Ausgleichskasse des Kantons Bern können die Betroffenen innert 30 Tagen seit der Zustellung beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erheben.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Rechtspflege des Einführungsgesetzes vom 13. Juni 1948 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Die rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide über die Familienzulagen und die Beiträge der Arbeitgeber nach Bundesrecht sind auch massgebend für den Anspruch auf kantonale Familienzulagen und die Beiträge der Landwirtschaft.

Marginale: Strafbestimmungen

Art. 15. Die Artikel 87 bis 91 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung finden bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes entsprechende Anwendung.

6. Schluss- und Vollzugsbestimmungen

Art. 16—17

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Anwendung des Bundesrechts

Art. 16. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich der Vollzug nach den Vorschriften des Bundesrechts; insbesondere finden diese Anwendung auf den Zahlungs- und Abrechnungsverkehr, die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Familienzulagen, die Nachforderung nicht bezogener Familienzulagen, die Mitwirkung der Steuerbehörden und die Rechtshilfe.

Marginale: Inkrafttreten und Vollzug

Art. 17. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1959 in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über Familienzulagen in der Landwirtschaft

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern gemäss Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 und der dazugehörigen Vollzugsvorschriften (nachfolgend Bundesrecht genannt) zu ergänzen und zudem den Kleinbauern des Flachlandes Familienzulagen zukommen zu lassen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . . . . Einstimmigkeit

Motion der Herren Grossräte Scherrer und Mitunterzeichner betreffend Abänderung einzelner Bestimmungen des Warenhandelsgesetzes

(Siehe Jahrgang 1957, Seite 654)

Scherrer. Im kantonalen Warenhandelsgesetz vom Jahre 1926 sind, wie in allen solchen Spezialgesetzen üblich, einige soziale Bestimmungen enthalten. Sie sind ausserordentlich bescheiden. Der Artikel 12 bestimmt, dass die Arbeitszeit in den dem Gesetz unterstellten Betrieben ordentlicherweise wöchentlich nicht mehr als 53 Stunden ausmachen soll. Für die Saisonorte, die Fremdenorte, sind für die Saisonzeiten spezielle Ausnahmen vorgesehen, so dass dort überhaupt keine Bindung besteht.

Der Artikel 13 setzt für Ueberzeit, Nacht- und Sonntagsarbeit einen Lohnzuschlag von 25 Prozent fest, wobei 52 Wochenstunden als Grundlage für die normale Arbeitszeit gelten.

Der Artikel 14 statuiert für Arbeitnehmer einen Mindestferienanspruch von 6 Arbeitstagen nach einjähriger Anstellung.

Bei den Strafbestimmungen dieses Gesetzes, die die Sanktionen für mögliche Uebertretungen aufzählen, sucht man vergeblich nach Strafen für Missachtung dieser bescheidenen Minima. Die Folgen davon: Wegen Uebertretung von Sozialbestimmungen des kantonal-bernischen Warenhandelsgesetzes kann keiner bestraft werden. Selbst wenn die Gemeinde-Gewerbepolizei, wie sie es früher machte, eine Anzeige erstattet, ist bestimmt mit einem Freispruch durch den Richter zu rechnen. Das ist der Grund, warum keine Anzeigen erfolgen.

Diese Sozialbestimmungen hangen also vollkommen in der Luft. Sie sind für solche, die das Gesetz übertreten wollen, ausserordentlich angenehm; es sind Polizeivorschriften ohne jeden Stachel.

Auch die Gemeinden können die folgenschwere Gesetzeslücke nicht überbrücken. Sie sind nicht berechtigt, in Sachen Arbeitszeit zu legiferieren. Im Kanton Bern haben wir keine Arbeitszeit-Gesetzgebung wie zum Beispiel im Kanton Basel-Stadt, wo alle diese Sonderbestimmungen nicht nötig sind, weil man in einem einheitlichen Gesetz alle Arbeitszeitbestimmungen festgelegt hat.

Das Schlussresultat dieses ausserordentlich seltsamen Zustandes ist das, dass Zehntausende von Arbeitnehmern, die im Kanton Bern tätig sind, bezüglich Arbeitszeit, Ueberzeit und Ferien nicht den geringsten Schutz durch das Gesetz haben. Das ist ein Unikum einer Gesetzgebung, fast eine Einladung zum Tanz für alle diejenigen, die sich nicht an fortschrittliche Bestimmungen halten wollen.

Die Polemiken über Ladenschluss-Reglemente haben in verschiedenen Gemeinden, zuletzt in der Stadt Bern, deutlich bewiesen, wie folgenschwer eine solche Lücke in unserem Warenhandelsgesetz ist. Es wirkt sich so aus, dass der reglementierte Ladenschluss den fortschrittlichen Firmen eine bessere Einteilung der Arbeitszeit ermöglicht, dass aber alle die, welche sich an nichts halten und keine fortschrittliche Gesinnung bekunden, einen Freibrief haben. Sie können trotz Ladenschluss ihre Angestellten hinter der geschlossenen Ladentür, sogar bei offenem Schaufenster, arbeiten lassen, und dem Missbrauch ist Tür und Tor geöffnet, weil hintendurch Lieferungen gemacht werden können. Das bedeutet, dass eine sehr unerfreuliche illoyale Konkurrenz diejenigen Warenhandelsfirmen benachteiligt, die sich an die Bestimmungen freiwillig oder auf Grund von Gesamtarbeitsverträgen halten. Alle die, welche sich zur Gewährung längerer Ferien verpflichtet haben, die die fortschrittliche Regelung der Verkaufszeiten ausnützen, um ihrem Personal Ruhezeit einzuräumen, sind bei der Lösung die Betrogenen. Es ist kein Zufall, dass man bei den Gegnern der Ladenschlussordnungen immer die rückständigsten Arbeitgeber findet, nämlich die, welche sich an keine Regelung halten wollen, die in dem Moment ihre Waren verkaufen wollen, wenn die loyale Konkurrenz geschlossen hat.

Wenn auf Grund dieser Tatsachen die möglichst rasche Revision des Warenhandelsgesetzes, hauptsächlich mit dem Antrag auf Einführung von Strafbestimmungen gefordert wird, geschieht dies nicht in der Absicht, mit einem neuen Reglement neue Schwierigkeiten in irgendeine Branche zu bringen. Das Gegenteil ist der Fall. Die Gewerkschaften sind der Ansicht, dass man nichts neues machen soll. Es würde genügen, wenn die Einhaltung der Sozialbestimmungen, die als wirklich schönes Beispiel aufgestellt worden sind, erzwungen werden könnte. Die Ordnung der Anstellungsverhältnisse (Löhne, Lohnzahlung bei Krankheit usw.) können wir der Regelung durch den Gesamtarbeitsvertrag überlassen. Es ist erfreulich, dass sich trotz den Gesetzesbestimmungen ein grosser Teil von Arbeitgebern, vor allem Grosshandelsfirmen, durch Gesamtarbeitsvertrag verpflichtet haben, maximale Arbeitszeiten einzuhalten. Jeder loyale Arbeitgeber hat ein eminentes Interesse, dass nicht diejenigen, die auf Grund längerer Arbeitszeiten weniger Lohnkosten haben, einen Vorteil aus einer Bestimmung ziehen können, die auf dem Papier steht und in der Praxis nicht angewendet wird.

Man soll uns nicht auf das kommende Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und im Gewerbe vertrösten. Selbst wenn diese Zangengeburt in einigen Jahren noch zustandekommen sollte, was sehr zu bezweifeln ist, wird es im Kanton Bern doch noch Spezialbestimmungen brauchen, weil das eidgenössische Gesetz niemals den regionalen Verhältnissen der ganzen Schweiz wird Rechnung tragen können; es wird nur Mindestbedingungen für das ganze Land aufstellen, die bestimmt noch schlechter sein werden als die, welche wir schon im kantonalen Warenhandelsgesetz haben. — Die 42-Stundenwoche macht sich in der Zeit, wo alle Parteien in der Wahlpropaganda sehr viel von Arbeitszeitverkürzung reden, nicht sehr vorteilhaft aus. Man will nicht mehr, ist sogar zufrieden, wenn die 42-Stundenwoche dadurch verankert wird, dass deren Nichteinhaltung mit Sanktionen belegt werden kann. — Eine kantonale Ordnung wird auch dann nötig sein, wenn wir ein eidgenössisches Gesetz haben. Daher wird man die Revision nicht hinausschieben können.

Man soll auch nicht, wie es bei der letzten Polemik über das Ladenschlussreglement in der Stadt Bern geschehen ist, auf die Möglichkeit der Allgemeinverbindlich-Erklärung der bestehenden Gesamtarbeitsverträge hinweisen. Das ist eine raffinierte Ausrede, um um alles herumzukommen. Gesamtarbeitsverträge können dort allgemein verbindlich erklärt werden, wo ein bestimmtes Quorum vorhanden ist. Im Warenhandel besteht aber eine derartig starke branchenweise Aufteilung, dass man nie etwas Brauchbares zustandebrächte. Die Gesamtarbeitsverträge können meist nur eine ganz bestimmte Branche erfassen, zum Beispiel den Lebensmittelhandel; aber sogar bei diesem können nur ganz spezifische Branchen unter einheitliche Bestimmungen gebracht werden. Folglich, wenn man allgemein verbindliche Gesamtarbeitsverträge auf dem Gebiete des Warenhandels erreichen wollte, müsste man damit rechnen, dass man in einer Reihe von Branchen das nötige Quorum nicht zustandebrächte. So könnte man also den Zweck der Allgemeinverbindlich-Erklärung, nämlich die rückständigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu einer Norm zu verpflichten, nicht erreichen. Darum müssen wir hier ausnahmsweise Strafsanktionen für Widerhandlungen gegen die Bestimmungen betreffend Arbeitszeit, Ueberzeit und Ferien im Gesetz verankern. — Sie wissen, dass die Gewerkschaften dem Weg über den Gesamtarbeitsvertrag den Vorzug geben, weil er beiden Teilen mehr bringt. Aber es gibt gewisse Mindestbestimmungen, für die man die gesetzliche Norm und die gesetzliche Sanktion bei Uebertretungen unbedingt nötig hat.

Zum Schluss möchte ich darauf hinweisen, dass eine baldige Gesetzesrevision sich nicht nur in bezug auf die Sozialbestimmungen, sondern auch auf Grund der Tatsache rechtfertigen würde, dass das Warenhandelsgesetz, das nun immerhin 32 Jahre alt wird, in manch anderer Beziehung überholt ist. Denken wir nur an die Neuerungen in der Warenverteilung beim Detailverkauf, zum Beispiel an die Selbstbedienungsläden. Vor 30 Jahren, als das Warenhandelsgesetz geschaffen wurde, dachte man an solche Dinge noch nicht. Denken wir auch an die Frage, die alle Fraktionen und Wirtschaftsverbände beschäftigt, nämlich die des ambulanten Warenhandels, insbesondere auch des ambulanten Lebensmittelhandels, so müssen wir zugeben, dass dringend etwas geschehen muss. — Vielleicht darf man auch noch darauf hinweisen, dass seit dem Zustandekommen dieses kantonalen Gesetzes auch eine eidgenössische Gesetzgebung über den unlauteren Wettbewerb erfolgt ist. Darin sind Bestimmungen enthalten, die trotz der Judikatur heute noch nicht klar sind und unbedingt einer Präzisierung in den kantonalen Gesetzen rufen, wenn damit wirklich etwas Entscheidendes gemacht werden soll.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, der Motion zuzustimmen. Deren Verwirklichung entspricht einem dringenden Bedürfnis nicht nur der Arbeitnehmer, sondern aller Wirtschaftsgruppen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Feststellung von Herrn Grossrat Scherrer, dass im Warenhandelsgesetz Sanktionen bei Widerhandlungen gegen die Artikel 12—14 nicht vorgesehen sind, ist richtig. Ich wiederhole, um was es sich hier handelt. Im Artikel 12 geht es um die wöchentliche normale Arbeitszeit von 42 Stunden, im Artikel 13 um die Ausrichtung eines Lohnzuschlages von 25 Prozent für Ueberzeit, Nacht- und Sonntagsarbeit, und im Artikel 14 geht es um die 6 Tage bezahlter Ferien. Den Gründen, warum Widerhandlungen gegen diese drei Artikel nicht unter Strafe gestellt wurden, mussten wir nachgehen. Man könnte sagen, es handle sich um ein Versehen. Aber wenn man die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmungen verfolgt, sieht man, dass es unter Umständen gar kein Versehen ist. Im Jahre 1926 waren bei der Beratung gerade diese drei Bestimmungen ausserordentlich stark umstritten. Bei der ersten Lesung wurden sie gestrichen, in der zweiten Lesung aber wieder aufgenommen und an den Schluss der Beratungen gestellt. Das zeigt am besten, dass diese drei Bestimmungen im Jahre 1926 nicht die waren, die am leichtesten ins Gesetz hineinkamen. Nach der Beratung der Strafbestimmungen wurden, also in der

zweiten Lesung, die drei genannten Artikel aufgenommen, aber nicht unter die Strafbestimmungen gestellt. Auf diese letztere Frage ist man nicht zurückgekommen; niemand hat etwas darüber gesagt. Man kann also sagen, es handle sich um ein Versehen. Möglicherweise aber war es so, dass man diese Bestimmungen im Jahre 1926 gerade noch durchbrachte, diese aber herausgefallen wären, wenn man sie unter die Strafbestimmungen hätte stellen wollen.

Nachdem diese drei Bestimmungen Gesetzeskraft haben, müssen wir sie heute selbstverständlich unter die Strafbestimmungen stellen, wenn sie eingehalten werden sollen. Es ist ganz selbstverständlich, dass man sich heute auf diesen Boden stellt. Der Regierungsrat geht mit dem Motionär darin einig, dass man das Warenhandelsgesetz revidieren muss. Eine ganze Reihe von Bestimmungen befriedigen heute nicht mehr. Wie der Polizeidirektor bei der Behandlung der Motion Schwarz ausführte, geht es nicht nur um diese Strafbestimmungen. Ich glaube, Herr Grossrat Scherrer ist mit mir der Meinung, dass wir kaum Erfolg hätten, wenn wir einzig die Unterstellung dieser drei Artikel unter die Strafbestimmungen dem Bernervolk vorlegen würden, während doch eine Reihe anderer Bestimmungen revisionsbedürftig sind. Der Regierungsrat bedauert, dass der Grosse Rat die Motion Schwarz auch in der Form des Postulates abgelehnt hat, in welcher Form der Regierungsrat es entgegengenommen hätte. Herr Grossrat Schwarz wollte die Gesetzesbestimmungen über den Hausierhandel revidieren.

Seit dem Jahre 1942 fehlt uns im Warenhandelsgesetz der Straftatbestand des unlauteren Geschäftsgebarens. Die Artikel 8 und 9 des Warenhandelsgesetzes sind mit dem neuen Gesetz über den unlauteren Wettbewerb aufgehoben worden. Das, worüber wir noch hätten legiferieren können, nämlich über das unlautere Geschäftsgebaren, hätten wir im Gesetz belassen können; aber durch diese Revision ist das aufgehoben worden. Auf diesen Punkt sollte man zurückkommen.

Der Artikel 15, betreffend den Vertrieb von Gattungswaren auf Fahrzeugen, ist sicher revisionsbedürftig. Man denke nur an die Diskussion über die fahrenden Migroswagen. Wir wollen das kantonale Recht hier voll ausschöpfen.

Auch der Artikel 34 betreffend Muster- und Modellausstellungen im Gastwirtschaftsgewerbe hat eine Ueberholung nötig.

Sodann müssen die Bestimmungen Artikel 35 bis 48, betreffend die Ausverkaufsvorschriften, überprüft und der Praxis angepasst werden.

Schliesslich muss auch der Artikel 49 betreffend Aufführungen und Schaustellungen, revidiert werden und müssen insbesondere auch die Totalisatoren einer gesetzlichen Regelung entgegengehen. Wir müssen das kantonale Gesetz den eidgenössischen Bestimmungen angleichen.

Wir sind mit Herrn Grossrat Scherrer vollständig einig, dass wir nicht auf das eidgenössische Arbeitsgesetz warten können, denn das Warenhandelsgesetz beschlägt eine Materie, die zweifellos auch in der Zukunft durch die kantonale Gesetzgebung wird geregelt werden müssen.

Mit Rücksicht auf die Tatsache, dass verschiedene Bestimmungen revisionsbedürftig sind, ist der Regierungsrat nach wie vor bereit, die Revision des Warenhandelsgesetzes in die Wege zu leiten. — Der Polizeidirektor hat eine Umfrage bei den Wirtschaftsverbänden durchgeführt, die ergeben hat, dass diese im grossen und ganzen die Revision des Warenhandelsgesetzes begrüssen.

Der Regierungsrat kann jedoch die zwingende Vorschrift der Motion, die Straftatbestände zu revidieren, nicht in der vorliegenden Form entgegennehmen. Er wäre aber bereit, die Motion als Postulat anzunehmen. Ich kann Ihnen versichern, dass die Volkswirtschaftsdirektion und die Polizeidirektion sich dann an die Revision des Warenhandelsgesetzes machen werden. Ich beantrage Ihnen also, die Motion Scherrer als Postulat entgegenzunehmen.

Präsident. Ist der Motionär mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden?

Scherrer. Nach den bestimmten Zusicherungen des Herrn Volkswirtschaftsdirektors glaube ich der Umwandlung zustimmen zu können, dies in der bestimmten Annahme, dass die Revision nicht allzu lange in der Schublade ruhen werde.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Schlappach (Tavannes) betreffend obligatorische Krankenversicherung für Fremdarbeiter

(Siehe Jahrgang 1957, Seite 654)

Schlappach. L'interpellation que j'ai déposée au mois d'octobre 1957 est rédigée comme il suit:

« Le Gouvernement est prié d'examiner le principe de l'assurance-maladie obligatoire pour tous les ouvriers étrangers, sans distinction des entreprises (industrie, agriculture, hôtellerie, service de maison, etc.) auxquelles ils appartiennent. Cette précaution est indispensable pour épargner aux communes de gros frais d'assistance. »

Cette question d'assurance a déjà occupé les instances cantonales. Je me réfère en particulier à une circulaire adressée par la Direction de la Police du canton de Berne aux autorités de police locale, en date du 1er avril 1957.

Dans cette circulaire, on disait:

« Il est arrivé fréquemment ces derniers temps que l'assistance publique ait dû assumer d'importantes obligations financières causées par la main-d'œuvre agricole étrangère tombée malade sans être affiliée à une caisse d'assurance-maladie. Selon le contrat de travail bernois pour les employés des exploitations agricoles et du service de maison dans l'agriculture, la responsabilité de l'employeur n'est que limitée. En ce qui concerne les ressortissants italiens, l'employeur est tenu, en vertu de l'art. 6 du « Contratto di lavoro » et de son complément, de contracter en leur faveur une assurance-maladie. Cependant, si cette directive n'est pas observée

aucune responsabilité ne peut être encourue par l'employeur en cas de dommage.

La conclusion d'une assurance-maladie en faveur de la main-d'œuvre étrangère s'impose cependant dans l'intérêt public. On peut ainsi éviter aux communes et au canton des charges provenant surtout de séjours de longue durée à l'hôpital, de cas de tuberculose, de maladies mentales, etc.

La conclusion d'une assurance-maladie ne peut toutefois pas constituer une condition pour la délivrance d'une autorisation de la police des étrangers. Les autorités de police locale ne peuvent que recommander cette mesure de prévoyance aux employeurs ... »

Je ne suis pas tout à fait satisfait de cette manière de voir de la Direction de la police, étant donné que les autorités d'assistance — donc les communes — sont appelées à payer des frais souvent élevés pour des ressortissants étrangers venant travailler en Suisse et qui tombent malades, sans avoir laissé beaucoup du produit de leur travail dans notre pays.

On dit que lorsqu'un ouvrier étranger rentre en Suisse, il est soumis à la frontière à une visite médicale. Je ne sais pas comment celle-ci se fait. Je ne voudrais pas accuser le corps médical d'examiner les immigrants d'une façon superficielle, mais j'ai cependant l'impression que certains individus passent un peu inaperçus ou peuvent dissimuler leurs maladies. Les cas pratiques que je connais me laissent supposer qu'il en est ainsi.

Je suis à même de vous fournir des exemples de ce qui se passe dans les communes. Un ouvrier italien, engagé chez un paysan, est tombé malade au bout de huit jours. Ayant l'estomac perforé, il a dû être transporté à l'hôpital et les frais qui en sont résultés se sont montés à fr. 700.— environ.

Autre cas: une personne étrangère est tombée malade 8 à 15 jours après son arrivée. A l'heure actuelle, elle est encore au Sanatorium Bellevue à Montana, où elle est entrée il y a un an. On se demande qui doit payer les frais. L'employeur dit qu'il n'est pas responsable, en tous les cas pas pour la totalité des frais et, en fin de compte, ce sera à la commune de supporter cette dépense. C'est une injustice absolue. D'après le traité entre la Suisse et l'Italie, on ne peut rapatrier ces personnes qu'au moment où elles sont transportables. Or, vu le sens donné à ce mot par les médecins, elles peuvent rester indéfiniment dans un hôpital, un sanatorium ou un établissement analogue. Vous vous rendez compte des frais importants que cela comporte.

A mon avis, nous devrions avoir des dispositions uniformes et il semble que, sur le terrain cantonal, on ne soit pas encore arrivé à régulariser la situation.

Quand mon interpellation a été publiée dans la presse, un citoyen de Berne, employé à la Direction des affaires sociales de notre collègue Otto Steiger, m'a demandé téléphoniquement un entretien. Je lui ai répondu affirmativement et il m'a fait une visite. A cette occasion, il m'a remis un Diplomarbeit, von Peter Riesen, Spitalfürsorger (Direktion der Sozialen Fürsorge der Stadt Bern), betitelt «Ist die Einführung der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung für Ausländer und für eine bestimmte Einkommenskategorie für Schweizer notwendig?» Diese Frage wird darin durch folgende Einleitung bejaht: «Für Kuraufenthalte, Arztkosten, Medikamente, Röntgen usw. musste die Gemeinde Bern pro 1956 total Fr. 488 161.70 auslegen. Für Ausländer allein beziffern sich diese Ausgaben pro 1956 auf Fr. 67 829.— und bis zum 31. August 1957 bereits auf Fr. 53 503.—, so dass die Gemeinde Bern pro 1957 für die Ausländer rund Fr. 80 000.— für Kuraufenthalte, Arztkosten usw. wird aufwenden müssen. Wer bezahlt diese Kosten? Sie und ich und die übrigen Steuerzahler, lieber Leser. In den obigen Zahlen sind die geleisteten Rückerstattungen für die Ausländer schon inbegriffen.»

C'est là un travail très intéressant. J'en félicite M. Riesen. Je ne pense pas qu'il ait une formation universitaire, néanmoins son travail est très bien fait et très instructif. Lui-même considère que la situation est absolument anormale.

Vous voyez donc que le problème intéresse divers cercles de la population de notre canton et je pense que le Gouvernement ne devrait pas négliger ce problème qui peut naturellement prendre de grandes proportions, étant donné le nombre toujours plus grand d'étrangers — en partie saisonniers — que nous recevons en Suisse, notamment dans le canton de Berne.

On nous dit bien qu'il existe un contrat concernant l'assurance-maladie avec des organisations de l'agriculture. Si c'est le cas, je pense qu'il prévoit une période de carence de 3 mois, de telle sorte que celui qui tombe malade peu après son arrivée en Suisse n'est pas assuré. Or cela se produit souvent. Il semble même que ce soit une fatalité.

Si l'on se réfère à la circulaire de la Direction de la Police du 1er avril 1957, il semble qu'il y ait une responsabilité partielle des communes, ce qui revient à dire que les frais devraient être portés sur le compte de l'assistance permanente, avec subside de l'Etat de 60 % à la commune. Je ne crois pas que cette solution puisse donner satisfaction lorsque les frais sont disproportionnés à l'importance de la commune.

Le Gouvernement devrait envisager une règlementation plus équitable et plus complète de ce problème des étrangers et donner non seulement une garantie pour les accidents, mais surtout pour les maladies, soit en créant une caisse paritaire, soit en obligeant les employeurs à contracter une assurance-maladie avec participation des intéressés, cette assurance devant déployer ses effets dès l'entrée en Suisse et non pas un ou deux mois plus tard. Si un saisonnier qui reste chez nous pour six mois doit attendre trois mois pour bénéficier de l'assurance-maladie, il ne vaut plus la peine de contracter cette assurance.

Tel est le problème que je tenais à vous soumettre. Il me paraît intéressant parce que, d'après ce que l'on peut prévoir, le nombre des étrangers qui viendront en Suisse ces prochaines années ne diminuera pas. Il existe toujours une forte demande, notamment dans le service de maison. Si elle diminue en ce qui concerne la construction, elle augmentera d'autant plus pour ce qui est des ménages. La question doit être résolue et des garanties doivent être données aux communes et aux autorités d'assistance.

Je prie le Directeur de l'économie publique de bien vouloir examiner ce problème avec toute l'attention qu'il mérite.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Schlappach ersucht in seiner Interpellation den Regierungsrat, die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung für alle Fremdarbeiter zu prüfen. Ich möchte einleitend mitteilen, dass das nach meiner Auffassung nicht eine Interpellation, sondern ein Postulat ist.

Es ist möglich, dass die Anwesenheit der vielen Fremdarbeiter die aufgeworfene Frage seit Kriegsende hat auftauchen lassen und dass in dem Zusammenhang verschiedene unliebsame Fälle aufgetreten sind. — Einzelne Kantone haben die Angelegenheit anders geregelt als der Kanton Bern, beispielsweise haben der Kanton Solothurn im Jahre 1947, Graubünden 1948, Basel-Land 1949, Wallis 1953 (durch Regierungsrats-Beschluss), die Angelegenheit so geregelt, wie Herr Grossrat Schlappach es möchte. Der Kanton Luzern hat eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet, worin die Fremdarbeiter ebenfalls dem Obligatorium der Krankenversicherung unterstehen.

Im Baugewerbe und einer Reihe von Industrien unterstehen die Fremdarbeiter auf Grund von Gesamtarbeitsverträgen jetzt schon durchwegs dem Obligatorium der Krankenversicherung. Auch im bernischen Normalarbeitsvertrag für Hausangestellte, vom 6. Dezember 1947, und in demjenigen betreffend Betriebs- und Hausangestellte der Landwirtschaft vom 23. November 1954, ist vorgeschrieben, dass die Fremdarbeiter gegen Krankheiten versichert werden müssen. — Der Bernische Bauernverband hat vor nicht langer Zeit mit den Krankenkassen des Kantons Bern ein Abkommen getroffen, wonach die fremden Arbeitskräfte mit wenig Umtrieben versichert werden können. Ich weiss nicht, wie lange dort die Karenzzeiten dauern. Ganz wird man diese nicht wegbedingen können. Für diese Zeit müsste eine Versicherung von Staates wegen in Kraft treten.

In bezug auf die italienischen Staatsangehörigen, die 70 Prozent unserer Fremdarbeiter ausmachen, ist im Arbeitsvertrag vereinbart, dass eine Krankenversicherung abgeschlossen werden soll.

Abschliessend möchte ich feststellen, dass jedenfalls die Grundlagen für den Abschluss von Krankenversicherungen vorhanden sind. Auf der andern Seite ist nicht zu vermeiden, dass immer wieder der eine oder andere Fall als Härtefall auftritt, indem ein ausländischer Arbeiter kurz nach der Einreise krank wird. Wie man solche Fälle behandeln soll, ist auch uns noch nicht ganz klar. In der letzten Zeit hatten wir in bezug auf diesen Punkt nicht sehr viele Reklamationen, so dass wir uns noch nicht veranlasst sahen, diese Frage näher zu prüfen.

Es stehen uns eigentlich nur zwei Grundlagen zur Verfügung, eine eidgenössische und eine kantonale. Die eidgenössische finden wir in Artikel 2 Absatz 1, des eidgenössischen Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, wonach die Kantone oder, mit ihrer Ermächtigung, die Gemeinden die Krankenversicherung für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären können. Gestützt hierauf haben wir im Kanton Bern ein Gesetz über die Krankenversicherung, vom 26. Oktober 1947, eingeführt, wonach wir das Obligatorium zu erklären den Gemeinden übertragen haben. Diese können für einzelne Bevölkerungskreise das Obligatorium also einführen. Wir haben die Auffassung, dass, wenn die Gemeinden von diesem Recht Gebrauch machen wollen, sie dieses Obligatorium nicht allein für die Fremdarbeiter einführen können, sondern sie müssen das Gemeinde-Obligatorium auf grössere Kreise von Arbeitnehmern ausdehnen. — Die zweite Unterlage steht mit dem Kreisschreiben der Polizeidirektion im Zusammenhang, das Herr Grossrat Schlappach erwähnt hat. Das betrifft den Artikel 5 des Bundesgesetzes über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer, vom 26. März 1931, abgeändert am 8. Oktober 1948. Nach den Grundlagen des Aufenthaltsgesetzes ist es zweifellos nicht möglich, ein Krankenkassen-Obligatorium einzuführen. Die gesetzliche Befugnis ist im Artikel 2 des eidgenössichen Kranken- und Unfallversicherungs-Gesetzes und im kantonalen Gesetz verankert.

Die Regierung ist der Auffassung, diese Frage sei näher zu prüfen, um festzustellen, wie Abhilfe zu schaffen sei. In diesem Sinne kann sie die Interpellation, die eigentlich ein Postulat ist, entgegennehmen. Damit möchte ich die Interpellation beantwortet haben.

Präsident. Der Interpellant erklärt sich befriedigt.

Vizepräsident Schlappach übernimmt den Vorsitz.

Interpellation des Herrn Grossrat Trächsel beteffend Neueinteilung der Ortschaften für die Krankenversicherung

(Siehe Jahrgang 1957, Seite 731)

Trächsel. Die Frage, die ich aufgreife, hängt auch mit der Krankenversicherung zusammen. Nach dem bereits erwähnten Gesetz über die Krankenversicherung und die Förderung der freiwilligen Versicherung richtet der Kanton Beiträge zur Ermässigung der Prämien aus. Die massgebenden Einkommensgrenzen betragen laut Dekret für städtische Verhältnisse Fr. 5500.—, für ländliche Verhältnisse Fr. 4800.—. Die Einteilung der Ortschaften in diese beiden Kategorien erfolgte durch Regierungsrats-Beschluss (Nr. 6970, vom 6. Dezember 1946 betreffend Regelung der geltenden Ortsklassenzulagen für das Besoldungswesen). Die Einreihung ist aber am 16. Januar 1951 und wiederum im Juni 1954 korrigiert worden. Die Ortseinteilung für die Krankenversicherung ist aber bis jetzt nicht abgeändert worden. Wir verstehen die heutige Einteilung für die Auszahlung der Beiträge nicht. Beispielsweise gilt die Gemeinde Tüscherz als städtisch, die Gemeinde Twann hingegen als ländlich. Als städtisch wiederum gilt Brügg, als ländlich gelten zum Beispiel Studen, Aegerten, Worben. Als städtisch gilt dann wiederum Orpund und Lengnau, hingegen gilt Ipsach als ländlich. Lyss ist städtisch, Aarberg ist ländlich. — Es ist für uns nicht leicht verständlich, wieso Twann, Büren, Aarberg usw. ländlich sind, andere kleine Gemeinden aber zur

städtischen Zone zugeteilt worden sind. Weil bei den als ländlich deklarierten Gemeinden die Einkommensgrenze für die Beiträge niedriger festgesetzt ist, entfällt die Beitragsberechtigung entsprechend rascher. Das gab Ursache zu meiner Interpellation, worin ich den Regierungsrat anfrage, ob er bereit sei, eine neue Einteilung der Ortschaften vorzunehmen und zu prüfen, ob nicht überhaupt auf diese Abgrenzung städtisch und ländlich verzichtet werden könnte.

Seit der Einreichung meiner Interpellation, im November 1957, hat der Regierungsrat durch einen neuen Beschluss eine neue Einreihung der Orte in Ortszulagenklassen vorgenommen. Ich möchte anfragen, ob die Regierung bereit sei, auf diese Zweiteilung zu verzichten. Wenn sie dies nicht kann, möchte ich fragen, ob sie wenigstens bereit wäre, den neuen Beschluss auch hier anzuwenden, wobei ich es als selbstverständlich betrachte, dass alle Orte von Ziffer 1 an aufwärts als städtisch zu betrachten wären.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch die Interpellation von Herrn Grossrat Trächsel beschlägt die Krankenversicherung. Es handelt sich um die Einteilung in städtische und ländliche Verhältnisse. — Bis vor kurzem war es üblich, dass in der Sozialversicherung Ortsklasseneinteilungen gemacht wurden, so beim Wehrmannsschutz und beim Erwerbsersatz, welche Einrichtungen im Verlaufe des Zweiten Weltkrieges geschaffen wurden und bei welchen man städtische, halbstädtische und ländliche Verhältnisse unterschieden hat. — Auch im Gesetz vom 26. Oktober 1947 über die Krankenversicherung ist im Artikel 2 Absatz 2 eine Unterscheidung nach Ortsverhältnissen vorgesehen. Dieses Gesetz sieht nicht die Dreiteilung, sondern nur die in städtische und ländliche Verhältnisse vor. Auf Grund von Artikel 2 dieses Gesetzes wurde der Regierungsrats-Beschluss vom 14. Juni 1949 (nicht wie hier angegeben von 1946) gefasst. Darin werden die Gemeinden eingeteilt, wobei man einfach Vorortsgemeinden von Städten zur städtischen Agglomeration gerechnet hat. Das war die Konzeption dieses Regierungsrats-Beschlusses, der sich mit dem Krankenversicherungsgesetz befasst.

Der Unterschied städtisch und ländlich hat bis vor kurzem noch eine grössere Rolle gespielt als in der letzten Zeit. Mit Ausnahme der Wohnungsmiete ist in den sogenannten ländlichen Verhältnissen keine einzige Position des Lebenskostenindexes tiefer als in den städtischen Verhältnissen. Wir sind daher der Meinung, dass die Abstufung ländlich und städtisch, wo sie noch besteht, ausgemerzt werden sollte. — Herr Grossrat Trächsel wünscht glaube ich nicht, dass wir etwa Tüscherz nun unter die ländlichen Gemeinden einreihen, sondern er will, dass wir städtisch und ländlich zusammenlegen zu einem einzigen Begriff. Das ist aber nicht durch Regierungsrats-Beschluss möglich, denn die Abgrenzung in städtisch und ländlich wird vom Gesetz vorgeschrieben, und es müsste also dieses revidiert werden. Ich weiss nicht, ob Herr Trächsel in der Kommission war, in der wir das Dekret über die Krankenversicherung behandelten. Dort machte ich auf diesen Punkt aufmerksam und erklärte, beim Einführungsgesetz zum neuen Kranken- und Unfallversicherungsgesetz wollten wir diese Frage regeln. Dazu bedarf es aber einer Gesetzesrevision.

Ein anderer Aspekt ist weniger einfach. Bei der Krankenversicherung müssen die Gemeinden mit einem Drittel am Beitrag der öffentlichen Hand partizipieren. Verschiedene Gemeinden haben erklärt, die Leistungen für die Krankenversicherung gingen in letzter Zeit ausserordentlich weit. Es könnte auch aus diesem Grund keine Rede davon sein, dass durch Regierungsrats-Beschluss die Kategorie der ländlichen Verhältnisse derjenigen der städtischen Verhältnisse gleichgestellt würde, denn das hätte für die Gemeinden finanzielle Konsequenzen. Tatsächlich wird, wie ich Ihnen dargelegt habe, diese Zweiteilung durch Gesetz geregelt. Wir sind aber der Auffassung, dass man dem Wunsche von Herrn Grossrat Trächsel bei der nächsten Gesetzesrevision Rechnung tragen solle. Wir sind also bereit, bei der nächsten Revision die Frage der Aufhebung der ländlichen Verhältnisse zu prüfen.

Trächsel. Ich danke dem Regierungsrat für seine Ausführungen. Sie sind richtig. Ich habe mir überlegt, ob ich nicht eine Revision des Gesetzes postulieren solle, denn diese wäre ja fällig. — Man hat den Fehler gemacht, dass man im Frühjahr die Beiträge erhöhte. Statt dessen hätte man die Einkommensgrenze erhöhen sollen, denn infolge der Teuerung und der erhöhten Lohneinkommen beziehen in den Städten fast nur noch alte Leute den Beitrag; die andern überschreiten die Einkommensgrenzen. So wird dieses Gesetz zu einem Notstandsgesetz, aber nicht zu einem Gesetz für die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung.

Le Vice-Président. Monsieur Trächsel attendrait de faire une déclaration.

Trächsel. Der Regierungsrat hat gesagt, die Regierung sei nicht in der Lage, eine Korrektur vorzunehmen. Sie ist aber berechtigt, die Ortschaften einzuteilen. Ich glaube, man sollte mindestens die Beispiele, die ich angeführt habe, prüfen. Dann wird man dazu gelangen, diese und noch andere Ortschaften, die in der Kategorie der ländlichen figurieren, zu den städtischen einzuteilen. Dazu hat der Regierungsrat das Recht.

Le Vice-Président. Je considère que M. Trächsel est satisfait de la réponse du Gouvernement.

Interpellation der Herren Grossräte Vallat und Mitunterzeichner betreffend Entschädigung bei Stillegung eines Gastwirtschaftsbetriebes

(Siehe Jahrgang 1957, Seite 731)

M. **Vallat.** Le 19 novembre 1957, j'ai déposé l'interpellation suivante:

« Le Gouvernement n'estime-t-il pas qu'il y aurait lieu de revoir la question des indemnités de

rachat des patentes d'auberge, ces indemnités ayant, du fait de la perte de valeur de notre monnaie, subi une diminution réelle. »

On peut se demander pourquoi je m'occupe, moi qui ne suis pas de la profession d'aubergiste, de cette affaire. Je répondrai que le député doit s'intéresser à tous les problèmes qui se posent et qui touchent à l'administration de l'Etat. D'autre part, j'ai entendu de nombreuses fois le vœu formulé par les milieux intéressés, particulièrement par la Société des aubergistes.

Cette société travaille, vous le savez, au bien-être de ses membres. Chacun sait que la société cantonale a, avec l'aide des autorités du canton, assaini, amélioré dans une notable mesure la profession d'aubergiste. Elle ne néglige aucun moyen pour atteindre ce but. Aussi s'intéresse-t-elle toujours aux possibilités de limiter le nombre des établissements pour que la profession puisse faire vivre honnêtement son homme. Chacun sait que l'aubergiste dont la clientèle est suffisante a beaucoup plus de facilités de respecter les principes d'une honnête exploitation; n'étant pas tenu de rechercher les clients, il peut plus facilement éloigner les fâcheux et éviter les excès dans son établissement.

Il est donc de l'intérêt bien compris de l'Etat et du public en général que nos auberges soient bien tenues matériellement et surtout moralement. Les autorités cantonales le savent. Elles font ce qu'elles peuvent pour atteindre ce but. Elles ont depuis longtemps cherché à limiter le nombre des établissements publics. Le législateur a, dans la loi de 1938, en son article 37, établi à ce sujet un fonds spécial. Ce fonds a deux fins: tout d'abord, le relèvement général de l'industrie des auberges et, dans des cas particuliers, la suppression d'entreprises exploitées dans des conditions d'existence précaires.

Mon interpellation porte précisément sur le versement d'indemnités de suppression d'entreprises, conformément à l'art. 37 de la loi et aux articles 13 à 15 de l'Ordonnance d'exécution.

Le canton a jusqu'à maintenant versé des indemnités allant de 2000 à 10 000 francs, selon l'importance de l'entreprise et l'intérêt que présentait sa suppression pour l'assainissement de la profession.

Les aubergistes — du moins ceux de notre région — estiment que les montants versés ne répondent plus suffisamment aux nécessités, vu la perte de valeur réelle de notre monnaie. Ils estiment aussi qu'il n'y a aucune raison de ralentir l'effort d'assainissement de la profession et que, pour atteindre toujours mieux ce but, il faut que les indemnités versées dédommagent, dans une mesure satisfaisante, les propriétaires d'auberges.

Je sais que l'Etat peut craindre une certaine spéculation en cette matière. Il craint peut-être que ces indemnités ne poussent, lors d'achat d'auberges, à des prix surfaits, l'acheteur comptant sur une forte indemnité si l'établissement doit ensuite être supprimé. Je crois pouvoir dire que cette crainte n'est pas fondée. En aucun cas, l'indemnité ne pourra compenser la perte faite sur un immeuble après suppression de la patente, même si les normes d'indemnités sont quelque peu augmentées.

Dans ces conditions, que faut-il conclure? Personne ne peut, hélas, nier que l'argent ait perdu de sa valeur depuis 1938. Les normes d'indemnisation fixées alors ne correspondent plus à la nouvelle valeur. La Direction de l'économie publique n'estime-t-elle pas qu'il y a lieu de revoir la question dans le sens demandé?

Je forme le vœu que l'Etat, conscient du bien public, persévère dans la voie de l'assainissement des auberges et qu'il fasse les sacrifices nécessaires.

Je remercie le Directeur de l'économie publique des renseignements qu'il voudra bien nous fournir et je m'excuse de l'avoir importuné avec cette qestion qui paraît à certains ne toucher que des cercles restreints, mais qui, en fait, a une importance d'ordre général.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Interpellation von Herrn Grossrat Vallat beschlägt die Entschädigung bei der Stillegung von Gastwirtschaftsbetrieben. Wir sollen überprüfen, ob nicht grössere Entschädigungen auszurichten seien. — Die Höhe der Entschädigungen, die aus dem zweckgebundenen Vermögen bezahlt werden, sind in der letzten Zeit ständig erhöht worden. Wir folgen also immer der Entwicklung. Wenn der Betrag Fr. 2000.— übersteigt, muss der Regierungsrat dazu Stellung nehmen. Bei der Beratung des Gesetzes, im Jahre 1938, hat man mit einer Leistung von rund Fr. 5000.— als Entschädigung bei Betriebsstillegungen gerechnet. — Seit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes und seit dem Bestehen des Zweckvermögens sind im Verlaufe der Jahre 94 Gastwirtschaftsbetriebe mit Alkoholausschank stillgelegt worden. Das sind jährlich im Durchschnitt 5 Betriebe. Von den stillgelegten 94 Wirtschaften befanden sich nicht weniger als 41 im Jura. Dort haben wir ja immer noch weitaus am meisten Wirtschaften und wir würden gerne weitere Schliessungen durchführen. In Pruntrut trifft es auf 162 Einwohner eine Wirtschaft mit Alkoholausschank, in La Neuveville auf 252 Einwohner, Moutier auf 317, in Franches-Montagnes auf 139, in Delémont auf 210, in Courtelary auf 225. In der Stadt Bern hingegen entfällt auf 759 Einwohner eine Wirtschaft, im Amtsbezirk Bern-Land eine auf 673 Einwohner. Daraus ersehen Sie, dass wir alles Interesse daran haben, im Jura weitere Wirtschaften stillzulegen.

Im Jahre 1957 bezahlten wir durchschnittlich pro stillgelegte Wirtschaft Fr. 8600.—, im Jahre 1954 Fr. 9000.—, 1953 Fr. 8800.—, dies gegenüber zum Beispiel Fr. 6700.— im Jahre 1943 und Franken 6750.— im Jahre 1945. Daraus ersehen Sie, dass wir in den letzten Jahren mehr bezahlten als früher. Wir dürfen aber nicht allzu hoch gehen, weil wir sonst der Spekulation Vorschub leisten würden. Wir wollen aber der Entwicklung Rechnung tragen. Mit unserer Praxis treffen wir, glaube ich, ungefähr das Richtige. Wir werden unsere Bestrebungen weiterführen, wollen weiterhin die überzähligen Wirtschaften stillzulegen versuchen, wobei wir es wie gesagt vermeiden müssen, die Spekulation zu unterstützen.

Präsident. Herr Vallat ist befriedigt.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Die freisinnig-demokratische Grossratsfraktion unterbreitet dem Grossen Rat folgende Motion und ersucht um deren dringliche Behandlung:

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Einführung von fahrenden Läden im Kanton Bern mit allen ihm zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln zu verhindern und
2. nötigenfalls in Verbindung mit andern Kantonen zu prüfen, welche kantonalen oder bundesrechtlichen gesetzgeberischen Massnahmen ergriffen werden müssen, um wichtige Wirtschaftszweige, die in ihrer Existenz durch fahrende Läden bedroht sind, zu schützen und damit die Selbständigkeit von Betrieben zu erhalten.

10. Februar 1958.

Freisinnige Fraktion
Paul Dübi

II.

Der Regierungsrat wird gebeten, den Grossen Rat sobald als möglich über die Ergebnisse der heutigen Steuerveranlagung sowie ihre Auswirkungen im Vergleich zum frühern, nicht revidierten Steuergesetz zu orientieren.

Es wäre namentlich auch wünschbar zu erfahren, wie sich die Ergebnisse im Vergleich zur vorangegangenen Veranlagung für gewisse Landesgegenden oder Gemeinden auswirken, und wie sich die heutigen Gesamtsteuererträge auf die einzelnen Steuerraten und die wichtigsten Wirtschafts- und Erwerbsgruppen aufteilen.

10. Februar 1958.

Dr. Friedli
und 22 Mitunterzeichner.

III.

En face de la récente augmentation des contributions aux frais de l'enseignement moyen, un grand nombre de communes jurassiennes ont vu leur situation financière sérieusement compromise.

Devant ces faits, le Conseil-exécutif a-t-il envisagé un allègement pour les communes touchées par ces nouvelles dispositions, afin de maintenir gratuite pour les élèves la fréquentation des écoles moyennes?

10. Februar 1958.

Fleury.

(Durch die kürzlich erfolgte Erhöhung der Beitragsleistungen der Gemeinden an den Mittelschulunterricht sind zahlreiche jurassische Gemeinden finanziell ernsthaft gefährdet. Hat der Regierungsrat angesichts dieser Tatsache eine Erleichterung vorgesehen, um für die Schüler den unentgeltlichen Besuch der Mittelschulen beizubehalten?)

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Am 29. Januar 1958 hat das Bundesgericht einen Rekurs der Migros-Genossenschaft Bern gegen den Entscheid der kantonalen Polizeidirektion betreffend Zirkulation von Migros-Verkaufswagen in gewissen Kantonsgebieten gutgeheissen. Der Regierungsrat wird eingeladen, sich über die weitern Schritte zu äussern, die er in dieser Angelegenheit zu unternehmen gedenkt; namentlich möchte er Aufschluss erteilen über die bestehenden oder noch zu schaffenden rechtlichen Voraussetzungen, um dem Willen des Grossen Rates Nachachtung zu verschaffen, wie er am 13. Mai 1957 durch die Erfüllung des Postulates Moser zum Ausdruck gelangte.

Für die Interpellation wird dringliche Behandlung verlangt.

30. Januar 1958.

Eggli
BGB-Fraktion

Geht an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Durch einen kürzlich getroffenen Bundesgerichtsentscheid ist eine Beschwerde der Migros betreffend fahrende Läden im Kanton Bern grundsätzlich gutgeheissen worden.

Dadurch rückt die Gefahr einer Vernichtung des selbständigen Mittelstandes im Gewerbe noch näher.

Immerhin wird nun offenbar das Schwergewicht auf die Stellungnahme der Gemeinden verlegt.

Der Regierungsrat wird ersucht, sich darüber zu äussern, in welcher Weise die drohende Gefahr abgewendet werden kann.

10. Februar 1958.

Dr. Steinmann.

II.

Immer mehr werden in den obern Klassen die Schulreisen ins Ausland gemacht, so speziell nach dem Süden — Stresa, Borromäische Inseln usw. Wäre es nicht angebracht, dass der Regierungsrat Empfehlungen an die Schulkommissionen erlässt, dass als Ziel dieser Schulreisen in erster Linie der Berner Jura und für die Schulen im Jura der alte

Kantonsteil berücksichtigt werden? Ein solcher Austausch wäre prädestiniert, unsere Jugend mit den Schönheiten der Natur im eigenen Kanton bekannt zu machen, bevor Reisen ins Ausland gemacht werden.

10. Februar 1958.

Scherz.

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 16.35 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Zweite Sitzung

Dienstag, den 11. Februar 1958, 9.00 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschanz

Die Präsenzliste verzeigt 187 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 13 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Châtelain, Decrauzat, Düby, Graf, Knöpfel, Kohler, Luginbühl, Patzen, Tschumi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Choffat, Nobel, Schwaar, Schwarz.

Tagesordnung:

Schulhausbauten/Turnanlagen/Abwartwohnungen/Kindergärten in Meiringen, Därstetten, Diemtigen, Bümpliz, Zollikofen, Bern und Merligen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Die devisierten Kosten für die Erweiterung des Primarschulhauses «Pfrundmatte» in Meiringen betragen Fr. 748 000.—. Mit der projektierten Erweiterung soll an Schulraum geschaffen werden: sechs Klassenzimmer, Luftschutzräume, ein Handfertigkeitsraum, ein Waschraum, eine offene Pausenhalle, ein Lehrerzimmer, sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen für die Schüler und die Lehrerschaft, Neben- und Putzräume. Ferner soll beim Schulhaus ein zusätzlicher Trockenturnplatz erstellt werden. Der Preis pro Kubikmeter umbauten Raumes beträgt Fr. 103.50.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten Erweiterungsbau .	564 750.—
Wandtafeln und Kartenzüge . . .	10 250.—
Umgebungsarbeiten, Pausenplatz, Beläge, Bepflanzungen, Veloständer usw.	73 000.—
Ergänzungsarbeiten im bestehenden Schulhaus	10 000.—
Mobiliar Klassenzimmer und Kartonnageraum	34 445.—
Hobelbänke und Werkzeuge für Handfertigkeits- und Kartonnage-Unterricht	11 555.—
Trockenturnplatz	19 000.—
Mehrkosten Luftschutzraum . . .	25 000.—
	748 000.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:	Fr.	Fr.
Reserveziegel, Feuerlöscher	3 155.—	
Mobiliar	34 445.—	
Hobelbänke und Werkzeuge	11 555.—	
Mehrkosten Luftschutzraum	25 000.—	
Installation im Dachstock für Militärkantonnemente inkl. Abbruch der Vortreppe	1 945.—	76 100.—
	Verbleiben	671 900.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 671 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 40 % . . . . . 268 760.—

2. An die Kosten von Franken 652 900.— (Fr. 671 900.— abzüglich Fr. 19 000.— für den Trockenturnplatz) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 4 % . . . . . 26 116.—

3. An die Kosten von Franken 11 555.— für die Hobelbänke und Werkzeuge ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 40 % . 4 622.—

Total höchstens 299 498.—

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten. Die Mehrkosten für die Luftschutzräume sind detailliert und separat aufzuführen.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen (für Arbeiten ab Franken 2000.—), den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag, sowie der Luftschutzeingabe.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung des Projektes Rechnung zu tragen.

II.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Primarschulhauses mit Turnhalle in Därstetten betragen Fr. 847 210.—.

Mit der projektierten Schulanlage soll an Raum geschaffen werden: sechs Klassenzimmer, eine Schulküche, ein Theoriezimmer, eine Schülerspeisung, ein Handfertigkeits- und ein Materialraum, ein Handarbeitszimmer mit Materialraum, ein Douchen- und ein Garderobenraum, eine Turnhalle mit Bühnenraum, eine 4-Zimmer-Abwartwohnung mit den üblichen Dependenzen, sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen für Schüler und Lehrerschaft, Neben- und Putzräume.

Der Preis pro Kubikmeter umbauten Raumes beträgt für den Schultrakt Fr. 100.15 und für den Turnhalletrakt Fr. 55.— oder im Mittel Fr. 87.75.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten Schulhaus und Wohnungstrakt	597 530.—
Gebäudekosten Turnhalle mit Nebenräumen und festen Turngeräten	129 822.—
Wandtafeln	6 080.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten, Kanalisation, Kläranlage, Pausenplatz, Veloscherm usw.	33 320.—
Turnplatz, Spielwiese, Weichbodengruben und feste Turngeräte	23 735.—
Mobiliar für Klassen-, Lehrer- und Handarbeitszimmer, Theorieraum und Schülerspeisung	44 200.—
Ausrüstung Schulküche und Waschküche	5 000.—
Werkzeuge und Hobelbänke für Handfertigkeitsunterricht	3 000.—
Bewegliche Turngeräte	4 523.—
	847 210.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:	Fr.	Fr.
Schulmobiliar	44 200.—	
Ausrüstung Schulküche und Waschküche	5 000.—	
Werkzeuge und Handfertigkeit	3 000.—	
Bewegliche Turngeräte	4 523.—	
Kosten für Bühne	6 600.—	
Rundfunkeinrichtung und Leitung für Aussenscheinwerfer	887.—	64 210.—
	Verbleiben	783 000.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 783 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 45 % . . . . . 352 350.—

2. An die Kosten von Franken 759 265.— (Fr. 783 000.— abzüglich Fr. 23 735.— für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 9 % . . 68 334.—

3. An die Kosten von Franken 44 200.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 25 % . . . . . 11 050.—

4. An die Kosten von Fr. 3000.— für die Hobelbänke und Werkzeuge ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 45 % . . . . . 1 350.—

Total höchstens 433 084.—

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen (für Arbeiten ab Franken 2000.—), den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

III.

Die devisierten Kosten für die Umbau- und Sanierungsarbeiten im Primarschulhaus Zwischenflüh (Gemeinde Diemtigen) betragen Franken 72 342.45. An Sanierungs- und Umbauarbeiten sind vorgesehen: Neugestaltung der Zugänge, Erstellung eines Windfanges, Einrichtung eines Handfertigkeitsraumes, Erstellung neuer WC-Anlagen mit Wasserspülung, Einbau einer Waschküche, Einbau von Boilern, Klosettanlagen, Toiletten und Einbaubadewannen und Boilern in den Lehrerwohnungen, Erstellung einer Zentralheizung für das ganze Schulhaus, sowie einer Kläranlage usw.

	Fr.	Fr.
Von den mit . . . . . veranschlagten Kosten sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:		72 342.45
Arbeiten des ordentlichen Unterhaltes	3543.—	
Hobelbänke und Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht	2040.—	5 583.—
Verbleiben		66 759.45

Es werden zugesichert:

	Fr.
1. An die Kosten von Fr. 66 759.45 ein ordentlicher Staatsbeitrag von 49 % und ein zusätzlicher Beitrag von 16 %, total 65 %, zu Lasten des Kontos 2000 939 1	43 393.50
2. An die Kosten von Fr. 3543.— für die Unterhaltsarbeiten ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 45 %	1 594.50
3. An die Kosten von Fr. 2040.— für die Anschaffung von Hobelbänken und Werkzeugen ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 49 %	999.50
Total	45 987.50

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten. Kosten für Arbeiten, die durch die Umbau- und Sanierungsarbeiten nicht direkt bedingt sind, müssen in der Abrechnung separat und gut erkennbar aufgeführt werden.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen (für Arbeiten ab Franken 2000.—), den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

Die Verkleidung im Heizungsraum der Holzdecke hat gemäss den bezüglichen Bestimmungen der BVA zu erfolgen.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

IV.

Die devisierten Kosten für die Erweiterung und den Ausbau des Primarschulhauses «Höhe» in Bümpliz (Gemeinde Bern) als 2. Bauetappe betragen Fr. 2 270 000.—. Mit der Erweiterung, bestehend aus einem Turnhalle-, einem Hauswirtschafts- und einem Verbindungstrakt, sowie einem Anbau soll an Raum geschaffen werden:

Ein Klassenzimmer, ein Vorsteherzimmer, ein Hortzimmer (Reserveschulzimmer), ein Magazin, zwei Handarbeitszimmer, ein Theoriezimmer, eine Schulküche mit Vorratsraum, sowie im Obergeschoss eine weitere Schulküche mit Theoriezimmer und Vorratsraum. Ferner eine 4-Zimmer-Abwartswohnung, eine Schulwaschküche, ein Veloeinstellraum, eine Turnhalle mit Bühne, ein Turnlehrerzimmer, Garderoben,

Douchenräume, die erforderlichen WC-Anlagen und Nebenräume. Im weitern wird der bestehende Pausenplatz und ein Trockenturnplatz und eine Spielwiese erstellt.

Die Preise pro Kubikmeter umbauten Raumes betragen Fr. 142.— für den Hauswirtschaftstrakt, Fr. 95.— für den Turnhalletrakt und Fr. 127.— für den Verbindungstrakt.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Baukosten Turnhalle-, Hauswirtschafts- und Verbindungstrakt, sowie Anbau, Ausbau und Erweiterungsarbeiten	2 144 580.—
Pausenplatz	26 000.—
Trockenturnplatz, Spielwiese inkl. Weichbodengruben, feste Turngeräte usw.	90 320.—
Bewegliche Turngeräte	9 100.—
	2 270 000.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

A. Neubauten:

	Fr.	
Mehrkosten Luftschutzraum	68 500.—	
Aussenbeleuchtung, Schulfunk, Klavier, Verdunkelungseinrichtung, Turnhalle und Diverses	37 260.—	
Schulmobiliar . . .	42 540.—	
Bewegliche Turngeräte	9 100.—	
Blitzschutz- und Feuerlöschanlage	4 600.—	
Künstlerische Ausschmückung	24 000.—	
Gebühren usw. . . .	2 700.—	
Kosten für Bühne inkl. Vorhang, Faltwand und Raum für Stadtgärtnerei	56 000.—	244 700.—
		2 025 300.—

B. Altbau:

Renovations- und Unterhaltsarbeiten an Fassaden, Fenstern, Storen, Treppen, Böden, Decken usw. inkl. Architekten-Honorar .	131 300.—	
Schulmobiliar . . .	77 000.—	208 000.—
	Verbleiben	1 817 000.—

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 1 817 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 5 %, höchstens Fr. 90 850.—.

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung des Projektes Rechnung zu tragen.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen (für Arbeiten ab Franken 2000.—), den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

V.

Die devisierten Kosten für die Erstellung einer Primarschulanlage, bestehend aus einem Klassentrakt und einem Turnhalletrakt, verbunden durch einen Zwischenbau (gedeckte Pausenhalle), im Steinibach in Zollikofen betragen Fr. 1 780 000.—.

Mit der projektierten Schulanlage soll an Raum geschaffen werden:

Neun Klassenzimmer, ein Lehrerzimmer, ein Materialraum, ein Handarbeitszimmer, ein Handfertigkeitsraum, ein Mobiliarraum, sowie die erforderlichen Luftschutzräume, Garderoben, WC-Anlagen für die Schüler und Lehrerschaft, sowie die üblichen Nebenräume. Ferner eine Turnhalle mit Garderoben- und Douchenraum, ein Turnlehrer- und Sanitätszimmer, ein Geräteraum, WC-Anlagen, eine 5-Zimmer-Abwartwohnung, sowie die Nebenräume. Ferner ein Pausenplatz, sowie ein Trockenturnplatz und eine Spielwiese mit den sporttechnischen Anlagen.

Der Preis pro Kubikmeter umbauten Raumes für den Schulhaustrakt beträgt Fr. 113.— und für den Turnhalletrakt Fr. 108.—.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Baukosten, Schulhaus, Turnhalle mit festen Turngeräten, Abwartwohnung, Verbindungsbau und allgemeine Umgebungsarbeiten, sowie Veloständer	1 538 770.—
Pausenplatz	28 000.—
Turnplatz, Spiel- und Turnwiese, Weichbodengruben, Sprung- und Laufanlagen	106 300.—
Bewegliche Turngeräte	9 350.—
Schulmobiliar	97 580.—
	1 780 000.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.
Mehrkosten Luftschutzräume	40 000.—

	Fr.	Fr.
Bänke, Kletterturm, Fahnenmast, Projektionsapparat, Papierkörbe, Vereinsmaterialschrank	10 450.—	
Aussenuhr und Beleuchtung	7 030.—	
Bewegliche Turngeräte	9 350.—	
Schulmobiliar . . .	97 580.—	
Schulfunk, dekorative Brunnen und Vorhänge, Abwart-Ausrüstung	3 730.—	
Klavier, freistehende Wandtafeln, Glühlampen, Olympiaringe, Fussbodenmatten, Kartenzüge	6 610.—	
Blitzschutz-, Hydranten- und Feuerlöschanlage	8 170.—	
Bodenversiegelung . .	10 120.—	
Künstlerische Ausschmückung	6 000.—	
Aufrichte, Exkursionen, Expertisen und Gebühren	8 500.—	
Kosten für Mehraufwendungen in der Abwartswohnung . . .	3 000.—	
Anteil Autoparkplatz .	3 000.—	213 540.—
	Verbleiben	1 566 460.—

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 1 566 460.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 21 % = höchstens Fr. 328 957.—.

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung des Projektes Rechnung zu tragen.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen (für Arbeiten ab Franken 2000.—), den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

VI.

Die devisierten Kosten für die Erstellung einer Schulanlage als II. Bauetappe auf dem Steigerhubel in Bern, bestehend aus: ein Sekundarschulhaustrakt, eine Turnhalle, ein Aussengerätehäuschen, ein zweiklassiger Kindergarten, eine Aula im Kirchgemeindehaus für die Primar- und Sekundarschule, ein Pausenplatz und ein Trockenturnplatz, betragen Fr. 3 848 000.—. Der durchschnittliche Preis pro Kubikmeter umbauten Raumes beträgt Fr. 112.—. Mit der projektierten Schulanlage soll an Raum geschaffen werden:

Im Sekundarschultrakt: 16 Klassenzimmer, eine Eingangs- und Pausenhalle, ein Geographie- und Naturkundezimmer, ein Schulvorsteherzimmer, ein Sekretariatsbüro, ein Sammlungsraum, ein Leseraum, ein Lehrer- und Konferenzzimmer, ein Hauswirtschaftsraum, ein Theorieraum, eine Schulküche, ein Handfertigkeitszimmer, zwei Materialräume, ein Cartonnageraum, ein Zeichensaal, eine Schulwaschküche, ein Lehrerzimmer, Luftschutzräume, die erforderlichen Nebenräume, Garderoben und WC-Anlagen.

Im Turnhalletrakt: eine Turnhalle, eine Athletikhalle, Garderoben- und Douchenräume.

Im Aussengerätehäuschen: ein Aufbewahrungsraum.

Im Kindergartentrakt: zwei Klassenräume, Bastelraum, WC- und Garderobenanlagen, Geräteraum usw.

Die Aula für die Primar- und Sekundarschule im Halte von 225 m² ist im Erdgeschoss des Kirchgemeindehauses eingebaut. Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Sekundarschulhaustrakt	2 095 920.—
Turnhalletrakt	436 300.—
Kindergartentrakt	175 600.—
Turngerätehäuschen	26 300.—
Verbindungs- und Pausenhalle .	71 100.—
Aula	300 000.—
Umgebungsarbeiten	374 953.—
Trockenturnplatz inkl. Weichbodengruben und feste Turngeräte .	15 047.—
Mobiliar für Sekundarschule, Turnhalle, Kindergarten und Aula	230 780.—
Werkzeuge für Handfertigkeits- und Cartonnageunterricht . . .	15 000.—
Feste Turngeräte	13 352.—
Bewegliche Turngeräte	14 348.—
Beiträge, Gebühren, künstliche Ausschmückung	79 300.—
	3 848 000.—

Für die Subventionierung ergeben sich folgende Aufstellungen:

	Fr.
Kosten Sekundarschultrakt . . .	2 095 920.—
Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:	
Mehrkosten Luftschutz ca.	Fr. 50 000.—
Kostenanteil Raum für die Städtischen Betriebe ca.	65 000.—

	Fr.	Fr.
Bodenversiegelung, Pneumatten, Terrarium, Telefonkabine, Kassenschrank, Glühlampen, Schulfunk . .	19 637.—	
Blitzschutzanlage und Löschgeräte	3 820.—	
Türgriffersatz für Gebäude der I. Bauetappe	1 500.—	139 957.—
	Verbleiben	1 955 963.—
Kosten Turnhalletrakt		436 300.—
Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:		
Bodenversiegelung, Lautsprecheranlage, Ausrüstungsgeräte, Schuhmatten, Glühlampen	Fr. 5 265.—	
Blitzschutzanlage . .	1 700.—	
Renovation Garderoben- und Douchenanlage der I. Bauetappe .	2 500.—	9 465.—
	Verbleiben	426 835.—
Kosten Kindergartentrakt . . .		175 600.—
Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:		
Bodenversiegelung, Pneumatten, Glühlampen, Schulfunk . .	Fr. 1 380.—	
Blitzschutzanlage . .	1 210.—	2 590.—
	Verbleiben	173 010.—
Kosten Umgebungsarbeiten . . .		374 953.—
Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:		
Uhrenturm	Fr. 5 380.—	
Aussen- und Turnplatzbeleuchtung	56 925.—	
Umgebungsarbeiten und Geräte für öffentlichen Spielplatz . . .	17 500.—	
Mehrkosten Werkhofplatz	11 000.—	90 805.—
	Verbleiben	284 148.—
Kosten Turngerätehäuschen . .		26 300.—
Kosten Verbindungs- und Pausenhalle		71 100.—
Kosten Aula		300 000.—
Kosten Trockenturnplatz . . .		15 047.—
Kosten feste Turngeräte		13 352.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 2 792 745.— für den Sekundarschultrakt, den Turnhalletrakt, die Umgebungsarbeiten, die Verbindungs- und Pausenhalle, den Trokkenturnplatz, die festen Turngeräte in der Halle und das Gerätehäuschen ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 10 % . . . . . Fr. 279 274.50

2. An die Kosten von Franken 300 000.— für die von der Primar- und Sekundarschule benützte Aula ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 7½ % . . . . . Fr. 22 500.—

3. An die Kosten von Franken 173 010.— für den Kindergartentrakt ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 5 % . . . . . Fr. 8 650.50

4. An die Kosten von Franken 15 000.— für die Werkzeuge für den Handfertigkeits- und Cartonnage-Unterricht ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 5 % . . . . . Fr. 750.—

Total höchstens Fr. 311 175.—

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei den Ausführung des Projektes Rechnung zu tragen.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen, den Kostenvoranschlägen und der Luftschutzeinlage.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

VII.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Primarschulhauses in Merligen (Gemeinde Sigriswil) betragen Fr. 825 300.—. Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt für das Schulhaus Fr. 121.— und für die Turnhalle Fr. 82.35. Mit der projektierten Schulanlage soll an Raum geschaffen werden:

Drei Klassenzimmer, ein Handarbeits- (Reserve-)Zimmer, ein Handfertigkeitsraum, eine Milchküche, eine Schülerspeisung, ein Lehrer- und Sammlungszimmer, eine Turnhalle mit Geräteraum und Sanitätszimmer, die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen und Nebenräume, sowie ein Turnplatz und eine Spielwiese und Pausenplätze.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten Schulhaus und Pausenhalle	354 550.40

	Fr.
Umgebungsarbeiten, Kanalisation, Pausenplätze, Stützmauern, Umzäunung, Bepflanzung, Anschlussarbeiten usw.	52 149.60
Wandtafeln und Kartenzüge	5 920.—
Mobiliar für Klassenzimmer, Schülerspeisung, Lehrer- und Sanitätszimmer	38 627.—
Hobelbänke und Werkzeuge für Handfertigkeitsraum	2 475.60
Diverses und Honorar	36 277.40
	490 000.—
Gebäudekosten Turnhalle	211 097.60
Umgebungsarbeiten, Kanalisation, Stützmauern, Umzäunung, Bepflanzung, Unvorhergesehenes usw.	51 232.40
Trockenturnplatz, Spielwiese, Weichbodengrube, Aschenbeläge, Rasensaat und feste Turngeräte	37 880.—
Feste Turngeräte in der Halle	6 140.—
Einrichtungen im Geräteraum	220.—
Bewegliche Turngeräte und Spielkiste	5 520.—
Honorare	23 210.—
	335 300.—

Für die Subventionierung ergibt sich folgende Aufstellung:

	Fr.	Fr.
Kosten Schulhaus und Turnhalle		490 000.—
Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:		
Mobiliar	38 627.—	
Hobelbänke und Werkzeuge	2 475.60	
Fussmatten	397.40	
Anteil Honorar	2 800.—	44 300.—
Verbleiben		445 700.—
Kosten Turnhalle und Turnanlagen		335 300.—
Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:		
Bewegliche Turngeräte und Spielkiste	5520.—	
Olympiaringe	499.—	
Anteil Honorar	381.—	6 400.—
Verbleiben		328 900.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 774 600.— für das Schulhaus, die Turnhalle und die Turnanlagen ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 45 % . 348 570.—

2. An die Kosten von Franken 736 720.— (Fr. 774 600.— abzüglich Fr. 37 880.— für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 12 % . 88 406.—

3. An die Kosten von Franken 38 627.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 25 % . . . . . Fr. 9 657.—

4. An die Kosten von Fr. 2475.60 für die Hobelbänke und Werkzeuge ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 45 % . . . . . 1 114.—

Total höchstens 447 747.—

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung des Projektes Rechnung zu tragen.

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Schulhausbauten/Turnanlagen/Abwart- und Lehrerwohnungen in Münchenbuchsee, Thierachern, Eriz und Interlaken

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Sekundarschulhauses in Münchenbuchsee, bestehend aus einem Klassentrakt und einem Singsaaltrakt, verbunden durch eine offene Pausen- und Eingangshalle, betragen Franken 1 360 000.—. Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Fr. 115.50. Mit der projektierten Schul-

anlage soll an Raum geschaffen werden: Fünf Klassenzimmer, ein Lehrerzimmer (zugleich Sitzungszimmer), ein Bibliothekraum, ein Naturkundezimmer, fünf Materialräume, ein Zeichensaal, ein Handarbeitszimmer, ein Geographie- und Biologiezimmer, ein Handfertigkeitsraum, Luftschutzräume, ein Singsaal mit Bühne, eine Schulküche mit Theorieraum, sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen und Nebenräume.

	Fr.	Fr.
Von den mit total . . . . . devisierten Kosten sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:		1 360 000.—
Mehrkosten für Luftschutzräume	13 000.—	
Blitzschutzanlage . .	2 400.—	
Mehrkosten Bühne ca. .	6 000.—	
Kartenzüge, Schulfunk, Film- und Projektions-Ausrüstung, Nähmaschinen und Bügeleisen	11 650.—	
Ausrüstungs- und Abwartsgeräte, dek. Vorhänge, Gebühren und Spesen	27 320.—	
Renovation vorhandener Handfertigkeitsausrüstung	800.—	
Werkzeuge für Handfertigkeit	2 380.—	
Mobiliar für Handarbeits-, Klassen-, Physik- und Naturkundezimmer, Zeichensaal, Bibliothek, Lehrerzimmer, Singsaal, Schulküche und Theorieraum	80 430.—	
Flügel für Singsaal . .	8 500.—	152 480.—
	Verbleiben	1 207 520.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 1 207 520.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 25 %	301 880.—
2. An die Kosten von Franken 2380.— ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 23 % . . .	547.50
höchstens	302 427.50

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung des Projektes Rechnung zu tragen.

II.

Die devisierten Kosten für die Erstellung einer Sekundarschulanlage mit Singsaal für den Gemeindeverband Thierachern betragen Franken 947 163.—. Mit der projektierten Anlage soll an Raum geschaffen werden:

Fünf Klassenzimmer, ein Lehrerzimmer mit Bibliothekraum, ein Physik- und Chemiezimmer mit Vorbereitungsraum, ein Handarbeits- und Theoriezimmer, eine Schulküche mit einem Vorbereitungs- und einem Vorratsraum, eine Douchenanlage mit Garderobenraum, ein Turngeräteraum, ein Singsaal, ein Handfertigkeitszimmer mit Materialraum, eine Schülerspeisung (zugleich Cartonnageraum), eine 4-Zimmer-Abwartswohnung, die erforderlichen WC-Anlagen, Garderoben- und Nebenräume, sowie ein Trokkenturnplatz und eine Spielwiese.

Der durchschnittliche Preis pro Kubikmeter umbauten Raumes beträgt Fr. 117.50.

Die devisierten Gesamtkosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Klassentrakt, Singsaal- und Abwartswohnungstrakt, Pausenplatz, allgemeine Umgebungsarbeiten, Veloständer, Zufahrtssträsschen, Schulgarten usw.	887 767.—
Trockenturnplatz, Spielwiese, Weichbodengrube, feste Turngeräte	14 110.—
Schulmobiliar	37 370.—
Werkzeuge für Handfertigkeit- und Cartonnage-Unterricht	7 045.—
Bewegliche Turngeräte	871.—
	947 163.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.
Schulmobiliar	37 370.—
Werkzeuge für Handfertigkeits- u. Cartonnage-Unterricht	7 045.—
Bewegliche Turngeräte .	871.—
Blitzschutzanlage, dekorative Vorhänge . . .	3 000.—
Kartenzüge, Feuerlöscher, Glühlampen und Radioinstallation . . .	7 320.—

	Fr.	Fr.
Mehrkosten Falltüre im Singsaal	1 100.—	
Mehrkosten dekorative Brunnen	800.—	57 506.—
	Verbleiben	889 657.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 889 657.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 47 % . . . . . 418 139.—
2. An die Kosten von Franken 875 547.— (Fr. 889 657.— abzüglich Fr. 14 110.— für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 11½ % 100 688.—
3. An die Kosten von Franken 37 370.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von . 13 080.—
4. An die Kosten von Fr. 7045.— für die Werkzeuge für den Handfertigkeits- und Cartonnageunterricht ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 47 % . . . . . 3 311.—

Total höchstens 535 218.—

Den Einwendungen des Hochbauamtes und des Turninspektorates sind bei der Ausführung des Projektes Rechnung zu tragen.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschluss auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

III.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Primarschulhauses mit Lehrerwohnhaus auf der «Bieten» in Eriz betragen total Franken 422 660.—. Der Preis pro Kubikmeter umbauten Raumes beträgt für das Schulhaus mit Pausenhalle Fr. 108.15 und für das Lehrerwohnhaus Fr. 119.20.

Mit der projektierten Schulanlage soll an Raum geschaffen werden: zwei Klassenzimmer, ein Handarbeitszimmer, ein Handfertigkeitsraum, ein Lehrer- und Sitzungszimmer, eine Douchenanlage mit Umkleideraum, die erforderlichen WC-Anlagen, Garderoben und Nebenräume, sowie eine 3- und eine 4-Zimmerwohnung mit den üblichen Dependenzräumen für die Lehrkräfte. Ferner wird ein Trockenturnplatz und eine Spielwiese erstellt.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten Schulhaus inkl. Pausenhalle	216 000.—
Lehrerwohnhaus	133 500.—
Umgebungsarbeiten, Kläranlage, Kanalisation, Wasserzuleitung, Veloständer usw	33 156.—
Trockenturnplatz inkl. Weichbodengrube, feste Turngeräte und Spielwiese mit Einzäunung	21 404.—
Wandtafeln	2 400.—
Mobiliar für Klassen- und Lehrerzimmer	9 600.—
Hobelbänke und Werkzeuge für Handfertigkeit	4 400.—
Bewegliche Turngeräte und Spielkiste	2 200.—
	422 660.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	Fr.	
Mobiliar	9600.—	
Hobelbänke u. Werkzeuge	4400.—	
Bewegliche Turngeräte und Spielkiste	2200.—	
Mehrkosten Lehrerwohnhaus	9000.—	25 200.—
	Verbleiben	397 460.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 397 460.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 50 % . . . . . 198 730.—
2. An die Kosten von Franken 376 056.— (Fr. 397 460.— abzüglich Fr. 21 404.— für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 25 % . . 94 014.—
3. An die Kosten von Fr. 9600.— für das Mobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 50 % . . . 4 800.—
4. An die Kosten von Fr. 4400.— für die Hobelbänke und Werkzeuge für die Handfertigkeit ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 50 % . . . . . 2 200.—

höchstens 299 744.—

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung des Projektes Rechnung zu tragen.

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Beitragserhöhung nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Kanalisationen und Klärgruben gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

IV.

Die devisierten Kosten für die Erstellung einer Sekundarschulanlage, bestehend aus einem Klassentrakt, einem Hauswirtschaftstrakt und einem Singsaaltrakt in Interlaken betragen Fr. 3 002 650.—. Mit der projektierten Schulanlage soll an Raum geschaffen werden:

Im Schultrakt:

15 Klassenzimmer, ein Hortraum, ein Handarbeitszimmer, drei Sammlungsräume, ein Lehrerzimmer, ein Schulvorsteherzimmer, drei Handarbeitszimmer, ein Gesangs- und Lateinzimmer, ein Geographie- und Geschichtszimmer, ein Physik- und Chemiezimmer mit Vorbereitungsraum, ein Zimmer für technisches Zeichnen, eine Schüler-Douchenanlage, zwei Schularchivräume und die Luftschutzanlage.

Im Hauswirtschaftstrakt:

Eine Schulwaschküche, eine Schulküche, ein Theorieraum, eine 4-Zimmer-Abwartswohnung mit Dienstenzimmer, zwei Handfertigkeitsräume mit Materialraum, eine Veloparkanlage.

Im Singsaaltrakt:

Ein Sing- und Versammlungssaal (Aula), eine Bühne mit Garderoben, Zivilschutz- und Kantonnementsräume mit Küche, ein Schulmuseum, ein Musik-Uebungsraum mit zwei Materialräumen.

Im weitern in allen drei Trakten die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen für Schüler und Lehrerschaft, Neben- und Putzräume. Ferner ein Trockenturnplaz, ein Rasenspielfeld und die erforderlichen Pausenplätze.

Der Preis pro Kubikmeter umbauten Raumes beträgt Fr. 114.50.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:	Fr.
Gebäudekosten Schul-, Hauswirtschafts- und Singsaaltrakt . . .	2 755 798.—
Schulmobiliar	43 010.—
Luftschutzräume	81 640.—
Künstlerische Ausschmückung .	25 000.—
Schulfunk, Telefon, Projektionseinrichtung, Ausrüstungsmaterial	12 110.—
Bodenversiegelung, Glühlampen, Feuerlöscher, Bauaustrocknung, Gebühren und Spesen	17 412.—
Turnplatzbeleuchtung	4 530.—
Hobelbänke und Werkzeuge für Handfertigkeit	6 800.—
Trockenturnplatz, Rasenspielfeld, Weichbodengruben, Aschenlaufbahnen und feste Turngeräte . .	56 350.—
	3 002 650.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:	Fr.	
Schulmobiliar . . .	43 010.—	
Luftschutzräume . .	81 640.—	
Künstlerische Ausschmückung	25 000.—	
Schulfunk, Telefon, Projektionseinrichtung, Ausrüstungsmaterial .	12 110.—	
Bodenversiegelung, Glühlampen, Feuerlöscher, Bauaustrocknung, Gebühren und Spesen	17 412.—	
Turnplatzbeleuchtung .	4 530.—	
Hobelbänke und Werkzeuge	6 800.—	190 502.—
	Verbleiben	2 812 148.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 2 812 148.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 24 %	674 916.—
2. An die Kosten von Franken 6800.— für die Anschaffung von Hobelbänken und Werkzeugen ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 21 %	1 428.—
höchstens	676 344.—

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, dem Kostenvoranschlag, den Ausführungsplänen und der Luftschutzanlage.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Schulhausbauten/Turnanlagen/Lehrerwohnungen/Kindergärten in Corgémont, Fraubrunnen, Lamboing, Courtemaîche und Damvant

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Vallat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Die Sekundarschulgemeinde Bas-Vallon in Corgémont beabsichtigt, ein neues Schulhaus zu erstellen, umfassend: im Erdgeschoss: Eingang mit Windfang, Halle-Korridor, drei Schulzimmer, ein Vorsteher-Zimmer und die sanitären Einrichtungen für die Schüler; im Obergeschoss: Halle/Korridor, zwei Schulzimmer, ein Naturkundezimmer, ein Lehrerzimmer und die sanitären Einrichtungen für Schüler und Lehrerschaft; im Dachgeschoss: eine Aula/Singsaal, ein Bibliothekraum, ein Sammlungszimmer und die Kammern (Estrich); im Untergeschoss: ein Handfertigkeitszimmer mit Materialraum, ein Reserveraum und zwei Kammern. Das neue Schulhaus soll an der Zentralheizung des sich bereits in der Nähe befindenden Schulhauses angeschlossen werden. Baukosten: Fr. 98.50 pro m³ umbauten Raumes.

Das Projekt wurde von der Baudirektion geprüft. Die Kosten, inbegriffen diejenigen für das feste Mobiliar, sind veranschlagt

	Fr.
mit	361 000.—
zuzüglich die Kosten für die vom Inspektorat und der Baudirektion verlangten Verbesserungen ca.	9 000.—
	370 000.—

Gestützt auf das Gesuch der Schulgemeinde Bas-Vallon in Corgémont bewilligt der Grosse Rat zu Lasten der Rubrik 2000 939 1 einen ordentlichen Beitrag von 21 % = Fr. 77 700.—. Die Bewilligung dieses Beitrages erfolgt unter dem Vorbehalt eines allfälligen Abzuges im Falle anderweitiger, nicht Schulzwecken dienender Verwendung der Räumlichkeiten des bereits bestehenden Schulgebäudes, und der Berücksichtigung der Bemerkungen im Schreiben vom 22. Januar 1958 an die Schulgemeinde Corgémont betreffend die verlangten Verbesserungen des Inspektorates und der Baudirektion.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen und den bereinigten Ausführungsplänen.

II.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Sekundarschulhauses als 1. Bauetappe in Fraubrunnen betragen Fr. 916 000.—. Mit der projektierten Schulanlage soll an Raum geschaffen werden:

Fünf Klassenzimmer, ein Lehrerzimmer mit Garderoberaum, ein Naturkundezimmer mit Vorbereitungsraum, ein Handarbeitszimmer, ein Handfertigkeitsraum mit Materialraum, eine Schulküche mit Theorie- und Vorratsraum, ein grosser, disponibler Raum, sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen, Heizungs-, Neben- und Putzräumen.

Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Fr. 115.—. Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
1. Gebäudekosten und allgemeine Umgebungsarbeiten inkl. Pausenplatz, Kanalisation usw. . .	814 921.—
2. Mobiliar für Klassen-, Naturkunde-, Handarbeits- und Lehrerzimmer, Schulküche, Theorieraum und Kartenzüge, inkl. Honorar	49 882.—
3. Gebühren und Spesen	23 919.—
4. Feuerlöschposten und Blitzschutzanlage	4 060.—

	Fr.
5. Glühlampen, Schulfunk, Telephonkabine, Matten, elektrische Kreissäge und Schleifstein . . .	3 927.—
6. Elektr. Nähmaschinen und Bügeleisen	2 650.—
7. Betriebs- und Abwartsausrüstung, dekorative Vorhänge . .	5 718.—
8. Hobelbänke und Werkzeuge für die Handfertigkeit	10 923.—
	916 000.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

Die Positionen 2—8	101 079.—
Verbleiben	814 921.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 814 921.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 38 % und ein zusätzlicher Beitrag von 4 %, total 42 %, zu Lasten des Kontos 2000 939 1 . .	342 267.—
2. An die Kosten von Franken 10 923.— für die Anschaffung von Hobelbänken und Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 38 %	4 151.—
Total höchstens	346 418.—

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

III.

Die Gemeinde Lamboing beabsichtigt zuhanden der Lehrerschaft ein 3-Familien-Wohnhaus zu erstellen, umfassend: im Erdgeschoss: zwei 4-Zimmerwohnungen mit Vestibul, Küche und Bad für Lehrer; im 1. Stock (Dachgeschoss): eine 3-Zimmerwohnung mit Küche und Bad für die Lehrerin; im Untergeschoss: die Waschküche, einen Tröckneraum und die Keller. Das Projekt wurde von der Baudirektion geprüft. Baukosten: Fr. 80.— pro m³ umbauten Raumes.

Die veranschlagten Kosten betragen:

	Fr.
a) Gebäude	132 500.—
b) Einfriedigung und Garten . . .	7 500.—
Insgesamt	140 000.—

Gestützt auf das Gesuch der Gemeinde Lamboing bewilligt der Grosse Rat zu Lasten der Rubrik 2000 939 1 an die Kosten von Franken 140 000.— einen ordentlichen Beitrag von 44 % und einen zusätzlichen Beitrag von 8 %, insgesamt 52 %, = Fr. 72 800.—.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen und den bereinigten Ausführungsplänen.

IV.

Die Gemeinde Courtemaîche beabsichtigt, ein neues Schulhaus mit Turnhalle sowie Turn- und Spielplatz zu erstellen.

Das Schulgebäude (Erdgeschoss und oberes Stockwerk) enthält vier Schulzimmer, ein Handfertigkeitszimmer ,ein Lehrerzimmer, die sanitären Installationen und die Heizung. Der mit dem Schulhaus durch einen gedeckten Pausenplatz verbundene Turnhallebau umfasst im obern Stockwerk die Turnhalle (Nutzfläche: 11 × 22 m) mit Bühne, ein Lehrerzimmer und zwei Kammern für Geräte und Material; im Erdgeschoss eine 4-Zimmerwohnung, die sanitären Installationen, Duschen und Garderoben, Waschküche, Tröckneraum, Keller und Heizung. Baukosten des Schulhauses Fr. 128.— und der Turnhalle Fr. 83.—, d. h. für die beiden Gebäudeteile durchschnittlich Fr. 100.— pro m³ umbauten Raumes.

Das Projekt wurde von der Baudirektion geprüft. Die veranschlagten Kosten betragen:

	Fr.
1. Schulgebäude	398 000.—
Aussenarbeiten	92 000.—

	Fr.	Fr.
2. Turnhalle, inbegriffen Fr. 9000.— für die festen Geräte . . .	412 000.—	
abzüglich für die Bühne 480 m³ à Fr. 83.—	39 840.—	372 160.—
3. Turn- und Spielplatz, Gerätegrube, Aussengeräte und feste Hallengeräte, Anpflanzungen, ausgenommen Fr. 14 000.— für die Einrichtung der Bühne	74 000.—	
abzüglich für die beweglichen Hallengeräte	8 000.—	66 000.—
	insgesamt	928 160.—

Gestützt auf das Gesuch der Gemeinde Courtemaîche bewilligt der Grosse Rat zu Lasten der Rubrik 2000 939 1 an die Kosten von Fr. 928 160.— einen ordentlichen Beitrag von 23 %, höchstens Fr. 213 477.—.

Die Gewährung dieses Beitrages erfolgt unter dem Vorbehalt eines allfälligen Abzuges bei anderweitiger nicht Schulzwecken dienender Verwendung der Räume des bisherigen Schulhauses, und unter der Bedingung, dass die Wohnung im Erdgeschoss des Turnhallenbaues nur als Abwartwohnung diene.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschluss auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen und den bereinigten Ausführungsplänen.

V.

Die Gemeinde Damvant beabsichtigt den Neubau eines Schulgebäudes mit Lehrerwohnung und Kindergarten sowie eines Turn- und eines Spielplatzes.

Das einstöckige Haus (Pavillon) umfasst südlich zwei Schulzimmer, ein Lehrerzimmer und den Kindergarten, letzterer mit separatem Eingang; nördlich die Eingangshallen für die Primarschule und den Kindergarten sowie die sanitären Installationen für Knaben und Mädchen. Im Untergeschoss: Duschen mit Garderoben und Heizung. Die 4-Zimmerwohnung mit Küche und Bad befindet sich in einem Nebengebäude; Waschküche/Tröckneraum und Keller im Untergeschoss. Baukosten: Fr. 130.— pro m³ umbauten Raumes.

Das Projekt wurde von der Baudirektion geprüft. Die veranschlagten Kosten betragen Fr. 366 000.— und stellen sich zusammen wie folgt.

	Fr.
1. Gebäude	328 400.—
2. Aussenarbeiten, ohne die Turn- und Spielplätze ca.	22 000.—
	350 400.—
3. Turn- und Spielplätze, Gerätegruben und Geräte rund	15 600.—
insgesamt	366 000.—

Gestützt auf das Gesuch der Gemeinde Damvant bewilligt der Grosse Rat

a) an die Gebäudekosten und Aussenarbeiten (Ziff. 1 und 2) von Fr. 350 400.— ein ordentlicher Beitrag von 46 % und ein zusätzlicher Beitrag von 12 %, insgesamt 58 %, zu Lasten des Kontos 2000 939 1, höchstens	203 232.—
b) an die Kosten der Turn- und Spielplätze (Ziff. 3) von Franken 15 600.— ein ordentlicher Beitrag von 46 %, höchstens	7 176.—
Insgesamt	210 408.—

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschluss auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen und den bereinigten Ausführungsplänen.

Schulhausbau und Turnanlage in Ringgenberg

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Stäger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die devisierten Kosten für die Erstellung einer Primarschulanlage, bestehend aus einem Wirtschafts-, einem Oberschul-, einem Unterschul- und einem Turnhalletrakt, in Ringgenberg betragen Fr. 1 670 000.—. Mit der projektierten Schulanlage soll an Raum geschaffen werden:

Im Wirtschaftstrakt: zwei Handarbeitszimmer, zwei Materialräume, ein Reserveraum, ein Lehrmittelraum, eine 4-Zimmer-Abwartswohnung, ein Handfertigkeitsraum.

Im Oberschultrakt: fünf Klassenzimmer, eine Schulküche mit Theorie- und Essraum, ein Lehrerzimmer, je ein Vor- und Bibliothekraum, zwei Materialräume.

Im Unterschultrakt: vier Klassenzimmer.

Im Turnhalletrakt: eine Turnhalle 12 × 24 m, zwei Geräteräume, ein Reservenraum, je ein Sanitäts- und Putzraum, ein Douchenraum mit 2 Umkleideräumen, ein Turnlehrerzimmer und die erforderlichen WC-Anlagen für Schüler und Lehrerschaft, Garderoben, Neben- und Putzräume zu allen Trakten, sowie Pausenplätze, ein Trockenturnplatz und eine Spielwiese.

Die Preise pro m³ umbauten Raumes betragen für:

Wirtschaftstrakt . .	Fr. 121.20
Oberstufentrakt . . .	Fr. 110.—
Unterstufentrakt . .	Fr. 117.55
Turnhalletrakt . . .	Fr. 91.05

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten Wirtschaftstrakt .	342 000.—
Gebäudekosten Oberstufentrakt .	470 700.—
Gebäudekosten Unterstufentrakt .	272 100.—
Gebäudekosten Turnhalletrakt .	358 295.—
Allgemeine Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten, Kanalisation, Kläranlage, Veloständer, Pausenplätze usw.	122 775.—
Trockenturnplatz, Weichbodengruben, Rasenspielplatz, Umzäunung und feste Turngeräte . . .	46 855.—
Mobiliar für Klasse-, Handarbeits- und Lehrerzimmer, Schulküche .	45 000.—
Hobelbänke und Werkzeuge für Handfertigkeit	5 000.—
Bewegliche Turngeräte und Spielmaterial, Turnmatten	6 625.—
Olympiaringe und Stabhochsprunganlage	650.—
	1 670 000.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.
Gebühren	3 200.—
Bewegliche Turngeräte, Spielmaterial und Turnmatten	6 625.—
Olympiaringe und Stabhochsprunganlage . .	650.—
Mobiliar	45 000.—
Hobelbänke und Werkzeuge für Handfertigkeit	5 000.—
Brossenmatten, Bockleiter, Baureinigung und Anteil Honorar . . .	3 025.—
	63 500.—
Verbleiben	1 606 500.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 1 606 500.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 44 % . . . . 706 860.—

2. An die Kosten von Franken 1 559 645.— (Fr. 1 606 500.— abzüglich Fr. 46 855.— für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 9 % . . . . . 140 368.—

3. An die Kosten von Franken 5000.— für die Anschaffung von Hobelbänken und Werkzeugen für die Handfertigkeit ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 44 % . . . . . 2 200.—

Total höchstens 849 428.—

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung des Projektes Rechnung zu tragen.

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung der alten Schulhäuser Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kosten vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Postulat der Herren Grossräte Steinmann und Mitunterzeichner betreffend vermehrte staatsbürgerliche Ausbildung

(Siehe Jahrgang 1957, Seite 516)

Steinmann. In seinem träfen Eröffnungswort machte gestern unser Herr Grossratspräsident auf eine Erscheinung im öffentlichen Leben aufmerksam, die uns alle seit langem beschäftigt, nämlich auf die mangelnde Beteiligung der Stimmbürger an den Wahlen und Abstimmungen. Diese Erscheinung ist nicht neu. Schon Gottfried Keller warnte vor Jahrzehnten das Volk mit den Worten: «Die träge Teilnahmslosigkeit eines Volkes an der Führung der Staatsgeschäfte endet immer mit der Missachtung seiner Einrichtungen und mit dem Verlust seiner Freiheit. Der feste Grund für ein Regiment ist die lebendige Teilnahme des Volkes.» Woran liegt es, dass wir gestern, wie heute, immer auf solche Symptome der Teilnahmslosigkeit hinweisen müssen? Die Unkenntnis der Bürger in öffentlichen Angelegenheiten führt, wie Gottfried Keller und manche andere es gesagt haben, zu einer Misslenkung der Staatsgeschäfte. Am Anfang jeder staatsbürgerlichen Erziehung steht der staatsbürgerliche Unterricht, der aber nicht nur Kenntnisse zu vermitteln, sondern den Willen zum Staat und zum Handeln in diesem Staat zu wecken hat. Dieser Unterricht ist sehr schwer bei der Jugend, bei der man anfangen muss, sagt Herr Erziehungsdirektor Moine selber in seiner Broschüre über die Education civique von 1939. Dieser Unterricht ist schwer, weil der Staat in der Anschauung der Jugend nicht als ein Schenkender an die junge Welt herantritt. Er tritt in allen möglichen Formen der staatlichen Welt fordernd vor den jungen Menschen, und daher muss zuerst diese «Furcht vor dem Staat» überwunden werden. Die Jugend muss für die dem Bürger durch den Staat gegebenen Freiheiten begeistert werden. Der staatsbürgerliche Unterricht soll daher zeigen, wie die staatlichen Formen, auch die demokratischen, der Entwicklung unterworfen sind, wie sich bei uns im Laufe der Zeit aus der repräsentativen die reine Demokratie entwickelt hat. Gelingt das nicht, so kommt es eben zu dem, was gestern mit Recht als Stimmfaulheit, als Mangel an Interesse an der Bildung der Volksmeinung gerügt wurde. Das zeigt sich nicht nur bei uns und nicht erst bei uns, sondern in allen anderen Kantonen und Gemeinden ebenso und schon vor Jahrzehnten. Man braucht die Statistiken über die Stimmbeteiligung nach eidgenössischen oder kantonalen Abstimmungen zu studieren. Nur wenn es gelingt, die Jungmannschaft — wir reden nachher noch von der Jungmädchenschaft — in ein lebendiges inneres Verhältnis zu dem zu bringen, was der Staat nicht allein an Zwang von ihr verlangt, sondern ihr auch an Freiheit schenkt, kommt man zur Gemeinschaft. Wenn das aber nicht gelingt, treten die Folgen für das Gemeinwesen ein, die von Gottfried Keller in seinem «Martin Salander» und die an andern Orten unserer schweizerischen Literatur geschildert worden sind.

Wer hat nun dafür zu sorgen, dass diese Einstellung zum Staat eine andere wird? Wer hat dafür zu sorgen, dass die Kenntnisse über den Staat, seine Einrichtungen und seine Funktionen im Bewusstsein der Jugend lebendig werden? Man hat vor dem Ersten Weltkrieg diese Aufgabe dem Bund auferlegen wollen. Im September 1913 wurde die Motion Wettstein im Ständerat eingereicht, die dem Bund die Verpflichtung auferlegen wollte, die staatsbürgerliche Bildung und Erziehung zu fördern. Obwohl diese Motion den Kantonen die Ausführung überlassen wollte, wie das richtig war und in Zukunft richtig sein wird, wurde sie nachher, trotz der Zustimmung des Bundesrates und der glänzenden Begründung in seiner grossen Botschaft vom 3. September 1917 unter dem Einfluss der grossen Sorgen des Ersten Weltkrieges, die sich nur allein schon auf dem Gebiet der Lebensmittelversorgung einstellten, begraben. Es fehlte aber nicht am Verständnis im Lande herum. So nahmen am 31. Mai 1916 die kantonalen Erziehungsdirektren positiv zur Motion Stellung. Sie arbeiteten ganz klare Richtlinien aus, die heute noch Geltung haben. Sie erklärten, dass die staatsbürgerliche Erziehung der Jugend in erster Linie vaterländische und soziale Gesinnung, also den Gemeinschaftsgedanken, zu wecken habe. Die staatsbürgerliche Erziehung muss den gesamten Unterricht durchdringen — das ist ein Appell an die Lehrerschaft —, sie muss den republikanischen Schweizer Bürger heranbilden, ihn gegenüber dem Vaterland verpflichten, ihn über seine Rechte aufklären, ihn mit den politischen Einrichtungen und Organisationen des Landes vertraut machen, ihn von der Pflicht überzeugen, an der nationalen Einigkeit, an der Erfüllung der sozialen und zivilisatorischen Aufgaben mitzuarbeiten. Man hoffte in den Erziehungsdirektorenkreisen, auf diese Weise den Egoismus des Einzelnen, der Klassen und der Organisationen zu überwinden. Die Stätten dieses staatsbürgerlichen Unterrichtes, wo das Ziel erreicht werden kann, sind selbstverständlich nicht erst die Schulen und Kurse. Der staatsbürgerliche Unterricht fängt schon in der Familie an; darüber will ich aber jetzt kein Wort verlieren, das ist ein Kapitel für sich, und meine Zeit ist beschränkt. In den Lehrplänen der Schulen sind gewisse Anfänge gegeben, so dass die Möglichkeit geboten ist, auf diesem Gebiet vorwärts machen zu können; das Hauptgewicht ist jedoch auf das nachschulpflichtige Alter gelegt. Es wurde vor Jahren ein obligatorischer Unterricht in Heimatkunde und vaterländischer Geschichte schon in den Primar- und Sekundarschulen vorgeschlagen, um ihn in den Industrie-, Real- und Kantonsschulen fortzuführen, und zwar für Knaben und Mädchen. Schliesslich entstand die Forderung zur Schaffung einer obligatorischen Bürgerschule. Die Frage der obligatorischen Bürgerschule und die Frage der Schulmüdigkeit sind jedoch wieder ein Kapitel für sich, das an einer späteren Erziehungsdirektorenkonferenz behandelt werden könnte. Der Hauptakzent liegt auf der nachschulpflichtigen Jugend, bei den 18- und 19jährigen, in denen man die Liebe zur Gemeinschaft und das Pflichtgefühl des jungen Staatsbürgers zu wecken und zu stärken hat, allerdings nicht im Schulbetrieb im engeren Sinne mit Examen und Noten, sondern in einem freieren Geist, unter kameradschaftlicher Führung. Die schönsten Institutionen nützen ja nichts, wenn sie nicht mit einem lebendigen Geist erfüllt sind.

Damit kommen wir wieder zurück zur Frage: Wer ist der Träger dieses lebendigen Geistes? Sind es die Lehrkräfte der Schulen? Gibt es noch Männer und Frauen, auch ausserhalb dieses Kreises, die fähig und vor allem gewillt sind, die Aufgabe zu übernehmen? Hier hat das einzusetzen, was ich als die Impulse schaffende Funktion unseres Kultusministers, unseres Erziehungsdirektors, bezeichnen möchte. Der Bund wird höchstens zu der Finanzierung von Lehrmitteln die Hand bieten. Die Kantone werden die Hauptaufgabe tragen müssen. Wir müssen uns klar sein, dass man sich in den Kantonen nicht wie bisher auf die private Initiative verlassen darf, obwohl es bitterböse stände, wenn nicht die politischen Parteien und die Gewerkschaften — das weiss man nämlich gar nicht — hier schon früh eingegriffen hätten. Sie weichen natürlich in der Art der Vermittlung dieses Wissens, je nach Parteifarbe, voneinander ab; aber das Endziel aller vier historischen Landesparteien ist doch die Erhaltung und der Ausbau unseres freiheitlichen Volksstaates. Natürlich ist das, was man hier anstrebt, nicht direkt auf die staatsbürgerliche Erziehung zugeschnitten. Es ist schön und recht, was man bei den Pfadfindern, im Kaufmännischen Verein, in freiwilligen militärischen Kursen, in den Jugendriegen der Turnvereine usw. veranstaltet. Wir haben in allen Landesteilen solche Organisationen. Aber auch hier kommt man ohne eine ordnende Hand, ohne Koordinierung, ohne ständige Zurückbesinnung auf den eigentlichen Zweck nicht zum Ziel. In allen Parteien haben sich führende Köpfe für diesen Zweck zur Verfügung gestellt. Auch der Vorgänger unseres Erziehungsdirektors, der verstorbene Regierungsrat Rudolf, stand aktiv in dieser Bewegung; unermüdlich tätig war alt Technikumslehrer Alfred Wyss in Biel. In der Sozialdemokratie haben sich die Nationalräte Seidel und Pflüger in Zürich sowie andere für diese Sache gewehrt. Als noch der alte Grossratssaal stand, gab der sozialdemokratische Grossvater unseres Kollegen Scherz ein schönes Votum ab, und ich bin überzeugt, dass wenn er mich heute hören könnte, er sagen würde: Wir verstehen einander. —

Es ist nicht zu übersehen, dass mit den beiden Weltkriegen die Einstellung der jungen Leute zur Welt ganz anders wurde. Man beklagt sich über den neuen Geist, über den materialistischen Zug in der Jugend. Haben wir ein Recht, uns darüber zu beklagen? Sollten nicht wir Erwachsenen dafür sorgen, dieser Jugend wieder nahe zu bringen, dass das, was sie am falschen Orte sucht, nicht das Richtige ist, dass man wieder eine gute Gesinnung, eine viel tiefere und schönere Freude an etwas anderem finden könnte, nämlich am Gemeinschaftsgedanken. Ich muss darauf verzichten, auf alle Bestrebungen in den Kantonen hinzuweisen. Im Kanton Bern haben wir in den Primarschulen den staatsbürgerlichen Unterricht nicht als besonderes Fach; aber wir haben den Geschichtsunterricht. Ich habe von Lehrern gehört, dass sie die Gelegenheit benützen, um hier die ersten Keime für das spätere Verständnis zu legen, die elementaren Begriffe über die Organisation der Gemeinden, des Kantons und des Bundes. Das lernt man in der Volksschule. Im 7. Schuljahr wird schon vom Kampf um religiöse und geistige Freiheit berichtet, die die Reformation vermittelt hat, im 8. Schuljahr von der Entwicklung zur Volksherrschaft aus der Aristokratie, im 9. Schuljahr von der Entwicklung des Staatenbundes zum Bundesstaat der neuen Eidgenossenschaft. In der bereits zitierten Broschüre «Rapport sur la formation civile de l'adolescent» hat unser Erziehungsdirektor unter den «Conclusions» den nationalen Geschichtsunterricht, «complété par la géographie», für das 8. und 9. Schuljahr wie folgt detailliert: er müsse, synthetisch aufgebaut, umfassen «comment s'est forgé la Confédération suisse, quel est l'Etat actuel, quelle est sa mission dans la communauté des peuples». Einverstanden!

Die Sekundarschulen bieten schon wieder ein grösseres Feld. Ich habe leider keinen Ueberblick, wie sich die Sache auswirkt. Man müsste vielleicht die Schulinspektoren über die Auswirkungen fragen. Die Fortbildungs- und Gewerbeschulen, namentlich die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, befassen sich schon ganz gehörig mit der Staatskunde. Da besteht ein Plan: Gemeinsame Bedürfnisse und gemeinsame Arbeiten des Volkes. Das wird gegliedert in Volksgesundheit, Familie usw. Man orientiert die Jungen über die Lösung gemeinsamer Arbeiten von Bund, Kanton und Gemeinden und darüber, wie der einzelne Bürger mitzuhelfen hat, worin seine Rechte und Pflichten bestehen, wie sich die Schweiz zur Demokratie entwickelt hat, und dann erst noch über die völkerrechtliche Stellung der Schweiz, die heute besonders aktuell ist, weil wir nicht mehr darum herumkommen, uns innerlich oder wenigstens als Bürger mit den Ereignissen in der Welt auseinanderzusetzen.

Im Kanton Bern hat sich der Grosse Rat wiederholt mit diesen Fragen befasst. Wenn Sie es mir nicht als Unbescheidenheit auslegen, erinnere ich daran, dass der Grosse Rat 1936 meine Motion einstimmig angenommen hat, in der ich vorschlug, man solle die stimmfähig gewordenen Bürger durch einen feierlichen Akt in ihre politischen Rechte und Pflichten einführen. Das hatte keine regierungsrätliche, aber eine praktische Auswirkung, indem zahlreiche Institutionen in den Gemeinden, so z. B. in der Stadt Bern, daran gingen, diese Idee zu verwirklichen. Ich habe da ein Erfinderschicksal mit anderen teilen müssen: Ich habe die Idee erfunden und lanciert, und andere haben sie — glücklicherweise — ausgebeutet. Mich hat man vergessen, aber das macht nichts. Die Hauptsache ist, dass die Idee marschiert. Seither sind noch andere Gemeinden dem Beispiel der Stadt Bern gefolgt. Das ist schön und gut. Glücklicherweise wurden auch die Rekrutenprüfungen wieder provisorisch eingeführt. Ein ausgezeichneter Fachmann, den Sie sicher alle kannten, hat hier gewirkt, der verstorbene Schulinspektor Karl Bürki. Man hätte wirklich keinen besseren Mann für diesen Zweck finden können. Ehre seinem Andenken!

Seit 1933, als sich in Deutschland die Gefahr eines Absolutismus und eines Schreckensregimentes immer mehr abzeichnete, begann man auch in der Schweiz den Gedanken der geistigen Landesverteidigung im Volke immer mehr zu wecken. Es brauchte dazu nicht mehr viel, nachdem man sah, welche Folgen ein Volk mit 15 mal mehr Millionen Einwohnern als wir, für Folgen tragen musste und mit ihm alle Länder ringsum. Am 28./29. Mai 1937

trat der Schweizerische Lehrerverein in Luzern wieder mit einem Credo, mit einem Glaubensbekenntnis zum staatsbürgerlichen Unterricht hervor. Er verlangte erneut den obligatorischen staatsbürgerlichen Unterricht für alle Schweizer Jünglinge und Mädchen im 18. und 19. Lebensjahr auf dem Wege der Bundesgesetzgebung. Zwei Jahre darauf brach ein neuer Weltkrieg aus, und so erging es dieser Idee gleich wie der andern von Ständerat Wettstein. Sie konnte nicht zur Ausführung gebracht werden. Wir müssen froh sein, dass wir noch einzelne bescheidene Möglichkeiten haben. Die Kantone Waadt und Neuenburg haben das Obligatorium des staatsbürgerlichen Unterrichtes für sich in bescheidenem Rahmen eingeführt. Der Kanton Bern blieb auf privatem Boden stehen. Es wäre sehr zu empfehlen — vielleicht geschieht es —, auch in bürgerlichen oder Arbeitgeberkreisen die gelben Hefte des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, nämlich «Die gewerkschaftliche Rundschau» zu studieren. Ich studiere sie seit Jahrzehnten und habe viel daraus gelernt. Im letzten Septemberheft erschien ein Artikel, allerdings auf dem Boden der privaten Initiative, der ausgezeichnet zu meinem Thema passt. Sollte das, was hier steht, nicht mit anderen privaten Unternehmungen koordiniert werden, so dass man ein Zusammenströmen dieser Anstrengungen hätte? Auch die Staatsbürgerkurse der staatsbürgerlichen Gesellschaft des Kantons Bern haben ihr Gutes. In 13 solcher Kurse wird staatsbürgerlicher Unterricht geboten. Ich möchte aber bitten, dass man nicht zuviel Gewicht auf das unterhaltende, sondern mehr auf das belehrende Moment legt. Ich bin stolz darauf, dass ich zusammen mit dem verstorbenen späteren kantonalen Baudirektor Reinhard erreichen konnte, dass die städtischen Behörden je Fr. 1000.— dem städtischen Staatsbürgerkurs und der Arbeiterbildungszentrale dekretiert haben. Ich glaube, das ist heute noch der Fall. Diese Mittel haben sich gelohnt. Ohne diese Beiträge wäre es ihnen wahrscheinlich gar nicht möglich gewesen, sich so zu entfalten.

Mein Appell richtet sich nicht nur in erster Linie an den Erziehungsdirektor. Er hat sich ausgewiesen mit seinem «Rapport sur la formation civile de l'adolescent». Ich wende mich an alle, die sich für unseren freiheitlichen Volksstaat verantwortlich fühlen. Es geht das ganze Volk an. Aber vom Kultusministerium, von der Erziehungsdirektion, die ich als den Brennpunkt für alle diese Fragen und Bestrebungen bezeichnen möchte, müssen die Impulse in alle privaten und öffentlichen Institutionen hinaus gehen, in die Schulen, die Fortbildungsschulen, die Kurse. Diese Impulse müssen vom Staat finanziell untermauert werden. Wir haben heute morgen 6,5 Millionen Franken für Schulhausbauten bewilligt. Das ist gut, und man wird daran Freude haben, denn diese Schulhausbauten sind notwendig. Ich hoffe aber nicht, dass einmal die Zeit kommen wird, wo man sagen könnte: An die Schulhausbauten haben wir gedacht, nicht aber an den Geist, der in diesen Schulen punkto vaterländischer Erziehung walten muss. Das wäre ein böses Erwachen. Lehrplanänderungen halte ich bei den untern Stufen nicht für notwendig, wohl aber muss ein Augenmerk auf die Ausbildung und Gesinnung der Lehrkräfte gerichtet werden. Man kann das nicht genug betonen. Die Lehrkräfte müssen von den Impulsen von oben erfüllt werden. Mit seinen ausgezeichneten Mitarbeitern wird der Herr Erziehungsdirektor hier viel tun können. Aber auch wir müssen ihm einen Impuls geben. Von sich aus hat er viel getan. Nun wünschen wir, dass er noch mehr tut, dass er überall eingreift, wo immer sich eine Möglichkeit bietet. Ich frage ihn: Wie steht es mit den periodischen freiwilligen Instruktionskursen für die Lehrkräfte? Natürlich kostet das Geld, aber das Geld wird gut angelegt sein. Neben den offiziellen Lehrmitteln haben wir eine ganze Anzahl Heimatbücher. Einen Teil davon hat unser Kollege Haupt herausgegeben, darunter auch jenes unseres früheren Kollegen Walo von Greyerz. Diese Heimatbücher eignen sich ausgezeichnet für solche Instruktionen. Es handelt sich nicht um etwas parteipolitisch abgestempelte Publikationen, sondern um objektive vaterländische Werke. Man hat gesagt, man singe in den Schulen zu wenig, man singe nicht mehr die richtigen Lieder. Ich glaube nicht, dass dies in unseren Schulen der Fall ist. Es stimmt aber in bezug auf den Gesang vaterländischer Lieder; das darf auch einmal erwähnt werden.

Ich habe schon gesagt, dass das Hauptgewicht auf dem nachschulpflichtigen Alter liegt, bei den Fortbildungs- und Gewerbeschulen, bei den landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, beim militärischen Vorunterricht. Jetzt noch ein Wort über die politische Erziehung der Mädchen. Die bernischen und schweizerischen Frauenvereine könnten keinen besseren Beweis dafür erbringen, dass ihre Forderung nach politischer Gleichberechtigung am Platze ist, als wenn sie auf dem Gebiete der vaterländischen Erziehung der Mädchen und der jungen Töchter etwas mehr leisteten. Sozial geschieht sehr viel; wir haben ja die gemeinnützigen Frauenvereine und ihre Werke. Aber was geschieht in staatsbürgerlicher Erziehung? Ein Vortrag von Fräulein Bosshard vor einigen Jahren in Biel und ein Vortrag von Fräulein Dr. Helene Stucki im Jahre 1942 an einem Kongress für soziale Erziehung sind vereinzelte Ereignisse geblieben. Die Sache ist zerronnen wie das Wasser im Sand. Hier müssen die Frauen beweisen, dass sie nicht nur entschlossen, sondern auch fähig sind, die jungen neuen Staatsbürgerinnen, die stimmberechtigt werden sollen, in richtiger Weise auf ihre grosse Arbeit vorzubereiten.

Regierungsrätliche Impulse werden auch notwendig sein für die Weckung des Heimatgefühls durch Veranstaltung von Heimattagen, Gedenktagen, Schulanlässen mit patriotischen Gedenkfeiern, Vorträgen usw. Auch da geschieht schon vieles, aber man kann nie genug tun.

Wie steht es, Herr Erziehungsdirektor, mit der von Ihnen betreuten Hochschule? Wo sind im Lehrplan Vorlesungen über den staatsbürgerlichen Unterricht? Wo sind die Kurse, wo die Prüfungen für die Lehrkräfte auf diesem Gebiet? Wir haben einen freisinnigen und einen sozialistischen Hochschulverein, die, jeder auf seinem Gebiet, sehr gut wirken. Wir hätten auch einen bäuerlichen, wenn die Universität nicht in der Stadt, sondern auf dem Lande wäre. Ich sage das, damit die Spiesse gleich lang bleiben. Ich bitte den Herrn Erziehungsdirektor um Auskunft, welche Aufgabe er der Hochschule auf diesem Gebiet beimessen will.

Meine Begründung wäre nicht vollständig, wenn ich nicht auch der gewaltigen Tagesaufgabe und Leistung der Presse gedenken würde. Wenn ich eine Zeitung durchblättere, stosse ich in jeder Nummer auf irgendetwas, das im Interesse der Staatsbürgerkunde geschrieben ist und uns fesseln kann. Wenn mehr geschehen soll, müssen auch die entsprechenden Impulse kommen.

Ein Wort zum Rundspruch. Ich höre zweimal in der Woche am Morgen, nach den Nachrichten, die Sendung: Drei Minuten für die Landwirtschaft. Ich möchte jedem Städter empfehlen, diese Sendung ebenfalls zu hören. Wir lernen hier, was für kleine praktische Sorgen der Bauer hat. Es handelt sich um eine sehr gute Sendung. Ich glaube, dass die Landwirte diese Sendung nicht missen möchten. Wo aber sind «die drei Minuten für den Staatsbürger», die der Rundspruch einräumen könnte? Wir haben genug Leute, sogar hier im Ratssaal, die eine solche Sendung übernehmen könnten. Man müsste nur dafür sorgen, dass diese Sendungen parteipolitisch neutral sind. Wir hören den Sozialdemokraten Bringolf im Radio über Aussenpolitik sprechen. Man würde auch einen bürgerlichen Sprecher anhören, wenn er drei, oder lieber fünf oder zehn Minuten lang staatsbürgerlichen Unterricht erteilte etwa ein bis zweimal in der Woche. Im Fernsehen kommt am Sonntagabend jedesmal «Das Wort zum Sonntag» vor. Sehr gut! Meistens erfolgt die Sendung durch einen sympathischen jungen Pfarrer. Haben Sie aber jemals im Fernsehen «Das Wort über den Staat», «Das Wort an den Staatsbürger» gehört? Warum geschieht das nicht? Vielleicht würden die Zuschauer im Fernsehen wie die Zuhörer beim Rundspruch gerne Neuigkeiten erfahren über das, was den Staat und seine Bürger angeht. Kürzlich wurde in einer Tageszeitung Klage geführt, dass man in den Wiederholungskursen einer Division keine Minute für das Thema «Heer und Haus» gehabt habe. In diesem Saale gibt es viele Männer, die die Wohltat von «Heer und Haus» während des Krieges erlebt haben. Es handelte sich um eine grosse Sache, deren Träger und Trägerinnen unvergessen sind. Warum nicht auch in den Wiederholungskursen je eine Stunde für das, was den jungen Soldaten in eine innere Beziehung zum Staat bringt, einräumen? Er wünscht, dass man ihm durch «Heer und Haus» auch seelisch etwas bietet; er will wissen, warum er im Wehrkleid ist; wie er für die Gemeinschaft wirken kann usw.

Jeder möchte die Aufgabe immer andern überlassen. Aber die andern nehmen sie auch nicht an die Hand; so wird sie vergessen. Es ist daher durchaus richtig, wenn man hier aufbegehrt hat. Auch in Aspirantenkreisen stösst man auf beängstigende Lücken in der staatsbürgerlichen Bildung. Vor ein paar Jahren hat der «Schweizerspiegel» eine Umfrage bei seinen intellektuellen Lesern durchgeführt, und zwar über Fragen: Wieviel Bundesräte gibt es? wie heissen sie? was für Funktionen obliegen ihnen? Das Ergebnis war déplorable. Viele wussten nicht einmal, dass es sieben Bundesräte gibt, von den Namen gar nicht zu reden. Daraus wurde die Forderung abgeleitet, in der Armee keine Gelegenheit zu verpassen, die Wehrmänner mit den elementaren staatsbürgerlichen Grundlagen vertraut zu machen. Nirgends bietet sich eine gute Gelegenheit, einen möglichst breiten Kreis von Leuten zu erfassen wie in den Rekrutenschulen und Wiederholungskursen. Es geht da um die grundlegenden Werte unserer freien, rechtsstaatlichen Demokratie.

Zum Schluss möchte ich noch auf das neue prächtige schweizerische Soldatenbuch hinweisen. Wahrscheinlich kostet es ein Stück Geld. In diesem Soldatenbuch ist aber Stoff in Hülle und Fülle für unsere staatsbürgerlichen Zwecke, und die nächste Erziehungsdirektorenkonferenz sollte prüfen, wie man es unter das Volk bringen kann. So sehen wir zahlreiche Möglichkeiten zu einer umfassenderen staatsbürgerlichen Ausbildung und Erziehung der Jugend. Durch mein Postulat wollen wir unserem hochgeschätzten Erziehungsdirektor den Willen kundgeben und dazu ermutigen, als souveräner Inspirator und Förderer im Sinne meiner Ausführungen zu wirken und Impulse ins Land hinauszusenden, damit sie unserem ganzen Volk zugute kommen. Ich beantrage Ihnen, mein Postulat anzunehmen.

Präsident. Wir stellen im Einverständnis mit Herrn Regierungsrat Moine die Beantwortung dieses Postulates zurück und behandeln zuerst die Einbürgerungs- und Strafnachlassgesuche, damit die Resultate der Abstimmung noch in dieser Sitzung bekanntgegeben werden können.

(Fortsetzung siehe Seite 43 hienach)

Einbürgerungen

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 107 in Betracht fallenden Stimmen, also bei einem absoluten Mehr von 54, das bernische Kantonsbürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 95 bis 106 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

1. B a l m e r Louis Paul, von Schüpfheim, geboren 15. März 1896 in Biel, eidgenössischer Beamter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Lydia geb. Schoch, geboren 18. Januar 1913 in Burgdorf, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. D a h i n d e n Peter Oskar, von Weggis (LU), geboren 29. März 1923 in Bern, ledig, eidgenössischer Beamter, wohnhaft in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. F l u r y Fritz Max, von Matzendorf (SO), geboren 7. Juni 1893 in Bern, Kaufmann, wohnhaft in Bern, Ehemann der Amelia Ida geb. Mini, geboren 3. April 1907 in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Griesser Karl, von Weiach (ZH), geboren 30. Juli 1905 in Augsburg, Angestellter SVB, wohnhaft in Bern, Ehemann der Susanna Katharina geb. Stucki, geboren 21. März 1906 in Diemtigen, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Hüsler Walter Anton Max, von Steinhausen (ZG), geboren 15. Februar 1909 in Schakuhnen (Deutschland), dipl. Ing. ETH, wohnhaft in Bern, Ehemann der Marie geb. Bruhin, geboren 3. Juli 1909 in Schwyz, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Jungo Viktor, von Freiburg und Dündigen, geboren 9. März 1919 in Emmen (LU), Konstrukteur, wohnhaft in Bern, Ehemann der Anna Katharina Elisabeth geb. Gschwind, geboren 4. März 1925 in Bern, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Kalt Hans Alfred, von Sulz b. Laufenburg (AG), geboren 29. Juli 1906 in Bern, dipl. Schreinermeister, wohnhaft in Bern, Ehemann der Bertha Emma geb. Sorg, geboren 29. Juli 1911 in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

8. Knechtli Pierre-Jean-Samuel, von Muhen (AG), geboren am 23. August 1920 in Bern, Kaufmann, wohnhaft in Bern, Ehemann der Jacqueline Ginette Paule geb. Avril, geboren 20. August 1925 in Vincennes (Seine), welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

9. Meier Emil, von Willisau-Land, geboren 7. Juni 1892 in Hergiswil (LU), Speditionsarbeiter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Maria geb. Krajnik, geboren 25. März 1903 in Velikivrhad Kriz, welchem die Einwohergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

10. Rauber Walter, von Windisch (AG), geboren 26. August 1898 in Münchenbuchsee, Dr. med. vet., Tierarzt, wohnhaft in Münchenbuchsee, Ehemann der Anna geb. Bächler, geboren 11. Mai 1897 in Erlach, welchem die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee das Gemeindebürgerrecht ehrenhalber zugesichert hat.

11. Stalder Walter Julius, von Weggis, geboren 29. April 1897 in Luzern, Optiker, wohnhaft in Bern, Ehemann der Emma geb. Huber, geboren 13. Februar 1894 in Kempten (Deutschland), welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

12. Blaas Johanna, italienische Staatsangehörige, geboren 12. Juli 1912 in Schuls (GR), ledig, Hausangestellte, wohnhaft in Kiesen, welcher die Einwohnergemeinde Kiesen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1951 ist sie in Kiesen gemeldet.

13. Fagioli Stella Zelina, italienische Staatsangehörige, geboren 2. Februar 1921 in Bern, ledig, Verkäuferin, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Bern.

14. Meindl Eduard Arthur, deutscher Staatsangehöriger, geboren 18. Januar 1937 in Bern, ledig, Hobler-Fräser, wohnhaft in Köniz, welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber wohnt seit Geburt in Köniz.

15. Picard Claude Michel Pierre, französischer Staatsangehöriger, geboren 12. September 1940 in Aurillac (Frankreich), ledig, kaufmännischer Lehrling, wohnhaft in Biel, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber wohnt seit Mai 1948 in der Schweiz und ist seither in Biel gemeldet.

16. Bodo Giosuè Vittorio, italienischer Staatsangehöriger, geboren 23. September 1900 in Arsiè (Italien), gerichtlich getrennt, Kino-Operateur, wohnhaft in Burgdorf, welchem die Einwohnergemeinde Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber wohnt seit 1908 in der Schweiz; seit 1946 in Burgdorf.

17. Campi Luciano, italienischer Staatsangehöriger, geboren 17. Mai 1926 in Bisuschio (Italien), Vertreter, wohnhaft in Lugano, Ehemann der Virginia Frieda geb. Gröber, geboren 7. Oktober 1923 in Zürich, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber wohnt seit 1947 in der Schweiz; bis Juni 1957 wohnte er in Bern. Seither ist er in Lugano gemeldet.

18. Rose Roland Paul Joseph, französischer Staatsangehöriger, geboren 22. März 1926 in Fahy, Landwirt, wohnhaft in Fahy, Ehemann der Thérèse Odile geb. Périat, geboren 27. Januar 1928 in Fahy, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Fahy das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber wohnt seit 1931 in der Schweiz und ist seither ununterbrochen in Fahy gemeldet.

19. Wilker Peter, österreichischer Staatsangehöriger, geboren 1. November 1922 in Wien, Dr. phil., Mathematiker, wohnhaft in Bern, Ehemann der Gertrud geb. Hürsch, geboren 18. März 1924 in Solothurn, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber wohnt seit 1942 in der Schweiz; seit 1944 ist er in Bern gemeldet.

20. Domiczek Stanislaw Michael, polnischer Staatsangehöriger, geboren 2. März 1903 in Lwow (Polen), getrennt, Hilfstechniker BKW, wohnhaft in Wangen a. d. A., welchem die Einwohnergemeinde Wangen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1940 in der Schweiz; seit Januar 1945 in Wangen a. d. A.

21. Glamsch Emma Bertha Frida geb. Sander, deutsche Staatsangehörige, geboren 20. April 1883 in Leipzig, verwitwet, Hausfrau, wohnhaft in Köniz, welcher die Einwohnergemeinde Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1907 in der Schweiz; seit 1947 in Köniz.

22. Leuz Wulf Dieter, deutscher Staatsangehöriger, geboren 27. Januar 1942 in San Remo (Italien), Schüler, ledig, wohnhaft in Thun, welchem die Einwohnergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1947 in der Schweiz; seit August 1948 ist er in Thun gemeldet.

23. Mathé Piroska Réka, ungarische Staatsangehörige, geboren 2. Oktober 1940 in Budapest, ledig, Gymnasiastin, wohnhaft in Grossaffoltern, welcher die Einwohnergemeinde Grossaffoltern des Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1946 in der Schweiz; seither ist sie in Grossaffoltern gemeldet.

24. Nellhaus Kurt, deutscher Staatsangehöriger, geboren 21. Oktober 1902 in Breslau (Deutschland), Pianist, wohnhaft in Bern, Ehemann der Frieda Clara Bertha geb. Schumann, geboren 18. September 1902 in Gellendorf, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1938 in der Schweiz; seit August 1939 ununterbrochen in Bern.

25. Rocher Danielle Françoise, französische Staatsangehörige, geboren 19. September 1941 in Nizza, ledig, Volontärin, wohnhaft in Wimmis welcher die Einwohnergemeinde Wimmis das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1946 in der Schweiz; seit 1947 ist sie in Wimmis gemeldet.

26. Schmidt Gustav Rudolf, deutscher Staatsangehöriger, geboren 17. November 1908 in Posen, verwitwet, Chorsänger, wohnhaft in Bern, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnte von 1920—1928, 1929 bis 1936 und seit 1951 in der Schweiz; seit August 1951 ist er in Bern gemeldet.

27. Zurückgelegt.

28. Szaja Szulem, polnischer Staatsangehöriger, geboren 6. März 1892 in Wieruschow (Polen), Uhrenfabrikant, wohnhaft in Biel, Ehemann der Nascha geb. Brin, geboren 14. Mai 1882 in Lodz, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1913 in der Schweiz; seit 1935 ist er ununterbrochen in Biel gemeldet.

29. Zaninetti geb. Zanoli Clara Laura Adele, italienische Staatsangehörige, geboren 7. Juni 1883 in Borgosesia (Italien), verwitwet, Privatière, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1903 in der Schweiz; seit 1946 ist sie in Bern gemeldet.

Strafnachlassgesuche

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Lehmann, Präsident der Justizkommission. In einem Fall beantragt Grossrat Reinhardt Begnadigung. Die Justizkommission und der Polizeidirektor halten an ihrem Antrag fest. Der Antrag Reinhardt wird mit 71 : 41 Stimmen angenommen.

Die übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Postulat der Herren Grossräte Steinmann und Mitunterzeichner betreffend vermehrte staatsbürgerliche Ausbildung

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 38 hievor)

Präsident. Wir kehren zurück zum Postulat des Herrn Dr. Steinmann, das wir gewissermassen als sein politisches Vermächtnis betrachten.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique. Je tiens tout d'abord à remercier le Dr Steinmann de son postulat. Il nous oblige ainsi à faire le point de la situation et même un bref examen de conscience.

Il faut faire une différence entre l'instruction civique, qui est un « drill », quelque chose de formel, l'acquisition de connaissances, et l'éducation civique qui représente le couronnement de la personnalité et l'intégration de celle-ci dans la communauté. Par l'éducation civique, on donne au futur citoyen la notion de la discipline consentie, de la soumission à la loi. On veut que, comme un bon démocrate, il sache se plier à la décision d'une majorité, une fois que celle-ci est prise. Ce qu'on veut encore, c'est renforcer chez nous un idéal de tolérance, de respect des autres langues, des autres

cultures, des autres confessions. C'est le plus beau cadeau — à peu près le seul — que la Suisse puisse offrir au monde que de donner l'exemple de communautés différentes, qui peuvent s'entendre et se comprendre.

Y arriverons-nous?

Je regrette d'être obligé de faire ici une constatation plutôt pessimiste. J'ai eu l'occasion de discuter, il y a un peu plus d'une année, avec un jeune Français, en visite au camp de Vaumarcus et qui était profondément écœuré des commentaires de Romands à propos d'Alémaniques. Ce jeune homme m'a dit: « Je n'ai jamais entendu traiter en France les Allemands comme j'ai entendu les Suisses de langue française traiter certains de leurs compatriotes de langue allemande. » Ce témoignage m'a bouleversé. Il doit nous faire réfléchir. Il prouve que l'éducation civique doit être poursuivie semaine après semaine, mois après mois, en Suisse, si l'on veut maintenir l'équilibre des langues et des cultures et le respect des uns envers des autres. Et c'est pourquoi l'éducation civique est plus importante encore que l'instruction civique au sens strict du mot.

Comment atteindre cet idéal lointain qui ne devient réalité souvent qu'à l'âge mûr?

Lorsqu'on discute d'éducation civique, il faut tenir compte de la psychologie des élèves. C'est dans la famille qu'on doit tout d'abord la donner en faisant naître le respect de l'autorité, l'amour du pays et l'intérêt pour les problèmes sociaux. Au moment de l'adolescence, c'est l'école qui doit développer le sens civique, puis plus tard l'école professionnelle, le syndicat, l'armée, la presse, la radio et, enfin, le parti politique.

Je ne vous cache pas combien certains instituteurs idéalistes, que je connais, sont parfois découragés de constater que tout ce qu'ils ont semé est détruit par une campagne politique fondée sur la violence, par des journaux qui répandent la haine, par des sectaires ou des extrémistes qui confondent l'opposition — nécessaire dans une démocratie — avec la démolition systématique.

Pour répondre au postulat de M. Steinmann, je dois tout d'abord me poser la question: Comment l'Etat peut-il contribuer à la formation de l'éducation civique? Constatons d'abord que le thème est délicat. Nous voulons, en effet, respecter la personnalité du jeune homme et de la jeune fille. Toutes les institutions — l'école, l'armée, les organisations subventionnées par l'Etat — doivent poser comme principe premier de respecter la personnalité du jeune homme ou de la jeune fille, tout en s'efforçant de développer en eux le sens civique et l'esprit de communauté. Il faut éviter dans toutes les institutions les erreurs qui ont condamné le Troisième Reich et le fascisme et qui condamnent le communisme, c'est-à-dire que le parti et ses associations deviennent des instruments de l'Etat pour répandre et développer seulement une vérité d'Etat. Dans un pays libéral comme le nôtre, dans un Etat de droit, nous répugnons à pareil état d'esprit.

Dans cet ordre d'idées, les programmes qui sont élaborés pour l'école populaire et l'esprit dans lequel travaille le corps enseignant primaire méritent toute notre estime et toute notre considération. Ce qu'il faut éviter à l'école primaire, comme à l'école secondaire, c'est l'abstraction, c'est d'étudier nos institutions comme on apprend par cœur les affluents d'un fleuve ou les noms des montagnes.

Dans l'enseignement post-secondaire, gymnases, écoles normales et, comme l'a relevé M. Steinmann, écoles d'agriculture, l'enseignement civique est donné d'une façon régulière.

A l'école complémentaire, il dépend de la valeur du maître et il faut surtout qu'il soit vivant et en contact avec le pays. Il faut inviter de temps à autre un maire, un député, un président de commission, un homme politique, un homme de métier à exposer aux jeunes les problèmes politiques, économiques et sociaux qui se posent au pays.

De temps en temps, je salue dans cette salle des écoles. Je suis heureux qu'elles viennent assister à des séances du Grand Conseil ou à celles du Parlement fédéral. Mais des visites de ce genre doivent être préparées, surtout pour les adolescents de 18 et 19 ans. Je dis cela sans méchanceté: les jeunes sont étonnés de ne pas trouver au Parlement la même discipline qu'à l'école. Il faut leur expliquer que tout le travail est préparé dans les commissions et dans les séances de fraction, car ils s'étonnent de voir les représentants du peuple lire les journaux et converser à gauche et à droite. Ils ont l'impression que la leçon n'est pas suivie, alors qu'en fait chaque député sait ce dont il s'agit et sait comment il votera. Donc, si les visites d'un parlement doivent être fructueuses pour les écoles, il faut les préparer, sinon les élèves partiront plus déçus qu'enthousiasmés.

Il faut aussi, dans les écoles du degré supérieur, profiter de toutes les occasions pour faire visiter aux élèves des usines, des fabriques, en bref pour leur montrer ce qu'est le peuple au travail, par exemple le haras d'Avenches, la sucrerie d'Aarberg, les fabriques d'horlogerie, les ateliers des CFF. Ce sont là des choses « vivantes », mais il faut préparer les visites et les commenter.

Cette éducation civique, à laquelle M. Steinmann a fait allusion, doit permettre aux futurs citoyens, hommes ou femmes, de dégager quelques lois essentielles concernant la nécessité du travail pour notre peuple, dans quelle condition que ce soit, la structure et les soucis de l'économie suisse, la position de notre pays dans le monde, etc. Elle doit surtout faire ressortir ce que nous avons à défendre: une morale, un idéal, un genre de vie auquel nous tenons.

M. Steinmann m'a couvert de qualificatifs. Il me considère comme un moteur chargé de donner l'impulsion. En l'entendant, j'ai senti mes épaules fléchir. Quel est le rôle de l'Etat en matière d'éducation civique? Je pense que nous devons tout d'abord former des maîtres. Je préférerais qu'on fît, dans les écoles normales, un peu moins d'algèbre et qu'on intensifiât moins certains disciplines scientifiques, pour consacrer plus de temps à la formation civique.

Il y a des jeunes qui sortent de certaines écoles à 20 ou 21 ans, dont la formation d'instituteur a coûté des milliers de francs à la communauté et qui, quand on leur demande de devenir sous-officier ou officier, répondent cyniquement: « Cela ne m'intéresse pas ». Ils ajoutent même parfois: « Je n'ai pas de temps à perdre. »

Si un instituteur ne peut, pour des raisons de

santé ou parce qu'il est pacifiste, donner suite à une demande de faire une école de sous-officier ou d'officier, je m'incline, mais s'il refuse à cause de ses aises, je ne suis plus d'accord, car des dizaines de milliers de citoyens dont la formation n'a pas coûté cher à la communauté, auraient aussi le droit de se dérober au devoir militaire.

La formation de l'esprit civique dans le sens le plus large, la compréhension pour les problèmes sociaux et économiques devraient être fortement développés dans les écoles normales d'instituteurs et d'institutrices.

L'Etat pourrait, peut-être plus qu'il ne l'a fait jusqu'à présent, donner des moyens d'enseignement variés pour l'instruction et l'éducation civiques. Je suis prêt à examiner encore ce problème plus à fond.

Actuellement, nous encourageons déjà les cours civiques. Nous soutenons aussi l'Université populaire, à condition que celle-ci reste neutre, politiquement et confessionnellement, et qu'elle ne soit jamais un mouvement de propagande en faveur des idées de X, Y ou Z. Dans les villes, on organise des manifestations civiques pour les jeunes filles et les jeunes gens qui atteignent leur vingtième année. Je ne sais pas pourquoi on ne le fait pas dans nos campagnes, par exemple par groupe de communes ou par district. Là où ces manifestations n'ont pas encore lieu, on devrait, chaque fois que cela est possible, souligner l'importance de l'entrée du futur citoyen dans la vie civique.

Nous sommes prêts à remettre à titre gratuit aux communes un exemplaire de la Constitution cantonale, à l'intention de chaque jeune homme ou chaque jeune fille ayant atteint l'âge civique.

A l'Université, on travaille déjà beaucoup dans ce domaine. Nous avons discuté, il y a quatre ans, de la question du Studium generale. Un règlement nous a été soumis à ce sujet. Il entrera en vigueur très prochainement.

Faut-il donner plus de cours d'éducation civique à la Faculté de droit? Je ne le crois pas, parce que cette faculté, par tradition, a la passion des problèmes politiques. Dans toutes les universités du monde, les facultés de droit fournissent — c'est normal — le gros contingent des hommes politiques, des sociologues, des juristes. Il est donc difficle de faire plus dans cette faculté, comme du reste dans celle des lettres.

La meilleure preuve que l'éducation civique n'a pas été négligée à l'Université de Berne est la façon courageuse, nette et directe, avec laquelle celle-ci a pris position, il y a un an et demi, malgré toutes les pressions diplomatiques qu'on a voulu opérer sur elle, dans l'affaire de l'Hongrie. Aujourd'hui encore, je suis fier de l'attitude des étudiants bernois. Ce sont les seuls étudiants d'une université suisse qui, encore aujourd'hui, ont une organisation qui s'intitule: «Nie vergessen». Dans les jours pénibles de novembre et décembre 1956, plus de 500 étudiants de Berne se sont inscrits en quelques jours, pour recevoir une formation pré-militaire très rapide. Cela vous montre l'élan, l'enthousiasme et le courage de cette jeunesse et prouve aussi que l'éducation civique à l'Université de Berne est excellente.

M. Steinmann a fait allusion à la préparation militaire. Je suis d'accord avec lui. L'armée devrait être « La nation en armes ». Si une guerre devait se déclencher dans le monde, qu'on le veuille ou non, elle revêtirait le caractère d'une guerre totale dans laquelle le facteur psychologique jouerait un rôle, pour un petit peuple comme le nôtre, presque aussi grand que les facteurs d'ordre militaire et économique.

Ce que chaque Suisse devrait savoir à 20 ans — on s'est efforcé de le lui apprendre dans les jours tragiques de 1939 et de 1944 à 1945 —, c'est ce qu'il défend et pourquoi. Il y a des valeurs morales, humaines, un système de démocratie auquel nous tenons; il y a notre façon de penser; il y a des principes élémentaires. Il faut faire comprendre à notre jeunesse que si la Suisse était une fois obligée de se défendre, ce ne serait pas dans un conflit capitaliste ou colonialiste et cela présuppose — je regrette qu'on l'oublie dans certaines sphères — une éducation civique du soldat.

M. Bircher, ici présent, est un des éléments les plus actifs d'« Armée et Foyer ». Cette organisation, à laquelle a fait allusion M. Steinmann, a été constituée il y a 2 ans et j'ai l'honneur de diriger, à l'Etat-major d'armée, la section qui s'en occupe. On prévoit, pendant les cours de répétition, des causeries et la projection de films, sans caractère politique — j'insiste. La possibilité sera donnée aux hommes de discuter, afin qu'il y ait échange de vues entre les cadres et la troupe au sujet de certains problèmes qui nous concernent tous.

M. Steinmann a fait allusion à la radio et à la presse. Il appartient à chaque journaliste de prendre dans ce domaine sa responsabilité. Il existe une conscience professionnelle. Presque tous les journalistes savent qu'ils sont là pour former l'opinion publique et que, chez nous, cette opinion réagit assez facilement contre le fanatisme, les exagérations et le manque d'objectivité.

Le régime, en Suisse, est en fonction de la responsabilité de chacun de nous. Notre pays s'est construit de bas en haut et non de haut en bas. Un journal nationaliste français, L'Action française, qui a paru jusqu'en 1939, arborait la devise: « Honneur aux quarante rois qui en mille ans ont fait la France. » Nous pouvons, nous, dire: « Honneur aux paysans, artisans, intellectuels, ouvriers qui, depuis des centaines d'années, ont pris leurs responsabilités et ont fait la Suisse. » Le rôle des écoles, de la presse, de la radio, de l'armée est de développer l'éducation civique et sociale dès l'adolescence.

L'essentiel, ce en'est pas l'acquisition d'un catéchisme, ce n'est pas de bien connaître la séparation des pouvoirs, législatif, exécutif et judiciaire. L'essentiel est de donner à chaque jeune homme la notion de discipline librement consentie, le sens de la responsabilité et de développer en lui l'esprit d'équipe et l'idée de coopération.

On est obligé de mettre chapeau bas devant l'éducation qu'on donne en général à la jeunesse anglaise, quelle que soit la classe sociale à laquelle elle appartient. Les Anglais ont peut-être moins de culture que nous, moins de brillant extérieur, mais, par le jeu, par le sport, on leur forme caractère, on leur donne le sens de la responsabilité et de l'esprit d'équipe.

Tout jeune Suisse ou Suissesse devrait savoir, à gros traits, comment s'est formé notre pays, quelle

est sa situation actuelle et quelle est sa mission dans le concert des nations.

A côté de l'éducation civique, il y a aussi l'instruction civique qui doit comporter des discussions dirigées sur des sujets d'actualité.

Il y a dans cette salle plusieurs instituteurs et des maires. Je voudrais inviter ceux d'entre eux qui n'en ont pas encore pris l'initiative, d'organiser dans leur commune pour les jeunes gens et les jeunes filles qui ont atteint 20 ans, une fois par an, des manifestation civiques avec la collaboration de la chorale et de la fanfare, au cours desquelles les représentants des autorités font des discours et remettent solennellement aux jeunes citoyens le règlement communal, la constitution cantonale et la constitution fédérale. Cela secouerait certains apathiques, certains passifs, et donnerait de l'élan à notre vie publique.

En conclusion, j'ai confiance dans notre peuple. Nous continuerons à agir dans le sens que je viens d'exposer ici. Je souhaite que tous nos jeunes Bernois et Bernoises apprennent à respecter la loi, à faire leur devoir envers la communauté: devoir professionnel, devoir politique, devoir fiscal aussi, et devoir militaire.

C'est dans cet esprit que j'accepte le postulat de M. Steinmann. Pour reprendre son image, je suis prêt à donner toute l'impulsion physique, intellectuelle et morale voulue au développement de l'éducation civique chez les jeunes.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . . Einstimmigkeit

Postulat der Herren Grossräte Flückiger (Melchnau) und Mitunterzeichner betreffend Subventionierung von Garagen bei Schulhausbauten

(Siehe Jahrgang 1957, Seiten 730/731)

Flückiger (Melchnau). Ich habe das Projekt Obersteckholz im Auge. Es gibt noch andere Projekte im Jura, im Emmental und im Oberland. Die Gemeinde Obersteckholz liegt an keiner Eisenbahn. Sie hat keinen Postautoverkehr. Die dortigen Lehrer wohnen teilweise auswärts in Langenthal. Aber das ist, wie gesagt, nicht das einzige Projekt. Die andern Projekte sind ebenfalls in kleinen Gemeinden mit so hohem Steueransatz, dass es bei einem Bauprojekt von Fr. 400 000.— bis Fr. 500 000.— sofort eine Mehrbelastung bedeutet, wenn die Garagebauten nicht subventioniert werden. Auf der Baudirektion hat man mir gesagt, man solle einmal einen parlamentarischen Vorstoss machen, um auch die Subventionen für die Garagen zu erhalten. Es handelt sich natürlich um abgelegene, kleine Gemeinden. Der Finanzbedarf für diese Garagebauten ist sehr klein. Wenn man die Pläne betrachtet, die hier im Rathause aufliegen, so ist die Forderung, die ich stelle, eine Bagatelle. Ich halte an meinem Postulat fest, obwohl ich weiss, dass es die Regierung aus Konsequenzgründen ablehnen will. Ich möchte Sie alle bitten, meinem Postulat zuzustimmen.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique. Je considère la proposition de M. Flückiger comme dangereuse.

J'ai ouï dire que l'on avait déclaré, dans une séance de la fraction du Parti des paysans, artisans et bourgeois que nous avions déjà subventionné la construction de garages.

Je sais bien, Messieurs, qu'il arrive que les départements soient les derniers renseignés, comme les maris trompés dans les opérettes! (Rires.) Je me suis cependant livré à une enquête. On a cité le cas d'Ursenbach. Je constate que le procès-verbal du Conseil-exécutif du 31 mai 1957 précise ce qui suit au sujet du cas de cette commune:

«Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

Umbauter Raum der Garage	Fr. 7200.—
Zufahrtsweg und Tor (Anteil) . . .	Fr. 1000.—
Kabelbeitrag	Fr. 1000.—
	Fr. 9200.—

L'exemple d'Ursenbach est donc négatif.

Il est peut-être arrivé qu'une commune — je souhaite que ce ne soit pas le cas — ait présenté à la Direction des travaux publics et à celle de l'instruction publique un projet dans lequel un garage était baptisé remise ou cave! Jusqu'à présent, nous n'avons jamais octroyé un centime pour la construction de garages. Nous déduisons des projets toutes les sommes destinées à des locaux non scolaires: salles communales, scène pour le théâtre, locaux d'archives, etc. Et je pose la question: un garage à automobiles est-il lié au local affecté à l'école?

Je ne m'oppose pas à ce que tous les instituteurs aient une auto. C'est sinon un signe d'aisance, tout au moins la preuve qu'ils sont convenablement payés, mais, jusqu'à nouvel avis, l'automobile n'est pas un instrument de travail pour les membres du corps enseignant.

Si nous devions accepter le postulat de M. le député Flückiger, il faudrait aussi donner des subventions pour la construction et l'installation d'antennes sur les collèges, parce que, tout compte fait, un poste de radio ou de télévision est beaucoup plus en rapport avec l'école qu'une automobile.

Il est superflu d'avoir recours à d'autres arguments et il suffit de faire appel à votre sens de la mesure, tout en admettant que dans des régions éloignées et isolées, l'automobile puisse être utile. La première chose toutefois est d'employer l'argent que nous octroie le budget pour des affaires strictement scolaires.

Au nom du Conseil-exécutif unanime, je vous propose de repousser le postulat Flückiger.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . . .	7 Stimmen
Dagegen	64 Stimmen

Präsident. Bei dieser Gelegenheit möchte ich drei Mitgliedern unseres Rates, die in der Zeit zwischen der letzten Session und heute das 60. Altersjahr erreicht haben, gratulieren. Es sind das die

Herren Armin Rihs von Safnern, Ernst Jaggi von Uetendorf und Manfred Daepp von Oberwichtrach. Wir wünschen diesen Herren viel Glück für eine weitere erfolgreiche Arbeit und gute Gesundheit. Im besondern möchte ich Herrn Grossrat Daepp gratulieren, der nun 20 Jahre dem bernischen Grossen Rat angehört. (Beifall.)

Interpellation des Herrn Grossrat Kautz betreffend Fortbildungskurse für Postgehilfen

(Siehe Jahrgang 1957, Seite 731)

Kautz. Dieses Geschäft wird nicht viel Zeit beanspruchen. In unseren Fortbildungsschulen des Kantons Bern erscheinen Jahr für Jahr in den Winterkursen welschsprechende Fortbildungsschüler, die wegen ihres Aufenthaltes im Kanton Bern fortbildungsschulpflichtig werden und neben den andern Schülern, die wir zu betreuen haben, an diesen Kursen teilnehmen. Die Deutschkenntnisse dieser Leute sind sehr verschieden. In den meisten Fällen sind sie leider sehr gering. Dadurch entstehen Schwierigkeiten, die man eigentlich im rechten Umfang erst versteht, wenn man die Zusammensetzung solcher Fortbildungsschulklassen betrachtet. Wir haben Leute mit Primarschulbildung, mit Hilfsklassenausbildung; wir haben Sekundarschüler, die aus irgendeinem Grunde noch keine Lehre angetreten haben oder unter Umständen die Lehre abgebrochen haben und deshalb eine Zeitlang in die Fortbildungsschule kommen müssen; dazu kommen die Fremdsprachigen. Auch diese Fremdsprachigen, bei denen es sich meistens um welsche Leute handelt, haben eine ganz verschiedene Ausbildung genossen. Es gibt darunter Sekundarschüler, aber auch Primarschüler. Wenn nun ein Fortbildungsschullehrer vor seiner Klasse steht und überlegt, was für Leute mit verschiedenem Bildungsgrad er vor sich hat, wird er Bedenken haben, wie er seinen Stoff an den Mann bringen soll. Wenn er methodisch vorgehen will, ist es ganz klar, dass er zuerst die unbeachtet lässt, die nach seiner Auffassung nur Anhängsel sind. Das sind auf jeden Fall die Fremdsprachigen. Die Folge ist, dass sich die Leute mehr in einer Baumschule als in einer Fortbildungsschule vorkommen. Hand aufs Herz: Es gibt wohl im deutschen Teil des Kantons Bern nicht manchen Fortbildungsschullehrer, der ohne weiteres in der Lage wäre, neben den deutschsprachigen Leuten auch noch den Welschen richtigen Unterricht im Rechnen, in der Staatsbürgerkunde und in der Korrespondenz zu erteilen. Die Leute werden somit vernachlässigt, verhalten sich unruhig und sind erbittert, dass man sie zwingen kann, hier in die Schule zu kommen. Das führt zu Unzulänglichkeiten zwischen Lehrern und Schülern. Ich habe solche Fälle persönlich als Fortbildungsschullehrer erlebt, konnte aber auch in Besprechungen mit Kollegen die gleiche Auffassung feststellen. Ich habe aus diesem Grunde im Mai des letzten Jahres eine Kleine Anfrage an die Regierung gerichtet, ob es nicht möglich wäre, für die welschsprechenden Leute regionale Kurse durchzuführen. Die Regierung teilt diese Auffassung, überlässt es aber den Fortbildungsschulverbänden, in der ganzen Angelegenheit vorzugehen. Es besteht eine Möglichkeit, ganz bestimmte welschsprechende Fortbildungsschüler aus der Schule herauszunehmen, nämlich die Postgehilfen, die bei unseren Poststellen auf dem Lande angestellt sind. Die Leute sind zwar nicht von der PTT, sondern privat von den Posthaltern selber angestellt, aber die Kontrolle führt die PTT. Das Personalamt der Kreispostdirektion hat mir das bestätigt. Die Regierung sollte die PTT veranlassen, für diese Leute Fortbildungskurse durchzuführen, wie das für die deutschsprechenden Postgehilfen geschieht. Die deutschsprechenden Postgehilfen werden in fünf Wochenkursen zusammengefasst. Diese Leute sind nachher von der gewöhnlichen obligatorischen Fortbildungsschulpflicht entbunden. Mir scheint, dass auch die Welschsprechenden zusammengefasst werden könnten. Es würde sich das zahlenmässig auf alle Fälle lohnen. Wir haben 14 Welschsprechende, ferner 3 italienischer Zunge. Ich glaube, dass gerade die welschsprechenden Schüler, die aus irgendeinem Grunde unsere Fortbildungsschule besuchen müssen, dem Herrn Erziehungsdirektor sehr am Herzen liegen. Ich frage die Regierung an, ob sie nicht auch der Auffassung ist, dass man mit der PTT verhandeln könnte, um den welschsprechenden Postgehilfen eine Ausbildung im Rahmen der PTT zu geben, was uns nachher ermöglichen würde, diese Leute von unserem Fortbildungsschulunterricht zu entbinden.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique. M. Kautz a attiré notre attention sur le fait que des jeunes gens de langue allemande engagés par les PTT. sont dispensés de la fréquentation d'écoles complémentaires et suivent les cours complémentaires de perfectionnement spécialement organisés pour eux par la direction des PTT. M. Kautz ajoute: En revanche, les jeunes gens de langue française sont obligés de fréquenter l'école complémentaire de langue allemande de l'ancien canton. M. Kautz voit là une inégalité de traitement et nous demande d'intervenir auprès de la Direction des PTT. C'est ce que nous avons fait. Malheureusement, M. Kautz a fondé son interpellation sur deux cas de facteurs engagés à titre privé par des buralistes de Thörigen et Graben, et non pas d'apprentis réguliers des PTT. Ces aides sont payés par les buralistes, en vertu d'un contrat privé, à raison de quatre heures de travail par jour — et non par les PTT.

La Direction des PTT nous écrit en date du 11 décembre:

«Der Grossteil unseres fortbildungsschulpflichtigen Personals hat keinen festen Dienstort. Es handelt sich um uniformierte Bedienstete, die entweder noch in der Lehre stehen, oder als Gehilfenaspiranten oder Postgehilfen ohne bestimmten Verwendungsort, je nach den momentanen Erfordernissen in der Stadt oder auf dem Lande für Ferien- oder Krankheitsablösungen von verwaltungseigenem Personal eingesetzt werden. Die Versetzungen müssen oft von einem Tag auf den andern angeordnet werden. In früheren Jahren litt unter diesen Verhältnissen der Besuch der Fortbildungsschule besonders, indem die Kurse oft wohl begonnen, vielfach aber, bedingt durch plötzliche Versetzung, nicht beendet werden konnten.»

La Direction des PTT dit aussi qu'elle a organisé des cours pour ses apprentis réguliers et continue ainsi:

«Bei den durch Herrn Grossrat Kautz erwähnten Herren Grand Maurice und Dajoz Jean-Pierre handelt es sich um Privatbriefträger der Posthalter von Thörigen, bzw. Graben. Sie stehen mit den betreffenden Stelleninhabern, nicht aber mit der Postverwaltung in direktem Dienstverhältnis, und fallen schon aus diesem Grund nicht unter die getroffene Sonderregelung. Den beiden erwähnten Privatangestellten sind täglich im Durchschnitt nur vier Stunden postdienstliche Verrichtungen übertragen. Sie werden zudem immer am gleichen Ort beschäftigt. Der Besuch der nächsten Fortbildungsschule sollte für sie keine Schwierigkeiten bieten.»

La Direction des PTT termine par cette considération très importante:

«Wir möchten ausdrücklich erwähnen, dass es sich nicht darum handeln kann, französischsprechende Angestellte gegenüber ihren deutschsprachigen Kollegen zu benachteiligen. Für alle privaten Hilfskräfte der Posthalter gelten selbstverständlich und ohne Rücksicht auf ihre Muttersprache dieselben Bedingungen.»

Je ne puis donc que confirmer à M. le député Kautz la réponse qui lui a été donnée à sa question écrite du mois de mai: 4, 5, 6 ou 10 communes ou peut-être même toutes les communes du district peuvent s'associer et créer une école complémentaire pour les jeunes gens de langue française et italienne qui y résident. Nous ne pouvons pas obliger les PTT à organiser des cours complémentaires pour des jeunes gens qui n'ont pas conclu de contrats d'apprentissage avec eux, mais qui sont des aides privés engagés à titre purement personnel par des buralistes.

J'ai tenu compte dans ma réponse des informations qui m'ont été données par la Direction des PTT.

Kautz. Ich erkläre mich von der Antwort teilweise befriedigt.

Gewächsanlage in der Waldau; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen (Muri), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Waldau wird zur Erstellung einer neuen Gewächshausanlage für die Gärtnerei mit Arbeitsräumen für die Gärtner zu Lasten des Kontos 1410 704 «Unterhalt der Anstalts- und Wirtschaftsgebäude» ein Kredit von Fr. 70 000.— im Jahr 1958 bewilligt. Dieser Betrag ist im Voranschlag 1958 berücksichtigt.

Beihilfen bei Kinderlähmungsfällen; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen (Muri), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Um in den zahlreichen Kinderlähmungsfällen, die eine kostspielige Behandlung erfordern, weiterhin finanzielle Beihilfe an Patienten oder ihre Familien, die durch diese Krankheit in eine Notlage geraten, ausrichten zu können, wird der Sanitätsdirektion für das Jahr 1958 ein Kredit von Fr. 100 000.— zu Lasten des Fonds zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten bewilligt. (Konto 1400 944 8 Beiträge zur Bekämpfung der Kinderlähmung).

Tuberkuloseschutzimpfung 1958; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen (Muri), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Dem Grossen Rat wird auf Vorschlag der Sanitätsdirektion vom Regierungsrat beantragt:

Die Tuberkulose-Schutzimpfung wird im Kanton Bern wie im Vorjahr von der durch die kantonale Aerztegesellschaft und die Bernische Liga gegen die Tuberkulose geschaffenen Tuberkulose-Vorbeugungszentrale (TVZ) auf freiwilliger Basis unter den Schülern des 1. und 9. Schuljahres, den Jugendlichen und den Erwachsenen durchgeführt. Die Kosten dieser Vorbeugungs-Aktion werden gedeckt durch einen gesetzlich bestimmten und zugesicherten Bundesbeitrag an die reinen Ausgaben und einen Kantonsbeitrag sowie eine Taxe der Geimpften, die für Schüler und Jugendliche Fr. 1.50 und für Erwachsene Fr. 3.— beträgt, Schirmbild inbegriffen.

Die Aufwendungen des Staates für die Durchführung dieser Vorbeugungsaktion im Jahre 1958 gehen zu Lasten des Tuberkulose-Fonds. Zu diesem Zwecke wird im Jahre 1958 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» ein Beitrag von Fr. 140 000.— bewilligt. Die Tuberkulose-Vorbeugungszentrale ist der Oberaufsicht der Sanitätsdirektion unterstellt. Sie hat dieser jedes Jahr eine Abrechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben in zwei Doppeln einzureichen.

Betriebskosten pro 1956 der Tuberkuloseabteilung des Tiefenauspitals Bern und des Bezirksspitals Biel; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Tschannen (Muri), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

In Anwendung von § 28 Ziffer 1 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose wird der Kantonsbeitrag an das Tiefenauspital der Stadt Bern wie folgt berechnet und im Jahr 1957 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» ausgerichtet:

Der Bund hat pro Pflegetag Fr. 25.25 oder total Fr. 424 102.15 als beitragsberechtigt anerkannt und an diese Summe einen Beitrag von 10 % = Fr. 42 410.20 ausbezahlt.

Auf Grund dieser Berechnung wird dem Tiefenauspital für 15 643 Pflegetage in der II. und III. Kostgeldklasse und für 205 Pflegetage von SUVA-Patienten = total 15 848 Pflegetage zu Fr. 3.— ein Kantonsbeitrag von insgesamt Franken 47 544.— ausgerichtet.

II.

In Anwendung von § 28 Ziffer 1 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose wird der Kantonsbeitrag an das Bezirksspital Biel wie folgt berechnet und im Jahr 1957 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» ausgerichtet:

Der Bund hat pro Pflegetag Fr. 17.47 oder total Fr. 177 238.35 als beitragsberechtigt anerkannt und bezahlte an diese Summe einen Beitrag von 10 %, d. h. Fr. 17 723.80 aus.

Gemäss dieser Berechnung wird dem Bezirksspital Biel für 10 036 Pflegetage in der III. Kostgeldklasse und 126 Pflegetage von Militärpatienten = insgesamt 10 162 Pflegetage zu Fr. 3.— ein Kantonsbeitrag von total Franken 30 486.— ausgerichtet.

Bekämpfung der Tuberkulose; Beitrag an die Gemeinde Bern

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen (Muri), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

In Anwendung von § 30 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betr. Massnahmen gegen die Tuberkulose werden der Einwohnergemeinde Bern zu Lasten des Kontos 1400 934 1 «Staatsbeiträge an Gemeinden für die Bekämpfung der Tuberkulose» im Jahr 1957 folgende Beiträge ausgerichtet:

	Fr.
1. An die Ausgaben für Desinfektionen ausschliesslich bei Tuberkulose von Fr. 974.65 ein Kantonsbeitrag von 30 %	292.40
(Bund: 20 % Beitrag an Fr. 974.65 = Fr. 194.90.)	
2. An die Ausgaben für ärztliche Untersuchungen in Anstalten (ausschliesslich auf Tuberkulose) von Fr. 2463.65, abzüglich Fr. 345.70 nicht subventionsberechtigte Kosten = Fr. 2117.95 ein Kantonsbeitrag von 30 %	635.40
(Bund: an 25 % von Fr. 2117.95 = Fr. 529.50 ein Beitrag von 20 % = Fr. 105.90.)	
3. An die Ausgaben für Wohnungsinspektionen inkl. 1/3 der Besoldungen des Stadtarztamtes und der Beamten des Wohnungsinspektorates von Fr. 86 366.45 ein Kantonsbeitrag von 30 %	25 909.95
(Bund: an 10 % von Fr. 86 366.45 = Fr. 8636.65 ein Beitrag von 20 % = Fr. 1727.35.)	
4. An die Ausgaben für den allgemeinen schulärztlichen Dienst von Fr. 30 652.15, abzüglich Fr. 6799.15 nicht subventionsberechtigte Ausgaben = Fr. 23 853.— ein Kantonsbeitrag von 8 %	1 908.25
(Bund: an 40 % von Fr. 23 853.— = Fr. 9541.20 ein Beitrag von 20 % = Fr. 1908.25.)	
5. An die Besoldungen und Honorare für den schulärztlichen Dienst von Fr. 120 452.90 ein Kantonsbeitrag von 8 %	9 636.25
(Bund: kein Beitrag.)	
Total Kantonsbeitrag	38 382.25

Schwesternhaus des Bezirksspitals Interlaken; Baubeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Stäger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Direktion des Bezirksspitals Interlaken stellt mit Schreiben vom 26. November/30. Dezember 1957 das Gesuch um Gewährung eines Beitrages an die auf Fr. 706 000.— veranschlagten Kosten für den projektierten Bau eines Schwesternhauses. Nach Prüfung der Unterlagen ist folgendes festzustellen:

	Fr.
a) Gemäss detailliertem Kostenvoranschlag vom 20. Dezember 1957 betragen die Gesamtkosten . . .	707 700.—

b) Davon sind gemäss Dekret vom 12. Mai 1953 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten nicht beitragsberechtigt: Fr.

Die Mehrkosten für die Erstellung der Luftschutzräume . . . . 5 700.—

Die beitragsberechtigten Kosten betragen somit . . . . . 702 000.—

c) Auf Grund des ohne Anstaltsinsassen nach der Steuerkraft des Jahres 1955 berechneten durchschnittlichen Tragfähigkeitsfaktors der Gemeinden des Spitalbezirkes Interlaken von 20.30 beträgt der Beitragsansatz für das Bezirksspital Interlaken laut Einreihungsskala 22 % der subventionsberechtigten Kosten.

In Würdigung dieser Feststellungen und in Anwendung des Dekretes vom 12. Mai 1953 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten wird beschlossen:

1. Der detaillierte Kostenvoranschlag vom 20. Dezember 1957 und die Baupläne vom November 1957 für das projektierte Schwesternhaus werden genehmigt. Die Bemerkungen im Bericht des Kantonsbaumeisters vom 16. Januar 1958 sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

2. Dem Bezirksspital Interlaken wird an die beitragsberechtigten Baukosten von Franken 702 000.— ein Beitrag von 22 %, d. h. höchstens Fr. 154 440.—, zu Lasten des Kontos 1400 949 10 «Baubeiträge an Bezirks- und andere Spitäler» zugesichert.

3. Auf Rechnung dieses Beitrages können gestützt auf schriftliche und zahlenmässige Angaben Teilzahlungen von insgesamt Fr. 120 000.— ausgerichtet werden. Allfällige Vorschüsse werden nach dem Verhältnis der ausgeführten Arbeiten zu den beitragsberechtigten Gesamtkosten berechnet. Der Restbeitrag wird nach Vollendung sämtlicher Arbeiten und Prüfung der Bauabrechnung ausbezahlt.

4. Die detaillierte Bauabrechnung ist mit sämtlichen quittierten Belegen, den bereinigten Bauplänen sowie den für Arbeitsaufträge von über Fr. 2000.— abzuschliessenden und zu stempelnden Werkverträgen der kantonalen Baudirektion einzureichen.

Die Mehrkosten für die Erstellung der Luftschutzräume sind in der Bauabrechnung getrennt anzugeben. Für die Subventionierung dieser Kosten und die Genehmigung der betreffenden Baupläne wird auf das Kreisschreiben des Regierungsrates vom 19. Juni 1951 an die Regierungsstatthalterämter und die Gemeinden verwiesen.

Jenner-Kinderspital Bern; Bau- und Einrichtungsbeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen (Muri), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Direktion des Jenner-Kinderspitals stellt mit Eingabe vom 11. Dezember 1957 das Gesuch um Gewährung eines Bau- und Einrichtungsbeitrages von Fr. 660 000.— an die auf Franken 698 455.80 veranschlagten Gesamtkosten für den projektierten Ausbau in den drei bestehenden Gebäuden (Poliklinik, Altbau und sogenannter Neubau), für Mobiliar und Einrichtungen, sowie für die medizinische Ausrüstung.

Ferner wird um einen Beitrag an die auf Fr. 25 500.— veranschlagten Kosten für die Verbesserung der Wäschereieinrichtung nachgesucht.

Nach Prüfung der Unterlagen und Pläne sind die zu erwartenden Gesamtkosten wie folgt zu berechnen:

	Fr.	Fr.
Bauarbeiten	271 023.65	
Mobiliar und Einrichtungen	154 580.15	
Medizinische Ausrüstung	170 852.—	
Total	596 455.80	
oder rund		596 500.—
Verbesserung der Wäschereieinrichtung		25 500.—
Die Gesamtkosten betragen somit		622 000.—

Unter Berücksichtigung, dass das Jenner-Kinderspital zugleich eine Universitätsklinik ist, wird an die Gesamtkosten von Fr. 622 000.— ein Beitrag von Fr. 580 000.— zu Lasten des Kontos 1400 949 40 «Bau- und Einrichtungsbeiträge an Spezialanstalten» gewährt. Gleichzeitig werden Kostenvoranschlag und Pläne genehmigt.

Im Hinblick auf die angespannte Finanzlage des Staates wird folgende Aufteilung beschlossen:

	Fr.
a) zu Lasten der Rechnung 1958 . . unter Bewilligung eines entsprechenden Nachkredites pro 1958 auf Konto 1400 949 40 der Sanitätsdirektion.	450 000.—
b) im Voranschlag 1959 der Sanitätsdirektion aufzunehmen . .	130 000.—
	580 000.—

Auf Rechnung dieses Beitrages können auf Grund schriftlicher und zahlenmässiger Angaben über schon ausgeführte Bau- und Einrichtungsarbeiten Teilzahlungen von insgesamt Fr. 550 000.— ausgerichtet werden. Der Restbetrag kann erst nach Vollendung sämtlicher Arbeiten und Prüfung der Bauabrechnung ausbezahlt werden. Diese ist mit allen quittierten Belegen, den bereinigten Ausführungsplänen, sowie den für Arbeitsaufträge von über Franken 2000.— abzuschliessenden und zu stempelnden Werkverträgen der kantonalen Baudirektion einzureichen.

Betriebskosten pro 1957 der Bernischen Clinique Manufacture in Leysin, der Bernischen Heilstätte Bellevue in Montana, der Bernischen Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi und des Kindersanatoriums Solsana in Saanen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Baumgartner (Biel), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Die Betriebsrechnung dieser Heilstätte für Tuberkulöse, die im Jahr 1957 30 691 Pflegetage aufweist, schliesst in diesem Jahr unter Berücksichtigung:

1. der auf Rechnung des Kantonsbeitrages erhaltenen monatlichen Vorschüsse von insgesamt Fr. 120 000.—,
2. des am 6. Januar 1958 zur Auszahlung angewiesenen Bundesbeitrages von Fr. 60 690.65,

mit einem Defizit von Fr. 52 582.54 ab.

In Anwendung von § 28 Abs. 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose wird der Kantonsbeitrag an die Bernische Clinique Manufacture in Leysin im Jahr 1957 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» auf Fr. 172 582.54 festgesetzt. Nach Abzug der obgenannten Vorschüsse von insgesamt Fr. 120 000.— beträgt der noch auszurichtende Restbeitrag Fr. 52 582.54, womit das im gleichen Betrage ausgewiesene Defizit der Betriebsrechnung pro 1957 vollständig gedeckt wird.

II.

Die Betriebsrechnung dieser Heilstätte für Tuberkulöse, die im Jahr 1957 77 413 Pflegetage aufweist, schliesst in diesem Jahr unter Berücksichtigung:

1. der auf Rechnung des Kantonsbeitrages erhaltenen monatlichen Vorschüsse von insgesamt Fr. 300 000.—,
2. des am 6. Januar 1958 zur Auszahlung angewiesenen Bundesbeitrages von Fr. 140 777.—,

mit einem Defizit von Fr. 149 233.39 ab.

In Anwendung von § 28 Abs. 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose wird der Kantonsbeitrag an die Bernische Heilstätte Bellevue in Montana im Jahr 1957 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» auf Fr. 449 233.39 festgesetzt. Nach Abzug der obgenannten Vorschüsse von insgesamt Fr. 300 000.— beträgt der noch auszurichtende Restbeitrag Fr. 149 233.39, womit das im gleichen Betrage ausgewiesene Defizit der Betriebsrechnung vollständig gedeckt wird.

III.

Die Betriebsrechnung dieser Heilstätte, die im Jahre 1957 85 667 Pflegetage aufweist, schliesst unter Berücksichtigung:

1. der auf Rechnung des Kantonsbeitrages erhaltenen und in Heiligenschwendi verwendeten Vorschüsse von Fr. 288 000.—,
2. des am 6. Januar 1958 zur Auszahlung angewiesenen Bundesbeitrages von Fr. 138 863.65

mit einem Defizit von Fr. 195 369.10 ab.

In Anwendung von § 28 Abs. 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose wird der Kantonsbeitrag an die Bernische Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi im Jahr 1957 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» auf insgesamt Fr. 483 369.10 festgesetzt. Nach Abzug der obgenannten Vorschüsse von Fr. 288 000.— beträgt der noch auszurichtende Restbeitrag Fr. 195 369.10, womit das im gleichen Betrage ausgewiesene Defizit der Betriebsrechnung vollständig gedeckt wird.

IV.

Die Betriebsrechnung dieses Kindersanatoriums, das im Jahr 1957 20 637 Pflegetage aufweist, schliesst in diesem Jahr unter Berücksichtigung:

1. der auf Rechnung des Kantonsbeitrages erhaltenen Vorschüsse von Fr. 72 000.—,
2. des am 6. Januar 1958 zur Auszahlung angewiesenen Bundesbeitrages von Fr. 33 678.50,

mit einem Defizit von Fr. 110 393.84 ab.

In Anwendung von § 28 Abs. 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose wird der Beitrag für das Kindersanatorium Solsana in Saanen im Jahr 1957 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» auf Fr. 182 393.84 festgesetzt. Nach Abzug der obgenannten Vorschüsse von Fr. 72 000.— beträgt der noch auszurichtende Restbeitrag Fr. 110 393.84, womit das im gleichen Betrage ausgewiesene Defizit der Betriebsrechnung pro 1957 vollständig gedeckt wird.

Postulat der Herren Grossräte Friedli und Mitunterzeichner betreffend Bezug der Automobilsteuer

(Siehe Jahrgang 1957, Seite 730)

Friedli. Heute wird die Automobilsteuer nach vollen Kalendermonaten bezogen, auch wenn beispielsweise die Bewilligung erst auf den 16. eines Monates gegeben wird oder wenn einer nur bis zum 15. eines Monats fährt. Eine Reihe von Automobilisten, die die Fahrzeuge über den Winter einstel-

len, würden es vorziehen, im Frühjahr das Fahrzeug erst auf den 15. März oder 15. April, statt auf den 1. März oder 1. April, einzulösen. Dafür möchten sie im Herbst 14 Tage länger fahren, statt beispielsweise bis Ende Oktober bis Mitte November. Mein Postulat bezweckt, diesen Wünschen entgegenzukommen. Der Automobilist soll die Wahlmöglichkeit haben, die Steuer für X Monate entweder vom Anbeginn eines Monates bis zum Ende eines Monats oder von Mitte eines Monats bis Mitte eines Monats zu bezahlen. Diese Variante setzt aber voraus, dass die Steuer mindestens für 6 Monate voraus entrichtet wird. Mein Postulat hat weder eine Steuereinbusse für den Fiskus noch vermehrte Arbeit für das Strassenverkehrsamt zur Folge. Es trägt einzig den Wünschen der Automobilisten Rechnung. Das Postulat ist für das Verkehrsamt eher von Vorteil. Im Frühjahr und Spätherbst, wenn man die Nummern einlöst, bzw. abgibt, herrscht bekanntlich immer Stossbetrieb. Durch Annahme meines Postulates würde sich dieser Stossbetrieb auf zwei Phasen verlagern, was für das Verkehrsamt viel zweckmässiger ist. Auch vom verkehrstechnischen Standpunkt aus entsteht durch diese Variante kein Nachteil. Ich zweifle nicht, dass auch die Versicherungsgesellschaften keine Nachteile erleiden. Sie sind sicher mit dieser Halbierung einverstanden, sobald die Regierung, resp. die Polizeidirektion die Versicherungsgesellschaften einlädt, diese Variante zu berücksichtigen. Ich bitte die Herren Ratskollegen, auf Grund dieser Ausführungen mein Postulat erheblich zu erklären. Ich bitte den Regierungsrat, das Postulat entgegenzunehmen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung nimmt das Postulat entgegen. Wir müssen aber einschränkend betonen, dass man nicht die Monate für das ganze Jahr unterteilen könnte; es darf sich nur um die Frühlingsmonate handeln, die Herr Grossrat Friedli speziell anführt. Mit der Annahme des Postulates durch die Regierung ist die Frage praktisch noch nicht gelöst, denn auch die Versicherungsgesellschaften müssen noch einverstanden sein. Das Strassenverkehrsamt führt gegenwärtig mit den Versicherungsgesellschaften Verhandlungen. Diese sind noch nicht abgeschlossen, so dass es unter Umständen nicht möglich sein wird, die von Herrn Grossrat Friedli angeregte Verbesserung bereits im Frühjahr 1958 anzuwenden. Wir nehmen aber das Postulat, wie gesagt, entgegen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . . Grosse Mehrheit

Schluss der Sitzung um 11.40 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Dritte Sitzung

Mittwoch, den 12. Februar 1958,
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschanz

Die Präsenzliste verzeigt 187 anwesende Mitglieder, abwesend sind 13 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Burren (Steffisburg), Decrauzat, Graf, Knöpfel, Kohler, Patzen, Scherz, Tanner, Tschumi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Hänni (Lyss), Jobin (Saignelégier), Nobel, Staub.

Tagesordnung:

Zentrale Rindviehbeständeschauen im Herbst 1958; Nachkredite

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Zingre, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

1. Die Landwirtschaftsdirektion wird ermächtigt, an den zentralen Beständeschauen 1958:

a) Prämien für Leistungskühe auszurichten;

b) Beiträge an die Herrichtung von provisorischen Schauplätzen im Berggebiet zu gewähren.

2. Zur Finanzierung dieser Massnahmen wird ein Nachkredit pro 1958 von Fr. 80 000.— zu Lasten des Kontos 2400 947 3, Staatsbeiträge zur Förderung der Rindviehzucht, bewilligt.

Verbilligungsbeitrag für Rebstöcklein

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Zingre, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Verbilligungsbeitrag für veredelte Rebstöcklein zur Erneuerung der Rebberge.

1. Die Landwirtschaftsdirektion wird ermächtigt, den Rebschulen ab 1958 bis und mit 1961 einen Verbilligungsbeitrag von 20 Rp. je zur Erneuerung an die Rebbauern abgegebenes Rebstöcklein auszurichten.

2. Der Grosse Rat bewilligt zu diesem Zweck für das Rechnungsjahr 1958 einen Nachkredit in der Höhe von Fr. 45 000.— zu Lasten des Kontos 2400 947 10, Staatsbeiträge zur Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen.

3. Für die Jahre 1959 bis und mit 1961 ist ein entsprechender Kredit in das ordentliche Budget aufzunehmen.

Bodenverbesserungen in Courfaivre, Rapperswil/Schüpfen, Hermiswil/Seeberg/Wynigen, Trub, Les Bois, Montsevelier; Beiträge

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Geschäfte diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Weidestall mit Hirtenwohnung «Chambion», Gemeinde Courfaivre.

Die Gemischte Gemeinde Courfaivre beabsichtigt auf dem Weidegebiet Chambion einen Weidestall für 119 Tiere, sowie eine angebaute Hirtenwohnung zu errichten. Das Projekt ist auf Fr. 210 000.— (Stall mit Hirtenwohnung: Franken 180 000.—, Weg: Fr. 10 000.—, Wasserversorgung: Fr. 20 000.—) veranschlagt und die Meliorantin ersucht um die Zusicherung eines Staatsbeitrages an die Kosten dieser Bodenverbesserung.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 20 %, höchstens jedoch Fr. 42 000.—, zuzusichern.

Die Beitragszusicherung erfolgt aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit zu Lasten Konto Nr. 2420 937 1.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages ist an die allgemeinen Subventionsbedingungen und die speziellen Subventionsbedingungen für den Hochbau geknüpft und erfolgt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn auch der Bund einen Beitrag zugesichert oder schriftlich die Baubewilligung erteilt hat.

2. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, die ganze Anlage fachgemäss und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen und nachher ordnungsgemäss zu unterhalten. Sie haftet hiefür dem Staate gegenüber. Allfällige Aenderungen am Projekt oder an der erstellten Anlage sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich zu melden und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung vorgenommen werden.

Bau und Unterhalt der Anlage stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

4. Bei der Ausführung des Unternehmens sind allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

6. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn sie erheblich sind und durch seit der Genehmigung des Projektes erfolgte Lohn- und Materialpreisaufschläge oder durch nicht voraussehbare Bauschwierigkeiten verursacht wurden.

7. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch die Meliorantin bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

8. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung der notwendigen Kredite.

9. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951. Im besondern gelten Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie die Pflicht der Rückerstattung der Beiträge bei Zweckentfremdung und Zerstückelung gemäss Art. 85 und 86 dieses Gesetzes. Wird der Bundesbeitrag zurückgefordert, so ist analog auch der Staatsbeitrag zurückzuerstatten.

10. Benützung und Unterhalt der ausgeführten Anlagen sind durch ein Reglement zu ordnen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

11. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1961.

12. Die Annahme der Subventionsbedingungen ist der Landwirtschaftsdirektion spätestens zwei Monate nach Eröffnung der Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund schriftlich zu erklären.

II.

Korrektion des Lyssbaches im Rahmen der Melioration Bangerten—Dieterswil—Seewil—Schwanden, Gemeinden Rapperswil und Schüpfen.

Die Flurgenossenschaft Bangerten-Dieterswil-Seewil-Schwanden beabsichtigt eine 694 ha umfassende Gesamtmelioration mit Güterzusammenlegung, Ausbau des Wegnetzes und Entwässerung durchzuführen. Als erste Etappe dieses, einen Kostenaufwand von über 3½ Millionen Franken erfordernden Unternehmens soll

die auf Fr. 500 000.— veranschlagte Lyssbachkorrektion durchgeführt werden.

Die Arbeiten umfassen die Korrektion des Lyssbaches (Tieferlegung) auf eine Länge von 2360 m mit einer Sohlenbreite von 0,4—0,8 m.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieser 1. Bauetappe einen Staatsbeitrag von 30 %, höchstens jedoch Fr. 150 000.—, zuzusichern. Voraussetzung für die Höhe dieses Beitrages ist die unmittelbar an die Lyssbachkorrektion anschliessende Durchführung der Güterzusammenlegung. Sollte der Neuantritt des Landes innert fünf Jahren nach Abschluss der Bauarbeiten der Lyssbachkorrektion durch Verschulden der Genossenschaft nicht erfolgen können, so reduziert sich der Staatsbeitrag an die Lyssbachkorrektion auf 20 %.

Die Beitragszusicherung erfolgt aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit zu Lasten Konto Nr. 2410 947 1.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages ist an die allgemeinen Subventionsbedingungen und die speziellen Subventionsbedingungen für den Tiefbau geknüpft und erfolgt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn auch der Bund einen Beitrag zugesichert oder schriftlich die Baubewilligung erteilt hat.

2. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, die ganze Anlage fachgemäss und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen und nachher ordnungsgemäss zu unterhalten. Sie haftet hiefür dem Staate gegenüber. Allfällige Aenderungen am Projekt oder an der erstellten Anlage sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich zu melden und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung vorgenommen werden.

Bau und Unterhalt der Anlage stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

4. Bei der Ausführung des Unternehmens sind allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

6. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn sie erheblich sind und durch seit der Genehmigung des Projektes erfolgte Lohn- und Materialpreisaufschläge oder durch nicht voraussehbare Bauschwierigkeiten verursacht wurden.

7. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch die Meliorantin bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

8. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung der notwendigen Kredite.

9. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951. Im besondern gelten Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie die Pflicht der Rückerstattung der Beiträge bei Zweckentfremdung und Zerstückelung gemäss Art. 85 und 86 dieses Gesetzes. Wird der Bundesbeitrag zurückgefordert, so ist analog auch der Staatsbeitrag zurückzuerstatten.

10. Benützung und Unterhalt der ausgeführten Anlagen sind durch ein Reglement zu ordnen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

11. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1963.

12. Die Annahme der Subventionsbedingungen ist der Landwirtschaftsdirektion spätestens zwei Monate nach Eröffnung der Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund schriftlich zu erklären.

III.

Korrektion der Oenz im Gebiet der Melioration Seeberg-Hermiswil, Gemeinden Hermiswil, Seeberg, Wynigen und Steinhof (Solothurn).

Die Flurgenossenschaft Seeberg-Hermiswil beabsichtigt, auf ihrem 1274 ha haltenden Perimetergebiet eine Gesamtmelioration durchzuführen, umfassend die Güterzusammenlegung mit Ausbau des Wegnetzes, Bachkorrektionen und Detailentwässerung. Als erste Etappe dieses einen Kostenaufwand von über 6 Millionen Franken erfordernden Unternehmens sollen folgende Arbeiten ausgeführt werden:

	Fr.
1. Korrektion der Oenz von der Gemeindegrenze Bollodingen—Hermiswil bis ca. 600 m oberhalb der Gemeindegrenze Seeberg—Wynigen, Länge ca. 5400 m . . .	1 282 000.—
2. Korrektion der untersten Strecken des Mutzbaches und des Wüestweidbächlis, Länge 290 m, Sohlenbreite 0,60—2,00 m . . .	66 000.—
3. Anschluss der bestehenden Entwässerung Regenhalden und des Spiegelbergbächlis an die Oenz durch Zementrohrleitungen Kaliber 50—80 cm, Länge 460 m . .	52 000.—
Total Kostenvoranschlag	1 400 000.—

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieser Ar-

beiten einen Staatsbeitrag von 30 %, höchstens jedoch Fr. 420 000.— aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit zu Lasten Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Voraussetzung für die Höhe dieses Beitrages ist die unmittelbar an die Oenzkorrektion anschliessende Durchführung der Güterzusammenlegung. Sollte der Neuantritt des Landes innert fünf Jahren nach Abschluss der Bauarbeiten für die Oenzkorrektion durch Verschulden der Flurgenossenschaft nicht erfolgen können, so reduziert sich der Staatsbeitrag an die Oenzkorrektion auf 20 %.

Die Landwirtschaftsdirektion wird beauftragt, den Kanton Solothurn zu ersuchen, dem Kanton Bern denjenigen Teil des Staatsbeitrages zurückzuerstatten, welcher auf die im solothurnischen Gebiet verlaufende Teilstrecke der Oenzkorrektion bzw. den solothurnischen Teil des Perimeters entfällt.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages ist an die allgemeinen Subventionsbedingungen und die speziellen Subventionsbedingungen für den Tiefbau geknüpft und erfolgt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn auch der Bund einen Beitrag zugesichert oder schriftlich die Baubewilligung erteilt hat.

2. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, die ganze Anlage fachgemäss und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen und nachher ordnungsgemäss zu unterhalten. Sie haftet hiefür dem Staate gegenüber. Allfällige Aenderungen am Projekt oder an der erstellten Anlage sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich zu melden und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung vorgenommen werden.

Bau und Unterhalt der Anlage stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

4. Bei der Ausführung des Unternehmens sind allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

6. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn sie erheblich sind und durch seit der Genehmigung des Projektes erfolgte Lohn- und Materialpreisaufschläge oder durch nicht voraussehbare Bauschwierigkeiten verursacht wurden.

7. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch die Meliorantin bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

8. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung der notwendigen Kredite.

9. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951. Im besondern gelten Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie die Pflicht der Rückerstattung der Beiträge bei Zweckentfremdung und Zerstückelung gemäss Art. 85 und 86 dieses Gesetzes. Wird der Bundesbeitrag zurückgefordert, so ist analog auch der Staatsbeitrag zurückzuerstatten.

10. Benützung und Unterhalt der ausgeführten Anlagen sind durch ein Reglement zu ordnen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

11. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1962.

12. Die Annahme der Subventionsbedingungen ist der Landwirtschaftsdirektion spätestens zwei Monate nach Eröffnung der Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund schriftlich zu erklären.

IV.

Elektrizitätsleitungen für 42 abgelegene Bauernhöfe bei Trub, Gemeinde Trub.

Die Elektrizitätsgenossenschaft Trub sucht um einen Beitrag nach an die Kosten der Zuleitung von elektrischem Strom zu den abgelegenen Bauernhöfen in Twärengraben, Seltengraben, Brandöschgraben, Fankhausgraben, Gerstengraben und im Aeschengraben in der Gemeinde Trub. Die Kosten, welche für eine Beitragsleistung Berücksichtigung finden können, sind auf Fr. 230 000.— festgesetzt worden. Die Zuleitung umfasst insgesamt eine Leitungslänge von 24 970 m mit zwei zugehörigen Transformatorenstationen. Das Leitungsnetz wird Eigentum der Elektrizitätsgenossenschaft Trub, wird von ihr angelegt und später auch unterhalten.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 20 %, höchstens jedoch Fr. 46 000.—, zuzusichern zu Lasten von Konto 2410 947 1.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages ist an die allgemeinen Subventionsbedingungen und die speziellen Subventionsbedingungen für den Tiefbau geknüpft und erfolgt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn auch der Bund einen Beitrag zugesichert oder schriftlich die Baubewilligung erteilt hat.

2. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, die ganze Anlage fachgemäss und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen und nachher

ordnungsgemäss zu unterhalten. Sie haftet hiefür dem Staate gegenüber. Allfällige Aenderungen am Projekt oder an der erstellten Anlage sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich zu melden und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung vorgenommen werden.

Bau und Unterhalt der Anlage stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

4. Bei der Ausführung des Unternehmens sind allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

6. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn sie erheblich sind und durch seit der Genehmigung des Projektes erfolgte Lohn- und Materialpreisaufschläge oder durch nicht voraussehbare Bauschwierigkeiten verursacht wurden.

7. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch die Meliorantin bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

8. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung der notwendigen Kredite.

9. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951. Im besondern gelten Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie die Pflicht der Rückerstattung der Beiträge bei Zweckentfremdung und Zerstückelung gemäss Art. 85 und 86 dieses Gesetzes. Wird der Bundesbeitrag zurückgefordert, so ist analog auch der Staatsbeitrag zurückzuerstatten.

10. Benützung und Unterhalt der ausgeführten Anlagen sind durch ein Reglement zu ordnen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

11. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1960.

12. Die Annahme der Subventionsbedingungen ist der Landwirtschaftsdirektion spätestens zwei Monate nach Eröffnung der Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund schriftlich zu erklären.

V.

Weg Biaufond—Cerneux Godat, Gemeinde Les Bois.

Die Einwohnergemeinde Les Bois beabsichtigt den Bau eines von Biaufond über La Vanne nach Cerneux Godat führenden Güterweges. Das Projekt umfasst einen 2511 m langen Neubau und die teilweise Verbesserung des bestehenden Weges von La Vanne bis Sous le Mont. Die vorgesehene versteinte Wegbreite beträgt 2,70 m. Die Einwohnergemeinde Les Bois sucht um einen Beitrag nach an die Kosten des auf Franken 430 000.— veranschlagten Unternehmens.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten des Unternehmens einen Staatsbeitrag von 30 %, höchstens jedoch Fr. 129 000.—, zuzusichern.

Die Beitragszusicherung erfolgt aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit zu Lasten Konto Nr. 2410 937 1.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages ist an die allgemeinen Subventionsbedingungen und die speziellen Subventionsbedingungen für den Tiefbau geknüpft und erfolgt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn auch der Bund einen Beitrag zugesichert oder schriftlich die Baubewilligung erteilt hat.

2. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, die ganze Anlage fachgemäss und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen und nachher ordnungsgemäss zu unterhalten. Sie haftet hiefür dem Staate gegenüber. Allfällige Aenderungen am Projekt oder an der erstellten Anlage sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich zu melden und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung vorgenommen werden.

Bau und Unterhalt der Anlage stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

4. Bei der Ausführung des Unternehmens sind allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

6. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn sie erheblich sind und durch seit der Genehmigung des Projektes erfolgte Lohn- und Materialpreisaufschläge oder durch nicht voraussehbare Bauschwierigkeiten verursacht wurden.

7. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch die Melioration bedingten Eigentums-

veränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

8. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung der notwendigen Kredite.

9. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951. Im besondern gelten Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie die Pflicht der Rückerstattung der Beiträge bei Zweckentfremdung und Zerstückelung gemäss Art. 85 und 86 dieses Gesetzes. Wird der Bundesbeitrag zurückgefordert, so ist analog auch der Staatsbeitrag zurückzuerstatten.

10. Benützung und Unterhalt der ausgeführten Anlagen sind durch ein Reglement zu ordnen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

11. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1962.

12. Die Annahme der Subventionsbedingungen ist der Landwirtschaftsdirektion spätestens zwei Monate nach Eröffnung der Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund schriftlich zu erklären.

VI.

Berghof «Le Champre», Gemeinde Montsevelier.

Die Burgergemeinde von Montsevelier sucht um einen Beitrag nach an die Kosten eines Berghofes, welcher den Bau neuer landwirtschaftlicher Gebäude und einer Wasserversorgung umfasst.

Die als subventionsberechtigt anerkannten Kosten sind für die Gebäude auf Fr. 160 000.— und für die Wasserversorgung auf Fr. 20 000.—, total höchstens Fr. 180 000.—, veranschlagt.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens Fr. 45 000.—, zuzusichern.

Die Beitragszusicherung erfolgt aus dem Bodenverbesserungskredit, Konto 2410 947 1, unter folgenden Bedingungen:

1. Wenn die Subventionsquote des Bundesbeitrages tiefer ausfällt oder falls die subventionsberechtigte Bausumme von den Bundesbehörden herabgesetzt wird, entscheidet der Regierungsrat, ob der Staatsbeitrag angemessen herabzusetzen ist.

2. Die Siedlung darf ihrem Zweck nicht entfremdet werden. Der Subventionsempfänger verpflichtet sich, die durch Bund und Kanton subventionierte Siedlung innerhalb eines Zeitraumes von 20 Jahren, vom Tage der Schlussauszahlung an gerechnet, ohne Einwilligung des eidgenössischen Meliorationsamtes und der kantonalen Landwirtschaftsdirektion nicht freiwillig zu veräussern. Er überbindet diese Verpflichtung jedem Rechtsnachfolger im Eigentum der Siedlungsgrundstücke zur Einhaltung.

3. a) Bei einer gewinnbringenden Veräusserung der Siedlung innert 20 Jahren, vom Tage der Schlusszahlung der Subventionen an gerechnet, oder bei einer Zweckentfremdung, sind dem Bund und dem Kanton die von diesen bezogenen Subventionsbeträge nach einer vorausgehenden dreimonatlichen Aufkündigung zurückzubezahlen. Zur Sicherung dieser Rückzahlungspflicht ist auf Kosten des Subventionsempfängers im Grundbuch zu Lasten des Siedlungsgrundstückes eine Grundpfandverschreibung im Höchstbetrag der von Kanton und Bund zugesicherten Beiträge einzutragen. Diese Grundpfandverschreibungen werden zugunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Volkswirtschaftsdepartement, und des Kantons Bern, Landwirtschaftsdirektion, im Range nach einem Kapitalvorgang von ca. zwei Drittel der veranschlagten gesamten Baukosten errichtet.

b) Ausserdem behält sich die Landwirtschaftsdirektion das Recht vor, in jedem Falle bei einer Veräusserung (auch nicht gewinnbringende) im Zeitraum von 20 Jahren die Subventionen zurückzuverlangen.

4. Zusätzlich verpflichtet sich der Gesuchsteller, folgende eidgenössische Bedingungen einzuhalten:

a) Die erstellte Baute ist gegen Feuer und Elementarschäden zu versichern, und zwar mindestens in der Höhe des Kantons- plus des Bundesbeitrages. Bei Zerstörung der Baute durch Feuer oder Elementarereignisse ist diese wieder zu erstellen, oder dann sind die Kantons- und Bundesbeiträge zurückzuerstatten. Die Pläne für einen Wiederaufbau sind der kantonalen Landwirtschaftsdirektion zuhanden des eidgenössischen Meliorationsamtes zur Einsicht einzureichen.

b) Alle mit Subventionen erstellten Bauten sind dauernd sorgfältig und fachgemäss zu unterhalten. Diese Verpflichtungen sind in die Sicherheitsgrundpfandverschreibung aufzunehmen.

5. Vor Inangriffnahme der Arbeiten sind der Landwirtschaftsdirektion detaillierte Baupläne und Kostenberechnungen — die gemäss den Weisungen des kantonalen Meliorationsamtes ausgearbeitet sind — im Doppel einzureichen. Die Ausführung darf erst nach schriftlicher Bewilligung der kantonalen Landwirtschaftsdirektion erfolgen und insoweit, als das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement seine Einwilligung erteilt hat. Die Ausführung hat nach den genehmigten Plänen, die der Subventionierung zu Grunde lagen, zu erfolgen.

6. Der Gesuchsteller hat mit der Ueberwachung und Leitung der Bauausführung einen geeigneten Fachmann zu beauftragen. Seine Wahl soll im Einvernehmen mit dem kantonalen Meliorationsamt getroffen werden.

7. Die Weisungen des kantonalen Meliorationsamtes und des Arbeitsamtes sind bei der Ausführung zu beachten.

8. Der Gesuchsteller hat innert Monatsfrist die Annahme der Subventionsbedingungen zu erklären.

9. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn sie erheblich sind und durch seit der Genehmigung des Projektes erfolgte Lohn- und Materialpreisaufschläge oder durch nicht voraussehbare Bauschwierigkeiten verursacht wurden.

Bodenverbesserungen in Oberwil im Simmenthal

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Zingre, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Weggenossenschaft Hintereggen-Rossberg sucht um einen Beitrag nach an die Kosten der II. Bauetappe der Weganlage Heidenweidli—Rossberg.

	Voranschlag Fr.
Nebenwege total 5646 m lang, 2,50 bis 3,00 m breit	768 000.—
Wasserableitung Boden — Dächenbühl 653 m	27 000.—
Ausbau der Kurven und Wendeplatten im Hauptweg	25 000.—
Total	820 000.—

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens folgenden Staatsbeitrag zuzusichern:

35 %, höchstens jedoch Fr. 287 000.—.

Die Beitragszusicherung erfolgt aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit zu Lasten Konto Nr. 2410 947 1.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages ist an die allgemeinen Subventionsbedingungen und die speziellen Subventionsbedingungen für den Tiefbau geknüpft und erfolgt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn auch der Bund einen Beitrag zugesichert oder schriftlich die Baubewilligung erteilt hat.

2. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, die ganze Anlage fachgemäss und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen und nachher ordnungsgemäss zu unterhalten. Sie haftet hiefür dem Staate gegenüber. Allfällige Aenderungen am Projekt oder an der erstellten Anlage sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich zu melden und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung vorgenommen werden.

Bau und Unterhalt der Anlage stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

4. Bei der Ausführung des Unternehmens sind allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

6. An anfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn sie erheblich sind und durch seit der Genehmigung des Projektes erfolgte Lohn- und Materialpreisaufschläge oder durch nicht voraussehbare Bauschwierigkeiten verursacht wurden.

7. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch die Meliorantin bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

8. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung der notwendigen Kredite.

9. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951. Im besondern gelten Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie die Pflicht der Rückerstattung der Beiträge bei Zweckentfremdung und Zerstückelung gemäss Art. 85 und 86 dieses Gesetzes. Wird der Bundesbeitrag zurückgefordert, so ist analog auch der Staatsbeitrag zurückzuerstatten.

10. Benützung und Unterhalt der ausgeführten Anlagen sind durch ein Reglement zu ordnen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

11. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1962.

12. Die Annahme der Subventionsbedingungen ist der Landwirtschaftsdirektion spätestens zwei Monate nach Eröffnung der Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund schriftlich zu erklären.

Motion des Herrn Grossrat Nahrath betreffend Frostschadenhilfe an die Weinbauern

(Siehe Jahrgang 1957, Seite 730)

Präsident. Herr Nahrath teilt mit, dass er seine Motion zurückziehe.

Interpellation des Herrn Grossrat Boss betreffend Strasse nach Isenfluh

(Siehe Jahrgang 1957, Seite 654)

Boss. Meine Interpellation betreffend die Strasse nach Isenfluh datiert vom 15. Oktober. Ich habe sie geschrieben, nachdem in unserem Gebiet, speziell in Isenfluh selber und in Lauterbrunnen, eine gewisse Beunruhigung Platz gegriffen hatte, weil mit dem Bau dieser Strasse im Jahre 1957 nicht begonnen wurde.

Ich möchte dazu kurz ein paar geschichtliche Daten anführen. Sie wissen, dass wir im Jahre 1956 die Subvention für dieses Strässchen gesprochen haben. Es ist eine Baukommission in Funktion getreten. Der bauleitende Ingenieur ist mit der Ausarbeitung des definitiven Projektes betraut worden. Jedermann erwartete, dass im Jahr 1957 mit dem Bau der dringend nötigen Strasse begonnen werden könnte. Aehnlich wie sich bei militärischen Manövern der Brennpunkt des Geschehens durch die Häufung von Schiedsrichtern abzeichnete, haben sich im Frühsommer 1957 die Experten und beteiligten Behörden dort eingefunden, wo die geplante Strasse unter dem Trasse der Mürrenbahn durchgehen soll. Dieses ist, nachdem es von der Station Lauterbrunnen herausgeführt hat, im Terrain eingeschnitten, führt nachher über ein Viadukt und erreicht schliesslich wieder den gewachsenen Boden. Im Gebiet der alten Station ergab sich die Frage, wie die neue Strasse zu führen sei. Soll sie über oder unter der Bahn durchgehen? Am 14. Mai teilte der bauleitende Ingenieur der Bahn mit, dass für beide Varianten Projekte ausgearbeitet worden seien. Man hat sich das erst näher vorstellen können, als das Profil den genauen Verlauf zeigte. Mit Brief vom 14. Mai teilte der Ingenieur mit, dass sich die Bauherrschaft für die Ueberführung entschieden habe und legte ein Detailprojekt vor, das mehr oder weniger ein fait accompli darstellte. Die Bahn hat dieses Projekt aus begreiflichen Gründen abgelehnt. Die Fachleute staunten, dass man die Strasse über die Bahn führen wolle. Die Einheimischen, die das Terrain kennen, warnten vor diesem Projekt, denn nahe am Bahntrasse ist ein ganzes Gebiet im Rutschen. Das unten daran gelegene Gebäude der Wengernalpbahn ist nach den Ueberschwemmungen 1933 teilweise durch Terrainbewegungen auseinandergerissen worden. Im Restaurant Sternen hat sich etliche Male der Jauchekasten von selbst geleert, weil das Gebiet ausserhalb des Bahntrasses ein nasses Rutschgebiet ist. Die Lauterbrunner kämpfen schon lange gegen diese Rutschungen. — Die Bahn hat also abgelehnt. Der Ingenieur aber sagte, man habe sich für die Ueberführung entschieden. Dann sind die höheren Instanzen angerufen worden. Das Eidgenössische Amt für Verkehr teilte mit, dass es einer Ueberführung nichts in den Weg legen werde. Diese Mitteilung erfolgte, ohne dass jemand den Sachverhalt an Ort und Stelle besichtigt hätte.

So sind die Fronten erstarrt. Im Spätsommer war die Beunruhigung noch grösser, als durchsickerte, Ingenieur Vögeli in Thun, der bauleitende Ingenieur, hätte ein fertiges Projekt mit einer Unterführung. Trotzdem konnte mit dem Bau nicht begonnen werden, weil die Hauptfrage «Unterführung/Ueberführung» noch nicht entschieden war. Die Leute von Isenfluh befürchteten, ihre Strasse nochmals davonschwimmen zu sehen und waren darob beunruhigt. An der Frage der Ueber- oder Unterführung hängt so viel, dass darob das ganze Projekt unter Umständen zu Fall gebracht werden könnte.

Die Bauherrschaft wählte die Ueberführung, um das Trasse übersichtlicher zu gestalten. Da ferner der Bahndamm seit Jahren gewissen Zugkräften ausgesetzt ist, befürchtete ferner die Bauleitung, dass durch eine Unterführung der Bahndamm geschädigt werden könnte und die Bahn dann den Staat für Beschädigungen am Bahntrasse haftbar machen würde. Diesen Gründen kann auf den ersten Blick die Berechtigung nicht abgesprochen werden. Immerhin wird sowohl die Ueber- wie Unterführung eine S-förmige Kurve ergeben. Bei der Ueberführung würde der Radius aber etwas grösser, nämlich etwa 20 Meter. Wenn man jedoch ausserhalb des Bahntrasses die Strasse etwas hebt, wird die Sicht besser. Das bedingt, dass nach der Ueberführung nicht nur ein Viadukt gebaut, sondern die Strasse durch Aufschüttung etwas gehoben wird. — Gerade die Kunstbauten, der Viadukt und die Aufschüttungen, liegen aber im gefährlichsten Terrain. Weil man der Unterführung ausgewichen ist, muss man dann im viel gefährlicheren Gebiet ein Viadukt bauen, das den Zugkräften des Bodens viel mehr ausgesetzt ist als eine geschlossene Unterführung, die ich mir als geschlossenes Rohr vorstellen könnte. Von der Verteuerung, die durch die Kunstbauten entsteht, hat niemand gesprochen. Dieses dicke Ende käme noch. — Der Viadukt: die Ueberführungsbrücke käme in die nächste Nähe eines Wohnhauses, an dessen Eigentümer wahrscheinlich auch noch Entschädigungen bezahlt werden müssten, umsomehr als man später mit dem ganzen Trasse samt Ueberführung weiter abwärts gegen die Bahnstation ausweichen müsste.

Die Bahn macht gegen die Ueberführung zwei Gründe geltend. Durch sie würde die Sicht von der Talstation zur Bergstation entzweigeschnitten. Die Bahn befürchtet sodann, dass im Winter, wenn bei Glatteis Holztransporte erfolgen, Autos über die Brücke auf das Bahntrasse fallen könnten. Das war die Situation im September. Es ist der Bahn aber nicht gelungen, die Bauherrschaft vom Ueberführungsprojekt abzubringen. Die Bahn ist dann noch weiter gegangen. Sie hat schriftlich zugesichert, sie wolle das Gebiet oberhalb der allfälligen Unterführung auf eigene Kosten verstärken, wolle die Bogen der Bahn durch Betonplatten ausfüllen, um das Ganze kompakter zu gestalten. Sie hat ferner zugesichert, auf Schadenersatz des Staates zu verzichten, wenn sich beim Durchstich Risse und Senkungen ergeben sollten.

Trotzdem ist es nicht gelungen, im Laufe des Jahres 1957 eine Einigung zu erzielen, weil eben vorzeitig und einseitig ein Standpunkt bezogen worden war, nämlich der für die Ueberführung, und man nun Mühe hat, sich von dieser Vorstellung zu lösen. Weiter ist wegen der Kontroverse «Unterführung/Ueberführung» ein ganzes Jahr verloren gegangen. Zwar sind nun Anzeichen einer Verständigung vorhanden. Sollte es aber bei der Ueberführung bleiben, so müssen neue Kostenbe-

rechnungen gemacht und muss die Finanzierung neu geprüft werden. In beiden Gemeinden wären Nachkredite nötig. Nach Schätzungen wird die Ueberführung (Viadukt und Aufschüttungen sowie Sicherungen) wenigstens Fr. 150 000.— bis Franken 200 000.— mehr kosten als eine Unterführung, ganz abgesehen davon, dass wahrscheinlich das Haus Jossi, das durch den Viadukt schwer beeinträchtigt würde, zu übernehmen wäre. Es wäre höchst bedauerlich, wenn man ein Projekt, das während so mancher Jahre studiert wurde, infolge einer technischen Frage nochmals neu auf die Beine gestellt werden müsste. Diese Befürchtung hat man heute allerorten. Wenn es Regierungsrat Buri gelingt, diese Bedenken zu zerstreuen, bin ich darüber sehr froh. Es mutet ja komisch an, dass diese technische Frage erst im Jahre 1957 aktuell geworden ist, während von dieser Strasse doch schon anfangs der Zwanzigerjahre gesprochen wurde und das Initialprojekt von Ingenieur Nil aus den Dreissigerjahren stammt. Diese Frage kommt nun in einem Zeitpunkt etwas über das Knie gebrochen zum Austrag, wo man mit dem Bau schon hätte beginnen können.

Ich habe versucht, die Sachlage darzulegen, wie sie sich bis zur Einreichung der Interpellation ergeben hat. Ich habe nicht alles rekonstruieren können. Ich hoffe aber, dass sich die Standpunkte seither genähert haben, speziell mit Rücksicht auf das kleine Bergdorf Isenfluh, das die Strasse dringend nötig hat. Ich frage mich, ob sich das Meliorationsamt bewusst ist, wie ungeheuer dringend die Erschliessung gewisser Gebiete im Berner Oberland ist.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe Herrn Grossrat Boss bereits schriftlich die Stellungnahme zu dieser Angelegenheit zukommen lassen. Nachdem sie hier dargelegt worden ist und nachdem dem Funktionär des kantonalen Meliorationsamtes ein Vorwurf gemacht wird, sehe ich mich veranlasst, hier ganz genau zu sagen, wie die Sache vor sich gegangen ist.

Die Verzögerung für den Baubeginn ist, wie Herr Grossrat Boss mit Recht gesagt hat, zur Hauptsache — nicht einzig und allein — darauf zurückzuführen, dass die Direktion der Mürrenbahn die Ueberführung des Weges über die Bahnlinie, wie sie von den Experten des kantonalen und eidgenössischen Meliorationsamtes schon vor der Subventionierung vorgesehen worden war, ablehnt. Im ursprünglichen Projekt, von Ingenieur Nihl, war eine Unterführung unter dem Damm vorgesehen. Das ist von der Subventionsbehörde abgelehnt worden, einmal wegen unübersichtlicher Linienführung der geplanten Strasse und zudem, weil das bauliche Schwierigkeiten erwarten erlässt. — Ich habe mir selbst bei der Besichtigung Rechenschaft geben können, dass dort ziemlich starke Schiebungen stattgefunden haben, der ganze Hang im Rutschen und zu befürchten ist, dass die Stützen der Mürrenbahn einmal weiter vorgeschoben werden und damit der Weg, der zwischenhindurch führen soll, eingeengt, ja erdrückt wird. Das habe ich auch selbst festgestellt.

Nun hat sich gezeigt, dass diese erste Linienführung leider mit der Mürrenbahn nicht, wie wir es vor der Subventionierung vorsahen, besprochen wurde. Die Fühlungnahme wurde erst im Mai 1957 hergestellt, nachdem die beiden Gemeinden Lauterbrunnen und Isenfluh eine Wegbaukommission gebildet hatten und Ingenieur Vögeli von Thun mit der Bauleitung beauftragt worden war. Dann erst wurde mit der Mürrenbahn Fühlung genommen. Am 2. Juli 1957 orientierte Ingenieur Vögeli das kantonale Meliorationsamt darüber, dass die Ueberführung von der Bahn abgelehnt werde, weil die Sicht auf Bahnlinie und Talstation beeinträchtigt würde und die Gefahr bestehen könnte, dass Fahrzeuge über die Brücke auf die Bahn abstürzen. (Diese Gefahr besteht natürlich auch anderswo!) Daraufhin, am 2. August 1957, haben die Experten des eidgenössischen und des kantonalen Meliorationsamtes im Beisein des Bauleiters, der Wegbaukommission und des Bahnmeisters der Mürrenbahn eine Besichtigung der örtlichen Verhältnisse vorgenommen. Das Ergebnis war, dass die Experten der Subventionsbehörden weiter auf der Ueberführung beharrten, also die Unterführung ablehnten und sagten, wenn die Mürrenbahn Bedenken wegen der Sicht usw. hätte, so müsse die Angelegenheit nochmals überprüft werden. Mit Schreiben vom 5. September 1957 hat jedoch die Mürrenbahn-Direktion auch diese neue Variante strikte abgelehnt. Sie hat neuerdings empfohlen, die Unterführung des Weges unter dem Bahndamm vorzusehen und hat die gleiche Erklärung bestätigt, die sie schon früher gegeben hat.

Nun muss dort mit massiven Bauarbeiten gerechnet werden, namentlich mit Betonverstrebungen, damit die Schubwirkung des Hanges, die auf die Pfeiler drückt, sich nicht so auswirkt, dass später, wenn der Weg gebaut ist, dieser eingeengt, ja eingedrückt würde. — Das eidgenössische Meliorationsamt, dem wir den Bescheid der Mürrenbahn unterbreiteten, hat uns am 16. Oktober, nach Konsultation des Eidgenössischen Amtes für Verkehr, das mit der Bahndirektion in Fühlung war, erklärt, dass es die Einwände der Bahnverwaltung nicht für stichhaltig erachte. Ernsthaft könne überhaupt nicht davon die Rede sein, dass die vorgesehene Ueberführung den Bahnbetrieb gefährde, denn die Antriebsmaschine befinde sich in der Bergstation. Das eidgenössische Meliorationsamt hat daher empfohlen, die zur Diskussion gestellten Fragen bezüglich der Schwierigkeiten, die wegen der Rutschung des Baugrundes entstehen könnten, vorerst noch durch einen Spezialisten abklären zu lassen. — Ich bin der Meinung, dass hier der Techniker, nicht der Politiker das Wort haben muss. Wenn diese Leute sagen, dass grosse Gefahren bestehen, können wir uns nicht darüber hinwegsetzen.

Mit Schreiben vom 27. September gelangte die Wegbaukommission an das eidgenössische Meliorationsamt mit dem Ersuchen, auf die Lösung mit einer Ueberführung definitiv zu verzichten. Wenn auch die Bahnverwaltung dagegen sei und auf der Ablehnung dieser Ueberführung beharre, würde das zu Expropriationen führen. Ausserdem wäre mit dem Entschädigungsanspruch eines privaten Grundeigentümers zu rechnen, wie das Herr Grossrat Boss auch erwähnt hat. — Auf das Schreiben hin hat sich das eidgenössische Meliorationsamt am 4. Dezember 1957 bereit erklärt, der Unterführung zuzustimmen und es den betroffenen Interessenten zu überlassen, die Wegführung zu be-

stimmen. Das eidgenössische Meliorationsamt hat aber vorausgesetzt, dass der von der Bauherrschaft mit der Bahnverwaltung abzuschliessende Vertrag so abgefasst werden könne, dass der Bauherrschaft sämtliche Risiken hinsichtlich allfälliger Schadenereignisse und deren Konsequenzen, die sich für die Bahn beim Bau der Unterführung oder später ergeben könnten, endgültig abgenommen werden. Dieser Stellungnahme hat sich die kantonale Behörde nachher angeschlossen. Wir erachten zudem die Einholung eines Gutachtens über die Bodenverhältnisse als unbedingt nötig, Wir haben die Expertise, die in Auftrag gegeben wurde, damit Bodensondierungen vorgenommen würden, unterstützt. Diese Massnahme liegt im urgeigensten Interesse der Leute, die den Weg bauen wollen. Es wäre unverantwortlich, den Bau zu beginnen, bevor diese Schwierigkeiten abgeklärt sind. Diese Expertise wird auch gewisse Kosten verursachen.

Im weitern ist zu prüfen, welche Zufahrtslinie gewählt werden soll. Wir hoffen nun, diese Angelegenheit möglichst rasch abzuklären und nachher zu einem Vorschlag zu gelangen. Den Vorwurf, den Herr Grossrat Boss in der Interpellation an die kantonalen Funktionäre gerichtet hat, muss ich auf alle Fälle ablehnen, denn er ist unbegründet. Wir haben alles Interesse, diesen Strassenbau zu fördern; aber es stimmt nicht, dass man im letzten Herbst mit den Bauarbeiten hätte beginnen können, denn im Zeitpunkt, wo die Interpellation eingereicht wurde, waren die Landerwerbungen noch gar nicht abgeschlossen. Ich bitte also die Leute, sich noch einmal zu gedulden. Sobald die Expertise einlangt, die in Auftrag gegeben wurde, wird man entscheiden können, ob wir die Strasse unter der Bahnlinie durchführen dürfen, mit dem Risiko, dass wir unter Umständen auch die Bahnverwaltung eingehen, oder ob es nicht gescheiter wäre, die Strasse über die Bahnlinie zu führen. Ich hoffe, dass mit dem Bau der sehr umstrittenen Strasse bald begonnen werden könne.

Boss. Nachdem ich von Regierungsrat Buri höre, dass die Lösung sich abzeichnet, kann ich mich von der Antwort befriedigt erklären.

Interpellation des Herrn Grossrat Egger betreffend Subventionierung der Stromversorgung in abgelegenen Gegenden

Egger. In meiner Interpellation vom November 1957 ersuche ich die Regierung um Beiträge an die Stromzuleitung in abgelegene Gegenden. Speziell Frutigen ist eine weitverzweigte Gemeinde mit Landwirtschaftssiedlungen, die zum Teil das ganze Jahr, zum Teil nur während der Hälfte des Jahres bewohnt werden. Die Leute auf abgelegenen Höfen wären für Stromzuleitung sehr froh. Gemäss heutiger Praxis erstellen die BKW solche Zuleitungen mit preislicher Vergünstigung. Wir sind ihr dafür dankbar. Dafür müssen die Privaten zum Teil die Materialtransporte besorgen und die Stangenlöcher ausheben. Aber trotz dieser Vergünstigung der BKW sind die Eigentümer doch immer noch hoch belastet, denn sie haben natürlich die Installationskosten in ihrem Gebäude vollständig zu übernehmen, die auch in sehr einfachen Gebäuden 1500 bis 3000 Franken ausmachen.

Das Meliorationsamt erklärte, dass Bund und Kanton nur für grössere Projekte einen Beitrag ausrichten würden. Wir haben ja heute vormittag ein solches Geschäft behandelt. Es wäre aber sicher gut, wenn man auch bei kleinen Projekten helfen könnte. Andernorts geschieht das, denn ich konnte kürzlich in der Zeitung folgendes lesen: «Die Stromversorgung der abgelegenen Bauernhöfe: Der Staatsrat des Kantons Freiburg hat ein Dekret betreffend die Stromversorgung von abgelegenen Bauernhöfen erlassen. Es handelt sich dabei um Bauerngüter in Gebirgsgegenden. Die Kosten für den Anschluss an das Stromnetz werden wie folgt verteilt: Elektrizitätswerk 30 %, Landwirtschaftsdepartement 25 %, Brandversicherungsgesellschaft 25 %. Die restlichen 20 % fallen zulasten der Eigentümer, eventuell der Gemeinden».

Könnte man nicht die Brandversicherung ersuchen, einen Beitrag auszurichten, denn dieser wird mit der Zuführung von Strom in diese Siedlungen ein grosses Risiko abgenommen. Elektrische Beleuchtung ist viel weniger feuergefährlich als die dort noch vorhandene Petrolbeleuchtung. Auch vom Bund wäre vielleicht ein Beitrag erhältlich. Ich glaube, Herr Nationalrat Tschumi hat in dieser Richtung einmal eine Einfache Anfrage gestellt, worin ebenfalls die Frage aufgeworfen wurde, ob man nicht die Stromversorgung dieser kleinen Siedlung durch Beiträge begünstigen könnte.

Ich bitte die Landwirtschaftsdirektion, das Nötige vorzukehren.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn man das Lichtermeer in den grossen Zentren anschaut, so kommt es einem eigenartig vor, dass es noch Gebiete gibt, wo nicht einmal das Elektrische vorhanden ist. Ich bin mit dem Präsidenten der Staatswirtschaftskommission der Meinung, dass man auch hier sagen sollte: «Es werde Licht!» Auch in jene Gegenden sollte man einmal das Licht hinbringen. In diesem Sinne haben wir das Projekt im Emmental genehmigt. Da stellt sich das eidgenössische Meliorationsamt jeweilen auf den Standpunkt, dass in Gebieten, wo gut situierte Kraftwerke vorhanden sind, nicht die Meliorationsinstanzen in Anspruch genommen werden sollten. Im grossen und ganzen müssen sich da schon heute die Bernischen Kraftwerke — ich denke an das ganze Simmental usw. — in weitgehender Weise für diese Installationen einsetzen.

Anders verhält es sich dort, wo wir Elektrizitätsgenossenschaften haben, denen das Netz gehört. Diese Genossenschaften sind meistens nicht so gut situiert. Dort wird jeweilen von den eidgenössischen Instanzen abgeklärt, ob das vorliegende Projekt entgegengenommen werden könne, oder ob der Elektrizitätsgenossenschaft die Kosten zu tragen zugemutet werde. Bis heute war der Beitrag des Bundes an Korporationen auf maximal 20 % begrenzt. Dieser Ansatz kam auch im Emmental zur Anwendung.

Herr Grossrat Egger hat hauptsächlich die Frage der kleinen Projekte angeschnitten. Diese Angelegenheit sollte tatsächlich geregelt werden.

Gerade den kleinen Leuten sollte durch Meliorationsbeiträge aller Art geholfen werden können. Dieses Problem ist von Herrn Grossrat Egger schon mehrmals aufgegriffen worden. Immer wieder mussten wir sagen, wir hätten bisher ein gewisses Minimum von Kosten vorausgesetzt, weil ja die Beanspruchung eines Funktionärs fast gleich gross ist, ob es sich um ein ganz kleines Projekt mit ein paar hundert Franken Kosten oder um ein solches mit mehreren tausend Franken Kosten handle. — Ich sehe vor, mit dem Einführungsgesetz zum Landwirtschaftsgesetz einen neuen Weg einzuschlagen, indem man derartige kleine Projekte nicht mehr auf dem ordentlichen Weg der Subventionierung behandeln, sondern ermöglichen würde, andere Wege einzuschlagen.

Herrn Grossrat Egger möchte ich folgendes empfehlen: Wenn ein paar Heimwesen sich zu einem Projekt zusammenfinden können, sollten sie ein Sammelprojekt einreichen. Diese Siedlungen müssten ja nicht nebeneinander liegen, wohl aber ungefähr in der gleichen Gegend anzutreffen sein. So würde sich die Arbeit des Meliorationsamtes in angemessenem Rahmen bewegen.

Wir haben uns bisher nie an die kantonale Brandversicherungsanstalt gewendet, haben jedoch nichts dagegen, wenn diese Beiträge ausrichtet. Für uns handelt es sich in erster Linie darum, ob das Meliorationsamt oder das Kraftwerk die Beiträge zu übernehmen habe. Ich werde aber die Angelegenheit mit dem Volkswirtschaftsdirektor noch besprechen, um abzuklären, ob sich die Brandversicherungsanstalt an diesen Projekten interessieren könnte. Wenn das zutrifft, käme man zu der Lösung, die uns Herr Grossrat Egger als im Kanton Freiburg bestehend geschildert hat.

Egger. Ich danke für die Antwort und bin befriedigt.

Waldweg «Hundschüpfen II»; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Zingre, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf Antrag der Forstdirektion beschliesst der Regierungsrat:

Das vom Eidg. Departement des Innern am 14. Oktober 1957 genehmigte Waldwegprojekt «Hundschüpfen II» (Nr. 591 der eidgenössischen Kontrolle) im Staatswald Hundschüpfen in der Gemeinde Lauperswil wird finanziert wie folgt:

	Fr.
Kostenvoranschlag	110 000.—
a) zugesicherter ordentlicher Bundesbeitrag 22 %	24 200.—
b) zugesicherter ausserordentlicher Bundesbeitrag 7 %	7 700.—
c) Kantonsanteil: Der durch eidgenössische Subventionen nicht gedeckte Kostenanteil von	78 100.—

wird aus Rubrik 2310 745 2 bewilligt. Teilbeträge sind in die Budgets der Forstjahre 1957/58 bis 1962/63 aufzunehmen.

Mit dem Bezug der Bundessubvention verpflichtet sich der Kanton Bern, für den dauernden Unterhalt des neuen Weges zu sorgen.

Der Vollendungstermin ist auf Ende 1962 festgesetzt.

Waldweg «Luegiwald»; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Zingre, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag der Forstdirektion beschliesst der Regierungsrat:

An das vom Schweizerischen Bundesrat am 26. Dezember 1957 genehmigte Wegprojekt «Luegiwald» der Burgergemeinde Unterseen, in dessen Waldungen am Hinterharder (Nr. 595 der eidg. Kontrolle), wird in Anwendung des Regierungsratsbeschlusses vom 12. November 1929 zu Lasten von Rubrik 2300 937 ein Kantonsbeitrag bewilligt wie folgt:

	Fr.
Kostenvoranschlag	186 000.—
a) Kantonsbeitrag, ordentlich 18 %, ausserordentlich 4 %, zusammen 22 %, oder höchstens	40 920.—
b) Zugesicherte Bundesbeiträge: ordentlich 24 %, ausserordentlich 8 %, zusammen 32 %,oder höchstens	59 520.—
Total der Beiträge	100 440.—

Der Vollendungstermin wird auf Ende 1960 festgesetzt.

Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die obgenannte Gemeinde, die neue Weganlage dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

Motion der Herren Grossräte Ruef und Mitunterzeichner betreffend Revision des Forstgesetzes

(Siehe Jahrgang 1957, Seite 728)

Ruef. Der Wald ist eines unserer kostbarsten nationalen Güter. Die gesamte schweizerische Waldfläche umfasst 688 700 Hektaren und wird mit etwa 10 Milliarden bewertet. Nach der schweizerischen Forststatistik von 1953 geben die schweizerischen Forstbetriebe jährlich rund 85 Millionen Franken aus. Die Hälfte entfällt auf Rüst- und Transportkosten, 26 Prozent auf Wegneubauten und Wegunterhalt, Aufforstungen und Entwässerungen; 11 Prozent entfallen auf Löhne des Forst-

personals, 13 Prozent auf Verschiedenes und Verwaltung.

In der schweizerischen Wald- und Holzwirtschaft sind 85—90 000 Arbeitskräfte beschäftigt, in ca. 16 400 Betrieben. Neben der weissen Kohle, Wasserkraft umgewandelt in Elektrizität, ist die grüne Kohle, das Holz, der einzige Rohstoff auf unserem eigenen Boden. Das Holz dient unserer Volkswirtschaft als Bau- und Werkstoff, als Ausgangsmaterial für die mechanische und chemische Weiterverarbeitung, und nicht zuletzt als Energie- und Wärmequelle.

Holz ist einer der am vielseitigsten verwendbaren Rohstoffe. Der Wald hat aber nicht nur eine wirtschaftliche Bedeutung. Er ist auch ein Schutzfaktor ersten Ranges und hat damit eine staatspolitische und weiter auch in grossem Masse eine ideelle Aufgabe. Private, Gemeinden, Staat und Bund sind sich heute durchaus bewusst, welch wertvolles Gut der Wald bedeutet. Es war nicht immer so. Es ist geradezu erstaunlich und unbegreiflich, wie das alte Bern, das doch sonst so staatsbewusst war, die Wälder vernachlässigte. Wohl haben wir sogenannte Waldbannbriefe aus den Bergtälern bereits aus dem 13. Jahrhundert. Aber wie Professor Feller in seiner Geschichte Berns ausführt, war der Wald für die gnädigen Herren und für das Volk ganz einfach «eine Leihe Gottes». Als Samuel Engel im Jahre 1748 die Landvogtei Aarberg antrat, hat er den Holzfrefel im Staatswald als die selbstverständlichste Sache angetroffen, und als er durchgreifen wollte, hat man ihm von oben bedeutet: «Meine gnädigen Herren gäben in solchen Dingen der Nachsicht vor der Strenge den Vorzug». So gnädige Herren haben wir heute in Bern nicht mehr! Der Landvogt hatte für seine sechsjährige Amtszeit die Weisung, einmal durch die Wälder zu gehen und der sogenannten Holzkammer Bericht zu erstatten. Die Folge war ein Raubbau ohnegleichen in den Wäldern. Im «Forst» der Stadt fand man kaum noch Hochstämme. Beim Brückenbau von Gümmenen hat der Kanton Bern das Stammholz aus dem Freiburgischen beziehen müssen. Die Wälder wurden alle als Freiwild auf traurigste Art ausgebeutet und sind in einem verwahrlosten Zustand an die Regierung von 1830 gekommen.

Am 26. Oktober 1953 erliess der damalige bernische Regierungsrat zum ersten Mal Polizeivorschriften über die forstwirtschaftliche Behandlung der Waldungen, sowie über die Waldausbeutungen, Holzschläge und Flössungen. Im Jahre 1860 wurde im Rüttigut eine kantonale Waldbauschule eröffnet. — Im Bund hat es schon die Hochwasserkatastrophe des letzten Jahrhunderts gebraucht, um in der Bundesverfassung eine Bestimmung aufzunehmen, wonach der Bund mit der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Gebirge betraut wurde. Im Jahre 1876 kam das erste eidgenössische Forstgesetz. Es war ein ausgesprochenes Waldschutzgesetz, und auf die Alpen und Voralpen begrenzt. Aber die Auswirkungen des ersten eidgenössischen Forstgesetzes waren derart erfreulich, dass im Jahre 1902 der ganze Schweizerwald der Oberaufsicht des Bundes unterstellt wurde.

Das erste bernische Forstgesetz, das noch heute gültig ist, datiert vom 20. August 1905. Sowohl das eidgenössische wie das kantonale bernische Forstgesetz waren ausgesprochene Schutz- und Polizeigesetze. Sie haben nach jahrhundertelangem Raubbau in unseren Wäldern auch gar nichts anderes sein können. — Die drei Grundgedanken dieses Gesetzes lauten: erstens Schutz der vorhandenen Waldfläche (das ist ein Grundsatz, den kein Gesetz wird verlassen können), zweitens nachhaltige Holzproduktion, drittens Einsatz von forstlichen Fachleuten. — Wir dürfen den verantwortlichen Forstorganen, die unter diesem Gesetz gewirkt haben, für die grosse und erfolgreiche Arbeit auf dem Gebiete der Walderhaltung der Aufforstung und Verbauung im Wildwassergebiet dankbar sein. Das weiss besonders auch Brienz zu schätzen, ist es doch ein typisches Wildbachgebiet mit dem Mühlenbach, Trachtbach, Glyssibach und Lammbach. Wir wissen dankbar zu würdigen, was Staat und Bund unter der Leitung von alt Forstmeister Dasen in jahrzehntelanger Arbeit für die Bändigung der Wildbäche getan haben.

Der Kanton Bern, mit einer Gesamtfläche von 688 700 Hektaren, hat heute einen Waldbestand von 177 300 Hektaren. Bei einem Holzertrag von rund 4 1/2 Kubikmeter jährlich pro ha haben wir im Kanton eine Holzproduktion von rund 800 000 Kubikmetern. Die rund 180 000 Hektaren bernischen Waldes sind zu 8 % Staatswald (ca. 16 000 Hektaren), zu 49 % Gemeinde- oder Korporationswald (86 000 Hektaren), und zu 43 % Privatwald (ca. 75 000 Hektaren).

Seit der Jahrhundertwende hat nun von der wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und industriellen Seite her eine Entwicklung eingesetzt, die den Wald und die Waldwirtschaft bestimmend beeinflussten. Wir können die Entwicklung als die Entdeckung des Rohstoffes Holz durch die Industrie bezeichnen. Ich denke an die Zellulose- und Holzstoff-Industrie, die Sperrholzplatten-Fabrikation, die chemische Holzverwertung, die Betonbauten mit ihrem enormen Verbrauch an Holz für Verschalungen. Der Rohstoffbedarf der Holzindustrie übersteigt heute die Produktionsmenge unseres Waldes um rund einen Viertel. Dieses fehlende Quantum muss importiert werden. Eine erhebliche Steigerung der jährlichen Holzproduktion ist nach übereinstimmendem Urteil der Fachleute durchaus möglich und dringendes Gebot. Schon im Jahre 1919 stellte Forstmeister Hefti die Forderung in einer Druckschrift auf: «Die Produktionssteigerung der schweizerischen Forstwirtschaft eine nationale Pflicht!» Wenn die gegenwärtige jährliche Holzproduktion der Schweiz mit ca. 3 Kubikmetern pro Hektare ungefähr 3 Millionen Kubikmeter Holz ergibt, so glauben massgebende Fachleute, wie Professor Leibundgut, (schweizerische Zeitschrift für Forstwesen, 1948): «Eine allmähliche Steigerung der nachhaltigen Holzerzeugung im Laufe der Jahre auf jährlich 5—6 Millionen Kubikmeter, also auf ungefähr das Doppelte, ist möglich». Ziel und Aufgabe einer zeitgemässen Wald- und Holzwirtschaft fasst Professor Leibundgut folgendermassen zusammen: «Oberster Grundsatz des Waldbaues in der Schweiz ist die Nachhaltigkeit, worunter nicht bloss gleichbleibender Holz- und Geldertrag zu verstehen sind, sondern namentlich auch die ununterbrochen bestmögliche Schutzwirkung des Waldes und die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit. Jedem waldbaulichen Denken und Planen

liegt die Forderung einer nachhaltigen Wirtschaft als Selbstverständlichkeit zugrunde. Diese Grundeinstellung ist gepaart mit dem Streben nach grösstmöglicher Holz- und Werterzeugung auf wirtschaftlichen Wege. Der Waldbau verfolgt das Ziel, in jedem Fall mit den gegebenen Mitteln einen nachhaltig möglichst hohen Ertrag zu erzielen bzw. die gestellten Aufgaben mit möglichst geringem Aufwand zu lösen. Ein Gegensatz zwischen waldbaulichem und ökonomischem Denken besteht deshalb nie. Der Waldbau sucht vielmehr die Synthese der biologischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten. Kennzeichnend für unseren Waldbau ist die zentrale Stellung der Waldpflege. Der Wald wird nicht als Produkt, sondern als Produktionsmittel betrachtet, und die Holzernte stellt damit nicht den Abschluss der waldbaulichen Tätigkeit dar, sondern ein Mittel der Erneuerung, des Waldaufbaues, der Ertragssteigerung».

Professor Leibundgut stellt auch fest, dass unserer Volkswirtschaft und den Waldbesitzern jährlich infolge mangelhafter Waldpflege Verluste entstehen, die ein Vielfaches der gesamten Kosten für den ganzen Forstdienst betragen.

Das Haupthindernis für eine Ertragssteigerung sieht der gewesene eidgenössische Oberforstinspektor E. Müller in der mangelhaften Forstorganisation. Er sagte in seinem Vortrag am schweizerischen Wald- und Holztag, der in diesem Saale vor zwei Jahren stattfand: «Wenn ich erkläre, dass nachhaltige Förderung und Verbesserung der einheimischen Nutzholzerzeugung mit der Forstorganisation stehe und falle, bin ich mir vollständig bewusst, nichts Neues zu sagen, vielmehr Altes zu bestätigen. Von dieser Feststellung aber hängt so viel Entscheidendes ab, dass keine Gelegenheit verpasst werden darf, mit Nachdruck auf die ausschlaggebende Bedeutung einer zeitgemässen Forstorganisation hinzuweisen. Das ist gleichsam der Schlüssel, der uns den Weg freigibt, unser Ziel zu erreichen, die Steigerung der Holzproduktion nach Menge und Qualität. Jeder verantwortungsbewusste Bürger, vor allem aber die Behörden, müssen zur Ueberzeugung kommen, dass wir es uns einfach nicht mehr leisten dürfen, unser wertvolles Gut, den Wald, zu vernachlässigen, indem darauf verzichtet wird, alle Produktionsfaktoren auszunutzen. Daher haben wir uns eingehend mit der Verbesserung der Forstorganisation zu befassen.

Wo fehlt's? Ein Wald, der nicht erschlossen ist, ist weitgehend ein totes Kapital. Es fehlt an Waldwegen. Wo das Holz gereistet werden muss, wird es zerschlagen und schadet dem Wald. Im Forstkreis Interlaken beträgt die sogenannte Wegdichte nur 7 Meter pro Hektare Waldfläche. Auf die 9300 Hektaren dieses Forstkreises sollten etwa 310 Kilometer Waldwege bestehen. Es sind aber nur 60 Kilometer vorhanden. Zwar werden jährlich 1—2 Kilometer neue Waldwege gebaut. Wenn es aber in diesem Tempo weitergeht, dauert es noch hundert Jahre, bis die nötigen Waldwege gebaut sind.

Wohl wird heute Weg und Seilzug kombiniert. Aber dem Weg ist grundsätzlich der Vorzug zu geben.

Es fehlt weiter an der intensiven Waldpflege des Jungwuchses bis zum schlagreifen Bestand. Ohne genügende Waldpflege kann der Wald weder qualitativ noch quantitativ genügend gefördert werden. — Eine der Hauptvoraussetzungen der Waldpflege sind aber genügende Waldwege.

Es fehlt weiter an der richtigen Holzsortierung. Forstadjunkt Kilchenmann schätzt in seinem Forstkreis, dass mindestens 20 % oder 4000 Kubikmeter nutzholztaugliches Holz als Brennholz aufgerüstet werde. Das entspreche einem jährlichen Wertverlust von 80 000 Franken in einem einzigen Forstkreis!

Es fehlt weiter an der richtigen Dotierung des Arbeitsgebietes und der Arbeitszuteilung. Das Tätigkeitsgebiet eines Försters sollte so gross sein, dass er die volle Uebersicht haben kann. Im Kanton Bern sind seit 50 Jahren unverändert 19 Forstkreise vorhanden. Im Durchschnitt betreut ein Kreisoberförster 8900 Hektaren. Im Oberland sind die Kreise noch bedeutend grösser. Der Forstkreis Interlaken umfasst 9300 Hektaren Gemeinde- und Korporationswald, mit Wirtschaftsplänen, aufgeteilt in 57 Betriebe. Etwa 200 Hektaren davon sind Privatwald. — Auch wenn die Wirtschaftspläne und die Projektierungsarbeiten durch einen Forstadjunkten ausgeführt werden, ist die Fläche und Weitläufigkeit vieler Forstkreise einfach zu gross. Ein Kreisoberförster kann die Holzschläge anzeichnen, Anordnungen treffen für Pflanzungen, und wenn dazu grössere Projekte technischer Art kommen, wie Wegbau oder Lawinenverbauungen, ist seine Zeit und Arbeitskraft voll ausgefüllt. Dann bleibt keine Zeit mehr für die wirtschaftliche Beratung der Gemeinden. Dazu muss der Oberförster noch viel administrative Arbeit besorgen, muss Korrespondenzen erledigen, Listen schreiben, Formulare ausfüllen, Berichte erstatten usw. Nach der geltenden Forstorganisation kann der Oberförster gar nicht recht nach wirtschaftlichen Prinzipien arbeiten, wie er es eigentlich sollte tun können. Solothurn und Neuenburg, mit fortschrittlicher Forstorganisation, haben Forstkreise von ca. 3000 Hektaren. — Entweder entlastet der Kanton Bern seine Oberförster von den untergeordneten administrativen Arbeiten, oder er macht die Forstkreise kleiner, damit die Oberförster wirklich ihrer Hauptaufgabe, dem Waldbau und der Waldpflege, obliegen können.

Es fehlt weiter an genügend geschultem unterem Forstpersonal. Viele Unterförster sind nicht hauptamtlich angestellt. Sie müssen, um ihr Brot zu verdienen an einem Holzschlag mitarbeiten. Daraus ergibt sich die komische Situation, dass der eigentliche Vorgesetzte bei seinen Untergebenen als Hilfsarbeiter arbeiten muss. Verantwortungsbewusste Forstmänner fordern die Unterstellung der Holz- und Waldarbeiter unter das Berufsbildungsgesetz. Wie weit man gehen will, muss gründlich überlegt werden.

Es fehlt weiter an der Einsicht, dass der Wald kein Wertpapier ist, das man in den Kassenschrank legt und so Zinsen abwirft. Der Wald ist etwas Lebendiges, das wächst und stirbt. Wenn der Bauer nicht aussät, kann er auch nicht ernten. Ein Geschäftsmann, der nicht wagt, Kapital in sein Geschäft zu investieren, erlebt in kurzer Zeit einen Rückgang. So geht es vielen Waldbesitzern. Weil der Wald nicht mit Wegen erschlossen ist, fressen die Rüst- und Transportkosten einen grossen Teil des Erlöses, trotz der gegenwärtigen guten Holzpreise. In der Folge können keine Wege gebaut

und die Bestände nicht gepflegt werden. Die weitere Folge ist ungenügender Ertrag in Menge und Qualität. Das ist ein wahrer Teufelskreis.

Es fehlt am Willen und gegenseitigen Vertrauen, sich zu sogenannten technischen Forstverwaltungen zusammenzuschliessen, wie man sie im Kanton Bern schon an vielen Orten hat. Durch diese wird der Forstertrag bedeutend besser. Es fehlt weiter an der richtigen Umschreibung des Begriffes Schutzwald. Nach dem Bundesgesetz von 1902 sind Schutzwaldungen diejenigen Waldungen, welche sich im Einzugsgebiet von Wildwassern befinden, sowie solche, welche vermöge ihrer Lage Schutz bieten gegen schädliche klimatische Einflüsse, gegen Lawinen, Eisschlag, Erdrutsche, Rüfen und ausserordentliche Wasserstände. — Im Grunde genommen ist jeder Wald im Mittelland, Oberland und Jura ein Schutzwald. Der Wald ist ein riesiges Wasserreservoir und ein grosser Wasserregulator. Nutzniesser sind die Landwirtschaft, die Industrie, das Gewerbe und überhaupt alle, die viel Wasser brauchen. Es fehlt weiter in den Alpentälern ein Lawinenkataster, eine lückenlose Aufzeichnung aller Lawinen nach Art, Form und Umfang. Die Lawinenverbauung ist im Oberland erst in den Anfängen, und die rechtlichen und die finanziellen Grundlagen für Lawinenschutz sind im heutigen Forstgebiet durchaus ungenügend und entsprechen nicht einmal den Bestimmungen des Bundes. Es ist darum nicht verwunderlich, wenn die Wald- und Holztagung vom Jahre 1956, unter dem Präsidium unseres verehrten Forstdirektors, der damals einen ausgezeichneten Vortrag über Ziel und Wege der schweizerischen Waldwirtschaft hielt, folgende Entschliessung fasste:

«An der schweizerischen Wald- und Holztagung 1956 in Bern wurde in einer Reihe von Vorträgen überzeugend dargelegt, dass die Steigerung und Verbesserung der einheimischen Holzerzeugung dringend nötig ist und aus sozialen, sozialpolitischen sowie volkswirtschaftlichen Gründen im Interesse der Allgemeinheit liegt, die einheimische Holzerzeugung kurzfristig und auf lange Sicht verbessert und gesteigert werden kann, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Die Produktionskräfte des Waldes, ein wirtschaftliches Gut von über 10 Milliarden Franken, kann bei weitem noch nicht voll ausgenützt werden, weil die derzeitige Holzorganisation, von Ausnahmen abgesehen, die direkte Bewirtschaftung der öffentlichen Waldungen und die ausreichende Betreuung der Privatwälder nicht zulässt». — Dann wird ein Appell an die Waldbesitzer, an Volk und Behörden gerichtet (Ziffer 3): «Zu diesem Zwecke sind die Forstorganisationen in den Kantonen so auszubauen und zu ordnen, dass die intensive Bewirtschaftung aller öffentlichen Waldungen durch Forstingenieure und weitgehende Betreuung der Privatwälder durch geschultes und ständig angestelltes Forstpersonal ermöglicht werden, wobei der Pflege der Gebirgswaldungen besondere Beachtung zu schenken ist».

Damit habe ich einen kleinen Streifzug durch die heutige Forstorganisation gemacht und bitte Sie, der Motion zuzustimmen.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Revision des Forstgesetzes ist nicht so einfach, wie man sich das im Ratssaale etwa vorstellen könnte. An der Notwendigkeit der Revision zweifelt sicher niemand, der sich ernsthaft um das Schicksal unserer Wälder interessiert. Ob aber das Berner Volk in seiner Mehrheit bereit wäre, einem absolut neuzeitlichen und aufgeschlossenen Forstgesetz zuzustimmen, ist vorderhand noch nicht abgeklärt. Es sind ungefähr 15 Jahre her, dass diese Bestrebungen schon im Grossen Rat «erstickt» sind. Die damaligen Vorschläge gelangten nicht über den Grossen Rat hinaus. Seither haben wir nicht etwa die Bestrebungen zur Gesetzesrevision ganz aufgegeben. Im Gegenteil, die Bedeutung, die der Wald heute hat, ist zweifellos so gross, dass man so rasch wie möglich zur Revision unseres Forstgesetzes gelangen sollte. Der Wald ist keine Selbstverständlichkeit. Die meisten Leute, die durch den Wald gehen, glauben, es sei selbstverständlich, dass da Hochstämme stehen, dass der Wald sich erneuere und jede Generation wieder die prächtigen Wälder zur Verfügung habe. — Mit der Vergrösserung der Wirtschaft entstehen aber ganz neue Probleme. Ständig langen Begehren ein, Waldstücke zu roden, die wir vielfach ablehnen müssen. Aber diese Begehren sind sehr ernst zu nehmen. Es ist nicht einfach eine ausgefallene Idee, dass aller Wald, der gerodet wird, ersetzt werden muss. Der Wald spielt eine grosse Rolle in bezug auf Klima und Wasserreserven, auch als Aufenthaltsort, wo sich der Mensch von den anstrengenden Arbeiten des Alltags wieder einigermassen erholen kann. Daneben übernimmt der Wald den Wildschutz; er ist das Lebensgebiet vieler Vögel, die sich dort frei bewegen können. Es ist daher eine grosse Aufgabe, den Wald zu erhalten. Der Wald muss also gepflegt werden.

Nun begegnet neuerdings der Absatz von Brennholz in letzter Zeit wieder ganz bedenklichen Schwierigkeiten. Das Holz fand an unseren staatlichen Versteigerungen zum Beispiel im Seeland nicht einmal zur Hälfte Käufer. Man sieht daraus den raschen Rückgang des Bedarfes an Brennholz. Anderseits steigt der Bedarf an Nutzholz gewaltig an. Da muss man daran denken, dass der Wald nicht einfach wächst und nachher genutzt wird, sondern dass er gepflegt werden muss, damit Nutzholz wächst und nicht nur Brennholz, und zwar sind besonders die Sortimente zu erzeugen, die die Industrie-Holzverarbeitung heute begehren. Die Waldwirtschaft hat einen riesigen Bedarf an Nutzholz zu decken. Damit das erfolgen kann, müssen die Jungwüchse gepflegt werden. Da geht es ungefähr gleich wie beim Menschen. Der Mensch ist schliesslich nicht einfach so gewachsen und geworden wie er nachher ist, sondern er wird geschult und ausgebildet. In der Natur, beim Wald speziell haben wir ähnliche Erscheinungen. Der Zweck, den der Wald erfüllen muss, muss schon bei der Pflege weitgehend berücksichtigt werden. Hier setzt die Funktion der Unterförster ein, und damit diese das können, müssen sie gut ausgebildet sein. Der Unterförster besorgt im Wald die praktische Pflege nach der Anleitung des Oberförsters. Er besitzt eine Ausbildung, die ihn befähigt, diese Jungwuchspflege zu machen. Wir kennen Unterförster, die heute stolz sein dürfen, auf den Wald verweisen zu können, in dem sie während Jahren die Jungwuchspflege durchführten, und wo man heute

einen Bestand antrifft, der zu den allerbesten Hoffnungen berechtigt.

Aber die Ansprüche des Waldes gehen heute noch weiter. Aus frühern Erfahrungen, die man hier machte, und die besonders auch in Deutschland gemacht wurden, ist man von der Nadelholz-Monokultur abgekommen und zur Erkenntnis gelangt, dass nur standortsgemässe Waldpflanzengemeinschaften eine gesunde Entwicklung der einzelnen Arten gewährleistet. Ich denke da an die Borkenkäferschäden, die zum grossen Teil einer unüberlegten Forstwirtschaft zuzuschreiben sind, die heute korrigiert werden muss. Diese Erfahrungen sind wissenschaftlich abgeklärt, und die Abhilfemassnahmen werden ihre praktischen Auswirkungen haben. Die Forstingenieure vermögen diese wissenschaftlichen und praktischen Probleme zu erkennen.

Für uns stellt sich hauptsächlich die Frage des Einsatzes dieser Leute. In den Kreisen der Forstfachleute ist man der Meinung, dass in der Vergrösserung der Zahl der Forstkreise das Mittel zu suchen sei, um zu besserer Waldpflege zu gelangen. Ich habe aber immer Bedenken, dass das Berner Volk der Vermehrung von 19 auf 30 Kreisen, wie sie vorgeschlagen wird, zustimmen würde. Ich persönlich habe daher einen andern Weg eingeschlagen, nämlich den, dass man vorderhand in allen Forstkreisen das Personal entsprechend den vorhandenen Arbeitsbedürfnissen vermehrt. Es ist falsch, die Forstkreise so klein zu machen, dass der Oberförster schliesslich die Briefe verschickt und die Statistik selber erstellt. Gewisse Kantone, die man uns bisher als Musterbeispiele zitiert hat, stehen heute unter dem Eindruck, ihre Forstkreise seien an der untersten Grenze angelangt. Ich sehe die Lösung des Problems eher in der Personalvermehrung, indem einem Oberförster ein Adjunkt zugeteilt wird und für die nötige Zahl befähigter Unterförster gesorgt wird. Ferner wäre ihm das nötige Kanzleipersonal zuzuteilen. Es ist nicht rationell, wenn die Forstingenieure die gesamte Korrespondenz und Statistik selber erledigen.

Man hat sich auch am grossen Wald- und Holztag 1956 in Bern Rechenschaft darüber gegeben, was man eigentlich will. In den Staats- und Korporationswäldern erfolgt im allgemeinen die Pflege und Nutzung in richtiger Weise.

Eine ganz schlimme Erscheinung — das möchte ich sagen, ohne die betreffenden Gemeinden zu diffamieren — besteht vielerorts, speziell im Oberland, in der Abgabe von Losholz. Das bedeutet eine Verschwendung, und wir bekämpfen das seit Jahren. Wir haben ein grosses Bedürfnis an Nadelholz in unserer Industrie, das nicht aus eigenem Holz gedeckt wird, während vielerorts Losholz als Brennholz aufgearbeitet wird, das als Nutzholz verwendet werden könnte. Das kommt einem volkswirtschaftlichen Verschleiss gleich. Wir hatten hier schon Konferenzen mit Delegationen aus oberländischen Gemeinden, die à tout prix die Losholz-Abgabe haben beibehalten wollen. Wir mussten sie darauf verweisen, dass der Regierungsrat eingreifen müsste, wenn das nicht korrigiert würde. Wir hoffen, dass es nicht so weit kommen werde.

Auch weitere Fragen sollten bearbeitet werden. Ich denke vor allem an die Betreuung der Privatwälder. So lange der Privatwaldbesitzer keinen Kahlschlag macht, kann er mit seinem Wald eigentlich machen, was er will. Wir müssen erwägen, ob ein Eingriff des Staates in die Bewirtschaftung der Privatwälder nötig sei. Das wäre bei der Einstellung der Waldbesitzer gar nicht einfach! Ich hätte es begrüsst, wenn sich die Waldbesitzer selber organisiert und an die Organe des Staates gewendet hätten, um diese zu konsultieren. Ich will damit nicht sagen, der Staatswald biete immer das beste Beispiel. Auch in Staatswaldungen sieht man mitunter Zustände, die kritisiert werden können. Aber oft sehe ich Privatwälder, die in unverantwortlicher Weise verschandelt sind. Als ich noch nicht an diesem Platze war, musste ich einmal der Forstdirektion eine Stellungnahme zu einem Waldkauf abgeben. Ein Privater hatte ein grosses Waldstück gekauft. Ich bestätigte, in verhältnismässig kurzer Zeit werde das Waldstück ungefähr wie ein Kahlschlag aussehen. Ich bin bereit, jedem, der sich dafür interessiert, zu zeigen, dass das eingetroffen ist. Wenn Herr Grossrat Messer zu mir herabkommt, muss er nur rechts des Weges schauen, dann sieht er jenen Wald! Die Freiheit, so zu wirtschaften, geht nach unserem Dafürhalten zu weit.

Die Frage der Forstgesetzrevision dreht sich letzten Endes darum, wie diese Privatwälder irgendwie, ohne Druck, aber doch in einer Art und Weise, wie es die heutige Entwicklung verlangt, in die Bewirtschaftung unseres schweizerischen Waldes einbezogen werden können. Die Revisionsarbeiten sind seit längerer Zeit im Gange. Vorschläge habe ich verschiedentlich mit den Forstmeistern besprochen. — Oberförster Wenger in Neuenstadt fragte mich letztes Jahr, ob ich einverstanden wäre, dass vom bernischen Forstverein aus ein Entwurf gemacht würde. Ich sagte, ich hätte nichts dagegen. Es wurde dann eine ausserparlamentarische Kommission gebildet, der auch verschiedene Grossräte, die Herren Ruef, Arn und andere angehören, die im Februar die Arbeiten aufnehmen soll, um uns dann einen Entwurf zu unterbreiten.

Man muss sich Rechenschaft abgeben, dass auf diesem Gebiet etwas zu geschehen hat. Ich hoffe, es sei uns in der nächsten Legislaturperiode vergönnt, das bernische Forstgesetz zu revidieren und für den Kanton Bern ein neuzeitliches, aufgeschlossenes Forstgesetz zu schaffen.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion . . Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Wiedmer betreffend Versicherung von durch Rehe verursachten Unfällen

(Siehe Jahrgang 1957, Seite 732)

Wiedmer. Von verschiedener Seite ist von mir gewünscht worden, ich möchte eine Motion starten. Ich habe dann ein Postulat geschrieben. Auf den Wunsch des Forstdirektors habe ich das Postulat in eine Interpellation umgewandelt. Das nur nebenbei.

Immer wieder verursachen Rehe Unfälle. Eine Frau wurde bei der Arbeit auf dem Felde von einem Rehbock, den sie nicht rechtzeitig bemerkte, zu Boden geworfen. Sie wurde von dem Tier so traktiert, dass die Ueberführung ins Spital hat erfolgen müssen. — Ein anderer Fall: Ein junger Bursche war im Begriffe, am Morgen mit dem Töff auf den Arbeitsplatz zu fahren. Er fuhr in normalem Tempo. Plötzlich sprang aus einem Getreidefeld ein Reh, das den Töffahrer überrannte. Man hat dann den Fahrer halb besinnungslos, mit einigen Knochenbrüchen neben dem Töff und dem Reh aufgefunden. Die Versicherung des Arbeitgebers, eines Bauunternehmers, hat den Schadenersatz abgelehnt, ebenso die eigene Versicherung des Verunfallten. Seither ist ein halbes Jahr vergangen, aber die Silbernähte, mit denen die Knochen zusammengeflickt sind, konnten noch nicht herausgenommen werden. Es besteht grosse Gefahr, dass der junge Mann mit einem dauernden Nachteil behaftet sein wird. Schadenersatz kriegt er keinen.

Diese Ordnung hat bei den Betroffenen, aber auch allgemein beim Publikum Enttäuschung und Beunruhigung ausgelöst. Der Rechtszustand wurde heftig kritisiert. Unter anderem wurde erwähnt, dass der Staat aus dem Wildbestand beträchtliche Einnahmen erziele. Er entschädigt einen Teil des Schadens, den die Rehe an den Kulturen, Aeckern und Waldungen verursachen. Man begreift nicht, weshalb der Staat die Vergütung des Schadens ablehnt, den das Wild an Personen verursacht.

Die Antwort, die uns der Forstdirektor auf meine Interpellation erteilen wird, ist mir zum Teil schon bekannt. Der Forstdirektor hat mir schon in der letzten Session gesagt, welches die Stellungnahme der Regierung, speziell auch der Justizdirektion, sei. Man hat aber Mühe, dem Volk diese Argumente plausibel zu machen.

Es gibt viele Kleinbauern, die auf einen zusätzlichen Verdienst im Gewerbe oder Industrie angewiesen sind. Sie erreichen ihre Arbeitsplätze mit dem Velo oder dem Töff, müssen mitunter den Arbeitsplatz in der Dämmerung und bei Nacht erreichen und dabei gerade durch die Gegenden fahren, wo viele Rehe vorhanden sind.

Vor etwa einem Monat ist auf der Strasse Bern-Solothurn ein Arbeiter auf dem Heimweg mit dem Töff tödlich verunglückt, da ihm ein Reh ins Fahrzeug sprang. Ich könnte eine Reihe schwerer Unfälle namhaft machen.

In den verflossenen Jahren ist das Versicherungswesen allgemein ausgebaut worden, zum Beispiel auch im Landwirtschaftsgesetz. Sogar über die Versicherungssummen sind Ansätze aufgestellt. Der Gesetzgeber bezweckt damit, dass bei Unglücksfällen die Betroffenen nicht in die Armengenössigkeit absinken. — In bezug auf Unfälle, die durch das Wild verursacht werden, besteht im Versicherungswesen offensichtlich eine Lücke. Alle Strassenbenützer, die in dieser Hinsicht gefährdet sind, wären dem Forstdirektor sehr dankbar, wenn er Mittel und Wege ausfindig machen könnte, die geeignet sind, diese Lücke zu überbrücken.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Weit und breit wird nicht verstanden, dass der Staat die Versicherung gegen solche Unfälle nicht geordnet hat. Man hat die Meinung, das Wild gehöre dem Staat, daher sei er auch für Schaden, den dieses verursache, verantwortlich.

Am 15. Februar 1957 haben wir Herrn Grossrat Friedli auf seine Einfache Anfrage über dieses Problem, soweit wir Auskunft geben konnten, erschöpfend Aufschluss erteilt. Ich möchte mich weitgehend an diese Beantwortung halten und dem Grossen Rat nochmals in Erinnerung rufen, dass das freilebende Wild «herrenloses Gut ist, das in niemandes Eigentum steht. Der Staat besitzt aber das Jagdregal. Nach Artikel 2 des Gesetzes über Jagd- und Vogelschutz übt er dieses Jagdrecht durch Erteilung von staatlichen Jagdberechtigungen (Patente und Spezialbewilligungen) aus. Das ändert aber am Eigentumsverhältnis nichts. Der Artikel 56 des Obligationenrechtes über die Tierhaltung setzt ein Beherrschungsverhältnis voraus, bezieht sich also nicht auf die wildlebenden Tiere. Die Ordnung der Haftung für den durch Jagdwild verursachten Schaden ist nach Artikel 56 Absatz 2, des Obligationenrechtes und Artikel 33 des Bundesgesetzes über Jagd- und Vogelschutz dem kantonalen Recht überlassen. Eine Vorschrift enthält Artikel 40 unseres kantonalen Jagdgesetzes in bezug auf Schaden an Kulturen und Haustieren. Eine weitergehende Haftung für Wildschaden besteht im Kanton Bern nicht. Erkundigungen bei der Eidgenössischen Oberforstdirektion haben ergeben, dass eine solche Haftpflicht auch in andern Kantonen nicht besteht. Allerdings besteht da und dort ein Hilfsfonds, um Verunglückten einen freiwilligen Beitrag zu geben. Eine Schadenersatzpflicht ist auch im deutschen Jagdrecht, das zu den modernsten Jagdgesetzgebungen der Gegenwart gehört, ausdrücklich verneint. Diese Feststellung ist umso bemerkenswerter, als der Gesetzgeber die Schadenersatzpflicht den Jagdpächtern hätte überbinden können. Das ist aber nicht gemacht worden. Die bernische Wildschadenersatzpflicht beschränkt sich auf Wildschäden an Kulturen und Haustieren, die sich aus den natürlichen Lebensgewohnheiten des Wildes ohne direkte Mitwirkung des Geschädigten ergeben. Beispielsweise gegen Kulturschäden kann sich der Geschädigte nur unzureichend schützen. Der Eigentümer von Wald und Feld trägt zur Erhaltung des nahrungssuchenden Wildes bei. In solchen Fällen musste die Schadenersatzpflicht des Staates bejaht werden. Die Grundsätze der Schadensberechnung erfolgten in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Bauernverband. Das Verfahren über Anmeldung und die Schätzung werden aber neu geordnet. Weitgehend ist das sogar schon geschehen.

Die Gefährdung des Motorfahrzeugverkehrs durch Wild unterscheidet sich von der Gefährdung der Forst- und Landwirtschaft ganz wesentlich. Die erstere resultiert nicht allein aus den Lebensgewohnheiten des Wildes, sondern ebensosehr daraus, dass das Wild durch den Verkehr aufgeschreckt wird und plötzlich auf der Strasse erscheint und dort zu einem Verkehrshindernis wird. Die Schäden treten nicht regelmässig, sondern als Zufallsschäden auf. Die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge wirkt beim Schaden erheblich mit. Durch Beachtung der Tafeln, mit denen die Stellen markiert sind, an denen das Rehwild die Strassen zu überqueren pflegt, kann sich der Motorfahrer weit-

gehend vor Unfällen schützen. Ich habe aber noch nie gesehen, dass die Motorfahrzeugfahrer an den Stellen, wo Wildwechsel angezeigt ist, die Geschwindigkeit herabgesetzt hätten, so dass ich mich sogar schon ernsthaft fragte, ob diese Markierungen des Wildwechsels überhaupt einen praktischen Wert hätten.

Die gesetzlichen Vorschriften über Ersatz von Wildschaden können also nicht so ausgelegt werden, dass dem Staat auch die Ersatzpflicht für die durch das Wild entstehenden Verkehrsunfälle auferlegt werden könnte. Als Wildschaden kann wie gesagt nur der Schaden bezeichnet werden, der durch die natürlichen Lebensgewohnheiten, die Nahrungsaufnahme und andere Naturtriebe verursacht wird.

Zu den Aufgaben des Staates gehört nicht nur, das Grundeigentum vor Schädigung durch freilebendes Wild zu schützen, sondern auch den Wildbestand zu erhalten und wenn nötig zu vermehren. Das tun wir, obwohl die Tiere heute schon Schaden anrichten. Wir haben an verschiedenen Orten des Kantons Hasenaufzuchten, trotzdem wir viele durch Hasen verursachte Schäden vergüten müssen. In dieser Bestimmung kommt der Wille der gesetzgebenden Behörden klar zum Ausdruck.

Die absolute Haftung des Staates auch für Schäden, die durch freilebende Tiere auf den Strassen entstehen können, wäre untragbar. Es kommt zum Beispiel auch vor, dass Vögel Unfälle verursachen. Soll der Staat sogar für diese geschützten Vögel haftbar gemacht werden? Wo die Gefährdungshaftung zivilrechtlich vorgesehen ist, beruht sie auf dem Gesichtspunkt, dass die Schäden mit einer gesetzten Gefahr zusammenhängen. Wir können keinesfalls davon reden, dass der Staat als Besitzer des Jagdregals die Gefahrenlage schaffe, sondern sie entsteht aus der Bewegung der freilebenden Tiere in der freien Wildbahn.

Es besteht somit für den Staat weder eine gesetzliche noch moralische Pflicht zur Haftung bei Verkehrsunfällen, die durch freilebendes Wild entstehen. Der Regierungsrat hat daher auch den Abschluss einer diesbezüglichen Haftpflichtversicherung je und je abgelehnt. Ich habe das auch Herrn Grossrat Arni gesagt, und zwar in Uebereinstimmung nicht nur mit der Justizdirektion, sondern auch mit der Finanzdirektion.

Nun könnten aber die Automobil- oder Motorrad-Verbände prüfen, ob den Bedürfnissen des zunehmenden Strassenverkehrs mit Motorfahrzeugen nicht am besten durch Schaffung einer Teil-Kaskoversicherung, zum Schutze gegen Wildschäden, Rechnung getragen werden könnte. Persönlich bin ich überzeugt, dass dieser Weg gangbar wäre. Die Forstdirektion hat immer die Meinung vertreten, man sollte abklären, wieviel Zuschlag man bei der Fahrzeugversicherung bezahlen müsste, um das Kasko durch Wild zu versichern. Bei Motorrädern wären auch die Fahrer zu versichern, weil sich bei diesen, wie der Interpellant es geschildert hat, mitunter sehr schwere Unfälle ereignen. Ich sichere dem Herrn Interpellanten zu, dass ich bereit wäre, mit ihm oder einem andern Vertreter der interessierten Kreise Fühlung zu nehmen mit den Automobil- und Motorrad-Verbänden, damit man nachher mit den Versicherungsgesellschaften in Kontakt trete und von diesen erfahre, mit welchem Zuschlag diese Risiken gedeckt werden könnten. Auch uns befriedigt ja der jetzige Zustand nicht recht. Kürzlich hatten wir zum Beispiel eine Auseinandersetzung mit der Regierung des Kantons Solothurn, weil man nicht recht wusste, ob ein durch Wild verursachter Unfall auf solothurnischem oder bernischem Gebiet passiert sei. Der Kanton Solothurn hätte nämlich aus einem Fonds etwas an den Schaden vergütet, während der Kanton Bern die Haftpflicht und auch jede sonstige Vergütung abgelehnt hat. Der Verunfallte war sehr lange in Spitalpflege. Immer wieder werden uns derartige Fälle gemeldet. Wir hatten schon Auseinandersetzungen mit Diplomaten und Ausländern. Diese haben sich jeweilen an die Forstdirektion gewendet, wie haben ihnen aber immer die gleiche Antwort erteilen müssen.

Wir halten fest, was wir in Beantwortung der Einfachen Anfrage Friedli sagten: Der Staat kann nicht haftbar gemacht werden, aber es ist nötig, einen Weg zu suchen, der diese Lücke ausfüllt, die da und dort viel Verdruss verursacht.

Präsident. Herr Friedli verlangt Diskussion.

Zustimmung.

Friedli. Ich hatte auf meine Einfache Anfrage seinerzeit eine Antwort erhalten, die mich materiell nicht befriedigt hat, die aber rechtlich leider in Ordnung war. Es verhält sich zurzeit so, wie es der Herr Forstdirektor ausführte. Aber damit wird das Problem nicht aus der Welt geschafft. Der Staat kann nicht einfach sagen, eine Lösung sei dringend, aber die Voraussetzungen für eine Versicherung seien nicht vorhanden. — Ich bin froh, dass Herr Regierungsrat Buri erklärt, er sei bereit, einen Weg suchen zu helfen. Allen denen, die gefährdet sind, geht es nicht in erster Linie darum, dass der Staat die Mehrprämie auf sich nimmt, denn für den Einzelnen ist das keine finanziell weittragende Sache. Aber es geht darum, dass der Staat hilft, eine Gesamtlösung zu finden, und zwar nicht nur für den Kanton Bern, sondern für die ganze Schweiz. Der Kanton Bern sollte sich mit andern Kantonen in Verbindung setzen, um gesamthaft an die Versicherungsgesellschaften zu gelangen, damit diese sich bereit erklären, solche Schäden in die Versicherung einzuschliessen. Wenn der Kanton Bern so vorgeht, haben wir mit unserer heutigen Interpellation sicher etwas erreicht. — Ich danke Herrn Regierungsrat Buri für das Verständnis, das er zeigt, und bitte ihn, alles zu tun, um diese Frage rasch zu lösen.

Schwarz. Mir scheint da ein Widerspruch zu bestehen gegenüber der Praxis, die man ausübt, wenn ein Privater ein Wild erlegt und es mit seiner Familie geniesst. Dieser hat eine Busse zu bezahlen, wenn er kein Jagdpatent besass. Zudem stellt ihm die Forstdirektion nachher eine Rechnung. Sie wissen, wie einer unserer Kollegen sich dagegen wehrte, dass für die gegessene Wildsau nachträglich 75 Franken hätten bezahlt werden sollen. — Heute höre ich zu meinem grossen Erstaunen, dass das herrenloses Gut war, das gegessen wurde, und trotzdem hat der Staat dafür 75 Franken verlangt. Ist das recht? Das kann nicht stimmen. Wieso muss

man für herrenloses Gut etwas bezahlen? Unserem Kollegen Riedwil wurde die Rechnung für die Wildsau, nachdem er eine schöne Rede gehalten hatte, schliesslich in Gnaden erlassen. Da schafft man Recht nach dem alten Tessinerspruch: «Mach' das Gesetz, und dann sind auch schon die Löcher gemacht, um durch die Türe zu kommen.» — Ich wäre als junger Mann — hatte zwei kleine Kinder — auch einmal beinahe schwer mit dem Velo verunfallt, als Wild die Strasse querte. Eine Versicherung hatte ich damals noch keine. Die Kinder wären bei einem Unfall sehr arm daran gewesen. Wir hörten aus Beispielen, dass der Staat sagt, das gehe ihn nichts an. Diese Einstellung dürfen wir nicht gelten lassen.

Schärer (Münsingen). Ich habe die Antwort der Regierung auf die Einfache Anfrage Friedli gelesen. Es würde mich interessieren, was die Versicherung den Staat kosten würde. Ich habe die Berner Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft angefragt, ob sie mir schon jetzt ungefähr sagen könnte, was eine solche Versicherung kosten würde. Sie antwortete, es stünden leider keine Unterlagen zur Verfügung, man wisse nicht, wieviele Unfälle sich ereignen könnten. Die Gesellschaft fügte bei, sie hätte sich auch in andern Kantonen erkundigt, sei aber trotzdem nicht in der Lage, eine Offerte oder ein auch nur annäherndes Angebot zu machen.

Verschiedentlich wurde von Privaten gewünscht, der Staat sollte etwas vorkehren. Nun hat sich der Regierungsrat offeriert, mitzuarbeiten, um zu erreichen, dass die Automobilverbände eine einfache Kaskoversicherung in die Wege leiten. Am zweckmässigsten wäre es aber, wenn das der Staat machen würde.

Grädel. Wie Kollege Schwarz sagte, stimmt da etwas nicht. Der Staat bezieht die Jagdgebühr, aber wenn etwas passiert, ist er nicht haftbar. Der Regierungsrat sagte, der Staat sei haftpflichtig, wenn das Tier durch seine normale Lebensweise einen Schaden verursache. — Auch das Ueberqueren der Landstrasse durch Rehe, der Wildwechsel, ist eine Lebensgewohnheit.

Ich bin dem Regierungsrat dankbar, dass er sich für Verbesserung der jetzigen Verhältnisse einsetzen will. Landauf und -ab wird, speziell im Herbst, über diese Schäden gesprochen. Das Volk begreift die jetzigen Rechtsverhältnisse nicht. — Ob die Lösung gangbar sein werde, die der Regierungsrat vorschlägt, nämlich einen Zuschlag auf der Automobilgebühr zu erheben, bezweifle ich. Wie verhält es sich dann, wenn einem ausserkantonalen Automobilisten im Kanton Bern ein Unfall passiert? Er könnte ja nicht entschädigt werden, weil er in seinem Kanton keine Prämie bezahlt hätte. Aber irgendwie wird sich sicher eine Lösung finden lassen, um dem bestehenden Malaise zu begegnen.

M. **Casagrande.** Permettez à un chasseur d'exposer son point de vue.

J'ai écouté la réponse du Conseil d'Etat avec attention. Le Directeur de l'agriculture a dit qu'il recherchait une solution. J'espère qu'elle ne sera pas de nouveau trouvée « sur le dos des chasseurs ». Quand ils traversent une forêt les automobilistes devraient observer plus attentivement les panneaux qui se trouvent au bord de la route. D'autre part, combien y a-t-il d'automobilistes qui accélèrent quand ils voient un lièvre sur la route dans l'espoir de l'atteindre et de le rapporter à la maison? (Rires.) Nous avons des renseignements précis sur certains automobilistes qui procèdent ainsi la nuit.

D'autre part, il est bien évident que l'on doit trouver une solution. Personnellement j'en serais heureux. Mais, comme l'a dit mon collègue Grädel, ce n'est pas le canton seul qui peut agir. Il faut une législation fédérale. Si une assurance est introduite, l'automobiliste aura une surtaxe de prime à payer et il sera beaucoup plus facile de l'obtenir si elle est appliquée sur tout le territoire de la Confédération.

En aucun cas, les chasseurs n'accepteront qu'on détruise du gibier et qu'ils en fassent les frais.

Iseli. Es ist erstaunlich, dass jetzt im Rat Stimmen aus allen Landesgegenden und allen Parteien ertönen, die sich mit der Antwort, die heute auf die Interpellation Wiedmer gegeben wurde, nicht ganz befriedigt erklären können, obwohl die Antwort etwas günstiger ausgefallen ist als die auf die Einfache Anfrage Friedli. Ein Lichtblick zeichnet sich immerhin ab. Die Angelegenheit kann aber nicht kantonal gelöst werden.

Im kommenden Gesetz über den Strassenverkehr ist eine Versicherung vorgesehen, die der Bund für Personenschäden abschliesst, die von unbekannten Radfahrern oder Motorfahrzeugführern verursacht werden. Bestünde nicht die Möglichkeit, in diese Versicherung auch die Unfälle einzubeziehen, die durch Wild verursacht werden? Das scheint mir der Weg zu sein, der beschritten werden muss.

Arni (Bangerten). Es freut mich, dass sich das Gewissen auf der Forstdirektion etwas gefestigt hat. In unserer Fraktion sind über diese Schadenshaftung schon viele Vorstösse erfolgt; der Forstdirektor kennt sie. Die Unfälle sind natürlich umso schwerer, je rascher man fährt. Ich habe von einem Autofahrer gehört, er sei auch einmal hinter dem Forstdirektor nachgefahren, hätte aber nicht nachmögen. Der vordere Fahrer fuhr in einem Studebaker, der hintere in einem Plymouth neuen Datums, geführt von einem Rennfahrer mit einem ersten Preis.

Der Staat sollte in bezug auf die Einführung einer Versicherung nicht nur Vermittler sein, sondern er sollte finanziell wesentlich mithelfen. Wir haben ja ohnehin Mühe zu begreifen, dass der Staat nicht absolut für den Schaden direkt aufzukommen hat. Der Staat soll wenigstens namhafte Beiträge leisten, denn er ist ja der Nutzer des Geheges. Warum soll der Staat nicht für den Schaden verantwortlich sein, den das Wild auf der Strasse verursacht? Hier besteht einfach eine Unkonsequenz. Ich hoffe, dass der Staat nicht nur vermittle, damit eine Versicherung zustandekommt, sondern sich einspanne, um die Kosten tragen zu helfen.

Baumann. Ich bedaure, dass Herr Wiedmer nicht eine Motion einreichte. Mit einer solchen hät-

ten wir etwas mehr erreicht. Aber nun ist ja der Regierungsrat bereit, die aufgeworfenen Fragen zu diskutieren. — Ich kenne den Fall einer 20jährigen Frau, die ihren Mann verlor, weil er zwischen Hindelbank und Lyssach beim Zusammenstoss mit Wild einen tödlichen Motorunfall erlitt. Niemand hat den Schaden gedeckt. Es war ein ungarischer Staatsbürger, der seit acht Jahren in der Schweiz war und vor der Einbürgerung stand. Für viel unbedeutendere Sachen sind Fonds und Versicherungen da, aber für diese schweren Fälle ist nichts vorhanden. Man erklärte vorhin, das Wild sei herrenloses Gut. — Hagel ist höhere Gewalt, ebenso Blitz. Hagelversicherungen und Blitzschlag-Versicherungen existieren aber. Warum kann man nicht Unfälle, die durch Wild entstehen, versichern? — Als Carrossier könnte ich Ihnen viel erzählen. Ich habe schon manch betrübtes Gesicht gesehen, weil ein Schaden von 1000 bis 2000 Franken entstand, indem ein Reh in ein Motorfahrzeug sprang.

Die Automobilisten missachten die Warnungstafeln nicht. Jedenfalls gibt es viele vorsichtige Fahrer, die diese Signale gut beachten. Schon mancher Arbeiter hat seine Ersparnisse in einem Motorrad investiert, um damit zur Arbeit fahren zu können, und hat dann einen Unfall wegen des Wildwechsels erlitten, so dass Motorfahrzeug und Geld dahin waren.

Ich bin der Regierung sehr dankbar, wenn sie das Problem löst. Es ist schade, dass Herr Wiedmer nicht eine Motion eingereicht hat. Ich glaube, sie wäre heute einhellig erheblich erklärt worden.

Bienz. Da ich sehr viel mit Wild und Wildschaden zu tun habe, erlaube ich mir, ein Wort zur Angelegenheit zu sagen. Herr Casagrande sagte, man würde, wenn ein Hase die Strasse überquert, die Geschwindigkeit noch erhöhen. Ich bin schon mehrmals wegen Wild beinahe verunglückt. Die erste Reaktion, wenn etwas auf der Strasse erscheint, ist doch, dass man die Bremse drückt. Erst nachher überlegt man, was es ist. Vielleicht hat man das Auto durch Ausweichen in den Graben beschädigt. Wenn man nachher feststellt, dass ein Hase im Wege war, bedenkt man erst, dass man nicht einen grossen Schaden hätte riskieren müssen. Aber jedenfalls drückt man nicht das Gaspedal, wenn auf der Strasse ein Hindernis erscheint.

Der Regierungsrat sagte, das Wild sei herrenlos. Im Volk besteht die Meinung, es gehöre dem Staat. Wer ein Reh verletzt und es liegen lässt, macht sich strafbar, denn er muss es abliefern. Also gehört doch das Wild jemandem. Bei uns ist vor nicht langer Zeit ein Knabe mit dem Velo wegen eines Rehs verunglückt. Er war nach drei Monaten immer noch nicht arbeitsfähig. Solche Unfälle ereignen sich allerorten.

Man sollte nicht die Automobilverbände veranlassen, etwas vorzukehren, sondern der Staat sollte einen Fonds anlegen oder selbst eine Versicherung abschliessen. Jedes Mal herrscht Empörung im Volk, wenn sich wieder ein solcher Unfall ereignet.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nicht die ganze rechtliche Seite nochmals erläutern. Ich glaubte, indem ich mich stark an die Beantwortung der Einfachen Anfrage Friedli gehalten habe, das klar dargelegt zu haben.

Auf der rechtlichen Seite nur das Wort «herrenloses Gut» zu sehen, bedeutet eine Verzerrung. Man muss die Ausführungen als Ganzes würdigen. Lesen Sie bitte die Antwort auf die Einfache Anfrage Friedli zu Hause nochmals nach.

Der Staat hat nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Die Abteilung Jagd stellt ja nicht nur Patente aus, sondern führt auch die pflegerischen Massnahmen durch. Auch das kommt in der Antwort an Herrn Dr. Friedli zum Ausdruck. Der Staat hat auch die Aufgabe, die Bestände derjenigen freilebenden Tiere wieder zu erhöhen, die am Verschwinden sind. Man muss die ganzen Zusammenhänge sehen, man kann nicht einfach sagen, wie es oft geschieht, das seien «dem Buri seine Geissen». Das geht so wenig an wie zu sagen, der Staat sei Eigentümer des Wildes.

Herr Grossrat Grädel hat auf rechtliche Unklarheiten aufmerksam gemacht und gefragt, was passiere, wenn im Kanton Bern ein ausserkantonaler Fahrer verunglücke. Er hätte eben keine Kasko-Versicherung. Wir wollen auch das prüfen. Ich stellte mir die Sache so vor, dass, wer eine Kasko-Versicherung hat, dann nicht nur im Kanton Bern gegen solche Schäden versichert ist. Das wäre der grosse Vorteil der Versicherung.

Ich nehme die geäusserten Wünsche ohne weiteres entgegen.

Ich sagte, ich hätte noch nie feststellen können, dass die Warnungstafeln für Wildwechsel beachtet würden. Hier wurde mir entgegnet, auch ich hätte das nicht getan. Entweder bin ich eben selber einem andern nachgefahren, um zu schauen, ob er die Signale beachte, oder dann war es eine Strasse, die nicht signalisiert war, und wo wir also absolut frei sind. Das wollte ich denen in Erinnerung rufen, die mich kontrollieren!

Man muss sich bewusst sein, dass das freilebende Wild in der freien Wildbahn und die technische Entwicklung sich schwer zusammen vertragen. Gefahren bestehen natürlich nicht nur dort, wo die Wildwechsel-Signale aufgestellt sind. Auch andernorts kann ein Reh in ein Auto oder ein Motorrad springen. Wo aber Signale angebracht sind, muss man erhöhte Vorsicht der Fahrer erwarten, und wenn sie das Signal nicht beachten, müssen sie ein gewisses Risiko selber tragen.

Ich nehme also die Anregungen entgegen. Herrn Grossrat Wiedmer habe ich seinerzeit gesagt, eine Motion müsste ich ablehnen. Er meint, jetzt hätte er damit Erfolg gehabt. Ob Motion, Postulat oder Interpellation, jedenfalls will ich die heutigen Anregungen weiter verfolgen.

Wiedmer. Ich bin dem Forstdirektor sehr dankbar, dass er der Angelegenheit Verständnis entgegenbringt und habe davon Kenntnis genommen, dass er versuchen wird, auf eidgenössischem Boden eine Lösung zustandezubringen.

Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht in Biglen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Gestützt auf ein Begehren der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Biglen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat:

1. Die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung einer Wohnungsentschädigung an den Inhaber der zweiten Pfarrstelle der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Biglen ist aufzuheben und der Kirchgemeinde als Gegenwert eine Loskaufsumme von Fr. 80 000.— auszurichten.

2. Diese Ausgabe ist dem Konto 2701 654 zu belasten.

3. Der zwischen der Kirchendirektion und der Kirchgemeinde Biglen abzuschliessende Vertrag unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Schluss der Sitzung um 11.10 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Vierte Sitzung

Mittwoch, den 12. Februar 1958,
14.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschanz

Die Präsenzliste verzeigt 177 anwesende Mitglieder, abwesend sind 23 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Decrauzat, Düby, Flühmann, Graf, Knöpfel, Kohler, König (Grosshöchstetten), Landry, Leuenberger, Luginbühl, Müller (Bern), Patzen, Scherz, Schorer, Stäger, Tschumi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Burri, Hänni (Lyss), Lädrach, Schärer (Bern), Will, Zimmermann.

Tagesordnung:

Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum mittelschweizerischen Erdöl-Konkordat (Ergänzung zum Bergwerks-Gesetz vom 21. März 1853)

(Zweite Beratung; die Verhandlungen der ersten Beratung sind auf den Seiten 692—701 des Jahrganges 1957 gedruckt)

(Siehe Nr. 4 der Beilagen)

Eintretensfrage

Präsident. Ich schlage Ihnen vor, in der Eintretensdebatte auch über das Konkordat zu sprechen. In der letzten Beratung wurde nur das Gesetz, nicht aber das Konkordat, behandelt. Der Grosse Rat hat zwar keine Kompetenz, über das Konkordat zu beschliessen, aber man sollte zuhanden der Konkordatskommission die Wünsche des Grossen Rates entgegennehmen können. Man sollte sich also im Grossen Rat über das Konkordat aussprechen. Das können wir am besten, wenn wir es zusammen mit dem Gesetz behandeln. Hernach wird über Eintreten beschlossen.

Zustimmung.

Gfeller, Präsident der Kommission. Es ist so, wie der Herr Ratspräsident gesagt hat: Wir konnten in der Novembersession die Sache nicht gründlich behandeln. Der Grosse Rat vermochte sich kein richtiges Bild zu machen. Wir müssen uns daher heute gründlich aussprechen. Wenn man mit Kollegen spricht, erhält man oft den Eindruck, man sei noch zu wenig orientiert. Das ist seit dem letzten November allerdings etwas anders geworden. Fast alle Tage erscheint in den Zeitungen irgendein Artikel für oder gegen das Erdöl, so dass man manch-

mal Mühe hat zu entscheiden, was eigentlich das Richtige ist. Noch am letzten Freitag hat hier in Bern eine grosse Versammlung der Neuen Helvetischen Gesellschaft stattgefunden, wo drei Interessenten ihre Stellung darlegten.

Die Kommission hatte seit dem letzten November zwei Sitzungen. Sie bemühte sich, die ganze Materie noch einmal gründlich zu studieren. Sie erhielt dabei von der Regierung jede wünschbare Auskunft. Die in der Novembersession gefallenen Bemerkungen und auch die von der Kommission geäusserten Wünsche wurden von der Regierung mit den beiden Konkordatskantonen behandelt. In der letzten Sitzung im Januar konnten wie erfahren, dass die meisten Wünsche berücksichtigt werden. Die Kommission konnte sich davon überzeugen, dass alle erforderlichen Sicherheiten da sind, auch wenn sie sich nicht über alle Punkte einigen konnte. Die Kommission gelangte zum Schluss, Ihnen heute vorzuschlagen, die zweite Lesung durchzuführen.

Die Kommission hatte Gelegenheit, in den letzten Entwurf des Konzessionsvertrages Einsicht zu nehmen. Vergleicht man aber diesen Vertrag mit dem seinerzeitigen nordostschweizerischen Vertrag, so erkennt man, dass der neue Vertrag viel strenger und exakter gehalten ist. Er verlangt von den Konzessionären bedeutend mehr Sicherheiten. Prof. Marti hat letzten Freitag erklärt, die verlangten Bedingungen in diesem Konzessionsvertrag lägen an der obern Grenze des Zumutbaren. Unterdessen haben im Laufe des Dezember die drei Regierungen von Bern, Solothurn und Luzern das Konkordat und den Konzessionsvertrag dem Bundesrat vorgelegt. Die Bundesratsdelegation — Bundespräsident Holenstein und Bundesrat Feldmann —, die die Vertreter der drei Kantone empfing, erklärte, der Bundesrat könne dem Konkordat zustimmen. Hingegen müsse der Bundesrat verlangen, dass man die Konzessions- und Werkverträge dem Bundesrat zur Genehmigung vorlege. Ferner hat sich der Bundesrat die Genehmigung für den Fall vorbehalten, dass der Bund die Erdölfrage selber regeln wolle. Diese Regelung ist im Konkordat bereits vorgesehen. Weiter steht im Konzessionsvertrag, dass wenn Erdöl gefunden werden sollte, die ganze Produktion zu Marktpreisen der Schweiz zu reservieren sei. Je nach dem Anfall muss natürlich ein Teil ins Ausland zur Raffination. Sollte aber der Anfall so gross sein, dass es sich lohnt, eine eigene Raffinerie zu bauen, so könnte die Raffination von der Schweiz besorgt werden. Eine solche Raffinerie würde die Kleinigkeit von rund 100 Millionen Franken kosten.

Worum geht es? Es geht um die Energieknappheit. Wir haben in der Schweiz keine Kohle. Die letzte Kohlengrube, die wir noch im Wallis hatten, wurde kürzlich wegen Unwirtschaftlichkeit geschlossen, aber auch, weil es sich nicht um erstklassige Kohle handelt. Oel haben wir heute noch keines, und im Dezember musste die Schweiz sogar 22 % ihres elektrischen Energiebedarfes aus dem Ausland einführen. Sie erinnern sich sicher noch, wie es vor wenigen Jahren hiess, die Schweiz werde von ihrer weissen Kohle exportieren können. Das ist ganz anders geworden. Man hat in der Schweiz zu wenig Energie. Wir müssen neue Energiequellen finden. Die Atomkraftwerke liegen noch in weiter Ferne. Sie konnten in den Zeitungen lesen, dass die Bundesversammlung in ihrer letzten Januarsession der Reaktor-AG. in Würenlingen wieder einen grossen Kredit gewährte, aber: Für Forschung und Entwicklung. Man kann dort also noch nicht thermische Energie erzeugen.

Namhafte Geologen wie Privatdozent Dr. Schuppli, Prof. Rutsch, Prof. Cadisch und Prof. Fehr erklären, man könne im schweizerischen Molassebecken, das zwischen dem Nordrand der Alpen und dem Jura liegt, mit grosser Wahrscheinlichkeit mit Erdöl rechnen. Es sei sicher gegeben, dass man einen Versuch unternehme. Die Kommission hatte vor zwei Jahren Gelegenheit, nach München zu fahren und östlich der Stadt in einem geologisch ähnlichen Gebiet zu verfolgen, wie man dort nach Erdöl forscht, wie man schürft und Erdöl findet. Auch dort ist ein Molassebecken, also im Grunde genommen nichts anderes als das schweizerische Becken, das sich von der Schweiz gegen die Donau hinzieht und ihr entlang geht. Sie wissen, dass man auch östlich von Wien Erdöl in einem Molassebecken findet und stark ausbeutet.

Wie kommt man zu diesem Erdöl? Der Geologe muss genau erforschen, wo die erdölführenden Schichten liegen. Nach der neuesten Methode werden seismographische Untersuchungen durchgeführt. Die Kosten für einen komplett ausgerüsteten seismographischen Trupp belaufen sich im Monat auf Fr. 200 000. —bis Fr. 300 000.—. Für ein grosses Gebiet sind also schon die Kosten der Forschung allein sehr hoch. Es wird so vorgegangen, dass man eine ganze Reihe von «Linien» über das Land zieht, Seismographen auslegt und Versuchssprengungen erzeugt. In den Seismographen wird das Ansprechen registriert. Der gleiche Seismograph spricht ein paar Mal an, je nach der Tiefe, aus der der Schall reflektiert wird. Sind sich die Geologen aus den seismischen Aufnahmen einig, wo man Oel finden könnte, muss eine Versuchsbohrung angesetzt werden. Die Geologen haben ausgerechnet, dass man in der Schweiz auf zwei bis zweieinhalbtausend Meter Tiefe bohren muss. Sie haben sicher schon in der Zeitung gelesen, dass eine solche Bohrung rund eine Million Franken kostet. Als Regel gilt, dass auf acht Bohrungen eine fündige kommt. Wir haben aus einem Plan ersehen, dass beispielsweise im Feld Ampfing östlich von München die 5., 8., 17., 19. und 26. Bohrung fündig waren. Man hat also 26 Millionen Franken aufwenden müssen, um fünf fündige Bohrungen zu erhalten. Von diesen fünf fündigen Bohrungen geben drei Oel und zwei Erdgas. Von den drei Bohrungen, die Oel geben, sind zwei sehr ergiebig; die andere liefert weniger. Auf alle Fälle ist das Ergebnis in dieser Gegend so, dass es sich nicht lohnt, eine eigene Raffinerie zu erstellen. Das Erdöl aus der Gegend östlich von München geht ins Ruhrgebiet zur Raffination. Das Schürfen bietet also grosse Risiken, und es müssen gewaltige Kapitalien aufgewendet werden.

In der Schweiz wird das Tempo der Schürfungen von den vorhandenen Mitteln diktiert. Ich erwähne wieder die Gegend von München. Dort wird dauernd an zwei bis drei Stellen gebohrt. Will man also in absehbarer Zeit Erdöl oder Erdgas finden, so müssen neben der grossen geologischen Erfahrung auch noch bedeutende Mittel vorhanden sein. Da-

bei ist das Risiko, nichts zu finden, immer noch gross. Ich möchte auf die Türkei hinweisen. Auch die Türkei hätte gerne Erdöl gehabt. Das ganze Land wurde gleichmässig aufgeteilt und verschiedenen Gesellschaften zur Ausbeutung übertragen. Obwohl mehr als hundert Bohrungen durchgeführt wurden, konnte kein Oel gefunden werden. Die Geologen haben auch dort erklärt, dass eventuell Oel zu finden sei. Nur ganz im Südosten von Kleinasien, bereits in der Gegend des mittleren Ostens, wurde etwas Oel gefunden.

Für das Schürfen muss risikofreudiges Kapital vorhanden sein. Es wäre — auch nach meiner Meinung — sicher wünschenswert, wenn man dieses Kapital in der Schweiz finden könnte. Bis jetzt hat sich dieses Kapital nicht gemeldet, denn auch die ostschweizerische Gesellschaft hat bis jetzt, soviel ich weiss, nur 6 Millionen zusammengebracht. Nach den Zahlen, die ich Ihnen gegeben habe, können Sie ausrechnen, wie manches Bohrloch damit erstellt werden kann. Sobald einmal Oel fliesst, würde man auch in der Schweiz sofort genug Kapital auftreiben, aber eben: Bis es soweit ist, wird viel Geld benötigt. Darum hat man auch im Konkordat ein gewisses Rückkaufsrecht vorgesehen. Mit andern Worten: Von dem Moment an, wo man Oel findet, besteht die Möglichkeit, von der Gesellschaft die ganze Arbeit und alles, was damit zusammenhängt, zurückzukaufen, damit die Sache in der Schweiz bleibt. Das kostet natürlich sehr viel Geld, wie ja auch das Schürfen entsprechende Summen erforderte. Dieser Rückkauf würde eine Angelegenheit von Verhandlungen sein.

Bieten nun das Gesetz und das Konkordat die nötigen Sicherheiten? Nach Ansicht der Kommission: ja. Dabei hatten wir auch in der Kommission die Auffassung, dass vielleicht noch das eine oder andere geändert werden könnte. Darum sind wir heute hier, um darüber zu reden. Nach Verfassung kann der Grosse Rat das Konkordat jederzeit abändern. Sollte sich also im Verlaufe der Ausbeutung zeigen, dass etwas nicht klappt, so hat der Grosse Rat auf diese Art die Möglichkeit, sofort einzuschreiten. Nach Art. 3 des Konkordates soll die Ausbeutung nur Gesellschaften übertragen werden, die jede Gewähr für technisch einwandfreie Forschung und Schürfung wie auch für einwandfreies Verhalten in der Schweiz bieten. Die schweizerischen Interessen sind zwar durch den Vorbehalt des Rückkaufsrechtes, wie ich schon dargelegt habe, gewahrt.

Ich möchte nicht länger werden; wir haben ja in der Detailberatung noch Gelegenheit, weiter darüber zu sprechen. Gestern wurde mir gesagt, der Kanton Bern würde die Sache gescheiter allein durchführen. Das könnte er ohne Zweifel, denn sein Gebiet ist gross genug. Aber ein solches Konkordat hat auch seine Vorteile. Erstens wird das geographische Gebiet durch die Zusammenlegung dreier Kantone Bern, Luzern und Solothurn abgerundeter, und zweitens bietet ein solches Konkordat eine gewisse Sicherung, denn die drei schauen einander schon auf Grund der politischen Zusammensetzung auf die Finger.

Zum Schluss möchte ich noch betonen, dass man unsern Behörden, die sich mit der Materie eingehend auseinandergesetzt und viel Zeit dafür geopfert haben, auch ein gewisses Vertrauen entgegenbringen muss. Die Kommission empfiehlt Ihnen, auf das Gesetz einzutreten.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin sehr froh, dass man über dieses Geschäft einmal eingehend sprechen kann. Im November war dies leider nicht der Fall. Es scheint, dass verschiedenes zirkuliert, das sich bei näherer Betrachtung als unhaltbar erweist. Gestatten Sie mir deshalb, einen Ueberblick zu geben, wobei ich nicht allzu weit zurückgreifen, Sie aber namentlich über die letzten Verhandlungen orientieren möchte. Die Tatsache, dass seit dem Zweiten Weltkrieg in jedem Staat um unser Land herum Erdöl und Erdgas gefunden wurde, berechtigt zu der Hoffnung, dass dies auch bei uns der Fall sein könnte.

Wenn man die heutige Lage mit dem Kreisschreiben des Bundesrates vom November 1952 vergleicht, muss man feststellen, dass sich die Situation politisch und militärisch ganz grundlegend verändert hat. Die entscheidende Frage ist freilich, wieviel Erdöl man findet; aber die Geologen haben berechtigte Hoffnungen, dass in unserm Lande Erdöl gefunden wird. Prof. Cadisch hat allerdings nach einem Zeitungsbericht am letzten Freitag in seinem Vortrag in der Neuen Helvetischen Gesellschaft, Sektion Bern, angeblich gesagt, es bestehe in der Schweiz die grosse Gefahr, dass sich das Erdöl in sog. «Fallen» befinde, nicht einfach in einem zusammenhängenden Gebiet, wie man es bei den Neuentdeckungen in der Sahara und an andern Gebieten angetroffen hat und auf ungeheure Erdölvorräte gestossen ist. Die erdölhöffigen Gebiete der Schweiz liegen vor allem im Mittelland, im sog. Molassebecken zwischen Alpen und Jura. Es darf aber auch angenommen werden, dass jenseits der Alpen, im Tessin wie auch im Jura Oel gefunden wird. Das ist zwar sehr umstritten, aber gewisse Geologen glauben, dass auch der Jura in Frage kommen kann. Ich werde auf den Sektor Jura noch kurz zurückkommen.

Das Aufsuchen des Erdöls bedarf umfangreicher geologischer Arbeiten und verlangt grosse finanzielle Aufwendungen, wie dies der Herr Kommissionspräsident richtig dargetan hat. Der Beweis, dass ausbeutungswürdige Lager gefunden werden können, ist nur mit kostspieligen Bohrungen möglich. Diese Bohrungen müssen in eine grosse Tiefe gehen. Hier liegt der Unterschied zu andern Gebieten, wo die Oelvorkommen verhältnismässig nahe an der Oberfläche angetroffen werden. Das Aufsuchen und die Ausbeutung von Erdöl und Erdgas wird unsere Behörden vor die Lösung beträchtlicher Probleme technischer, finanzieller und rechtlicher Art stellen. Trotz dieser Schwierigkeiten haben sich die bernischen Behörden der Auffassung angeschlossen, dass die Zeit gekommen sei, einmal systematisch mit dieser Forschung anzufangen. Bezüglich der Ausbeutung von Erdöl muss also das ermöglicht werden, was notwendig ist. Die Vorschriften über den Bergbau sind bei uns rechtlich im Bergwerksgesetz geordnet. Dort ist in verschiedenen Artikeln das Prinzip des Bergwerksregals stipuliert. Die Frage des Regals steht im Vordergrund. Dem Staat kommt das Recht zu, alle Mineralien aufzusuchen, auf eigene Rechnung auszubeuten oder die Ausbeutung zu übertragen, soweit die Aufsuchung und die Ausbeutung ohne technische berg-

männische Kenntnisse nicht möglich sind. (Wir werden sehen, dass wir mit Art. 34 des Bergwerksgesetzes wieder in ganz andere Situationen hineinkommen, als es hier der Fall ist!) Zu den Mineralien, die aufzusuchen und auszubeuten der Staat das Recht hat, gehören zweifellos das Erdöl und das Erdgas, wobei unter Erdöl ganz allgemein flüssige, gasförmige und feste Kohlenwasserstoffe zu verstehen sind, wie sie z. B. auch im Erdölschiefer usw. vorkommen. Aus diesen Ueberlegungen bestreiten wir, dass der Grundeigentümer der Erdoberfläche irgendwie ein Anrecht auf die so tief unter der Erdoberfläche liegenden Mineralien habe. Wenn irgendein Vorkommen angebohrt wird, ist ja auch gar nicht feststellbar, ob das Oel wirklich unter seinem Boden lagert. Bei uns wäre das auf jeden Fall sehr schwer festzustellen. Bei der Kleinheit des Eigentums sind hier ganz andere Masstäbe in Berechnung zu ziehen als in Amerika, Asien oder Afrika, wo gewaltige zusammenhängende Gebiete dem gleichen Eigentümer gehören. Hier kommt es darauf an, wer die Möglichkeit hat, diese Mineralien anzubohren; dieser kann nachher auch davon profitieren. Die Regierung lehnt deshalb das Begehren der Grundeigentümer auf Geltendmachung eines Anteilrechtes ab. Wir sind der Auffassung, dass die aus einem solchen Produktionsgebiet fliessenden Mittel dem Staate, d. h. der Allgemeinheit zukommen sollen.

Unser Bergwerksgesetz, das aus dem vorigen Jahrhundert stammt, ist in seinen grundsätzlichen Formulierungen heute noch anwendbar, obschon bei seinem Erlass nicht an Erdölvorkommen gedacht wurde. Auf Grund der damaligen Erkenntnisse konnte man nicht an so etwas denken. Wäre die Lösung dieser Frage nicht in Verbindung mit der Bildung der Konkordatsverträge zwischen den Kantonen gefunden worden, hätte man als erste Massnahme unser bernisches Bergwerksgesetz revidieren müssen. Ich habe letzten Herbst bei Beantwortung der Interpellation von Herrn Grossrat Schwarz erklärt, warum wir nicht an die Revision des Bergwerksgesetzes herantreten konnten, deshalb nämlich, weil sich damals für den Kanton Bern die Frage des Beitritts zum nordostschweizerischen Konkordat stellte. Als dieser Beitritt vor zwei Jahren abgelehnt wurde, erfolgte sofort die Bildung des mittelschweizerischen Konkordates. Vor anderthalb Jahren glaubte man, es gehe mit dem mittelschweizerischen Konkordat rasch vorwärts. Es zeigte sich aber, dass die Vorarbeiten nicht Monate, sondern Jahre in Anspruch nehmen, trotz intensivster Mitarbeit aller Beteiligten. Seinerzeit haben Besprechungen mit den Bundesbehörden stattgefunden, man sollte über das ganze Molassebecken hin ein zusammengeschlossenes Gebiet erhalten, um darauf die Forschungen durchzuführen. Es zeigte sich aber sofort die Unmöglichkeit der Verwirklichung eines solchen Planes, indem die westschweizerischen Kantone bereits ihre eigenen Konzessionen verliehen hatten. Es ging auch aus den Ausführungen hier im Rate im November 1955 hervor, dass der Kanton Bern im nordostschweizerischen Konkordat nicht mehr mitmachen wollte, weil das Gefühl entstand, man sei nur als «Anhängsel» geduldet, es werde auf lange Sicht im Kanton Bern nichts unternommen werden. Die Kantone haben sich nun zusammengefunden und in Konkordaten zusammengeschlossen. Diese staatsvertraglichen Vereinbarungen, die bergrechtliche Bestimmungen zum Teil ergänzen, bzw. abändern, sind notwendig, um für die Schürfung und Ausbeutung die erforderlichen rechtlichen Grundlagen zu erhalten. Im November 1955 zeigte der Grosse Rat, wie ich soeben erwähnte, keine grosse Lust für das nordostschweizerische Konkordat. Nach den Diskussionen und nach der Regierungspräsidentenkonferenz im Bundeshaus vom Oktober 1952 war die erste Möglichkeit gegeben, dass ich dem Grossen Rat eine Vorlage unterbreiten konnte. Wenn ich Ihnen sagen wollte, wer sich alles als Schürfkonzessionär im Kanton Bern vorher und zum Teil seither beworben hat, werden Sie das Bedürfnis verstehen, an einem Ort zuzugreifen, wo eine gewisse Sicherheit vorhanden war. Nachdem jene Vorlage keine Gnade gefunden und der Grosse Rat im Februar 1957 beschlossen hatte, auf eine zweite Lesung dieses Konkordates zu verzichten, kamen die Regierungen von Bern, Solothurn und Luzern überein, sich zu einem einheitlichen Konkordatsgebiet für die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl zusammenzuschliessen. Im Grossen Rat wurde in der Novembersession bereits die erste Lesung durchgeführt, aber es ergab sich eine etwas verunglückte Situation, weil die Fraktionserklärungen zu den Wahlen und die Wahlen selbst dazwischen kamen. Zum Konkordatstext konnte keine Stellung bezogen werden, wie wir das eigentlich gewünscht hätten. Dieser Text wurde dem Grossen Rat vor der Novembersession zugestellt; also hatte man die Absicht, darüber zu diskutieren. Nun sind wir soweit, dass die zweite Lesung dieses Gesetzesentwurfes in Aussicht genommen werden kann.

Gestatten Sie mir nun, näher auf die Details einzutreten. Die grossrätliche Kommission hielt seit dem November 1955 nicht weniger als 16 Sitzungen ab! Ausser dem Gesetzestext hat sie auch den Konkordatsentwurf beraten. Auch hatte sie Gelegenheit, von den Konzessionsbestimmungen Kenntnis zu nehmen. Dazu war den Kommissionsmitgliedern die Möglichkeit geboten, anlässlich zweier Besichtigungen im Ausland Einblick in die praktische Seite der Angelegenheit zu nehmen. Ich möchte heute erneut festhalten, dass diese Besichtigungen — ich kann mindestens jene im süddeutschen-bayerischen Molassebecken, an der ich selber teilgenommen habe, beurteilen — einen wirklich ausserordentlich guten Einblick in die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl und Erdgas gestatteten. Der Konkordatstext wurde im Herbst 1956 von den Vertretern der drei Kantone Bern, Solothurn und Luzern entworfen, und seither in vielen Sitzungen der Regierungsvertreter und ihrer Mitarbeiter der drei Delegationen durchgearbeitet. Im Gegensatz zum nordostschweizerischen Konkordat hatte die Kommission des Kantons Bern im Laufe der letzten zwei Jahre Gelegenheit, sich immer wieder in die Verhandlungen einzuschalten. Man darf wohl sagen, dass sich die Kommission hier in einer Art und Weise betätigen konnte, wie ich es mir in einem zukünftigen Konkordat wirklich nicht besser vorzustellen vermöchte. Nachdem eine gewisse Kritik an der Kommission geübt wurde, bin ich persönlich sehr dankbar, dass ich mich recht fleissig mit den Kommissionsmitgliedern an den verschiedenen Sitzungen aussprechen durfte. So gelangte man end-

lich zu einem Punkt, wo man sagen konnte: Hier ist eine Arbeit abgeschlossen. Die Regierung stimmte im grossen und ganzen — sie wurde zwischenhinein immer wieder orientiert — den Anträgen der grossrätlichen Kommission zu. In den beiden andern Kantonen hat man die Anregungen des Kantons Bern weitgehend übernommen. Auch heute wären wir noch in der Lage, Wünsche und Anregungen über den Konkordatstext entgegenzunehmen. Wenn jedoch ganz fundamental neue Gedanken vorgetragen werden, muss ich verlangen, dass der Grosse Rat über diese Anträge entscheidet. Die andern Kantone haben ihre Bereitschaft gezeigt — das muss anerkannt werden — und sie verdienen kein Misstrauen. Ich möchte das unbedingt festgehalten haben. Solothurn und Luzern werden auch in Zukunft bereit sein, das, was vom Kanton Bern gewünscht wird, wenn immer möglich im Konkordatstext, im Staatsvertrag zu berücksichtigen.

Anlässlich einer Konferenz am 19. Dezember des vergangenen Jahres hatten die drei Delegationen Gelegenheit, mit einer Delegation des Bundesrates über diese Angelegenheit zu sprechen. Wir nahmen die Gelegenheit wahr, auf verschiedene Fragen anzuspielen; ich werde auf die Probleme namentlich des Fremdkapitals noch näher eintreten. Der Bundesrat erklärte, dass auf Grund des vorhin erwähnten Konkordatstextes einer Genehmigung durch den Bundesrat nichts im Wege stehe. Gestern erhielt ich das diesbezügliche Schreiben von Herrn Bundespräsident Dr. Holenstein. Ich habe dieses Schreiben nicht extra verlangt. Es ist zufälligerweise gestern eingetroffen, adressiert an die Kantone Solothurn, Luzern und Bern. Der Bundesrat bestätigt also schriftlich, dass er gegen den Konkordatstext in dieser Form nichts einzuwenden habe. Ich nehme an, dass der Text nicht so verändert wird, dass eine ganz neue Situation entsteht. Natürlich ist noch die formelle Genehmigung durch den Bundesrat abzuwarten. Diese Genehmigung wird dann erteilt, wenn die Konzessions- und allfälligen Werkverträge mit den Beauftragten dem Bundesrat vorgelegt werden. Man kann das gut verstehen, denn der Bundesrat möchte nicht die «Katze im Sack kaufen», wie man auf berndeutsch etwa sagt. Das ist die heutige Situation. Die Voraussetzungen für eine zweite Lesung sind also in jeder Beziehung vorhanden. Deshalb habe ich in der Kommission und in der Regierung darauf dringen müssen, dass diese zweite Beratung nun erfolge. Die beiden andern Kantone Solothurn und Luzern warten eigentlich schon lange auf uns. Man hat in diesen Kantonen ein «abgekürztes Verfahren». Es geht nicht so lang, wie bei uns im Kanton Bern. Es ist deshalb schon gut, wenn sich nicht auch hier unsere sprichwörtliche Langsamkeit bemerkbar macht! Man sollte einmal entscheiden können: Ja oder nein! Das ist die Gewissensfrage, die ich heute stellen möchte.

Im Herbst 1956 haben die zuständigen Behörden, wie gesagt, einen Konzessionstext und ebenfalls einen Konzessionsvertrag entworfen. Das war die Grundlage für die weiteren Verhandlungen. Der Konzessionsentwurf wurde den Interessenten für eine Konzession unter zwei Malen zugestellt, namentlich nachdem man später noch einmal Abänderungen vorgenommen hatte. Es handelt sich vorderhand um neun Interessenten, die am 5. Februar auch zu der Konferenz hier im Rathause erschienen sind. Alle Interessenten, die zum vorneherein nur mit ausländischem Kapital arbeiten würden, schieden selbstverständlich für uns aus. Die neun Interessenten haben zu den Vorlagen schriftlich Stellung genommen. Ich muss hier aber erklären, dass wir an der Konferenz, übrigens schon früher, zusicherten, dass diese Stellungnahmen vorderhand vertraulich behandelt werden. Sie werden begreifen, dass man über die Offerten dieser Konzessionäre hier nicht diskutieren kann. Das würde der Konkurrenz Tür und Tor öffnen, was natürlich da und dort sicher erwünscht wäre! Die Konferenz vom 5. Februar gab uns Gelegenheit, noch einmal auf die verschiedenen Eingaben zu sprechen zu kommen und Antwort auf unsere Fragen zu erhalten. Verschiedene Gesellschaften stellten, gestützt auf diese erste mündliche Fühlungnahme einen Ergänzungsbericht gerade in bezug auf das Verhältnis: ausländisches und inländisches Kapital, in Aussicht. Es stehen noch verschiedene Punkte in Diskussion, wie auch der Herr Kommissionspräsident ausgeführt hat. Es handelt sich zunächst um die Dauer der Schürfkonzession. Wir sind hier mit unseren Forderungen an der untersten Grenze angelangt, weil man einmal abgeklärt haben will, was gehen soll. Ein weiteres Begehren verschiedener Konzessionsinteressenten war, dass die Konzentration der zu erfüllenden finanziellen Aufwendungen im Schürfprogramm auf ausgesprochen erdölhöffigem Gebiet vorgesehen werden könnte. Wir wollen den Jura verteidigen. Gerade im Konkordat tritt besonders der Jura wieder in Erscheinung. Wir können natürlich nicht dulden, dass die Konzessionäre nur in den besten Gebieten bohren, weil gerade aus dem Jura gewünscht wurde, dass dort die Erforschung des Untergrundes gleichzeitig vor sich gehe. Wir bringen hier selbstverständlich ein Opfer. Im nordostschweizerischen Konkordat war nicht vorgesehen, den Jura in diesem Sinne einzubeziehen. Wenn wir hier zu einer neuen Grundlage gekommen sind, so muss gerade aus dem Jura ein besonderes Interesse vorliegen, mitzumachen.

Bezüglich der Reduktion der Probebohrungen auf diesem Gebiet haben wir uns in der Besprechung vom 5. Februar Rechenschaft darüber geben müssen, dass wenn die Zahl der Bohrungen verlangt würde, wie wir sie im ersten Entwurf hatten, das Material aus Kleinasien, aus Afrika oder aus Amerika in einer Art und Weise herantransportiert werden müsste, dass es unverantwortlich wäre. Wir hoffen, in absehbarer Zeit auch diesbezüglich zu einem Resultat zu gelangen; wir dürfen aber die Verpflichtungen hinsichtlich der Bohrungen nicht zu weit treiben.

Es wird sich ferner darum handeln, die Rechte und Pflichten der Konzessionäre und der Konzessionsverleiher genau zu umschreiben. Ich mache hier ganz besonders darauf aufmerksam, dass im diesbezüglichen Vertrag der Konzessionsgeber bedeutend mehr Rechte hat, als das in der früheren Konzession der Fall war. Ich frage mich, was eigentlich die Leute, die wieder abbrechen wollen, nachher zu unternehmen gedenken, nachdem die Kommission in der Novembersitzung einstimmig beschlossen hat, auf das Konkordat einzutreten.

Das Ausmass der Produktionsabgaben. Vergleichen Sie einmal die vorliegende Konzession mit der damaligen nordostschweizerischen Konzession! Das jetzige Ausmass der Produktionsabgaben ist zweifellos beim Maximum angelangt. Mehr wird der Staat nicht mehr herausbringen können. Davon bin ich fest überzeugt. Dazu kommen noch Bestimmungen über allfällige Werkverträge, die uns unterbreitet werden müssen. Wenn zudem der Bund oder der Kanton neues Recht schaffen, so muss das selbstverständlich auf die abgeschlossenen Verträge einen gewissen Einfluss haben. Wer zahlen muss, haben wir vorderhand mit dem Bundesrat noch nicht abklären können! Der Bundesrat verlangt jedoch, dass dies in den Verträgen festgelegt wird. Wir haben es infolgedessen aufgenommen.

Bei den meisten Konzessionärgruppen handelt es sich um sog. «rein schweizerische». Es gibt jedoch überhaupt keine rein schweizerische Gesellschaft hier. Wir haben mindestens 25 % ausländische Beteiligung. Eine zu starke ausländische Beteiligung aber müssen wir ablehnen; das wäre Sache weiterer Besprechungen. Dann kommt diese Neuerscheinung, die so kritisiert wird, die aber bei uns nicht etwa eine «Extrawurst» bedeutet, wie die «Finanz und Wirtschaft» in ihrer letzten Nummer geschrieben hat. Wir braten keine Extrawürstchen für die Standard Oil Co. Aber wenn man eine neue Form für die zwei in Frage stehenden Gesellschaften findet, um sich das ausländische Kapital dienstbar zu machen, ist es klar, dass man diese Frage mindestens unter den Kantonen und nachher mit dem Bundesrat prüfen muss.

Hinsichtlich der Offerten der Konzessionsinteressenten werden wir bei uns in erster Linie jenen Konzessionären den Vorzug geben, die eine Garantie geben können, die Arbeiten auszuführen, die man in Aussicht nehmen muss. Wichtig ist also nicht etwa, dass der Kanton eine grosse Entschädigung erhält. Es wird uns ja von der Gegenseite angekreidet, dass wir dem Gelde zulieb vor gewissen Konzessionären Verbeugungen machen. Wichtig ist, dass der Konzessionär die restlose Erforschung des Untergrundes, wie wir sie in Süddeutschland sahen, durchführen kann. Sodann ist noch darauf zu verweisen, dass die Konzessionsverleihung nach unserem Dafürhalten ein klarer Verwaltungsakt ist. Wir werden darüber ausgiebiger in der Detailberatung diskutieren.

Gestatten Sie mir, noch etwas tiefer auf die ganze Angelegenheit einzutreten, nach all dem, was in den letzten Tagen passiert ist! Was in Vorträgen gesagt und in der Presse geschrieben wurde, geht wirklich über das hinaus, was man erwarten darf. Es ist nicht meine Absicht, hier Fragen aufzuwerfen, deren Beantwortung nicht genehm wäre, aber nachdem es besonders den Herren vom schweizerischen Konsortium für Erdölforschung gelungen ist — wir haben auf jeden Fall keinen Anlass dazu gegeben —, einen Grossteil der Presse gegen uns zu mobilisieren, muss ich die Gegenfragen stellen und etwas weiter verfolgen: Warum hat das schweizerische Konsortium für Erdölforschung in Bern ein Zweigbüro errichtet? Das wäre nicht unbedingt nötig gewesen, man hätte auch mit Zürich verhandeln können, wenn man dies von seiten des Konsortiums gewünscht hätte. Weiter muss ich fragen, warum man heute eine derartige Tätigkeit entwickelt? Man lässt sich das Ganze etwas kosten! Wir von uns aus könnten es uns nie leisten, derartige Publikationen in der ganzen Presse und dazu noch die Veröffentlichung einer Broschüre vorzunehmen. Das Büchlein ist an und für sich interessant zu lesen. Es handelt sich um eine Sache des allgemeinen Interesses, aber die Absicht liegt weniger darin, die Oeffentlichkeit zu orientieren. Wenn man die letzten Seiten dieses Schriftchens liest, erkennt man die Gründe der Veröffentlichung. Warum wird von diesem Konsortium das Konzessionsgesuch zurückgezogen? Wir haben ja nicht einmal Gelegenheit gehabt, ein erstes Mal mit diesen Leuten zu reden. Wir hätten diese Herren auf den 5. Februar ebenfalls zu einer ersten Besprechung eingeladen, aber schon vorher hatten sie der ganzen Oeffentlichkeit bekanntgegeben, sie wollten nicht mehr «in dem Ding» sein, sie zögen ihr Gesuch zurück, bis der Kanton Bern «zur Raison» komme und mit ihnen verhandeln werde. Sie wollten nicht mit dem ausländischen Kapital konkurrenzieren! Niemand braucht die Konkurrenz mit dem ausländischen Kapital aufzunehmen. Wir sind so objektiv, dass wir alle Offerten prüfen und abklären werden, wie weit ausländisches Kapital gebraucht und zugelassen werden kann. Ohne ausländisches Kapital kommt zwar eben niemand durch. Das Verhalten wird einem klarer, wenn man die Zeitung «Finanz und Wirtschaft», Nummer vom 7. Februar, liest. Was da gegen die Regierung des Kantons Bern gepoltert wird! Da heisst es zum Schluss: «Aber wenn das Separatkonkordat der drei Kantone verworfen würde, dürfte auch in Bern eine Bewegung zugunsten eines gesamtschweizerischen Zusammenschlusses die Oberhand gewinnen. Das wäre von jedem Standpunkt aus das Beste. Die Extratour der Berner Regierung, die kurzsichtig nur ihre Fiskalinteressen im Auge hat und die in diesem Falle herzlich wenig eidgenössisches Solidaritätsgefühl zeigt, könnte andernfalls unliebsame politische und wirtschaftliche Gefahren für unser Land heraufbeschwören.» Ich glaube, so gute Patrioten sind wir noch, dass wir nicht den Beweis anzutreten brauchen, dass es uns nicht um derartige Dinge geht. Aber so wird der Kampf geführt, und es fallen Leute darauf herein, dass ich langsam stutzig werde über das, was ich höre, oder was sogar in bernischen Zeitungen geschrieben wird.

Sie gestatten mir, als zuständigem Forstdirektor, der sich seit Jahren mit der Materie befasst, ein paar Präzisierungen anzubringen, und zwar gestützt auf die Stellungnahme der Association pour la défense des intérêts du Jura. Sie erinnern sich, dass bei der Lesung im Jahre 1955 speziell vom Jura die Rede war, und zwar gestützt auf eine Expertise von Prof. Schroeder. Die drei Kantone haben verschiedene Konzessionen einander gegenübergestellt. Ich bin bereit, jedem, der sich interessiert, das Material, das ziemlich umfangreich ist, zu zeigen. Wir haben in der Delegation der Regierungen versucht, eine Konzession auszuarbeiten, die Vorteile bietet, wie man sie uns beim nordostschweizerischen Konkordat nicht bieten konnte. Darüber gibt es keine Diskussion; Sie können die Sache in den Einzelheiten vergleichen. Ich möchte Herrn Dr. Steinmann danken, dass er seinerzeit etwas dreingefahren ist. Es ist sein Verdienst, dass wir etwas zurückhalten mussten. Ich habe ja be-

reits ausgeführt, warum ich damals für das nordostschweizerische Konkordat eingetreten bin, deswegen nämlich, weil es sich um die erste seriöse Offerte handelte. Wenn wir die Bestimmungen aber heute miteinander vergleichen, erkennen wir, dass sie einander nicht mehr gleichen! Wir haben in vielen Sitzungen und Konferenzen der Forstdirektion und mit Solothurn und Luzern alles geprüft. Wir hatten «kein Oel am Hut»! Alles wurde in einem Geiste behandelt, dass man sagen konnte: Jeder will das Beste für die Gemeinschaft. Wenn wir gar keine Gemeinschaft mehr bilden wollen, könnten wir ja Solothurn und Luzern fallen lassen. Aber wenn man schon erklärt, das beste wäre, das ganze Molassebecken, so ist es mindestens gut, wenn ein kleineres Konkordat von drei Kantonen besteht. Gerade die kleinen Flächen werden immer kritisiert. Mit der grösseren Fläche hatten wir die Möglichkeit, dem Jura so zu helfen, dass er heute befriedigt sein dürfte. Ueber diese Konzession habe ich ein Gutachten von einem deutschen Bergwerkfachmann, Bergrat Nebel, der der Luzerner Regierung zur Verfügung stand. Wer diesen Bericht durchliest, erkennt, dass ganz offensichtlich Bergrat Nebel den Eindruck hatte, dass diese Konzession, wenn sie so mit einem Konzessionär abgeschlossen werden kann, dem Konzessionsgeber Vorteile bietet, die man in Deutschland gar nicht kennt. So steht es in der Expertise dieses Bergbaufachmannes geschrieben.

Wir sind daher auch heute noch der Meinung, dass nun etwas gehen muss in dieser Angelegenheit. Es genügt nicht, dass man eine Organisation hat, wie die Seag; dazu teure Funktionäre und ein möglichst grosses Konzessionsgebiet, aber zu wenig Kapital für die Forschungsarbeiten. Wieviel für Bohrungen usw. bis heute ausgegeben wurde, weiss ich nicht genau.

Noch ein Wort zur Beteiligung des so umstrittenen ausländischen Kapitals. Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass keine Gesellschaft auskommt, ohne in irgendeiner Form technische Einrichtungen und ausländische Kapitalien in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich hier nur darum, die Form zu finden, in der das ausländische Kapital engagiert werden kann. Die Hauptfrage ist nach wie vor bei uns: Gibt es schweizerische Kapitalien, die sich bereitwillig zur Verfügung stellen, um eine risikoreiche und teure Arbeit allein auszuführen? Wir stehen gegenwärtig in einer Zeit der Geldverknappung. Wir haben die Investitionen in den Kraftwerken. Die Herren von den Kraftwerken wissen, dass es unmöglich sein wird, uns von dieser Seite grössere Beiträge zu geben. Man muss die ausländischen Gesellschaften, besonders die amerikanischen, welche die Aufwendungen für Bohrungen als Aufwandkosten abziehen, also nicht zu versteuern brauchen, begreifen, dass sie sich für die Sache interessieren und dass man zu derartigen Offerten kommt. Diese Offerten bekommen wir hauptsächlich, weil wir westlich von Suez liegen, sonst bekämen wir sie wahrscheinlich nicht! Das hat 1956 eine grosse Rolle gespielt! Von besonderer Bedeutung wird also sein, in welcher Art und Weise die Erteilung eines Auftrages an eine ausländische Gesellschaft vorgenommen wird. Wir werden uns bis zum Aeussersten wehren, um von diesem ausländischen Kapital, wenn es wirklich in Frage kommen sollte, alle Sicherheiten zu erhalten. Als man nach der Konferenz mit der bundesrätlichen Delegation am 19. Dezember auseinanderging, geschah es mit der Zusicherung, dass man sich mit dieser Sache in der nächsten Zeit sehr eingehend beschäftigen werde. Dass man eine gewisse Abgeltung für dieses Risiko eingehen muss, ist ganz klar. Irgendetwas muss diesen Gesellschaften nachher zukommen, sei es in Form einer finanziellen Abgeltung, sei es in Form eines gewissen Ertrages aus dem Boden, aber niemals kann es sich darum handeln, dass die Konkordatsorgane einer unüberlegten Konzession zustimmen, wir unsere Bodenschätze einfachhin verkaufen und unser Vaterland auf diese Weise ausliefern würden. Das steht gar nicht zur Diskussion.

Es wird sich, wie bereits der Herr Kommissionspräsident ausgeführt hat, fragen: Wie wird das Erdöl, wenn überhaupt Erdöl in ausbeutbarem Masse gefunden wird, nachher gebraucht? Eine einzige Fabrik in Oberitalien raffiniert soviel Oel, dass sie ein viermal so grosses Gebiet wie die Schweiz versorgen kann. Nun stellen Sie sich vor, ob wir etwa Rohöl importieren, raffinieren und, raffiniert, wieder exportieren könnten. Das wird kaum möglich sein. Es brauchte eine ausserordentliche Fündigkeit, damit wir zu einer eigenen Raffinerie kämen. Infolgedessen ist es klar, dass wir das Erdöl zur Raffination ins Ausland schicken müssen. Besonders unser Handel würde im Interesse der schweizerischen Wirtschaft belebt. Das schweizerische Wirtschaftspotential würde dadurch zwar gestärkt. Ueber diese Frage wird man mit dem Bundesrat im gegebenen Moment noch verhandeln.

Es stehen heute noch zwei Fragen rein bernischer Natur, aber grundsätzlicher Art zur Diskussion, erstens einmal die Frage, ob der Oberflächenbesitzer, also der Grundbesitzer, ein Anrecht auf die Produktionsabgaben erhalten soll. Dieser Vorschlag ist jetzt erneut gemacht und in bereinigter Form von der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion eingereicht worden. Wir haben uns in der Regierung eingehend über diese Sache unterhalten. Nachdem wir vor der Revision des Bergbaugesetzes stehen, sollten wir keinen derartigen Einbruch in das Regalrecht entgegennehmen müssen. Die Regierung ist deshalb einstimmig gegen diesen Antrag. Ich müsste es bedauern, wenn man mit der Konzession einen Einbruch in das Regalrecht machen würde, weil uns das nachher bei der Behandlung des neuen Bergbaugesetzes ganz wesentliche Schwierigkeiten bereiten müsste. Wir sollten — ich habe das auch in der Kommission verschiedentlich gesagt — nicht in erster Linie die Bodenbesitzer an den Produktionsabgaben interessieren, sondern vielmehr an einer einmaligen Abfindung. Ich habe in der Kommission erklärt, dass die Bodenbesitzer eine «fürstliche Abfindung» erhalten sollten. Auch den Gemeinden sollte irgendeine Anerkennung zukommen, aber nicht als Anteil aus der Produktion. Dagegen bin ich der Auffassung, dass ein wesentlicher Teil dieser Produktionsabgaben in den Finanzausgleichsfonds fliessen sollte, wie ich das übrigens in der Kommission ebenfalls vorgeschlagen habe.

Die zweite Frage betrifft die Konzessionserteilung. Die Konzessionserteilung wurde bei uns im Kanton Bern bis heute lückenlos durch die Regierung vorgenommen. Bei den Kraftwerken könnte

man mindestens soviel Bedenken gegen die Konzessionserteilung durch die Regierung anbringen! Die Regierung hat aber beim «Geltenschuss» bewiesen, dass sie ein Herz und nicht nur einen Rechenschieber hat. Darum ist es eigenartig, dass in dieser Stimmung, in der wir uns zur Zeit befinden, das Konzessionsrecht dem Grossen Rat zugeschoben werden soll. Wir sind in Verhandlungen mit den Konkordatskantonen, mit den Konzessionären und mit dem Bundesrat, und zwischenhinein müssen wir noch vor dem Grossen Rat antreten. Es ist übrigens zu sagen, dass diese Konzessionserteilung nicht etwa einmalig wäre. Die Konzessionserteilung kann z. B. für das Oberland erfolgen, sobald sich ein Konzessionär dafür interessiert. Die Konzessionserteilung müsste für alle Gebiete, die nach 5, 8 oder 11 Jahren verfallen, mit der gleichen Logik wieder vor den Grossen Rat wie die erste Konzessionserteilung.

Ueber diese zwei bernischen strittigen Punkte wollen wir also noch reden. Sonst aber sollte sich der Grosse Rat sagen: Genug des grausamen Spiels! Ich bitte Sie: Respektieren Sie einigermassen die geleistete Arbeit. Diese Arbeit kann man nicht einfach unter den Tisch wischen.

Ich möchte noch erwähnen, dass vor einem Jahr das Klima für die Verhandlungen mit den Konzessionären ganz wesentlich besser war als heute. Es ist seit langem nicht mehr vorgekommen, dass im Verlaufe einer Heizperiode, wie diesen Winter, das Heizöl konstant im Preis gesunken ist. Das drückt etwas auf unsere Verhandlungen mit den Konzessionären. Vor einem Jahr hätten wir von den Konzessionären noch etwas mehr herausholen können. Darum sage ich: Heute soll der Grosse Rat einmal so oder anders entscheiden, damit die Leute, die sich mit dieser Angelegenheit zu befassen haben, wissen, was sie tun müssen. Dann könnte man die Weiterführung der Verhandlungen mit den Konzessionären vorsehen und für den Herbst 1958 die Volksabstimmung in Aussicht nehmen. Das ist der Sinn meiner Ausführungen. Ich bin vielleicht etwas lang geworden, aber ich musste das einmal sagen. Ich ersuche Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Dübi Paul. Der Grosse Rat steht vor einer ausserordentlich heiklen Frage. Dessen sind wir uns wohl alle bewusst. Wir müssen heute eine Verantwortung übernehmen, die von sehr grosser Tragweite sein kann, denn es geht hier um einen Saft ganz besonderer Art. Bis jetzt galt bei uns nur die Milch als politischer Saft. Wir wissen aber seit einigen Jahren, dass das Oel zu den international heissumstrittenen Säften gehört. Wir sind nun eigentlich erst in den letzten Tagen nicht bloss erdölhörig, sondern erdölfeinhörig geworden, und konnten etwas hinter die Kulissen schauen, wie das bis jetzt, weder bei der Behandlung der ersten noch der zweiten Vorlage, möglich war. Ich habe mit grossem Interesse die Ausführungen des Kommissionspräsidenten und von Herrn Regierungsrat Buri gehört. Ich schenke dem Sprecher der Kommission und dem Vertreter der Regierung absolut Glaube, dass man sich um eine Lösung bemühte, die die bernischen Interessen nach Möglichkeit wahrt.

Ich muss Ihnen gestehen, dass noch einige Fragen offen geblieben sind; eine Reihe von Bedenken ist bisher nicht zerstreut worden. Wenn wir das scheinbar harmlose Gesetz von 5—6 Artikeln annehmen, ist die Angelegenheit für den Grossen Rat erledigt, und er hat dann zum Konkordat nichts mehr zu sagen. Es verhält sich nicht so, wie der Herr Kommissionspräsident ausgeführt hat, dass der Grosse Rat das Konkordat jederzeit abändern könnte. Er ist auch nicht ermächtigt, die Konkordatsbestimmungen festzulegen. Wir können also nicht bestimmen, wie die einzelnen Artikel formuliert sein sollen, wie wir es bei Gesetzesvorlagen, in Abwägung der Vor- und Nachteile, beschliessen. Wir können nur Wünsche äussern, diese der Regierung oder der Konkordatskommission mitgeben, die sie nachher vorbringt. — Die Schwierigkeit liegt darin, dass wir keine bundesrechtliche Lösung haben. Das vorliegende Gesetz ist ein Ausfluss des Bergregals. Der Bundesrat war der Meinung, das Bergregal berühre eine ausserordentlich schwierige Angelegenheit. Die Kantone seien empfindlich, und liessen nicht an diesem seit Jahrhunderten bestehenden Regal rühren, wollen es also nicht an den Bund abtreten. Als man anfing, sich um das schweizerische Erdöl zu interessieren, ermahnte der Bundesrat die Kantone, aufzupassen. Er erklärte, es seien nationale Interessen von grösster Bedeutung auf dem Spiel, die Kantone sollen wenigstens bei den Konzessionen, die sie erteilen, das schweizerische Interesse unter allen Umständen wahren. In diesem Sinne ist das Kreisschreiben vom Jahr 1952 zu verstehen. Man wollte verhindern, dass jeder Kanton macht, was er will und dass eine Reihe ganz verschiedener Konzessionen erteilt werden, so dass ein ganzer Klan ausländischer Gesellschaften in der Schweiz nach Erdöl bohren und einander das Leben sauer machen würde.

Die erste Vorlage stützte sich weitgehend auf die Abmachungen, die das schweizerische Konsortium für Erdölforschung mit einigen ostschweizerischen Kantonen konzipiert hat. Man sagte mit Recht, mit dieser Vorlage käme der Kanton Bern zu schlecht weg, und man könne nicht beitreten. Wir wurden vor das fait accompli gestellt, mitzumachen, ohne viel dazu sagen zu können, das heisst es sei à prendre ou à laisser. Wir sagten «laisser». Wir wissen, dass im schweizerischen Molassegebiet der Kanton Bern seiner Ausdehnung entsprechend ein bedeutungsvolle Rolle spielt. Zudem war der Jura auf der Seite gelassen, so dass wir schon deswegen nicht hätten zustimmen können.

Nun wird die zweite Vorlage für ein mittelschweizerisches Konkordat vorgelegt, die wir akzeptieren und durch die Genehmigung dieses Gesetzes gutheissen sollen. Ich habe den Eindruck, man sei auch da nach einer bestimmten Konzeption vorgegangen, die, ähnlich wie beim ersten Konkordat, schon eine bestimmt gezogene Marschroute aufweist.

Wir haben so, wie es vom schweizerischen Konsortium mit der gelben Broschüre geschah, auch vom Konsortium für Erdölforschung und -ausbeutung im Kanton Bern in Zusammenarbeit mit der Standard Oil Company New Jersey Material zugestellt erhalten. Wie viele der Grossräte orientiert sind, weiss ich nicht. In einem Communiqué, das letzter Tage herauskam, steht, dass man im Frühjahr 1956 mit der bernischen Forstdirektion eine Vorabklärung durchgeführt hätte und im Herbst

1956 eine bernische Initiantengruppe gegründet habe, dass man mit der New Jersey Standard ein Abkommen getroffen habe für beidseitige Zusammenarbeit, also einen Konsortialvertrag, und dass sich dieses Konsortium aus einer Reihe von Persönlichkeiten und Organisationen zusammensetze usw.

Ich werde den Eindruck nicht los, dass man dieses Konkordat weitgehend nach dem konzipiert hat, was dort abgemacht wurde. Anders kann ich mir die Fassung des Artikels 3 des Konkordates nicht erklären, wo es heisst, dass die Konzession nur demjenigen erteilt werden soll, der die grösste Gewähr für eine technisch einwandfreie, finanziell gut fundierte und den öffentlichen Interessen auch sonst entsprechende Ausübung der Schürf- und Ausbeutungskonzession bietet. Mindestens die Mehrheit des Aktienkapitals müsse dauernd in schweizerischem Eigentum sein. In Artikel 4 wird dann über die Wahrung der nationalen Interessen, auch der militärpolitischen, in prachtvollen Sätzen gesagt: «In den Konzessionen sind die Interessen der inneren und äusseren Sicherheit des Landes, der Landesverteidigung, der schweizerischen Volkswirtschaft, des Schutzes der Bevölkerung, des Heimat- und Naturschutzes und andere erhebliche Landesinteressen wahrzunehmen.» Aber in welcher Form das geschehen soll, weiss der bernische Grosse Rat bis zur Stunde noch nicht! Wenn wir entscheiden sollen, was in der Erdölfrage zu geschehen habe, müssen wir den definitiven Text der Konzessionsurkunde kennen, der uns aber bis zur Stunde nicht vorgelegt worden ist. Ich zweifle nicht am guten Willen der Leute, die das vollziehen müssen, diese geben sich sicher alle Mühe. Aber auch wir haben einen Anspruch darauf, zu wissen, wie das geregelt werden soll. Wir haben ja wie gesagt im Konkordat nichts mehr mitzubestimmen, obschon im Artikel 4 steht, die Zuständigkeit für die Abänderung des Konkordates liege beim Grossen Rat. Das heisst aber nur, dass, wenn man das Bedürfnis hätte, die Bestimmungen des Konkordates zu ändern, das nicht die Regierung tun könnte, sondern der Beschluss vom Grossen Rat zu fassen wäre. Wir können aber nicht die Initiative ergreifen, wenn die Entwicklung anders geht und man eine Bestimmung im Konkordat abändern möchte. Darum ist man misstrauisch. Ich habe festgestellt, dass der Grosse Rat des Kantons Aargau — er hat sich dem nordostschweizerischen Konkordat angeschlossen — genau Auskunft haben wollte und sie von der Regierung auch erhalten hat, wer eigentlich hinter den Unternehmungen stecke, die sich um Konzessionen bemühen. Ich habe das Tagblatt des aargauischen Grossen Rates eingesehen. Man tat dort nicht so geheimnisvoll, sagte nicht, man dürfe keine Konkurrenzinteressen verletzen, sondern hat die Gesuchsteller alle erwähnt und Aufschluss darüber erteilt, wie die Kapitalien beschafft werden sollen, ferner wie viele schweizerische Kapitalien und wie viele ausländische beteiligt sind und welche Persönlichkeiten dahinterstehen. Das hat man dort alles vernommen, wir aber wissen es für unser Konkordat nicht.

Regierungsrat Buri sagte, wir sollten nur die Konzessionsverträge miteinander vergleichen, dann sähen wir, dass unsere Lage jetzt wesentlich besser sei als beim ersten Konkordat. Wir können diesen Vergleich aber nicht anstellen, weil wir bis zur Stunde weder die erste noch die zweite Konzessionsurkunde gesehen haben!

Noch heute ist eine Reihe von aufgeworfenen Fragen, die sich bei der ersten wie auch bei der zweiten Vorlage stellen, nicht beantwortet. Wie der Sprecher der Regierung ausgeführt hat, hatten wir im letzten Herbst nicht Gelegenheit, die Erdölangelegenheit so zu behandeln, wie sie es verdient hätte. Man hat die Vorlage übers Knie gebrochen, wie man sagt. Der Grosse Rat war mit der ersten Vorlage einverstanden mit 69 Stimmen, bei der zweiten mit 70 Stimmen. Also ist auch bei der zweiten Vorlage der Grosse Rat eigentlich nicht besonders begeistert gewesen, denn es konnte nur eine Stimme mehr aufgebracht werden als bei der ersten Vorlage.

Wenn es heisst, die Mehrheit des Kapitals solle in schweizerischem Besitz sein, bietet das keine Gewähr, dass man nachher irgendwelche Sicherungen in der Hand hätte. Man kann dann einen Vertrag mit der Gesellschaft machen, die sich interessiert und beteiligt und dieser die ganze Ausbeutung zum vornherein übertragen. Diese Gesellschaft würde dann auch die Raffinerie usw. besorgen. Auf das gebe ich nichts. Das ist für mich keine Sicherung, wenn gesagt wird, die Mehrheit des Kapitals sei in schweizerischem Besitz, während dann die Interessen der ausländischen Erdölgesellschaften hundertprozentig respektiert werden. Es gibt ja keine ausländische Erdölgesellschaft, die nicht irgendwie staatlich kontrolliert wäre. Wir merkten in den letzten Jahren, welchen Einfluss Erdölvorkommen und Erdölgesellschaften haben. Auch wenn der Staat nicht direkt in den Gesellschaften vertreten ist, so ist doch das nationale Interesse derart gross, dass es auf irgendeine Art gewahrt werden muss.

Was ist eigentlich passiert? Warum sagt man nur «ausländisches Kapital»? Man glaube doch nicht, dass die Herren in New Jersey uns einen Check von 5 Millionen Dollar präsentieren und sagen, sie wollten zu uns kommen, Forschungen anstellen und schauen, ob Oel vorhanden sei, und wenn solches gefunden werde, gehe man wieder. Selbstverständlich will man ein Geschäft machen. Das ausländische Kapital ist doch an eine Erdölgesellschaft gebunden. Ich habe in den letzten Tagen vernommen — ich weiss nicht, ob es stimmt —, dass im internationalen Oelhandel die Usanz bestehe, dass, wenn Oel gefunden wird, mindestens das Zehnfache des aufgewendeten Risiko-Kapitals nachher als Ablösung bezahlt werden müsse. Wenn also 20 Millionen Schweizer Franken investiert werden, so muss die schweizerische Wirtschaft mindestens 200 Millionen Franken zahlen, damit der ausländische Partner sich aus dem Geschäft zurückzieht und die Schweizer nachher das Erdölvorkommen ausbeuten können.

Man hat bisher nur die eine oder andere Lösung besprochen und erklärt, die Beteiligung ausländischen Kapitals sei die einzig mögliche Lösung, man bringe in der Schweiz überhaupt kein Kapital auf. — Der Kommissionspräsident sagte mit Recht, um was es hier geht. Es handelt sich um die Deckung des schweizerischen Energiebedarfes. Warum hat man nicht schon früher über Erdölvorkommen in der Schweiz gesprochen? Erstes glaubte man, es sei

hier überhaupt nichts zu machen, wir hätten nur Felsen und Seen. Nach dem Krieg ist der Energiebedarf so ungeheuer gestiegen, dass man nun auch an die Suche nach Erdöl in der Schweiz herantreten muss. Sie hörten, dass wir mit dem Ausbau der schweizerischen Kraftwerke knapp 20 Prozent des Energiebedarfes decken. Wenn wir das Holz dazu rechnen, kommen wir vielleicht auf 30 Prozent. Zu 70 Prozent sind wir also auf ausländische Rohstoffe angewiesen. Dieser Bedarf wird zur Hälfte mit Kohle, zur Hälfte mit Erdöl gedeckt. Jährlich gehen 400 bis 500 Millionen Franken ins Ausland, um diese ausländischen Rohstoffe in die Schweiz bringen zu können und sie der schweizerischen Wirtschaft dienstbar zu machen. Nun erklärt man, es würde vielleicht gelingen, Erdöl zu finden und damit unsere Bilanz etwas zu verbessern, aber es sei nicht möglich, hiefür schweizerisches Kapital aufzutreiben.

Ich habe in unserer Fraktion eine Idee entwickelt, die ich mir hier vorzutragen gestatte. Es will mir nicht in den Kopf, dass das Risiko, das man hier auf sich nehmen müsste, von der schweizerischen Wirtschaft nicht getragen werden könne. Allerorten heisst es, ohne dass Ausländer mitmachten, sei es ausgeschlossen, etwas zu unternehmen. Man stelle sich vor, dass jährlich Hunderte von Millionen Franken ins Ausland gezahlt werden, um das nötige Erdöl zu bekommen. Wenn irgendwo im Nahen oder Fernen Osten ein Konflikt auftaucht, wissen wir nicht, ob wir weiterhin Erdöl erhalten und zu welchen Preisen. Wenn ein Gefahrenherd entsteht, verteuern sich sofort die Frachten. Wir müssen alle entstehenden Risiken bezahlen, weil wir den Rohstoff haben müssen. — Nun behauptet man, man hätte die 20 Millionen Franken nicht, um etwa 20 Bohrlöcher zu bohren. Das könnten wir sicher aufbringen, denn wir haben keine vom Krieg zerstörte Wirtschaft. Man bedenke, was davon abhängt, wenn wir eigenes Oel finden würden. Wenn wir nur 10 Prozent von den 70 Prozent Energiedeckung, die wir vom Ausland beziehen, durch eigenes Oelvorkommen sichern könnten, würde das Mehrfache dessen zurückfliessen, das wir aufwenden, um diese Forschungsarbeiten selber zu finanzieren. — Man hat schliesslich ja auch nirgends anfangen können, Kraftwerke zu bauen, ohne grosse Studien zu machen, die auch Millionen von Franken gekostet haben. Sie werden einwenden, dort habe man gewusst, dass das Problem technisch gelöst sei, und dass man schliesslich ein Kraftwerk haben werde. Das ist richtig. Aber können wir nicht jetzt das relativ wenige Geld für die Erdölforschung aufbringen? Müssen wir wirklich sagen, um Geld zu verlochen, brauchten wir ausländisches Kapital? Müssen wir unsere Chancen wegen des ausländischen Kapitals verkaufen? Wegen unserer blauen Augen wird keine ausländische Gesellschaft bereit sein, Geld auf den Tisch des Hauses zu legen. Man soll nicht glauben, wenn Oel gefunden wird, sei die Frage der Kapitalbeteiligung gelöst. Wenn wir die Risiken nicht tragen können, dauert mich die Schweiz und die schweizerische Wirtschaft. Wo ist da der alte berühmte helvetische Unternehmergeist? Wo ist die Bereitschaft für ein Risiko, wenn es sich um 20 Millionen Franken handelt? Warum kann man nicht die gleiche Lösung treffen wie bei der Atomenergie, wo Bund, Kantone und die schweizerische Wirtschaft zusammenspannten? Dort haben wir ja auch keine Garantie, dass etwas herausschaut; aber man sagte, wenn es gelinge, das Problem zu lösen, habe unsere schweizerische Wirtschaft einen Energieträger mehr, über den sie ausserordentlich froh sei. Die gleiche Situation besteht beim Oel. Ich sehe keinen Unterschied. Es handelt sich ja gar nicht um so gewaltige Investitionen. Man bedenke, dass wir beim Kraftwerk Grande Dixence nicht 100 Millionen, sondern 1000 Millionen aufwendeten. Soll man die 20 Millionen für die Erdölforschung, weil man das Risiko laufen muss, dass das Geld vielleicht verlocht ist, nicht aufbringen? Gäbe es nicht auch noch die Lösung, dass sich Bund, Kantone und Wirtschaft beteiligen würden? Man sagt immer, öffentliche Gelder kämen nicht in Frage, niemand wäre einverstanden, die zu verlochen. Es nähme mich wunder, ob die bernische Wirtschaft nicht bereit wäre, das Opfer zu bringen, dies angesichts der Tatsache, dass der Nutzen ein vielfacher ist, wenn man wirklich Oel findet. Heute sagen die Geologen, das schweizerische Molassegebiet sei in bezug auf Erdöl nicht ungünstiger als Bayern, Frankreich und Oesterreich. Wenn man dort Erdöl gefunden hat, ist die Möglichkeit auch für die Schweiz vorhanden. Das Risiko ist gar nicht so furchtbar gross, wie man uns plausibel machen will.

Alle diese Ueberlegungen führen die Mehrheit unserer Fraktion — die Minderheit möchte dem Gesetz zustimmen — zum Antrag, die Vorlage an die Regierung zurückzuweisen, denn wir wollen nicht etwas überstürzt beschliessen. Es scheint mir, man sollte die Sache besser erdauern. Wir sollten vermehrte Auskünfte erhalten. — Man wendet ein, die Zeit dränge. Es spielt aber meines Erachtens keine Rolle, ob man ein paar Monate länger wartet. Wenn solche Interessen auf dem Spiel stehen, und wenn man jahrzehntelang dieses Oel eben nicht hatte, spielen ein bis zwei Jahre nach meinem Dafürhalten keine Rolle. Man soll diese Vorlage jetzt nicht im Rat durchpeitschen. Eine Reihe von Fragen ist noch offen. Regierungsrat Buri sagte mit Recht, das Bergregal sei von Alters her das Regal des Kantons oder des Landesherrn gewesen. Warum soll unser Kanton hier nicht mehr Beteiligungsmöglichkeiten haben, als im Konkordat vorgesehen ist, nämlich nur 30 Prozent? Man könnte eine gemischtwirtschaftliche Gesellschaft aufziehen oder eine ähnliche Ordnung treffen, wie sie in der Energiewirtschaft besteht. Man hat die schweizerische elektrische Energie der ganzen schweizerischen Wirtschaft zur Verfügung gestellt, und zwar zu möglichst günstigen Bedingungen. Das will nicht heissen, dass nicht auch Privatkapital mitmachen könne. Aber weil so grosse nationale Interessen auf dem Spiele stehen, sollte auch die öffentliche Hand ihren Einfluss geltend machen können. — Sie werden sagen, es sei doch interessant, dass ausgerechnet ein Freisinniger hier solche Ideen vertrete. Der Freisinn vertrat aber von jeher die Auffassung, wenn das öffentliche Interesse derart entscheidend sei, gehe es dem Privatinteresse vor, genau wie bei den Bahnen. Wir sagten, die Schweizer Bahnen gehörten dem Schweizervolk, und bei der Elektrizitätswirtschaft sagten wir, das nationale Interesse sei derart gross, dass auch die Elektrizitätswirtschaft dem Volke gehören müsse. Bei der Erdöl-

industrie sollte man eine ähnliche Konzeption verwirklichen, also das öffentliche und private Kapital zusammenspannen. Damit diese Fragen gründlich geprüft, nicht überstürzt, unüberlegt gelöst werden, beantragt Ihnen die Mehrheit unserer Fraktion, dieses Geschäft an den Regierungsrat zurückzuweisen. — Der Kanton Luzern hat ja auch noch nicht entschieden. Wir erfuhren heute, dass er die Angelegenheit im Mai prüfen werde.

Entscheidend ist auch folgendes: Ich habe heute vernommen, dass der Bundesrat ein Kreisschreiben über die Erdölfrage an die Kantone erlassen will. Es ist nötig, dass wir zuerst hören, wie der Bundesrat diese Frage anfasst. Es ist eine Frage von nationalem Interesse. Wenn man weiss, welche Bedeutung das Oel international hat, wäre es nicht zu verantworten, uns heute allzu stark an das ausländische Interesse und das ausländische Kapital auszuliefern.

Schneider. Nach den ausgezeichneten Ausführungen von Kollege Dübi kann ich meine Ausführungen wesentlich kürzer fassen. Es kommt ja selten vor, dass der Chef der sozialdemokratischen Fraktion sagen kann, er könne sich Ausführungen eines Freisinnigen restlos anschliessen. Das kann ich aber heute, und zwar deshalb, weil von Kollege Dübi das entscheidende Moment, das bis jetzt vielleicht zu wenig beachtet worden ist, in den Vordergrund gerückt wurde, nämlich dass versucht werden soll, auf gemeinwirtschaftlichem Boden eine Lösung herbeizuführen. Gerade weil das Oel ein so unerhört wichtiger Energieträger ist und weil die Frage des Vorkommens eine nationale Angelegenheit darstellt, haben wir die Pflicht, den Versuch zu unternehmen, die finanziellen Kräfte im eigenen Lande zu mobilisieren. Es ist nicht Misstrauen an die Adresse der Kommission und der Regierung, wenn schon bei der ersten Lesung gewisse Vorbehalte gemacht worden sind, sondern es ist Misstrauen gegenüber den Kräften, die sich hier bei der Auseinandersetzung wehren, um die Möglichkeit zu erhalten, nach Oel zu schürfen und es auszubeuten. Die Unternehmen mit dem grössten Kapital versuchen sich durchzusetzen. Dort sind wir misstrauisch, denn wir haben das Gefühl, dass man im Konkordat der starken Standard Oil Company allzu grosses Gehör geschenkt habe, ohne sich zu bemühen, auf dem eigenen Boden, insbesondere auf dem Wege der Gemeinwirtschaft, eine Lösung herbeizuführen.

Ich möchte Ihnen in dem Zusammenhang etwas ganz Typisches zur Kenntnis bringen. Am letzten Freitag hat eine öffentliche Versammlung der Neuen Helvetischen Gesellschaft stattgefunden. Der Sprechende war auch eingeladen, ging aber absichtlich nicht hin, in der Meinung, diese Frage müsse zuerst auf dem parlamentarischen Boden behandelt werden, nachher könne man sie in der Oeffentlichkeit verhandeln.

Welche Mentalität von einzelnen Herren an den Tag gelegt worden ist im Versuch, einfach nur den ausländischen, kapitalkräftigsten Kreisen zum Durchbruch zu verhelfen, zeigt vielleicht die Information, die mir zugekommen ist und wonach Professor Probst folgendes gesagt hätte: «Selbst wenn genügend schweizerisches Kapital für die Erdölforschung vorhanden wäre, so wäre dessen Einsatz für dieses Risiko eine Fehlleitung. Bei schweizerischer Lösung (aller Konsortien) besteht die Gefahr, dass unterwegs das Geld ausgehe, und dann bestehe die weitere Gefahr, dass sich der Staat vermehrt einschalte, man also beim Protektionismus lande.» Daraus spricht ein Geist, der zum voraus überhaupt ausschliesst, dass man diese landeswichtige Frage auf dem eigenen Boden zu lösen versucht. — Da gelangen wir an den Punkt, über den ich schon beim Eintreten auf die erste Lesung gesprochen habe, nämlich dass es einfach stossend ist, der öffentlichen Hand zum voraus Bindungen auferlegen zu wollen, die eine grosse Beteiligung gar nicht ermöglichen. Ich erkläre mich hier mit den Ausführungen von Kollege Dübi in bezug auf seinen Appell an das schweizerische Kapital solidarisch. Das Privatkapital sollte zusammen mit der öffentlichen Hand, wie bei der Lösung anderer Energiefragen, die Lösung ins Auge fassen. Wir wissen, dass ein ganzer Rattenschwanz von Konkurrenten vorhanden ist, dass namentlich drei Gesellschaften im Vordergrund stehen. Es sind aber noch sechs andere, von denen wir nicht einmal wissen, wer dahinter steht. Wahrscheinlich weiss das keiner hier im Saale. Deshalb macht sich dieses Misstrauen breit, das von der Sorge getragen ist, dass wir in unserem Land zum Spielball des international geleiteten Oelkapitals würden. Daraus resultiert unsere Sorge und unser Misstrauen.

Kollege Dübi hat mit Recht auf die Unzulänglichkeiten dieses Konkordats hingewiesen. Wir hatten in unserer Fraktion Gelegenheit, nochmals Stellung zu nehmen. Wir waren bis auf vier Kollegen einstimmig der Meinung, dass diese Vorlage zurückgewiesen werden soll. Wir unterstützen den Rückweisungsantrag, um jetzt noch nicht an dieses Konkordat gebunden zu sein und um die Möglichkeit zu schaffen, eine für unser Land günstigere Lösung herbeizuführen.

Mir liegt es absolut fern, als Sprecher der Sozialdemokratischen Fraktion etwa den Eindruck erwecken zu wollen, dass wir einfach unter anderer Flagge segeln wollten, das heisst, dass wir einfach, im Gegensatz zu den ausländischen Konsortien, nun das schweizerische Konsortium tel quel unterstützen würden. Das wollen wir nicht. Ich würde mich dagegen wehren, als Sprecher des schweizerischen Konsortiums bezeichnet zu werden. Mir geht es um ein viel wichtigeres Problem, nämlich darum, dass dieser wichtige Energieträger Oel im grösstmöglichen Ausmass der Allgemeinheit zugute kommt. Das ist nur möglich, wenn wir die gemischtwirtschaftliche Lösung ins Auge fassen.

Aus diesen Gründen sind wir für den Rückweisungsantrag und hoffen, dass man dafür Verständnis hat und bereit sei, in einem späteren Zeitpunkt diese Frage erneut zu diskutieren. Eine ganze Reihe von Fragen sind ja, wie Herr Dübi mit Recht unterstrichen hat, noch nicht genügend abgeklärt, so dass immer ein Misstrauen zurückbleibe würde, das ja nun Anlass zu diesem Rückweisungsantrag gegeben hat.

Eggli. Die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei hätte auf das Gesetz eintreten können. Wir sind aber nicht unglücklich, wenn es zurückgewiesen wird. Ich möchte nur auf die Aeusserungen hin, die der Forstdirektor machte, eine Er-

klärung abgeben. Die Bauern-, Gewerbe- und Bürger-Fraktion hat das Gesetz über den Beitritt zum Erdölkonkordat und den Anhang sicher gründlich beraten. Wir sind der Auffassung, dass der Artikel 3 im Sinne des Antrages der Kommission in das Gesetz gehöre. Jedoch muss das noch näher umschrieben werden. Der Staat, die Gemeinden und der Grundeigentümer sollen am Gewinn beteiligt werden, und ein Teil des Anteils des Staates soll in den Finanzausgleichsfonds der Gemeinden fliessen. Die Höhe, die Art und die Dauer der Beteiligung soll durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt werden. Für den Fall, dass Eintreten beschlossen wird, behalten wir uns vor, in der Detailberatung diesen Antrag zu stellen und werden ihn dann begründen.

Haltiner. Zunächst danke ich dem Vertreter des Regierungsrates dafür, dass er jetzt die Aufklärung gegeben hat, die eigentlich schon im November fällig gewesen wäre.

Ich äussere mich zu vier Punkten: erstens zum Ergebnis der Aufklärungsaktion, die seit dem November eingesetzt hat, zweitens zu den offenen Fragen der letzten Session, drittens zum Vorgehen der Regierung und viertens zu den Forderungen, die man an das Gesetz und an das Konkordat stellen muss. — Ich erkläre vorweg, dass ich den Rückweisungsantrag von Kollege Dübi unterstütze.

An der Aufklärungsversammlung, die die Neue Helvetische Gesellschaft letzten Freitag, den 7. Februar, in verdienstvoller Weise in Bern durchgeführt hat, haben sich drei Konzessionsbewerber dem Volk vorgestellt: das schweizerische Konsortium, das sogenannte bernische Konsortium, und die «SOBEREP». Als Vertreter des schweizerischen Konsortiums ist Professor Dr. Niederer aufgetreten, für das bernische Konsortium sprach Professor Dr. Probst und für die SOBEREP Professor Dr. Hans Marti. Alle sind übereinstimmend der Auffassung, dass man ohne ausländische Fachleute nicht auskommen könne. In dieser Frage herrscht keine Kontroverse. Der Unterschied besteht einzig in der Frage der echten schweizerischen Mehrheitsführung. Wenn man ausländische Fachleute zur Erdölbohrung beiziehen muss, ist damit noch nicht gesagt, dass man die Gerätschaften, die Bohrinstallationen usw. aus der Türkei oder Afrika kommen lassen müsste, wie der Forstdirektor angetönt hat.

Als zweite Feststellung gilt, dass nirgends ein Hegemonieanspruch des schweizerischen Konkordates oder des nordostschweizerischen Konkordates, wie es jetzt genannt wird, geltend gemacht worden wäre. Es wird von allen übereinstimmend eine sogenannte bernische Lösung als die beste Lösung in den Vordergrund gestellt. Was aber eine gute bernische Lösung ist, darüber wird man noch reden müssen.

Ferner ist bedauert worden, dass in der Aufteilung des Konkordatsgebietes die Amtsbezirke Niedersimmental und Interlaken, die die Geologen nicht als absolut hoffnungslose Gebiete bezeichnen, nicht aufgenommen worden sind.

Zu den offenen Fragen: Ich habe im November drei Hauptfragen gestellt: erstens, ob die Regierung bereit sei, Zusicherungen abzugeben, dass nur solche Konzessionäre berücksichtigt werden, die sich über eine echte schweizerische Mehrheitsführung ausweisen. Auf diese Frage ist heute vom Vertreter der Regierung nach meinem Empfinden keine eindeutige Antwort erteilt worden. — Die zweite Frage lautete: Ist die Regierung nicht auch der Meinung, dass sich das schweizerische Kapital bereits im Vorstadium, also auch an der Forschung, mehrheitlich verantwortlich engagieren muss? Nach meiner Auffassung ist auch diese Frage nicht befriedigend beantwortet worden. — Die dritte Frage lautete, ob man nicht, nach der ernsthaften Prüfung der ersten zwei Fragen, die Konkordatsvorlage erst dann beraten sollte, wenn der Konzessionstext im einzelnen bekannt ist; und wenn über die Konzessionäre selbst die im nationalen Interesse liegenden Abklärungen getroffen worden sind; sie wurde auch nicht befriedigend beantwortet; das haben auch die beiden Vorredner gerügt.

Nun hörten wir, dass sich der Bundesrat ernsthaft mit einer bundesrechtlichen, verfassungsmässigen Regelung der Erdölfrage befasse. Das erwähnte Kreisschreiben des Bundes ist bereits abgeschickt und wird morgen im Besitz aller kantonalen Regierungen sein. Absender ist das Volkswirtschaftsdepartement.

Man spricht viel vom Bergwerksregal der Kantone, eines Hoheitsrechts, das man nicht antasten lassen will. Man scheint indes die Einschränkungen hinnehmen zu wollen, die der Bundesrat den Kantonen auf dem Wege der Verhandlungen auferlegt hat oder auferlegen will und wonach man die Konkordate dem Bund zur gutachtlichen Stellungnahme, zusammen mit den Konzessionsbedingungen, unterbreiten müsste. Das bedeutet aber schon einen Eingriff in die Autonomie der Kantone. Diese Einschränkung wird aber sozusagen unbestritten entgegengenommen.

Zum dritten Punkt, der Frage des Vorgehens: Persönlich hat mich gestört, dass der Vertreter der Regierung heute schon so spricht, wie wenn er selber das Konsortium vertreten würde. Der Herr Forstdirektor erklärte nämlich wörtlich: «Wir von unserem Konsortium ...» Ich glaube nicht, dass, wenn man den Gedanken des Wettbewerbs in den Vordergrund rückt und sagt, wir müssten einen möglichst grossen Wettbewerb entfalten, vom Jura bis zum Thunersee, nachher den Wettbewerb faktisch auf eine Gesellschaft beschränken und zudem schon die massgeblichen Beteiligungen an der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung des Kantons vorsehen darf, nämlich: Beteiligung der Bernischen Kraftwerke, der Kantonalbank sowie der Bern—Lötschberg—Simplon-Bahn. Das ist ein Engagement, das schon viel zu weit fortgeschritten ist, als dass es hier im Rate Billigung finden könnte.

Der Kanton Luzern beschliesst bekanntlich im Mai. Auch wir haben Zeit, uns darüber schlüssig zu werden, ob wir einer einzigen Gesellschaft, die schweizerische Persönlichkeiten als Vorhang wählt, derartige Privilegien einräumen sollen, wie es beabsichtigt war und ist.

Der vierte Punkt: Welche Forderungen müssen im Gesetz und im Konkordat erfüllt sein? Ich bin persönlich der Meinung, dass das Mitbestimmungsrecht des Grossen Rates besser gewahrt werden muss. Wenn schon der Grosse Rat befugt ist, Beteiligungen von über 30 000 Franken an Aktiengesellschaften zu genehmigen, so soll er hier, bevor er Beschluss fasst, vernehmen und bestimmen, mit wem zusammengespannt werden soll. — Ich bin

mit andern Worten der Meinung, dass der Grosse Rat die Konzession nicht ausarbeiten, sie aber genehmigen soll. Mit diesem Begehren befindet er sich in guter Gesellschaft mit anderen Schweizer Kantonen. Im weiteren soll eine echt schweizerische oder bernische Lösung garantiert werden. Schliesslich soll sich die öffentliche Hand angemessen beteiligen können, stärker als es bisher vorgesehen war. Und letztlich schwebt mir die Idee vor, dass der Grosse Rat eine ständige Kommission für die Behandlung solcher Fragen bestellen solle.

Das sind meine Bemerkungen zur zweiten Lesung, die ich Ihnen mit dem Wunsche unterbreite, Sie möchten den Rückweisungsantrag von Kollege Dübi unterstützen.

Präsident. Der Regierungsrat möchte eine kurze Erklärung abgeben.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur kurz zu den Ausführungen von Herrn Grossrat Haltiner. Ich bin mir nicht bewusst, dass ich gesagt hätte «Unser Konsortium». Das wäre ein sprachlicher Fehler gewesen. Ich wollte sagen: «Wir von unserem Konkordatsgebilde.» Ich bitte, nicht irgendwie mich mit dem Konsortium in Zusammenhang zu bringen. Das wollte ich feststellen, damit nicht in der Presse solche Meldungen hinausgehen. Wenn ich irgendwo in meinem Vortrag das Wort Konkordat mit Konsortium verwechselt haben sollte, möchte ich mich entschuldigen. Ich stelle den Herren die Notizen über meine Ausführungen zur Verfügung.

Schluss der Sitzung um 16.35 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Fünfte Sitzung

Donnerstag, den 13. Februar 1958,
9.00 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschanz

Die Präsenzliste verzeigt 188 anwesende Mitglieder, abwesend sind 12 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren: Decrauzat, Flühmann, Graf, Hänni (Lyss), Hauri, Knöpfel, Kohler, Luginbühl, Patzen, Scherz, Schmidlin, Tschumi.

Tagesordnung:

Gesetz
über den Beitritt des Kantons Bern zum mittelschweizerischen Erdöl-Konkordat
(Ergänzung zum Bergwerksgesetz vom 21. März 1853)

Zweite Beratung

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 71 hievor)

Tschäppät. Wenn man zu diesem Geschäft spricht, kommt man leicht in den Verdacht, man sei von der einen oder anderen Gruppe beeinflusst worden. Ich habe keine Oelinteressen — vielleicht leider — sonst würde ich besser «im Oel liegen». Ich bin mit Herrn Regierungsrat Buri gleicher Meinung, dass in der ganzen Auseinandersetzung nicht alles, was sich als schweizerisch ausgibt, unbedingt rein schweizerisch ist. Es könnte auch etwas deutsch sein. Ich sage das nicht aus Sympathien zu amerikanischen Oelinteressen. Ohne diese Interessen wäre es in der Welt auch etwas ruhiger.

In der Diskussion wurden bis jetzt zwei Meinungen vertreten. Herr Regierungsrat Buri erklärte, nach seiner Meinung gehe es ohne ausländisches Kapital nicht, weil die schweizerischen Finanzkreise kein volles Risiko übernehmen würden. Herr Kollege Dübi hat die andere Auffassung vertreten und gemeint, es gehe ohne ausländisches Kapital. Dieses Geld — er hat von 20 Millionen gesprochen — sei in der Schweiz aufzubringen. Wer recht hat, kann man heute nicht sagen; das wird die Entwicklung zeigen. Wir müssen aber damit rechnen, dass ausländisches Kapital benötigt wird. Für uns, als Gesetzgeber, heisst das, dass eine möglichst grosse Sicherung eingebaut werden muss, denn Oel ist bekanntlich auch eine politische Frage. Weiter müssen wir dafür sorgen, dass der Ertrag aus diesem Erdöl oder Erdgas unserer Wirtschaft und unserem Volk zugute kommt.

Wir können das Geschäft nur beurteilen auf Grund dessen, was uns vorgelegt wurde. Wir haben

einen Beschlussesentwurf zum Beitritt zu einem Konkordat und den Wortlaut des Konkordates erhalten. Nicht erhalten haben wir den Konzessionstext, d. h. den Text, der die Grundlage für die Vereinbarung zwischen den Konkordatskantonen und den Gesellschaften bildet. Ich habe bereits gesagt, dass wir möglichst grosse Sicherungen einbauen müssen. Was für Sicherungen liegen vor? In Art. 4 steht: «In den Konzessionen sind die Interessen der inneren und äusseren Sicherheit des Landes, der Landesverteidigung, der schweizerischen Volkswirtschaft, des Schutzes der Bevölkerung, des Heimat- und Naturschutzes und andere erhebliche Landesinteressen wahrzunehmen.» In Art. 3 heisst es: «Mindestens die Mehrheit des Aktienkapitals der Schürf- und Ausbeutungsgesellschaften muss sich dauernd in schweizerischem Eigentum befinden.» Ich frage: Genügen diese Sicherungen? Theoretisch sicher, aber praktisch habe ich ernste Bedenken, ob das genügt. Ich könnte nur beruhigt sein, wenn im Konzessionstext noch entsprechende Sicherungen eingebaut würden.

Ich habe mich aber vor allem eines gefragt: Unter welchen Voraussetzungen kann eine Konzession wieder entzogen werden, wenn die Interessen verletzt werden? Art. 4 spricht von einem Rückkaufsrecht, das die Kantone haben, wenn erhebliche öffentliche Interessen im Spiele sind. Nehmen Sie die Sache praktisch. Die Konkordatskantone wollen aus bestimmten Gründen zurückkaufen. Die Folge wird, wenn das Geschäft interessant ist, ein sehr langer Prozess sein, denn die Gesellschaften sind finanzkräftig. Unterdessen geht die Angelegenheit weiter. Meines Erachtens muss man genaue Voraussetzungen schaffen, unter welchen eine Konzession sofort widerrufen werden kann. Natürlich nicht unentgeltlich; mir scheint aber wichtig, dass sie sofort widerrufen werden kann. Eine solche Grundlage ist nicht vorhanden. Das, was hier als Rechtsgrundlage vorliegt, wird es einem schweizerischen Richter ausserordentlich schwer machen, schweizerische Interessen auch entsprechend zu schützen. Eine solche Widerrufungsbestimmung fehlt. Dagegen stellen wir in Art. 8 des Konkordates eine Beschränkung der Konkordatskantone fest. Es heisst dort, dass sie sich gesamthaft nur bis zu 30 % beteiligen können. Ich bin nicht unbedingt der Meinung, dass man sich heute schon mit einem höheren Prozentsatz beteiligen sollte; ich sehe aber nicht ein, wieso wir uns als Gesetzgeber zum vorneherein in der Beteiligung eine solche Beschränkung auferlegen sollen. Das sieht fast so aus, als ob bei der Geburt des Konzessionstextes auch Vertreter interessierter Gesellschaften mitgewirkt hätten. Wenn man das bestreiten will, muss ich die Frage stellen, wie gross der Anteil des Vertreters der Mid-Land-Oil Co., Dr. Schroeders, bei der Ausarbeitung dieses Textes war. Weiter muss ich fragen, wer auf die Idee der drei Längszonen gekommen ist, ob man nicht mit Rücksicht auf ganz bestimmte Privatinteressen zu diesem Beschluss gelangte.

Kürzlich stand in der Zeitung, der Bund wolle einen Verfassungsartikel über die Erdölfrage vorbereiten und zur Abstimmung bringen. Der Entwurf liegt heute vor. Ich möchte Herrn Regierungsrat Buri fragen, was in diesem Entwurf steht, und ob eine solche Verfassungsbestimmung die Rechte der Kantone, wie man sie heute ausüben will, irgendwie beeinflusse. Herr Regierungsrat Buri hat erklärt, der Bund sei mit dem Konkordatstext einverstanden. Er hat aber auch gesagt, dass der Bundesrat die Katze nicht im Sack kaufen wolle, dass ihm der Text nicht genüge, sondern dass auch die Werkverträge unterbreitet werden müssen. Auch wir wollen, so wenig wie der Bundesrat, die Katze im Sack kaufen. Auch wir wollen etwas mehr wissen. Wir müssen ein Gesetz beschliessen, das wir vor dem Volk zu vertreten haben. Wir können das Gesetz aber nur vertreten, wenn wir von seiner Richtigkeit und Güte überzeugt sind. Wenn wir für das Gesetz nicht eintreten, ist es wenig wahrscheinlich, dass es im Volke Gnade findet, denn im Volk ist man in der Oelfrage noch skeptischer als im Grossen Rat. Wenn das Gesetz bei der jetzigen Sachlage beschlossen würde, bin ich überzeugt, dass es in der Volksabstimmung abgelehnt wird. Was ist dann gewonnen? Nichts. Es liegt im wohlverstandenen Interesse der Sache, wenn das Geschäft an die Regierung zurückgeht. Wir wollen, dass der Boden nach Erdöl untersucht wird, aber die Sache ist heute meines Erachtens noch nicht reif. Ich frage mich wirklich, ob eine zweckmässige Lösung darin liegt, wenn hier ein paar Kantone und dort ein paar Kantone ein Konkordat miteinander abschliessen, ob es nicht besser wäre, eine gesamtschweizerische Lösung zu finden, anstatt nur vereinzelte Gruppen zusammentreten zu lassen. Im Moment ist die Sachlage so: Ich glaube nicht, dass das Volk auf Grund dessen, was man uns gesagt hat, dem Gesetz zustimmen wird. Prüfen wir das Geschäft noch einmal von Grund auf neu, anstatt einen nutzlosen Abstimmungsgang vorzunehmen. Ich unterstütze deshalb den Antrag auf Rückweisung.

Droz. Es sind in der Auseinandersetzung über die Erdölangelegenheit sowohl von seiten der Kommission wie von seiten des Rates schon sehr gute Worte gefallen. Wenn man alle diese Voten einander gegenüberstellt, kommt man nicht darum herum, eine gewisse Parallele zu dem zu ziehen, was in der Eidgenossenschaft vor 100 Jahren passiert ist. Ich denke an den Eisenbahnbau. Damals hat man auch nach allen Seiten Konzessionen erteilt. Wie ist es herausgekommen? Was man den führenden Politikern von damals heute vorwirft, ist, dass sie nicht weitblickend genug waren und keine gesamtschweizerische Lösung trafen. Da und dort wurden Konzessionen erteilt, die man nie auswertete. Anderswo wurden die Bahnen gebaut. Kaum aber waren sie fertiggestellt, rief man nach Sanierung. Da und dort hat man nach langen Jahren die Bahnen aufkaufen müssen, um das darin investierte schweizerische Kapital zu retten und die Arbeitskräfte, die engagiert waren, nicht zu Schaden kommen zu lassen. In der ganzen Erdölangelegenheit ist es heute genau gleich. Ich bin mit dem Vorredner einverstanden, dass es eine nationale Notwendigkeit bedeutet, eine gesamtschweizerische Lösung zu treffen. Auch wenn heute bereits da und dort Konzessionen erteilt worden sind, sehe ich nicht ein, warum man nicht heute, bevor das Unglück geschehen ist, einen Rückkauf in die Wege leiten könnte. In Art. 4 des Konkordates ist auch die Rede davon, dass man die Interessen der inneren und

äusseren Sicherheit des Landes usw. wahrnehmen soll. Das kann doch nicht ein einzelner Kanton oder ein Konkordat verschiedener Kantone. Das ist eine gesamtschweizerische Angelegenheit. Das macht die Eidgenossenschaft seit 1848 aus.

M. **Nahrath.** Je vous propose d'entrer en matière et, ensuite, d'accepter le projet de loi qui vous est soumis.

Il est certain que cette loi est d'une grande importance économique et également d'une portée financière importante.

Aux termes de ce projet, le canton de Berne s'unirait à celui de Lucerne et à celui de Soleure dans la recherche d'une solution commune pour l'exploitation du pétrole.

La loi et le concordat ont été élaborés avec beaucoup de soin par les Gouvernements de Berne, de Soleure et de Lucerne. Notre commission s'est également donnée beaucoup de peine pour vous soumettre un projet acceptable. C'est certainement le meilleur qui soit réalisable actuellement. Il sauvegarde en tous points les intérêts nationaux.

Nous avons entendu hier et aujourd'hui différentes critiques. Le droit de critique appartient certes à chacun et je ne veux nullement le restreindre, mais il ne faut rien exagérer et surtout il ne faut rien dramatiser.

Nous ne pouvons pas, à l'heure actuelle, vous proposer un meilleur projet. On a parlé d'influence étrangère et l'on a même dit hier que notre pays risquait de devenir le jouet du capital étranger. C'est aller un peu vite en besogne! Les Gouvernements cantonaux ont tout fait pour limiter, dans une mesure acceptable, l'influence étrangère en cette matière. Le concordat prévoit expressément que la Société d'exploration et la Société d'exploitation devront avoir un capital en majorité suisse.

Il a été déclaré qu'il y aura peut-être des conventions secrètes. Non, Messieurs, il n'y en aura pas. Ni notre Gouvernement, ni ceux de Lucerne et de Soleure ne toléreront qu'on conclue des conventions secrètes. Il faut tout de même avoir un minimum de confiance en nos Gouvernements: ils le méritent.

Je pense que l'on peut parfaitement obtenir que le capital social reste en permanence propriété suisse.

Je tiens à dire à M. Tschäppät — et je le fais d'autant plus volontiers qu'il est juriste — que la concession prévoit que les actions seront nominatives et, d'autre part, qu'elles ne pourront être transférées qu'avec le consentement du Conseil d'administration. On appelle cela en allemand des «vinkulierte Namensaktien». Toute garantie est ainsi donnée.

Il me semble que nous donnons une note trop nationaliste à ces débats. Je rappellerai donc que notre pays exporte pour 1 milliard 300 millions de francs de produits horlogers et de machines. Nous savons, d'autre part, combien nombreuses sont nos grandes entreprises suisses qui ont des intérêts à l'étranger, et combien nombreuses sont nos succursales à l'étranger qui travaillent en permanence avec l'étranger. Je ne critique pas du tout le fait que l'on fasse vibrer la corde nationale dans nos débats, mais il faut tout de même rester dans des limites raisonnables.

La question qui se pose est la suivante: Une collaboration avec une entreprise étrangère est-elle désirable et acceptable pour notre pays, oui ou non?

Dans les limites fixées par la loi et le concordat, cette collaboration est tout à fait désirable et ne peut nous apporter que des avantages, tout d'abord au point de vue capital. Si une entreprise étrangère est d'accord de mettre à la disposition de la société de prospection des capitaux importants et que nous n'avons pas nous-mêmes à verser cet argent, cela est intéressant pour nous.

Hier et aujourd'hui, on a déclaré qu'il fallait trouver une solution suisse. Pour le moment, c'est de la théorie et rien d'autre. Le droit régalien est du droit cantonal. N'oublions pas ce principe. Vous avez beau « sonner la cloche » et dire qu'il faut une solution suisse: la base pour cela fait défaut et il faudrait tout d'abord changer la constitution fédérale. Jusqu'à maintenant, seuls les cantons ont le droit d'exploiter le pétrole. D'ailleurs — nous l'avons vu — il existe déjà un concordat du nord-est de la Suisse entre Zurich, St-Gall, Thurgovie et Argovie. Il n'existe encore aucun projet de modification de la Constitution fédérale tendant à accorder au pouvoir central le droit d'exploiter le pétrole. Si un tel projet voyait le jour, qui sait si nos cantons et notre peuple l'accepteraient. La Suisse romande — je vous le rappelle — est très fédéraliste. Elle n'aime pas beaucoup qu'on enlève des droits et surtout des droits régaliens aux cantons. D'autre part, en Suisse orientale, nous avons déjà un concordat groupant quatre cantons. Pour le moment, la question n'est pas actuelle au point de vue fédéral et, à ma connaissance, on ne prépare pas une modification de la Constitution. Nous ne pouvons donc pas jouer aujourd'hui la carte fédérale, parce que la base manque pour le faire.

On vous propose aujourd'hui une loi et un concordat. Vous ne pouvez pas renvoyer cette question indéfiniment — dans 10 ans peut-être — dans l'espoir qu'un jour la question se règlera sur le plan fédéral. Pour le moment, en tous les cas, cela n'est pas possible et il faut en tenir compte dans vos décisions.

Il a été déclaré que le capital suisse serait certainement disposé à mettre à disposition les millions nécessaires à l'exploration de notre sol. Ici également, il s'agit d'une pure théorie. On n'a pu nous faire aucune proposition concrète, aucune proposition qui pourrait être mise en face de celle que nous aisons. Vous savez, du reste, qu'il y a actuellement pénurie de capitaux. Même nos usines électriques ont de la peine à financer leur programme de construction. Et c'est tout autre chose de mettre des millions dans une usine électrique que de mettre des millions dans des forages. Lorsqu'on construit une usine — et je réponds ici à l'un des orateurs qui se sont exprimés au cours de la discussion — on se trouve finalement en présence de quelque chose qui a une valeur: un barrage, des bâtiments. Les capitaux rapportent; des intérêts sont payés. Pour le forage, on engloutit des millions sans savoir s'ils rapporteront une fois quelque chose ou si le capital sera à tout jamais perdu. Il est donc beaucoup plus difficile de trouver des millions suisses à fonds perdus sur le marché des capitaux.

Ce n'est pas tout. Il ne suffit pas d'avoir des millions. Il faut autre chose qui est tout aussi et

peut-être plus important: l'expérience. Or nous ne l'avons pas. Si nous engloutissons des millions dans une entreprise dans laquelle nous n'avons aucune expérience, cela se terminera peut-être par une débâcle complète. Il est si facile de dépenser et de perdre quand on manque de l'expérience nécessaire.

J'estime qu'il est désirable de profiter non seulement des capitaux étrangers qui seraient mis à notre disposition, mais également de l'expérience étrangère. Elle est tout aussi importante que les capitaux. Il en faut pour explorer le sol, il en faut pour exploiter le pétrole, il en faut pour le raffiner. N'oublions pas qu'une raffinerie coûte aussi extrêmement cher. Le pétrole qui sort du sol est utilisé dans sa totalité. Il n'y a aucun déchet quelconque. On produit la benzine, l'huile et 32 sous-produits. Rien n'est perdu. Je dis cela pour montrer qu'une très grande expérience en la matière est nécessaire.

Le Gouvernement a mis à la disposition de la Commission le projet de texte de concession, qui règle la question soulevée tout à l'heure par M. Tschäppät. Je puis le tranquilliser sur ce point. Je lui montrerai très volontiers ce projet. Il lira à l'article 14 (il n'est pas traduit en français) ce qui suit:

Art. 14. Die Schürfkonzession erlischt ganz oder teilweise durch Auflösung bei Nichterfüllung von Verpflichtungen oder Verletzung von Konzessionsbestimmungen.»

Cette question est donc expressément réservée dans la concession. Si un concessionnaire enfreint ses devoirs, on peut immédiatement lui retirer la concession.

Le Gouvernement et la Commission vous présentent un projet sérieux, étudié, réalisable, concret. Ne le refusez pas et ne renvoyez pas les débats. Croyez-vous que les cantons de Lucerne et de Soleure seraient d'accord d'attendre plus longtemps si nous renvoyons notre décision? Si nous refusons d'entrer en matière, plus personne ne voudra travailler avec nous. Une non-entrée en matière aura des conséquences malheureuses pour notre canton parce que le problème sera abandonné, peut-être pour des années et que nous ne trouverons plus de partenaires aussi qualifiés que les cantons de Soleure et de Lucerne. Il s'agit de choisir entre un projet étudié et acceptable d'une part et le vide et le néant de l'autre.

Je me permets de vous proposer de faire confiance à notre gouvernement et également à ceux des deux autres cantons et, dans l'intérêt de notre économie nationale, de faire quelque chose de concret. Il faut agir et ne pas toujours hésiter. Il ne faut pas toujours voir partout des difficultés. Si des difficultés se présentent, les gouvernements cantonaux sont aptes à les résoudre.

Je vous propose, en conséquence, d'entrer en matière et d'accepter le projet. Je le fais par conviction. Il y a 15 mois, nous aurions été heureux de pouvoir exploiter du pétrole en Suisse et une situation identique peut se présenter cette année encore. Qui le sait? Il ne faut pas que le canton de Berne tranche « bon dernier » une question aussi importante. Je vous propose donc, je le répète, de faire confiance à la Commission et au Gouvernement, en entrant en matière.

M. **Fleury.** Une certaine réticence se manifeste également au sein du Groupe démocratique quant au concordat que nous discutons.

Je parle ici comme membre de la Commission ayant eu l'occasion de se documenter sérieusement sur cet important problème.

Dans le cadre des travaux de la Commission, les points essentiels qui nous laissaient hésitants ont été édudiés à fond et modifiés dans la mesure du possible. Il est par conséquent légitime que chacun attende des précisions sur les tractations en cours.

Chose paradoxale, on entend dire d'une part que la Suisse ne possède pas les capitaux nécessaires et ne peut consentir à des sacrifices de pareille envergure et, d'autre part, on a insisté hier pour que le capital soit entièrement suisse! A mon avis, la participation suisse de 51 % est logique, puisque nous ne trouvons pas chez nous les fonds nécessaires et qu'il n'est pas certain que, pour ce qui concerne le territoire français, les capitaux soient uniquement français. Nous devons exiger que la propriété foncière et les communes soient mises au bénéfice de redevances. D'ailleurs, cette possibilité est entre les mains du Grand Conseil, puisque nous devons, d'après la loi, fixer cette participation. Ce qui a été proposé à la Commission est tout à fait logique.

La question de la représentation au Conseil d'administration a été longuement étudiée et il sera possible aux cantons de disposer chacun d'un membre au sein du Conseil, alors qu'ils auront trois membres à la Commission du concordat. Ce sont là des représentations normales qui nous permettront d'observer toutes les démarches et toutes les tractations en cours.

Les juristes ont insisté pour que les trois cantons ne forment qu'une instance juridique, ce qui peut écarter bien des litiges.

Il serait logique de sortir de l'impasse dans laquelle nous nous trouvons. Les conséquences psychologiques d'un ajournement relevés par Me Nahrath seraient tout à fait néfastes, les autres cantons concordataires attendant notre décision.

M. le Conseiller d'Etat Buri a relevé hier la lenteur proverbiale de ce Parlement, que nous devrions éliminer dans ces discussions. Pensons tout d'abord à la nécessité, pour notre pays, de posséder du pétrole. Nous ne savons pas ce que l'avenir nous réserve. Nous pouvons avoir à faire face à de grandes difficultés économiques. Il est donc capital que nous possédions, nous aussi, ce précieux liquide qu'est le pétrole. Nous avons la conviction que ce produit serait destiné tout d'abord à la consommation suisse, et c'est là, à mon avis, une garantie d'importance capitale.

Nous ne voulons pas vendre notre sous-sol à des gouvernements étrangers, qu'ils soient américain ou français, mais des investissements de ces pays nous sont indispensables et c'est pourquoi je vous recommande de voter l'entrée en matière.

Schwarz. Es hat mich nichts so sehr darin bestärkt, dass wir diese Vorlage mit Recht zurückweisen, als der im übrigen vorzügliche Vortrag von Herrn Dr. Nahrath. Ich habe immer erwartet, Herr Nahrath werde uns sagen, wie eigentlich der Ertrag dieses Erdöls in der Schweiz verteilt werden soll, und was man eigentlich damit erreiche, wenn man sehr wenig oder sehr viel Oel findet. Das ist die

wichtigste Frage. Es besteht eine allgemeine Unsicherheit. Bei vielen herrscht aber das Gefühl vor, man wolle einmal fertig machen, man müsse die Sache nehmen, wie sie vorliege, etwas anderes könne es nicht mehr geben. Ein solches Gefühl zeigt immer, dass man den zweiten Schritt vor dem ersten gemacht hat. Zum ersten Schritt, den wir hätten machen müssen, habe ich vor einem halben Dutzend Jahre die Anregung gegeben. Der Rat hat mir damals recht gegeben, als ich vorschlug, wir sollten unser Bergwerksgesetz revidieren, es sei alt, stamme von 1853, es komme darin das Wort Petrol, Oel oder etwas Aehnliches nicht vor, weil man es praktisch so gut wie nicht kannte. Ich verlangte, dass man den gesetzlichen Boden schaffe. Wir reden immer nur vom Oel. In der Schweiz sind aber auch sehr gut ausgerüstete Equipen unterwegs, die Uran suchen. Uran ist in der heutigen Zeit weiss Gott mehr wert als Oel. Auch für das Uran haben wir nichts unter den Füssen; wir haben keinen festen gesetzlichen Boden. Daher die grosse Unsicherheit und bei vielen das Gefühl: Wir wollen Schluss machen. — Pressieren ist immer vom Teufel. Wenn etwas recht ist, kann man damit warten. Das ist eine alte Bauernregel, und gewöhnlich sind diese Bauernregeln richtig. Was haben wir unterlassen? Wir haben unterlassen, einen richtigen Boden für das weitere Vorgehen zu schaffen. Gelegentlich wird in diesem Zusammenhang auf die Bundesbahnen hingewiesen. Dafür haben wir im Kanton Bern zuerst die rechtliche Grundlage geschaffen. Viel näher als das Erdöl liegt hier das Wasser. Der Kanton Bern hat zwischen 1900 und 1910 in langer Arbeit ein Wasserrechtsgesetz geschaffen, das für die ganze Schweiz vorbildlich wurde. Es ist sozusagen wörtlich für die Schweiz akzeptiert worden, sachlich jedenfalls vollständig. So müssen wir auch hier beim Erdöl vorgehen. Die uns unterbreitete Vorlage ist zurückzuweisen, und wir müssen erklären: So, jetzt wollen wir einen rechtlichen Boden schaffen, und zwar nicht bloss für das Erdöl, sondern auch für das Uran. Viele erklären, es sei wahrscheinlicher, dass man in der Schweiz Uran als Erdöl finde. Man kann das natürlich nicht bestimmt sagen, die Ansichten darüber sind sehr geteilt. Immerhin ist es nicht ausgeschlossen, dass wir Uran vor dem Erdöl haben.

Man hat gestern geklagt, das Kapital wolle sich nicht zur Verfügung stellen, das Grosskapital natürlich, nicht das kleine Kapital bis Fr. 100 000.— oder Fr. 500 000.—, das schnell in einem ausländischen Geschäft angelegt wird, um es verdoppeln zu lassen. Das wirkliche Kapital in der Schweiz ist in Händen von Leuten, die vorsichtig sind und sich sagen: Auf dem Gebiete des Petrols können in der kleinen Schweiz nicht ein paar Kantone für sich allein vorgehen. Die Schweiz, nicht Solothurn, Bern oder Luzern, ist für das Grosskapital ein Begriff. Die Leute des Grosskapitals wollen die ganze Schweiz bewirtschaften helfen können.

Ich habe mit Interesse erwartet, wie Herr Nahrath das Preis- und Verkaufsproblem bearbeiten werde; er hat aber kein Wort darüber verloren. Wer weiss, wenn wir so vorgehen, wie es allgemein geplant ist, ob wir nicht einmal Zoll auf das ausländische Erdöl bekommen, damit wir unser eigenes Erdöl verkaufen können. Man hat Exempel für solche Fälle. Ich möchte nicht, dass es auch auf dem Gebiete der Erdölproduktion so herauskommen sollte, dass man unter Umständen im Gesetz die Verpflichtung aufstellt, schweizerisches Erdöl zu kaufen, nicht nur ausländisches. Das Kapital weiss, warum es der Sache noch nicht so sehr gewogen ist. Man will eben eine gesamtschweizerische Lösung. Ich möchte betonen, dass ich hier das Wort Kapital nicht in einem geringschätzigen Sinn brauche, sondern in dem Sinne, dass es in der Lage ist, eine Sache zu unterstützen oder nicht zu unterstützen.

Wenn ich die ganze Angelegenheit überblicke, komme ich einfach zum Ergebnis, dass wir den zweiten Schritt tun wollen, bevor wir den ersten Schritt getan haben. Der erste Schritt wäre, ein Bergwerksgesetz zu schaffen, das für die Eidgenossenschaft vorbildlich wird, so dass wir binnen kurzem ein schweizerisches Bergwerksgesetz haben können, und in der Bundesverfassung einen Artikel, der uns die Grundlage gibt für eine gute, annehmbare und auch rentable Lösung. Ich unterstütze daher die Anträge auf Rückweisung und empfehle dazu noch, als Positivum, eine Grundlage für eine gesamtschweizerische Lösung zu schaffen.

Stuber. Nachdem wir alle die Voten gehört haben, die durch den Sturm der Erdölgespräche veranlasst wurden, ist es wohl gut, die Angelegenheit vom Gesichtspunkt der Kommission aus noch etwas zu unterstützen. Ich kann es natürlich nicht so gut, wie Herr Nahrath. Wir haben eine Kommission aus allen Fraktionen gewählt, und es hat mich eigenartig berührt, dass die Kommission in den Fraktionen nicht das nötige Gehör gefunden hat. Sie können sicher sein — schon Herr Nahrath hat es gesagt —, dass von allem Anfang mit grossem Interesse und grosser Hingabe gearbeitet wurde, dass wir es uns nicht leicht gemacht haben. Das, was am letzten Freitagabend in der Neuen Helvetischen Gesellschaft vorgetragen wurde, bedeutete für die Kommissionsmitglieder absolut nichts Neues. Dass ein Gespräch, das die drei Partner in einer Gesellschaft auslösten, ein Parlament so in Aufruhr bringen kann, hat mich ein bisschen enttäuscht, weil die Fraktionen von den Kommissionsmitgliedern hätten orientiert werden sollen. Wir sind heute absolut im Ungewissen.

Prof. Cadisch hat die Perspektiven aufgezeigt, wie er die geologischen Verhältnisse bei uns beurteilt. Sie waren nicht gut. Was er sagte, war vague. Er hat uns viel eher erklärt, es werde nicht viel Erdöl zu finden sein. Nachher hörten wir Prof. Niederer, der für das ostschweizerische Konkordat sprach. Er brachte den Sturm im Wasserglas, den wir heute haben. Er hat ausgeführt, was für ausländischen Einflüssen wir uns da hingeben, so dass wir nicht mehr Herr und Meister seien, wenn wir Berner, Solothurner und Luzerner für uns ein Konkordat abschliessen und nicht eine gesamtschweizerische Lösung anstreben. Herr Schwarz hat vorhin ebenfalls von einer gesamtschweizerischen Lösung gesprochen. Ich bin gegenteiliger Auffassung. Nach meiner Meinung wäre der Kanton Bern für sich allein schon gross genug, um eine Lösung zu finden. Wenn die beiden anderen Kantone Solothurn und Luzern mitmachen, erhalten wir den Einfluss, den wir nötig haben. Die Fläche wird grösser und kann günstiger in Konzessions-

gebiete eingeteilt werden. Auch können mehr Konzessionäre berücksichtigt werden. Prof. Niederer hat auch ausgeführt, dass man nur mit schweizerischem Kapital arbeiten wolle. Auf der andern Seite verlangt man aber 80 Jahre Konkordatszeit. Wenn es in dem Tempo vorwärtsgeht wie jetzt, können wir hier im Kanton Bern 10 bis 20 Jahre warten, bis bei uns einmal geschürft und nachher vielleicht ausgebeutet wird. Liegt das in unserem Interesse? Ich komme später darauf zurück. Prof. Niederer hat weiter gesagt, ob wir wüssten, dass das ostschweizerische Grosskapital bis jetzt ungefähr 10 Millionen eingeworfen habe. Sie haben schon verschiedene Male gehört, wie hoch sich die Kosten für Bodenuntersuchungen stellen. Uebertragen auf das Gebiet des Kantons Bern, sind für die ersten fünf Jahre schon 20 Millionen in Rechnung zu stellen. Für die nächsten drei Jahre weitere 10 Millionen, wie das in der Konzession vorgesehen ist, so dass man allein für die Bodenuntersuchungen praktisch 30 Millionen investieren muss. Es ist auch bereits x-Mal betont worden, dass wir schweizerisches Kapital zur Genüge finden werden im Moment, wo einmal das Erdöl fliesst. Das ist ganz sicher.

Als weiterer Redner stellte sich Prof. Probst vor, und zwar als Vertreter der bernischen Finanzgruppe. Er hat seine Richtlinien klar dargelegt. Er hat mit aller Offenheit — das möchte ich festhalten — ausgeführt, wie sie sich die Arbeit vorstellen und woher die bernischen Finanzen kommen sollen. Er hat uns gesagt, dass man eine hundertprozentig schweizerische Konzessionsgesellschaft gründen wolle, die nachher einer Betriebsgesellschaft den Auftrag geben wolle, das Gebiet, das ihnen einmal zugeteilt werde, zu untersuchen. Wir wissen, dass bernisches Kapital aufzutreiben ist von den BKW, von der Lötschbergbahn und der Kantonalbank, daneben auch von unseren bernischen Industrien, die sicher ihren Namen bekanntgeben dürfen. Ich glaube, der Grossteil von Ihnen weiss, wer dabei ist. Wir müssen dankbar sein, dass sie ihre Kapitalien hier einsetzen möchten.

Als weitere Interessengruppe kam an der Versammlung der Neuen Helvetischen Gesellschaft die Gruppe von Prof. Marti, ebenfalls eine bernische Gruppe, zum Wort. Diese will sich anders beteiligen, indem sie eine rein ausländische Gesellschaft für die Schürfarbeiten einsetzen möchte, im Moment aber, wo Erdöl gefunden wird, entweder eine rein schweizerische oder wenigstens eine Kapitalgesellschaft, die mehrheitlich in schweizerischen Händen ist. Da müssen wir fragen: Wie wollen wir die Gesellschaft, die das Erdöl gefunden hat, abfinden? Herr Dübi hat gestern gesagt, was das koste. Eine Abfindung ist also wahrscheinlich unmöglich.

Es ist in keiner Weise richtig, wenn wir auf Gesetz und Konkordat nicht eintreten. Die Zeit geht vorbei. Wir stehen am Ende der Legislaturperiode. Nach den Neuwahlen muss eine neue Kommission gewählt werden. Bis die Leute in der neuen Kommission wieder orientiert sind, so dass sie zur Sache Stellung nehmen können, vergeht mindestens ein Jahr, wenn nicht mehr. Dürfen wir unter diesen Umständen die Sache weiter hinausschieben? Wir sollten vorwärts machen, wie Herr Nahrath ausgeführt hat, denn die Entwicklungen im mittleren Osten zeigen uns gegenwärtig, dass in der nächsten Zukunft das von dort importierte Oel vielleicht doch wesentlich teurer werden könnte, weil ein einzelner Einfluss unter Umständen schwerwiegende Auswirkungen hat.

Von der landwirtschaftlichen Seite her haben wir praktisch eigentlich kein grosses Interesse an dieser Erdölforschung, weil sie uns nur Lasten bringt. Wir sehen aber ein, dass es volkswirtschaftlich notwendig ist, hier etwas zu unternehmen. Die Quellen, die uns Energie spenden können, müssen endlich einmal erschlossen werden. Darum brauchen wir vor all den Aengsten, über die gesprochen wurde, nicht zurückzuschrecken. Bevor eine Konzession vergeben wird, muss die sog. Konkordatskommission die Sache begutachten. Nachher gelangt sie an unsere drei Regierungen, und wenn die drei Regierungen beschlossen haben, geht sie erst noch zum Bundesrat. Wir haben also volle Gewähr. Wir müssen unserer kantonalen Regierung, wie auch den eidgenössischen Behörden Zutrauen schenken. Ich möchte, wie Herr Nahrath, vorschlagen, auf das Gesetz und das Konkordat einzutreten.

Bischoff. Ich bin auch dafür, dass man die Vorlage zurückweist, und zwar aus folgenden Gründen. Wir haben im Gesetzesentwurf Art. 3bis, wozu gestern noch ein neuer Antrag gekommen ist. Man sollte diese beiden Dinge in der weiteren Beratung auf einen Nenner bringen können. Ich bin vollständig damit einverstanden, dass der Grundbesitz sehr gut entschädigt wird. Nicht einverstanden aber bin ich, dass der Grundbesitz noch eine Zeitlang einen Anteil erhalten soll. Der Ertrag aus dem Erdöl gehört meiner Ansicht nach den Gemeinden, in denen das Erdöl vorkommt; es gehört dem Staat, und soll selbstverständlich auch dem Finanzausgleich zufliessen. Soll vielleicht der, auf dessen Land Oel hervorkommt, vielleicht 10 oder 20 Jahre lang Anteil erhalten, wo man ja gar nicht sicher ist, ob das Oel nicht aus dem Stück Land nebenan fliesst. Ich wiederhole noch einmal: Der Grundbesitzer, auf dessen Land geschürft und Oel gefunden wird, soll sehr gut entschädigt werden, wie das Herr Regierugnsrat Buri ausgeführt hat.

Aebi. Es ist ausserordentlich viel Kritik an der Vorlage geübt worden. Zweifel über Zweifel wurden aufgetischt, so dass mancher in seinem Entschluss unsicher geworden ist. Ich habe mich mit der vorliegenden Materie gründlich befasst und gelange zur Ueberzeugung, dass wir ruhig auf Gesetz und Konkordat eintreten dürfen. Herr Schwarz hat ausgeführt, man sollte eine gesamtschweizerische Lösung anstreben, weil unser Land klein sei. Bezüglich der verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundlage müssen wir natürlich in der ganzen Schweiz eine gewisse Gleichheit haben. Aber denken wir doch daran, dass wir beim Kraftwerkbau, der sicher noch ausserordentlich wichtig ist, ebenfalls keine gesamtschweizerische Lösung haben. Auf diesem Gebiet haben wir das föderalistische Prinzip der Schweiz sehr weit getrieben, so dass jeder Kanton für sich seine Konzessionsbedingungen machen kann, wie es auch richtig ist.

An und für sich brauchte ich nicht an dieses Rednerpult zu kommen, denn ich möchte nicht wiederholen, was schon gesagt wurde. Ich will aber

in aller Form bekennen, dass meine Firma auch in diesem Konsortium beteiligt ist. Wenn einer will, kann er deswegen auf mich schiessen; im übrigen habe ich hier die Liste jener, die in diesem Konsortium mitmachen. Wenn jemand Einblick nehmen will, stelle ich sie gerne zur Verfügung. Warum kommt meine Firma dazu, in diesem Konsortium mitzumachen? Wir suchen nicht andere Arbeit; wir haben genug mit unseren landwirtschaftlichen Maschinen. Der Gedanke, uns hier zu beteiligen, lag mir nicht recht, als man an uns herantrat. Ich habe aber, zusammen mit meinem Bruder die Ueberzeugung gewonnen, dass man eine gewisse volkswirtschaftliche Pflicht hat, die Möglichkeit zu schaffen, damit die Sache an die Hand genommen werden kann. Man hat sich selbstverständlich auch überlegt, wie es mit dem Risiko stehe. Ich muss schon sagen, dass ich noch in keiner Weise überzeugt bin, dass wir Oel finden. Ich verstehe aber nichts von der Sache. Auf jeden Fall bin ich sehr skeptisch; andere Leute ebenfalls, wie wir gehört haben. Wenn man jedoch irgendwie helfen will, eine Unternehmung aufzuziehen, muss man überlegen, was man tut. Es ist nicht damit getan, einen Haufen Geld zusammenzubringen. Zu einer solchen Unternehmung gehört mehr. Neben dem Kapital sind die Einrichtungen und Anlagen sowie die entsprechenden Arbeitskräfte notwendig. Noch notwendiger ist, wenn die andern Voraussetzungen erfüllt sind, die Leitung. Da kann nicht jeder kommen und sich Generaldirektor nennen, sondern es müssen konkrete Grundlagen für eine solche Aufgabe vorhanden sein. Es gehören technische Kenntnisse und Erfahrungen dazu. Ich würde mir auf keinen Fall zutrauen, auch wenn man mir viel Geld zur Verfügung stellte, eine rein schweizerische Gesellschaft zu leiten, die Erdölbohrungen durchführen wollte. Das wäre eine Anmassung. Die Maschinenfabrikation oder die chemische Industrie sind eine ganz andere Welt als die Oelbohrungen, Raffinerien usw. Man darf die Schwierigkeiten nicht unterschätzen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass wir ein solches Unternehmen in der Schweiz technisch zu bewältigen vermöchten. Da scheint mir die Lösung, die das Berner Konsortium in enger Fühlungnahme mit der Regierung anstrebt, die Lösung zu sein, die für den Kanton Bern oder für das Konkordatsgebiet wohl das Beste ist. Wir gehen ein sehr grosses Risiko ein. Hätten wir eine sichere Geschäftssituation, wäre es durchaus möglich, für den Kanton Bern 10—20 Millionen aufzubringen. Da aber ein grosses Risiko vorliegt, möchte ich fragen: Wer hilft zusammenlegen, damit wir die nötigen Kapitalien erhalten? Wie Herr Nahrath ausgeführt hat, ist mit grosser Wahrscheinlichkeit mit sehr viel Kapital à fonds perdu zu rechnen. Solche Millionen à fonds perdu zu zeichnen, geschieht aber nicht so leichthin. Da trägt man allzu gut Sorge zum Geld.

Herr Schneider hat speziell Anstoss genommen an irgendeiner Meldung, Dr. Probst habe gesagt, das Konsortium müsse die Sache an die Hand nehmen, sonst mache es der Staat usw. Es liegt ein Missverständnis vor, denn die öffentliche Hand ist ja beteiligt. Im Konkordat ist die Beteiligung der Oeffentlichkeit ausdrücklich erwähnt. Aber auch beim Berner Konsortium sind Gesellschaften dabei, die dem Staate gehören, wie Herr Stuber bereits ausgeführt hat. Die Kantonalbank hat sich beteiligt; die BKW sind im Konsortium, ebenso die Lötschbergbahn, so dass bestimmte öffentliche Interessen genügend vertreten sind. Man wird selbstverständlich darauf achten, dass sich nicht irgendwie eine Ausbeuterei durch eine ausländische Gesellschaft ergibt, sondern man wird dafür sorgen, dass die Ausbeutung der bernischen Volkswirtschaft und in einem weiteren Rahmen der Schweiz zugute kommt.

Es ist leicht, Kritik zu üben und kleinliche Einwände zu machen; viel schwerer ist es, etwas Positives zu schaffen. Es ist so, wie der Herr Forstdirektor gesagt hat: die Bereitschaft der ausländischen Gesellschaft, die mit dem Berner Konsortium mitmachen will, ist wesentlich kleiner geworden, seitdem die Entwicklung auf dem Oelmarkt eher wieder einem Ueberfluss zustrebt. Vor 10—12 Monaten war das anders. Ich weiss nicht, ob es diesen Leuten nicht plötzlich verleiden könnte, so dass sie sagen: Kritisiert noch jahrelang; wir verwenden unsere Zeit lieber für etwas anderes! Ich vermag mir nicht vorzustellen, dass wir in der Schweiz das Oel ausbeuten können, ohne dass wir ausländische Gesellschaften, vorweg in technischer Hinsicht, aber auch in der Verarbeitung des Erdöls einspannen. Ich habe die Ueberzeugung, dass das, was man uns vorlegt, durchaus in Ordnung ist. Regierung und Kommission haben die Sache sicher sehr gründlich studiert. Wir haben in diesem Konsortium vielleicht auch den besten schweizerischen Bergbaufachmann, Dr. h. c. Fehlmann. Er ist ein persönlicher Freund von mir. Er versteht etwas von der Sache. Ich habe daher die Ueberzeugung, dass das gut ist, was man will. Wir dürfen die Grundlagen im Gesetz und im Konkordat ruhig akzeptieren. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, auf die Beratung einzutreten und das Gesetz zu genehmigen.

Schorer. Die lange Diskussion zeigt uns, dass man eigentlich erst nach dem letzten November so recht erkannt hat, welch gewaltige Bedeutung dem Konkordat und namentlich einer Erdölkonzession im Kanton Bern beigemessen wird. Die erste Lesung datiert vom 19. November 1957. Seither hat man plötzlich in den Zeitungen von Erdölkonzessionen im Kanton Bern gelesen. Mir ist zuerst ein Artikel in der «La Suisse» begegnet. Da hat es geheissen, die Berner Regierung wolle die Erdölschürfung und -ausbeutung den Ausländern überlassen. Ich hatte bereits einen Begleitbrief für den Forstdirektor geschrieben, um ihn zu fragen: «Haben Sie die «La Suisse» auch gelesen? Da erscheint die gleiche Behauptung auch in deutschsprachigen Zeitungen; eine übernimmt es von den andern, und so gelangt die Diskussion in den Blätterwald, wie man sagt.

Ich war auch an der Veranstaltung der Neuen Helvetischen Gesellschaft, von der Herr Kollege Stuber gesprochen hat. Vor allem machte mir die Aeusserung von Geologen Eindruck, die so gut wie sicher erklärten, dass in der Schweiz Erdöl zu finden sei. Nicht ganz einig waren sie über die mengenmässigen Aussichten. Im weiteren beeindruckte mich das grosse Interesse der Ausländer für das bernische Erdöl. Diese Feststellungen zwingen uns, die Sache ganz gründlich zu überlegen. Wir wissen nicht, ob Erdöl gefunden werden kann, aber wir

dürfen nicht mit dem Gedanken an die Aufgabe heran: Es wird wohl nichts auszubeuten sein. — Wir fassen unsere Beschlüsse in der Meinung, es gebe Erdöl im Kanton Bern. Wenn ganz sicher nichts zu finden wäre, hätte es ja keinen Sinn, irgendeine Regelung zu treffen, sei es auf dem Konkordatswege oder auf andere Weise. Wenn wir uns vor Augen halten, was wir planen für den Fall, dass Erdöl gefunden und gewonnen werden kann, müssen wir uns fragen: Haben wir alles getan, um eine schweizerische Lösung anzustreben? Darunter verstehe ich eine Lösung, bei der die schweizerische Wirtschaft ein allfälliges Oelvorkommen in der Schweiz auch in der Hand haben wird. Diesbezüglich sind ganz sicher noch Zweifel und Bedenken am Platze. Im Konkordat spricht man von einem schweizerischen Uebergewicht in den Konzessionsgesellschaften. Es genügt schon irgendeine Mehrheit in der Ausbeutungsgesellschaft. Ich bin nicht der Meinung des Herrn Nahrath, dass man mit vinkulierten Aktien eine schweizerische Führung gewährleisten kann. Wir alle wissen, dass es möglich ist, eine Erschwerung herbeizuführen, indem der Geldgeber dem Aktionär sagt, wie er seine Aktienrechte auszuüben hat.

Ich möchte noch eines betonen. Die grossen Aktiengesellschaften arbeiten nicht zur Hauptsache mit ihrem Aktienkapital, sondern mit Darlehen. Die Geldgeber wollen auch etwas zu sagen haben. Darum ist es gefährlich, wenn man schon von Anfang an ausländische Unternehmungen dreinreden lässt. Ich nehme Anstoss daran, gleich wie seinerzeit gegenüber der Vorlage des nordostschweizerischen Konkordates, dass man einfach von einer Konzessionsurkunde spricht — dannzumal hat man sie vorgelegt, jetzt aber nicht —, sie aber nicht im Konkordat festnagelt.

Beim Durchlesen des Konkordates vermisse ich unter anderem noch eines: können wir eigentlich einen Konzessionär zwingen zu schürfen und auszubeuten? Stünde uns ein Zwangsmittel zur Verfügung, um einzugreifen, wenn ein Konzessionär auf die Idee kommen sollte, ihm sei die Hauptsache, einmal die Rechte in der Hand zu haben, um seinerseits sagen zu können, wann etwas geschehen soll. Auch da hege ich grosse Zweifel. Es ist falsch, von der Annahme auszugehen, wir spielten heute verschiedene Konkurrenten um die Konzession aus. Wir haben nicht festzulegen, wer die erste oder zweite Konzession, wer alles nebeneinander oder nacheinander Konzessionen zur Erdölforschung im Kanton Bern erhalten soll. Um das geht es heute nicht. Die Frage, die wir uns stellen müssen, lautet: Haben wir alles getan, um die beste Lösung zu treffen, damit das Schweizer Erdöl der Schweizer Wirtschaft gesichert wird? Man erklärt uns, es müsse jetzt vorwärts gehen. Wenn man bedenkt, wie lange man sich schon mit dieser Angelegenheit befasst, dass ferner von einer eidgenössischen Lösung auf Grund eines Verfassungsartikels die Rede ist, besteht keine Notwendigkeit, heute etwas ganz Neues und mit Recht kritisch Bewertetes zu beschliessen.

Ich möchte noch zu zwei Punkten Stellung nehmen, die hier ständig wiederholt worden sind, um darzutun, man müsse die Ausländer weitgehend mitreden lassen. Auf der einen Seite erklärt man, wir hätten keine technischen Erfahrungen. Man kann erfahrene Bohrunternehmungen beiziehen; diese Frage ist abgeklärt. Man kann diese Unternehmungen anstellen und entlöhnen; es ist aber nicht nötig, ihnen für die Zukunft Rechte zur Ausbeutung zu geben. Dann wird geltend gemacht, die Tätigkeit unserer eigenen Industrie wickle sich auch international ab; wir seien nicht nur froh, sondern direkt darauf angewiesen, dass wir auch ins Ausland liefern und im Ausland fabrizieren, zum Teil im Ausland importieren können usw. Dem glaube ich aber entgegenhalten zu dürfen: es geht hier um ein Stück des Bodens, um den unterirdischen Inhalt unseres Bodens. Wir haben sichtbare Seen, die unsere Wirtschaft für die Elektrizität ausnützt; auf der anderen Seite rechnen wir mit den unterirdischen Oelvorkommen. Das Bergwerksregal ist nicht umsonst dem Staat vorbehalten; der Grund liegt in der gewaltigen Bedeutung, die ihm zukommt.

Ich fasse meine Ueberlegungen zusammen und frage noch einmal: Haben wir wirklich alles getan, um sicher zu sein, dass ein allfälliges Erdölvorkommen auch wirklich der bernischen und schweizerischen Wirtschaft zugute kommt? Darauf muss ich heute nein sagen. Darum schliesse ich mich dem Antrag auf Rückweisung an.

Schneiter. Wir haben gestern und heute über die Erdölfrage gesprochen und haben eigentlich schon fast bestimmt, wem wir einmal die Sache geben wollen, von der wir nicht wissen, ob sie überhaupt da ist. Wir kommen langsam dazu, dass man die Abstimmung über Eintreten oder Nichteintreten vornehmen sollte. Unsere Fraktion ging von der Voraussetzung aus, dass der Grosse Rat gesetzgebende Behörde sei, dass wir also dieses Gesetz schaffen, und dass der Regierungsrat die eigentliche Konzessionsverleihung als Verwaltungsbehörde vornehme. Aus diesem Grunde hatten wir volles Vertrauen, dass der Regierungsrat eine schweizerische Lösung finden werde. In diesem Gesetz steht nirgends, wer die Konzession erhält. Es ist nichts anderes als ein Rahmengesetz, das sagt, in welcher Art und Weise das Konkordat abgeschlossen und nachher von den Konkordatskantonen die Konzessionsverleihungen vorgenommen werden sollen. In der ganzen Diskussion ist aber verschiedenes aufgetaucht, das wenigstens in unserer Fraktion noch besprochen werden sollte. Ich möchte daher den Ordnungsantrag stellen, dass man nach Anhörung des Kommissionspräsidenten und des Regierungsrates die Abstimmung auf den Montag verschiebt, damit die Fraktionen erneut Gelegenheit haben, zu einzelnen Fragen Stellung zu nehmen. Ich nehme an, dass in allen Fraktionen, selbst in der von Herrn Schwarz, das Bedürfnis besteht, das Ganze noch einmal zu überprüfen. Ich bitte Sie, meinem Ordnungsantrag zuzustimmen.

Abstimmung:

Für den Ordnungsantrag
Schneiter . . . . . Grosse Mehrheit

Gfeller, Präsident der Kommission. Ich möchte als Präsident der Kommission noch einmal betonen, dass die Kommission nach allen erhaltenen Aufschlüssen und auf Grund der Beratungen dazu gekommen ist, Ihnen heute vorzuschlagen, für Ein-

treten zu stimmen und sowohl das Gesetz wie das Konkordat zu behandeln.

Herr Dübi hat gestern ausgeführt, es sei nicht mehr möglich, dass der Grosse Rat irgendwie einen Einfluss auf die Sache nehmen könne. Das steht heute auch in der Zeitung. Das ist nicht ohne weiteres gesagt, denn der Grosse Rat hat immer die Möglichkeit, durch Postulate, Interpellationen usw. auf alles einen Einfluss zu nehmen. Ich sage nicht, dies stehe im Gesetz. Wenn es später aus irgendeinem Grunde nicht gut gehen und die Sache zu Fall gebracht werden sollte, könnte Bern z. B. im Konkordat ein Begehren stellen, das die beiden andern Kantone nicht annehmen wollen. Dann erlöscht das Konkordat und es besteht die Möglichkeit, neu anzufangen. Ich nehme an, dass unter diesen Umständen auch die Konzession dahinfällt. Herr Nahrath hat heute dargetan, in welcher Art die Konzession sofort aufgelöst werden kann, wenn die Sache nicht klappt.

Alle die Einwände, die gemacht worden sind, muss ich ablehnen. Ich kann höchstens einen Einwand gelten lassen, der von Herrn Dübi vorgebracht wurde, es komme vom Bundesrat eine neue Vernehmlassung heraus. Wie ich höre, ist sie heute erschienen. Es ist schade, dass sie nicht früher herausgekommen ist. Ich möchte aber hervorheben, dass dies keinen grossen Einfluss hat, überhaupt keinen haben kann. Sowohl der Konzessionsvertrag wie der Schürfvertrag müssen dem Bundesrat vorgelegt werden. Wenn der Bundesrat neue Richtlinien festlegt, könnte er dort seinen Einfluss immer noch geltend machen.

Nun ist kritisiert worden, wir hätten keine schweizerische Lösung. Es bestehe in unserem Konkordat nur die Möglichkeit, dass sich die drei Kantone mit 30 % beteiligen können. In der Kommission wurde auch davon gesprochen, dass sich die Kantone mit 51 % beteiligen sollten. Wenn wir auf die Beratung der Vorlage eintreten, könnte man diesen Gedanken wieder aufnehmen. Wenn er verwirklicht würde, hätten die drei Kantone die Mehrheit. Wenn man sich die Sache finanzmässig etwas überlegt, ist es gar nicht so schlimm. Die Ausbeutungsgesellschaft braucht nicht soviel Geld. Nehmen wir an, die 21 % machen Fr. 700 000.— aus. Dann würden auf den Kanton Bern Franken 300 000.— entfallen. Das könnte sogar der Grosse Rat in eigener Kompetenz beschliessen. Gehen wir nun zu den berühmten 20 Millionen, die in der Luft herumfliegen. Dann müssten die drei Kantone 21 Millionen aufbringen. Diese 21 Millionen, dividiert durch 7 × 3 würden auf den Kanton Bern 9 Millionen ergeben. Auch der Kanton Bern wäre schliesslich in der Lage, für ein solches Unternehmen noch 9 Millionen aufzubringen. Dann ergäbe es 51 %, und die drei Kantone hätten die Mehrheit. Auf diese Art wäre also noch eine Möglichkeit vorhanden. Das ist im Konkordatstext noch nicht vorgesehen, aber wenn wir heute auf die Beratung eintreten, könnte es vorgesehen werden. Immerhin wäre noch die Frage, ob die beiden andern Kantone das annehmen.

Es wurde auch gerügt, man wisse nicht, wer die 9 oder 10 Interessenten seien. Die Regierung war sich darüber absolut im Klaren und hat der Kommission die Namen genannt. Wenn sich einer der Herren dafür interessiert, kann er die Namen bei mir einsehen. Schon Herr Regierungsrat Buri hat gesagt, es seien einige rein ausländische Gesellschaften darunter, die von vorneherein nicht in Frage kommen.

Ich will nicht weiter ausholen, da schon viel gesprochen wurde. Man sollte nun einige Klarheit haben. Ich möchte noch einmal, wie Herr Nahrath, an das Vertrauen appellieren. Wir müssen doch der Sache, der Regierung und all jenen, die das ganze Geschäft vorbereitet haben, Vertrauen entgegenbringen. Darum bitte ich Sie, für Eintreten zu stimmen.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe mir gestern die Zeit und die Freiheit genommen, hier im Grossen Rat etwas weit auszuholen in der Meinung, auch jene, die nicht Gelegenheit hatten, die Verhandlungen während der letzten zwei Jahre zu verfolgen, zu orientieren. Man sagt allerdings, dass ausgerechnet dort, wo man völlige Klarheit haben möchte, die Auskunft versiege. Herr Grossrat Schwarz hat heute wieder darauf angespielt. Ich komme noch einmal kurz darauf zurück. Aus der gestrigen Aussprache erhielt ich den Eindruck, dass das Geschäft noch nicht verhandlungsreif sei. Die Meinungen wurden derart vorgefasst vorgetragen, dass ich heute morgen angenehm überrascht bin, dass man einen anderen Ton angeschlagen hat. Ich möchte auf ein paar Fragen, die vielleicht noch zu wenig beantwortet wurden, kurz eintreten.

Herr Grossrat Dübi hat gestern gesagt, die Abänderung des Konkordatstextes könne nicht mehr in Frage kommen. Ich glaube, das ist richtig. Wir können nicht plötzlich, mitten in einer Aktion, sagen: Jetzt wollen wir den ganzen Konkordatstext umorgeln, ohne uns darum zu kümmern, ob die andern Kantone und ob die Konzessionäre einverstanden sind. Die Kommissionsmitglieder, die heute morgen sprachen, gaben mir die Ueberzeugung, dass sie die Sache begriffen und mitgearbeitet haben. Beim nordostschweizerischen Konkordat hatten wir keine Mitarbeit. Hier konnte sich die Kommission von dem Moment an, wo das Konkordat entworfen wurde, einschalten. Ich habe bereits gestern betont, dass ich für diese Mitarbeit dankbar bin, auch für die Kritik, die in der Kommission vorgebracht wurde. Diese Kritik veranlasste uns immer wieder, zu prüfen, ob es richtig oder nicht richtig ist, was wir tun. Vor die Volksabstimmung müssen wir mit einer klaren und sauberen Sache kommen. Es gibt keine Geheimartikel, aber heute noch gewisse Dinge, die mit den Konzessionären und mit den Bundesbehörden noch nicht abgeklärt sind. Darüber kann ich hier leider nicht reden. Das aber scheint der springende Punkt zu sein.

Herr Dübi hat weiter gesagt, es komme ein neues Schreiben aus dem Bundeshaus. Ich habe soeben die Mitteilung erhalten — auch Herr Grossrat Tschäppät hat es angetönt —, und ich möchte Ihnen bekanntgeben, das dies das Neueste für uns ist. Wir haben allerdings am 19. Dezember mit der Delegation des Bundesrates darüber gesprochen, dass er sein Kreisschreiben von 1952 infolge der ganzen Entwicklung neu überprüfen sollte. Herr Dr. Steinmann hat in der Kommission mehr als einmal erklärt, er habe den Eindruck, dass dieses Kreisschreiben überlebt sei. Ich habe dies gestern

in meinen Ausführungen bestätigt. Der Bundesrat hat aber nicht die Absicht, den Kantonen irgendwie Weisungen zu erteilen, was sie zu tun haben. Da sind wir vorderhand «Kantonesen» und pochen auf unser Regalrecht. Sie können sicher sein, dass wir den Kanton vertreten. Ein Recht, das wir kantonal besitzen, geben wir nicht einfach dem Bund preis. Wir räumen ihm ein, dass das Recht der Ausbeutung der Wirtschaft unseres Landes, der politischen und militärischen Situation angepasst sein muss. Das ist das einzige, was wir uns vorschreiben lassen, abgesehen davon, dass das Kapital schweizerisch sein soll. Da bekomme ich soeben die Mitteilung von meinem Sekretär Gygax: Ein Kreisschreiben des Bundesrates, abgegangen am 12. Februar 1958, also gestern, an die Kantonsregierungen und Wirtschaftsverbände zur Vernehmlassung über den Verfassungsartikel. Hauptpunkt: Oberaufsicht des Bundes in der Erdölfrage, was wir selbstverständlich anerkennen. Darum haben wir Art. 4 in der Konzession. Dieser Artikel lautet genau gleich wie der Text in den Weisungen des Jahres 1952. Wir haben in der Konferenz der drei Kantone bei der letzten Revision noch einmal erklärt, es müsse genau der gleiche Text gewählt werden, um jeglichen Unterschied zwischen dem Text des bundesrätlichen Kreisschreibens von 1952 und unserem Text im Sinne der Garantierung der inneren und äusseren Sicherheit zu vermeiden. Sodann wird in einem zweiten Hauptpunkt erklärt, die Mehrheit des Aktienkapitals müsse in Schweizerbesitz sein. Das hat nie jemand bestritten. Wenn man behauptet, man könne das nicht kontrollieren, und wenn man die vinkulierten Aktien in Zweifel zieht, dann muss ich allerdings hervorheben, dass dies nicht nur hier, sondern auch an manchen andern Orten der Fall ist! Wir haben aber keine andere Möglichkeit, als diese Aktien als Namensaktien herauszugeben, wobei der Leitung jede Uebertragung gemeldet werden muss. Wenn fremde Geldgeber hinter einer Aktie stehen, ist für uns der Inhaber der Aktie derjenige Schweizer, der sie besitzt. Wir können hier nicht weitergehen; Herr Grossrat Nahrath hat das sehr klar und deutlich zum Ausdruck gebracht.

Herr Grossrat Dübi hat ferner eine Anspielung gemacht wegen der Verdienste des Forstdirektors um das bernische Konsortium. Diese Fühlungnahme hat natürlich stattgefunden. Aber damals, als mich Dr. Probst erstmals fragte, ob unter Umständen eine derartige Bewerbung in Frage kommen könnte — es handelt sich hier um eine neue Form, wie dieses Fremdkapital sollte arbeiten können, antwortete ich, ich sei absolut einverstanden, ich hätte nichts dagegen, wenn er sich bei der Luzerner und Solothurner Regierung erkundige. Wir haben den Herren vom Konsortium Red und Antwort gestanden, aber auf der gleichen Ebene wie jedem andern Konzessionär! Ich möchte bitten, es klar und deutlich zur Kenntnis zu nehmen, dass nicht irgendwie Querverbindungen vom Konsortium zur Forstirektion bestehen. Aber wenn ich Dr. Probst einmal z. B. vor dem Bundeshaus traf, kehrte ich mich nicht um, sondern habe ihm die Hand gegeben. Er war ja ein wertvoller Mitarbeiter im Staate Bern. Was er bis jetzt unternommen hat, ist sauber und klar gewesen. In diesem Sinne habe ich hin und wieder mit ihm gesprochen. Ich wiederhole aber, dass das Berner Konsortium bei uns auf der gleichen Ebene steht wie jede andere Organisation, die sich um eine Konzession bemüht.

Herr Dübi hat sodann die Fassung des Textes in Art. 4 kritisiert. Ich habe bereits erklärt, dass in Art. 4 genau der gleiche Wortlaut des Kreisschreibens des Bundesrates enthalten sei. Damit es ja keine Differenzen gibt, haben wir Art. 4 bei der letzten Fassung des Konkordates diesem Wortlaut noch angepasst.

Der Text der Konzession sollte vorliegen, wird verlangt. Ich habe Herrn Gygax fragen lassen, ob das nicht möglich wäre. Ich dachte ja nie, dass sich wegen dieser Konzession eine solche Geschichte hier entwickle. Wir haben schliesslich den Text der Konzessionen den Kommissionsmitgliedern zur Verfügung gestellt. Gestützt auf dieses Material könnten die Kommissionsmitglieder Sie orientieren, wie das ja bei andern Geschäften immer geschieht. Sie haben unter Präsidialabteilung eine ganze Menge von Geschäften genehmigt, ohne je den Vortrag der Regierung gesehen zu haben. Sie werden einfach durch die Mitglieder der Kommission orientiert. Nun habe ich nichts dagegen, wenn man den Mitgliedern des Grossen Rates den Text austeilt, vorausgesetzt, dass er da ist. Es sind keine Geheimnisse darin. Ich habe aber gestern schon hervorgehoben, dass es sich um eine Diskussionsgrundlage für uns handelt. Herr Gygax schreibt auf diesem Zettel, technisch wäre die Zustellung möglich, die Matritzen seien in Solothurn wahrscheinlich noch vorhanden. Wenn die Konzession den Grossräten hier verteilt wird, wird sie wahrscheinlich auch den Grossräten in den andern Kantonen verteilt werden müssen, das ist ganz klar. Ich muss mich aber erneut darauf berufen, dass dieser Text unsere Diskussionsgrundlage für die kommenden Verhandlungen ist. Ich hoffe, dass man die Konzession möglichst in der vorliegenden Form durchbringt, aber wenn da und dort Abänderungen vorgenommen werden sollten, darf man uns dann nicht den Vorwurf machen: Bitte schön, ihr habt uns den Text so ausgeteilt; wir haben gemeint, es werde so gemacht; nun ist aber etwas ganz anderes herausgekommen. Ich denke da besonders an Fragen, von denen ich gestern sagte, dass sie zwischen den Konzessionären und der Delegation der Regierungen noch in Diskussion stehen. Wenn in diesen 6 bis 7 Fragen eine Aenderung vorgenommen werden muss, hat ein Grossrat unter Umständen das Recht zu sagen, der Grosse Rat sei hinters Licht geführt worden; man habe erklärt, es gebe diese und jene Produktionsabgaben; nun sei es aber anders. Wir haben die günstigsten Zahlen, die Sie in einem Vertrag finden können. Auch Bergrat Nebel hat bestätigt, dass er noch nie solche Abgaben in einem Konzessionsvertrag gefunden habe. Wir wollen probieren, das durchzubringen. Ich kann es aber weder versprechen noch garantieren. In der heutigen Situation sind wir hauptsächlich deswegen, weil wir am Ende der Legislaturperiode stehen. Ich habe schon gestern erklärt, dass die andern Kantone ein viel einfacheres Verfahren haben. Luzern und Solothurn sind bereit; sie warten nur auf den Kanton Bern. Ich kann wirklich den andern Kantonen nicht mehr zumuten, dass sie weiter hingehalten werden. Die beiden beteiligten Kantone erlebten gestern eine Enttäuschung. Ich hatte heute morgen einen Telephon-

anruf von Luzern. Schultheiss Dr. Leu sagte mir, er habe nicht glauben können, dass man mit soviel Misstrauen an die Sache herangehe und die Angelegenheit weiter auf die lange Bank schieben wolle. Wir haben jetzt wegen der Neuwahlen 7 Monate keine Session mehr! Das ist an und für sich eine gewaltige Erschwerung in der Staatsverwaltung. Hernach müsste eine Neukonstituierung der Kommission stattfinden. Die Angelegenheit würde also ungefähr um ein Jahr verschoben, wenn wir eine neue Kommission bestellen müssten. Vorhin hat jemand gesagt, die neue Kommission werde eventuell wünschen, nicht nur nach Deutschland, sondern nach Persien zu fahren, um die dortigen Oelfelder zu besichtigen! Es ist wohl möglich, dass die neue Kommission wieder ganz andere Gedanken bringt. Das ist hauptsächlich der erschwerende Grund, dass wir nicht fertig wurden mit der Ausarbeitung der Konzessionen. Beim nordostschweizerischen Konkordat war die Konzession ausgearbeitet, als wir den Konkordatstext vorlegten. Hier liegt die Differenz. Zuerst musste die Sache entworfen und durchgearbeitet werden. Nun sind wir in Verhandlungen mit den Konzessionären und befinden uns in einer Klemme, weil das Parlament einerseits orientiert sein sollte und wir anderseits zu einem Abschluss kommen müssen.

Weiter hat Herr Grossrat Dübi von der Abgeltung gesprochen. Ich bin höchst überrascht, von Herrn Dübi zu hören, dass man hier vom zehnfachen Betrag der Schürfkosten spricht. Bei uns wurde erklärt, es komme höchstens der zwei- bis dreifache Betrag in Frage. Wenn Erdöl gefunden wird und es der Staat übernehmen und rein schweizerisch mit den interessierten Privatfirmen ausbeuten will, muss vorher schon festgelegt werden, wieviel in diesem Fall zu zahlen ist, nicht dass wir einfach «hineinschlitteln» und man uns, wenn 20 Millionen ausgegeben wurden, 200 Millionen verlangt. Es ist ganz klar, dass diese Abgeltung mit dem Konzessionär festgelegt werden muss.

Ein Wort zur Kapitalbeschaffung. An und für sich wäre viel Kapital um den Weg. Leider geht viel Kapital ins Ausland. Es ist so, wie Herr Dr. Aebi gesagt hat — ich unterstütze da jedes Wort —, das Risiko bezüglich des Erdöls ist etwas zu gross. Man hätte noch andere Anlagemöglichkeiten für Schweizerkapital hier in der Schweiz. Im Ausschuss für Produktionskostensenkung in der Landwirtschaft wurde diskutiert, ob man nicht dem Bundesrat vorschlagen wolle, um der Landwirtschaft, speziell in den Berggebieten, etwas zu helfen, eine «erste Einspritzung von 500 Millionen» vorzunehmen, der eine zweite und dritte folgen sollte, damit die Landwirtschaft, besonders die Berglandwirtschaft, wieder einmal einigermassen konkurrenzfähig dastehen könnte. Hier wäre reichlich Gelegenheit, dass sich schweizerisches Kapital beteiligen könnte. Ich nehme aber an, dass der Zudrang nicht so gross sein wird, weil auch hier die Rendite klein und das Risiko gross ist. Wenn dieser Anregung Folge geleistet wird, bin ich restlos überzeugt, dass der Bund, und nicht das private Kapital das Geld aufbringen muss. Im Ausland winken andere Beträge für Kapitalanlagen als in unserem Land. Aber wenn Kapital genannt werden kann, das sich risikofreudig investieren will, soll man dem Kapital dazu Gelegenheit geben. Ich bin überzeugt, dass Dr. Probst und das Konsortium nicht alle Möglichkeiten abgesucht haben. Sie haben vorderhand versucht, einige Firmen als Partner heranzubringen. Diesen können andere angeschlossen werden. Ich möchte bitten, uns zu sagen, welche Firmen bereit wären, hier Geld zu geben. Wir würden diese Firmen an den einen oder andern Konzessionär weisen.

Sodann wurde erklärt, die Kapitalbeteiligung der Konkordatskantone mit 30 % sei ungenügend. Im nordostschweizerischen Konkordat war die Beteiligung auf 25 % beschränkt, was für den Kanton Bern eine Beteiligung von 7 % ergeben hätte. Wir sind in unserem neuen Konkordat auf 30 % hinaufgegangen. Bern kann drei Siebentel des Ganzen übernehmen, das macht ungefähr 15 % aus. Eine Zeitlang ist sogar in der Kommission gewünscht worden, dass wir uns auch an der Schürfgesellschaft beteiligen. Wir haben es zwar nirgends protokolliert, Herr Dr. Steinmann. Ich habe mich jedoch mit Herrn Gygax auseinandergesetzt. Er sagte, es sei einmal in einer Sitzung erklärt worden, der Kanton solle sich auch an der Schürfgesellschaft beteiligen. Wenn man sich da beteiligen wollte, müsste man mit diesem Betrag vor das Bernervolk. Glauben Sie, dass uns das Bernervolk einen solchen Betrag bewilligen würde? Vielleicht wäre es möglich, wenn wir fündige Stellen hätten, wobei ich betonen muss: die Fündigkeit will noch nicht heissen, dass es Erdöl gibt, das für uns das «flüssige Gold» bedeutet wie in den arabischen Staaten! Wir haben in unserem Lande die Verworfenheit in den geologischen Bildungen. Prof. Cadisch hat nach meinem Dafürhalten mit Recht in seinem Vortrag in der Neuen Helvetischen Gesellschaft, Sektion Bern, erklärt, dass bei uns das Erdöl wahrscheinlich in sog. «Fallen» sei, aus denen es nicht mehr herauskomme; da sei es jedoch zweifellos schwer zu finden. Auch grössere Vorkommen könnten vielleicht vorhanden sein. Selbst wenn wir Erdöl finden, ist es, wie Herr Grossrat Schwarz ausgeführt hat, vorderhand notwendig, dass wir es wahrscheinlich zur Raffination ins Ausland transportieren müssen. Unter Umständen müssen wir also weniger Benzin und Oel importieren. Ich weiss auch nicht, was der Bund zum Zoll sagt. Herr Schwarz hat zweifellos recht, wenn er sagt, es könne hier ein Problem entstehen. Auch der Konzessionär erklärt: Wenn wir viel Erdöl finden, und deswegen entsprechend weniger importiert wird, also weniger Zoll eingeht, will dann die Eidgenossenschaft den Zoll von der inländischen Produktion erheben? Das ist eine Frage, die mit dem Bundesrat diskutiert werden muss. Sie ist noch nicht abgeklärt, für den Fall also, dass grössere Mengen Erdöl gewonnen werden sollten. Bei kleineren Mengen muss das Erdöl, wie gesagt, zur Raffination ins Ausland transportiert werden und der Ausfall an Zoll wäre unbedeutend. Das wird höchstens für unsere Wirtschaft, wie ich schon gestern sagte, insofern eine gewisse Stärkung bringen, als man etwas mehr Energiequellen im eigenen Lande hätte. Aber dass diese Energiequellen alle Budgets «überschiessen» und alle Berechnungen übertreffen könnten, von diesem Gedanken sind wir schon lange abgekommen. Wegen der finanziellen Beteiligung möchte ich noch hervorheben, dass die Finanzdirektoren aller drei Kantone, also von Bern, Solo-

thurn und Luzern, gar keine teuflische Freude haben, verdammt viel Kapital zu investieren. Sie berufen sich hauptsächlich darauf, dass im Falle einer Fündigkeit Genussscheine zugunsten des Konzessionserteilers ausgestellt werden, die uns nichts kosten sollen. Die Finanzdirektoren sind der Meinung, man wolle nicht alles in bar auslegen, sondern die Scheine als Gegenleistung von dem erhalten, der das Erdöl ausbeutet.

Herr Dr. Tschäppät hat gefragt, wie es stehe, wenn die Konzessionäre die Verpflichtungen nicht erfüllen. Die Art. 13, 30 und 33 der Konzession enthalten klipp und klare Bestimmungen. Wenn die Bedingungen, die der Schürfkonzessionär eingeht, nicht erfüllt werden können, folgt sofort die Sanktion. Die Konkordatskommission hat sich als Ausschuss der drei Regierungen — es sind vielleicht noch andere Leute dabei als nur Regierungsvertreter — mit diesen Fragen zu beschäftigen. Wenn die Bedingungen nicht erfüllt werden, tritt sofort der Verlust der Konzession ein.

Es ist auch nicht so, dass einer einfach die Konzession erwerben kann und nachher nichts unternimmt. Das war bis 1952 der Fall. Ich habe von 1949 bis 1952 noch Schürfkonzessionen ausgestellt. Die hatte jeder Erwerber in der Tasche, um im gegebenen Moment erklären zu können: Bitte schön, hier ist eine Schürfkonzession. Was gebt ihr mir für diese Schürfkonzession? Darum haben wir 1952 alle Konzessionen nicht mehr erneuert, und ich konnte erklären, dass wir keine Belastung mehr mit Schürfkonzessionen für das Erdöl in unserem Kanton haben.

Herr Grossrat Tschäppät hat noch die Frage wegen der drei Längszonen aufgeworfen. Man hat das Gefühl, dass gerade vom nordostschweizerischen Konkordat dafür gesorgt wird, dass man in Luzern den Eindruck bekommt, der Jura sei eine «Hypothek» für diese Zonen. Ich kann aber sagen, dass sich die andern Kantone mit uns solidarisch erklärt haben, auch die schlechteren Gebiete zu explorieren. Das nordostschweizerische Konkordat hat sich für den Jura vollständig desinteressiert. Hier haben wir nun eine Konzession für eine einzelne Zone, oder für zwei oder drei Zonen aufgestellt. Jeder Konzessionär übernimmt ein Stück Mittelland, ein Stück Voralpengebiet und ein Stück Jura. Wir haben dafür zu sorgen, dass auch Gebiete, die weniger interessant sind, etwas profitieren können. Wenn man das heute einfach ablehnen wollte, muss man sich bewusst sein, dass man für den Jura und die andern uninteressanten Gebiete nicht wieder eine gleich günstige Situation erhalten kann.

Der Verfassungsartikel. Es handelt sich um eine einfache Befragung der Kantone. Die Kantone werden sich um das Recht wehren, das sie heute haben. Eine schweizerische Lösung anzustreben, Herr Dr. Schorer, ist ein Fantasiegebilde. Dazu wird man noch lange nicht kommen. Herr Grossrat Nahrath hat Ihnen ausgeführt, dass die westschweizerischen Kantone ihrerseits bereits Konzessionen erteilt haben, so dass eine schweizerische Lösung gar nicht mehr erreicht werden kann. Die sog. schweizerische Lösung kann nur generellen Bestimmungen unterliegen, d. h. den Landesinteressen nicht zuwiderlaufen und schweizerisches Kapital mit 75 % oder wenigstens mit der Mehrheit aufweisen. Das allein kann die angestrebte schweizerische Lösung sein. Aber die beiden Bedingungen lösen die ganze Frage der Konzessionserteilung durch die Kantone nicht. Das müssen die Kantone nach wie vor durcharbeiten. Wenn das in einem Konkordat geschieht, ist es ein Vorteil. Wenn der Grosse Rat das Konkordat nicht genehmigen sollte, bleibt als letzte Lösung noch der Kanton Bern allein.

Herr Grossrat Schwarz ist noch einmal auf die Revision des Bergwerksgesetzes zu sprechen gekommen. Ich habe ihm hier im Rate im November Auskunft gegeben, warum man diese Revision nicht vorweggenommen hat. Damals hat er sich befriedigt erklärt; jetzt hat er wieder Zweifel. Ich kann ihn nicht recht verstehen. Ich möchte ihm privat noch einmal erklären, warum wir keine Gelegenheit hatten, das Bergwerksgesetz zu revidieren. Wenn wir aber ein Konkordat abschliessen, kommt ein Teil der rechtlichen Grundlagen, die wir in unserem Bergwerksgesetz nicht haben, in diesen Konkordatstext, in diesen Staatsvertrag hinein, und wird dadurch Recht und Gesetz für den Kanton Bern. Nachher können wir in aller Ruhe das Bergwerksgesetz revidieren. Es wird in jenen Punkten einfach eine Angleichung geben an das Recht, das wir im Konkordat neu geschaffen haben.

Herr Grossrat Bischoff hat ausgeführt, dass man darnach trachten sollte, Kommission und Regierungsrat in Art. 3bis auf den gleichen Nenner zu bringen. Das wird wahrscheinlich weder bis zur nächsten Session noch bis in einem Jahr möglich sein. Die Regierung beharrt auf der grundsätzlichen Lösung, dass Mineralien dem Regalrecht unterworfen sind, dass ein Privater kein Anrecht darauf hat. Persönlich habe ich vorgeschlagen — der Regierungsrat stimmt dem zu —, dass den Eigentümern und den Gemeinden, sofern man Fündigkeit feststellt, aus freien Stücken eine Entschädigung ausrichtet; ein Anteil an der Produktionsabgabe kann aber nicht in Frage kommen. Ein Anteil aber an der Produktionsabgabe wird uns bei der Revision des Bergwerksgesetzes schwere Sorgen bereiten. Ich bin der Auffassung, dass es sich hier um Gemeingut handelt, weil die Ausbeutung durch einen Einzelnen gar nicht möglich ist, es sei denn, dass sich einige zusammenschliessen und dort bohren, wo sie Erdöl erwarten. Dem, der im Oberaargau bohrt, habe ich gesagt, was er mache, sei gesetzwidrig. Wenn er Erdöl finde, gebe es grosse Schwierigkeiten. Nach dem heutigen Bergwerksgesetz habe ich aber nicht das Recht, ihn einzuklagen, weil von Erdöl noch nichts darin steht. Wir werden in dieser Frage kaum zu einer Einigung kommen, es sei denn, dass die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion meinen Antrag, der der Antrag des Regierungsrates ist, annimmt.

Herr Dr. Schorer hat auf einen Presseartikel der «La Suisse» aufmerksam gemacht, die nicht immer freundlich gegenüber der Berner Regierung ist. Der Artikel heisst: «Patriotisme et pétrol». Dieser Artikel hat mich nicht aus der Ruhe gebracht. Schwieriger wurde die Sache, als auch die Berner Zeitungen ähnlich schrieben. Ich wollte nicht in diese Pressepolemik eingreifen. In diesen «Sumpf» begebe ich mich nicht. Ich möchte auf dem sauberen Boden des bernischen Parlaments-Parketts kämpfen. Wir lassen uns nicht durch die Presse

vorschreiben, was wir tun sollen. Die Grossräte müssen wissen, was sie wollen. Sie dürfen sich nicht zu sehr von diesen Meldungen beeindrucken lassen.

Herr Dr. Schorer hat auch einiges ausgeführt über den Zwang zur Ausbeutung. Das ist in der Schürf- und Ausbeutungskonzession festgelegt.

Ich habe heute morgen mit Freude festgestellt, dass sich ein paar Kommissionsmitglieder sehr positiv zur Sache eingestellt haben. Ich danke den Herren, dass sie hier dargelegt haben, wie sie die ganze Angelegenheit nach diesen Verhandlungen ansehen. Es bleiben selbstverständlich auch bei ihnen da und dort noch gewisse unsichere Punkte, aber wenn man der Regierung gar kein Vertrauen mehr schenkt in dieser Frage, muss die ganze Geschichte umgebildet werden. Ich habe bereits gestern erklärt, dass wir nach bestem Wissen und Gewissen vorgegangen sind, in der Meinung, dem ganzen Land und Volk mit der Abklärung allfälliger Erdölvorkommen zu dienen.

Herr Grossrat Stuber hat mit Recht ausgeführt, die Landwirtschaft habe kein grosses Interesse an dieser Erdölforschung. Es ist aber richtig, dass die Erdölvorkommen abgeklärt werden, denn es liegt im Interesse unserer Industrie, der ein neuer Energiespender erschlossen werden sollte. Es liegt im Gesamtinteresse, dass wir das Potential unserer Wirtschaft verbessern und unsere Finanzen mit der Erschliessung solcher Schätze vermehren können.

Ich danke Herrn Dr. Aebi, dass er sich frei und offen als Mitglied des Konsortiums vorgestellt hat. Das Konsortium hat sich wirklich nicht zu schämen, wie man gestern einen Moment hätte meinen können. Die Männer glaubten, sie könnten auf einem anderen Wege die Offerte brauchen, die von der amerikanischen Gesellschaft eingereicht wurde. Ich habe hier immer erklärt, dass diese Sache noch nach allen Seiten abgeklärt werden muss. Das Konsortium hat höchstens das Recht zu verlangen, dass mindestens auch die bernischen Firmen beteiligt sein können, da man in diese doch ein grosses Vertrauen hat.

Es ist sicher richtig, dass Sie heute gemäss Antrag Schneiter die Abstimmung verschoben haben. Ueberlegen Sie sich die Sache noch einmal; geben Sie sich Rechenschaft, ob diese Angelegenheit nicht fällig ist. Wenn man die Beratung verschiebt, bedeutet das wahrscheinlich das Ende des Konkordates. Das ist natürlich noch nicht der Weltuntergang. Ich habe in der Kommission verschiedentlich genaue Auskunft gegeben, welche Vorteile das Konkordat hat. Das Konkordat wird durch eine Verschiebung voraussichtlich gesprengt, indem die andern Kantone auf eigene Rechnung vorwärts machen. Genehmigt man aber den Gesetzestext und bringt zum Konkordat noch die nötigen Bemerkungen an, dann werde ich versuchen, diese Bemerkungen mit den andern Kantonen zu bereinigen, worauf wir die Verhandlungen mit den Konzessionären weiterführen können. Vor die Volksabstimmung können wir mit diesem Gesetz erst kommen, wenn über die heute noch unklaren und strittigen Punkte ebenfalls Klarheit herrscht. Wir werden die Grossräte darüber noch orientieren, damit sie sich für die Sache in der Volksabstimmung mit gutem Gewissen einsetzen können.

Präsident. Damit sind wir für heute am Schluss der Verhandlungen angelangt. Ich möchte dem Herrn Forstdirektor als Wunsch mitgeben, wenn irgendwie möglich, den Räten den Entwurf zum Konzessionstext zustellen zu lassen, damit sie Kenntnis davon nehmen können.

Eingelangt ist folgendes

Postulat:

1. Art. 34 Abs. 1 lit. i des abgeänderten Steuergesetzes besagt, dass die in der Bemessungsperiode wiederkehrenden Beiträge an Fürsorgeeinrichtungen i. S. von Art. 23 Ziff. 6—8 vom rohen Einkommen in Abzug gebracht werden dürfen.

Dem Vernehmen nach sollen Zweifel darüber bestehen, ob Einkaufssummen in eine Pensionskasse als derartige wiederkehrende Beiträge gelten und unter die genannte Bestimmung fallen.

Nach dem verfolgten Zweck der Bestimmung kann jedoch nicht fraglich sein, dass Einkaufssummen ebenfalls abzugsfähig sein sollen, weil sonst eine unbegründete Benachteiligung des betr. Versicherungsnehmers eintritt, indem er später gleichwohl die volle Rente als Roheinkommen zu deklarieren hat.

2. Sollten Praxis und Rechtsprechung trotzdem zur Verneinung der Abzugsfähigkeit der Einkaufssummen führen, so müsste Art. 34 Abs. 1 lit. i des Steuergesetzes korrigiert werden.

Der Regierungsrat wird gebeten, gegebenenfalls zu prüfen, ob sich diese dem Zweck der Bestimmung anzupassende Aenderung nicht bereits als Anhang der in Aussicht genommenen Revision des Erbschaftssteuergesetzes durchführen liesse.

11. Februar 1958.

Dr. Friedli
und 8 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Die Einrichtung des Finanzausgleiches unter den Gemeinden, die die Gesamtsteuerbelastung, also inkl. Kirchensteueransatz, in Berechnung setzt, hat sich segensreich ausgewirkt. Die Kirchgemeinden aber, die wie die finanzschwachen Gemeinden mit ähnlichen Problemen der Geldbeschaffung, hoher Steueransätze und geringer Steuereingänge zu tun haben, können ihren gesetzlichen Verpflichtungen (Unterhalt der Gebäude) trotz der innerkirchlichen Hilfe oft nicht nachkommen, weil ein Finanzausgleich unter ihnen aus Mangel an rechtlichen Grundlagen nicht besteht.

Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um einen bessern Finanzausgleich auch unter den Kirchgemeinden zu ermöglichen?

11. Februar 1958.

Seewer.

Geht an die Regierung.

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

Für die Durchführung der Schutzimpfung gegen die Kinderlähmung hat der Grosse Rat namhafte Kredite bewilligt.

Der Regierungsrat wird ersucht, über nachstehende Fragen Auskunft zu geben:

1. Wieviele Kinder vorschul- und schulpflichtigen Alters sind gegen Kinderlähmung geimpft worden?
2. Wie hat sich die Impfung im vergangenen Jahr ausgewirkt?
3. Sieht der Regierungsrat eine Ausdehnung der Impfung auch auf die Erwachsenen vor, d. h. dass der Impfstoff zu den gleichen Bedingungen den Aerzten zur Verfügung gestellt wird?

10. Februar 1958.

Oester.

Geht an die Regierung.

Präsident. Ich möchte Ihnen bekannt geben, dass die Interpellation Eggli, die Einfache Anfrage Dr. Steinmann sowie die Motion Dübi noch in dieser Session behandelt werden. Die Einfache Anfrage Scherz wird schriftlich beantwortet. Die Motion Dr. Friedli kommt im Staatsverwaltungsbericht zur Behandlung. Die Behandlung der Motion Fleury muss verschoben werden.

Ueber den Schluss der Session lässt sich wegen der Verschiebung der Abstimmung über Eintreten oder Nichteintreten auf die Erdölvorlage nichts Bestimmtes sagen. Ich hatte die Auffassung, wir könnten nächsten Dienstag schliessen. Wir werden aber wahrscheinlich noch mit einer Mittwochsitzung rechnen müssen.

Schluss der Sitzung um 11.05 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Sechste Sitzung

Montag, den 17. Februar 1958,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschanz

Die Präsenzliste verzeigt 191 anwesende Mitglieder, abwesend sind 8 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Decrauzat, Freiburghaus, Huber (Oberwangen), Kohler, Stähli, Tschumi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Hess, Jeisy.

Nachruf

Präsident. Bevor wir zur Behandlung unserer Traktandenliste übergehen, müssen wir noch eine unangenehme Pflicht erfüllen. Keiner von uns hatte am Schlusse der letzten Donnerstagsitzung eine Ahnung, dass heute die Fahne auf dem Berner Rathaus auf Halbmast stehe und ein Sitz in unserm Ratssaal verwaist sei. In der Nacht vom Donnerstag auf den Freitag ist unser verehrter und geschätzter Ratskollege Otto Steiger einer heimtückischen Politikerkrankheit, einem Herzinfarkt, erlegen. Ueberrascht und hilflos stehen wir vor dieser Tatsache. Unbarmherzig greift das Schicksal in das Leben und Wirken eines Menschen hinein. Es ist unbegreiflich für uns, und immer wieder stellt sich die Frage nach dem Warum. Sie bleibt unbeantwortet. Wir haben uns dem Schicksal zu fügen und müssen es als unabänderliche Tatsache entgegennehmen. Unsere Vergänglichkeit und Schwachheit wird damit offensichtlich vor Augen geführt. Angesichts dieser Unabänderlichkeit kann es für einen wertvollen Menschen nur einen Entschluss und eine Antwort geben: Arbeiten und dienen, solange es uns vergönnt ist. So hat es auch unser verehrtes Ratsmitglied Otto Steiger gehalten. Uns allen ist er als Schaffer und einfacher Kollege in bester Erinnerung. Gerade sein einfaches Wesen und seine klare, saubere Haltung haben dem Verstorbenen viele gute Freunde gebracht. Durch seine soziale Gesinnung, die in der Arbeit immer zum Ausdruck kam, und durch das Bedürfnis, immer wieder den Ausgleich zu fördern, hat er für die Gesetzgebung im Rate im Geiste der Verständigung wertvolle Arbeit geleistet. Das Bestreben, die Beziehungen zwischen Stadt und Land zu verbessern, bedeutete für ihn eine innere Aufgabe. Wir denken da insbesondere an seine Stellung beim Gesetz über den Finanzausgleich, wo er die Stadt zu vertreten hatte. Nebst dem Wunsche zu helfen, was ihm eine Herzensangelegenheit war, besass er ein grosses Gerechtigkeitsgefühl. Wo etwas Unkorrektes hätte gespielt werden sollen, wurde er zum heftigsten Gegner. Sein bedeutendes und klares Wissen war

auf das Gesamtwohl ausgerichtet. Nur dieses war bei ihm gut und erstrebenswert. Der Rat verliert mit ihm einen grundgütigen, lieben Kollegen und ein wertvolles Mitglied.

Seine unbestechliche, aufrichtige und natürliche Art haben ihm nicht nur viele Freunde gewonnen, sondern ihm in der Oeffentlichkeit auch eine Menge Aufgaben zugewiesen. Nebst seinem Amt als bernischer Stadtpräsident wurde er vom Volk auch in den Grossen Rat abgeordnet. Diese Wahl erfolgte im Jahre 1930. Heute sind nur noch drei Mitglieder im Rat, die amtsälter oder gleich alt sind. Volle 28 Jahre konnte der Verstorbene mit seinem angenehmen und erfolgreichen Wesen in unserm Rate arbeiten. Er bekleidete viele Stellen im Rate. 1949 wurde er zum zweiten Vizepräsidenten, 1950 zum ersten Vizepräsidenten und 1951 zum Präsidenten des Grossen Rates gewählt. 1942 bis 1948 war er Mitglied, 1948 bis 1950 Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission. Als Mitglied der Justizkommission amtete er von 1934 bis 1938. Von 1938 bis 1942 präsidierte er diese Kommission. Ausserdem gehörte er einer grossen Anzahl grossrätlicher Kommissionen an: Dekret über die Dancings (Vizepräsident), Gesetz über die Arbeitslosenversicherung, Dekret über die Errichtung einer Erziehungsanstalt für weibliche Jugendliche, Dekret betreffend Neuordnung des Zivilstandsamtes Bern, Dekret über die Tanzbetriebe, Kommission betreffend Billettsteuer (Vizepräsident), Gesetz über Revision des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung, Finanzprogramm II (Präsident), Gesetz über die Finanzverwaltung, Gesetz über die Regierungsstatthalterämter, Kantonalbankgesetz, Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens, Geschäftskreis der Hypothekarkasse (Präsident), Gesetz über die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge (Vizepräsident), Gesetz über die Wohnbaufördeung, Abänderung von Art. 26 Ziff. 13 der Staatsverfassung (Amtsdauer der Ständeräte), Dekret betreffend das Polizeikorps, Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge, Dekret über die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung vom 15. September 1947 (Abänderung), Abänderung von Art. 26 Ziff. 9 und 12 der Staatsverfassung (finanzielle Zuständigkeit des Regierungsrates). Als Mitglied des Grossen Rates gehörte er auch dem Verwaltungsrat der Hypothekarkasse, dem Verwaltungsausschuss und Verwaltungsrat der BKW und dem Verwaltungsrat der Kraftwerke Oberhasli an.

Der bernische Grosse Rat dankt dem Verstorbenen für seine treue, gute Mitarbeit. Die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, der er angehörte, hat mich beauftragt, ihm ebenfalls für seine jahrelange grosse und gewissenhafte Tätigkeit in der Fraktion zu danken. Der Grosse Rat wird Otto Steiger, der mitten aus seiner Arbeit herausgerissen wurde, in bester Erinnerung behalten. Unser aufrichtiges Mitleid ist heute bei seiner Familie, die durch den Tod ihres frohen und gütigen Vaters schmerzlich betroffen wurde. An ihrer tiefen Trauer, insbesondere am Verlust, den die Gattin erlitten hat, nehmen wir herzlichen Anteil.

(Der Rat erhebt sich zu Ehren des Verstorbenen von den Sitzen.)

Präsident. Sie haben das Kreisschreiben erhalten. Zur Behandlung stehen diese Woche in der Reihenfolge die Geschäfte der Bau- und Eisenbahndirektion, die Geschäfte der Finanzdirektion, sodann die Migrosangelegenheit und das Erdölkonkordat. Ich hoffe, dass der Rat bis Mittwoch abend seine Traktandenliste erledigt hat und die Session schliessen kann. Sicher lässt sich das allerdings nicht sagen, denn wir dürfen keine Geschäfte zurücklegen. Wir sind gezwungen, alle hängigen Geschäfte vollständig durchzuberaten. Heute werden wir bis 17 Uhr tagen; morgen vormittag wird die Sitzung wegen der Beerdigung unseres Ratskollegen Otto Steiger etwas früher geschlossen werden. Ich ersuche alle Mitglieder des Rates, an der Beerdigung teilzunehmen.

Tagesordnung:

Gemeindestrasse in Lenk; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der folgende Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag der Baudirektion und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Lenk an die Baukosten (ohne Landerwerb) von Fr. 73 947.— für den Ausbau der 1235 m langen Teilstrecke der Gemeindestrasse Lenk — Oberried, zwischen Neufeld und Rotenbach, ein Staatsbeitrag von 45 %, oder Fr. 33 276.— aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

Der Regierungsratsbeschluss Nr. 3682 vom 24. Juni 1955 betreffend die Zusicherung eines Staatsbeitrages von höchstens Fr. 27 000.— an die gleiche Strecke wird aufgehoben.

Kanalisation in Kirchberg, Utzenstorf und Kehrsatz; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Kanalisation Mühle—Hofstatt; Staatsbeitrag; Nr. 43 J 101/2.

Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grund-

sätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952, wird der Gemeinde Kirchberg ein Staatsbeitrag an die Erstellungskosten der Kanalisation Mühle—Hofstatt (Schacht 0—36) bewilligt. Er beträgt 40 % der auf Fr. 239 000.— veranschlagten Baukosten, höchstens Fr. 95 600.—, zahlbar aus Budgetrubrik 2110 949 20 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen und Trinkwasserversorgungen).

Bedingungen:

1. Die Kanalisation ist gemäss dem Projekt vom Mai 1957 auszuführen. Grundsätzliche Abweichungen vom Projekt sind, als Folge von baulichen Schwierigkeiten usw., nur mit Genehmigung der Baudirektion zulässig.

2. Die Inangriffnahme der Bauarbeiten ist der Baudirektion mitzuteilen. Sie ist zur Werkabnahme mit dem Unternehmer rechtzeitig einzuladen.

3. Die Gemeinde Kirchberg verpflichtet sich, die Abwasserreinigungsanlage bis spätestens im Jahre 1967 zu erstellen. Im Falle einer grundlegenden Verschlechterung des Vorfluters, als Folge der Einleitung von Abwasser, kann die erwähnte Frist gekürzt werden. Der an die Kanalisation bewilligte Staatsbeitrag ist zurückzuerstatten, wenn diese Frist nicht eingehalten wird.

4. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Fertigstellung der Arbeit, gestützt auf eine belegte Abrechnung und die Einreichung der Ausführungspläne.

5. Die Gemeinde Kirchberg hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, der Baudirektion zu erklären.

II.

Kanalisationen Schulhaus — Sagibach und Bahnhof—Mühlebach; Staatsbeitrag; Nr. 43 J 106/1.

Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grundsätze der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952, wird der Einwohnergemeinde Utzenstorf ein Staatsbeitrag an die Erstellungskosten der Kanalisationen Schulhaus-Sagibach (Schacht 34 — 11 — Regenauslass II) und Bahnhof—Mühlebach (Schacht 24 — Regenauslass II) bewilligt. Er beträgt 36 %, höchstens Franken 134 000.—, der auf Fr. 372 300.— veranschlagten Kosten und ist zahlbar aus Budgetrubrik 2110 949 20 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen und Trinkwasserversorgungen).

Bedingungen:

1. Die Kanalisationen sind projektgemäss auszuführen. Grundsätzliche Abweichungen vom Projekt, als Folge baulicher Schwierigkeiten usw. dürfen nur mit Genehmigung der Baudirektion vorgenommen werden.

2. Die Baudirektion ist zur Werkabnahme rechtzeitig einzuladen.

3. Die Einwohnergemeinde Utzenstorf verpflichtet sich, die Abwasserreinigungsanlage bis spätestens auf Jahresende 1964 zu erstellen. Das generelle und das detaillierte Projekt sind der Baudirektion bis Ende 1960 bzw. 1962 zur Genehmigung einzureichen.

4. Im Falle einer grundlegenden Verschlechterung des Vorfluters, als Folge der Abwasserableitung, können die erwähnten Fristen gekürzt werden. Der bewilligte Staatsbeitrag ist zurückzuerstatten, wenn die genannten Termine nicht eingehalten werden.

5. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt in Raten nach der Abnahme einzelner Leitungsstrecken und nach Massgabe der vorhandenen Kredite. Das Restguthaben wird ausbezahlt gestützt auf eine belegte Abrechnung und die Ausführungspläne.

6. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

III.

Kanalisation Sandbühlweg; Staatsbeitrag; Nr. 32 J 79/1.

Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grundsätze der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952, wird der Gemeinde Kehrsatz ein Staatsbeitrag an die Erstellungskosten der Kanalisation Sandbühlweg (Strecke Staatsstrasse—Gürbe) bewilligt. Er beträgt 40 %, höchstens Fr. 94 400.—, von Fr. 236 000.— und ist zahlbar aus Budgetrubrik 2110 949 20 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen und Trinkwasserversorgungen).

Bedingungen:

1. Die Kanalisationen sind projektgemäss auszuführen. Grundsätzliche Abweichungen vom Projekt, als Folge baulicher Schwierigkeiten usw. dürfen nur mit Genehmigung der Baudirektion vorgenommen werden.

2. Die Baudirektion ist zur Werkabnahme rechtzeitig einzuladen.

3. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Abwasserreinigungsanlage bis spätestens Ende 1967 zu erstellen. Das generelle und das detaillierte Projekt sind der Baudirektion bis Ende 1964, bzw. 1965 zur Genehmigung einzureichen.

4. Im Falle einer grundlegenden Verschlechterung des Vorfluters, als Folge der Abwasserableitung, können die erwähnten Fristen gekürzt werden. Der bewilligte Staatsbeitrag ist zurückzuerstatten, wenn die genannten Termine nicht eingehalten werden.

5. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt in Raten nach der Abnahme einzelner Leitungsstrecken und nach Massgabe der vorhandenen Kredite. Das Restguthaben wird ausbezahlt ge-

stützt auf eine belegte Abrechnung und die Ausführungspläne.

6. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Gebäudeentschädigung in Köniz; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 23 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Köniz an die auf Franken 75 680.— veranschlagte Entschädigung für den Kauf und den Abbruch des Hauses Nr. 173 auf Parzelle 1200 (Eigentümerin: Frau Luise Wenger-Jenni) an der Könizstrasse (Staatsstrasse) in Köniz ein Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchstens Fr. 38 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 (Beiträge an Gemeinden) zugesichert.

Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Abbruch des Hauses und nach vollständiger Räumung des Terrains und der Bauverbotszone gemäss Alignementsplan.

Oberseminar in Bern; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für Projektierungsarbeiten zur Erweiterung von Oberseminar und Uebungsschule an der Muesmattstrasse in Bern wird der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 831 1 (Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien) pro 1958 ein Kredit von Fr. 53 000.— bewilligt.

Pathologisches Institut Bern; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Vallat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird für die Erneuerung der Leichenkühlanlage im Pathologischen Institut der Universität Bern ein Kredit von Franken 67 000.— aus Rubrik 2105 705 bewilligt.

Verbauung des Nesselgrabens und des Goldbaches; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Landiswil, Lauperswil und Rüderswil; Verbauung des Nesselgrabens, Projekt 1956.

Der Bundesrat bewilligte in seiner Sitzung vom 12. August 1957 an die auf Fr. 190 000.— veranschlagte Verbauung des Nesselgrabens in den Gemeinden Landiswil, Lauperswil und Rüderswil einen Bundesbeitrag von 30 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 57 000.—.

Auf den Antrag des Regierungsrates wird den Gemeinden Landiswil, Lauperswil und Rüderswil ein Staatsbeitrag von 35 % der tatsächlichen Kosten bis zum Höchstbetrage von Franken 66 500.— aus Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinden Landiswil, Lauperswil und Rüderswil haften dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Gemeinden im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit der Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Bundesratsbeschluss vom 12. August 1957 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt, insbesondere folgende fischereiwirtschaftliche Bedingungen:

a) Allfällige der Wasserentnahme dienende Bauwerke (für Gewerbe- und Bewässerungskanäle) sind so anzulegen, dass das Bachbett durch den Wasserentzug nie trocken gelegt wird.

b) Das Einleiten von Abwasser irgendwelcher Art bedarf einer Bewilligung der kantonalen Baubehörde.

c) Die Fischereiberechtigten sind rechtzeitig von allfälligen Trockenlegungen einzelner Bachstrecken zu verständigen.

d) Den fischereitechnischen Anordnungen des zuständigen Fischereiaufsehers während der Bauperiode ist Folge zu leisten.

e) Bei Betonarbeiten ist dafür zu sorgen, dass kein Zementwasser in den Bach gelangt.

f) Zur Durchführung von Bauarbeiten während der Forellenschonzeit ist bei der kantonalen Fischereibehörde eine besondere Bewilligung einzuholen.

g) Allfällige Schadenersatzforderungen der Fischereiberechtigten sind durch die Bauherrschaft direkt zu erledigen.

4. An geeigneter Stelle ist noch ein genügend grosser Kiessammler vorzusehen.

5. Ueber ausgeführte Teilarbeiten ist mit Belegen abzurechnen, wonach die Beiträge ausbezahlt werden.

6. Die Gemeinden Landiswil, Lauperswil und Rüderswil haben innert Monatsfrist nach Eröffnung die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Die Regierungsstatthalter der Aemter Konolfingen und Signau werden beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Bundesbeschluss vom 12. August 1957 den Gemeinden Landiswil, Lauperswil und Rüderswil zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

II.

Der Bundesrat bewilligte in seiner Sitzung vom 12. August 1957 an die auf Fr. 676 000.— veranschlagte Verbauung des Goldbaches in den Gemeinden Landiswil, Rüderswil und Lützelflüh einen Bundesbeitrag von 30 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 202 800.—.

Auf den Antrag des Regierungsrates wird den Gemeinden Landiswil, Rüderswil und Lützelflüh ein Staatsbeitrag von 35 % der tatsächlichen Kosten bis zum Höchstbetrage von Franken 236 600.— aus Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinden Landiswil, Rüderswil und Lützelflüh haften dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Gemeinden im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit der Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Bundesratsbeschluss vom 12. August 1957 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt, insbesondere folgende fischereiwirtschaftliche Bedingungen:

a) Allfällige der Wasserentnahme dienende Bauwerke (für Gewerbe- und Bewässerungskanäle) sind so anzulegen, dass das Bachbett durch den Wasserentzug nie trocken gelegt wird.

b) Triebwerke und Bewässerungskanäle sind nach Angabe des zuständigen Fischereiaufsehers mit besonderen Absperrvorrichtungen zu versehen.

c) Den fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers während der Bauperiode ist Folge zu leisten.

d) Allfällige Schadenersatzforderungen der Fischereiberechtigten sind durch die Bauherrschaft direkt zu erledigen.

4. An geeigneter Stelle sind noch zwei genügend grosse Kiessammler vorzusehen.

5. Ueber ausgeführte Teilarbeiten ist mit Belegen abzurechnen, wonach die Beiträge ausbezahlt werden.

6. Die Gemeinden Landiswil, Rüderswil und Lützelflüh haben innert Monatsfrist nach Eröffnung die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Die Regierungsstatthalter der Aemter Konolfingen, Signau und Trachselwald werden beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Bundesbeschluss vom 12. August 1957 den Gemeinden Landiswil, Rüderswil und Lützelflüh zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

Uebergangsheim der Strafanstalt Hindelbank in Burgdorf; Baukredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

1. Für den Umbau des Uebergangsheimes in Burgdorf werden folgende Zusatzkredite bewilligt:

a) der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) 1958 = Fr. 150 000.—,

b) der Strafanstalt Hindelbank zu Lasten der Budgetrubrik 1645 770 (Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen) 1958 für Mobiliar und Ausstattung = Fr. 40 000.—.

2. Diese Beträge werden dem Fonds für Verbesserungen im Strafvollzug entnommen.

3. Ein Subventionsbeitrag des Bundes an den Ankauf der Liegenschaft, bzw. an die Bau- und Mobiliarkosten wird im Verhältnis der geleisteten Aufwendungen der Staatskasse und dem Fonds für Verbesserungen im Strafvollzug gutgeschrieben.

Gehweg in Brienz; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Stäger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 24 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Brienz an den ohne Landerwerb auf Fr. 170 200.— veranschlagten Bau eines 555 m langen Gehweges auf der Südseite der Staatsstrasse, zwischen Station und Glyssibach ein Staatsbeitrag von einem Drittel,

jedoch höchstens Fr. 57 000.—, aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten am Gehweg und an der bergseitigen Mauer beim «Schützen» (Profil 626 bis 632) sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Der Beitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Bauvollendung und nach Eintragung der Terrainmutationen im Grundbuch.

Staatsstrassen; Gebäudeentschädigungen in Belp und Tavannes

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Vallat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 23 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Belp an die auf Fr. 97 000.— veranschlagte Entschädigung für den Abbruch und das Wiederaufbauen des Wohnhauses mit Scheune (Eigentümerin: Erbengemeinschaft Schmocker) an der Staatsstrasse beim Hübeli in Belp ein Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchstens Fr. 48 500.— aus Budgetrubrik 2110 939 (Beiträge an Gemeinden) zugesichert.

Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Abbruch und Wiederaufbau des Hauses und nach vollständiger Räumung des für die Strassenkorrektion erforderlichen Terrains und der Bauverbotszone.

II.

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 23 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Tavannes an die auf Fr. 85 000.— veranschlagte Entschädigung für den Kauf und den Abbruch des Wohnhauses mit Scheune Nr. 36 auf Parzelle Nr. 98 II und der Remise Nr. 38 und des Speichers Nr. 2 auf Parzelle Nr. 244 I (Eigentümer: M. Léon Dubler) an der Rue de Pierre-Pertuis (Hauptstrasse Nr. 6) in Tavannes ein Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchstens Fr. 42 500.— aus Budgetrubrik 2110 939 (Beiträge an Gemeinden) zugesichert.

Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Abbruch der Häuser und nach vollständiger Räumung des für die Strassenkorrektion erforderlichen Terrains und der Bauverbotszonen.

Turnhalle in Châtillon; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Vallat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

1. Für die Erstellung einer Turnhalle in Châtillon werden folgende Beträge bewilligt:

a) Der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) Fr. 287 000.—.

b) Der Erziehungsanstalt Tessenberg zu Lasten der Budgetrubrik 1655 770 (Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen) pro 1958 für Mobiliar Fr. 8000.—.

2. Diese Beiträge werden dem Fonds der Polizeidirektion für Verbesserungen im Strafvollzug entnommen.

3. Ein Subventionsbeitrag des Bundes wird diesem Fonds gutgeschrieben.

Hauptstrasse Nr. 6 in Brienz; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Stäger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für das Verbreitern und das Ausgleichen der Fahrbahn der rund 550 m langen Innerortsstrecke der Hauptstrasse Nr. 6, zwischen Station und Glyssibach in Brienz sowie für das Zurücksetzen der 100 m langen Futtermauer östlich der Station (Profil 619 bis 626) werden Fr. 146 000.— aus dem Budgetkredit 2110 712 30 (Ausbau von Alpenstrassen) zugeteilt.

Kanalisation in Orpund und Wasserversorgung in Affoltern (Emmental); Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grundsätze der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952 wird der Gemeinde Orpund ein Staatsbeitrag an die Erstellungskosten der Kanalisation Zihlwil (Schacht 4 bis Entwässerungsgra-

ben) bewilligt. Die Subvention beträgt 40 % von Fr. 91 700.—, höchstens Fr. 36 700.—. Sie ist zahlbar aus Budgetrubrik 2110 949 20 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen und Trinkwasserversorgungen).

Bedingungen:

1. Die Kanalisation ist projektgemäss auszuführen. Grundsätzliche Abweichungen vom Projekt als Folge baulicher Schwierigkeiten usw. dürfen nur mit Genehmigung der Baudirektion vorgenommen werden.

2. Die Baudirektion ist zur Werkabnahme rechtzeitig einzuladen.

3. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Abwasserreinigungsanlage bis spätestens Ende 1967 zu erstellen. Das generelle und das detaillierte Projekt sind der Baudirektion bis Ende 1964, bzw. 1965 zur Genehmigung einzureichen.

4. Im Falle einer grundlegenden Verschlechterung des Vorfluters, als Folge der Abwasserableitung, können die erwähnten Fristen gekürzt werden. Der bewilligte Staatsbeitrag ist zurückzuerstatten, wenn die genannten Termine nicht eingehalten werden.

5. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt in Raten nach der Abnahme einzelner Leitungsstrecken und nach Massgabe der vorhandenen Kredite. Das Restguthaben wird ausbezahlt gestützt auf eine belegte Abrechnung und die Ausführungspläne.

6. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, vor der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

II.

Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers (WNG) vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Leitsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952 wird der Gemeinde Affoltern im Emmental ein Staatsbeitrag an die Erstellungskosten der Erweiterung der Wasserversorgung nach Häusernmoos bewilligt. Der Beitrag beträgt 40 % der auf Fr. 120 000.— veranschlagten subventionsberechtigten Anlageteile, im Maximum Fr. 48 000.—, zahlbar aus Budgetrubrik 2110 949 20 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen und Trinkwasserversorgungen).

Bedingungen:

1. Die Erweiterung der Wasserversorgung ist nach den eingereichten Plänen von Ing. E. A. Bächtold fachgerecht auszuführen und zu unterhalten.

Der Beginn der Arbeiten und ihre Vollendung sind dem kantonalen Bureau für Wassernutzung bekanntzugeben.

2. Der Staatsbeitrag wird nach Bauvollendung, gestützt auf eine belegte Abrechnung, nach Massgabe der vorhandenen Mittel ausbezahlt.

3. Die Gemeinde Affoltern im Emmental hat die Annahme dieses Beschlusses der kantonalen Baudirektion innert Monatsfrist seit seiner Eröffnung zu erklären.

Die Baudirektion erhält den Auftrag, diesen Beschluss der Gemeinde Affoltern im Emmental zu eröffnen.

Gemeindestrasse in Horrenbach-Buchen; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Lanz, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Horrenbach-Buchen an die auf Fr. 230 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau von zwei Teilstrecken der Gemeindestrasse Steffisburg—Teuffenthal (östlich der Gemeindegrenze Homberg 836 m lang, westlich der Gemeindegrenze Teuffenthal 175 m lang) ein Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchstens Franken 115 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen über die jährlichen Bauetappen und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

Neue Grauholzstrasse in den Gemeinden Bern, Bolligen, Moosseedorf und Urtenen; Plangenehmigung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission; ferner sprechen dazu die Grossräte Arni (Bangerten), Friedli, Hubacher, Kunz (Ostermundigen) und Zimmermann, denen der Stellvertreter des Baudirektors, Regierungsrat Moine, antwortet, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Gestützt auf Art. 21 und 22 des Gesetzes vom 14. Oktober 1934 über den Bau und Unterhalt der Strassen wird vorerst den von der Baudirektion aufgelegten Strassenplänen für die Teilstrecke vom Forsthaus (Allmendwald) bis Ge-

meindegrenze Mattstetten inkl. den Plan für den provisorischen Anschluss der neuen Bielstrasse (Neuanlage Biel—Lyss—Moosseedorf) unter dem Vorbehalt der Drittmannsrechte und unter Abweisung der nicht anders erledigten Einsprachen die Genehmigung erteilt.

Der Regierungsstatthalter von Fraubrunnen wird beauftragt, diesen Beschluss allen beteiligten Einsprechern zu eröffnen. Je ein Doppel des Beschlusses ist denjenigen Personen, die eine Rechtsverwahrung eingereicht haben, oder deren Einsprachen als Rechtsverwahrungen bezeichnet worden sind, orientierungshalber auszuhändigen.

Volksbeschluss über den Neubau von Universitätskliniken, der Wirtschaftsgebäude und von Spezialabteilungen des Inselspitals

(Siehe Nr. 5 der Beilagen)

Eintretensfrage

Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Vor zwei Jahren, in der Februarsession 1956, haben wir einem Plankredit von Franken 200 000.— für die Insel zugestimmt. Ich sagte damals vom gleichen Platz aus: «Kleine Vorlage, grosse Wirkung.» Die Wirkung werden Sie inzwischen festgestellt haben. Mit der Zustimmung zu den Fr. 200 000.— gaben wir grünes Licht für die Arbeiten, die zu der uns jetzt unterbreiteten Vorlage führten. Nachdem dieser Kredit bewilligt wurde, heisst der Weg: Kein Flickwerk, der im Endeffekt nicht billiger wäre, sondern eine völlige Neugestaltung. Ich möchte auf die Vorgeschichte dieses grundlegenden Beschlusses, auf all das, was seit 1948 an Vorarbeiten usw. geleistet wurde, nicht eintreten. Heute liegt das Ergebnis der Planung der drei beauftragten Männer, Dr. h. c. Steiger — ein international anerkannter Fachmann auf dem Gebiete des Spitalbaues —, Dr. h. c. Fierz und Architekt Brechbühl — Erbauer des Anna-Seiler-Hauses — vor. Das vom Grossen Rat zu beratende Projekt, über das nachher vom Volke abgestimmt werden muss, ist das grösste Projekt, dass je dem Grossen Rat seit seinem Bestehen vorgelegt wurde, und zwar sowohl in finanzieller wie in bautechnischer Hinsicht.

Betrachten wir die zu lösende Aufgabe. Im November 1956 beschloss der Regierungsrat, dass der Staat Bern Bauherr dieser Aufgabe sei, dass er die Finanzierung übernehme und die kantonale Baudirektion mit der Durchführung des Baues zu beauftragen sei. Bei den Vorarbeiten zum Bau waren selbstverständlich die mitinteressierten Direktionen — die Erziehung für die Universitätskliniken und die Sanität für die Spezialabteilungen — beteiligt. Es wurde eine Baukommission eingesetzt, an der natürlich auch ein Vertreter der Baudirektion nicht fehlen durfte.

Die Architekten, die Baukommission, die Inselbehörden und die Chefärzte haben in enger, fruchtbringender Zusammenarbeit ein glänzend durchdachtes Projekt ausgearbeitet. Das Inselspital ist über 600 Jahre alt. Es ist wohltuend, dass es in einer Zeit, wo in den letzten 30 Jahren allein Dutzende von Nichtangriffspakten, die man auf ewige Zeiten abschloss, gebrochen und feierliche Verträge zerrissen wurden, etwas gibt, das eine Dauer von 600 Jahren aufweist. Die Stiftung der Anna Seiler wurde 1354 für 13 bedürftige, bettlägerige Patienten errichtet. Die Stiftung wurde von Anfang an auf alle Zeiten der Aufsicht und dem Schutze des Regierungsrates — damals noch des Kleinen Rates — und des Grossen Rates unterstellt. Das bescheidene Pflänzchen wuchs heran. Das Spital entwickelte sich zum Kantonsspital; seit 1805 ist es auch Universitätsspital. Heute haben wir in den nichtklinischen Abteilungen: Anna-Seiler-Haus, Loryspital usw., 418 Betten; dazu 658 in den verschiedenen Universitätskliniken. Im Anna-Seiler-Haus, das hochmodern eingerichtet wurde, und im renovierten Loryspital sind keine Studenten zugelassen. Die gewaltige Entwicklung des Spitalwesens, das uns in den nächsten Jahren noch auf dem Gebiete der Regional- und Bezirksspitäler beschäftigen wird, stellte immer grössere Anforderungen an die Inselkorporation. Es gibt eine Reihe von Gründen, die zur Zunahme der Spitalpatienten führten: Die Bevölkerungszunahme an sich, die Ueberalterung der Bevölkerung, neue Heilmethoden, die neuen Methoden der Diagnostik — die Leute werden ins Spital genommen, um gewisse Feststellungen zu machen, während früher die Diagnose daheim gestellt wurde — neue Operationsmöglichkeiten und die Ausdehnung der Krankenversicherung. Seit 1884 investierte die Inselkorporation angesichts dieser Entwicklung über 18 Millionen Franken in Verbesserungen und Neubauten. Der Kanton wurde dadurch indirekt um diese Millionen entlastet, was wir dankbar festhalten wollen. Dass jetzt für die Inselkorporation, die gewissermassen am Ende der finanziellen Kräfte angelangt ist, eine Entlastung eintreten muss, ist selbstverständlich. Der Staat hat vor allem in den letzten 10—15 Jahren bedeutende Leistungen erbracht. Infolgedessen ist es nach dem Neubau des Anna-Seiler-Hauses sowie der Renovation und Vergrösserung des Loryspitals in den Jahren 1956 und 1957 gelungen, die meisten nichtklinischen Abteilungen zu modernisieren. Aber fast alle Kliniken, das zentrale Röntgeninstitut, die Physikalische Therapie, die Wirtschaftsgebäude usw. sind ungenügend geworden. Die Staatswirtschaftskommission und am Tage darauf auch die Presse haben die Gelegenheit benützt, sich die alten Gebäulichkeiten zeigen zu lassen. Ich habe nur bedauert, dass es nicht möglich war, den gesamten Grossen Rat an diese Führung mitzunehmen. Dann hätte man hier erklären können, es sei nicht mehr nötig, lange zu referieren, es werde dem Projekt sowieso einstimmig zugestimmt. Der Eindruck war allgemein, dass es allerhöchste Zeit sei, etwas zu unternehmen. Sogar Laien mussten erkennen, dass mit einer Aufstockung, Erweiterung und Renovation der vielen 80jährigen Pavillons nichts Ueberzeugendes geschaffen werde. Wir haben in diesen Bauten überdimensionierte Raumhöhen, viel zu hohe Krankensäle, keine Spezialräume und ungenügende sanitäre Verhältnisse. Für 36 Betten ist in einem Pavillon ein winziges Badzimmer vorhanden. Mit den übri-

gen sanitären Installationen sieht es ähnlich aus, und das an einem Ort, wo viele Schwerkranke sind. In der Küche, die ursprünglich für 350 Personen eingerichtet war, dann für 500 erweitert wurde, muss für über 1000 Personen gekocht werden. Dazu kommt die Personalfrage. Wer auch in den Bezirken draussen mit Spitalfragen zu tun hat, weiss, was es heisst, Personal für die Spitäler zu erhalten. Dabei ist eine Arbeitszeitverkürzung im Gang. Der Mangel an Schwestern und Hilfspersonal macht sich immer mehr geltend. Das unrationelle Pavillonsystem ist ausserordentlich zeitraubend und braucht noch mehr Leute, denn die Patienten müssen von einem Pavillon zum andern gefahren werden. Denken Sie dabei an Transporte von Kranken mit hohen Fiebern oder bei grosser Kälte im Winter! Es kam schon vor, dass sich jemand dadurch eine Lungenentzündung holte.

Das Projekt — Sie haben das Modell in der Wandelhalle draussen besichtigen können — löst die Schwierigkeiten — ich äussere da meine persönliche Auffassung — in einer begeisternden Weise. Der Baudirektor, der sehr bedauert, heute nicht anwesend sein zu können, zeigte sich vor einigen Tagen ausserordentlich begeistert. Er erklärte, er finde die Lösung grossartig, es handle sich um etwas, worauf man im Kanton Bern stolz sein könne, er habe sich richtig in das Kind verliebt und es tue ihm leid, dass er an der Sitzung nicht teilnehmen könne. Er war aber überzeugt, dass wir für dieses Kind schon sorgen werden, und dass alles gut herauskomme.

In der Ueberschrift des Volksbeschlusses ist die Rede von Neubauten von Universitätskliniken, Wirtschaftsgebäuden und Spezialabteilungen des Inselspitals. Bei den Universitätskliniken wird die Ausbildung des Aerztenachwuchses, nicht nur für die Stadt, sondern für den ganzen Kanton, für jedes Dorf, im Vordergrund stehen. Die Tausende auch vom Land, die die Polikliniken aufsuchen, haben ebenfalls Anspruch auf gute und fortschrittliche Spitalverhältnisse. Der Ruf unserer medizinischen Fakultät ist ausgezeichnet. Aber wir müssen mit den zu grossen Krankensälen, mit den unglaublichen sanitären Verhältnissen, mit den ungenügenden Operationssälen, Untersuchungsräumen und Laboratorien Schluss machen. Es müssen mehr Betten beschafft werden, weil man immer wieder gezwungen ist, Leute abzuweisen. Gerade hier sind die Kollegen Grossräte vom Lande mitinteressiert; auch von ihnen kann einer dringend auf die Insel angewiesen sein. Dann heisst es aber vielleicht, man habe keinen Platz. Darum ist die Bettenvermehrung um 333 Einheiten gegeben. Zum Teil handelt es sich auch um Reserven.

Die Wirtschaftsgebäude müssen dringend den Erfordernissen angepasst werden. Schliesslich ist für unseren Kanton mit über 800 000 Einwohnern ein modernes zentrales Röntgeninstitut, ein Strahleninstitut und ein Institut für physikalische Therapie, besonders für Rheumabekämpfung, notwendig. Jetzt ist alles etwas provisorisch eingerichtet. Die Rheumabekämpfung steht im Vordergrund, nachdem die Tuberkulose und die Polio im Rückzug begriffen sind. Für die Nachbehandlung von Polio-Erkrankten kann die physikalische Therapie ebenfalls bessere Möglichkeiten schaffen.

Die Pläne und das Modell der neuen Inselanlagen haben Sie, wie gesagt, in der Wandelhalle ansehen können. Der Bericht des Regierungsrates geht ziemlich in die Details. Sie finden darin, wo die verschiedenen Abteilungen untergebracht sind usw. Zuerst will man die Wirtschaftsabteilungen bauen, die in die Nordecke kommen. Sie stehen mit dem heutigen Haupteingang des jetzigen Verwaltungsgebäudes in einer Achse hintereinander in der Mitte. Sobald die neuen Wirtschaftsabteilungen gebaut sind, und Küche, Lingerie usw. dorthin verlegt werden können, kann man in dieser Mittelachse die Gebäude abreissen und erhält Platz für die Erstellung des Hochhauses, ohne dass der Spitalbetrieb unterbrochen werden muss, denn dieses Problem bietet besondere Schwierigkeiten. Das Hochhaus kommt auf den zentralen Platz des heutigen Haupteinganges. Es hat 16 Stockwerke. Drei davon sind für die Verwaltung und für eine Reihe von Klinikräumen bestimmt. 13 Geschosse dienen ausgesprochen den verschiedenen Kliniken. Die Einzelheiten stehen im Bericht. Die Vornahme einer richtigen Zentralisierung ist wirklich das Nötigste. Das ergibt vor allem eine Verkürzung der Verbindungen und eine viel rationellere Arbeitsweise für das Personal. So lässt sich die Einstellung von noch viel mehr Personal vermeiden, als es ohnehin für die übrige Entwicklung erforderlich ist. Wir haben in der Insel pro Patient heute schon weniger Personal als die meisten anderen Kantonsspitäler. Das Ganze gliedert sich in zwei turmartige Kopfpartien mit der etwas zurückliegenden, sanft geschwungenen Mittelpartie. Trotz der mächtigen Baumasse ergibt sich eine elegante und leichte Wirkung. Städtebautechnisch ist die Wirkung gut, umso mehr, als auf der Südseite eine grosse Grünfläche entsteht. Wenn das Bettenhochhaus beziehbar ist, werden eine ganze Reihe weiterer Gebäude abgerissen, im gesamten 14. 12 davon sind ausgesprochen überaltert; ihre Renovation und Erweiterung wäre ebenso teuer zu stehen gekommen wie der Neubau. Zwei davon — das wollen wir ganz offen gestehen — müssen der Gesamtkonzeption weichen, obwohl sie noch nicht so alt sind. Wenn man aber gesamthaft vom rationellen Wirtschaftsstandpunkt aus eine gute Lösung treffen will, müssen sie geopfert werden. Hinten, quer zum Bettenhaus, haben wir den niederen Trakt mit den Operationsräumen. Der grosse Hörsaal sowie die Augen- und Hals-, Nasen- und Ohrenklinik kommen in den Winkeltrakt, der parallel südöstlich zum Hochhaus verläuft. Dort werden auch Teile der Verwaltung untergebracht.

Auch eine geschlossene Station für Häftlinge wird eingerichtet. Bis jetzt wurden kranke Häftlinge unter Umständen in irgendeinem Zimmer untergebracht, was in mehr als einer Hinsicht nicht der erwünschte Zustand ist. Mit der geschlossenen Station werden wir die Möglichkeit schaffen, dass die eingelieferten kranken Häftlinge sicher untergebracht werden.

Die Zugänge. Es herrscht immer ein ausserordentlich starker Verkehr. Er wird bei rund 1300 Betten noch grösser sein. Die Zugänge sind aufgeteilt. Für die ambulanten Patienten und für die Besucher wird der Zugang auf der Vorderseite des Hochhauses, ungefähr am Ort des heutigen Spitalzuganges sein, für die eingelieferten Kranken

und für die Unfallpatienten beim Operationstrakt, der durch eine interne Strasse auf der Rückseite des Operationstraktes erreicht wird. Neben dem protestantischen Kirchlein wird eine kleine katholische Kapelle erstellt; die Kosten werden von der katholischen Kirchgemeinde getragen. In diesem Falle wurde der Kanton nicht um Hilfe angegangen. Als Ersatz von in abzubrechenden Gebäuden verteilten Personalzimmern ist der Neubau je eines Personalwohnhauses und eines Schwesternhauses hinter den drei heutigen Schwesternhäusern vorgesehen.

Die Bauzeit wird auf ca. 7 Jahre berechnet. Nach der Finanzdirektion darf es ruhig etwas länger gehen. Von den Aerzten, dem Personal und den Kranken ausgesehen, wäre man wahrscheinlich froh, wenn die Bauzeit nicht sieben Jahre dauern würde. Ueber die drei Etappen finden Sie das Nötige im Vortrag der Baudirektion.

Nun kommen wir zum nervus rerum. Schon bei Wilhelm Busch heisst es:

«Doch man fühlt sich angstbeklommen,
Wenn die hohen Kosten kommen.»

Die Kosten betragen 69 Millionen Franken. Ich bitte Sie, die Berechnungen und Vergleiche im Vortrag näher anzusehen, sofern Sie es nicht schon getan haben. Wie auch immer wir mit anderen Kantonen vergleichen, sei es in bezug auf die Kosten pro Bett oder die Bettenzahl oder den Aufwand im Verhältnis zur Bevölkerung, immer zeigt sich, dass es sich trotz der hohen Summe um «eine massvolle und vernünftige Lösung handelt», wie es im Vortrag heisst. Es ist nicht übertrieben worden. Es handelt sich um eine grosse Summe, aber sie verteilt sich auf sieben Jahre. Weil man nicht schon dieses Jahr mit dem Bau beginnt, werden sich die Kosten auf 8—9 Jahre verteilen.

Dass die Inselkorporation nicht mehr herangezogen werden kann, ist bereits gesagt worden. Sie stellt das Bauland im Baurecht zur Verfügung. Der Kanton Bern muss die Kosten allein aufbringen. Er muss ja mit dem Nachholbedarf von einigen Jahrzehnten fertig werden: beim Strassenbau, beim Schulhausbau usw. Wir haben bereits 58 Millionen für Schulhausbauten und Lehrerwohnungen ausgegeben. Wenn wir rechnen, was in 8 bis 9 Jahren noch dazukommt, werden wir ungefähr die Summe erhalten, die wir auch für die Universitätskliniken und für das Kantonsspital ausgeben müssen. Wir haben die Kosten dort tragen können; wir werden es auch hier imstande sein. Wir haben übrigens noch weitere grosse Aufgaben zu lösen; ich will da absolut nichts verstecken. Wir sind mit diesen Spitalbauten nicht am Ende unserer Aufgaben. Auch im Gesundheitswesen wird noch allerlei dazukommen. Der Bau des Tierspitals steht bevor, das Amthaus Bern wartet schon lange auf die Verwirklichung, die Autobahnen müssen erstellt werden usw. Wir können alle diese Aufgaben lösen. Unser Grosser Rat hat in den letzten Jahren gezeigt, dass er Weitblick besitzt und weiss, dass grosse Aufgaben nicht dadurch gelöst werden, dass man ihnen ausweicht. Es geht um unser Kantonsspital, um unsere Universitätskliniken, um die Ausbildung der Aerzte für den ganzen Kanton Bern und um die zahllosen Kranken. Gerade auch jene, die nicht mit Glücksgütern gesegnet sind und in die Insel kommen, haben Anspruch auf ein guteingerichtetes Spital. Keiner von uns weiss, wann er selber über ein guteingerichtetes Spital froh sein wird.

Ich möchte nicht, dass es später heisst, man habe hier im Rate nur die halbe Wahrheit gesagt; wir wollen daher ehrlich sein. Wenn die neuen Inselbauten stehen, werden infolge der heutigen Entwicklung der Löhne, der Einführung der Arbeitszeitverkürzung, der Beanspruchung der technischen Einrichtungen auch die übrigen Leistungen des Kantons an die Insel grösser werden. Es darf nicht heissen, man habe von Rationalisierung gesprochen, es koste weniger. Diese Mehrleistungen wären auch ohne Neubauten gekommen.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten. Sie ist ein würdiger Abschluss der Legislaturperiode, wenn wir mit eindrucksvoller Geschlossenheit diesem grossen Bauvorhaben zustimmen. Ein Staat, der richtig für seine jungen und alten Leute, für die wirtschaftlich Schwachen und Kranken sorgt, ohne dass er ihnen die eigenen Anstrengungen abnimmt, bleibt innerlich stark. Ein Sprichwort sagt: «Der Kluge horcht nach der Vergangenheit, handelt nach der Gegenwart und denkt an die Zukunft.» Alle drei Ingredienzen sind in dieser Vorlage. Wir haben etwas, das aus dem Alten entstanden ist. Unsere Vorfahren haben vor 80 Jahren Grosses geleistet. Die Bauten sind heute völlig überaltert, wir müssen daher nach der Gegenwart handeln, die dringend Neues verlangt, und wir müssen auch an die Zukunft denken. In diesem Sinne werden wir der Vorlage zustimmen können.

M. **Baumgartner.** Je tiens à déclarer d'emblée que je ne suis pas adversaire du projet qui nous est présenté en ce qui concerne l'hôpital de l'Ile.

La Commission d'économie publique a visité les bâtiments actuels de l'hôpital et elle s'est rendue compte qu'ils étaient d'une vétusté incroyable et que les crédits demandés devaient être accordés pour moderniser ces bâtiments. Si, pourtant, j'ai demandé la parole, c'est pour rappeler à cette tribune le malaise qui existe dans tout le canton à propos des hôpitaux de district et en particulier à Bienne, qui dispose d'un hôpital aménagé de façon moderne comptant quatre cents lits. Cet hôpital n'intéresse pas seulement la ville de Bienne, mais soixante-dix à quatre-vingts communes du Seeland et du Jura-Sud. Dans d'autres cantons, un pareil établissement sanitaire serait reconnu sans autre comme hôpital cantonal et on sera bien obligé, tôt ou tard, de reviser la législation cantonale à ce sujet et d'allouer davantage de crédits aux grands établissements créés en dehors de Berne si l'on ne veut pas augmenter le malaise actuel.

On nous dira que l'Etat n'a pas fait grand grand' chose pour l'hôpital cantonal. Ce n'est pas tout à fait vrai. Si la plus grande partie des bâtiments a pu être construite grâce à des ressources provenant de fondations, l'entretien, en effet, est assuré au moyen de subventions régulières de l'Etat et des communes du canton. Aujourd'hui, il s'agit de moderniser à coups de millions notre hôpital cantonal. Encore une fois, nous ne nous y opposons pas, mais nous demandons que l'Etat se penche avec plus de sollicitude sur la situation des grands hôpitaux de

district, en leur allouant les subventions auxquelles ils ont droit. Les communes ne veulent pas se décharger de leurs obligations, mais demandent simplement à être soutenues comme elles le méritent.

J'ajoute que sur les 70 millions demandés pour l'Hôpital de l'Ile, la ville de Bienne payera 7 millions, alors qu'elle doit déjà débourser des sommes énormes pour son propre hôpital. Je tiens à rappeler ici que, à part les subventions annuelles qui viennent d'être doublées, la commune de Bienne a versé plusieurs millions pour son propre hôpital — 1 million et demi dans ce but cet hiver. Or tout a des limites. Si vous voulez que le crédit en faveur de l'hôpital de l'Ile soit voté, il est indispensable que le Gouvernement fasse la promesse que l'on attend de lui en faveur des hôpitaux de district. C'est à cette condition que nous pourrons recommander à nos électeurs de voter le projet qui nous est soumis.

Jufer. Ich kann mich kurz fassen, da Herr Baumgartner bereits einiges vorausgenommen hat, das ich anbringen wollte. Ich mache dem Geschäft keine Opposition, im Gegenteil. Wenn wir es noch nicht gewusst hätten, hätten wir beim Studium der Vorlage die Feststellung machen können, dass unser Kanton eine schöne und dankbare Aufgabe zu erfüllen hat, wenn sie auch, wie man sagt, ins gute Tuch geht.

Es bestehen nun gewisse Zusammenhänge mit den Bezirksspitälern, wie bereits Herr Baumgartner ausgeführt hat. In der Novembersession hat man uns auf Anfrage von Kollege Burren (Thun) das abgeänderte Baudekret für den Februar in Aussicht gestellt. Wir hätten es alle begrüsst, wenn es gleichzeitig mit dieser Inselvorlage hätte behandelt werden können. Für die Volksabstimmung wäre dadurch ein noch besserer Boden geschaffen worden. Kurz ein Beispiel, wie notwendig die Erhöhung der Baubeiträge ist. Der Neu- und Umbau des Bezirksspitals Langenthal läuft gegenwärtig noch auf vollen Touren. Wegen der ständig zunehmenden Teuerung der Baustoffe, wegen der Anpassung der Löhne, die im Durchschnitt der letzten anderthalb Jahre über 10 % angestiegen sind, wird der Voranschlag des Bezirksspitals Langenthal schon heute mit Fr. 300 000.— überschritten. Bis wir fertig sind, wird der voraussichtliche Baubeitrag von Fr. 500 000.— auf Konto Teuerung gehen, so dass wir lediglich eine Teuerungszulage und keinen Baubeitrag erhalten. Andere Spitäler werden im gleichen Fall sein. Das ist sicher nicht ganz in Ordnung. Im neuen Dekret wäre demnach auch auf die noch nicht fertig erstellten Bauten Rücksicht zu nehmen, d. h. es wären zusätzliche Beiträge zu den schon bewilligten zu erteilen. Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, dass bis zum Datum des Urnenganges die Absichten der Regierung über das neue Dekret bekanntgegeben werden.

Bickel. Gestatten Sie mir, nach dem umfassenden und ausgezeichneten Referat des Präsidenten der Staatswirtschaftskommission noch einige Bemerkungen mehr allgemeiner Natur zum vorliegenden Volksbeschluss.

Die einst reiche Inselstiftung hat ihr Vermögen im Laufe der Jahrhunderte, und ganz besonders in den letzten 75 Jahren, zum Wohle der Kranken des Kantons und im Interesse der Universität zum grossen Teil aufgebraucht. Seit den Bauten auf der Kreuzmatte hat die Insel über 18 Millionen Franken in die Spitalanlagen investiert, und zwar gute, nicht abgewertete Franken. Sie hat damit die Finanzierung von Aufgaben übernommen, die in allen andern Kantonen Sache des Staates sind. Das hat heute die Regierung auch dankbar anerkannt und daher beschlossen, die Finanzierung der neuen Bauaufgabe (es betrifft ja in erster Linie auch die Universitätskliniken) sei Sache des Staates. Auch in der Regierung teilt man die Ansicht der Inselbehörden, dass das verbleibende Vermögen der Insel wie auch die Stiftung selbst, die Jahr für Jahr über 1000 bedürftige Berner gratis verpflegt, erhalten bleiben muss. Denn durch diese Aufgabe der Inselstiftung werden ja wiederum Staat und Gemeinden in der sozialen Fürsorge entlastet.

In den zehn Jahren der Planung wurden verschiedene Varianten geprüft, bis man auf Vorschlag der planenden Architekten auf die heutige Lösung gekommen ist. Und warum das? In den ersten Jahren der Planung glaubte man immer noch am bisherigen dezentralisierten Pavillonsystem festhalten zu können, immerhin unter Zusammenfassung gewisser Kliniken in ein Gebäude, wie z. B. Ohren- und Augenklinik, Die ersten Studien von Dr. Steiger, Zürich, gingen ebenfalls in dieser Richtung. Die Schwierigkeiten der dezentralisierten Anlage zeigten sich aber immer deutlicher. Durch das bisherige System werden Schwestern und Personal viel zu stark in Anspruch genommen. Das Pavillonsystem hätte auch in Zukunft mit Weitläufigkeit zu kämpfen. Dazu kommen die ständigen Personalschwierigkeiten. Ich brauche hier nicht besonders auf den chronischen Schwesternmangel hinzuweisen. Durch eine Verkürzung der Arbeitszeit wird sich diese Situation im Spitalsektor zudem noch verschärfen.

Aus all diesen Ueberlegungen und auf dringende Empfehlung der planenden Architekten ist man zur heute vorliegenden neuen Konzeption gekommen. Die Konzentration und der Bau eines Bettenhochhauses hat noch einen weiteren Vorteil. Die Insel wird auf dem heutigen Terrain auch noch Platz für die Zukunft besitzen, was sehr wertvoll ist. Die Entwicklung in der Medizin war in den letzten Jahren ja gross und wird sicher weiter anhalten, so dass wir für spätere Zeiten froh sein werden, auf dem heutigen Gelände noch Bauland zu besitzen. Mit der Verlegung der Insel hat man in den achtziger Jahren sicher grosszügig disponiert. Auch unsere Generation soll den Blick in die Zukunft nicht verlieren, denn was heute gemacht wird, soll wiederum für Jahrzehnte halten. Es wäre daher falsch gewesen, und die vom Herrn Kantonsbaumeister präsidierte Planungskommission ist ebenfalls zu diesem Schlusse gekommen, dem Bernervolk nur eine Renovation und Erweiterung der bestehenden Universitätskliniken, der Spezialabteilungen und Wirtschaftsgebäude vorzuschlagen. Das hätte ein kostspieliges Flickwerk zur Folge gehabt. Eine auf lange Sicht befriedigende Lösung kann sicher nur durch einen wohlüberlegten Gesamtbau getroffen werden.

Noch ein Wort zur Bettenzahl. Heute zählt die Insel (eigentliche Inselbauten und Kliniken zusammen) rund tausend Spitalbetten. Nach Fertigstel-

lung der Neubauten würden es ca. 1330 Betten sein. Rund 100 bis 150 sind für die Chronisch-Kranken in Aussicht genommen. Die Zunahme der Anmeldungen für die Chronisch-Kranken ist ständig im Zunehmen begriffen. Auch ohne die geplanten Neubauten hätte die Bettenzahl für diese Fälle wesentlich vermehrt werden müssen, und zwar durch neue Bauten, denn in den bestehenden Abteilungen herrscht heute grosse Raumnot. Seit einiger Zeit können wegen Platzmangel fast täglich Aufnahmegesuche für Chronisch-Kranke nicht berücksichtigt werden, und in den Kliniken gibt es lange Wartezeiten. Die Zunahme dieser Anmeldungen, die auch der sozialen Fürsorge der Gemeinden grosse Sorgen bereiten, ist einmal auf die Zunahme der Bevölkerungszahl zurückzuführen. Ende 1957 zählte der Kanton Bern rund 855 000 Einwohner. Dazu kommen noch 300 000 Berner, die ausserhalb des Kantons wohnen. Im Jahre 1880 betrug die Wohnbevölkerung des Kantons Bern 530 000 Seelen, 1930 688 000. In den letzten 27 Jahren haben wir also allein eine Zunahme von fast 170 000 Einwohner zu verzeichnen. Dazu kommt die Ueberalterung der Bevölkerung überhaupt und die damit zusammenhängende Zunahme der Alterskrankheiten. Es war dies eine grosse Sorge unseres leider so rasch verstorbenen Kollegen und Stadtpräsidenten Steiger. Noch letzten Donnerstag vormittag haben wir uns über diese Frage draussen in der Wandelhalle unterhalten. Aber auch die verschiedenen Universitätskliniken leiden unter ständiger Betten- und Raumnot, wodurch die medizinisch-wissenschaftliche Arbeit sehr gehemmt wird. Eine Vermehrung der Bettenzahl um etwas über 300 ist den heutigen Verhältnissen und der Zukunft angepasst. Sie ist eine Erleichterung in der Schaffung resp. Lostrennung von Spezialabteilungen. Diese neuen Abteilungen bedeuten für die Bezirksspitäler die Möglichkeit, schwere Fälle in vermehrtem Umfange in den Universitätskliniken abzuklären und, wenn nötig, behandeln zu lassen. Dadurch brauchen die Bezirksanstalten weniger an den Bau und Betrieb kostspieliger Spezialanstalten aufzuwenden. Die erhöhte Bettenzahl der Kliniken wird, entsprechend ihrer Neuaufteilung auf mehrere Spezialgebiete, die Bezirksspitäler in ihrer Frequenz nicht fühlbar berühren, weil es sich um neu zu schaffende resp. zu verselbständigende Stationen handelt, wie z. B. die Poliostation, die Rheumastation, die Strahlenabteilung, die neurologische Abteilung, die neurochirurgische Abteilung, die orthopädische Abteilung usw.

An einer guten Ausbildung unserer Aerzte ist die Bevölkerung des ganzen Kantons, von Stadt und Land, sehr interessiert. Jährlich verlassen 30 bis 60 Medizinstudenten die Insel. Von den 700 Aerzten des Kantons Bern, die heute praktizieren, haben die meisten an unserer medizinischen Fakultät studiert. Diese Zahlen sagen mehr als viele Worte. Deshalb hat der ganze Kanton ein grosses Interesse daran, dass unsere Universitätskliniken mit der fortschreitenden Entwicklung, mit der medizinisch-wissenschaftlichen Forschung Schritt halten können.

Grosse Mediziner haben das Ansehen unserer Insel, unserer medizinischen Fakultät und damit auch das Ansehen von Bern über die Grenzen unseres Landes in die Welt getragen. Will Bern ein den Bedürfnissen der modernen Medizin und der grossen Studentenzahl angepasstes Universitätsspital besitzen, das weiterhin für den Kanton Bern Ehre einlegt, dann müssen wir die vorgesehenen Opfer und Anstrengungen auf uns nehmen und der Vorlage zustimmen. Denken wir aber auch an die Kranken, die heute in Räumen untergebracht sind, denen jegliche Behaglichkeit abgeht.

Mit grossem Mut und viel Weitblick haben unsere Vorfahren vor 75 Jahren die Universitätskliniken auf der Kreuzmatte erstellt. Aufgabe unserer Generation ist es, dafür zu sorgen, dass der gute Ruf unserer medizinischen Fakultät weiterhin erhalten bleiben kann, und dass mit gleicher Weitsicht und Aufgeschlossenheit, aber auch mit gleichem Mut und Opfergeist die uns gestellten Probleme gelöst und gemeistert werden.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen, auch namens unserer Fraktion, Zustimmung zum Volksbeschluss.

Trächsel. Ueber die Bedürfnisfrage sind wir uns wohl alle einig. Ich möchte sogar sagen, dass sich die Bausumme für ein Universitätsspital an der unteren Grenze befindet. Im Zusammenhang mit dem Bauprojekt tauchen eine Anzahl Fragen auf, zu denen es Stellung zu nehmen gilt. Sie haben einen Brief des Krankenkassenverbandes von Biel und Umgebung erhalten. Darin tritt der Vorstand dagegen auf, dass man im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben der Insel gar nichts vernommen hat, was bei andern Spitälern gehen soll. Nach Rücksprache erhielt man eine positive Antwort. Es war aber der Wunsch dabei, die andern Sorgen nicht zu vergessen.

Was geschieht mit den Regionalspitälern? Wir hätten es gerne gesehen, wenn man im Zusammenhang mit der Vorlage über die Insel Näheres erfahren hätte, was hinsichtlich der Gesetzesrevision und besonders mit Bezug auf das Dekret über die Baubeiträge vorgekehrt werden soll. Bezüglich der Betriebsbeiträge wird das letzte Wort noch nicht gesprochen sein. Man hat erklärt, das Dekret über das Baudekret sei in Revision und werde in absehbarer Zeit zur Beratung kommen. Der Maximalkredit von Fr. 500 000.— solle auf 1 Millionen Franken festgelegt werden. Ich weiss nicht, ob es stimmt oder nicht, das aber weiss ich heute schon, dass sich der Grosse Rat nicht damit abfinden kann, nur auf 1 Million zu gehen, denn damit straft man wieder die grösseren Bezirksspitäler, besonders das Spital von Biel. In absehbarer Zeit müssen die Bauprojekte gelöst werden. Das wird 6—7 Millionen Franken kosten. Wahrscheinlich wird man uns wieder mit 10—15 % Subvention heimschicken. In Biel haben wir kein Bezirksspital, sondern ein Spital, das sich aus einem Kreis von rund 100 000 Einwohnern und 70 Gemeinden rekrutiert. Da darf man nicht mehr von einem Bezirksspital reden, sondern muss andere Masstäbe anlegen. Auch der Zuzug aus dem Jura ist sehr stark.

Hinsichtlich der Betriebsbeiträge hat bereits der Sprecher der Staatswirtschaftskommission ausgeführt, dass auch für das Inselspital eine Teuerung eintreten wird. Die Teuerung als solche, die Arbeitszeitverkürzung, die Einführung der 54-Stundenwoche, wird auch an unsere Spitäler vermehrte finanzielle Ansprüche stellen. Womit man

die Erhöhung der Hypothekarzinsen bezahlen soll, wurde ebenfalls nicht gesagt. Dazu kommen die Reparaturen. Das alles erhöht die Rechnung der Bezirksspitäler. Der Grosse Rat wird den Mut haben müssen, in Zukunft zu helfen. Er darf nicht glauben, dass, wenn grössere Kredite gesprochen wurden, es damit sein Bewenden haben könne.

Die Auffassung der Baudirektion ist ein Stück weit falsch. In der Vorlage steht auf Seite 3: «Die Dezentralisation der Spitalpflege, wie sie in unserem Kanton dank der zahlreichen Bezirksspitäler besteht, ist eine Notwendigkeit. In leichteren Fällen ist die Einweisung in ein lokales Spital vielleicht am Platze.» Ich weiss nicht, ob man damit die Meinung zum Ausdruck bringen will, dass in Zukunft die Bezirksspitäler, auch das Regionalspital Biel nur noch Blinddarm- und Grippefälle behandeln sollen. Gemeinden wie Biel, Interlaken, Thun, Langenthal, haben meiner Ansicht nach ein Anrecht auf ausgebaute Spitäler. Die Spitäler dürfen nicht zu einer Trabantenrolle herabsinken.

Im Vortrag bestehen einige Unklarheiten, bei denen man sich fragen muss, was man darunter versteht. So heisst es auf Seite 7: «Abschliessend weisen wir darauf hin, dass, ehe gebaut wird, zwischen Staat und Insel die längst fällige Neuregelung der vertraglichen Verhältnisse getroffen werden soll. Der Grosse Rat wird darüber in einem besondern Vortrag orientiert werden.» Dieser Vortrag hätte hier eingebaut werden sollen, damit wir wissen, was geht. Wir interessieren uns stark für diese Fragen.

Wie bereits angetönt wurde, bringen die zukünftigen Aufgaben des Spitalwesens in allen Kreisen vermehrte Auslagen. Wer aber übernimmt die Kosten? Die Kosten der Vorlage für das Inselspital im Betrage von 69 Millionen Franken trägt der Staat. Wird die Insel belastet mit Zinsendienst oder Abschreibungen? Ich hoffe und glaube es nicht, denn damit würden die Kranken belastet. Wenn aber in andern Spitälern ungenügende Kredite vorhanden sind, muss der Kranke die Amortisation der Baukosten usw. durch erhöhte Taxen bezahlen. Darum müssen wir in Zukunft den Mut haben, vermehrte Betriebsbeiträge zu leisten. Die Bettenvermehrung um 330 Einheiten im Inselspital wird eine Vermehrung des Personals erfordern. Auf die Schwierigkeit der Personalbeschaffung wurde bereits hingewiesen. Woher soll man das Personal nehmen? Die Insel wendet das Lohnregulativ des Staates an. Wenn die Bezirksspitäler die Löhne nicht anpassen, wird die Abwanderung eintreten. Dieses Problem bereitet uns besondere Sorgen. Daher die Bitte, man möchte diesem Punkt Rechnung tragen. Vergleiche mit ausserkantonalen Spitälern zeigen, dass es in Zukunft auch Aufgabe des Kantons sein wird, bei den andern Spitälern helfend einzugreifen. Ich könnte eine ganze Reihe von Argumenten vorbringen, unterlasse es aber. Winterthur z. B. zeigt, dass es neben Zürich das Recht auf Leben hat. So wird es auch sein beim grossen Kanton Bern; den regionalen Spitälern soll inskünftig geholfen werden können. Auf diese Weise wird es möglich sein, den Spitalnöten auf dem Lande zu begegnen. Der mit der Insel abzuschliessende Vertrag liegt nicht vor. Es hätte uns interessiert, wie er abgefasst ist. Ich weiss nicht, ob man in der Lage ist, Auskunft zu geben. Dessen ungeachtet betone ich, dass wir nach wie vor zur Vorlage des Inselspitals stehen und ihr zustimmen. Nur wollen wir zum Ausdruck bringen, dass der Grosse Rat auch in Zukunft für die Bezirksspitäler und insbesondere die Regionalspitäler grössere Mittel sprechen muss.

Hochuli. Wir sprechen zum Eintreten auf einen Volksbeschluss. Eine Volksabstimmung bedingt den Einsatz der Behördemitglieder vor der Abstimmung. Wenn wir die Vorlage mit Begeisterung, wie der Präsident der Staatswirtschaftskommission gesagt hat, vor dem Volk vertreten wollen, müssen wir das in jeder Beziehung tun können. Das Bernervolk hat wahrscheinlich noch nie eine soziale Vorlage, wie die vorliegende, verworfen. Wir müssen aber trotzdem etwas vorsichtig sein. Herr Trächsel hat auf die prekäre Lage der Bezirksspitäler hingewiesen. Wir kennen diese Lage aus manchem Vorstoss. Ich möchte nun an dieser Vorlage die Kubikmeterpreise, mein Steckenpferd, kritisieren. Auf Seite 6 Ziffer 9 ist der Kubikmeterpreis bestimmt zu hoch angesetzt. Nach meinen Erkundigungen ist auch der Kantonsbaumeister der gleichen Auffassung. Er glaubt, dass man dort Franken 140.— bis Fr. 145.— statt Fr. 160.— einsetzen könnte. Wir haben letzthin für das Schwesternhaus des Bezirksspitals Interlaken einen Beitrag gewährt; der m^3-Preis betrug Fr. 133.—. Ueber andere Positionen möchte ich nicht reden; es ist jedoch anzunehmen, dass auch anderswo die m^3-Preise hoch angesetzt sind. Ziffer 5 des Volksbeschlusses gibt aber dem Grossen Rat die Möglichkeit, später Nachkredite zu sprechen, die auf Grund von Baukosten-, Lohn- und Materialverteuerungen notwendig werden. Darum sind sowohl die m^3-Preise wie auch die Endsummen des verlangten Betrages den heutigen Baukostenpreisen anzupassen. Wir dürfen nicht die Preise nehmen, die in ein paar Jahren eintreten. Ich stelle daher den Antrag, dass der Regierungsrat die Botschaft an das Bernervolk so ausarbeitet, dass die heutigen Baukostenpreise mit dem entsprechend reduzierten Gesamtbetrag eingesetzt werden, sonst riskieren wir eventuell die Verwerfung der Vorlage durch das Volk. Es handelt sich um ein prächtiges Werk, für das man sich mit Begeisterung einsetzen muss. Es ist daher eine ganz seriöse Botschaft notwendig. Ich beantrage also, die heute geltenden m^3-Preise einzusetzen.

Berger (Linden). Auch unsere Fraktion hat sich mit dem Neubau des Inselspitals und der Universitätskliniken befasst. Es freut uns, dass man nicht mit Stückwerk vor den Grossen Rat gelangt, sondern mit einem generellen Projekt, aus dem man ersieht, was es kostet. Man will, dass man dort sparen soll, wo es am Platze ist, also das Geld nur dort ausgibt, wo es nötig ist. Wir hoffen, dass die Bauleitung so vorgeht. Bezüglich der Notwendigkeit der Neubauten besteht bei uns die einhellige Meinung, dass die bestehenden baulichen Zustände der Insel und der Universitätskliniken den heute amtierenden Lehrkräften und Professoren und überhaupt dem Kanton Bern als Universitätskanton nicht mehr anstehen. Die Fraktion unterstützt deshalb das Eintreten auf die Vorlage. Sie verbindet aber damit den Wunsch, dass beim Bau und bei den

Einrichtungen auch das ländliche Gewerbe, soweit das tunlich ist, mitberücksichtigt wird.

Dübi Paul. Da es sich um ein Bauwerk in der Grössenordnung von 70 Millionen Franken handelt, und da man hört, dass es das grösste Bauvorhaben ist, seitdem der Grosse Rat in neuer Zeit tagt, darf man von den Fraktionen aus schon bekanntgeben, wie man sich zu diesem Projekt stellt. Nachdem die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei der Vorlage zustimmt, möchte ich auch für unsere Fraktion erklären, dass wir für Eintreten sind und diesem Volksbeschluss zustimmen werden. Wenn sich nach dem ausführlichen Votum des Präsidenten der Staatswirtschaftskommission noch eine Reihe von Rednern eingeschrieben haben, um das Wort zu diesem Geschäft zu ergreifen und auch ich noch ein paar Ausführungen machen will, geht es darum, dass wir mit Begeisterung einem Projekt zustimmen wollen, von dem wir den Eindruck gewonnen haben, dass es gut studiert wurde. Wir müssen aber auch noch dafür sorgen, dass die Vorlage in der Volksabstimmung angenommen wird. Ohne die Zustimmung des Volkes haben wir nichts gewonnen. Dass man eine Summe von 70 Millionen im Kanton Bern noch verdauen kann, ist uns allen klar. Mancher Bürger aber fragt sich, ob wirklich alles unbedingt notwendig sei, was man in Bern vorlege. Darüber macht sich sicher der eine oder andere seine Ueberlegungen. Unsere Fraktion hat es etwas empfunden, dass wir zum Vortrag gar keine Pläne erhalten haben. Die Pläne wurden natürlich in der Wandelhalle aufgehängt, auch ein prächtiges Modell wurde uns gezeigt, aber es wäre von Vorteil, wenn man bei einer Vorlage von dieser Tragweite wenigstens eine Skizze mitgäbe, damit man sieht, was neu gebaut wird, und was abgerissen wird, wenn man ein paar Grundrisse der wichtigsten Gebäudeteile aufzeichnete, damit man sich etwas darein vertiefen kann. Ich frage daher, ob es, wenn der Kredit zur Abstimmung vor das Volk gelangt, nicht zweckmässig wäre, wenn man irgendein «Helgeli», wie man sagt, beifügen würde, damit der einzelne Bürger, der sich näher interessiert, Vergleiche mit dem Text anstellen kann und so über die technischen Unterlagen besser ausgewiesen ist.

Wir haben uns auch gefragt, ob wirklich 70 Millionen notwendig seien. Herr Hochuli hat bereits angetönt, man habe m³-Preise um Fr. 20.— über dem heutigen Stand eingesetzt. Wenn es im Volksbeschluss unter Ziffer 5 heisst, wenn eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ausgewiesen werde, so können diese Mehrausgaben durch Nachkredite gedeckt werden, ist es nicht notwendig, jetzt schon solche Reserven in diesen Kreditbetrag einzubauen, wie es auf Seite 6 des Vortrages unter den Ziffern 9 und 10, Schwesternhaus und Personalhaus, geschehen ist, wo uns die Auskunft erteilt wurde, man hätte es auch mit weniger als Fr. 160.— m³-Preis machen können. Nach den Preisen, die wir heute kennen, könnte man sich mit Fr. 145.— oder sogar Fr. 140.— begnügen. Das sind Kleinigkeiten, wenn Sie wollen. Um die Zustimmung der Bürger zu erhalten, muss man aber auf solche Kleinigkeiten achten. Erfahrungsgemäss sind es diese sog. Kleinigkeiten, die dem Bürger die Ablehnung aufdrängen, sofern er das Gefühl hat, der Staat richte etwas mit der grossen Kelle an. Ich hätte gerne für den Grossen Rat die Beruhigung erhalten, dass man sich auf das beschränkt, was absolut notwendig ist, dass nicht einfach das Bestreben oder gar die Wegleitung besteht, man wolle etwas ganz Grosszügiges für die Insel unternehmen. Wir sind mit dem Vorhaben einverstanden, aber man muss sich bei den Kosten auf das wirklich Notwendige beschränken. Aus den Zahlen von Zürich ersah man, dass bei neuen Spitalbauten mit gewaltigen Summen gerechnet werden muss, an die man bisher nicht gewohnt war. Die Zürcher haben über 100 Millionen für ihr neues Kantonsspital ausgelegt. Wir bilden uns nicht ein, dass wir in Bern etwas Gutes mit wesentlich weniger Mitteln zustande bringen. Aber diese 70 Millionen müssen noch bewilligt werden.

Noch eine Bemerkung, die mehr psychologische Bedeutung hat, wenn wir die Zustimmung zur Vorlage vom Volk erhalten wollen. Wir sind im Begriffe, die Insel durch eine grosszügige Baulösung zu modernisieren, auf jenen Stand zu bringen, dass sie sich als bernisches Kantonsspital sehen lassen kann. Wir wissen aber auf der andern Seite, dass wir eine Reihe von Bezirksspitälern haben, dass wir nicht alles in Bern zusammenfassen können. Wir brauchen ein ausgebautes Netz von dezentralisierten Spitälern, die entsprechende Aufgaben zu erfüllen haben und sich in ähnlicher Lage, wie die Insel, befinden. Mancher wird sich überlegen: Ist es wirklich notwendig, dass die Insel derart ausgebaut wird, für die Bezirksspitäler aber nichts unternommen wird? Um diese Frage wird sich im Bernervolk die Abstimmung drehen. Auch mein Vorredner hat darauf hingewiesen, dass es recht und gut sei, was man für die Insel tue — ich unterstütze das —, aber man hätte gerne gesehen, wenn es auch hinsichtlich der Bezirksspitäler ein Stück vorwärts gegangen wäre, wenn zum mindesten vom Regierungstisch aus die Erklärung käme, es bleibe nicht nur beim Ausbau der Insel, man wolle auch an die Bezirksspitäler denken. Ich richte daher an die Regierung den Wunsch, die Zusicherung abzugeben, dass auch die Bezirksspitäler an die Reihe kommen. Nicht dass es plötzlich heisst: Wir haben kein Geld mehr für die Bezirksspitäler, wir haben so viel für die Insel ausgegeben. Im übrigen ist es recht, dass der Kanton Bern für die Heilung der Kranken, für medizinische Forschung, für die Bildung des ärztlichen Kaders und der Medizinalpersonen etwas aufwendet. Wir wissen, dass unsere medizinische Fakultät einen ausgezeichneten europäischen Ruf geniesst. Wenn man schon an ein neues Kantonsspital herantritt, muss man etwas Rechtes unternehmen, aber deswegen dürfen wir die Bezirksspitäler nicht vernachlässigen oder gar vergessen.

Hubacher. Mit dem Bauvorhaben haben sich auch die städtischen Baubehörden befasst. Die Stadtausbaukommission und die ästhetische Projektion haben dem generellen Projekt mit grosser Begeisterung zugestimmt. Vorbehalten bleibt die baupolizeiliche Prüfung, sobald die definitiven Pläne vorliegen. Nun hat Herr Hochuli gefunden, der m³-Preis für das Schwesternhaus und das Personalhaus sei zu hoch. Ich möchte darauf aufmerk-

sam machen, dass es sich um kleine Zimmer handelt. In jedem Zimmer sind ein Lavabo, ein Heiz- und Beleuchtungskörper, Stecker usw. vorhanden. Das alles verteuert natürlich den m³-Preis wesentlich. Man sollte den drei Architekten, die heute bekanntgegeben worden sind, nicht mehr am Zeug flicken. Ich bin überzeugt, dass diese uns für eine zuverlässige Berechnung bürgen.

Schneider. Ich hielt es eigentlich nicht für notwendig, von der Fraktion aus noch besonders Stellung zur Vorlage zu nehmen, nachdem Herr Bircher ein sehr ausführliches Exposé gegeben hat. Aber damit der Dritte im Bunde nicht fehle, möchte ich hier erklären, dass die sozialdemokratische Grossratsfraktion einstimmig dieser Vorlage zustimmt. Die Vorbehalte, die gemacht worden sind, die aber die Vorlage nicht direkt berühren, haben Sie aus dem Votum von Herrn Trächsel gehört, der die Sorge zum Ausdruck gebracht hat, dass auch hinsichtlich der Bezirksspitäler eine vernünftige Lösung getroffen werden sollte.

Präsident. Damit ist die Rednerliste erschöpft. Morgen wird noch der Vertreter des Regierungsrates sprechen, worauf die Abstimmung vorgenommen werden kann.

Ich teile Ihnen noch mit, dass ein Dankesschreiben des kantonalen Baudirektors für den Blumenstrauss und die freundlichen Wünsche zur Genesung eingetroffen ist, ferner ein Dankesschreiben der Langenthal—Jura-Bahn sowie der Langenthal—Melchnau-Bahn für die Hilfe, die der Staat ihnen zukommen liess, um den Weiterbetrieb zu ermöglichen.

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

Vu son état lamentable, l'aménagement de la route Soyhières—Mettemberg—Pleigne était prévu pour l'année 1957.

Par l'application d'une réduction sur l'ensemble des crédits alloués au programme de l'année, l'exécution des travaux a été renvoyée à plus tard.

Le Conseil-exécutif est invité à donner la garantie que les travaux pour cette importante et seule voie de communication commenceront incessamment.

17 février 1958.

Fleury.

(In Anbetracht des kläglichen Zustandes der Strasse Soyhières—Mettemberg—Pleigne war deren Instandstellung für das Jahr 1957 vorgesehen.

Infolge Herabsetzung des Gesamtkredites für das Bauprogramm 1957 wurde die Ausführung der Arbeiten auf einen spätern Zeitpunkt verschoben.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Zusicherung zu geben, dass mit den Arbeiten dieser wichtigen und einzigen Verbindungsstrasse unverzüglich begonnen wird.)

Schluss der Sitzung um 17.00 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Siebente Sitzung

Dienstag, den 18. Februar 1958, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschanz

Die Präsenzliste verzeigt 192 anwesende Mitglieder, abwesend sind 7 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Decrauzat, Freiburghaus, Jeisy, Kohler, Tschumi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Hänni (Lyss), Jobin (Saignelégier).

Tagesordnung:

Postulat der Herren Grossräte Luder und Mitunterzeichner betreffend Strassenbeleuchtung

(Siehe Jahrgang 1957, Seite 730)

Luder. Was mich veranlasste, dieses Postulat einzureichen, ist die ständige Zunahme der Strassenverkehrsunfälle. Nach jedem Unfall, der sich in der Dämmerung oder des Nachts ereignet, wird behauptet, die Sichtverhältnisse seien schlecht gewesen, oder die Blendwirkung der entgegenkommenden Wagen sei schuld am Unfall. Als Autofahrer muss ich gestehen, dass diese Argumente nicht immer restlos aus der Luft gegriffen sind. Wie oft liest man doch in der Zeitung, dass Radfahrer von hinten angefahren werden und tödlich verunglücken, weil sie vom Autofahrer infolge der Blendwirkung des Gegenverkehrs nicht gesehen werden konnten. — Durchschnittlich ereignen sich in der Schweiz im Tag drei tödliche Strassenunfälle. Jede Massnahme, die eine Verminderung dieser hohen Zahl herbeiführen kann, muss geprüft werden. Diesem Zweck dient mein Postulat. Es handelt von besserer Strassenbeleuchtung. Im Artikel 59 des Strassenbaugesetzes, vom 14. Oktober 1934, wird ausgeführt: «Oeffentliche Strassen im Innern von Ortschaften sowie Brücken, Unterführungen und Tunnels im Zuge von Haupt- und Verbindungsstrassen müssen, soweit erforderlich, mit einer ausreichenden Beleuchtung versehen sein. Ihre Einrichtung und ihr Betrieb liegen den Gemeinden ob.»

Auf den Innerortsstrecken haben die Gemeinden in den letzten Jahren viele mustergültige Anlagen erstellt. Ich nenne als Beispiele nur Kirchberg und Hasle-Rüegsau. Auf diesen Strecken spürt der Autofahrer eine grosse Erleichterung. Er kann sogar mit Parklicht fahren. Bei vernünftigem Tempo sind andere Strassenbenützer nicht mehr gefährdet. Umso schlimmer aber sind die Verhältnisse dort, wo diese Beleuchtung, bei dichtem Verkehr auf der Strasse, aufhört. Wenn man beispielsweise von Bern Richtung Zollikofen nachts heimfährt, hat man bis zum Bahnhof Zollikofen das Gefühl absoluter Sicherheit. Plötzlich aber bricht die Lichtquelle ab und das Tappen auf der unbeleuchteten Strasse beginnt. Gefährlich sind beispielsweise die Strassenstücke Zollikofen—Münchenbuchsee und Zollikofen—Schönbühl des nachts bei regnerischer Witterung oder bei Nebel, denn beide Strassenstücke sind etwas eng, zum Teil bombiert, ziemlich stark auch von Fussgängern benützt, sehr stark aber von Velofahrern befahren. Welcher Autofahrer kriegt nicht eine Gänsehaut, wenn er bei grossem Gegenverkehr haarscharf an einem Velofahrer vorbeifährt, den er vorher gar nicht gesehen hat.

Eine beleuchtete Strasse ist aber nicht nur für den Automobilisten eine Wohltat, sondern auch Fussgänger und Velofahrer werden es zu schätzen wissen, wenn entgegenkommende Fahrzeuge mit Standlichtern fahren.

Der Artikel 59 des Strassenbaugesetzes handelt nur von der Beleuchtung innerorts, die auf Kosten der Gemeinde zu erstellen ist. Es gibt aber Strassenstücke ausserorts, die dichten Verkehr aller Kategorien aufweisen und wo die Unfallgefahr nachts grösser sein kann als innerorts. Der «Touring» schreibt in Nr. 51, vom 24. Dezember 1957:

«Ganz besondere Aufmerksamkeit ist dabei dem Strassenverkehr des Nachts als Unsicherheits- und Unfallfaktor ersten Ranges beizumessen. Wenn zurzeit die Nachtverkehrs-Unfälle zahlenmässig nicht dominieren, so ist dies einzig dem gegenüber den Tagesstunden stark verminderten Verkehr zuzuschreiben. Es wäre zu begrüssen, wenn es gelänge, einen Teil des Tagesverkehrs auf die Nachtstunden zu verlegen und die Strassen damit während der Tagesstunden zu entlasten.

Vor einigen Jahren wurden bei Einbruch der Nacht statistische Erhebungen auf der Route Genf —Lausanne gemacht. Dort kreuzten sich die Wagen durchschnittlich alle sechs Sekunden. Dass die Scheinwerfer auf weite Strecken nicht eingeschaltet werden konnten, ist verständlich. Die Situation ist umso schwerwiegender, als auf Sichtweite die Blendwirkung durch die entgegenkommenden Fahrzeuge auftritt. Das geblendete Auge kann sich nachher aus physiologischen Gegebenheiten nicht genügend rasch an die Dunkelheit anpassen. — Beim heutigen technischen Stand der ortsfesten und wageneigenen Beleuchtung scheint eine radikale Lösung in dem Sinne nur möglich zu sein, dass die Landstrassen durchgehend genügend und blendungsfrei erhellt werden, so dass mit Standlichtern gefahren werden kann.»

Selbstverständlich kann der Staat nicht überall die Strassen beleuchten. Wo aber die Frequenzdichte dies erfordert, und wo vor allem noch viele Fussgänger und Velofahrer die Strasse benützen, scheint es notwendig zu sein, etwas zu unternehmen. Dabei dürfte etwa um Mitternacht die Beleuchtung abgeschaltet werden. Strassenstücke, wo diese Beleuchtung notwendig ist, scheinen mir unter anderem folgende zu sein: die angeführten Strecken Zollikofen—Schönbühl und Zollikofen—Münchenbuchsee, sodann Teile von Bern—Thun, gewisse Ausfallstrassen von Städten und grossen Ortschaften.

Wo die Strassen nachts sicherer gemacht werden, ist es wahrscheinlich, dass die Tagesfrequenz entlastet und die Strasse des Nachts stärker befahren wird.

Bei der kommenden Gesetzesrevision sollten diese Ueberlegungen berücksichtigt werden. Heute schon aber sollte man prüfen, ob nicht gewisse gefährliche Strassenstücke ausserorts zu beleuchten seien. Gemeinden, denen die Erstellung solcher Strassenbeleuchtungen finanziell nicht tragbar erscheint, sollte vom Staate geholfen werden können.

Ich bitte die Regierung, diese Ueberlegung zu prüfen und wenn möglich im postulierten Sinne vorzugehen.

Wenn bei regennasser Strasse und schlechter Sicht ein Velofahrer von einem Auto gestreift wird und unter Umständen tödlich verunglückt, ist die Belastung nicht nur für die betroffene Familie sehr schwer, sondern auch ausserordentlich stark für den anständigen Fahrer, der den Unfall verursacht hat. Helfen wir mit, solche Unfälle zu verhüten!

M. **Moine,** Directeur suppléant des travaux publics. M. Luder a demandé, par postulat, si certains tronçons de routes très fréquentées ne devaient pas être éclairés la nuit, afin d'éviter des accidents. M. Luder appuie son postulat sur l'article 59 de la loi sur la construction et l'entretien des routes de 1934, qui précéde notamment que les routes publiques à l'intérieur des localités, de même que les ponts, les passages sous voie, les tunnels que comporte une route principale ou une route de jonction doivent être pourvus d'un éclairage suffisant dont l'installation et le service incombent à la commune. La loi exige donc que la voie publique soit éclairée dans les localités; de même, l'éclairage doit être installé à proximité de travaux importants, notamment ponts, tunnels, passages sous voie dans les localités ou en dehors d'elles, selon l'importance du trafic. Mais l'obligation d'éclairage — et M. Luder l'a reconnu — est liée à celle de nécessité.

L'obligation d'éclairage est de la compétence de la commune. Lors de l'élaboration de la loi du 14 octobre 1934, lorsque ce principe a été discuté au Grand Conseil, aucune opposition ne s'est manifestée. L'Etat est disposé à examiner avec les autorités locales compétentes les tronçons de rues ou les tronçons de routes où la circulation est très intense, tant celle des vélos que celle des piétons. Cet examen doit être fait en commun par les organes techniques de l'Etat et les organes de la commune, mais tant que la loi du 14 octobre 1934 est en vigueur, l'obligation d'éclairage incombe à la commune et, entre les localités, l'Etat n'est soumis à aucune obligation légale.

Je sais bien que, depuis 1934, le trafic a décuplé et que l'augmentation du nombre des accidents a marché de pair avec celle du trafic. C'est pourquoi il importera, le moment venu, de revoir le texte de la loi. Mais — et M. Luder sera d'accord avec moi — c'est là un problème délicat. Où commencer à éclairer les routes en dehors des localités? Comment faut-il fixer avec précision le tronçon qui doit être éclairé? Je crois que, dans ce domaine, le critère à appliquer n'est pas encore trouvé. En outre, nous souffrons actuellement et nous souffrirons pendant quelques années encore d'une insuffisance d'énergie électrique, la production de nos usines ne permettant pas de couvrir tous les besoins.

Cependant, bien que la loi n'impose aucune obligation à l'Etat, nous retenons l'idée émise par M. Luder et nous chargerons les représentants de l'Etat de poser la question et de l'étudier dans tous les organes compétents, tant sur le plan cantonal que fédéral, en vue d'une aide accrue de l'Etat à cet effet.

J'accepte donc, au nom du Conseil-exécutif le postulat de M. Luder dans le sens d'une collaboration, sous forme de conseils, entre les autorités communales et cantonales dans l'intérêt général.

En outre, je prends acte du vœu de M. Luder pour le moment où nous procèderons à la revision de la loi de 1934, ce que nous ne pouvons pas faire à l'heure actuelle.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Motion der Herren Grossräte Baumann und Mitunterzeichner betreffend Bau einer neuen Brücke in Kirchberg

(Siehe Jahrgang 1957, Seite 729)

Baumann. Die Verhältnisse bei der Brücke in Kirchberg sind der Baudirektion längst bekannt. Diese Motion wirkt nicht überraschend, weil die Gemeindebehörden von Kirchberg schon wiederholt wegen der Erstellung einer neuen Brücke mit der Baudirektion Kontakt aufnahmen. Die Zustände bei der eisernen Brücke in Konolfingen sind nach der Entwicklung des Strassenverkehrs der letzten Jahre unhaltbar geworden. In Schönbühl sind die grössten Anstrengungen gemacht worden, um die Verhältnisse dem gewaltigen Verkehr anzupassen. Ueberhaupt besteht von Bern bis zur Aargauer Grenze kein einziger Gefahrenherd, wie er in Kirchberg noch vorhanden ist. In den letzten Jahren haben sich dort viele Unfälle ereignet. Teils sind sie der Polizei bekannt. Viele haben auf gütlichem Wege erledigt werden können. Leider haben sich dort auch schon Unfälle mit tödlichem Ausgang ereignet. Seit langem hat die Bevölkerung von Kirchberg in Verbindung mit den Behörden die Frage der Erstellung einer neuen Brücke diskutiert. Die Baudirektion hat Vorschläge unterbreitet, die aber für Kirchberg und Alchenflüh als unmöglich haben betrachtet werden müssen. Auch die Automobilisten ud die Presse haben die Uebelstände kritisiert und den Bau einer neuen Brücke gefordert. Das Kantonale Strassenverkehrsamt in Bern, die Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung sowie der Touringklub der Schweiz sind einhellig der Auffassung, dass die jetzigen Verhältnisse nur durch die Erstellung einer neuen Brücke saniert werden können. Die Gemeindebehörden von Kirchberg müssen die Verantwortung für weitere Unfälle ablehnen.

Wir wissen, dass der Bahnhof Kirchberg-Alchenflüh nicht weit von der Brücke weg ist. Wenn die Barriere geschlossen ist, stauen sich die Fahr-

zeuge. Die von der Bahn kommenden Fussgänger marschieren gegen das Dorf, und wenn die Barriere hinaufgeht, trifft sich alles vor der Brücke, und es entsteht eine unvorstellbare Situation.

Auch wenn die Autobahn einmal erstellt sein wird, wird sich über diese Brücke ein namhafter Verkehr ins Oberland sowie der Innerortsverkehr weiterhin abwickeln müssen.

Die Einwohnergemeinde Kirchberg hat in ihrer Versammlung vom 20. Dezember 1957 eine Resolution zuhanden der Berner Regierung gefasst, in welcher vom tragischen Unfall mit tödlichem Ausgang Kenntnis gegeben wird. Sie sprach den Hinterbliebenen das Beileid aus und stellt sich einhellig hinter die heutige Motion, verlangt den Bau einer neuen Brücke. Es liegt mir fern, mit Verstorbenen Propaganda zu machen; meine Motion ist denn auch vor dem tragischen Unfall eingereicht worden. Die Behörden von Kirchberg und Wynau sowie der weiteren Umgebung erwarten die Erheblicherklärung dieser Motion und die rasche Inangriffnahme des Projektes. Damit würde ja nicht die erste Brücke über die Emme gebaut. Denken Sie an Zollbrück, Hasle, Derendingen, Biberist; bald wird die Wynigenbrücke in Burgdorf auch in Angriff genommen. Die Annahme dieser Motion ist auch ein Beitrag zur Verkehrserziehung. Ich bitte Sie, ihr zuzustimmen.

M. **Moine,** Directeur suppléant des travaux publics. M. Baumann demande par voie de motion que le Conseil-exécutif mette à l'étude la construction d'un nouveau pont sur l'Emme à Kirchberg. La situation qui a provoqué cette demande vous est sans doute connue. L'ingénieur d'arrondissement est en rapports depuis longtemps avec les conseillers communaux de Kirchberg et de Rüdtligen-Alchenflüh pour chercher une solution à la traversée de ce village, rendue difficile en raison du pont sur l'Emme.

Messieurs les députés, le problème est beaucoup plus complexe qu'il ne paraît au premier abord. Le pont de Kirchberg, un pont de fer, date de l'année 1906. La largeur du pont autorisée au trafic est de 4,90 m. C'est dire que ce pont ne répond plus aux conditions actuelles de la circulation. Les croisements sur le pont sont interdits, mais ceux qui connaissent bien les lieux sont obligés de reconnaître que l'Emme n'est pas le seul obstacle et le seul inconvénient au trafic dans la localité de Kirchberg. Il y a, à proximité, le passage à niveau de la ligne Berthoud—Soleure, qui provoque (tous les automobilistes le savent) un encombrement de véhicules jusqu'à proximité du pont, lorsque les barrières sont fermées. Il y a d'autre part l'Hôtel Sonne et le bâtiment de la coopérative de consommation, qui sont situés juste de l'autre côté du pont, dans un virage qui empêche la visibilité et complique davantage encore la situation, d'autant plus qu'il n'y a pas de place pour les piétons.

Or la construction d'un nouveau pont est très coûteuse et ne représenterait — j'y insiste — qu'une solution partielle.

En abordant la question du pont de Kirchberg, il faut voir toute celle de l'organisation du trafic. Il faut envisager aussi — et cela intéresse la population de la région et tous les usagers de la route de Berne à Zurich — l'organisation du trafic pendant les travaux de construction d'un nouveau pont, lesquels seront de longue durée. La circulation, en effet, devrait être détournée de St-Niklaus par Utzenstorf—Bätterkinden jusqu'à Schönbühl.

Messieurs, on s'est convaincu, dans de nombreux milieux, que l'assainissement du trafic ne pourra se faire que par la construction d'autoroutes, tracées en dehors des localités. La Commission fédérale routière, que préside mon collègue Brawand, a prévu la construction d'une autoroute Berne—Kirchberg—Soleure—Oftringen pendant la période 1960 à 1970, au plus tard. Ce projet implique une étude approfondie — je dirai même une étude scientifique du trafic à Kirchberg.

Le 9 janvier, la Direction des travaux publics a pris contact avec les conseils communaux de Kirchberg et de Rüdtligen, et leur a envoyé une lettre dont je cite les passages suivants:

«1. Die Baudirektion lässt im Benehmen mit den beteiligten Gemeinden ein Projekt ausarbeiten über die Staatsstrasse vom Gemeindehaus Kirchberg bis zum westlichen Dorfausgang von Alchenflüh. Beidseitig der Strassenfahrbahn sind gemeindeeigene Gehweganlagen vorzusehen.

2. Mit dem Projektsauftrag ist ein privates Ingenieurbureau zu beauftragen. Die Projektierungskosten werden vom Staat und den beiden Gemeinden getragen im Verhältnis der Werkeigentümerbeteiligung auf Grund des Kostenvoranschlages.

3. Nach beidseitiger Genehmigung und eventueller öffentlicher Auflage des Strassenprojektes mit Gehweganlagen ist die neue Brückenaxe fixiert, so dass gestützt darauf die Detailpläne und der Kostenvoranschlag für den Emmenübergang in Auftrag gegeben werden können.»

M. le motionnaire peut donc constater que le problème qu'il a soulevé est non seulement à l'étude, mais qu'il fait l'objet de discussions avec les deux communes intéressées. J'espère que nous irons de l'avant.

Le Conseil-exécutif accepte la motion Baumann, qui est déjà en voie de réalisation.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion . . . Einstimmigkeit

Volksbeschluss über den Neubau von Universitätskliniken, der Wirtschaftsgebäude und von Spezialabteilungen des Inselspitals

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 103 hievor)

M. **Moine,** Directeur suppléant des travaux publics. Je tiens d'abord à remercier M. le président du Grand Conseil de m'avoir donné l'occasion de répondre ce matin seulement aux orateurs qui se sont exprimés au cours de la discussion. Je tiens aussi à remercier tout spécialement les députés qui sont intervenus avec conviction et enthousiasme en faveur du projet qui vous est présenté. Je pense

spécialement à M. Bircher, président de la Commission d'économie publique, et à M. Bickel.

Messieurs, un premier point doit être éclairci. En entendant surtout les députés de Bienne, on a l'impression qu'il y a ce que l'on pourrait appeler un « malaise » des hôpitaux régionaux. Voyons exactement la situation.

Messieurs, il ne faut pas confondre les notions d'hôpital cantonal, d'hôpital universitaire et d'hôpital régional. Permettez-moi d'insister sur quelques points:

L'hôpital de l'Ile, n'en déplaise à certains partisans absolus des hôpitaux régionaux, est une fondation. Pendant des siècles, cette fondation s'est sacrifiée en faveur de la population de la ville de Berne tout d'abord, du canton de Berne ensuite. Au cours des ans, cette fondation s'est vu confier d'autres donations, et je pense ici notamment à la donation Lory. Respect à feu Lory, qui fut un généraux donateur, mais original. M. Lory a voulu favoriser uniquement les malades et il a interdit tout enseignement médical dans les bâtiments construits grâce à son argent. Nous avons donc à l'Hôpital de l'Ile deux types de bâtiments très distincts: d'une part, les bâtiments qui ne reçoivent que des malades et où n'est donné aucun enseignement. Ce sont le Lory-Spital et l'Anna-Seiler-Haus. Ces bâtiments sont neufs ou sont été rénovés. Il y a d'autre part les cliniques, où l'on enseigne, et qui dépendent de l'université. Ces cliniques ont été consments sont neufs ou ont été rénovés. Il y a d'autre ment dans un état lamentable.

En raison de cette situation, lorsqu'on veut juger des affaires de l'Hôpital de l'Ile, on doit tenir compte (c'est une question d'honnêteté) des énormes sacrifices qu'a faits cette fondation depuis cent ou cent-vingt ans pour l'ensemble du peuple bernois. Elle a favorisé aussi bien les gens de Porrentruy, de Bienne ou de l'Oberland que ceux de la Ville de Berne.

Deuxième élément du problème: qu'est-ce qu'un hôpital universitaire? A ce propos, je regrette qu'on ait fait une comparaison entre l'hôpital universitaire de Zurich et l'hôpital cantonal de Winterthur sans s'être renseigné à la source. On aurait alors constaté que l'hôpital cantonal de Winterthur comporte toutes les sections non cliniques, tandis que l'hôpital cantonal de Zurich est un hôpital universitaire qui reçoit tous les malades traités par les professeurs et par les assistants, et suivis et contrôlés par les étudiants. En somme, le canton de Zurich, qu'on voudrait nous citer en exemple en déclarant qu'il a deux hôpitaux cantonaux, a en fait un grand hôpital avec toutes les sections universitaires, à Zurich, et un autre hôpital, groupant les sections non universitaires, à Winterthur.

Et maintenant, que peut-on demander d'un hôpital universitaire? Un hôpital universitaire est complètement entretenu par le canton et sa tâche première — tâche lourde de conséquences — est de former des médecins. Les médecins reçoivent une formation complète à l'Hôpital de l'Ile; ils y acquièrent toutes les connaissances qu'il leur est possible d'acquérir — l'expérience mise à part — de sorte que les localités les plus perdues de l'Emmental comme la ville de Berne ou celle de Bienne profitent au même titre de la science acquise par les médecins qui y sont formés. Cette tâche de former les médecins appartient au canton, Messieurs; elle n'appartient ni à une ville, ni à un hôpital de district. L'hôpital universitaire qui doit former des médecins est obligé de recourir à des professeurs de talent. Il lui faut des installations ad hoc, qui profitent à la Suisse tout entière et non pas seulement à l'Hôpital de l'Ile.

La deuxième mission d'un hôpital universitaire est la recherche. Un hôpital de district, lui, n'a pas besoin de laboratoires équipés comme ceux d'un hôpital universitaire où l'on prépare des tests et où l'on se livre à des recherches parfois audacieuses. Un hôpital universitaire doit disposer d'appareils parfois compliqués. Je pense notamment au betatron, qui permet de lutter contre le cancer, ou au rein artificiel, dont il n'existe que deux en Europe: l'un à l'Hôpital de l'Ile, l'autre à Upsala, en Suède, de sorte que tous les malades qui, en Suisse, souffrent de troubles des reins, viennent se faire traiter à Berne. Je pense aux travaux de gérontologie du professeur Steinmann et aux travaux de statistiques faits à ce sujet; je pense aux dizaines de thèses de doctorat qui ne peuvent se faire qu'à l'Hôpital de l'Ile et qui ne pourraient pas l'être dans un hôpital de district, aussi grand et important soit-il. Je pense encore à toutes les disciplines essentielles qui doivent être enseignées dans un hôpital universitaire.

Troisième mission d'un hôpital universitaire: il doit traiter tous les cas spéciaux, tous les cas dignes d'intérêt pour la science, tous les cas considérés comme désespérés, mais qui permettent des études, des expériences et des progrès scientifiques.

Voilà, Messieurs, ce que l'on est en droit de demander à un hôpital universitaire comme l'Hôpital de l'Ile.

Ce n'est cependant pas tout. L'Hôpital de l'Ile fait encore fonction d'hôpital cantonal pour une population d'un million d'habitants environ, car outre les Bernois, une bonne partie de la population fribourgeoise de langue allemande, des Haut-Valaisans, des habitants du canton de Soleure fréquentent aussi l'hôpital de l'Ile. De plus, contrairement aux hôpitaux de district, cet hôpital est obligé de recevoir n'importe qui et dans n'importe quelles conditions. Pensez au nombre considérable de patients qu'il a l'obligation de traiter pour des sommes dérisoires. On lui envoie des malades de Thoune, de Bienne et de toutes les régions du canton.

M. Baumgartner a déclaré que l'hôpital régional de Bienne était l'hôpital de tout le Seeland. Or je constate qu'en 1957, le district d'Aarberg a envoyé à l'Hôpital de l'Ile 355 patients, celui de Büren 235, celui d'Erlach 172. J'ajouterai, à l'intention de M. Jufer, qui a parlé de la Haute-Argovie, que le district d'Aarwangen en a envoyé 155 et celui de Wangen s. Aare 102. En outre, les cas envoyés à l'Hôpital de l'Ile ne peuvent pas être traités en quelques jours; ils exigent souvent de longues études. Messieurs, lorsque vous défendez les hôpitaux de district et comparez leur activité à celle d'un hôpital universitaire, je voudrais vous rappeler aussi que les détenus de Thorberg et de Witzwil ne sont pas envoyés à Aarwangen ou à Bienne, mais bien à l'Hôpital de l'Ile, où ils sont soignés et nourris pour une somme dérisoire. Telles sont les fonctions d'un hôpital cantonal.

M. Baumgartner, comme M. Trächsel, ont fait allusion au malaise des hôpitaux de district. Je déclare très franchement qu'un tel malaise existe et qu'il faudra certainement faire plus à l'avenir que dans le passé pour les hôpitaux de district. Mais il importe de ne pas confondre — et cela est essentiel si l'on veut mettre sur pied une législation — la tâche d'un hôpital de district et celle d'un hôpital universitaire, qui poursuit des recherches et traite les cas les plus difficiles.

Messieurs, je suis certain qu'il nous faut renoncer à obtenir, au cours des dix ou des douze prochaines années, des réductions d'impôts et des compressions de budget, car, après l'avalanche des maisons d'école, viendra celle des hôpitaux de district. Non pas, certes, que l'on n'ait rien fait jusqu'à présent, et à ce propos je voudrais simplement vous rappeler — ce qui est votre œuvre et non pas la nôtre — que, de 1953 à 1957, le Grand Conseil a voté des « Betriebsbeiträge » se montant à 9 175 000 de francs, soit près de dix millions pour l'exploitation des hôpitaux. Pour la construction, les dépenses se sont élevées à 5 953 000 francs, en chiffres ronds 6 millions. Je dirai à M. Jufer que l'hôpital du district d'Aarwangen a touché un crédit de 500 000 francs. Nous souhaitons pouvoir, lorsque nous disposerons d'une nouvelle législation, faire davantage encore.

Et je voudrais rappeler à M. Baumgartner que l'hôpital de Bienne a touché 530 000 francs de frais de construction, et l'hôpital Wildermeth 475 000 francs. Nous sommes prêts à continuer à aider les hôpitaux de district. Cependant, il faudrait pouvoir dire aux commissions de ces hôpitaux et aussi à certains médecins (excusez ma franchise): « Il faut établir des limites entre l'équipement d'un hôpital de district et celui d'un hôpital cantonal, faute de quoi il y aura dispersion des moyens, chaque petit hôpital de district voulant des installations coûteuses simplement pour faire valoir les talents ou les mérites de certains médecins. » Messieurs, comme dans l'administration de la justice, il faut savoir échelonner les cas, suivant les compétences et suivant les difficultés.

Cependant, pour tranquilliser « Messieurs de Bienne », je vous lirai la déclaration qui m'a été remise par M. le Directeur des affaires sanitaires:

«Der Herr Erziehungsdirektor ist bei der Behandlung des Geschäftes Neubau Inselspital ermächtigt, für die Sanitätsdirektion folgende Erklärung abzugeben: Die Sanitätsdirektion beabsichtigt im Verlauf dieses Jahres das Dekret vom 12. Mai 1953 für die Baubeiträge an die Bezirksspitäler einer Revision zu unterziehen. Sie wird dabei zur Hauptsache beantragen, das Maximum von einer halben Million Franken für die Ausrichtung des Baubeitrages auf 1 Million Franken zu erhöhen. Der Sanitätsdirektor hat hierüber die Regierung am 11. Februar 1958 orientiert und diese hat ihm zugestimmt, dass diese Erklärung im Grossen Rat abgegeben werden kann.»

Nous prévoyons donc une modification des décrets en ce qui concerne les constructions.

Reste la question de l'exploitation. M. le député Trachsel a critiqué une partie du message, page 3, sauf erreur, qui concerne la décentralisation des hôpitaux, telle qu'elle existe dans notre canton grâce aux nombreux hôpitaux de district qui constituent, dit le message, une nécessité. Et le message ajoute: « Un complément intelligent apporté à ces derniers (les hôpitaux de district) par la création d'un hôpital central très bien installé s'impose dans le sens d'une concentration rationnelle des moyens et des forces, car il existe des divisions spéciales qui ne peuvent être exploitées que là, de même que des installations et des appareils qu'un seul hôpital dans le canton peut se procurer. » Il est bien évident, Messieurs, que certains appareils ne peuvent être installés que dans un grand hôpital cantonal. Comment prévoir ailleurs que dans un hôpital universitaire des appareils comme le betatron, qui coûte près d'un demi-million, ou des appareils de radiologie, qui coûtent des centaines de milliers de francs? C'est pourquoi, je le répète, il faut établir une frontière entre les hôpitaux de district et un hôpital universitaire cantonal.

M. Trächsel a fait, d'autre part, une remarque qui m'a étonné à propos du contrat entre l'Etat et l'Hôpital de l'Ile, contrat destiné à normaliser leurs relations. Messieurs, un contrat avec l'Hôpital de l'Ile est indispensable — le terrain, en effet, appartient à la Fondation —, mais il ne pourra être conclu que lorsque le projet en discussion aura été accepté par le peuple. C'est alors seulement qu'en possession d'une décision importante, nous pourrons traiter avec le propriétaire du terrain, c'est-à-dire la Fondation de l'Hôpital de l'Ile, afin de normaliser les rapports. Nous ne pouvons pas, en effet, construire dans l'inconnu.

M. Hochuli s'est préoccupé de la question des mètres cubes. D'entente avec le président de la Commission, d'économie publique, c'est ce dernier qui lui répondra, sur la base des propositions faites par l'architecte cantonal.

Messieurs, je crois avoir répondu à la plupart des remarques et des objections faites au cours de la discussion. Je vous ai fait part d'une déclaration du Conseil-exécutif selon laquelle celui-ci est prêt à modifier le décret concernant l'aide à la construction des hôpitaux de district. Je souhaite simplement, que la présente législature s'achève par un acte de solidarité et par un geste de foi à l'égard de la science. Nous avons besoin que nos médecins puissent travailler de manière scientifique afin d'assurer la renommée de notre faculté de médecine. Je souhaite aussi que vous fassiez un acte de générosité, à l'égard de centaines de pauvres gens, victimes de la maladie car ce sont surtout eux qui se font soigner à l'Hôpital de l'Ile.

Bircher, Präsident der Kommission. Ich hätte zur Eintretensdebatte ein paar Bemerkungen machen wollen. Die gut organisierte Front der Freunde der Bezirksspitäler hat ein Problem aufgeworfen, das sicher ein Problem für sich ist. Aber ich habe in meinem Referat darauf hingewiesen, dass es besonders zu lösen ist, und dass man es nicht zusammen mit dem vorliegenden Geschäft behandeln sollte. Wenn wir so zu argumentieren begännen, kämen wir mit der Zeit in eine eigenartige Situation hinein. Kein Mensch bestreitet, dass das Problem der Bezirksspitäler besteht. Der Grosse Rat hört in der Richtung nicht schlecht. Aber ich möchte nicht, dass nun indirekt der Eindruckt entsteht, die Freunde der Bezirksspitäler würden nur mit vielen Aber für den Volksbeschluss eintreten.

So hat mir ein Bürger, der gestern die Tribüne besucht hat, seinen Eindruck geschildert.

Kollege Trächsel hat von einer Degradierung der Bezirksspitäler, einer Art von Blinddarmspitälern, gesprochen. Davon ist keine Rede. Kollege Bickel hat hierüber das Nötige gesagt. Die Vermehrung der Bettenzahl wirkt sich gemäss Darstellung des Inselspitals gegenüber den Bezirksspitälern wie folgt aus: «Die Vermehrung der Bettenzahl ist eine Erleichterung für die Schaffung, respektive Lostrennung von Spezialabteilungen. Diese bedeutet für die Bezirksspitäler die Möglichkeit, schwere Fälle gegenüber heute in vermehrtem Umfange in den Universitätskliniken abzuklären» — nachher eventuell wieder zurückzugeben — «und wenn nötig behandeln zu lassen. Dadurch brauchen die Bezirksanstalten weniger für den Bau und Betrieb von Spezialabteilungen aufzuwenden. Die erhöhte Bettenzahl der Kliniken wird entsprechend ihrer neuen Aufteilung auf mehrere Spezialgebiete die Bezirksspitäler in der Frequenz nicht spürbar berühren, weil es sich um neu zu schaffende, respektive zu verselbständigende Stationen handelt, wie Poliostation, Rheumastation, Strahlenabteilung, neurologische Abteilung, neuro-chirurgische Abteilung und orthopädische Klinik.»

Damit ist deutlich gesagt, dass wir nicht eine Degradierung der Bezirksspitäler anstreben. Sie werden ihre Aufgabe nach wie vor haben.

In bezug auf das Beispiel des Kantons Zürich, das erwähnt wurde, hat der Erziehungsdirektor geantwortet. — Wenn nun der Kanton Zürich in Winterthur sein Kantonsspital und in Zürich die Universitätsklinik hat, während wir beides auf einem Areal haben, so ist zu sagen, dass beispielsweise die Stadt Zürich wegen dieser Tatsache ein eigenes Spital mit etwa 30 Millionen Franken hat bauen müssen, das sich jetzt schon wieder als zu klein erweist. Es ist nicht ohne weiteres gesagt, dass das auf die Dauer die billigere Lösung sei. Man hört in Zürich auch andere Töne.

Im Hintergrund spukt die Idee, man brauche im Kanton Bern drei Kantonsspitäler. Ich weiss nicht, wie es in dem Augenblick mit der Einheitsfront der Bezirksspitäler ginge, ob dann nicht grosse Bezirksspitäler Kantonsspitäler werden wollten, und ob wir nicht eine neue grosse Diskussion darüber erhalten würden. Wir wollen die Angelegenheit unvoreingenommen behandeln, wenn sie dann zur Diskussion steht, und sie wird dann ebenso viel Wohlwollen begegnen wie die heutige Vorlage. Aber beides sollte man nicht untereinander machen.

Der Inselvertrag: Hierauf hat der stellvertretende Baudirektor ebenfalls geantwortet. Dieser Vertrag kann nicht jetzt abgeschlossen werden. Zuerst muss diese Vorlage vom Volk angenommen werden; erst dann haben wir einen Ausgangspunkt.

Nun haben die Herren Hochuli und Dübi den Kubikmeterpreis beanstandet, vor allem für die Positionen 9 und 10, die das weitere Schwesternhaus und das Personalhaus betreffen. Nicht nur mit Worten, auch mit Zahlen lässt sich bekanntlich trefflich streiten. Es stimmt, dass der Kantonsbaumeister, mit dem ich seither Fühlung genommen habe, erklärte, man könnte schliesslich den Kubikmeteransatz etwas hinuntersetzen. Man hat aber damit gerechnet, dass in zwei bis drei Jahren gebaut werde und die Bauarbeiten einige Jahre dauern werden. Bei der heutigen Entwicklung ist leider kaum anzunehmen, dass die Baukosten zurückgehen werden. — Man kann einwenden, wir könnten ja dann, wenn die Kosten ansteigen sollten, Nachkredite verlangen. Ich glaube aber, der Kubikmeterpreis, der ausgerechnet wurde, darf sich sehen lassen. Herr Dübi ist Gemeinderat der Stadt Bern. Welches war der Preis im Schwesternhaus des Ziegler-Spitals? Er war genau gleich hoch. Hat Herr Dübi dort reklamiert? Oder setzt er die Bremse an, wenn es um den Bau von Schulhäusern in der Stadt Bern geht? Interveniert er dort, um den Kubikmeterpreis herabzusetzen? Ich habe gehört, er unterstütze sehr nachdrücklich Wünsche, deren Erfüllung den Kubikmeterpreis erhöht. — Ich glaube, man sollte im vorliegenden Falle nicht eingreifen. Wenn wir den Kubikmeterpreis auf Fr. 150.— hinuntersetzen, werden Fr. 165 000.— weniger bei den Ausgaben dieser Positionen stehen. Das sind 0,24 Prozent der Baukosten. Aber dann sagt der Kantonsbaumeister, die Position «Unvorhergesehenes» sei zu gering dotiert und müsse entsprechend erhöht werden. Wenn Sie glauben, das bringe uns weiter, sei besonders wertvoll, können wir diese Umlagerung der Zahlen ja vornehmen.

Was sagt im übrigen der Kubikmeterpreis? Er kann sagen, dass man ein Haus zu schön ausstatte. War das beim Ziegler-Spital der Fall? Ich glaube nicht; denn der Kubikmeterpreis kann auch sagen, dass man verhältnismässig kleine Räume baue. Je kleiner nämlich die Schwesternzimmer sind, umso höher wird der Kubikmeterpreis. Wenn wir beispielsweise die Zimmer 1 Meter breiter machen, sind die Gesamtkosten höher, aber der Kubikmeterpreis sinkt. Wir wollen also mit dieser Faustregel des Kubikmeterpreises nicht dramatisieren. — Wenn der Rat die Meinung hat, man solle Franken 150 000.— einsetzen, weil dann das Volk dieses Projekt anders anschaue, und nachher solle man die Fr. 165 000.— der Position «Unvorhergesehenes» zuweisen, die sowieso zu knapp dotiert ist, haben wir nichts dagegen einzuwenden. Wichtiger aber scheint mir, den Voranschlag zu belassen, wie er ist.

Wir haben das Anna-Seiler-Haus gebaut. Architekt Brechbühl war dabei. Der gleiche Kantonsbaumeister, der für unsere Finanzen im Kanton Sorge zu tragen hat, hatte auch dort die Bauleitung. Er wird sie auch hier haben. Was ist im Anna-Seiler-Haus passiert? Der Kredit wurde nicht voll ausgenützt. So wird man auch im vorliegenden Fall wenn möglich nicht den ganzen Kredit aufbrauchen. Hier geht es ja um ein Budget, nicht um die genaue Ausrechnung der Kosten. Ich bitte Sie, eine Summe zu budgetieren, die ausreicht, also keine Abänderung vorzunehmen. Sollte aber ein Reduktionsantrag gestellt werden, so würde ich beantragen, die Position «Unvorhergesehenes», die sehr knapp dotiert ist, um die entsprechende Summe hinaufzusetzen.

Es ist recht, wenn wir über eine Vorlage von dieser Bedeutung sprechen; man soll sie nicht über das Knie abbrechen. Ich möchte nochmals an Ihre Grosszügigkeit appellieren. Es geht um eine grosse Summe, ich will das nicht etwa ironisch bagatellisieren. Wir können uns aber für dieses Projekt mit Begeisterung einsetzen, denn es ist ein gutes Pro-

jekt. Wir werden nicht etwa übers Ohr gehauen. Die Kredite wurden so veranschlagt, dass man glaubt, damit durchkommen zu können. Ich bitte nochmals um Zustimmung.

Präsident. Herr Hochuli hat das Wort zu einer Erklärung.

Hochuli. Ich muss doch auf den Kubikmeterpreis zurückkommen. Wenn wir das Volk für die Abstimmung mobilisieren müssen, nützen schöne Worte und Beschwichtigungen nichts. Tatsächlich scheinen mir die beiden Preise zu hoch. Es ist nicht zu viel verlangt, wenn wir sagen, man solle das nochmals gründlich überprüfen und in der Botschaft dann die effektiven Preise einsetzen. Wir haben in Ziffer 5 des Volksbeschlusses das Ventil der Nachkredite, wenn die Baukostenpreise steigen sollten. Daher können wir doch heute richtig die Tagespreise einsetzen. Vielleicht sind auch die Positionen 1—8 ein wenig übersetzt. Wenn schon von Seite der Bezirksspitäler gewisse Widerstände kommen, muss man dafür sorgen, dass nicht noch andere Widerstandsblöcke entstehen. Das Volk ist hellhörig und vergleicht die Zahlen. Ich bitte Sie, uns zu ermöglichen, für die Vorlage einzustehen. Setzen Sie also die Zahlen hinein, die wirklich hineingehören.

Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich bitte, wenn schon von den Ziffern 1 bis 8 die Rede ist, in den Kantonen Zürich und Basel zu erfragen, welche Zahlen dort erreicht wurden und sie mit unserem Antrag zu vergleichen. Zürich und Basel würden sich glücklich schätzen, zu den Preisen bauen zu können, wie wir es hier tun. Ich bitte Sie, nicht unberechtigtes Misstrauen zu säen. So kommen wir nicht weiter. Wir wollen die Anregung prüfen, aber wenn an einem Ort eine Reduktion erfolgen kann, so muss die Position «Unvorhergesehenes» erhöht werden. Erwecken Sie also bitte im Volke nicht den Eindruck, als ob wir mit der grossen Kelle anrichten würden. Wir werden Herrn Hochuli über die Zahlen orientieren, und er wird feststellen können, dass wir uns bei den andern Ziffern an der unteren und nicht an der oberen Grenze bewegen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Ziffern 1 und 2

Angenommen.

Beschluss:

1. Für Neubauten von Universitätskliniken, der Wirtschaftsgebäude und von Spezialabteilungen des Inselspitals in Bern wird ein Kredit von Fr. 69 000 000.— bewilligt.
2. Der Grosse Rat wird ermächtigt, zur Finanzierung dieser Ausgabe Anleihen aufzunehmen.

Ziffer 3

Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Hier ist das Gleiche zu sagen wie bei den Schulhausgeschäften. Die grosse zusätzliche Belastung des Staates erfolgt auf dem neuen Konto, der Sonderrechnung, die schon vor Jahren verlangt worden ist.

Angenommen.

Beschluss:

3. Der Betrag von Fr. 69 000 000.— ist auf die Sonderrechnung des Staates (über die Verwaltungsrechnung abzutragende Konten) zu übertragen und durch angemessene jährliche Raten zu tilgen.

Ziffer 4

Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Auch hier haben Sie ein Mitspracherecht. Die einzelnen Bauetappen und die detaillierten Berechnungen werden dem Rat wieder unterbreitet.

Angenommen.

Beschluss:

4. Pläne und detaillierte Berechnungen der einzelnen Bauetappen sowie die Bauabrechnung sind dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Ziffern 5—7

Angenommen.

Beschluss:

5. Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung, infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen, ist auszuweisen. Der Grosse Rat wird ermächtigt, hiefür eventuelle Nachtragskredite zu bewilligen.
6. Den Zeitpunkt der Ausführung der Bauarbeiten bestimmt der Regierungsrat.
7. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Volksbeschluss

über den Neubau von Universitätskliniken, der Wirtschaftsgebäude und von Spezialabteilungen des Inselspitals

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlussesentwurfes . . . . . 153 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Den Vorsitz übernimmt Vizepräsident Schlappach.

Interpellation der Herren Grossräte Schmidlin und Mitunterzeichner betreffend Verschmutzung der Birs

(Siehe Jahrgang 1957, Seite 580)

Schmidlin. Gegen die Verschmutzung der Birs sind im Rate schon mehrere Vorstösse unternommen worden, aber bisher ohne Erfolg. Ich erinnere an die Motion von Herrn Grossrat Schaffroth, an das Postulat von Herrn Grossrat Staub, das in der letzten Session behandelt wurde. Die Antwort der Regierung hat uns nicht befriedigt. Wir möchten mindestens eine Zusicherung haben, dass Verbesserungen vorgenommen werden.

Die Verschmutzung der Birs ist derart, dass das ganze Jahr hindurch eine schwarze Brühe statt Wasser hinunterläuft. Alle Anstösser der Birs nehmen dagegen Stellung und wünschen, dass die Industrien, die hauptsächlich an der Verschmutzung schuld sind, veranlasst werden, die Abwasser zu klären. Ich nenne vor allem die Zellulosefabrik in Delsberg, die jahraus, jahrein Sulfitlaugen in die Birs laufen lässt, die ihr eine schwarzbraune Färbung geben. Das Birsbett und die Ufer werden verschlammt, sogar der Grundwasserstrom wird verunreinigt und der Wassereinfluss in den Grundwasserstrom gehemmt. Die schädlichen Einflüsse sind im Grundwasser schon nachweisbar. Ich verweise auf die Untersuchungen in der Wasserversorgung von Laufen. Die weitere Verschmutzung in derartigem Ausmass hat unabsehbare Folgen. Sie tangiert auch die Grundwasserfassungen im Baselgebiet, denn unterhalb der Kantonsgrenze, von Angenstein bis Basel, sind zahlreiche Grundwasserfassungen vorhanden.

Ich möchte die Regierung veranlassen, in der Beziehung sofort Massnahmen zu ergreifen. Die Erfahrungen auf dem Gebiete der Abwasserreinigung sind derart, dass es möglich ist, den Begehren Rechnung zu tragen. Ich erinnere an die gesetzlichen Massnahmen, die die Regierung in der Hand hat. Die Stadt Delsberg zählt etwa 10 000 Einwohner und hat gar keine Abwasserreinigung, macht auch keine Anstalten, etwas zu unternehmen. Ich möchte auch in der Richtung die Regierung ersuchen, das Nötige zu veranlassen.

Die Verschmutzung der Birs durch die Zellulosefabrik kann ganz bestimmt behoben werden, wenn man im Werk eine Reinigungsanlage anbringt und die Sulfitlauge dem Wasser wieder entzieht. Dann braucht das Wasser weniger Sauerstoff, was im langen Laufe der Birs von Delsberg bis nach Laufen schon zur Selbstreinigung genügen würde. Solange die Sulfitlauge nicht entzogen wird, wird keine Reinigung der Birs möglich sein.

Ich erinnere an den Fischbestand. Der Staat Bern nimmt hohe Gebühren von den Sportfischern an der Birs ein, die hauptsächlich von Basel her kommen. Immer wieder gehen bei der Forstdirektion aus diesen Kreisen Reklamationen ein, aber umsonst. Der Fischbestand nimmt dauernd ab; insbesondere geht der Bestand an guten Fischen, zum Beispiel an Forellen, immer mehr zurück. Die Sportfischerei wird in absehbarer Zeit ihr Ende nehmen.

Wir möchten heute einmal von berufener Seite eine Erklärung hören, was man gegen die Verschmutzung machen wolle. Wir möchten nicht länger mit einer ganz nebensächlichen Erklärung vertröstet werden, sondern möchten von der Regierung hören, ob sie etwas unternehmen wolle, das heisst kraft des Gesetzes über die Nutzung des Wassers das Nötige veranlassen werde.

Die Gemeinden des Laufentals sind veranlasst worden, Kläranlagen zu errichten. Wenigstens werden die Vorarbeiten in Angriff genommen. Aber solange die Verschmutzung der Birs von den Industrieabwassern aus weitergeht, wird keine Gemeinde im Laufental Kläranlagen bauen, und das mit Recht, denn die Verschmutzung der Birs durch die Laufentaler Gemeinden hat kein derartiges Ausmass, dass Auswirkungen entstehen könnten, wie sie von der Zellulosefabrik jahraus, jahrein vorhanden sind.

Man könnte vielleicht den hydrographischen Dienst des Bundes herbeiziehen, um Untersuchungen über die Verunreinigung des Wassers anstellen zu lassen. Von dieser Seite hat man noch gar nichts gehört, auch nichts über die chemische Verunreinigung des Wassers und die Verschmutzung durch andere Bestandteile vernommen.

Es braucht auch nicht besonders erwähnt zu werden, dass man in der Birs nicht mehr baden kann. Früher bestand bei jeder Ortschaft eine improvisierte Badeanstalt. Wer nicht luxuriösere Orte aufsuchen wollte, konnte dort baden. Heute ist das nicht mehr möglich, denn es bestünde Gefahr, als Neger aus dem Wasser zu kommen. Das ist keine Uebertreibung. Schauen Sie sich die Birs an, wenn Sie einmal durchs Laufental fahren.

Ich bitte die Regierung, uns zu erklären, ob sie gegen die Verunreinigung der Birs etwas vorgekehrt habe und auf welchen Zeitpunkt die Auswirkungen erwartet werden können.

M. **Moine,** Directeur suppléant des travaux publics. M. Schmidlin, constatant que la Birse est de plus en plus souillée par des eaux usées venant du district de Delémont, demande que le Conseil-exécutif remédie à une situation qu'il considère comme intenable. Déjà en septembre dernier, lors de la discussion du Rapport de gestion, M. Staub, de Laufon, avait développé un postulat dans le même sens.

La forte souillure des eaux de la Birse est, il faut le dire, l'un des gros soucis de la Direction des travaux publics. Cette souillure est due à l'industrialisation rapide des localités riveraines de la Birse; la situation s'est encore aggravée depuis l'installation, en 1955, d'une fabrique de cellulose à Delémont. Du même coup, on a reproché à la Direction des travaux publics d'être restée passive et de ne pas s'être opposée énergiquement à l'installation de cette fabrique de cellulose, sur la base, par exemple, de la loi sur la protection des eaux.

A ce propos, je voudrais faire remarquer à M. Schmidlin que la ville de Delémont était intéressée au tout premier chef à une nouvelle industrie et je crois que certains milieux auraient hautement protesté si, au nom des eaux pures ou purifiées, le Conseil-exécutif s'était opposé à l'installation d'une fabrique de cellulose à Delémont. De plus, il est difficile de juger des conséquences d'une industrie avant la mise en activité d'une usine, et cela d'autant plus qu'au moment où la concession a été ac-

cordée, il avait été prévu que l'eau utilisée le serait en circuit fermé, d'après, paraît-il, un nouveau procédé. Malheureusement, ce procédé, nouveau ou « dit » nouveau, ne s'est pas révélé excellent puisque, après quelque temps, on a constaté que l'eau en circuit fermé devait être renouvelée et qu'un écoulement des eaux usées était nécessaire. Des mesures provisoires ont alors été prises en collaboration avec l'Institut fédéral pour la protection des eaux, mais, malgré certains procédés chimiques, les résultats obtenus à l'usine ne correspondent pas à ceux qui avaient été enregistrés en laboratoire. Une station d'épuration des eaux usées de la ville de Delémont, combinant les procédés mécaniques et les procédés biologiques, pourrait sans doute remédier à la situation; il conviendrait alors de faire entrer dans ce circuit les autres eaux usées de la ville.

Je puis déclarer à M. Schmidlin qu'actuellement des essais sont faits à la fabrique de cellulose, d'une part pour diminuer la quantité d'eau employée dans cette usine, d'autre part pour récupérer une grande partie du sulfite, qui constitue l'élément le plus dangereux pour la faune et pour la flore de la Birse.

La situation pourra-t-elle s'améliorer? Je crois qu'elle ne s'améliorera que lorsque la commune de Delémont aura créé une station d'épuration des eaux. Les premiers travaux sont actuellement en cours. La Municipalité recherche un emplacement et élabore un projet de canalisations. Nous souhaitons que la décision de la ville de Delémont, qui est une commune autonome — ce qui ne laisse pas place à une tutelle — soit prise le plus rapidement possible.

Cependant, Messieurs les députés, la ville de Delémont n'est pas seule responsable du piteux état des eaux de la Birse. Les autres localités sises sur la rivière le sont aussi, alors que M. Schmidlin, avec un patriotisme régional que j'admire, accuse très charitablement les voisins, c'est-à-dire les communes en amont de Laufon, de souiller les eaux. Moutier, avec de nombreuses usines, Soyhières, Courfaivre, Courtételle, avec l'apport des eaux de la Sorne, contribuent à souiller les eaux de la Birse; il y a aussi Liesberg, Laufon et Röschenz. Et je pense que tout en mettant l'accent sur les eaux en amont, il faudra bien, un jour, étudier aussi le problème pour la vallée de Laufon. Des études sont entreprises en ce moment; d'autres devront suivre, car c'est aux communes qu'il appartient d'améliorer la situation, avec l'aide de l'Etat, bien entendu. Celui-ci est prêt à le faire et je puis déclarer à M. le député Schmidlin que son vœu sera réalisé lorsque toutes les communes auront rempli leurs obligations légales. La Direction des travaux publics les y pousse; elle les aide par des conseils d'ordre technique; elle est prête à intervenir aussi par des subventions légales, mais il est évident qu'en l'occurence la décision la plus urgente, la décision première, appartient tout d'abord à la ville de Delémont.

Schmidlin. Ich danke der Regierung für die Antwort. Der Staat hat aber für die Zellulosefabrik die Baubewilligung erteilt. Das Fabrikinspektorat musste wissen, welche Abfallstoffe entstehen, denn dafür hat es Fachleute im Dienst. Wenn ein kleiner Gewerbetreibender eine Fabrik einrichtet, ist man mit allen erdenklichen Vorbehalten und Auflagen zur Hand. Dieser grossen Fabrikanlage aber scheint nicht die nötige Aufmerksamkeit geschenkt worden zu sein. Der Fabrikationsprozess war aber bekannt. Es handelte sich um eine neue Fabrikation, nach einem aus Schweden übernommenen Verfahren. (Président: la déclaration s'il vous plaît.) Das Fabrikinspektorat musste doch orientiert sein. Wenn mir der Regierungsrat sagt, ich hätte einen gewissen Lokalpatriotismus zutage gelegt, so erscheint mir das nur als Versuch, die Angelegenheit auf ein Nebengeleise zu stellen. Die Hauptursache für die Verschmutzung der Birs ist die Industrie im Delsbergtal und erfolgt hauptsächlich durch die Zellulosefabrik. Solange dort der Uebelstand nicht behoben wird, wird die Angelegenheit nie zur Ruhe kommen. Ich bin von der Antwort nicht befriedigt.

Le Président. M. le député Comte a demandé la discussion. L'article 60 du Règlement du Grand Conseil prévoit qu'une interpellation ne peut donner lieu à discussion à moins que l'assemblée n'en décide autrement.

Etes-vous d'accord qu'une discussion ait lieu au sujet de cet objet?

Abstimmung:

Für den Antrag Comte	18 Stimmen
Dagegen	1 Stimme

M. **Comte.** Je tiens tout d'abord à remercier le Grand Conseil d'avoir bien voulu accepter la discussion de l'interpellation de notre collègue Schmidlin.

Les nombreuses interventions qui ont eu lieu au sujet de la pollution des eaux de la Birse sont restées inefficaces. On nous souvent a donné l'assurance qu'on ferait le possible et l'impossible pour donner satisfaction aux motions, postulats et interpellations qui ont été déposés ici à maintes reprises, mais jusqu'ici aucune solution efficace n'a été apportée à ce problème et je tiens à remercier M. le conseiller d'Etat Moine qui a bien voulu déclarer qu'une situation analogue à celle signalée par M. Schmidlin existait aussi à Choindez. Messieurs, de Choindez à Delémont, la Birse n'est pas une rivière qui agrémente le paysage, mais c'est un canal d'égoût. Pas plus tard que le 15 décembre 1957, un violent empoisonnement, qui a fait périr de nombreux poissons, a eu lieu à la suite de l'arrêt du haut-fourneau de Choindez. J'avais déjà eu l'occasion de signaler ce fait dans l'interpellation que j'avais faite en 1950, sauf erreur, et M. le Conseiller d'Etat Brawand m'avait répondu qu'en ce qui concernait l'usine de Choindez les plans étaient établis, qu'ils étaient déposés sur le bureau de l'ingénieur cantonal et que le nécessaire serait fait. Malheureusement, nous constatons que la situation ne s'est pas modifiée et qu'aujourd'hui encore nous n'y pouvons rien. J'estime quant à moi que les installations existantes ne fonctionnent pas, que l'Etat devrait les surveiller et que, comme vient de le dire M. Moine, il serait nécessaire que celui-ci donne des conseils techniques et cherche les

moyens appropriés de créer des bassins de décantation afin d'éviter l'empoisonnement de la rivière.

Telle est la raison pour laquelle je demande une fois de plus qu'on intervienne dans ce domaine. J'espère que la loi fédérale sur la pollution des eaux, qui entrera en vigueur dans six mois, permettra de le faire efficacement.

Si je tiens à mentionner ici l'usine von Roll, c'est qu'on ne peut pas douter que cette usine a les moyens de prendre des mesures adéquates. Cependant l'Etat doit surveiller les installations qui seront faites.

Je prie la Direction des travaux publics de bien vouloir tenir compte de l'état de choses existant et de remédier à la pollution des eaux de la Birse entre Courrendlin et Delémont.

Staub. Der Sprechende ist hier in dieser Angelegenheit zwei Mal vorstellig geworden, einmal im September mit einem Postulat. Darum hat es mich sehr interessiert, zu hören, was uns Regierungsrat Moine als Vertreter von Baudirektor Brawand hier auseinandersetzte. Ich unterstütze den Vorredner und den Interpellanten, Kollege Schmidlin, in seinen Ausführungen. Der Zustand der Birs ist mehr eine Kanalisation als ein Gewässer. Mit dem Bau der Zellulosefabrik hat sich der Zustand rapid verschlechtert. Es wird für die Zellulosegewinnung Laubholz aufgeschlossen, im Unterschied zu Attisholz, wo zur Hauptsache Rot- und Weisstannenholz aufgeschlossen wird. Bei der Verwendung von Laubholz braucht es schärfere Chemikalien. Man sollte die Fabrik veranlassen, eine den Umständen angepasste Kläranlage zu bauen. Das wäre möglich. Vielleicht sind Fehler passiert, als die Fabrikpläne auflagen, indem man die Frage der Abwasser etwas ausser acht gelassen hat, als das Bewilligungsverfahren lief. Ich glaube nicht, dass man in Attisholz die Sulfitlauge einfach in die Aare laufen lässt. Das Wasser würde ja auf sehr weite Strecken verschmutzt. In Attisholz ist das besser geregelt, ich habe dort nie Klagen gehört. Ich bitte den Regierungsrat, mit den Stellen, die die Fabrikanlagen besichtigt haben, Fühlung zu nehmen, bevor sie an die Gemeinde appellieren. Zugegeben, die Gemeinden müssen das Ihre beitragen. Das Hauptübel aber stammt aus jener Fabrik. Man soll diese Firma, die gut fundiert ist, veranlassen, ihre Abwasser so zu klären, dass keine Beanstandungen mehr erfolgen müssen.

M. **Casagrande.** La lutte contre la pollution des eaux est de plus en plus urgente et elle n'intéresse pas seulement la Birse, mais tout les cours d'eau, dont l'état est de plus en plus déplorable. On déverse dans tous les cours d'eau tout ce qu'on veut et on y trouve tout, sauf ce qui devrait y rester: de l'eau! De Berne jusqu'au dessous de Büren, on ne trouve plus dans la rivière de nourriture pour les poissons, car elle est recouverte d'une couche grasse de 1 centimètre et demi.

La question de la pollution des eaux se pose de manière urgente dans toute la Suisse. Certes, l'épuration des eaux coûte cher, mais on sacrifie souvent ailleurs des sommes importantes ... et sans couverture financière! A mon avis, il faut prévoir dans la loi fédérale la lutte contre la pollution des eaux. Une telle lutte serait au bénéfice de l'hygiène de la population, car aujourd'hui l'eau d'aucun cours d'eau n'est pure.

J'appuie donc la proposition de M. Schmidlin de lutter fermement contre la pollution des eaux.

M. **Moine,** Directeur suppléant des travaux publics. Je ne pensais pas que les flots de la Birse susciteraient un tel flot d'éloquence! Ceci dit, je constate que les remarques de MM. Comte, Staub et Casagrande sont exactes. Le problème qui se pose est dû à l'industrialisation de plus en plus active de notre pays et, malheureusement, les capitaux qui devraient être engagés pour construire des stations d'épuration représentent, pour beaucoup de communes, des sommes énormes. A ce propos, je suis heureux de constater que la ville de Berne, par exemple, a mis à l'étude la construction d'une station d'épuration des eaux. Elle se heurte cependant à l'opposition d'un certain nombre de communes intéressées.

En ce qui concerne les remarques de M. Comte et de M. Casagrande, je dois dire que je ne connaissais pas la situation des eaux de la Birse entre Choindez et Delémont (je pèche, Messieurs, je ne pêche pas!). J'en prends donc acte et je les transmettrai au service compétent de la Direction des travaux publics.

Je voudrais souligner, à ce propos, qu'il est toujours difficile pour une administration de concilier la pureté — je dirai même simplement la propreté — des eaux et les intérêts de certaines industries installées au bord de nos rivières. Très souvent, lorsque l'administration veut intervenir, les communes font de discrètes démarches pour dire: « Ne brusquez pas trop la fabrique X, Y ou Z; nous l'avons fait venir chez nous; elle occupe des dizaines et des dizaines d'ouvriers. » Nous nous efforcerons cependant de remédier à la situation qui nous a été signalée par MM. Casagrande, Staub et Comte.

Interpellation des Herrn Grossrat Mosimann betreffend Übernahme der Gemeindestrasse Crémines-Corcelles durch den Staat

(Siehe Jahrgang 1957, Seite 732)

M. **Mosimann.** Au lieu d'interpeller le Gouvernement sur l'objet de ma demande, j'aurais pu, comme mon collègue Nahrath, déposer une motion. Mais je sais que, dans un cas comme dans l'autre, la réponse eût été la même et identique à celle donnée à d'autres orateurs, c'est-à-dire une réponse négative.

Je voudrais pourtant attirer l'attention du Gouvernement sur le problème de certaines routes communales, quand bien même il refuse par principe de prendre à sa charge de telles routes, même lorsqu'elles sont plus fréquentées que des routes cantonales consacrées.

La route qui relie les villages de Crémines et de Corcelles est certainement l'une des routes communales qui devraient être incorporées au réseau cantonal. Elle a une longueur d'un kilomètre à

peine, dont 700 m. appartiennent à la commune de Crémines et 300 m. à celle de Corcelles. Elle est la seule voie de communication entre les deux villages; elle n'est pas accidentée, la pente variant entre 2 et 4 %. De nombreux ouvriers qui se rendent journellement à Moutier pour leur travail utilisent cette route, qui est par conséquent fort fréquentée. D'autre part, obéissant aux recommandations de leurs organisations, les automobilistes empruntent cette route dans un but touristique pour se rendre dans le Val Terbi et de là dans la région de Bâle ou vice-versa. Ce parcours est de plus en plus apprécié des usagers et si cette route de jonction pouvait être définitivement aménagée, elle déchargerait sans nul doute un tronçon de la route n° 6.

La commune de Crémines paie annuellement à l'Etat environ 40 000 francs d'impôts; celle de Corcelles fr. 10 000.—. On dit qu'il faut payer pour être considéré et il me semble que ces deux communes mériteraient bien, de ce point de vue, que l'Etat reprenne la route qui les relie. Il est évident, cependant, que la commune de Crémines, qui possède une jonction avec la route cantonale, n'a pas le même intérêt que celle de Corcelles dans cette question. La charge qui incombe à cette dernière — elle compte deux cents habitants — est hors de proportions avec ses possibilités financières.

Comme je l'ai dit, si l'Etat fait de gros sacrifices pour entretenir et construire des routes — nul ne le conteste — il y a pourtant certaines contrées qui n'ont encore rien ou presque rien obtenu dans ce domaine. Il existe des routes sur lesquelles, pendant plusieurs dizaines de kilomètres, on ne rencontre aucun village. Pourtant — et on ne sait trop pour quelles raisons —, elles ont le privilège d'être propriété de l'Etat et par conséquent d'être entretenues par lui. Par contre, il est des communes désavantagées auxquelles on ne pourra pas toujours dire non, surtout lorsqu'on sait que certains tronçons de routes construits par l'Etat coûtent environ 1 million de francs le kilomètre. J'ajoute que certains de nos villages qui ont relié leur unique voie d'accès à la route cantonale ont ainsi pris à leur compte une charge très lourde qui, à la longue, risque de devenir insupportable. Et il ne faut pas oublier que les habitants des villes ou des centres industriels bénéficient de quantité d'avantages que ne possèdent pas les campagnards, lesquels n'ont même pas une route cantonale.

A mon avis, tous les cas de routes communales ne peuvent pas être traités de la même manière et le Gouvernement serait bien inspiré d'examiner chacun d'eux en particulier. Ce qui est normal et peut-être compréhensible dans un cas ne l'est pas forcément dans l'autre. Le cas de la route Crémines —Corcelles, comme celui de la route du Jorat, sont des cas particuliers, comme il en existe probablement aussi dans l'ancienne partie du canton. La loi qui vient d'être acceptée par le peuple au sujet des subventions de l'Etat en faveur de l'aménagement des routes communales importantes constitue certainement un progrès appréciable, mais, je le répète, même lorsqu'elles touchent 50, 60 ou 70 % pour ces routes, les communes ont encore une part trop lourde à payer. Cela ne signifie nullement pourtant que ces communes ne devraient pas consentir un sacrifice. En ce qui concerne les deux communes qui font l'objet de mon interpellation, elles seraient certainement prêtes à accepter une charge supportable pour elles. Je pense aussi qu'il y aurait possibilité d'arriver à un accord satisfaisant si on examinait la situation sérieusement, de part et d'autre. En outre, les villages situés aux environs d'un centre industriel se développeraient plus harmonieusement s'ils disposaient de routes convenables. Certaines personnes qui prennent domicile dans ces villages y resteraient si les voies d'accès étaient bonnes. On éviterait ainsi dans une certaine mesure l'encombrement des villes.

En conclusion, je demande que le Gouvernement envisage la reprise de la route reliant Crémines à Corcelles, sans exclure pour autant certaines routes qui devraient, bien entendu, répondre aux conditions prévues à l'article 2 de la loi concernant les subventions de l'Etat en faveur de l'aménagement des routes communales importantes. Ces routes sont celles qui constituent l'unique voie d'accès à une localité, les routes utilisées par un service postal régulier, les routes de tourisme très fréquentées, les routes servant à la circulation générale de transit.

Je le répète, les subventions prévues par la loi dans des cas particuliers sont encore insuffisantes et il arrivera certainement un jour où l'Etat devra, bon gré mal gré, envisager la reprise des routes communales importantes, même si les communes intéressées ne peuvent pas remplir toutes les conditions.

M. **Moine,** Directeur suppléant des travaux publics. L'interpellation de M. Mosimann s'inspire du même esprit que la motion de M. Nahrath, que vous entendrez tout à l'heure. Messieurs, je voudrais bien me présenter devant vous — et surtout devant mes compatriotes jurassiens — comme un bonhomme Noël les bras chargés de cadeaux et distribuant à gauche et à droite, même pendant l'interim que je fais à la Direction des travaux publics, l'étatisation de kilomètres et de dizaines de kilomètres de routes communales.

M. Mosimann demande que l'Etat reprenne à son compte une route qui relie deux localités: Crémines et Corcelles et il voudrait que, si l'on ne peut pas étatiser ce tronçon, on accorde aux deux communes intéressées des subventions extraordinaires.

Un des arguments dont s'est servi M. Mosimann m'a étonné. Il a déclaré que certaines routes cantonales sont beaucoup moins utilisées que certaines routes communales. Je suis d'accord. Mais, Messieurs, personne n'a jamais déposé de motion pour demander que l'Etat rende aux communes des routes cantonales qui ne sont pas assez fréquentées et qu'il reprenne en échange d'autres routes communales! On voudrait bien charger l'Etat de toutes sortes de routes nouvelles, mais on ne veut pas le débarrasser de routes cantonales peu fréquentées en les remettant aux communes. Messieurs, le système est à sens unique.

Si nous reprenons le tronçon Crémines—Corcelles au compte de l'Etat, comme le demande M. Mosimann, parce que ce tronçon relie deux localités, il faudrait reprendre, dans le cinquième arrondissement seulement, 59 km. de routes répondant aux mêmes exigences et conformes aux mêmes cri-

tères que ceux qu'a essayés de définir M. Mosimann. Or avons-nous intérêt — et je m'adresse aux automobilistes de cette salle — à éparpiller nos moyens au détriment de l'essentiel? Vous connaissez les dépenses énormes que nous avons faites pendant des années pour les constructions scolaires. Vous avez entendu ce matin toutes sortes de doléances au sujet des hôpitaux de district et de la nécessité de porter remède à la situation existante. Nous avons un programme routier important qu'il faudra bien exécuter si la Suisse veut être au même diapason que les pays voisins. Et, au même moment, on nous demande d'aider les communes de telle ou telle manière, et d'étatiser des tronçons de routes communales à gauche et à droite. Si le Grand Conseil se déclarait d'accord avec une telle politique, ce serait au détriment des routes essentielles et des routes les plus utilisées. Messieurs, j'estime qu'il ne faut pas disperser nos efforts.

Pour revenir au cas soulevé par M. Mosimann, il s'agit d'une route de 2 km. Dès maintenant, l'Etat met à la disposition des deux communes intéressées un cantonnier de l'Etat. Ni Crémines, ni Corcelles ne sont des communes obérées, puisque l'une a une quotité d'impôt de 1,5 et l'autre de 2. Enfin — ce qui me paraît essentiel — Crémines et Corcelles sont aussi reliées l'une à l'autre par la voie ferrée: la ligne Moutier—Soleure. Je ne pense pas, dans ces conditions, qu'il faille reprendre à la charge de l'Etat le tronçon Corcelles—Crémines, car nous amorcerions ainsi l'étatisation de la route de Corcelles au Val Terbi, via Elay, et je ne crois pas que la nécessité d'une telle mesure s'impose.

Je m'excuse donc auprès de mon excellent ami personnel, M. Mosimann, de ne pas pouvoir me présenter avec des cadeaux. En revanche, l'Etat est prêt à aider techniquement et financièrement les deux communes. D'après la nouvelle loi, la subvention serait de 30 à 35 % des frais de réaménagement, d'adaptation ou de modernisation de cette route.

En conclusion, nous ne pouvons pas reprendre le tronçon de route Crémines—Corcelles, mais nous sommes prêts à aider les deux communes intéressées. Nous sommes disposés à recevoir les conseillers communaux et à étudier avec eux comment nous pouvons, ensemble, résoudre le problème. Mais l'étatisation, je le répète, pose un principe dangereux et constituerait le début d'une avalanche de demandes du même ordre. C'est pourquoi je ne peux pas donner une réponse affirmative à l'interpellation de M. Mosimann. Je le répète, nous ne sommes pas d'accord avec l'étatisation, mais nous sommes prêts à aider financièrement, dans le cadre de la loi, et techniquement, par l'intermédiaire de tous nos organes, les deux communes de Crémines et de Corcelles à améliorer leur route.

M. **Mosimann.** Je suis partiellement satisfait de la réponse de mon excellent ami, M. le Conseiller d'Etat Moine.

Präsident Tschanz übernimmt den Vorsitz.

Motion des Herrn Grossrat Nahrath betreffend Wiederherstellung der Jorat-Strasse zwischen Lamboing und Orvin

(Siehe Jahrgang 1957, Seite 729)

M. **Nahrath.** Je soumets, par voie de motion, une question particulièrement importante pour le district de La Neuveville: la reprise par l'Etat et la mise en état par lui de la route Orvin—Lamboing.

Cette route fait partie de l'important réseau de communications qui relie le Jorat, par le plateau de Diesse, au canton de Neuchâtel. Cette route du Jorat — plateau de Diesse — canton de Neuchâtel est en excellent état sur le territoire neuchâtelois; elle est également en bon état sur le territoire bernois, à l'exception d'un tronçon d'environ 6 km. entre Orvin et Lamboing.

Le tronçon Orvin—Lamboing est communal, ce qui constitue une anomalie. Il est anormal, en effet, qu'un tronçon d'une route d'une trentaine de kilomètres sur laquelle le trafic est important et qui relie le Jorat, par le plateau de Diesse, au canton de Neuchâtel, soit communal, alors que la presque totalité de la route, tant sur le canton de Neuchâtel que sur le territoire du canton de Berne, est cantonale. A notre avis — et cet avis est certainement justifié —, il faudrait que la totalité de cette importante voie de communication soit cantonale.

Pour l'automobiliste qui vient du Jorat ou qui vient de Bienne, la situation est la suivante: lorsqu'il s'engage sur cette route, il trouve une bonne chaussée jusqu'à Orvin, ensuite une route presque impraticable jusqu'à Lamboing, puis un certain tronçon totalement impraticable et enfin, de nouveau, une bonne route de Lamboing par Diesse, Nods, Lignières jusqu'à St-Blaise-Neuchâtel.

Je l'ai dit, cette route est importante: c'est la seule voie de communication directe reliant le plateau de Diesse au Jorat. M. le Conseiller d'Etat Moine vous a dit tout à l'heure qu'il faut chercher à sortir les villages agricoles de leur isolement, surtout lorsqu'ils ne sont pas reliés par chemin de fer. Or tel est précisément le cas en l'espèce. La Montagne de Diesse n'a pas de voie de chemin de fer et elle mériterait au moins d'avoir une bonne route en direction du Jorat.

D'autre part, cette route connaît un très grand trafic et elle pourrait en outre fortement décharger la route du lac, qui en a besoin. Le dimanche, il y a sur cette route des colonnes d'automobiles, alors que la route du haut pourrait attirer une partie de la circulation.

La réfection du tronçon de 6 km. entre Orvin et Lamboing est plus que nécessaire; elle est indispensable. L'Association Pro-Jura a procédé à une enquête d'où il résulte que la réfection de ce tronçon coûtera environ 500 000 francs. Or, même si l'Etat accorde une subvention de 50 %, il restera encore à la charge des deux communes une somme de fr. 250 000.— qu'elles ne peuvent pas supporter. Orvin et Lamboing sont des communes agricoles. Lamboing a 485 habitants et Orvin 785. Vous comprenez donc qu'il est impossible à ces deux communes de refaire cette route et même de participer aux frais de réfection.

D'autre part, il faut être juste et reconnaître que l'important trafic qui a lieu sur cette route

n'est destiné ni à Orvin, ni à Lamboing. Les automobilistes qui y circulent se rendent à la Montagne de Diesse, au Chasseral, à La Neuveville ou dans le canton de Neuchâtel. La tâche de refaire cette route n'incombe donc pas à ces deux communes agricoles, mais bien à l'Etat.

La loi permet à l'Etat de reprendre cette route à son compte et d'en assurer la réfection. L'article 10 de la loi sur la construction et l'entretien des routes prévoit expressément ce cas. Il permet au Conseil-exécutif de modifier le classement d'une route et par conséquent de mettre à la charge de l'Etat une route communale. Cette disposition légale permet également, en cas de circonstances spéciales, de dispenser les communes intéressées de toute indemnité.

Messieurs, le district de La Neuveville est un petit district; il ne vient pas fréquemment à vous, mais il estime que la question que je vous soumets actuellement est importante pour lui. Nous vous prions donc de faire preuve de compréhension et de décider la reprise et la réfection par l'Etat de Berne de la route Orvin—Lamboing.

M. **Moine,** Directeur suppléant des travaux publics. J'ai déjà eu l'occasion d'aborder la motion Nahrath en répondant à M. Mosimann. J'ajouterai qu'une interpellation permet d'éclaircir une situation, tandis qu'une motion, avec son caractère impératif, pose une question de principe et peut avoir des conséquences très lourdes.

M. le député Nahrath demande que l'Etat reprenne à sa charge la route de Lamboing à Orvin parce que les communes sont, paraît-il, incapables d'assumer des charges financières nouvelles. L'acceptation d'une telle demande permettrait à n'importe lequel d'entre vous de présenter une revendication analogue pour une partie quelconque du canton. Or j'estime que la question de la reprise en charge par l'Etat d'une route communale doit faire l'objet de discussions très libres entre les communes intéressées, la préfecture et le Conseil-exécutif, et non pas faire l'objet d'une motion. Je me tiendrai dans la salle des pas perdus, à l'issue de la discussion, à la disposition de tous ceux qui seraient tentés de recourir à des motions pour régler des questions du même ordre et leur soumettrai la liste des routes actuellement communales et qui seraient susceptibles d'être reprises par l'Etat! Ils pourront ainsi se rendre compte de la situation.

Qu'en est-il de la route dite du « Jorat », c'est-à-dire la route Orvin—Lamboing? Elle relie deux villages d'une région isolée, la Montagne de Diesse, qui a notre intérêt et notre sympathie. Cette région est d'ailleurs l'une des rares du Jura où soit installé un établissement de l'Etat et nous avons récemment donné à ce petit et sympathique district de La Neuveville une nouvelle préfecture digne des centres des plus grands districts. Mais il faut reconnaître que les gens des villages de la Montagne de Diesse se rendent très rarement à Bienne en passant par la route du Jorat. Tout naturellement, ils se dirigent vers Douanne et vers La Neuveville. Le village d'Orvin, pour sa part, n'est pas intéressé à la route du Jorat parce qu'il est relié à Evilard par la route cantonale, de 1½ à 2 km.

En été, la route du Jorat présente un certain intérêt touristique, mais elle est coupée par une ou deux barrières de bois que les automobilistes sont obligés de déplacer eux-mêmes. Cette route traverse en effet des pâturages, dans lesquels le bétail circule librement. La route a 7½ km. : 3 km. sur le territoire de la commune de Lamboing et 4½ km. sur celui d'Orvin. Si elle était reprise, sa réfection par l'Etat reviendrait entre 400 000 et 500 000 francs, sa largeur étant portée de 3 m., qui est sa largeur actuelle, à 4,50 m. — D'après le statut actuel, les deux communes toucheraient une subvention de 40 à 50 %. J'insiste sur le fait que, dès maintenant, l'Etat met ses cantonniers à disposition de cette route.

Pour ma part, je voudrais bien donner satisfaction à la population du plateau de Diesse (Orvin est moins intéressé), mais cela m'est impossible pour une question de principe, la motion Nahrath ouvrant la porte à un grand nombre de demandes du même ordre.

La reprise éventuelle de cette route par l'Etat devrait — j'y insiste — faire l'objet de discussions entre les communes intéressées, la préfecture et la Direction des travaux publics. Une motion déposée au Grand Conseil ne peut pas, à mon avis, clarifier la situation et elle est de nature, d'autre part, à créer un précédent. Ce sont là les raisons pour lesquelles je me vois à grand regret (M. Nahrath connaît mes sentiments) dans l'obligation de combattre la motion Nahrath, qui provoquerait une avalanche de demandes identiques. Il y a en effet actuellement 2298 km. de routes cantonales et 727 kilomètres de routes communales qui sont subventionnées par le canton ou qui bénéficient des services de cantonniers de l'Etat. La motion Nahrath, si elle était acceptée, permettrait à quelque quatre-vingts députés de déposer eux aussi une motion dans le même sens. Nous serions ainsi obligés de reprendre à notre charge 300 km. de routes, ce qui ne poserait pas seulement la question de l'entretien, mais celle de l'augmentation massive du personnel. D'autre part, comme je l'ai dit à M. Mosimann, la reprise par l'Etat de toute une série de tronçons communaux nous amènerait à éparpiller et à disperser nos efforts, au détriment des grandes routes, et les automobilistes seraient les premiers à se plaindre. En effet, tant l'ACS que le TCS nous demandent de mettre l'accent sur les routes principales, et non pas sur les routes secondaires. Par la loi du 26 janvier, une aide accrue est donnée aux communes pour l'entretien et la construction des routes et, d'après l'enquête faite par nos services, si l'Etat reprenait à son compte la route Orvin—Lamboing, il devrait faire de même pour 83 km. de routes dans le premier arrondissement, 59 km. dans le deuxième, 35 dans le troisième, 54 dans le quatrième et 59 dans le cinquième, c'est-à-dire au total pour 290 km. de routes.

J'ai beaucoup de compréhension pour la requête présentée par M. Nahrath, mais je lui conseille néanmoins de retirer sa motion, que je suis prêt à accepter sous forme de postulat, c'est-à-dire pour étude. Sa demande perdrait alors son caractère impérieux. Nous inviterions les communes à prendre contact avec nous pour étudier la possibilité d'améliorer la route, conformément à la loi du 26 janvier. L'Etat se mettrait à la disposition des deux communes intéressées pour les conseiller, pour leur accorder des subventions et pour contrôler les tra-

vaux, de sorte que la rénovation de la route en question serait le résultat de la collaboration de l'Etat et des communes intéressées.

En revanche, l'acceptation de la motion me paraît pleine de périls. C'est pourquoi je fais appel à votre bon sens et à votre compréhension des besoins généraux de l'Etat et vous demande de la repousser. Néanmoins, pour montrer l'intérêt et la sympathie que nous portons à la population de la Montagne de Diesse, je suis prêt à accepter un postulat et à prendre contact avec les communes intéressées pour voir comment nous pouvons les aider.

M. **Burkhalter.** Il est incontestable que la route qui relie Orvin à Lamboing et qui, de là, continue en direction de la Montagne de Diesse et relie celle-ci soit au canton de Neuchâtel, soit à La Neuveville, connaît, en été, une grande circulation. Il est incontestable aussi que le tronçon dont a parlé Me Nahrath est en mauvais état. Cependant, Messieurs, nous ne sommes pas députés au Grand Conseil seulement pour défendre les intérêts de nos régions; nous le sommes pour faire respecter les lois. C'est pourquoi, bien que n'étant pas juriste, je me réfère à l'article 10 de la loi qui dit que le Conseil-exécutif est autorisé, après avoir entendu les intéressés, à classer les routes conformément à l'article 6 de la présente loi (Loi sur la construction et l'entretien des routes), de même qu'à modifier le classement suivant les circonstances. Et dans le même article, on lit encore: «Les routes dont l'entretien est alors attribué à un autre assujetti doivent auparavant être mises en état par l'ancien propriétaire qui, en outre, paiera une indemnité pour le rachat de son obligation d'entretien. »

Messieurs, le 29 novembre 1955, le Conseil-exécutif et le Grand Conseil ont accepté un postulat déposé par notre collègue Decrauzat, de Lamboing, qui demandait que l'Etat attribue des subsides extraordinaires pour la remise en état de cette route. Il me semble donc que la première chose à faire est d'appliquer les clauses de ce postulat, par lequel le Conseil-exécutif s'est déclaré d'accord avec l'octroi de subsides extraordinaires pour la réfection de la route Orvin—Lamboing. J'ignore si ce postulat est resté dans les tiroirs de la Direction des travaux publics, mais je suis étonné d'entendre M. le Conseiller d'Etat Moine dire qu'il accepte la motion de M. Nahrath sous forme de postulat afin de pouvoir discuter avec les communes intéressées, puisqu'un autre postulat dans le même sens a été accepté antérieurement.

Pour les motifs que je viens d'indiquer, j'estime que nous ne pouvons pas accepter une motion, mais par contre, je suis favorable à l'adoption d'un postulat.

M. **Casagrande.** Comme l'a dit M. Burkhalter, nous nous trouvons en face du deuxième postulat présenté et accepté par le Gouvernement dans un délai de quelques années.

En ce qui concerne la demande de M. Nahrath, je voudrais savoir s'il a approché les communes intéressées, si un plan de réfection a été établi et si le coût des travaux a été estimé. J'ai l'impression qu'il s'agit, dans le cas particulier, d'une motion déposée dans un but de propagande politique. M. Nahrath a parlé de l'isolement de ces communes. Or, depuis quelques années, Orvin n'est plus isolé; on y a construit une usine qui occupe 120 ouvriers et à laquelle le village n'est pas à même de fournir toute la main-d'œuvre nécessaire. Les fils des agriculteurs d'Orvin ont donc la possibilité de travailler dans leur village et la commune n'est par conséquent pas intéressée à la route du Jorat. Par contre, elle est intéressée à la route du Chasseral, le long de laquelle il y a beaucoup de terrains à vendre et où se construisent un grand nombre de chalets. Les automobilistes s'arrêtent au village pour payer une taxe, ce qui constitue pour la commune une source de revenus.

D'autre part, la route du Jorat est coupée de barrières, que les automobilistes doivent lever et refermer eux-mêmes, ce qui complique sérieusement la circulation.

Je connais bien les deux villages d'Orvin et de Lamboing et j'ai souvent parlé avec les habitants du problème de la route. Je peux dire aussi que Lamboing non plus n'est plus isolé. On y a construit une succursale de la Fabrique d'Ebauches, où tous les ouvriers du plateau de Diesse peuvent travailler. D'autre part, deux ateliers ont été ouverts, l'un à Prêles, l'autre à Nods, donnant ainsi aux habitants la possibilité de gagner leur vie chez eux. D'autre part, les habitants de la Montagne de Diesse vont à Bienne ou à La Neuveville pour faire leurs achats, et de ce côté-là la route est en bon état, de sorte que l'isolement de cette partie du Jura-Sud n'existe plus.

C'est pourquoi je ne peux me rallier à une motion, qui, comme l'a expliqué M. le Conseiller d'Etat Moine, mènerait trop loin. Par contre, je suis d'accord de voter en faveur d'un postulat.

M. **Choffat.** Je suis à l'aise pour parler du district de La Neuveville, car on ne saurait, dans ce cas, me reprocher de faire de la propagande électorale. Le district de Courtelary est directement intéressé à la question des routes communales et c'est pourquoi j'appuie sans réserve la motion Nahrath.

Je voudrais tout d'abord rappeler que le tronçon Orvin—Frinvilier—Lamboing—St-Blaise est pourvu d'un revêtement, ce qui réduit à 5 km. la distance sur laquelle la route doit être refaite. D'autre part, il s'agit d'un problème urgent, car cette route, dont personne ne peut contester l'importance, est impraticable à certaines époques. J'invite ceux qui en doutent à aller passer un week-end dans le Jorat. Ils se convaincront que même si la règlementation en vigueur oblige le Gouvernement à repousser la motion Nahrath, il convient de ne pas perdre de vue les cas spéciaux. Or il s'agit ici précisément de l'un de ces cas. La réfection de la route du Jorat permettra en outre de décharger la route Bienne—Neuchâtel et c'est pourquoi je vous prie de tenir compte de la capacité financière des communes intéressées et d'accepter la motion de M. Nahrath.

J'ajouterai encore que nous n'avons pas besoin, dans cette affaire, des cadeaux du Père Noël, puisque nous payons des taxes qui vont sans cesse en augmentant et qu'en outre l'Etat en prenant cette artère à sa charge ne disperserait nullement ses moyens financiers.

M. **Nahrath.** Le représentant du Gouvernement nous déclare que ma motion pose une question de principe. Si tel est le cas, il fait erreur en la résolvant par la négative, car la loi permet expressément la reprise par l'Etat d'une route communale.

On nous a dit aussi que chaque député pourrait déposer une motion demandant la reprise d'une route communale par l'Etat. Mais, Messieurs, en agissant ainsi les députés remplissent leur fonction; c'est leur tâche, c'est leur droit, c'est même leur devoir. Chercher à liquider la question des routes communales une fois pour toutes en tranchant une question de principe est une erreur.

M. Casagrande m'a demandé si j'avais pris contact avec les autorités communales de Lamboing et d'Orvin. Je peux, sur ce point, le tranquilliser complètement. J'ai eu une séance à Lamboing avec le Conseil communal au complet et j'ai agi de la même manière à Orvin. Notre collègue M. Decrauzat assistait également à cette réunion. Les maires de toutes les communes du district de La Neuveville: Prêles, Lamboing, Nods et Diesse, se sont réunis avec le préfet et m'ont demandé de déposer la présente motion. Ma motion est donc appuyée non seulement par le préfet, mais aussi par tous les présidents de commune. Et je regrette que M. Casagrande se croie autorisé à liquider cette affaire, qui exprime la volonté populaire, celle de nos maires et du préfet, en déclarant qu'il s'agit de propagande électorale. Nous n'avons pas besoin de cela, M. Casagrande!

M. Burkhalter nous a lu l'article 10 de la loi sur l'entretien et la construction des routes qui traite de la question de l'indemnité que les communes doivent verser en cas de reprise d'une route communale par l'Etat. Malheureusement, M. Burkhalter n'a pas lu la dernière phrase de l'alinéa premier, qui déclare: « Les circonstances ou conventions spéciales sont réservées, notamment en cas de remplacemnt d'anciennes routes par une nouvelle.» La question d'une indemnité est donc réservée et peut être discutée. D'après les dispositions légales, l'Etat est en droit de renoncer à l'indemnité.

M. le Conseiller d'Etat Moine me propose de transformer ma motion en postulat. Il est exact qu'en son temps, notre collègue, M. Decrauzat, avait déposé un postulat demandant des subsides pour la route en question. Or les communes intéressées estiment qu'un subside n'est pas suffisant et elles demandent que la route soit reprise et refaite par l'Etat. C'est cette question-là que j'ai posée par ma motion.

Je me déclare d'accord de transformer ma motion en postulat puisque le représentant du Gouvernement nous a donné l'assurance que cette question serait étudiée et j'exprime le ferme espoir que, cette fois, le Gouvernement trouvera une solution donnant satisfaction à notre district.

M. **Moine,** Directeur suppléant des travaux publics. Je remercie M. Nahrath d'avoir transformé sa motion en postulat.

Quant à la remarque de M. Burkhalter, selon laquelle des dossiers seraient probablement égarés dans des tiroirs de la Direction des travaux publics, je répondrai que, malheureusement, je n'ai pas les clés des tiroirs de cette Direction et que celles de la mienne me suffisent. Cependant, je prendrai des renseignements à bonne source pour savoir où se trouvent ces « dossiers poussiéreux » afin de pouvoir résoudre la question.

C'est dans cet esprit que j'accepte le postulat Nahrath.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . . Grosse Mehrheit

Vereinigte Huttwil-Bahnen (VHB); Baubeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

1. Den Vereinigten Huttwil-Bahnen (VHB) wird für den Neubau des Bahnhofgebäudes in Huttwil ein Beitrag von Fr. 250 000.— à fonds perdu gewährt.

2. Es wird Vormerk genommen, dass die Gemeinde Huttwil einen gleich hohen Beitrag an das Bauvorhaben im Dezember 1956 beschlossen hat.

3. Die Eisenbahndirektion wird beauftragt, den geleisteten Beitrag von insgesamt Franken 500 000.— bei der Finanzierung der nächstens in Angriff zu nehmenden 2. Sanierungsetappe der VHB gegenüber den Bundesbehörden als anrechenbare Vorausleistung anerkennen zu lassen.

4. Die Ausrichtung des Kantonsbeitrages von Fr. 250 000.— erfolgt zu Lasten der Rubrik 2200 945 70 «Sanierungsbeiträge an Eisenbahnunternehmungen».

Vereinigte Bern—Worb-Bahnen (VBW); Beitrag an Betriebseinrichtungen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Regierungsrat Moine, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

1. Den Vereinigten Bern—Worb-Bahnen (VBW) wird für die Anschaffung eines Triebfahrzeuges, den Bau einer Gleichrichterstation und zum Kauf von Geleisebearbeitungsmaschinen ein Beitrag von Fr. 199 000.— à fonds perdu gewährt.

2. Die Beitragsleistung wird an den Vorbehalt geknüpft, dass sich der Bund mit Franken 175 000.—, die beteiligten Gemeinden mit Franken 199 000.— und die VBW mit Fr. 25 000.— an den Gesamtaufwendungen von Fr. 598 000.— beteiligen.

3. Die Ausrichtung des Kantonsbeitrages von Fr. 199 000.— erfolgt zu Lasten der Rubrik 2200 945 70 «Sanierungsbeiträge an Eisenbahnunternehmungen».

Abänderung der Staatsverfassung im Sinne einer Erhöhung der Finanzkompetenz des Regierungsrates

Zweite Beratung

(Siehe Nr. 6 der Beilagen)

(Das Ergebnis der ersten Beratung ist im Jahrgang 1957, Seiten 606—607 abgedruckt)

Eintretensfrage

Müller, Präsident der Kommission. Das Eintreten war bei der ersten Beratung unbestritten. Bei dieser Aenderung werden nicht etwa die Rechte des Volkes beschränkt. Der Artikel 6 Absatz 4 der Staatsverfassung bleibt unverändert. Es geht nur um eine Neuverteilung der Kompetenzen zwischen dem Grossen Rat und der Regierung.

Im übrigen haben wir die Anregungen, die Herr Dr. Friedli in der ersten Beratung vortrug, berücksichtigt.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Ziff. 1

Müller, Präsident der Kommission. Zur Abänderung der Ziffer 9 von Artikel 28 der Staatsverfassung ist keine Bemerkung zu machen. Dagegen haben wir die Ziffer 12 im Sinne der Anregung von Herrn Dr. Friedli geändert und den unbestimmten Begriff «Wert» durch das Wort «Preis» ersetzt. Im übrigen entspricht damit der heutige Text weitgehend dem bisherigen französischen Text, mit Ausnahme der Erhöhung auf Franken 60 000.—.

Angenommen.

Beschluss:

1. Art. 26 der Staatsverfassung wird unter Ziffern 9 und 12 wie folgt abgeändert:

   9. die Beschlussfassung über Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand sechzigtausend Franken übersteigen, bis zu dem in Art. 6 Ziff. 4 bestimmten Betrage;

   12. die Bestätigung aller Verträge, durch welche der Staat Grundeigentum für einen sechzigtausend Franken übersteigenden Preis erwirbt oder veräussert.

Ziff. 2

Müller, Präsident der Kommission. In der Redaktionskommission ist beschlossen worden, beizufügen: «Diese Verfassungsänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk und der eidgenössischen Gewährleistung in Kraft.»

Angenommen.

Beschluss:

2. Diese Verfassungsänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk und der eidgenössischen Gewährleistung in Kraft.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Abänderung der Staatsverfassung im Sinne einer Erhöhung der Finanzkompetenz des Regierungsrates

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlussesentwurfes . . . . . Einstimmigkeit

---

Parkterrasse Grosse Schanze, Bern

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Will. Ihm antwortet Finanzdirektor Siegenthaler, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Projekt der privaten Initiantengruppe Ingenieur J. Bächtold, Architekten H. u. G. Reinhard und Architekt E. Wirz in Bern für die Erstellung der «Parkterrasse Grosse Schanze», das im wesentlichen bezweckt, im Rahmen des Umbaues des Personenbahnhofes Bern den durch die vorgesehene Abgrabung der Grossen Schanze entstehenden Raum über den beiden hintersten Perrons und einen weiteren Teil der Grossen Schanze als dreigeschossige Einstellhalle auszunützen und darüber die Grünanlagen in ihrem bisherigen Umfang wieder herzustellen. Der Rat stimmt diesem Bauvorhaben grundsätzlich zu. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des definitiven Projektes durch die zuständigen Instanzen im Baubewilligungsverfahren nach den massgebenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Der Regierungsrat erklärt sich bereit, das für die Verwirklichung dieses Projektes benötigte, im Eigentum des Staates Bern befindliche Land auf der Grossen Schanze und vor dem Obergerichtsgebäude im Gesamthalte von ca. 7700 m² einer zu gründenden Aktiengesellschaft «Grosse Schanze AG.» im Baurecht zur Verfügung zu stellen. Die Regelung der Einzelheiten des Baurechtsverhältnisses durch Baurechtsvertrag bleibt vorbehalten.

Der Regierungsrat erklärt sich ferner damit einverstanden, dass der Staat Bern, gemeinsam

mit der Einwohnergemeinde Bern, den Schweizerischen Bundesbahnen, der Schweizerischen Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung und einer privaten Interessengemeinschaft, bei der Gründung der Aktiengesellschaft «Grosse Schanze AG.» mitwirkt und sich am Prioritätsaktienkapital dieser Gesellschaft von Franken 1 Million mit Fr. 100 000.— sowie an deren Stammaktienkapital von Fr. 2,2 Millionen mit Fr. 150 000.— beteiligt, wobei die erwähnte Beteiligung am Stammaktienkapital durch einen Teil der Leistungen der öffentlichen Hand an die Kosten des Umbaues des Personenbahnhofes Bern abgegolten wird.

Schliesslich erklärt sich der Regierungsrat bereit, die in der Vereinbarung zwischen den SBB einerseits und dem Kanton und der Einwohnergemeinde Bern andererseits betreffend den Umbau des SBB-Personenbahnhofes Bern vom 13. September 1956, Art. 8 lit. c, genannte Entschädigung der SBB an den Kanton Bern von Fr. 468 000.— für die Kosten der Anpassung der Anlagen auf der Grossen Schanze und vor dem Obergerichtsgebäude der zu gründenden Aktiengesellschaft «Grosse Schanze AG.» zur Verfügung zu stellen unter der Bedingung, dass diese Gesellschaft die erwähnten Anpassungsarbeiten anstelle des Staates Bern auf ihre Kosten durchführt.

Für die Beteiligung des Staates Bern am Prioritätsaktienkapital der «Grosse Schanze AG.», die Ueberlassung der vorerwähnten Entschädigung von Fr. 468 000.— an diese Gesellschaft sowie für allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Gründungsvertrag der Aktiengesellschaft «Grosse Schanze AG.» für den Staat Bern ergeben können und die die Zuständigkeit des Regierungsrates übersteigen, bleibt die Zustimmung des Grossen Rates vorbehalten.

Präsident. Wir sind langsam vorwärts gekommen und müssen damit rechnen, dass wir auch noch auf Donnerstag eine Sitzung anberaumen müssen.

Schluss der Sitzung um 11.25 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Achte Sitzung

Mittwoch, den 19. Februar 1958,
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschanz

Die Präsenzliste verzeigt 188 anwesende Mitglieder, abwesend sind 11 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Boss, Decrauzat, Freiburghaus, Kohler, Meyer, Müller (Bern), Schlapbach (Steffisburg), Schorer, Tschumi; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Jobin (Saignelégier).

Tagesordnung:

Liegenschaftenankäufe in Delsberg und Oberdiessbach

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Der am 31. Dezember 1957 abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von der Erbschaft Rottet, deren Liegenschaft Ruelle des Marronniers in Delsberg, Grundbuchblätter Nrn. 1351 und 1348, bestehend aus Wohnhaus Nr. 3 sowie Wasch- und Holzhaus Nr. 5, brandversichert für zusammen Fr. 63 300.—, mit Gebäudeplätzen, Hofraum und Umschwung im Halte von 1059 m², mit einem amtlichen Wert von Franken 55 500.—, zum Preise von Fr. 83 000.— erwirbt, wird genehmigt.

II.

Der am 28. Januar 1958 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von Adolf Stucki, Landwirt in Oberdiessbach, dessen Heimwesen auf der «Schonegg», bestehend aus dem unter Nr. 470 für Fr. 21 000.— brandversicherten Bauernhaus, mit Umschwung (Hofstatt, Wiese, Kiesgrube) im Halte von 134,50 a, mit einem amtlichen Wert von Fr. 15 240.—, zum Zwecke der Kiesausbeutung für Franken 48 000.— erwirbt, wird genehmigt.

Miete eines Verwaltungsgebäudes in Biel

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Baumgartner (Biel), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der am 22. Januar 1958 mit der Firma Karl Steiner in Zürich abgeschlossene Mietvertrag, wonach der Staat Bern zur Unterbringung von Abteilungen der Bezirksverwaltung Biel das im Bau begriffene Verwaltungsgebäude an der Neuengasse—Rüschlistrasse in Biel zu einem jährlichen Zins von maximal Fr. 60 000.— auf 15 Jahre, unter Einräumung des Kaufrechtes mietet, wird genehmigt.

Nachkredite für das Jahr 1957

(Siehe Nr. 7 der Beilagen)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission; ferner spricht dazu Finanzdirektor Siegenthaler, worauf die Nachkredite gutgeheissen werden.

Hypothekarkasse; Aufnahme einer Anleihe von Fr. 60 000 000.— für eigene Rechnung

(Siehe Nr. 8 der Beilagen)

Schneiter, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission. Im Mai 1957 ermächtigten wir die Hypothekarkasse, ein Anleihen von Franken 40 000 000.— für 1957 aufzunehmen. Die Gründe lagen in einem sehr grossen Bedarf an Hypotheken, die die Kasse einfach übernehmen musste, weil andere Banken sie ablehnten, vor allem aber auch in einem ausserordentlichen Bedarf an Gemeindedarlehen für die verschiedenen Schulhausbauten. Für das Jahr 1958 besteht die gleiche Situation. Die Bank hat bereits wieder gewisse Zusicherungen an Gemeinden und Hypothekarschuldner gegeben. Wenn sie diese Verpflichtungen erfüllen will, muss sie die erforderlichen Mittel erhalten. Wir sollten daher die Kasse ermächtigen, Anleihen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 60 000 000.— aufzunehmen. Wahrscheinlich wird es nicht möglich sein, die ganze Summe auf dem Anleihenswege hereinzubringen, sondern nur etwa Fr. 40 000 000.—. Der Rest wird durch eine besondere Serie von Kassenscheinen oder auf andere Art beschafft werden müssen. Die Notwendigkeit und Dringlichkeit dieser Geldaufnahme ist sicher jedem klar. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen, das Geschäft zu genehmigen.

Genehmigt.

Beschluss:

Die vom Verwaltungsrat der Hypothekarkasse am 24. September und am 19. Dezember 1957 beschlossene Geldaufnahme von 60 Millionen Franken für eigene Rechnung wird gestützt auf Art. 11 Ziffer 2 des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 9. Dezember 1956 genehmigt. Es wird zustimmend davon Kenntnis genommen, dass der Verwaltungsrat der Hypothekarkasse den Verwaltungsausschuss ermächtigt hat, die näheren Emissionsbedingungen zu vereinbaren. Die Genehmigung der Geldaufnahme erfolgt in der Meinung, dass die benötigte Summe von 60 Millionen Franken ganz oder nur teilweise auf dem öffentlichen Anleihensmarkt beschafft wird.

Aufnahme von Anleihen zur Konsolidierung der schwebenden Schuld des Staates bei der Kantonalbank und der Hypothekarkasse und zur Erhöhung der Dotationskapitalien der beiden Staatsbanken

(Siehe Nr. 9 der Beilagen)

Eintretensfrage

Schneiter, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission. Das Bernervolk gab am 24. November 1957 seine Zustimmung zur Aufnahme von Anleihen im Betrage von Fr. 60 000 000.—, und zwar je Fr. 10 000 000.— für die Erhöhung des Dotationskapitals der Kantonalbank und der Hypothekarkasse, den Rest für die Deckung der Ansprüche des Staates.

Beim vorliegenden Geschäft handelt es sich um einen reinen Ermächtigungsbeschluss. Da wir erst im September wieder tagen, sollten wir diese Vorlage erledigen und den Regierungsrat ermächtigen, den Volksbeschluss zu vollziehen, d. h. die erforderlichen Mittel zu den marktmässigen Bedingungen aufzunehmen. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen, auf das Geschäft einzutreten und es zu genehmigen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Ziff. 1

Schwarz. Wenn ich hier das Wort ergreife, komme ich mir vor wie einer auf der Bussbank bei der Heilsarmee. Ich muss nämlich bekennen, dass es mich schwer reut, geschwiegen zu haben im fast aussichtslosen Kampf, den der Finanzdirektor gegen den Steuerabbau zu führen hatte. Ich muss das festhalten, da wir nach 12 Jahren bester Konjunktur Geld aufnehmen und neue Schulden eingehen müssen, während in solchen Zeiten die Schulden doch abgebaut werden sollten. Zudem müssen wir das Geld in einem Moment aufnehmen, wo das Geld von jenen, die es haben, verknappt wird. Das Geld wäre vorhanden, aber es behagt diesen Leuten nicht, es zur Verfügung zu stellen. So sind Leute nach Bern ins Bundeshaus gekommen und haben

verlangt, man solle ihnen sagen, wie hoch der Zins noch gehen könne, damit sie wüssten, wann man das Geld herausgeben könnte, wenn es soweit sei. Man habe augenblicklich 6 Millionen bereit, aber man könne sie doch nicht hinlegen, wenn man nicht wisse, wie hoch der Zins noch steige. Das ist tatsächlich vorgekommen. Es ist einfach unverantwortlich, dass der Staat in einer Zeit, wo das Geld zurückgehalten wird, Geld aufnehmen muss, nur weil wir mitten in der besten Hochkonjunktur einen Steuerabbau vorgenommen haben. Es reut mich ewig, dass ich dazu geschwiegen habe.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Schwarz hat natürlich recht mit seiner Kritik am Grossen Rat und am Regierungsrat, dass in Zeiten guter Konjunktur Steuerabbau getrieben wurde; denn dieser Steuerabbau macht ziemlich genau 19 Millionen Franken im Jahr aus. 1956 betrug er nur 7 Millionen; ab 1957 macht er aber, wie gesagt, 19 Millionen aus. Ohne diese Einbusse von 19 Millionen würde die Rechnung 1957 nicht schlecht abschliessen und auch die Rechnung 1958 würde nicht ein allzu grosses Defizit aufweisen. Sodann ist festzustellen, dass wir in den Konjunkturjahren bedeutende Schuldentilgungen vorgenommen haben. Wir haben alle zu erfüllenden Bauaufgaben über die laufende Betriebsrechnung voll finanziert. Nun kommen wir mit einer ganzen Reihe grösserer Projekte zu verstärkten Aufwendungen. Verfolgen Sie nur die Baudirektion: die Kreditzunahme im Strassenbau und im staatlichen Hochbau. Ferner die ausserordentlichen Leistungen bei den Schulhaussubventionen.

Wir müssen die ausserordentliche Rechnung in Anspruch nehmen. Ich empfehle Ihnen schon jetzt, bei der Behandlung des Voranschlages 1959 diejenigen Massnahmen zu beschliessen, die sich im Interesse der bernischen Staatsfinanzen aufdrängen. Ich teile die Auffassung von Herrn Grossrat Schwarz: Es ist schade, dass man einen Steuerabbau vorgenommen hat; aber die politischen Verhältnisse sind manchmal stärker als unser Wille. Da hat es keinen Sinn, nachher zu erklären: Ach, hätte man es nur nicht getan! Natürlich ist es hier wie anderswo: Es wäre besser nicht geschehen.

Schneiter, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission. Wir geraten auf ein Gebiet, das nicht mehr direkt mit dem Beschluss zusammenhängt, über den wir abzustimmen haben. Es handelte sich damals nicht um einen eigentlichen Steuerabbau, sondern um eine normale Massnahme, um die Rückzahlung eines Kredites, an den ein Steuerzehntel gesetzlich gebunden war. Darum ging automatisch der Steuersatz zurück. Soviel zur Richtigstellung des geschichtlichen Tatbestandes. Wenn wir weiter grosse Bauausgaben über Sonderkonto bewilligen, wird der Zehntel auch automatisch wieder kommen.

Angenommen.

Beschluss:

1. Der Regierungsrat wird ermächtigt,
   — das Darlehen des AHV-Fonds von 20 Millionen Franken in zwei Tranchen von je 10 Millionen per 31. Juli und 31. August 1958 zu marktmässigen Bedingungen zu beziehen;
   — 40 Millionen Franken durch öffentliche Anleihen, Kassa-Obligationen oder Darlehen mit einer Laufzeit von 10—15 Jahren zu marktmässigen Bedingungen zu beschaffen.

Ziff. 2

Angenommen.

Beschluss:

2. Dem Grossen Rat ist jeweils in der nächstfolgenden Session über die getätigten Operationen Bericht zu erstatten.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Aufnahme von Anleihen zur Konsolidierung der schwebenden Schuld des Staates bei der Kantonalbank und der Hypothekarkasse und zur Erhöhung der Dotationskapitalien der beiden Staatsbanken

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

in Ausführung des Volksbeschlusses vom 24. November 1957 über die Aufnahme von Anleihen im Betrag von 60 Millionen Franken

nimmt Kenntnis,

— dass der AHV-Fonds dem Kanton Bern ein Darlehen von 20 Millionen Franken zugeteilt hat, zahlbar mit 10 Millionen Franken am 31. Juli 1958 und mit 10 Millionen am 31. August 1958, und dass die Bedingungen nach der Lage auf dem Kapitalmarkt im Verlaufe des Sommers festgesetzt werden;
— dass die weiteren 40 Millionen Franken je nach der Entwicklung der Verhältnisse durch öffentliche Anleihen, durch die Ausgabe von Kassa-Obligationen oder durch Darlehen beschafft werden sollen

und beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlussesentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

---

Zustimmung der Bernischen Kraftwerke AG. zum Beschluss der Kraftwerke Oberhasli AG. vom 7. November 1957 betreffend Bau des Kraftwerkes Fuhren; Instruktion der Staatsvertreter

(Siehe Nr. 10 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Schneiter, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission. Die Kraftwerke Oberhasli AG. haben seit Jahren ihre Anlagen vorbildlich ausgebaut.

Nun sollen mit dem Bau des Kraftwerkes Fuhren noch die Gewässer des Gentales ausgenützt werden. Das Gental liegt, wenn man den Susten hinaufgeht, links. Die Wasser werden gegen Gadmen und von dort ins Kraftwerk Fuhren geleitet. Nachher können sie noch einmal — das ist der grosse Vorteil — im Kraftwerk Innertkirchen verwertet werden.

An den Kraftwerken Oberhasli AG. sind die BKW und die BKW/BG mit 3/6, Basel-Stadt mit 1/6, die Stadt Bern mit 1/6 und die Stadt Zürich mit 1/6 beteiligt. Die genannten Partner haben sich bereits für den Ausbau ausgesprochen; einzig die KWO müssen noch ihre Zustimmung geben. Nach einem früheren Grossratsbeschluss haben die Staatsvertreter jeweils bei solchen Bauten die Ermächtigung des Grossen Rates einzuholen. Die Kosten belaufen sich auf 28,2 Millionen. Die KWO müssen kein Fremdkapital aufnehmen; sie können die Finanzierung aus eigenen Mitteln vornehmen.

Das Kraftwerk Fuhren bedeutet eine wertvolle Ergänzung in der Erzeugung vermehrter Energie. Die Staatswirtschaftskommission stimmt dem Geschäft zu.

Michel (Meiringen). Auf der ersten Seite des Vortrages steht der Satz: «Der Engstlensee wird nur im Winter abgesenkt, höchstens um 5 m und steht im Sommer auf normaler Kote.» Der Bau des Kraftwerkes Fuhren hat im Oberhasli, ja im ganzen engern Oberland zu vielen Auseinandersetzungen Anlass gegeben. Der Engstlensee und seine unmittelbare Umgebung gehören zu den reizendsten Landschaften weit und breit. Die Freunde des Naturschutzes lagen sich mit jenen, die eine Synthese zwischen Natur und Technik suchen, in den Haaren. Von seiten des Naturschutzes wurde geschrieben: «Man will also ohne Wimpernzucken den letzten freien Hasli-Fluss dem Moloch Technik opfern.» Die andern standen auf dem Standpunkt, es gehe nicht um die Alternative Technik oder Natur, sondern darum, beide sinnvoll miteinander zu verbinden. Die Oeffentlichkeit hat sich dieser These angeschlossen. Auch ich kann das tun, nicht zuletzt im Hinblick auf die Konzessionsbedingungen. Der Engstlensee soll nur im Winter um 5 m abgesenkt werden. Im Sommer steht er auf normaler Kote. Wir wollen hoffen, es bleibe dabei. Eines dürfen wir bei der Behandlung dieses Geschäftes noch festhalten: Mit dem Bau des Kraftwerkes Fuhren ist tatsächlich das letzte bedeutende Gewässer im Oberhasli der Energieversorgung dienstbar gemacht worden. Die Wasser des Oberhasli leisten einen wesentlichen Beitrag an die schweizerische Energieversorgung. Wenn man weiss, wie die wild fliessenden Wasser der Berge die Seele der Landschaft bilden, kann man füglich sagen, dass das Oberhasli Opfer gebracht hat. Daran darf man bei dieser letzten grossen Vorlage denken. Man darf vielleicht auch im Unterland daran denken, wenn man den Schalter dreht oder kippt.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Titel und einziger Abschnitt

Angenommen.

Beschluss:

Zustimmung der Bernischen Kraftwerke AG. zum Beschluss der Kraftwerke Oberhasli AG. vom 7. November 1957 betreffend Bau des Kraftwerkes Fuhren; Instruktion der Staatsvertreter

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom Bericht des Regierungsrates über den Bau des Kraftwerkes Fuhren. Er erteilt den Vertretern des Staates Bern die Weisung, an der demnächst stattfindenden Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke AG. dem Projekt Kraftwerk Fuhren der Kraftwerke Oberhasli AG. zuzustimmen.

Abstimmung:

Für Annahme des Beschlussesentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

---

Bericht der Finanzdirektion über die Durchführung und die Ergebnisse der Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte

(Siehe Nr. 11 der Beilagen)

Schneiter, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission. Die Liegenschaften bilden bekanntlich einen Bestandteil des Vermögens jedes einzelnen. Für die Besteuerung ist irgendeine Grundlage erforderlich. Bei den Wertschriften wird beispielsweise der Kurswert festgelegt. Bei den Liegenschaften ist die Sache etwas schwieriger. Hier bildet der amtliche Wert diesen Kurswert. Vor der Revision der amtlichen Werte wurde festgestellt, dass das Gleichgewicht zwischen den Vermögenswerten gestört war, dass die Liegenschaften relativ zu wenig zur Besteuerung herangezogen wurden. Um dieses Gleichgewicht herzustellen, führte man die neue amtliche Bewertung durch.

Sie haben einen Bericht des Regierungsrates über die Ergebnisse der Hauptrevision der amtlichen Werte erhalten. Ich muss gestehen, dass wir in der Staatswirtschaftskommission mit diesem Bericht nicht gerade viel anfangen konnten. Vielleicht wäre es am Platze gewesen, wieder die Kommission einzusetzen, die seinerzeit die Grundlagen für das neue Steuergesetz festlegte, denn die Staatswirtschaftskommission hatte mit den amtlichen Werten effektiv nichts zu tun. Weil jedoch der Bericht noch in dieser Session behandelt werden muss, haben wir uns der Aufgabe unterzogen, ihn wenigstens durchzusehen. Es geht nicht darum, einzelne amtliche Werte unter die Lupe zu nehmen, sondern aus dem Gesamtergebnis gewisse Schlussfolgerungen zu ziehen. Die neuen Mittelwerte sind etwas höher als die Mittelwerte, die man uns seinerzeit auf Grund gewisser Probeschatzungen in einzelnen Gemeinden unterbreitet hatte. Das ist an sich nicht verwunderlich, denn wenn man ursprünglich das Ergebnis von 5 bis 10 Gemeinden hatte, nachher aber das Ergebnis sämtlicher Gemeinden, ergeben sich selbstverständlicherweise Abweichungen. Es war nicht möglich, die Struktur des Gesamtkantons in den wenigen Probegemeinden zu ermitteln. Die

Mittel solcher Erhebungen sind immer Durchschnittszahlen. Wenn man betrachtet, wie sich die Mittel verändert haben, ist die Abweichung nicht gross. Natürlich haben einzelne gefunden, die Differenz sei bei ihnen wesentlich höher. Auch in verschiedenen Gemeinden hatte man das Empfinden, der Durchschnitt liege bei ihnen zu hoch. Diese Erscheinung hängt mit den neuen Grundlagen zusammen. Praktisch wurden die Grundlagen nicht von einer politischen Behörde, sondern von einer neutralen Schatzungskommission geschaffen, die ihre Aufgabe sicher gut erfüllte. Persönlich konnte ich feststellen — das steht nicht im Bericht —, dass entgegen gewissen Behauptungen vor der Steuergesetzrevision, man setze nur die amtlichen Werte fest, nachträglich auch die Mietwerte der Eigenwohnungen hinaufgesetzt wurden. Die Verstimmung war allgemein. Die eingesetzten Werte sind vielleicht richtig, aber der einzelne Bürger hatte das Gefühl, man sei hier etwas zu weit gegangen.

Als Präsident der öffentlich-rechtlichen Schatzungskommission wie auch als Mitglied der kantonalen Schatzungskommission hatte ich Einblick in die detaillierten Arbeiten. Es wurde eine überaus grosse Arbeit in relativ kurzer Zeit geleistet. Man konnte nicht die alten Grundlagen verwenden und einfach eine prozentuale Erhöhung vornehmen, sondern man musste neue Grundlagen schaffen, deren Auswirkungen man noch nicht kannte. Ich danke dem Präsidenten der kantonalen Schatzungskommission, Herrn Architekt Rüetschi, sowie seinem Nachfolger, Herrn Althaus, für den Einsatz, den sie bei ihrer Arbeit geleistet haben, ebenso den Vertretern der Steuerverwaltung, den Herren Dr. Elmer und Baumgartner für die landwirtschaftlichen Schatzungen. Auch diese Herren haben bei der Feststellung der betreffenden Werte gewaltige Arbeit geleistet.

Für uns stellt sich die Frage: Sind die heutigen Werte richtig oder falsch? Bei Handänderungen wird noch nicht unter dem amtlichen Wert verkauft, also immer noch über dem amtlichen Wert. Der amtliche Wert ist wie früher ungefähr 70 % des Verkehrswertes. Der einzelne konnte es sofort merken, indem die Banken die Belehnungsgrenze von 3/4 wieder auf 2/3 herabsetzten. Leider ist auch dieser Umstand seinerzeit beim Kampf um die Revision des Steuergesetzes etwas stark in die Diskussion getragen worden. Man hatte dem einzelnen vorgerechnet: Für dich ist die Höherbewertung ein Vorteil, du hast 3/4 als 1. Hypothek. — Nachdem das behauptet worden war, wurde die Grenze wieder hinaufgesetzt. Man kann aber den Banken keinen Vorwurf machen. Wenn die amtlichen Werte erneut ein Wertmesser wie früher sind, muss man auf die ehemalige Grundlage zurückgehen, denn die 3/4-Belehnung wurde nur vorgenommen, weil die amtlichen Werte zu tief waren. Die Banken sagten sich eben, bei diesen niedern amtlichen Werten könnten sie gut eine 3/4-Belehnung gewähren, das sei kein Risiko. Praktisch ist es heute so, dass im Normalfall eine 3/4-Belehnung nach alter Schatzung und eine 2/3-Belehnung nach neuer Schatzung ungefähr die gleiche erste Hypothek geben.

Die Kosten dieser Hauptrevision waren tiefer als die der früheren, immerhin noch etwas höher, als man ursprünglich angenommen hatte. Das hängt sicher damit zusammen, dass man den Schätzern, die Fachleute sind und die man aus ihrem Beruf herausholte, entsprechende Entschädigungen bezahlen musste.

Die Rekurse waren erstaunlich gering. Man könnte daraus schliessen, dass das Bernervolk mit den neuen amtlichen Werten einverstanden ist. Ich weiss nicht, ob das stimmt. Mancher überlegte sich, ob ein Rekurs etwas nütze; der Weg war ja nach den Grundlagen vorgezeichnet. Es hatte ausser in speziellen Fällen keinen Sinn, einen Rekurs einzureichen, weil man, gestützt auf die Grundlagen, nicht damit rechnen konnte, dass die zweite Schatzungskommission zu einer andern Lösung gelange.

Ich möchte meinerseits der kantonalen Steuerverwaltung, vor allem der Abteilung für amtliche Bewertungen, der kantonalen Schatzungskommission, den kantonalen Schätzern, den Gemeindekommissionen, den Steuerverwaltungen in den Gemeinden sowie den Gemeindeschätzern, die diese Arbeit in relativ kurzer Zeit zusätzlich geleistet haben, den besten Dank abstatten. Ich danke auch dem kantonalen Finanzdirektor, der allerlei Unangenehmes bei diesen amtlichen Bewertungen in Kauf nehmen musste. Ich möchte den Bericht Ihrem Wohlwollen empfehlen.

Zingre. Ich schliesse mich dem Dank von Herrn Schneiter an; man kann ja nichts anderes tun, als dem Bericht zustimmen, wenn man auch mit vielem, was in diesem Bericht steht, nicht einverstanden ist. Im Auftrag der Oberländer Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei muss ich hier erklären, dass im Oberland nach wie vor ein gewisses Malaise hinsichtlich der amtlichen Bewertungen besteht, indem der Boden im Oberland in der Zeit der Hochkonjunktur neu bewertet wurde, während im übrigen Kanton diese Neubewertung des Bodens nicht stattgefunden hat. Es wird argumentiert — das geht auch aus dem Bericht hervor —, dass im Jahre 1947 der Boden im Oberland infolge der kleinen Dürrfuttererträge wesentlich zu tief bewertet worden sei, was mit der Revision habe geändert werden müssen. Wir sind der Auffassung, dass 1947 der Krisenempfindlichkeit der oberländischen Wirtschaft Rechnung getragen wurde, was man nun aber durch die Revision verwässert hat. Ich möchte die Aufmerksamkeit des Rates auf Seite 7 des Berichtes lenken, wo zugegeben wird, dass der Boden im Oberland teurer ist. Es heisst dort: «Nicht durchwegs verstanden wurde die Tatsache, dass der amtliche Wert für qualitativ ungefähr gleiches Kulturland pro m² im Oberland höher ausgefallen ist als im Mittelland.» Man bringt dies in Zusammenhang mit dem kleineren Aufwand, der im Oberland besteht. Ich möchte die Herren einladen, einmal Mitte November, wo man im Mittelland noch grasen kann, eine Exkursion ins Oberland zu machen; da steht das Vieh schon absolut unter dem Dürrfutter. Man hat wohl den kleineren Arbeitsaufwand, nicht aber die kürzere Vegetationszeit und die geringere Bodenproduktivität in Betracht gezogen.

Selbst wenn man dafür noch ein gewisses Verständnis aufbringt, so kann man doch in keiner Weise die massive Erhöhung der Alpweiden begreifen. In einzelnen Gemeinden des Oberlandes wurden die Alpweiden über 30 % höher geschätzt. Wenn man die Lohnentwicklung des Alppersonals

gegenüber den landwirtschaftlichen Dienstbotenlöhnen im Flachland in Betracht zieht, wenn man an den Aufwand für die Reparaturen der Alphütten denkt, wo meistens grosse Distanzen zurückzulegen sind, würde sich bereits wieder eine Revision aufdrängen. Es wurde ganz bestimmt nicht glücklich operiert, und wir sind felsenfest überzeugt, dass bei der nächsten Revision in 10 oder 20 Jahren festgestellt werden muss, dass man im Jahre 1947 besser geschätzt habe als im Jahre 1957.

Im Bericht ist die Rede von der übermässigen Erhöhung in der Gemeinde Saanen. Die Vermessung habe Grundstücke zu Tage gefördert, die bisher nicht bewertet worden seien. Es handelt sich um einzelne Parzellen, die mit der gesamten prozentualen Erhöhung nichts zu tun haben. Ich bin auch der glückliche Besitzer einer neuen Liegenschaft im amtlichen Wert von Fr. 210.—. Es sind kleine Waldrechte oder Streuplätze, die, wie gesagt, mit der gesamten prozentualen Erhöhung in keinem Zusammenhang stehen.

Ich möchte die grosse geleistete Arbeit durchaus anerkennen, aber die ganze Sache erfüllt uns mit einiger Besorgnis. 1947 wusste man noch um die Krisenempfindlichkeit und die Katastrophe der dreissiger Jahre im Berggebiet. Heute scheint dieses Moment absolut vergessen zu sein.

Maurer. Ursprünglich glaubte ich, ich könne meinen Schwanengesang im Grossen Rat in so schöne Worte kleiden, dass unser Finanzdirektor eitel Freude an mir habe. Zu meinem Bedauern ist das leider nicht der Fall; das Schicksal will es wieder einmal anders. Wenn ich das Wort ergreife, so deshalb, um, wie mein Vorredner Zingre, einem bestimmten Missbehagen Ausdruck zu geben. Er schilderte dieses Missbehagen über die Auswirkungen der neuen Schatzungen der amtlichen Werte im Oberland. Ein genau gleiches Unbehagen ist im Voralpengebiet und im Mittelland zu konstatieren. Ich erinnere mich noch gut, wie man uns von der Regierungsbank aus diese Vorlage mundgerecht machen wollte und erklärte, die Neuschatzungen drängten sich zur Hauptsache auf, weil in den Geschäfts- und Renditenbauten grosse Kapitalien investiert seien, die steuerlich nicht erfasst werden können. Auch in den grossen Fabrikarealen seien Gelder versteckt, die infolge der tiefen Schatzungen steuerlich nicht genügend herangezogen würden. Darin liege der Hauptgrund, warum die Revision der amtlichen Werte durchgeführt werden müsse. Nebenbei wurde auch erklärt, bezüglich der landwirtschaftlichen Werte seien gewisse Unebenheiten und Ungleichheiten zu korrigieren. Man sprach hinsichtlich des Mittellandes von einer Erhöhung der landwirtschaftlichen Werte von durchschnittlich ungefähr 15—16 %.

Was ist herausgekommen? Anhand des Berichtes stellen wir fest, dass gerade die Werte, von denen man sagte, sie müssten erfasst werden, also die versteckten Gelder in den Liegenschaften, in den Geschäftshäusern, in den Fabrikbetrieben, nach unserer Auffassung zu wenig erfasst wurden. An keinem Ort des Kantons sind die Werte der Liegenschaften in einem Masse gestiegen wie in der Stadt Bern, wo überaus zahlreiche neue Wohnhäuser und ganze Wohnblöcke entstanden sowie eine Menge Geschäftshäuser renoviert wurden. Die Erhöhung der Werte macht aber in der Stadt Bern nur 18—20 % aus. In abgelegenen Gebieten des Oberlandes wie auch im Voralpengebiet haben wir aber eine Erhöhung der amtlichen Werte von 25, 30, 35 und mehr Prozent. Das begreifen wir nicht recht. Man hat das Gefühl, dass hier gewisse Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten vorgekommen sind.

Wir haben seinerzeit die Worte, die wir von der Regierungsbank aus hörten, an unsere Leute im Lande herum weitergegeben. Wir versuchten, die Leute zu beschwichtigen, indem wir erklärten, die Revision werde sich in der und der Weise auswirken. Was sollen wir nun heute den Leuten sagen, nachdem sie erfahren haben, dass sich die ganze Sache anders auswirkt? Wie sollen wir dem Vorwurf begegnen, man habe sie falsch orientiert, man habe nicht die ganze Wahrheit gesagt? Da sind wir Politiker in einer sehr unangenehmen Lage. Man kann natürlich keinen Antrag auf Nichtgenehmigung des Berichtes stellen. Es wurde grosse Arbeit geleistet, was ich ohne weiteres zugebe. Auch ich kann mich dem Dank für diese Arbeit anschliessen. Der Effekt dieser Arbeit ist aber nicht der, den wir erwartet haben. Ich kann von diesem Bericht nur mit einem Gefühl des Missbehagens Kenntnis nehmen. Das wollte ich noch dokumentieren.

Huber (Hasliberg). Ich muss hier feststellen, dass die Opposition gegen allzu starke Erhöhung der amtlichen Werte nicht verallgemeinert werden darf. Es ist nicht überall gleich. Diejenigen, die diese Werte als Vermögen versteuern müssen, waren logischerweise von Anfang an gegen eine Erhöhung, während der Schuldner eine Erhöhung begrüsste in der Hoffnung auf eine günstige Finanzierung namentlich beim Ankauf eines landwirtschaftlichen Gutes zum Aufbau einer Existenz. Dass die Erhöhungen zwischen einzelnen Gemeinden, ja Betrieben, so ungleich ausgefallen sind, hat verschiedene Gründe, die sicher zum Teil auf die Revision von 1947 zurückgreifen, denn die Schatzungskommissionen wurden alle gleich instruiert. Ferner wirkten bei diesen Kommissionen auch die Gemeindeschätzer mit, Leute, die mit den einheimischen Verhältnissen bekannt sind und dementsprechend handeln konnten.

Wenn auch die aufgestellten Schätzungsnormen allgemein als zu hoch angesehen werden, so bestand immerhin die Möglichkeit, sie in erträglichem Rahmen zu halten, so dass man nicht alle Schuld der Steuerverwaltung zuschieben kann. Eines kann nicht abgestritten werden: die Ansätze für die Alpweiden im Oberland sind einfach zu hoch. Bei allem Bremsen ergab sich gleichwohl noch eine durchschnittliche Erhöhung von 30 % im Oberhasli. Dem Umstand, dass gegenwärtig nur schwer Alppersonal gefunden werden kann, und den damit verbundenen Begleiterscheinungen, hätte besser Rechnung getragen werden sollen.

Die Klagen stammen zum Teil aus Gemeinden mit hoher Steueranlage. Wenn aber ihre amtlichen Werte alle als Vermögen versteuert werden müssten, kämen sie vielleicht doch mit einem tieferen Steueransatz aus.

Ich möchte noch einer Enttäuschung Ausdruck geben. Die Banken gingen nämlich nach der Erhöhung der amtlichen Werte in der Gewährung

von ersten Hypotheken von 75 % wieder auf 2/3 zurück, wodurch die erhoffte Erleichterung für den Schuldner zunichte wurde. Allgemein darf ich hervorheben, dass die verantwortlichen Organe bestrebt waren, die Revision gerecht durchzuführen, weshalb ich beantrage, den Bericht zu genehmigen.

Frauchiger. Auf Seite 13 des Berichtes wird festgestellt, dass sich bei der Neubewertung subventionierter Liegenschaften Schwierigkeiten ergeben haben. Die Mehrzahl dieser Liegenschaften ist mit im Grundbuch eingetragenen behördlichen Bestimmungen belastet: Genehmigungspflicht bei Verkäufen, Rückerstattungspflicht bei gewinnbringendem Verkauf und vorgeschriebene Höchstmieten.

Die Grundsätze, die bei der Neubewertung subventionierter Liegenschaften zur Anwendung gelangt sind, haben mich im November letzten Jahres zur folgenden Einfachen Anfrage veranlasst:

«Bei der Festsetzung des amtlichen Wertes eines Gebäudes werden an die Baukosten geleistete Subventionen wie Hypotheken behandelt, d. h. zur Eigenfinanzierung hinzu gerechnet, womit sie den amtlichen Wert erhöhen.

Anderseits wird dem Gebäudebesitzer nicht gestattet, beim Ausfüllen der Steuererklärung über seine Liegenschaft, diese selbe Subvention als Hypothek unter den Passiven einzusetzen, bzw. von seinen Aktiven abzuziehen.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass Subventionen sowohl bei der Festsetzung des amtlichen Wertes wie in der Steuererklärung als Passiven zu behandeln sind?»

Die offizielle Antwort der Regierung auf diese Frage ist mir vorderhand nicht bekannt, doch dürfte sie mit der Feststellung auf Seite 13 des Berichts identisch sein. Die Argumentation und Schlussfolgerung dieser Antwort kann nicht befriedigen. Warum sind Wohnbausubventionen ausgerichtet worden? Zur Förderung des Wohnungsbaues und zur Schaffung von Wohnungen mit niedrigem Zins für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen. Die Ausrichtung der Wohnbausubventionen erfolgte also nach ausgesprochen sozialen Gesichtspunkten, und es lag sicher niemals im Willen der Subventionsgeber, die Hilfe durch eine spätere fiskalische Massnahme teilweise wieder aufzuheben. Es wird niemand bestreiten können, dass die Massnahmen, die bei der Neubewertung subventionierter Liegenschaften zur Anwendung gelangten, diese Hilfe abgebaut haben. Wir müssen uns klar sein, wen die Belastung in diesem Fall trifft. Kriterien für den Erhalt von Wohnbausubventionen oder den Bezug von subventionierten Wohnungen sind die Kinderzahl und das Einkommen. In den meisten Fällen ist der Bau eines subventionierten Eigenheims oder die Miete in einem subventionierten Wohnhaus für die Familien, welche die gestellten Voraussetzungen erfüllen, eine grosse Belastung. Viel und oft haben sich die Bauinteressenten über die Modalitäten für die Erlangung von Subventionen bei mir erkundigt. In den meisten Fällen habe ich jeweils mit Ueberzeugung vom Bau eines Eigenheims abgeraten. Unter dem Zwang der Verhältnisse musste wider besseres Wissen trotzdem gebaut werden. Diese Bauherren sind heute alles andere als auf Rosen gebettet.

An einem Beispiel möchte ich zeigen, wie belastend sich die Neubewertung auswirkt: Totale Baukosten eines im Jahre 1948 erstellten Mehrfamilienhauses Fr. 188 198.—, Baukosten nach Abzug der Subvention von Fr. 64 022.— = Franken 124 176.—, heutiger Buchwert Fr. 118 779.—, alter amtlicher Wert Fr. 111 120.—, neuer amtlicher Wert Fr. 161 390.—, Höherbewertung durch die neue Schatzung Fr. 50 290.— oder rund 45 %. Diese Höherbewertung ist darauf zurückzuführen, dass die Schatzung ohne Rücksicht auf die erhaltene Subvention durchgeführt wurde. Ueberdies diente als Basis ein normaler Mietwert von Fr. 8440.—, währenddem der behördlich bewilligte Mietwert nur Fr. 7550.— ausmacht.

Die steuerliche Mehrbelastung beträgt: Erhöhung der Liegenschaftssteuer Fr. 50 270.— à 1 ‰ = Fr. 50.30, Erhöhung der Vermögenssteuer (Staat und Gemeinde) Fr. 163.25, total Fr. 213.55. Hinzu kommt die Mehrbelastung durch die Hinaufsetzung des Hypothekarzinsfusses, die in unserm Beispiel Fr. 232.50 beträgt. Steuerliche Mehrbelastung = Fr. 213.55, erhöhte Hypothekarzinsen = Fr. 232.50, zusammen Fr. 446.05. Eine 5 %ige Mietzinserhöhung ergäbe einen zusätzlichen Ertrag von 5 % von Fr. 7546.80 = Fr. 377.30. Wir können auf den Zinsfuss keinen Einfluss ausüben. Umsomehr sollten wir dort eine Entlastung eintreten lassen, wo dies in unserer Macht liegt.

Eine soziale Massnahme kann nur voll zur Auswirkung kommen, wenn sie konsequent durchgeführt wird, und wenn veränderten Verhältnissen — in unserem Falle ist dies hauptsächlich die Erhöhung des Hypothekarzinses — Rechnung getragen wird. Die öffentliche Hand ist sicher daran interessiert, dass neben der Verzinsung der Hypotheken auch Amortisation und Gebäudeunterhalt gewährleistet sind, insbesondere da, wo nachrangige Hypotheken durch Gemeinden verbürgt sind. Ich will hier keine Anträge stellen, sondern die Regierung einladen, für die nächste Veranlagung die bei der Hauptrevision der amtlichen Werte gegenüber den subventionierten Liegenschaften getroffenen Massnahmen noch einmal zu überprüfen.

Wenger (Seftigen). Auf Seite 11 des Berichtes steht, dass die Einfamilienhäuser in der Stadt Bern durchschnittlich um 20 %, in den übrigen Gemeinden um 28 %, die Geschäftshäuser in der Stadt Bern durchschnittlich um 24 %, in den übrigen Gemeinden um 29 %, die Mehrfamilienhäuser in der Stadt Bern durchschnittlich um 19 %, in den übrigen Gemeinden um 24 % erhöht wurden. Die amtlichen Werte wurden also auf dem Lande wesentlich stärker erhöht als in der Stadt Bern, namentlich bei den Einfamilienhäusern. Diese Einfamilienhäuser gehören vor allem den kleinen Angestellten und Arbeitern. Diese Leute sind über Nacht zu Vermögen gekommen, indem sie plötzlich auch Vermögenssteuer bezahlen müssen! Als man die amtlichen Werte im Volke draussen verfocht, wurde den Leuten gesagt, sie könnten eine etwas höhere Belehnung für erste Hypotheken erhalten und auf diese Weise etwas einsparen. Aber alles

ist anders gekommen. Die Erhöhung der amtlichen Werte bewirkte auf dem Lande eine ganz wesentliche Teuerung. Mietzinserhöhungen wurden früher nur in seltensten Fällen vorgenommen. Man benützte die Bewilligungen für eine Erhöhung um 10 und zweimal 5 % nicht. Heute ist das anders geworden. Ich rede hier nicht von eigentlichen Mehrfamilienhäusern, sondern von Zweifamilienhäusern der Arbeiter, die eine Wohnung vermieten konnten, um besser durchzukommen. Diese Arbeiter sind nun auch die Leidtragenden.

Ich möchte aber auch erwähnen, dass der Staat inzwischen etwas gut gemacht hat, indem er für die Beamten und Angestellten die Ortszulagenklassen änderte, so dass nach der heutigen Regelung der Arbeitsplatz für die Ausrichtung der Ortszulagen massgebend ist. Ich muss das anerkennen. Hingegen bin ich gezwungen, mich erneut gegen die Auffassung zu wenden, dass das Leben auf dem Lande billiger sei als in der Stadt. Früher war das einmal der Fall, auch hinsichtlich der Mietzinse. Heute ist das vorbei. Die Erhöhung der amtlichen Werte hat dazu beigetragen, dass Stadt und Land ungefähr gleich dastehen.

Zum Schluss möchte ich noch hervorheben, dass gerade die Arbeiter und Angestellten mit ihren Ein- und Zweifamilienhäusern auf dem Lande schon vor der Erhöhung der amtlichen Werte viel an Steuern und Zinsen zahlen mussten. Man hat viel damit argumentiert, dass man in Bern für Dreizimmerwohnungen Fr. 160.— bis Fr. 200.— und mehr bezahle. Auf dem Lande bestehen ähnliche Verhältnisse.

Abschliessend erkläre ich, dass ich dem Bericht der Finanzdirektion, der einen nicht in allen Teilen freut, zustimme; immerhin hat der Staat ein Entgegenkommen gezeigt durch die Aenderung der Ortszulagen, was für die Steuerzahler mit Einfamilienhäusern auf dem Lande eine Milderung brachte.

Schwarz. Es soll mir nicht wieder passieren, dass ich bekennen muss, geschwiegen zu haben. Darum möchte ich hier sprechen. Der schweizerische Boden ist der teuerste Boden in der ganzen Welt, und zwar zu Stadt und Land, auf dem Land noch mehr als in der Stadt. Warum? Weil er hier bis 1942 nicht so recht als Steuerquelle erfasst wurde. Erst in jahrzehntelangen Kämpfen vermochte man es durchzusetzen, dass der Boden so rasch als möglich mit Steuern belastet wurde. Letzten Endes gehen die Steuern auf Kosten des Bodenbesitzers. Aber wenn man sie ihm nicht sofort auferlegt, sondern den langen Weg über die Staatssteuer und die ganze Volkswirtschaft wählt, fallen sie nachher schwerer auf ihn zurück, so dass es für ihn besser ist, wenn er sie direkt bezahlt. Dadurch, dass wir das System der direkten Bodenbesteuerung einführen, erhält der Bauer das Gefühl, er müsse jetzt viel mehr Steuern bezahlen. Das stimmt aber nicht. Wenn der Bauer plötzlich keine Steuern für den Boden zu zahlen brauchte, müsste er bei der nächsten Handänderung oder beim nächsten Erbgang entsprechend der kapitalisierten Steuer mehr zahlen für seinen Boden, also den Boden entsprechend teurer übernehmen. Wohin geht das Geld? Es geht zu einem Schwager oder zu einer Schwägerin, die Ansprüche, auch Ansprüche auf die Erbschaft erheben. Das weiss der Bauer. Es ist immer so gewesen und wird immer so bleiben; es geht nicht anders. Meistens geht das Geld in die Fabrikdörfer, in die Städte, an einzelne Leute, und für den Bauern ist es verloren. Wenn aber die Steuern direkt in die Staatskasse bezahlt werden, haben die Bauern nachher Waldwege, bessere Strassen, sie bekommen Schulhäuser usw. So ist die Situation heute. Darum möchte ich Ihnen empfehlen, den Bericht mit Dankbarkeit entgegenzunehmen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin in einer unangenehmen Lage, denn auch ich muss mich im Frühjahr den Neuwahlen unterziehen. Ich möchte sehr gerne über die Steuerverwaltung schimpfen, es sei nicht gut gearbeitet, es sei dieses und jenes falsch gemacht worden. Aber die Sache würde auf mich zurückfallen; es wäre ein Bumerang, denn ich bin schliesslich der oberste Chef. Ich muss also sehen, wie ich mich aus der Affäre herausziehe, damit es mir anfangs Mai nicht zu schlecht geht. Es haben ja schon viele erklärt, sie wollten mir dann daran denken. Tant pis, das Leben geht weiter.

Ich möchte nicht zu allen gefallenen Voten im einzelnen Stellung nehmen, sondern mich mit einigen allgemeinen Bemerkungen begnügen. Vorab betone ich, dass wir in einem umfassenden Bericht über die amtlichen Bewertungen in den Jahren 1945/48 feststellen mussten, dass sie leider nicht so ausgefallen waren, wie man es gewünscht hätte. Es sind allzu grosse Unterschiede zwischen Stadt und Land, von Ort zu Ort entstanden. Man ist da und dort etwas daneben geraten. Es war deshalb nicht möglich, mit einer prozentischen Korrektur das Ganze einigermassen in Ordnung zu bringen, sondern wir waren gezwungen, eine Gesamtrevision durchzuführen. Ich erwähne das deshalb, weil hier zu wiederholten Malen darauf angespielt wurde, dass man in der Stadt bei Geschäfts- und Wohnhäusern die und die Erhöhung habe, auf dem Lande aber eine andere. Man konnte hören, dass es unmöglich richtig sei, dass die eine Gemeinde bei den landwirtschaftlichen Liegenschaften eine Erhöhung von 31 % habe, eine andere gleichartige Gemeinde aber nur 24, 23 oder 22 % Erhöhung; da stimme etwas nicht. Auf dieser Grundlage kann ich nicht diskutieren, denn wenn tatsächlich die früheren amtlichen Werte richtig gewesen wären, hätten wir einen prozentischen Zuschlag gemacht und nicht das komplizierte Verfahren der Neubewertung durchgeführt. Wenn nun eine Neubewertung vorgenommen wird, weil die Grundlagen nicht stimmten, können Sie nicht den Vorwurf erheben, die neuen amtlichen Bewertungen seien nicht richtig, da unterschiedliche Erhöhungen entstanden. Es sollte einigermassen klar sein, dass ich mit diesen Prozentzahlen nichts anfangen kann; denn sie sagen nichts darüber aus, ob die amtliche Bewertung richtig oder nicht richtig vorgenommen wurde. Ich habe schon immer zugestanden, dass ich kein Schätzer sei. Ich habe keine Möglichkeit, die Arbeit unserer Schätzer, die von der 30gliedrigen kantonalen Schatzungskommission die Grundlagen vorgelegt erhielten und von unsern Fachleuten geschult wurden, zu überwachen und ihnen zu erklären, sie hätten recht oder nicht recht geschätzt.

Ich muss mich hier einfach auf den Bericht der Steuerverwaltung stützen. Die Steuerverwaltung kommt zum Schluss, dass die neuen amtlichen Bewertungen viel besser sind als die früheren.

Das wird bestritten. Herr Grossrat Zingre z. B. behauptet, die Alpweiden seien zu hoch bewertet worden. Gerade Saanen hat recht massive Erhöhungen erfahren. Neuvermessungen wurden vorgenommen und ergaben zum Teil grössere Flächen. 1947 hatte man wegen der Trockenheit den Futterertrag zu wenig berücksichtigt. Kurz und gut, man hatte bei der ersten amtlichen Bewertung nicht die richtigen Unterlagen. Man erklärte schon vor Beginn der neuen amtlichen Bewertung, dass das Oberland eine überdurchschnittliche Erhöhung erfahren werde. Bezüglich der Häuser im Oberland wissen Sie, wieviel Wohnungen in den letzten zehn Jahren eingebaut wurden. Vorher waren vielfach keine Ferienwohnungen vorhanden. Das wirkte sich in den amtlichen Werten aus. Ich bin nach wie vor von den verschiedenen Klagen nicht überzeugt.

Ich kann Ihnen noch einige Zahlen geben. Die Steuerverwaltung hat mir mitgeteilt, wie es sich mit den amtlichen Werten im Vergleich zu den neuen Kaufpreisen verhalte. Wir besitzen nicht viele Unterlagen; immerhin habe ich hier 8 Gemeinden mit den Durchschnittswerten. Die amtlichen Werte sollten ungefähr 75, 80 85 % der Verkehrswerte betragen. In Münster hatten wir im abgelaufenen Jahr 16 Käufe — es handelt sich um Geschäfts- und Wohnhäuser. Der Kaufpreis steht im Durchschnitt 19 % über dem neuen amtlichen Wert. In Delsberg erfolgten 22 Handänderungen, wobei der Kaufpreis durchschnittlich 26 % über dem neuen amtlichen Wert stand. In Lyss sind die entsprechenden Zahlen 41 und 33 %, in Spiez 27 und 34 %, in Bolligen 22 und 38 %, in Burgdorf 16 und 43 %, in Muri 21 und 43 %, in Langenthal 21 und 45 %. Man wird nun sagen, da sehe man, wie man es nicht überall richtig getroffen habe, nämlich einen Kaufpreis von durchschnittlich 20—30 % über dem amtlichen Wert. Aber mir scheint, dass in Burgdorf, Muri und Langenthal andere Verhältnisse bestehen als in Münster. Ich sage das nur, damit alle jene, die über zu hohe amtliche Werte klagen, einsehen, dass diese Klage nicht stimmen kann, indem eine ganz wesentliche Preisreduktion durchaus möglich ist, bevor wir mit dem Verkehrswert auf die Basis des amtlichen Wertes als Steuerwert gelangen. Ich bin persönlich überzeugt, dass die Herren Dr. Elmer und Baumgartner mit der Steuerverwaltung, mit den Schätzern und Kommissionen die bestmögliche Arbeit geleistet haben. Aber es sind nur Menschen; das Menschliche ist nur in seltensten Fällen vollkommen, und auch dann handelt es sich gewöhnlich um das eigene Urteil; die andern finden immer noch ein Haar in der Suppe. Ich jedenfalls möchte der Steuerverwaltung Dank und Anerkennung aussprechen. Ich habe mich von den Voten nicht überzeugen lassen können, dass alles falsch gemacht wurde. Fehler gibt auch die Steuerverwaltung zu, denn eine amtliche Bewertung ist eine Schätzung. Suchen Sie den, der den absoluten Masstab hat, um eine Liegenschaft in der Weise zu bewerten, dass die Bewertung nach allen Kriterien richtig ist! Das ist ein Ding der Unmöglichkeit. Eine Schätzung ist eine Ermessensfrage. Je nach dem Standort erfolgt eine andere Beurteilung, aber die geleistete Arbeit ist trotz allem nicht so schlecht, wie sie hier dargestellt wurde.

Ich habe von Anfang an erklärt, dass wir über die amtliche Bewertung einen Steuerausfall von 2,5 bis 3 Millionen einbringen werden. Jetzt haben wir 3,2 Millionen, also Fr. 200 000.— mehr herausgebracht. Ich hoffe nicht, dass Sie mir nun einen Strick daraus drehen und erklären, man habe doch zu massiv hinaufgeschraubt. Dieses Resultat liegt in der Fehlergrenze bei solchen Schatzungen. Ich nehme an, dass Sie hier mit mir einig sind.

Das Problem: Mietwert — amtlicher Wert. Wenn Sie glauben, dass die Mietwerte ohne neue amtliche Bewertung unverändert geblieben wären, täuschen Sie sich; denn die Steuerveranlagungsbehörden wollten und mussten auch ohne neue amtliche Bewertung den Mietwert der Eigenwohnungen erhöhen, und zwar aus Gründen der Gerechtigkeit, der Gleichbehandlung. Wer ein eigenes Haus bewohnt, kann natürlich nicht einen Mietwert für sich in Anspruch nehmen, der halb so hoch ist wie der Wert eines gleichartigen Mietobjektes. Die Steuerverwaltung hat wiederholt bestätigt, dass die Erhöhung der Mietwerte mit der Steuerveranlagung 1957 kommen müsse, ganz abgesehen davon, dass wir schon früher von Zeit zu Zeit Erhöhungen vorgenommen haben, nach dem schönen Sprüchlein: «Hau dr Chatz de Schwanz ab» usw. Man ging Schritt für Schritt hinauf, um den Uebergang nicht zu schroff und die Verstimmung nicht zu gross werden zu lassen. Wir müssen doch auch an das Wohlbefinden und die Gesundheit der betroffenen Bürger denken.

Die 3/4-Belehnung: Ich sage Ihnen ehrlich, dass wir bei einer 3/4-Belehnung bleiben wollten; auch die Hypothekarkasse setzte sich dafür ein. Die ganze Sache kam aber in die Zeit der Kapitalverknappung, und die Banken zeigten plötzlich aus reinen Selbsterhaltungs- und Rentabilitätsgründen ein anderes Interesse. Gerade die kleineren Sparkassen hatten, nachdem wir mit den amtlichen Werten auf 80 und 85 % der Verkehrswerte gingen, Angst, nicht mehr die nötige Sicherheit gegen Kriseneinbrüche zu besitzen. Wenn ein solcher Kriseneinbruch erfolgt, muss für die Bank die erforderliche Kapitalsicherheit doch noch vorhanden sein. Wenn wir hohe amtliche Werte haben und bei einer 3/4-Belehnung bleiben, gehen zu viele zweite Hypotheken verloren, die einen bessern Zins abwerfen. Dann müssen wir mit dem Zinsfuss der ersten Hypotheken höher hinaufgehen. Das können wir nicht. So mussten wir uns von der Hypothekarkasse aus anschliessen und konnten somit auch nicht bei der 3/4-Belehnung bleiben. Wir haben aber trotzdem dem Volk keinen Sand in die Augen gestreut. Ich habe ja schon früher ausgeführt: Eine 3/4-Belehnung alt ist gleichwertig mit einer 2/3-Belehnung neu, wenn die amtlichen Werte um 13 % erhöht wurden. Wir haben in der Landwirtschaft eine durchschnittliche Erhöhung um 18 %, in der Stadt um 20 %. Sie geht aber bis 24, 26, 28 % hinauf, so dass tatsächlich alle, die voll verschuldet sind, trotzdem eine günstigere Finanzierung erhalten haben. Darüber besteht kein Zweifel. Weniger günstig kommt derjenige weg, der eine kleinere Erhöhung als 13 % des amtlichen Wertes

erfahren hat. Man muss die Tatsachen nehmen, wie sie sind. Vollends wollen wir die gegenwärtige Situation auf dem Geld- und Kapitalmarkt nicht mit dieser amtlichen Bewertung in Zusammenhang bringen, auch nicht mit der 3/4- oder 2/3-Belehnung. Die Entwicklung hätte sich in gleicher Weise geltend gemacht, ob der Kanton Bern seine amtlichen Werte erhöht hat oder nicht.

Bezüglich der Frage der Wohnbausubventionen muss ich Herrn Grossrat Frauchiger sagen, dass wir tatsächlich seine Einfache Anfrage negativ beantwortet haben. Wir können nicht eine von der öffentlichen Hand gewährte Subvention vom betreffenden Grundeigentümer als Schuld abziehen lassen oder das bei den amtlichen Werten berücksichtigen. Es ist uns nicht möglich, hier die Gedankengänge von Herrn Grossrat Frauchiger zu teilen. Es muss ja bei weitem nicht jeder die Subvention zurückbezahlen. Nach einer bestimmten Zeit verfällt die Subvention, so dass der der Subvention entsprechende Betrag als Vermögenswert offen in Erscheinung tritt. Wenn es nur darum ginge, zu bestimmen, wieviel Steuern der einzelne bezahlen muss, könnte man die Sache vielleicht auf diesen Nenner bringen, aber sicher nicht, wenn man eine gleichmässige und gerechte Veranlagung und Belastung ohne Ansehen der Person durchführen will. All die einzelnen Beispiele, bei denen Sie ausgerechnet haben, wieviel einer an Steuern mehr zahlen muss und wie wenig er an Zinseinsparung gewinnt, interessieren mich nicht. Solange sich die Veranlagung unter sauberen gesetzlichen Grundlagen vollzieht, hat man sich eben damit abzufinden. Wenn ich 3,2 Millionen Franken mehr Steuern haben muss, werden sie eben von irgend jemandem bezahlt werden müssen. Das ist durch die neue amtliche Bewertung möglich geworden.

Wenn behauptet wird, dass Leute unzufrieden seien, weil sie höhere Steuern und Zinsen zahlen müssen, so liegt hier ein gewisser Widerspruch vor. Wir haben glücklicherweise den Schuldenabzug. Wenn einer wirklich hohe Zinsen zahlen muss, wird wahrscheinlich nicht sehr viel Vermögen herausschauen. Auf jeden Fall wird das Vermögen in der Liegenschaft nicht in vollem Umfang zum Zuge kommen. Ich habe Ihnen ja Zahlen genannt, welche Kaufpreise im Vergleich zum amtlichen Wert bezahlt werden. Den, der Sparhefte, Obligationen und Aktien besitzt, erfassen wir. Wer sein Kapital in Liegenschaften angelegt hat, dem steht ein schöner Puffer zur Verfügung; er wird bestimmt nicht übermässig besteuert.

Noch eine letzte, wieder etwas bösartige Bemerkung, aber ich kann nicht anders. Ich bin gerne bereit, ein Konsortium zu bilden und all die überbewerteten Liegenschaften zum amtlichen Wert zu kaufen. Ich bitte Sie, mir alle Einzelfälle zu nennen. Wir wollen dann sehen, ob wir verlumpen oder ein gutes Geschäft machen.

Präsident. Ich stelle fest, dass kein Antrag auf Nichtgenehmigung des Berichtes vorliegt. Sie haben somit vom Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen. Ich möchte beifügen, dass wohl auch die Finanzdirektion und die Steuerverwaltung von der Haltung des Rates entsprechend Kenntnis genommen haben.

Wir gehen über zur Behandlung der Interpellation Flükiger (Dürrenroth), die im Zusammenhang mit dem Bericht steht.

Interpellation der Herren Grossräte Flükiger (Dürrenroth) und Mitunterzeichner betreffend Bewertung der landwirtschaftlichen Gebäude

(Siehe Jahrgang 1957, Seiten 731/732)

Flükiger (Dürrenroth). Ich setze voraus, dass der Wortlaut meiner Interpellation, der eine längere Unterhaltung mit der Steuerverwaltung vorausging, bekannt ist. Mit dem Bericht der Finanzdirektion über die amtlichen Bewertungen wird meine Interpellation nicht hinfällig. Ich anerkenne voll und ganz die grosse Arbeit, die die Schatzungskommission und die Steuerverwaltung mit den neuen amtlichen Bewertungen hatten. Es geht mir nicht darum, Kritik an den Schätzern oder an der Steuerverwaltung zu üben. Ich sehe die grossen Schwierigkeiten ein, die Sache selber besser zu machen. Hingegen komme ich nicht darum herum, einige Tatsachen festzuhalten, die zur Einreichung meiner Interpellation führten. Wir wurden auf die Ungleichheiten aufmerksam, als man die Einspracheschatzungen durchführte, obschon während der Schatzung allgemein gesagt wurde, dass die Erhöhungen weit über die Grenze der Voraussage hinausgingen. Wir hatten in der Gemeinde Dürrenroth nur 3, resp. 2 Einsprachen, also nicht mehr als im Kantonsmittel, woran auch mein persönlicher Einfluss schuld ist. Ich habe mich an die Worte des Finanzdirektors bei der Beratung des Dekretes erinnert, als er erklärte, wir dürften die Hoffnung haben, dass die neuen Schatzungen die Ungleichheiten zum Teil verkleinerten. Auch musste ich mir sagen, dass die Schatzungsnormen gut durchberaten wurden, sonst hätten nicht 16 Sitzungen der Kommission und ihrer Ausschüsse stattgefunden. An der Ausbildung der Schätzer fehlte es sicher nicht. Auch hatte ich persönlich zum Schätzer in unserer Gemeinde das grösste Zutrauen. Die beiden Einsprachen, die zu erledigen waren, zeigten gegenüber der ersten Schatzung prozentual ungefähr die gleichen Differenzen. Ich befasse mich der Einfachheit halber nur mit einem Objekt. Es handelt sich um ein altes Bauernhaus, das im Jahre 1951 nachgeschätzt wurde. Es wies damals einen amtlichen Wert von Fr. 46 900.— auf. Die neue Schatzung ergab Fr. 74 000.—. In der Einsprache ging man auf Fr. 58 000.— zurück. Das sind Franken 16 000.— oder 22 %. Zwei Schätzer sind nach bestem Wissen und Gewissen, nach gleichen Normen und Grundsätzen des Art. 109 des Steuergesetzes vorgegangen. Selbstverständlich ist die Schätzung eine Ermessensfrage. Nach den Erfahrungen aus der ersten Bewertung ist es mir unerklärlich, dass man solche Abweichungen feststellen musste. Die Gemeindeschatzungskommission Dürrenroth hat erklärt, es handle sich nicht um Einzelfälle; es sei in der Gemeinde ausgeglichen geschätzt wor-

den. Wenn die Einspracheschatzungen richtig seien, seien alle andern falsch.

Die Gemeindeschatzungskommission hat mich beauftragt, mit der Steuerverwaltung in dieser Hinsicht zu unterhandeln. Ich habe das in der Maisession des vergangenen Jahres getan und Herrn Baumgartner die schwierige Situation bekanntgegeben. Er hat Einsicht gezeigt und selber erklärt, da stimme etwas nicht, denn ein altes Bauernhaus mit einer Brandversicherung von Fr. 87 000.— könne niemals Fr. 74 000.— amtlichen Wert aufweisen. Meinem Ersuchen auf Prüfung der Verhältnisse wurde in dem Sinne entsprochen, dass Herr Baumgartner persönlich bei den beiden Schätzern vorsprach und die Sache neu überprüfte. Die Gemeindeschatzungskommission ersuchte eindringlich, man möchte in diesem Moment die andern Objekte ebenfalls einer Prüfung unterziehen. Die Eröffnungen der Einspracheschatzungen liessen lange auf sich warten. Erst im September, als ich erneut bei der Steuerverwaltung vorgesprochen hatte, wurden sie eröffnet. Die amtliche Bewertung betrug aber nicht Fr. 58 000.—, sondern Franken 67 000.—. Ich sprach wiederum bei der Steuerverwaltung vor und machte auf diese Situation aufmerksam. Ich erreichte, dass mir die Steuerverwaltung in verdankenswerter Weise eine Zusammenstellung der Mietwerte pro Raumeinheit und Grossvieheinheit übermittelte, und zwar aus den drei Vergleichsgemeinden Bäriswil, Ursenbach und Obersteckholz, die in ungefähr gleicher Verkehrslage sind. Auch aus dieser Zusammenstellung konnte ich entnehmen, dass ich mit meiner Haltung nicht so unrecht habe. Bezüglich der Verkehrslage weisen Bäriswil und Obersteckholz ein Gemeindemittel von 3½ auf, Ursenbach von über 3, Dürrenroth von 2,6, nämlich 6 Betriebe 3½ 31 3, 50 2½ und 22 2. Es ging mir darum, eine Gemeinde zu suchen, die sich punkto Verkehrslage besser mit Dürrenroth vergleichen lässt als die angeführten. Da stiess ich auf unsere Nachbargemeinde Walterswil. Sie ist in den Normen von 3—2. 40 Betriebe sind in der Verkehrslage 3, 32 in der Verkehrslage 2½ und 6 in der Verkehrslage 2. Das ergibt ein Gemeindemittel von 2,7. Walterswil lässt sich nicht nur in der Verkehrslage, sondern auch in der Gestaltung und im Ausbau der Bauernhäuser mit unserer Gemeinde am besten vergleichen. Dürrenroths Höhenlage geht von 680 m bis 920 m über Meer. Das höchstgelegene Haus ist auf 880 m Meereshöhe. Die Gebirgszone zieht sich durch die Gemeinde. Von 95 Produzenten der Ortsgemeinde Dürrenroth beziehen 39 Gebirgszuschlag. Ich sage das im Hinblick auf die Ansetzung der Mietwerte. Wir haben in Dürrenroth allgemein alte Bauernhäuser. Ausser einem Neubau aus dem Jahre 1953 haben wir bloss noch 3 oder 4 Bauernhäuser aus diesem Jahrhundert. Wir haben keine Ausmietmöglichkeiten und keine Industrie, bloss einige Kleingewerbe. Wir haben auch keine bauliche Entwicklung. Im Jahr wird vielleicht ein Einfamilienhaus erstellt. Unsere Bevölkerung nimmt konstant ab. Vor ein paar Jahren hatten wir in unserer Gemeinde 450 Stimmberechtigte; jetzt sind es noch 370. Die Mietzinse sind allgemein niedrig bei uns. Die teuerste Wohnung, eine Vierzimmerwohnung, kostet im Parterre Fr. 1200.—, im ersten Stock Fr. 1000.—. Eine gemeindeeigene Wohnung haben wir heute noch für Fr. 750.— vermietet, nachdem sie noch vor Jahren als vollwertige Ehepaarswohnung galt.

In den Zusammenstellungen, die mir die Steuerverwaltung übermittelte, sind die Ansätze der Mietwerte von Raum- und Grossvieheinheiten von wesentlicher Bedeutung. Die Mietwerte pro Zimmer betragen in der Gemeinde Bäriswil maximal Fr. 160.—, in Ursenbach Fr. 175.—, in Obersteckholz Fr. 180.—, in Walterswil ebenfalls Fr. 180.—, in Dürrenroth aber Fr. 220.—. Noch krasser ist die Berechnung der Mietwerte bei den Grossvieheinheiten. In Bäriswil, Ursenbach und Obersteckholz wurde nirgends mehr als maximal Fr. 80.— pro Grossvieheinheit gerechnet, in Walterswil Fr. 90.—, in Dürrenroht aber maximal Fr. 110.—. Drei wurden zu Fr. 100.— angesetzt, 8 zu Fr. 90.—, 25 zu Fr. 80.—. Es ist klar, dass nicht nur die Ansätze der Raumeinheiten und der Grossviehplätze den Ausschlag für eine solche Erhöhung gegeben haben, sondern auch die Ansetzung für die Nebenräume, für die Schöpfe, die Einstellräume und ganz besonders für die Speicher. Auch mir ist verständlich, dass hinsichtlich Bauart, Ausbau und Zweckmässigkeit der Bauernhäuser wesentliche Unterschiede von Bauernhaus zu Bauernhaus, von Gemeinde zu Gemeinde bestehen. Dass aber in Dürrenroth die Bauernhäuser derart gut und zweckmässig gebaut und ausgebaut sein sollen, dass sich eine solche Erhöhung gegenüber den Vergleichsgemeinden rechtfertigt, ist höchst fraglich.

Ich habe mir anhand der Unterlagen, die mir die Steuerverwaltung vermittelte, ein paar Zusammenstellungen gemacht, die ich Ihnen bekannt geben möchte. Es handelt sich in Dürrenroth um 109, in Ursenbach um 80, in Obersteckholz um 46, in Bäriswil um 23 und in Walterswil um 78 Betriebe. Ich kann natürlich der Einfachheit halber nur die prozentualen Differenzen angeben. Die alten amtlichen Werte der 109 landwirtschaftlichen Betriebe in Dürrenroth — ich betone ausdrücklich, dass ich mich nur mit landwirtschaftlichen Angelegenheiten befasse — betragen rund 2,4 Millionen, die neuen 3,8 Millionen, was eine Erhöhung um 1,4 Millionen bedeutet, im Durchschnitt also 59 %. Dem gegenüber haben wir in Ursenbach eine Erhöhung um 33 %, in Obersteckholz um 20,6 %, in Bäriswil um 29 % und in Walterswil um 26 %. Die amtlichen Werte der betreffenden Liegenschaften in der Gemeinde Dürrenroth haben eine Erhöhung um 2,4 Millionen erfahren, nämlich von 6,7 auf 9,2 Millionen. Das ergibt eine durchschnittliche Erhöhung bei den Landwirtschaftsbetrieben von 35,6 %. Die Erhöhung beträgt dagegen — nach genau gleichen Grundlagen gerechnet — in Ursenbach 24,9 %, in Bäriswil 18,2 %, in Walterswil beinahe 16 %.

Aus dem Bericht der Finanzdirektion geht hervor, dass auch ein Rückgang der amtlichen Werte festgestellt wird. Das stimmt tatsächlich auch bei Landwirtschaftsbetrieben, nicht aber in Dürrenroth. In dieser Gemeinde ist kein einziges Objekt zurückgegangen. Dagegen hatte man in Ursenbach 4 landwirtschaftliche Objekte, die zurückgingen, in Obersteckholz 3, in Walterswil 2. Wir haben gegenüber der letzten Schatzung Erhöhungen des amtlichen Wertes ohne wesentliche bauliche Veränderungen, Erhöhungen um 100 %, d. h. von Franken

20 000.— auf Fr. 41 000.—, von Fr. 17 000.— auf Fr. 34 000.—, von Fr. 13 000.— auf Fr. 28 000.— usw. Sogar baufällige Gebäude wurden noch wesentlich erhöht. Ich denke an ein Objekt, dessen Wohnung abgesprochen wurde, die also nicht mehr bezugsfähig ist. Der Stall dient noch als Einstellstall für Kälber im Sommer und Herbst; für den Winter kommt er nicht mehr in Frage. Das Dach des Gebäudes ist noch gut. Die Erhöhung des Schatzungswertes ist besonders hoch. Die alte Schatzung betrug nämlich Fr. 3080.—, die neue Fr. 6400.—. Der Unterschied beträgt also 100 %. Ich möchte aber nicht weiter auf diese Dinge eintreten.

Ich habe auch mit der Gemeinde Obersteckholz verglichen, die ähnliche Bauernhäuser wie die Gemeinde Dürrenroth aufweist. Vor der neuen Schatzung gab es 4 Gebäude mit über Fr. 40 000.— Schatzung; heute stehen 6 über diesem Betrag. Dürrenroth hatte vor der neuen Schatzung 5 Gebäude mit einem amtlichen Wert von über Franken 40 000.—. Heute haben wir eine solche Aufwertung erfahren, dass 59 Gebäude von 109 einen amtlichen Wert von über Fr. 40 000.— verzeichnen.

Ich möchte noch zwei Bauernhäuser miteinander vergleichen. Das eine ist in Dürrenroth, das andere in der Nachbargemeinde. Beiden ist im Jahre 1953 das gleiche Schicksal widerfahren, sie sind abgebrannt. Sie lassen sich hinsichtlich Grösse, Land und Einrichtungen miteinander vergleichen. Das Gebäude in der Nachbargemeinde hat Franken 3000.— mehr Brandversicherungswert, also stabilisierten Zustandswert; dagegen hat das Gebäude in Dürrenroth Fr. 24 000.— mehr amtlichen Wert.

Ich habe einen Vergleich zur Brandversicherung gezogen. In der Nachbargemeinde haben wir den Ansatz von Fr. 17 090.—, allerdings bei einem halben Punkt schlechterer Verkehrslage, in Dürrenroth von Fr. 220 110.—. Ich fragte mich, wie es an andern Orten ist, was für ein Verhältnis man zwischen Brandversicherung und amtlichem Wert feststellen kann. Ich habe mir zu diesem Zweck eine bestimmte Gemeinde herausschreiben lassen und festgestellt, dass ein Vergleich zwischen 50 und 60 % gezogen werden darf. Ich habe mir auch in der Vergleichsgemeinde Bäriswil das Objekt, das die grösste Erhöhung erfahren hat, herausschreiben lassen. Der Brandversicherungswert beträgt Franken 152 000.—, der amtliche Wert Fr. 87 000.—. Ich komme noch kurz auf das Einspracheobjekt. Nach der Neueröffnung beträgt der amtliche Wert Franken 67 000.—. Das sind immer noch 77 % der Brandversicherung.

Sogar die Speicher, die Nebenräume, figurieren sehr ungleich in den amtlichen Werten. Am einen Ort hat man 80 % der Brandversicherung, an einem andern Ort bei einem genau gleichen Gebäude 31 %. Das kann man nicht verstehen. Man erklärt, die Bauernhäuser seien lange nicht geschätzt worden, auch habe man viel gebaut. Ich denke hier an ein Gebäude, das im Jahre 1954 wegen baulicher Veränderungen neu geschätzt wurde. Es handelt sich um ein Objekt mit 12 ha Land und 3,14 ha Wald. Die Schatzungserhöhung blieb nicht aus. Sie beträgt 27,3 %, und dies nur wegen der Schatzungsnormen. Wir haben im Bericht feststellen können, dass die Gemeindemittel bei 20 und 22 % liegen. Unsere Gemeinde hat eine Erhöhung um 31 %. Man sagte mir, die Erhöhung betrage soviel, weil die Gemeinde Dürrenroth viel Wald besitze. Es stimmt, wir haben 1/3 bis 1/4 Fläche Wald. Aber die 25 % Walderhöhung haben unsern Gemeindedurchschnitt wesentlich herabgesetzt.

Aus den vorliegenden Zahlen kann festgestellt werden, dass in Dürrenroth etwas nicht stimmt. In der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei wurde angefragt, wie es komme, dass eine Gemeinde eine so grosse Erhöhung haben könne, die andere aber eine bedeutend geringere. Die Differenz von Dürrenroth ist darauf zurückzuführen, dass die Normen nicht gleich angewendet wurden. Die Mietzinse sind entschieden zu hoch.

Ich könnte nicht verstehen, wenn auch der Herr Finanzdirektor gleich wie die Steuerverwaltung so leicht über die Tatsache einer wirklichen Falschschatzung hinweggehen würde, einer Schatzung, die im wahren Sinne des Wortes dem Art. 109 des Steuergesetzes und § 4 des Dekretes vom 4. Mai 1955 völlig widerspricht, wonach die Bewertungen auf Grund einheitlicher Grundsätze durchgeführt werden sollen. Die Steuerverwaltung hat nach Art. 113 des Steuergesetzes die Pflicht, offensichtliche Irrtümer in der amtlichen Bewertung zu berichtigen. Ich frage den Herrn Finanzdirektor an, welche Stellung er einnimmt.

Präsident. Ich möchte zwischenhinein zur Tagesordnung ein paar Bemerkungen anbringen und Anträge stellen. Es stehen noch viele Traktanden zur Diskussion, und es ist nicht sicher, ob wir heute mit den Beratungen fertig werden. Ich möchte Ihnen daher beantragen, am Donnerstag noch eine Sitzung abzuhalten, und dort die Interpellation Eggli, die Einfache Anfrage Dr. Steinmann und die Motion Dübi betreffend Migrosverkaufswagen sowie das Gesetz über den Beitritt zum mittelländischen Erdölkonkordat, heute aber noch die Dekrete über die Gewährung von Teuerungszulagen, das Postulat Dr. Huber sowie die übrigen Motionen und Postulate zu beraten.

Wir müssen die jetzige Sitzung etwas früher schliessen, weil die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei nach Schluss der Sitzung noch zusammentreten will. Die freisinnige Fraktion wünscht, dass die Nachmittagssitzung erst um 14.30 Uhr beginne, da sie eine Anzahl ihrer Kollegen, die zurücktreten, verabschieden will. Wir wollen diese Wünsche berücksichtigen.

Huber (Oberwangen). Ich bin leider gegenwärtig im Militärdienst und habe zur Behandlung meines Postulates und wegen der Angelegenheit der Migroswagen gestern und heute Urlaub erhalten. Ich bitte Sie daher, die beiden Traktanden, besonders die Vorstösse wegen der Migroswagen heute zu behandeln, damit ich anwesend sein kann.

Dübi Paul. Ich möchte doch Herrn Kollege Huber darauf aufmerksam machen, dass nicht er eine Interpellation oder Motion betreffend die Migroswagen eingereicht hat, sondern Herr Eggli und der Sprechende. Wenn wir, wie der Ratspräsident, der Auffassung sind, dieses Geschäft sei morgen zu behandeln, so hat sich Herr Dr. Huber uns zu fügen, nicht wir ihm.

Präsident. Ich frage den Rat an, ob er mit der von mir vorgeschlagenen Behandlung der Geschäfte einverstanden ist.

Zustimmung.

Präsident. Ich erteile nun das Wort Herrn Regierungsrat Siegenthaler zur Beantwortung der Interpellation Flükiger (Dürrenroth).

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte keine allgemeinen Ausführungen mehr machen und Herrn Flükiger erklären, dass offenbar ein örtlicher Betriebsunfall passiert ist. Ich bedaure nur, dass Herr Flükiger ein so grosses Vertrauen zum Schätzer hatte, der offenbar falsch schätzte, und dass er wegen dieses Vertrauens seinen Leuten empfahl, keine Einsprache zu erheben. Dass sich ein Schätzer irren kann, ist vollständig klar. Ich mache keinem Schätzer einen Vorwurf, wenn er sich irrt. Wir haben ja die Einsprache, den Rekurs und die Beschwerde, damit der einzelne Bürger zu seinem Recht kommt. In Dürrenroth scheint es schief gegangen zu sein. Ich werde mich daher mit der Steuerverwaltung in Verbindung setzen und veranlassen, dass die Sache genau überprüft wird. Es nimmt mich wunder, ob Herr Flükiger wirklich recht hat, dass generell zu hoch geschätzt wurde, weil der Schätzer die Normen falsch anwendete. In diesem Falle wird man die Schätzungen in der Gemeinde Dürrenroth korrigieren müssen, auch wenn die einzelnen Grundbesitzer keine Einsprache und keinen Rekurs erhoben haben. Wir wollen also die Angelegenheit abklären.

Flükiger (Dürrenroth). Ich danke dem Herrn Finanzdirektor und erkläre mich von der Antwort befriedigt.

Dekret über die Gewährung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal für das Jahr 1958

(Siehe Nr. 12 der Beilagen)

Dekret über die Gewährung einer Teuerungszulage an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1958

(Siehe Nr. 14 der Beilagen)

Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1958 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse uud der Lehrerversicherungskasse

(Siehe Nr. 13 der Beilagen)

Eintretensfrage

M. **Baumgartner,** rapporteur de la Commission d'économie publique. Les trois décrets concernant l'octroi 1° d'allocations de renchérissement au personnel de l'Etat; 2° d'allocations de renchérissement au corps enseignant des écoles primaires et moyennes; 3° d'allocations de renchérissement en faveur des bénéficiaires de rentes de la Caisse d'assurance et de la Caisse d'assurance des instituteurs sont devenus un peu traditionnels. A défaut d'une commission spéciale, ils ont été transmis à la Commission d'économie publique pour qu'elle fasse rapport au Grand Conseil.

L'année dernière, le Grand Conseil avait porté l'allocation de renchérissement de 8 à 9½ pour cent en raison de l'augmentation du coût de la vie. Depuis lors, celle-ci a continué à renchérir et, au début de l'année, l'indice des prix était de 180,5. La Confédération s'est donc vue dans l'obligation d'adapter les traitements du personnel fédéral. Il était clair, dans ces conditions, que le canton de Berne, qui a lui aussi adopté l'échelle mobile pour le traitement de son personnel et du corps enseignement, devait suivre la même voie.

La Direction des finances a pris contact avec les associations du personnel et du corps enseignant et il a finalement été décidé de porter l'allocation de renchérissement de 9½ à 11 %. Mais les allocations fixes, les allocations personnelles, les allocations pour famille et les allocations pour enfants ne subiront pas de changement, du fait que l'an dernier ces allocations ont été adaptées aux circonstances.

Il a été question, au sein de la commission, du paiement de ces allocations, qui se fait actuellement en deux étapes: une fois en juin, une deuxième fois en novembre. La commission a estimé que cette façon de procéder était correcte et elle vous propose de la maintenir.

Les dépenses incombant de ce fait à l'Etat se monteront à 3 millions ½, y compris les allocations au corps enseignant.

Au nom de la Commission d'économie publique, je vous propose d'entrer en matière sur les trois décrets qui vous sont présentés.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Dekret über die Gewährung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal für das Jahr 1958

§ 1

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern erhalten für das Jahr 1958 eine Teuerungszulage.

§ 2

M. **Baumgartner,** rapporteur de la Commission d'économie publique. Ce paragraphe fixe l'allocation à 11 %, l'allocation personnelle à fr. 30.—, l'allocation de famille à fr. 60.— et l'allocation par enfant à fr. 60.—. Ces trois dernières allocations n'ont pas été modifiées.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Die Teuerungszulage beträgt:

11 % der versicherten und nicht versicherten Grundbesoldung. Für die vom Staat gelie-

ferte Verpflegung erfolgt ein entsprechender Abzug;
Fr. 30.— Kopfquote;
Fr. 60.— Familienzulage;
Fr. 60.— für jedes Kind, für das gemäss § 10 des Besoldungsdekretes vom 13. Februar 1956 eine Kinderzulage gewährt wird.

§ 3

M. **Baumgartner,** rapporteur de la Commission d'économie publique. Le § 3 fixe le paiement en deux acomptes: fin juin et fin novembre.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Die Teuerungszulage wird in zwei Raten Ende Juni und Ende November ausgerichtet. Sofern nicht eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse eine neue Beschlussfassung des Grossen Rates notwendig macht, wird der Regierungsrat ermächtigt, diese Teuerungszulage auch in den folgenden Jahren auszurichten.

§ 4

M. **Baumgartner,** rapporteur de la Commission d'économie publique. Le § 4 traite des employés qui seraient au service militaire ou subiraient une réduction du fait de maladie et de longue absence.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Arbeitnehmer, die sich im Militärdienst befinden oder bei denen wegen längerer Krankheitsabwesenheit eine Besoldungsreduktion erfolgt, erhalten die Zulage ohne Abzug.

§ 5

M. **Baumgartner,** rapporteur de la Commission d'économie publique. Le § 5 traite de l'entrée en service ou de mise à la retraite ou de décès pendant l'année.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Bei Eintritt, Austritt, Pensionierung oder Tod im Laufe des Jahres wird die Zulage für die Dauer der Staatsdienstleistung berechnet.

§ 6

M. **Baumgartner,** rapporteur de la Commission d'économie publique. Le § 6 fixe que l'allocation est basée sur le traitement, l'état civil et le nombre d'enfants des intéressés au 1er avril, respectivement au 1er octobre.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Massgebend für die Berechnung der Zulage sind bei gleichbleibender Anstellung Besoldung, Zivilstand und Kinderzahl am 1. April, bzw. 1. Oktober.

§ 7

M. **Baumgartner,** rapporteur de la Commission d'économie publique. Le § 7 signifie que cette allocation n'est pas assurée auprès de la caisse d'assurances.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Die Zulage wird bei der Versicherungskasse nicht versichert.

§ 8

M. **Baumgartner,** rapporteur de la Commission d'économie publique. L'entrée en vigueur est fixée rétroactivement au 1er janvier 1958.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1958 in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die Gewährung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal für das Jahr 1958

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Dekret über die Gewährung einer Teuerungszulage an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1958

M. **Baumgartner,** rapporteur de la Commission d'économie publique. Ce décret est semblable au décret précédent et je me dispenserai de prendre la parole à propos de chaque paragraphe.

§§ 1 und 2

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Den Lehrkräften der Primar- und Mittelschulen wird von Staat und Gemeinden für das Jahr 1958 eine Teuerungszulage ausgerichtet.

§ 2. Die Teuerungszulage besteht aus einer prozentualen Zulage und einer Kopfquote sowie aus Familienzulagen und Kinderzulagen. Es erhalten:

a) alle Lehrkräfte eine Zulage von 11 %, die von Staat und Gemeinden auf ihren Anteilen an der gesetzlichen Grundbesoldung einschliesslich der gemäss Art. 5 des Lehrerbesoldungs-

gesetzes nichtversicherten 10prozentigen Grundbesoldung gewährt wird;

b) alle hauptamtlichen Lehrkräfte dazu eine Kopfquote von Fr. 30.—;

c) ferner verheiratete Lehrer eine Familienzulage von Fr. 60.—;

d) und für jedes Kind eine Zulage von Fr. 60.—.

Für Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, beträgt die Kopfquote Fr. 5.— je Klasse, höchstens jedoch Fr. 30.—.

§ 3

M. **Baumgartner,** rapporteur de la Commission d'économie publique. Le § 3 spécifie que les allocations personnelles et les allocations pour enfants sont supportées par l'Etat.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Die Kopfquote sowie die Familienzulage und die Kinderzulage übernimmt der Staat.

§ 4

M. **Baumgartner,** rapporteur de la Commission d'économie publique. Les allocations sont versées également aux maîtresses d'écoles enfantines et au corps enseignant des écoles privées soutenues par l'Etat.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Die Zulage von 11 % wird von der Erziehungsdirektion auch den Kindergärtnerinnen sowie den Lehrkräften an staatlich unterstützten Privatschulen ausgerichtet; die Kopfquote sowie die Familienzulage und Kinderzulagen können ihnen bis zum vollen Umfang gewährt werden.

Nichtstaatliche, aber vom Staate anerkannte Spezialschulen, Heime und Anstalten im Sinne von Art. 35 Abs. 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes erhalten für das Jahr 1958 eine feste Teuerungszulage von Fr. 360.— je Lehrstelle.

§§ 5—7

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Die Teuerungszulage wird in zwei Raten Ende Juni und Ende November ausgerichtet. Sofern nicht eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse eine neue Beschlussfassung des Grossen Rates notwendig macht, wird der Regierungsrat ermächtigt, die Auszahlung dieser Teuerungszulage auch in den folgenden Jahren zu verfügen.

§ 6. Bei Eintritt, Austritt, Pensionierung oder Tod im Laufe des Jahres wird die Zulage pro rata der Schuldienstzeit berechnet.

§ 7. Massgebend für die Berechnung der Zulage sind Besoldung, Zivilstand und Kinderzahl am 1. April bzw. 1. Oktober.

Die Zulage wird bei der Lehrerversicherungskasse nicht versichert.

§ 8

M. **Baumgartner,** rapporteur de la Commission d'économie publique. Le § 8 spécifie que la répartition se fait entre les communes et l'Etat pour certaines parties des allocations de renchérissement.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Die Bestimmungen von Art. 1 Abs. 3, 14, 15, 20 und 31 des Lehrerbesoldungsgesetzes sind für die Ausrichtung der Teuerungszulage sinngemäss anzuwenden.

§ 9

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die Gewährung einer Teuerungszulage an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1958

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Art. 34 des Gesetzes vom 2. September 1956 über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . **Grosse Mehrheit**

Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1958 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse

§ 1

M. **Baumgartner,** rapporteur de la Commission d'économie publique. Au paragraphe premier, on fait une distinction entre anciens pensionnés et nouveaux pensionnés. On considère comme anciens pensionnés ceux qui l'étaient au 31 décembre 1946 et comme nouveaux pensionnés ceux qui ont pris leur retraite à partir du 1er janvier 1947, les premiers touchant plus que les seconds.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Den Rentenbezügern der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse sowie den Geistlichen, welche auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1922 betreffend die Pensionierung der Geistlichen ein Leibgeding beziehen, wird

eine zusätzliche Teuerungszulage von 11 % der Jahresrente, bzw. des Leibgedings ausgerichtet.

Die zusätzliche Teuerungszulage soll mindestens betragen:

für verheiratete, verwitwete und geschiedene Bezüger von Invalidenrenten mit eigenem Haushalt
bei Rücktritt bis 31. Dezember 1946 Fr. 390.—
bei Rücktritt ab 1. Januar 1947 . . Fr. 320.—
für Bezüger von Witwenrenten mit eigenem Haushalt
bei Rücktritt bis 31. Dezember 1946 Fr. 320.—
bei Rücktritt ab 1. Januar 1947 . . Fr. 250.—

Für die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse gelten der 1. Januar 1948, bzw. der 31. Dezember 1947 als Grenze.

§§ 2—4

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Diese Teuerungszulage wird in zwei Raten Ende Juni und Ende November ausgerichtet. Sofern nicht eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse eine neue Beschlussfassung des Grossen Rates notwendig macht, wird der Regierungsrat ermächtigt, diese Teuerungszulage auch in den folgenden Jahren auszurichten.

§ 3. Massgebend für die Ausrichtung der Teuerungszulage sind die am 1. April, bzw. am 1. Oktober geltenden Zivilstands- und Familienverhältnisse.

§ 4. Die Zulage wird den Rentnern für die Dauer des Rentenbezuges im Jahre 1958 gewährt.

§ 5

M. **Baumgartner,** rapporteur de la Commission d'économie publique. Le § 5 traite de la prorogation de certaines dispositions d'anciens décrets concernant les allocations de renchérissement.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Die nachstehenden Bestimmungen für die ordentliche Teuerungszulage gelten auch für das Jahr 1958:

a) § 4 der Dekrete vom 13. September 1948 über die Gewährung von zusätzlichen Teuerungszulagen für das Jahr 1948 und von Teuerungszulagen für das Jahr 1949 an die Rentenbezüger der Hülfskasse, bzw. der Lehrerversicherungskasse unter Vorbehalt der Dekrete vom 1. März 1954 bzw. 13. Mai 1957 über die Anpassung der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung an das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie über die Teuerungszulagen der Rentenbezüger und vom 8. September 1954 über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse.

b) Dekret vom 22. Februar 1949 über die Festsetzung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse im Jahre 1949 (Ergänzung).

§ 2 zweiter Satz des vorliegenden Dekretes findet auch auf die ordentlichen Teuerungszulagen Anwendung.

§ 6

M. **Baumgartner,** rapporteur de la Commission d'économie publique. L'entrée en vigueur est fixée rétroactivment au 1er janvier.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1958 in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1958 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Huber (Oberwangen) betreffend Einführung der 5-Tagewoche für das bernische Staatspersonal

(Siehe Jahrgang 1957, Seite 730)

Huber (Oberwangen). Mein Postulat berührt die zwei wichtigen Probleme der Arbeitszeitverkürzung und der Einführung der 5-Tagewoche. In den letzten Jahren wurde über diese Fragen sehr viel gesprochen und geschrieben. Wichtiger aber ist, dass auf diesem Gebiet in der Zwischenzeit Bedeutendes vorgekehrt wurde, und dass man heute bereits über gewisse Erfahrungen verfügt. Das Grundsätzliche ist nicht mehr streitig. Immer weniger Leute verschliessen sich der Tatsache, dass die Arbeitszeitverkürzung und im Anschluss daran die 5-Tagewoche kommen muss. Offen ist heute vor allem noch die Frage des Zeitpunktes der Einführung und des Ausmasses der Arbeitszeitverkürzung. Man fragt sich auch, wer bei der Arbeitszeitverkürzung vorangehen soll, die Privatwirtschaft oder die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe. Man kann hier übrigens nicht einfach eine Unterscheidung machen. Es wird so weiter gehen,

wie es bis jetzt gegangen ist: einmal wird die Privatwirtschaft einen Vorstoss unternehmen, ein anderes Mal die öffentliche Verwaltung.

In der letzten Zeit wurden Arbeitszeitverkürzungen und 5-Tagewochen in verschiedenen Zweigen der Wirtschaft eingeführt oder sind im Begriffe eingeführt zu werden. Ich nenne die Chemische Industrie, die Maschinen- und Uhrenindustrie, die Schokoladeindustrie, das Druckereigewerbe, die Zementindustrie, das Baugewerbe, die Lebensmittelindustrie usw. Aber auch die öffentlichen Gemeinwesen haben sich mit diesen Fragen befasst. So führte z. B. Pratteln die 5-Tagewoche mit 42½ Stunden Arbeitszeit bereits im letzten Weltkrieg ein. Sodann haben wir von Massnahmen gehört, die in Bern, Biel und unter anderm in der Landgemeinde Köniz getroffen wurden. Im Grossen Stadtrat von Schaffhausen wurde eine Motion auf Einführung der 44-Stundenwoche erheblich erklärt. Auch kantonal ist in Schaffhausen in dieser Richtung verschiedenes hängig. In Basel-Stadt wurde einer Initiative der Sozialdemokratischen Partei auf Arbeitszeitverkürzung und Einführung der 5-Tagewoche in der kantonalen Verwaltung, in den Banken und Kleinbetrieben zugestimmt. Auf eidgenössischem Boden ist die viertelstündige Mehrarbeit im Sommer aufgehoben worden.

Dass man in der öffentlichen Verwaltung vorsichtig und zurückhaltend an dieses Problem herantritt, ist verständlich, weil das Tragbare, aber auch die Einstellung der Bürgerschaft als Steuerzahler sehr sorgfältig abgewogen werden muss. Die Aufklärung in der Bürgerschaft hat aber einen Grad erreicht, dass sich der überwiegende Teil positiv zur Arbeitszeitverkürzung einstellt, wie das übrigens die Abstimmung in Basel vor drei Wochen sehr deutlich gezeigt hat. Es wäre aber nicht richtig, wenn man die Bedenken, die in der Diskussion um die Arbeitszeitverkürzung geäussert werden, einfach übergehen wollte. Es gibt tatsächlich ernste Bedenken, vor allem in der Landwirtschaft, die heute mit einem sehr empfindlichen Mangel an Arbeitskräften zu kämpfen hat. Da wird die Forderung nach Arbeitszeitreduktion nur wenig Begeisterung auslösen. Ueberall, wo man auf Schwierigkeiten stösst, Personal zu beschaffen, in den Anstalten, Gefängnissen, Spitälern usw. wird man diesem sozialen Postulat mit einer gewissen Reserve gegenübertreten. Die Schwierigkeiten, an diesen Orten Personal zu finden, wären jedoch kleiner, wenn dort christlichere Arbeitszeiten herrschten. Die Landwirtschaft könnte ganz bestimmt von einer Einführung der 5-Tagewoche in der Industrie profitieren, indem Arbeitskräfte für sie frei würden. Bei allen Arbeitszeitverkürzungen, die je vorgenommen wurden, hiess es, man versetze dadurch der schweizerischen Landwirtschaft den Todesstoss. Diese Prophezeiung wurde schon vor 80 Jahren bei der Einführung der 48-Stundenwoche gemacht, aber die Prophezeiung ist nie eingetreten. Soziale Fortschritte können nicht einfach generell abgelehnt und verhindert werden, weil sie nicht für alle Volkskreise tragbar sind. Arbeitszeitverkürzung heisst nicht einfach weniger Arbeit, sondern Reduktion der sog. Muss-Arbeit, damit der Weg für eine weitere ausgleichende Tätigkeit frei wird. Je besser die nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung sozial gestellt ist, umso eher wird sie bereit sein, Opfer zu bringen, um die schweizerische Landwirtschaft gesund zu erhalten.

Die Verwirklichung des Postulates kostet selbstverständlich Geld; wir dürfen aber nicht vergessen, dass das Postulat der Arbeitszeitverkürzung nur ein Postulat unter vielen andern sozialen Postulaten ist. Wohl niemand wird behaupten, dass man die AHV nur deshalb, weil sie Geld kostet, missen möchte. Bei den gegenwärtigen Diskussionen um die Arbeitszeitverkürzung sind uns von keiner Seite andere Argumente dagegen vorgebracht worden als jene, wie sie schon bei Einführung der 48-Stundenwoche geltend gemacht wurden. Begreiflicherweise macht man sich da und dort Sorgen wegen Rentabilitätsverschiebungen oder Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit. Aber was früher nicht eingetreten ist, wird auch jetzt nicht eintreten, wenn die Runde der Arbeitszeitverkürzung einmal abgeschlossen ist. Selbstverständlich bringen Neuerungen immer Anfangsschwierigkeiten. Aber mit diesen Schwierigkeiten werden wir im Zeitalter der Rationalisierung und der Automation sicher fertig. Die Verkürzung der Arbeitszeit ist heute absolut tragbar und sozial gerecht.

Mein Postulat verlangt vom Regierungsrat die Prüfung, auf welche Weise, vor allem aber auf welchen Zeitpunkt hin das im Staatsdienst stehende Personal in den Genuss der 5-Tagewoche gesetzt werden kann. Das Postulat fordert nicht — ich muss das ausdrücklich festhalten — die unmittelbare Einführung der 44-Stundenwoche. Das Postulat lässt der Regierung jeden Spielraum, je nach den gegebenen Möglichkeiten, allerdings mit dem festen Ziel, die Arbeitszeit auf 44 Stunden zu begrenzen und diese soziale Massnahme möglichst zu beschleunigen. Es wäre unsinnig, diesen Spielraum nicht gewähren zu wollen, denn gerade in unserm Kanton haben wir so verschiedenartige Tätigkeitsgruppen mit so unterschiedlichen Aufgaben und Arbeitszeiten, dass behutsam, wohlüberlegt und auch schrittweise vorgegangen werden muss. Wenn wir z. B. die Arbeitszeiten in der Insel mit über 50 Arbeitsstunden und in der Waldau mit 48 Stunden überlegen, so erkennen wir, dass man hier noch weit von der 44-Stundenwoche entfernt ist. In andern Sparten, wie z. B. beim administrativ tätigen Staatspersonal braucht es nur mehr wenig bis zur Verwirklichung der 44-Stundenwoche. Man braucht nur den Zopf der viertelstündigen Mehrarbeit im Sommer abzuhauen, so hat man die 44-Stundenwoche erreicht. Es geht also bei diesem Postulat darum, dass die Regierung studiert, was sich vorkehren lässt, und dass sie an der Tendenz zur Arbeitszeitverkürzung festhält. Das ist bei uns im Kanton Bern sehr wichtig, nachdem bei der Bundesverwaltung und auch in der Gemeinde Bern in dieser Beziehung allerhand getan wurde und noch im Tun ist. Der Staat Bern ist mindestens auf ein so zufriedenes und tüchtiges Personal angewiesen, wie das anderswo der Fall ist.

Durch das Postulat werden übrigens die Anstrengungen der Personalverbände, die in direkten Verhandlungen mit den zuständigen Instanzen auf eine Arbeitszeitverkürzung hinzielen, nicht überflüssig. Mein Vorstoss bedeutet auch nicht eine unerwünschte Einmischung in diese Verhandlungen. Wenn mein Postulat, das in generellem Sinne auf eine Arbeitszeitverkürzung hintendiert, vom

Grossen Rat erheblich erklärt werden sollte, so bleibt für die Personalverbände noch sehr viel zu tun, um in Zusammenarbeit mit der Regierung in einzelnen Sparten zu prüfen, wo, wann und in welchem Ausmass die Arbeitszeitverkürzungen im beidseitigen Interesse verwirklicht werden können.

Das Postulat fordert in seiner Zielsetzung auch die 5-Tagewoche. Hier muss man sich ebenfalls vor Augen halten, dass sich der Arbeitsrhythmus nicht einfach vergewaltigen lässt. Aus diesem Grunde muss man sich wohl überlegen, bei welcher wöchentlichen Stundenzahl es sich verantworten lässt, diese Stundenzahl auf 5 statt auf 6 Tage zu verteilen. Darum ist in diesem Postulat das Ziel — ich sage ausdrücklich das Ziel — mit der 44-Stundenwoche festgelegt. Dass sich eine 5-Tagewoche mit 44 wöchentlichen Arbeitsstunden verwirklichen lässt, ist unbestritten. Organisatorisch lässt sich das gut lösen. Wenn der Kanton auf diesem Gebiete mitmacht, ist die Verwirklichung an andern Orten nachher leichter. Die grosse Linie der Arbeitszeitverkürzung geht in der Richtung zur 5-Tagewoche, zum verlängerten Wochenende, soweit, dass man wieder einen richtigen Sonntag hat.

Im Rahmen der ganzen Arbeitszeitverkürzungsbewegung ist das vorliegende Postulat zugunsten unseres Staatspersonals nur ein ganz kleiner Ausschnitt. Es ist nur ein Mosaiksteinchen, aber es ist wichtig genug. Seine Bedeutung wird — im Ganzen gesehen — umso grösser, je schneller das Steinchen gesetzt wird. Wir dürfen nicht vergessen, dass der Arbeitszeitverkürzung nicht nichts oder nur Negatives gegenübersteht. Durch die Arbeitszeitverkürzung werden ausgleichende Kräfte frei. Wir wissen auch um das Problem der Produktivitätssteigerung, die erhöht werden kann durch die dank der Arbeitszeitverkürzung erreichbare längere Arbeitsfähigkeit. Auch neue Impulse zur technischen Weiterentwicklung können dadurch gegeben werden. Das sind sicher bedeutende ausgleichende Faktoren.

Unebenheiten wird es immer geben, wenn etwas Neues eingeführt werden muss. Sie sind nicht zu umgehen. Besonders während der Anlaufzeit muss gegen Schwierigkeiten gekämpft und mit Mehrkosten gerechnet werden. Aber wenn die Runde der Arbeitszeitverkürzung in der Schweiz und international einmal abgeschlossen ist, dann wird man sich fragen, warum es so lange gedauert hat, warum soviel gesprochen und geschrieben werden musste, bis der Schritt getan werden konnte. Dann sind, international und intern gesehen, die Spiesse aller Gruppen wieder gleich lang. Die ausgezeichnete Geschäftslage legt uns hier eine Verpflichtung auf. Denken wir nur an zwei Beispiele der letzten Woche: die Chocolat Tobler zahlt 8, die Schweizerische Bankgesellschaft 10 % Dividende.

Unser Staatspersonal verdient einen angemessenen Anteil am saftigen Konjunkturkuchen. Der Staat braucht zufriedene und tüchtige Funktionäre, die ihre Arbeit in einem guten Betriebsklima leisten können und über ihr Pensionsalter hinaus rüstig bleiben. Aus diesen Gründen möchte ich Sie bitten, meinem Postulat zuzustimmen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich hätte persönlich grosse Freude, ein- oder zweimal im Monat eine Fünftagewoche zu haben, hin und wieder mit einer 40- oder 44-Stundenwoche durchzukommen. Es gelingt mir leider nicht. Wir haben im Kanton Bern während 19—20 Wochen des Jahres eine viertelstündige Arbeitszeitverlängerung pro Tag. Der «alte Zopf» der Kompensation des freien Samstagnachmittags wurde von einer halben auf eine Viertelstunde täglich reduziert, und zwar aus praktischen Gründen, weil das Personal, das von auswärts kommt, mit den Zügen um 7.15 oder 7.30 Uhr in Bern eintrifft. Im Sommer wird während 19—20 Wochen 45,5 Stunden pro Woche gearbeitet, im Winter während 32—33 Wochen 44 Stunden.

Es liegt ein Gesuch der Personalverbände vor, wir möchten diese Viertelstunde in der Zentralverwaltung fallen lassen. Da der Bund vorangegangen ist, werden wir wahrscheinlich das gleiche tun müssen. Wir sind seinerzeit mit der Viertelstunde vorangegangen, also können wir hier nachfolgen. Die 44-Stundenwoche ist für die Zentralverwaltung kein Problem. Aber wir haben natürlich keine einheitliche 44-Stundenwoche im Kanton. In der übrigen Verwaltung betragen die durchschnittlichen Arbeitszeiten: Wegmeister 47,5 Stunden, Zeughaus (Arbeiter) 48 Stunden, Pfleger und Pflegerinnen der Heil- und Pflegeanstalten 48 Stunden, Spitalschwestern 54 Stunden, Aufseher der Strafanstalten 57 Stunden, landwirtschaftliches Personal 55—65 Stunden je nach Arbeitsanfall.

Das Problem liegt demnach nicht so einfach. Bezüglich der Zentralverwaltung könnte ich dem Postulat von Herrn Dr. Huber ohne weiteres zustimmen. Man könnte dem Personal sicher zumuten, an vier Tagen konzentriert 9 Stunden zu arbeiten, und sich am Freitag mit 8 Stunden begnügen, was zusammen 44 Stunden ergäbe. Ganz anders stellt sich das Problem für die im Land herum verstreuten Anstalten, die mit der Landwirtschaft verglichen werden müssen. In der Landwirtschaft muss länger gearbeitet werden, während der Arbeiter um 17.30 oder 18 Uhr Feierabend hat. Der Landwirt kann um diese Zeit die Arbeit noch nicht einstellen.

Es erhebt sich die Frage: Haben wir vom Staat aus wirklich nichts Gescheiteres zu tun, als eine grosse Diskussion aufzuziehen, in welchem Zeitpunkt und in welcher Weise die 5-Tagewoche eingeführt werden könne? Ich bin nicht dafür. Herr Dr. Huber hat Basel mit seiner Grossindustrie, mit seiner chemischen Industrie angeführt. Es ist natürlich kein Kunststück, eine Initiative auf Einführung der 5-Tagewoche durchzubringen, wenn heute bereits 52 % der Stimmberechtigten tatsächlich im Genuss der 5-Tagewoche sind. Wenn wir es nur mit einer stark rationalisierten Grossindustrie zu tun hätten, die trotz der grossen Produktionskosten sehr hohe Dividenden ausschüttet, bestünde kein Problem.

Ob nun die Verkürzung der Arbeitszeit auf 44, 45, 46, 47 Stunden zufriedene Leute schafft, weiss ich nicht. Ich bin auf jeden Fall bei meiner grösseren Arbeitszeit nicht unzufrieden. Ich fühle mich wohl und glücklich dabei. Ich arbeite gerne. Am Kino habe ich nicht viel Interesse. Ich gehe hin und wieder ins Konzert und ins Theater, auch fahre ich ab und zu etwas Ski. All das freut mich, aber ich bin nicht unzufrieden, wenn ich 12 und 14 Stunden zu arbeiten habe. Es gibt natürlich Arbeiten in

bestimmten Berufen, wo eine Arbeitszeitverkürzung zum Wohlbefinden nötig ist, weil die Arbeit an sich drückend ist. Denken wir an irgendeine automatisierte Arbeit in einem Fabrikbetrieb, wo den ganzen Tag die gleiche Bewegung ausgeführt werden muss. Das wirkt geisttötend. Ob aber der Bauernknecht oder landwirtschaftliche Angestellte, der während des Heuet 14 und mehr Stunden arbeiten muss, deswegen unglücklich zu sein braucht, glaube ich nicht. Das Glück hängt nicht von dieser Arbeitszeit ab. Es hängt von der ganzen Einstellung des Menschen zur Arbeit ab.

Im Prinzip bin ich für eine sukzessive Einführung der Arbeitszeitverkürzung. Wir stehen heute sicher nicht am Ende der Entwicklung. Wenn ein bestimmtes Ziel erreicht ist, wird ein zweites Ziel gesteckt. Die Personalverbände und Gewerkschaften hätten ja keine Existenzberechtigung, wenn nicht immer wieder neue Ziele gesteckt würden (Heiterkeit). In dieser Hinsicht haben wir einiges Verständnis, aber ob es gerade Sache der Regierung ist, in gewisse Entwicklungen beschleunigend einzugreifen, ob wir nicht viel eher retardierend wirken sollen, ist eine andere Frage. Es gibt immer wieder Fälle, wo die Leute nicht wissen, was sie mit ihren Ferien anfangen sollen. Dann arbeiten sie da und dort. Ein Bürolist arbeitet vielleicht bei einer Umzugsfirma. Die Arbeit ist anstrengend, aber gut bezahlt. Nach den Ferien ist der Mann unter Umständen nicht ganz auf dem Damm; hin und wieder passiert auch ein Unfall! Aber das sind Nebenerscheinungen. Es geht vielen nicht nur darum, weniger zu arbeiten, sondern für eine bestimmte Zeit etwas mehr zu verdienen.

Wir werden uns aber, wie gesagt, nicht gegen die Einführung der 44-Stundenwoche in der Zentralverwaltung sträuben. Auch in der übrigen Verwaltung werden wir sukzessive Verbesserungen vornehmen, wie das auch in der Vergangenheit geschehen ist.

Noch ein Wort zur Eingabe der Personalverbände. Ich habe Herrn Geissbühler bereits gesagt, dass wir gelegentlich darüber sprechen wollen, es pressiere aber nicht besonders. Hinsichtlich der restlichen Viertelstunde könne man noch für diesen Sommer zu einem Entschluss kommen, da der Bund vorangegangen sei. Aber bezüglich der Gleichstellung der Ferien usw. müsse sorgfältig abgewogen werden. Wir verstehen uns im grossen und ganzen gut. Darum werden Sie mir wohl den Kopf nicht umdrehen, wenn ich in bestimmten Punkten eine gewisse Zurückhaltung an den Tag lege. Ich sehe mit dem besten Willen kein Bedürfnis und keine Notwendigkeit, dass sich unser Personalamt mit der Prüfung des Postulates Huber einlässlich auseinandersetzen soll. Ich besitze einen neunseitigen Bericht des Personalamtes über verschiedene Fragen. Ich glaube nicht, dass es zweckmässig und wünschbar ist, von all den Ueberlegungen des Personalamtes hier Kenntnis zu geben. Ich darf wohl das Postulat bezüglich der Einführung der 44-Stundenwoche in der Zentralverwaltung gewissermassen als überholt bezeichnen. Eine Verkürzung der Arbeitszeit in den Anstalten usw. wird sicher sukzessive erfolgen. Dafür brauchen wir kein Postulat. Die Einführung der 5-Tagewoche lehne ich mit aller Entschiedenheit ab. Der Kanton Bern soll hier kein Präjudiz schaffen, keine Bresche schlagen, und nicht eine Entwicklung fördern, die sich nur ganz sukzessive durchsetzen darf, wenn sie für unsere Wirtschaft nicht schwerwiegende Störungen zur Folge haben soll. Das sind die Gründe, aus denen wir im Regierungsrat zur Ablehnung des Postulates Huber gelangen.

Mischler. Ich müsste mich auch dann zum Postulat äussern, wenn ich nichts zu dem zu sagen hätte, was Herr Dr. Huber ausgeführt hat, und zwar gestützt auf die Antwort des Herrn Finanzdirektors. Erstens einmal befriedigt mich die Antwort des Finanzdirektors in keiner Weise, denn es ist ganz ausgeschlossen, das Problem der Arbeitszeitverkürzung auf diese Art miteinander zu behandeln. Er hat die Arbeitszeitverkürzung fast gar etwas lächerlich gemacht. Wenn er sagt, er müsse sich auch wieder der Wahl unterziehen, so hat er wahrscheinlich nicht mit der Arbeiterschaft als Wählerschaft gerechnet.

Wir müssen das Problem der Arbeitszeitverkürzung etwas anders behandeln, als es geschehen ist. Zur Existenzberechtigung der Gewerkschaften möchte ich mich nicht aussprechen. Diese liegt nicht nur in der Angelegenheit der Arbeitszeitverkürzung. Wir werden Gelegenheit haben, uns im engeren Kreis mit dem Finanzdirektor über das ganze Problem auseinanderzusetzen. Auf der andern Seite muss ich allerdings auch feststellen, dass das Postulat so überflüssig ist wie ein Kropf. Ich möchte das in aller Offenheit ausgesprochen haben. Der Standpunkt der Gewerkschaften ist Ihnen allen sicher zur Genüge bekannt. Nun werden uns in dieser Sache immer wieder Vorspanndienste geleistet, auf die wir im Grunde genommen nicht angewiesen sind. Beim Problem der Arbeitszeitverkürzung geht es nicht darum, vor den Wahlen noch für eine gute Stimmung beim Lohnverdiener zu sorgen, sondern um grundsätzlich andere Ueberlegungen. Das ist auch der Grund, warum die Gewerkschaftsvertreter mit Absicht darauf verzichten, daraus eine rein politische Angelegenheit zu machen. Die Verhältnisse liegen derart unterschiedlich, dass man von Fall zu Fall nach einer Lösung trachten muss, die auf den Arbeitgeber und die Wirtschaft Rücksicht nimmt. Wir sind deshalb von den Gewerkschaften aus zur Ueberzeugung gelangt, der vertraglichen Regelung den Vorzug zu geben, weil diese vielmehr Möglichkeiten bietet, die besondern Verhältnisse zu berücksichtigen. Ich sage das, um auf den Standpunkt der Gewerkschaften aufmerksam zu machen.

Ich weiss, dass man beim Staatspersonal nicht auf dem Wege einer gesamtarbeitsvertraglichen Lösung die Sache ordnen kann. Aber wenn ich erklärt habe, dass es meines Erachtens überflüssig ist, hier im Rate in dieser Angelegenheit Postulate zu stellen, so wird mich nachher Herr Zimmermann noch unterstützen, der am besten im Bilde ist, was von seiten der Personalorganisationen bereits vorgekehrt wurde.

Wo stehen wir heute? Ueberall, wo wir Gelegenheit hatten, über dieses Problem zu diskutieren, wählten wir die vertragliche Lösung mit einer stufenweisen Reduktion der Arbeitszeit. Herr Dr. Huber hat auf die Lage im graphischen Gewerbe hingewiesen. Ich möchte ergänzend mitteilen, dass die

44-Stundenwoche im graphischen Gewerbe Ende 1959 Tatsache wird. In der Maschinenindustrie wird ab Mai 1958 die zweite Stunde Arbeitszeitverkürzung in Kraft treten. In der Uhrenindustrie wird man im Oktober 1958 auf 46 Stunden reduziert haben. In beiden dieser wichtigen Industriezweige stehen natürlich weitere Verhandlungen bevor. In der letzten Zeit hat man auch im Baugewerbe gewisse Fortschritte erzielt.

Beim öffentlichen Personal rechtfertigt sich eine Arbeitszeitverkürzung ebenso wie in der Privatwirtschaft. Nachdem an verschiedenen Orten Erfolge in der Arbeitszeitverkürzung erreicht wurden, ist es selbstverständlich, dass auch das öffentliche Personal darnach trachtet, in den Genuss einer kürzeren Arbeitszeit zu gelangen.

Wenn die Einführung der 44-Stundenwoche und der 5-Tagewoche in Motionsform vorgeschlagen würde, müssten wir eine solche Motion bestimmt ablehnen, denn es ist, wie gesagt, auf die Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Die Lösung ist der jeweiligen Lage anzupassen. Der Herr Finanzdirektor hat auf die unterschiedlichen Verhältnisse aufmerksam gemacht. Ich muss nun mit aller Deutlichkeit erklären: Wir würden selbstverständlich dagegen auftreten, wenn man bei der engeren Staatsverwaltung die Hand zu einer weiteren Arbeitszeitverkürzung bieten würde, aber beim übrigen Personal keinen entsprechenden Schritt vorwärts machen wollte. Der Grundsatz, dass für alle etwas zu geschehen hat, muss unbedingt unterstrichen werden. Darnach trachten selbstverständlich auch die Gewerkschaftsorganisationen.

Die Regierung empfiehlt Ablehnung des Postulates. Auch wenn ich in einer andern Gewerkschaft wäre als in der Gewerkschaft der Arbeiterbewegung ganz allgemein, hätte ich mich nicht überzeugen lassen können, dass man dieses Postulat ablehnen muss, so überflüssig es auch ist. Wir sind mit diesem Postulat in einer verzwickten Lage, denn wir können durch Ablehnung des Postulates doch nach aussen nicht zum Ausdruck bringen, dass wir gegen eine Arbeitszeitverkürzung sind. Das wäre vollständig falsch. Es steht dem Grossen Rat sehr gut an, für eine Anpassung der Arbeitszeit auch beim Staatspersonal einzutreten, wobei natürlich das Problem bei den verschiedenen Personalgruppen eingehend zu prüfen ist. Dazu eignet sich der Weg der Verhandlung mit den Gewerkschaftsorganisationen. Ich möchte das ausdrücklich betont haben. Die Ablehnung des Postulates kann natürlich im Volke draussen einen ganz andern Eindruck erwecken, als hier im Rate. Unter Umständen könnte die Ablehnung des Postulates, wie wir das auch bei andern Vorstössen der Partei, der Herr Dr. Huber angehört, erlebt haben, die gegenteilige Wirkung dessen erzielen, was wir von seiten der Gewerkschaften erreichen wollen. Nachdem das Postulat praktisch nichts anderes als eine Prüfung durch die Regierung verlangt, müssen wir dem Postulat, das, wie gesagt, überflüssig ist, zustimmen, um nach aussen zu dokumentieren, dass wir grundsätzlich damit einverstanden sind, dass der Staat tun soll, was in der Privatwirtschaft ebenfalls getan wird. Ich stimme dem Postulat nicht aus Sympathie zu Herrn Dr. Huber oder zu seiner Partei zu, sondern deshalb, um den Begehren, wie sie von seiten der Personalorganisationen gestellt sind, nicht unter Umständen noch zu schaden. Wir müssen nach aussen einfach grundsätzlich für die Arbeitszeitverkürzung einstehen.

Schluss der Sitzung um 11.30 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Neunte Sitzung

Mittwoch, den 19. Februar 1958, 14.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschanz

Die Präsenzliste verzeigt 171 anwesende Mitglieder, abwesend sind 28 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Bickel, Blaser (Urtenen), Burren (Steffisburg), Decrauzat, Dürig, Flühmann, Freiburghaus, Kohler, Landry, Lehner, Meyer, Mischler, Müller (Bern), Niklaus, Rihs, Scherz, Stäger, Staub, Tannaz, Tschumi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Andres, Hänzi, Jobin (Saignelégier), Lanz, Nobel, Roth, Zürcher (Jegenstorf).

Tagesordnung:

Postulat des Herrn Grossrat Huber betreffend Einführung der Fünftagewoche für das bernische Staatspersonal

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 142 hievor)

Zimmermann. Bevor ich ein paar Worte zum Postulat Huber sage, erlaube ich mir, zwei bis drei Bemerkungen an die Adresse von Regierungsrat Siegenthaler zu richten. Er hat sich auch in Personalfragen immer als aufgeschlossener Finanzdirektor gezeigt, aber seine Ausführungen von heute morgen haben mir nicht gefallen. Er hat die Arbeitszeitprobleme mit ein paar Witzen abtun wollen. Zwar bin ich auch der Meinung, man müsse nicht alles mit tierischem Ernst vortragen. Hier aber erfolgte der Witz am falschen Ort. Das Arbeitszeitproblem ist ernst, ist von wirtschaftspolitischer, sozialpolitischer und nicht zuletzt von medizinischer Bedeutung. In unserer Zeit der Unrast und des Lärms kommt der Freizeit, die der Regeneration der verbrauchten Nerven, der Wiederherstellung der Gesundheit dient, unerhört grosse Bedeutung zu.

Durch die Automation, die in der Schweiz im Werden ist, wird sich die Frage der Arbeitszeit stellen. Auch in der Verwaltung wird die Automation Einzug halten. Beispielsweise wird jetzt ein Elektronengerät angeschafft. Die Automation in den Bureaux wird noch sprunghafter einsetzen als in der Werkstatt. Da wird sich imperativ die Frage der Arbeitszeitverkürzung stellen.

Finanzdirektor Siegenthaler hat mich durch die Bemerkung auf den Plan gerufen, die Arbeitszeitverkürzung werde propagiert, damit man um einen rechten Lohn weniger lange arbeiten müsse und dafür irgendwelchen Nebenverdiensten nachgehen könne. Wir lehnen es ab, Ausnahmefälle, die leider etwa vorkommen, verallgemeinern zu lassen. Solche Ausnahmen wird es leider in allen Volksschichten geben. — Gegen jede soziale Verbesserung — zum Beispiel Schaffung der SUVAL, der Militärversicherung, der AHV usw. — wurde eingewendet, einzelne Personen würden auf unrealem Weg sich etwas zuschanzen. Trotz solcher Ausnahmen muss aber der soziale Fortschritt weitergetrieben werden und muss der Sozialstaat weiter ausgebaut werden. — Ich weiss, dass Regierungsrat Siegenthaler eigentlich eine andere Einstellung hat, nehme daher diese Aussagen nicht sehr tragisch. Zurückweisen muss ich aber seine Bemerkung über den «Selbstzweck der Gewerkschaften», wonach die Gewerkschaften die Arbeitszeitverkürzung nur propagieren würden, um ihre Existenzberechtigung zu dokumentieren. — Wir wären im idealen Staat, wenn das die einzige Aufgabe der Gewerkschaften wäre. Diese sind aber als Selbsthilfe da, sind nicht Selbstzweck. Wie in Industrie und Gewerbe Arbeitgeber vorhanden sind, die Sie selber dazu anhalten müssen, das einzuhalten, was recht und billig ist, so müssen wir für unsere Arbeitnehmer einstehen, damit sie das einhalten, was zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbart worden ist. In der Richtung bleibt für die Gewerkschaften auf Jahrzehnte hinaus ein grosses Arbeitsgebiet. Nicht nur im Interesse des Kantons Bern, sondern des ganzen Landes, haben die Gewerkschaften, zusammen mit Industrie und Gewerbe, grosse Aufgaben gelöst. Wir sind stolz darauf. Die Zusammenarbeit liegt im Interesse der Arbeitnehmer wie der Arbeitgeber, und darum ist die Existenz der Gewerkschaften noch für lange Zeit gesichert.

Ich bedaure, dass die Regierung das Postulat Huber ablehnt. Wir vom Staatspersonal haben nicht auf dieses Postulat gewartet, das weiss Herr Dr. Huber ganz gewiss. Wir waren schon vor ihm da und werden noch da sein, wenn der Landesring nicht mehr existiert. Die Verbände haben mit der Regierung zusammen gearbeitet, sind in Personalfragen vorwärts gekommen, haben rechte Löhne, Ferienanspruch und verschiedenes erreicht, als der Landesring noch nicht da war und also noch nicht auf Stimmenfang gehen musste. Wir haben die Personalangelegenheit nicht erst auf Vorstösse im Rate hin bearbeitet, sondern verhandelten mit der Regierung und haben uns in 97—98 Prozent der Fälle einigen können. Wir haben erwartet, auch in der nun zur Diskussion stehenden Frage diesen Weg beschreiten zu können, ohne dass man uns hineinfunken würde. Jeder der Grossräte hat zwar das Recht, über Probleme des Zusammenlebens, betreffe es das Staatspersonal oder etwas anderes,, zu motionieren und zu interpellieren. Aber ich glaube, die Art, wie wir bisher vorgingen, ist besser. Der Landesring und auch Herr Dr. Huber haben allerdings einiges gelernt. Sie haben eine eidgenössische Initiative gestartet, die kaum durchführbar sein wird, haben sodann in der Stadt Bern eine Initiative gestartet, gegen die die Gewerkschaften in aller Form Stellung nehmen mussten, weil das blasse Theorie war. Herr Dr. Huber hat nun die Lehre gezogen, dass sich in der Stadt Bern das, was die Unabhängigen wollten, nicht verwirklichen lässt. Noch weniger ist das im Kanton Bern möglich. Der Landesring hat gemerkt, dass man die bewährten Wege gehen muss, das heisst, man muss zusammen reden und eine Lösung zu finden su-

chen. In der Folge nun hat Herr Dr. Huber dieses Postulat eingereicht. Wir dürfen, ja müssen ihm zustimmen, denn wir müssen den Weg der Arbeitszeitverkürzung auch beim Staat beschreiten, weil ja die Privatwirtschaft vorausgeht. Staat und Gemeinde sind die Diener der Wirtschaft, der Allgemeinheit, sie haben sich dem Rhythmus, der sich in der Wirtschaft abspielt, anzupassen, haben ihm, gerade in bezug auf die Arbeitszeit, wenn sie Diener sein wollen, nicht vorauszugehen. Aber die Wirtschaft geht nun gewaltig voraus, so dass man sich fragen muss, wo nachher der Staat stehe und wie er sein Personal rekrutieren wolle. In einigen Kategorien findet der Staat die absolut nötigen Leute nicht mehr, weil der Staat zurückgeblieben ist. Um auch dort seine Funktionen erfüllen zu können, muss er beweglich bleiben. Ich denke besonders an das Personal der Heil- und Pflegeanstalten, wo der Personalmangel täglich steigt. Ganze Abteilungen sind mangels Schwestern, Hauspersonal und Oekonomiepersonal geschlossen. Je weiter die Privatwirtschaft in der Gestaltung der Arbeitsbedingungen voraus ist, umso schwieriger wird es für den Staat sein, das nötige Personal zu rekrutieren. Wir sind der Regierung dankbar, dass sie im Dezember letzten Jahres für das Pflegepersonal die 48-Stundenwoche einführte. Ich möchte dafür auch dem Personal ein Kränzlein winden, das die Voraussetzungen für diesen Beschluss geschaffen hat. Die Vertreter unseres Verbandes sind in der Heil- und Pflegeanstalt Waldau zusammengesessen und haben den Weg gesucht, die Arbeitszeit zu verkürzen, ohne mehr Personal einstellen zu müssen. Neue Wege waren nötig, auch eine ganz neue Dienst- und Ferieneinteilung. Es wurde ganz neu disponiert, als ob die Anstalt frisch eröffnet würde. Die Vorschläge wurden der Direktion vorgelegt. Professor Müller hatte Verständnis, hat die 48-Stundenwoche beim männlichen Personal einführen können, ohne einen Mann mehr einstellen zu müssen. Es ist noch kein Jahr her, als man sagte, man würde infolge der 48-Stundenwoche bei allen Anstalten zusammen 120 Leute zusätzlich brauchen. Natürlich lassen sich Arbeitszeitverkürzungen nicht unbegrenzt durch Betriebsumstellungen kompensieren. Wir wollen das Ziel so erreichen, dass möglichst wenig Personal eingestellt werden muss. Nun haben der Staatspersonalverband und der VPOD zusammen eine Eingabe an die Regierung betreffend die Arbeitszeitverkürzung auf der ganzen Linie gerichtet, die stufenweise einzuführen wäre, wie es der Schweizerische Gewerkschaftsbund gesamtschweizerisch propagiert, und wie es Gewerbe und Industrie durchzuführen suchen.

Herr Dr. Huber will genau das Gleiche. Er verlangt, dass man den Weg suche, wie die Arbeitszeit verkürzt werden könnte. Ich bitte Sie, dem Postulat zuzustimmen.

Regierungsrat Siegenthaler sagte, er möchte das Personalamt nicht noch mit dieser Arbeit belasten. Diese Arbeit ist aber unumgänglich, wenn man auf unseren Antrag eintreten, ihn nicht auf den Sankt-Nimmermehrstag verschieben will. Tatsächlich macht sich ja das Personalamt an die Arbeit, und das liegt in der Richtung des Postulates.

Für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und für das Hausdienstpersonal wird man in der nächsten Zeit die 44-Stundenwoche nicht verwirklichen können, das wissen wir. Aber auch dort wird mit der Zeit eine angemessene Verkürzung platzgreifen müssen, denn je mehr die übrige Wirtschaft ihre Arbeitszeit verkürzt, umsomehr gerät die Landwirtschaft ins Hintertreffen, wird keine Melker, Karrer, Knechte mehr erhalten, ohne auch diesen Schritt zu tun. — Man muss miteinander sich über die Möglichkeiten, insbesondere über das Tempo einigen. Wir wollen nichts überstürzen, möchten aber, dass der Staat Bern weiterhin unter den Kantonen ist, die der Entwicklung Rechnung tragen.

Das Personal ist bereit, Mittel und Wege zu finden, um die Kosten möglichst tief zu halten. Man kann aber nicht sagen, die Arbeitszeitverkürzung koste gar nichts. Wie wir den Weg in den Heil- und Pflegeanstalten suchten, so ist auch die Stadt Bern vorgegangen, das heisst sie hat in Zusammenarbeit mit den Personalverbänden jede Abteilung durchleuchtet und dabei erstaunliche Resultate erzielt. Ich bin überzeugt, dass wir auch im Staate Bern so vorgehen können. Weil hundert Augen mehr sehen als zwei Augen, so müssen die Abteilungschefs die Vorschläge ihrer Mitarbeiter genau abwägen. Die Mitarbeit des Personals und der Verbände ist wertvoll. Der Staat darf nicht zu stolz sein, das, was in der Privatwirtschaft recht gemacht wird, zu übernehmen.

Ich bitte, für das Postulat Huber einzutreten. Unser Parlament war immer fortschrittlich, zeigte Verständnis für grosszügige Lösungen. Wir wollen diesem Rufe treu bleiben.

Will. Das Postulat der 5-Tagewoche beschäftigt auch die Landwirtschaft. Sie hat daran nicht eitel Freude. Herr Dr. Huber kennt die Situation in der Landwirtschaft; man hätte fast meinen können, er sei ihr Fachmann. Ich bedaure nur, dass man nicht Massnahmen vorschlägt, um die 5-Tagewoche auch für die Landwirtschaft tragbar zu gestalten. Ich will nicht auseinandersetzen, warum dieses Postulat für die Landwirtschaft einfach undurchführbar ist. Sie wissen, unser Vieh muss gepflegt sein. Wir sind auf das Wetter angewiesen. Zudem bestünde, wie in vielen andern Erwerbsgruppen, weiter gar keine Möglichkeit, mehr Arbeitskräfte einzustellen. Schliesslich könnte die Landwirtschaft vermehrte Arbeitskräfte gar nicht bezahlen, oder wir müssten dann höhere Produktenpreise haben, oder man müsste die Landwirtschaft entschulden, in welche letzterer Richtung vom Landesring ja auch ein Postulat ventiliert wurde. Ob es Erfolg haben werde, weiss noch niemand.

Die Landwirtschaft ist nicht gegen Sozialmassnahmen. Das hat unsere Fraktion schon verschiedentlich bewiesen. Sie ist auch nicht gegen Neuerungen. Aber all das muss tragbar sein. Wir haben auch in der Landwirtschaft soziale Massnahmen eingeführt, haben die Arbeitszeit verkürzt, haben Normalarbeitsverträge geschaffen, worin auch Ferien garantiert werden. Das alles ist in Ordnung. Aber man kann die Postulate der Landwirtschaft nicht so verwirklichen, wie es in der Industrie mit ihrer Automation und ihren bessern Maschinen möglich ist. Im Mittelland und Seeland können gut gelegene Betriebe die Landwirtschaft in erhöhtem Masse mechanisieren; aber das ist in den arbeits-

intensiven Gebieten, im Emmental, Oberland usw. nicht möglich. — Verschiedentlich wurde gesagt, man müsse das Problem nun einfach anfassen. Ich bitte Sie aber, Vorschläge zu bringen, die für die Landwirtschaft tatsächlich durchführbar sind. Dann werden wir gerne mithelfen, die Arbeitszeit der Leute zu verkürzen, unter Umständen sogar nur fünf Tage in der Woche zu arbeiten. Zugunsten der verbrauchten Kräfte in der Landwirtschaft wäre das schon heute wünschbar. Die jungen Arbeitskräfte schliesslich werden, wenn andernorts die Fünftagewoche mit der verkürzten Arbeitszeit eingeführt wird, noch mehr als bisher von der Landwirtschaft weglaufen. Die Rechnung der Landwirtschaft ist aber eine andere als die der Betriebe, die 8—10 Prozent Dividenden ausrichten. Wir würden uns auch noch damit herumschlagen, vermehrte ausländische Arbeitskräfte einzustellen, wenn wir das könnten. Aber Sie wissen, die Position der Landwirtschaft lässt sich mit der anderer Erwerbsgruppen nicht messen.

Ich bitte Sie, das Postulat Huber abzulehnen. Dessen Annahme und Verwirklichung würde Auswirkungen zeitigen, die für unsere Volkswirtschaft nicht vorteilhaft wären. Es wäre der Landwirtschaft auch nicht damit gedient, dass Leute aus anderen Berufen an ihrem freien Samstag dem Bauer helfen würden. Das wäre ja nicht der Sinn der Fünftagewoche. Man soll nicht mit dem Argument, die Nerven seien überlastet, die Fünftagewoche einführen, um sich am sechsten Tage durch andere Arbeit zu belasten. Andere Kantone mögen den Versuch wagen. Wir werden dann beobachten, was dort die Leute in der Freizeit treiben und feststellen, wie sich das volkswirtschaftlich auswirkt. Dann können wir darüber wieder diskutieren, und dann wird unsere Landwirtschaft auch dafür zu haben sein, wenn ein neuer Vorstoss unternommen und gleichzeitig geprüft wird, was mit der Landwirtschaft zu geschehen hat, ob man sie überhaupt retten könne oder nicht.

Bienz. Man könnte manchmal meinen, wenn die Bauern sich gegen die extreme Arbeitszeitverkürzung äussern, sie würden so schrecklich gerne lang arbeiten. Das stimmt nicht. Im Grunde genommen würden auch wir gern weniger lang arbeiten. Aber das ist bei uns nicht immer derart möglich, wie es andernorts vorgesehen wird. Wir haben einen Normalarbeitsvertrag, der zwölf Stunden Arbeitszeit vorsieht. Dazu ist noch Sonntagsarbeit notwendig, so dass man auf 76 bis 80 Stunden in der Woche kommt. Man glaubt, das sei fortschrittlich. Der Unterschied gegenüber der Industrie ist heute schon sehr gross. Diejenigen Landwirte, die fremde Arbeitskräfte beschäftigen, müssen kürzere Arbeitszeiten einhalten, als sie im Vertrag vorgesehen sind. Wenn nun in andern Kreisen die Arbeitszeit weiter verkürzt wird, finden wir keinen Ausweg mehr. Kollege Will verlangte ganz richtig, man solle uns Vorschläge machen. Wir Bauern jedenfalls haben den Weg noch nicht gefunden, es sei denn, man würde uns kostendeckende Preise gewähren. Aber solche Begehren stossen ja wiederum auf Opposition. Wenn wir die Arbeitszeit massiv verkürzen würden, müssten zum Ausgleich die Preise unserer Produkte stark erhöht werden. In der chemischen Industrie werden die hohen Preise einfach bezahlt, aber bei uns liegt die Situation anders.

Die Arbeit des Bauern muss so verrichtet werden, wie es die viehwirtschaftliche und pflanzliche Produktion verlangt. Man kann nicht zurückbleiben. Ich erwähne zur Illustration ein Beispiel, das einem früheren Grossrat passierte. Er hatte eine Hirnhautentzündung, lag darob drei Wochen im Bett. Ein Italiener besorgte seine 20 Stück Vieh. Als dieser aber wegging, war er mit seiner Familie allein. Das älteste Kind war ein Bube im siebten Schuljahr. Die Buben haben drei Wochen lang die 20 Stück Vieh allein besorgt, neben dem Schulbesuch. Als dieser Bauer erstmals wieder aufstehen konnte — der Arzt hatte ihm erlaubt, sich in die Stube zu begeben — kam der älteste Bube und sagte, er könne nicht mehr weiter arbeiten. Tatsächlich hatte er 40 Grad Fieber und musste sofort ins Bett. Weil dann niemand mehr da war, musste der Vater sofort die Arbeit wieder aufnehmen. Das ist ein Beispiel dafür, welch nervenanspannende Situationen sich mitunter ergeben. — Darum scheint mir, dass man mit Postulaten wie dem vorliegenden zuwarten sollte. Die Landwirtschaft stimmt erst zu, wenn man ihr eine Lösung bietet.

Ich schlug einmal vor, an einer landwirtschaftlichen Tagung sollte jemand über die Arbeitszeitverkürzung in der Landwirtschaft referieren. Prominente Kenner der Wirtschaft antworteten mir, diesen Referenten werde man nicht finden, denn niemand könnte das Problem so behandeln, dass es die Bauern einigermassen befriedigen könnte. Wir sind hilflos; denn wenn wir bei stark reduzierter Arbeitszeit dann produktionskostendeckende Preise fordern würden, so würde man uns entgegenhalten, das führe zu einer neuen Teuerungswelle. Vier Stunden Arbeitszeitverkürzung macht nämlich viel mehr als einen Rappen Milchpreisaufschlag aus. Die Landwirtschaftsbetriebe des Staates können das genau ausrechnen.

Man beklagt sich, dass wir in der Schweiz die hohe Zahl von 370 000 Fremdarbeitern hätten. Diese Zahl muss sich ja bei Reduktion der Arbeitszeit noch mehr erhöhen. — Wenn wir Arbeitslosigkeit hätten und die vorhandene Arbeit verteilen müssten, könnten wir die Verkürzung der Arbeitszeit verstehen.

Im Widerspruch zu diesen Bestrebungen stehen auch die Feststellungen, die ein Direktor der Firma Brown Boveri an einem Vortrag schilderte, indem er sagte, die Freizeitbeschäftigung der Arbeiter stelle seiner Firma grosse Probleme; denn diese Leute fänden den Weg meistens nicht allein. Da sie sich in der Freizeit irgendwie betätigen müssen, will man Kurse veranstalten, namentlich für Handfertigkeit.

Meine Stellungnahme richtet sich nicht gegen das Staatspersonal. Ich will präzisieren: Wir erwarten von denen, die für die Arbeitszeitverkürzung eintreten, Vorschläge, wie wir mitmachen können, ohne die Produktenpreise erhöhen zu müssen, oder, wenn wir sie doch erhöhen müssen, dass sie sich dann für kostendeckende Preise in der Landwirtschaft einsetzen. Bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes hat Kollege Bircher die Hilflosigkeit der Landwirtschaft geschildert. Wir erwarten, dass man für unsere Situation Verständnis hat.

Schneider. Regierungsrat Siegenthaler hat sich die Antwort etwas leicht gemacht. Ich bedaure das; denn bei dieser Gelegenheit hätte die Finanzdirektion, die sich ja mit den Personalfragen auseinandersetzen muss, das Problem gründlich behandeln sollen. Die Arbeitszeitverkürzung ist ein hochpolitisches Problem, wenn auch nicht ein ausgesprochen parteipolitisches, mit dem sich alle Parteien, bedingt durch die Entwicklung unserer Wirtschaft, befassen müssen. Fragen der Kultur werden miteinbezogen. Das Votum von Kollege Bienz zeigt, wie komplex die Angelegenheit ist. Ich habe Verständnis für die tragische Situation der Landwirtschaft. Das Problem der Arbeitszeitverkürzung wird aber nicht dadurch gelöst, dass die Landwirtschaft sagt, sie sei dagegen, weil sie nicht mitmachen könne, sondern wir müssen bei diesen Bestrebungen zusammenarbeiten. Mit einer ablehnenden Haltung ist dieses unerhört wichtige Problem, das sich durch die Technisierung und die starke Einspannung der Menschen stellt, nicht gelöst. Es würde mir schwer fallen, jetzt der Landwirtschaft ein Rezept dafür zu geben, wie sie zur Arbeitszeitverkürzung gelangen könnte. So wie es in der Industrie geschieht, kann man dort nicht vorgehen. Die Arbeitszeitverkürzung ist aber eine Forderung der Gegenwart. Die Automation bedeutet die Zusammenballung der Wirtschaft, übt einen unerhört grossen Einfluss auf die Produktion und damit auch auf die Ausnützung der menschlichen Arbeitskraft aus. Zum Ausgleich sind längere Entspannungspausen erforderlich. Der Bauer muss gewiss viel arbeiten, aber die Arbeitsintensität ist nicht gleichmässig stark wie in der Industrie. Es gibt in der Landwirtschaft Perioden sehr grosser Anspannung, aber auch solche des Ausgleichs. In der Industrie muss dieser Ausgleich darin bestehen, dass man die Arbeitszeit verkürzt. Das hat man in der Privatwirtschaft eingesehen. Sie ist vorangegangen, hat zusammen mit den Gewerkschaften versucht, eine Einigung zu finden. — Wenn man in der Industrie dieses Problem zu lösen versucht, stellt sich die Frage eines Tages auch für das öffentliche Personal. Es stellt sich nicht etwa nur ein Problem für das Verwaltungspersonal, sondern für das öffentliche Personal überhaupt. Das Problem anzupakken, ist in der Eidgenossenschaft und beim Kanton längst fällig. Es wäre sehr kurzsichtig, wenn die Landwirtschaft das Postulat Huber jetzt nur deshalb ablehnen würde, weil in bezug auf Arbeitszeitverkürzung bei ihr Schwierigkeiten aufgetreten sind. — Ich muss offen gestehen, wir waren schon sehr oft über die Haltung der Landwirtschaft in bestimmten Fragen, die sie direkt interessierte, bedrückt, weil sie nicht aus eigener Einsicht zu einer bestimmten Lösung gelangte. Ich erinnere zum Beispiel an die Diskussion über den Artikel 6 des Baugesetzes betreffend die Schaffung von Landwirtschaftszonen. Dort waren wir Sozialdemokraten der Auffassung, die Bauern sollten einsehen, dass gewisse Fragen einfach nicht mehr ohne Eingriff in die persönliche Sphäre gelöst werden können. — Das Problem der Arbeitszeit wird nicht damit gelöst, dass man sich in die Opposition begibt, wenn es darum geht, soziale Verbesserungen zustande zu bringen. Da muss der Weg der Verständigung eingeschlagen werden. Durch den Stand unserer Industrialisierung stellen sich Probleme, die nicht mehr mit den bisherigen Methoden gelöst werden können. Genau wie die Arbeitnehmerschaft Interesse für die Probleme der Bauernschaft zeigt — das hat sie schon bewiesen — muss für das Problem der Arbeitszeit eine Plattform der gegenseitigen Verständigung gefunden werden. So sehe ich die Entwicklung. Die Verhältnisse sind zu kompliziert, als dass die Interessenvertretung einer Gruppe allzusehr in den Vordergrund gestellt werden dürfte.

Ich glaube, es gibt nichts anderes, als dem Postulat Huber zuzustimmen. Die sozialdemokratische Fraktion hat beschlossen, es zu unterstützen. In der Privatindustrie sind Ansätze zur Verkürzung der Arbeitszeit vorhanden und sind zum Teil schon in grossem Stil durchgeführt worden. Nun geht es darum, dass der Staat uns in bezug auf das öffentliche Personal eine vernünftige Lösung vorschlägt.

Schärer. Was von der Bauersame mitgeteilt worden ist, trifft zum Teil auch für das Gewerbe zu. Dort haben wir zum Teil schon die Fünftagewoche. Aber es besteht da immer noch die 48-Stundenwoche. Im Schweizerischen Schlossermeister- und Konstrukteurenverband haben wir uns eingehend mit der Verkürzung der Arbeitszeit befasst. Herr Mischler ist auf dem Laufenden und wird zugeben müssen, dass das, was durch Gesamtarbeitsverträge hat geregelt werden können, sich zum Vorteil von Arbeitgebern und Arbeitnehmern auswirkt. — Wir wissen, dass die Verkürzung der Arbeitszeit die Produktion verteuert. Das hat kürzlich zum Beispiel Wirtschaftsminister Erhart in Deutschland in einer Publikation bestätigt.

Wir haben schon wiederholt festgestellt, dass die grössere Freizeit missbraucht worden ist, speziell in den Städten, indem Arbeitnehmer, die im Gewerbe beschäftigt sind, den Samstagvormittag dazu benützen, in industriellen Betrieben zu arbeiten. Wir gönnen den Leuten, auch den Staatsangestellten, diesen allfälligen Mehrverdienst. Wenn aber die Arbeitsmöglichkeiten einmal zurückgehen, so werden solche Nebenverdienste unter den Arbeitnehmern Unfrieden stiften.

Im Gewerbe können wir die Automation nicht so weit treiben wie in der Industrie, können höchstenfalls Rationalisierungen einführen. Aber zum Beispiel bei vielen Bauarbeiten lässt sich nicht einmal sehr viel rationalisieren.

Ich bitte, dem Gewerbe etwelche Freiheit zu lassen. Wir wollen nicht alles und jedes reglementieren lassen. Die Durchführung jedes Gesetzes kostet Geld, wirkt sich in den Gemeinden finanziell aus, und letzten Endes trägt jeder Einzelne diese Kosten. Lasst uns also ein wenig Freiheit. Vielleicht gelangen wir später dazu, die Arbeitszeit aus anderen Gründen zu reduzieren. Ich will nicht hoffen, dass die Beschäftigungsmöglichkeiten stark zurückgehen, aber es bestehen gewisse Anzeichen dafür. Daher bitte ich, das Postulat vorläufig abzulehnen.

Will. Die Ausführungen von Kollege Schneider zwingen mich zu einer Erklärung. Die Landwirtschaft interessiert sich gewiss für die Probleme der Arbeiterschaft. Wir haben im Grossen Rat vielfach zusammengearbeitet. Ich weiss, dass sie für uns Verständnis haben. Weder Kollege Bienz noch ich

haben gesagt, wir würden uns von den Problemen distanzieren. Wir sagten, wir hätten Verständnis für die Arbeitszeitverkürzung. Die Fünftagewoche wird kommen. Aber die Landwirtschaft kann dem Postulat nicht zustimmen, solange man das Problem, das sich da für die Landwirtschaft stellt, überhaupt nicht erörtert, nicht sagt, was mit ihr geschehen soll. Auch Kollege Schneider sagte ja, er könnte keinen Vorschlag machen. Ich empfehle, die Landwirtschaft nicht abzuweisen, wenn sie Preisforderungen stellt, denn sie muss einfach ihr Auskommen haben.

Huber. (Oberwangen). Man kann einen sozialen Fortschritt nicht hindern, weil dessen Einführung nicht für alle Schichten und Parteien tragbar ist. Wenn man der Landwirtschaft helfen will, wird man um ein Solidaritätsopfer zu ihren Gunsten nicht herumkommen. Die Bereitschaft hierzu ist gross.

Die regierungsrätliche Antwort ist wirklich ein wenig «mutz» ausgefallen. Regierungsrat Siegenthaler sagt, er wäre mit der Tendenz zur Arbeitszeitverkürzung einverstanden, aber er könne sich nicht zum Postulat der Fünftagewoche durchringen. Er bleibt also vorläufig auf dem halben Wege stehen. Das ist schade. Ich hoffe, er werde in absehbarer Zeit auch noch den zweiten Schritt tun.

Ich bitte Sie, dem Postulat zuzustimmen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich war mir gar nicht bewusst, dass wir mit diesem Postulat das Arbeitsproblem der Wirtschaft allgemein diskutieren würden. Ich weiss, dass in Basel die Industrie längst zur Fünftagewoche übergegangen ist und man dort sukzessive zur 44-Stundenwoche gelangt. Der Verwaltungsrat der Schweizerischen Rheinsalinen hat im Hinblick auf die Verhältnisse der chemischen Industrie den Beschluss auch gefasst, die Fünftage-, resp. 44-Stundenwoche einzuführen; denn die Arbeiter in den Schweizerischen Rheinsalinen konnten nicht anders gestellt werden als die in der chemischen Industrie in Schweizerhalle. Dort habe ich im Verwaltungsrat der Massnahme zugestimmt. Andernorts hat man bereits die 40-Stundenwoche. Die wird bei uns mit der Zeit auch eingeführt werden. — Ich habe alsdann lachend gesagt, die Gewerkschaften müssten sich doch ein neues Ziel stecken, wenn sie das bisher gesteckte erreicht hätten. Ich kann nicht begreifen, dass sich einzelne Herren über diese Bemerkung aufhielten; aber der Kommentar in der «Tagwacht» wird mich nicht erschüttern. Ich war ja auch lange Verbands- und Parteisekretär, habe dort Forderungen aufgestellt, und wenn eine erfüllt war, haben wir uns ein neues Ziel gesteckt. Ich will aber den Gewerkschaften nicht am Zeug flicken oder ihre Existenzberechtigung in Frage stellen, oder den Eindruck erwecken, als ob sie gerade nur das Arbeitszeitproblem zu lösen hätten. Ich gehöre nicht zu denen, die eine so einseitige Haltung einnehmen. Das Problem ist aber, vom Staat aus beurteilt, nicht so schauderhaft schwerwiegend, wie man es nun hier darstellt, sonst wären die Staatspersonal-Verbände längst mit Vehemenz mit ihren Forderungen gekommen. Wir haben mit diesen Verbänden ein gutes Einvernehmen. Darum erscheint mir die Kritik an der Art, wie ich zum Problem Stellung genommen habe — nämlich nicht mit einem «tierischen Ernst» — deplaziert. Aber ich nehme das nicht tragisch.

Das Problem der sukzessiven Arbeitszeitverkürzung in der Staatsverwaltung besteht tatsächlich. Aber wir haben auf diesem Gebiet in den zwölf Jahren meiner Amtstätigkeit als Finanzdirektor schon einiges gemacht. Wir haben die letzte Etappe noch nicht erreicht. Aber man kann nicht alles auf einmal durchführen. Wir werden Schritt für Schritt vorgehen, das ist in den Diskussionsvoten ja auch zum Ausdruck gekommen. Man muss die Verhältnisse von Fall zu Fall untersuchen, und sobald ein weiterer Schritt möglich ist, werden wir ihn tun.

Aber nun kommt das Problem der Fünftagewoche. Diese kann, auch mit Rücksicht auf die Landwirtschaft, das mittelständische Handwerk und Gewerbe, die vor viel schwierigeren Fragen stehen, nicht ohne weiteres verwirklicht werden. Ich habe nichts dagegen, die 44-Stundenwoche zu schaffen. Dort, wo es geht, möge man die 44-Stundenwoche auf fünf Tage zusammendrücken. Das können wir ohne weiteres. Aber Sie wissen, welche sozialen Auswirkungen das auf alle diejenigen hat, die das nicht können, die keinen freien Samstagnachmittag haben, die zum Teil auch am Sonntag arbeiten müssen, wie das zum Beispiel in der Landwirtschaft leider der Fall ist. Nach wie vor vertrete ich die ketzerische Meinung, es sei nicht am Staate Bern, sein Personal mit Siebenmeilenstiefeln in bezug auf die Fünftagewoche vorangehen zu lassen. Das ist die einzige Kontroverse. Wir wollen die sukzessive Arbeitszeitverkürzung nach Massgabe der Möglichkeiten von Fall zu Fall untersuchen, aber ich bin vorläufig persönlich dagegen, schon heute an das Problem der Fünftagewoche heranzutreten.

Herr Grossrat Schneider erklärte unter anderem, die Arbeitsintensität sei nicht überall gleich. Das stimmt. Aber wir sind heute so weit, dass der gleiche Ferienanspruch verwirklicht werden soll, gleichgültig, ob überall unter den gleich schweren Voraussetzungen gearbeitet werde. Wir können nicht einzelne Tätigkeiten diskriminieren, indem wir sagen, die und die Arbeit sei einfach, man könne daher länger arbeiten und sich mit weniger Ferien begnügen. Die Leute in solchen Stellungen wollen verständlicherweise die gleiche Arbeitszeit und gleiche Ferienregelung, wie sie andere Leute haben.

Wie wirkt sich die Arbeitszeitverkürzung finanziell aus? Wir haben im Staatsbetrieb Beamte, Arbeiter, Angestellte usw. Die stehen nicht alle unter dem gleich nervenzermürbenden Druck. Wir haben im Staatsbetrieb kein Fliessband, keine Automation. Wenn der Staatsbetrieb einmal nach den letzten Errungenschaften automatisiert ist, wird man bestimmt zu Arbeitszeitverkürzungen gelangen. Mir scheint, es pressiere jetzt nicht so sehr mit der Fünftagewoche. Wir sind nicht so weit wie Basel. Wenn dort 52 Prozent der Arbeiterschaft im Genuss der Fünftagewoche sind, wollen wir uns nicht darüber aufhalten, dass dort eine Initiative zum Ziel führte. Das Urteil auf Grund einer Initiative würde in der Stadt oder im Kanton Bern anders ausfallen als in Basel.

Wir müssen auf unserem Personalamt alle Ar-

beitsprobleme sorgfältig weiter prüfen. Wir werden zu weiterer Arbeitszeitverkürzung Hand bieten, genau wie wir andere Forderungen der Personalverbände auch prüften. Die Fraktionen der Bauern-, Gewerbe- und Bürger-Partei und der Freisinnigen sind nicht etwa sozialpolitisch rückständig. Wir hatten in den letzten Jahren in der Hinsicht immer gemeinsame Anträge, und ohne lange Diskussion hat man jeweilen die Verständigung gefunden. Wenn man anfangs mitunter nicht gleicher Meinung war, ist man zusammengesessen und hat sich verständigt. So wollen wir es in bezug auf die Arbeitszeitverkürzung und die Einführung der Fünftagewoche halten.

Nun begreifen Sie wohl die ausserordentlich unangenehme Situation, die entsteht, wenn Herr Grossrat Huber vom Landesring der Unabhängigen ein Postulat stellt, das im einen Punkt von mir nicht bestritten wird, aber im andern von mir nicht akzeptiert werden kann, während die Vertreter der Gewerkschaften auf weite Sicht das Problem in der gleichen Richtung beurteilen, wie sie im Postulat eingeschlagen wird. Es bereitet ihnen Schwierigkeiten, im gegenwärtigen Zeitpunkt ein solches Postulat abzulehnen. Sie wissen, dass ich nicht gerne Postulate in die Schublade lege. Wenn Sie es erheblich erklären, muss ich die Frage prüfen: Wie können wir in der Staatsverwaltung tatsächlich die Fünftagewoche einführen? Das scheint mir verfrüht. Ich will aber prüfen, wie wir sukzessive die Arbeitszeit verkürzen können. In den Anstalten ergeben sich Probleme, die nicht einfach zu lösen sein werden (Ablösung, Ferienplätze usw.). Das ist der Grund, warum ich das Postulat ablehne.

Nun möchte ich mich entschuldigen, wenn ich am Morgen etwas lachend über gewisse Fragen gesprochen habe und die Auffassung vertrat, dass dieses Problem für das Staatspersonal nicht von entscheidender Bedeutung sei. Gesamthaft betrachtet, ist die Fünftagewoche ja tatsächlich von grosser Bedeutung. Aber zeigen Sie mir die öffentlich Bediensteten, die unter dem Druck der Arbeitsintensität, der Automation, der Maschinen, des Fliessbandes usw. unbedingt sofort der Verkürzung der Arbeitszeit auf 44 Stunden bedürfen. Ich sehe als Militärdirektor etwa in die Werkstätten. Es ist dort nicht ganz so, wie es hier teilweise dargestellt worden ist. — Ich bitte nochmals, überspitzen Sie das Tempo nicht. Ich sichere zu, dass ich in Zusammenarbeit mit den Personalverbänden weiterhin für eine aufgeschlossene Personalpolitik einstehen werde. Ich bin also bereit, die Frage der allmählichen weiteren Verkürzung der Arbeitszeit im Rahmen des Tragbaren zu prüfen. Ich bin aber nach wie vor dagegen, dass wir bereits heute einen Auftrag zur Prüfung der Einführung der Fünftagewoche bei der bernischen Staatsverwaltung entgegennehmen. Darum muss ich nach wie vor beantragen, das Postulat Huber sei abzulehnen, nicht weil es in allen Punkten unannehmbar wäre, sondern weil es im zweiten Teil Begehren enthält, deren Verwirklichung mir im heutigen Moment als verfrüht erscheint. Zwischen der Regierung und den Personalverbänden besteht ein so gutes Verhältnis, dass wir die Probleme Schritt für Schritt lösen können, ohne ein solches, über das Ziel hinausschiessendes Postulat im heutigen Zeitpunkt erheblich erklären zu müssen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . . .	60 Stimmen
Dagegen	88 Stimmen

Präsident. Herr Huber hat das Wort für eine Erklärung.

Huber (Oberwangen). Gestatten Sie mir, eine persönliche Erklärung zu den parlamentarischen Vorstössen in Sachen Migros-Wagen abzugeben. Die Behandlung dieser Traktanden wurde auf morgen verschoben. wo ich aber nicht dabei sein kann. Der Wortlaut der Motion Paul Dübi allein genügt selbstverständlich, dass sie von unserer Seite aus bekämpft werden muss. Durch die beschlossene Verschiebung der Behandlung dieser Traktanden auf morgen bin ich leider der Möglichkeit beraubt, dagegen zu sprechen, da ich unweigerlich heute abend wieder bei der Einheit sein muss. Was morgen in den verschiedenen Begründungen gesagt werden wird, entzieht sich meiner Kenntnis. Ich möchte hier aber davor warnen, allzu einseitig gegen die Interessen einer Berner Genossenschaft zu sprechen, die jährlich für viele Millionen Franken mehr im Kanton Bern Waren bezieht, als sie im Kanton Bern verkauft, und die volkswirtschaftlich immerhin auch für den Kanton Bern eine gewisse Bedeutung hat. Ich warne auch davor, gegen die Interessen einer breiten Konsumentenschicht sturmzulaufen und irgendwie darauf hinzuzielen, eine Extra-Anti-Migros-Gesetzgebung zu schaffen. Sollte das der Fall sein, so kann ich jetzt schon sagen, dass wir von unserer Seite aus uns sehr intensiv zur Wehr setzen würden.

Zur Verschiebung: Es ist den massgeblichen Stellen bekannt gewesen, dass ich im Militärdienst bin und den Urlaub für Dienstag und Mittwoch erhalten habe. Nun hat die Verschiebung der Behandlung dieser Geschäfte trotzdem stattgefunden. Ich möchte dazu nur sagen: Es gibt auch in der Politik noch eine gewisse Fairness. Ob die in diesem Fall eingehalten worden ist oder nicht zu beurteilen, überlasse ich jedem selbst.

Präsident. Ich habe Herrn Huber das Wort für seine Erklärung erteilt, da tatsächlich die morgigen Traktanden seine Richtung tangieren. Damit ist aber die Sache nicht präjudiziert. Wir nehmen die Erklärung entgegen und gehen zur Behandlung der übrigen Geschäfte.

Motion der Herren Grossräte Comte und Mitunterzeichner betreffend Steuerabzug für Lehrlinge

(Siehe Jahrgang 1957, Seite 728)

M. **Comte.** Les raisons pour lesquelles j'ai déposé, en novembre dernier, la motion dont vous avez certainement pris connaissance; ont trait à l'interprétation des textes des articles 19 et 39 de la loi d'impôt et au mode d'application de ceux-ci en ce qui concerne les apprentis.

De quoi s'agit-il?

A l'article 19, qui a trait à la responsabilité du contribuable, il est dit que le détenteur de la puissance paternelle est contribuable à la place de l'enfant mineur. Et à l'article 39, qui prévoit les déductions, on lit: « Les personnes physiques taxées à titre indépendant peuvent défalquer 1600 francs de leur revenu net. » Et sous chiffre 3 de ce même article, il est indiqué qu'une déduction de fr. 500.— peut être faite pour chaque enfant de moins de dix-huit ans entretenu par le contribuable et non taxé d'une manière indépendante, ainsi que pour les enfants qui font des études ou se trouvent en apprentissage.

Cependant, dans le guide 1957/1958 concernant la manière de remplir la déclaration d'impôt des personnes physiques, sous chiffre 22, lettre d, il est dit: « Concernant les déductions pour enfants, les indications de la page 1 de la déclaration d'impôt sont déterminantes... La déduction peut être revendiquée pour les enfants entretenus par le contribuable qui sont âgés de moins de dix-huit ans, ainsi que pour ceux plus âgés qui font des études ou un apprentissage. Pour les apprentis et apprenties, cette déduction n'est possible que si leur salaire moyen d'apprentissage des années 1955 et 1956 ne dépasse pas fr. 1000.—.

» Quand les conditions précitées sont remplies, la déduction se monte à:

fr. 500.— par enfant pour le 1er et le 2e enfant, et à fr. 600.— pour chaque enfant suivant.

» La déduction de fr. 500.— ou éventuellement de fr. 600.— s'augmente des montants suivants, lorsque l'enfant a reçu son instruction au dehors pendant toutes les années 1955 et 1956 et qu'il en est résulté un surcroît de dépenses appréciables:

de fr. 100.— s'il n'en est résulté que des frais de déplacement par chemin de fer;

de fr. 300.— s'il a dû normalement être pris au dehors un repas principal par jour ouvrable;

de fr. 400.— ou éventuellement de fr. 500.—, si l'enfant a normalement dû prendre chambre et pension au dehors pendant la semaine.

» La déduction de ces montants ne peut avoir lieu cumulativement et, pour un seul et même enfant, le maximum défalcable est de fr. 1000.—. »

A la lettre e du même chiffre, on constate qu'il est possible, suivant les cas, de déduire jusqu'à concurrence de 1000 francs les secours que le contribuable ou sa femme ont fournis à toute personne sans fortune et incapable d'un travail rémunérateur.

Par ces textes, on s'aperçoit que les déductions prévues ne sont plus possibles lorsqu'il s'agit d'un apprenti ayant un revenu de fr. 1000.— par an, bien que ce montant soit maintenant insuffisant pour l'entretien d'un jeune homme ou d'une jeune fille. Messieurs, on ne vit plus en 1958 comme on vivait il y a trente ans. Aujourd'hui, la vie a de nouvelles exigences et, d'autre part, de grands efforts ont été faits pour développer la formation professionnelle de nos jeunes gens. Dans notre canton, de nombreuses et d'importantes régions n'ont pas d'industrie, ce qui oblige les apprentis à se déplacer et implique des frais de chemins de fer, des repas pris au dehors de la maison, etc. En outre, les apprentis qui se vouent aux professions manuelles doivent se procurer certains outils assez coûteux et les apprentis commerciaux des livres pour les cours professionnels, etc.

En ce qui concerne les cours professionnels, il faut tenir compte du fait que les apprentis doivent souvent, faute d'école à proximité du lieu de domicile, effectuer de coûteux déplacements. Certains apprentis du Jura doivent se rendre à Neuchâtel, voire à Berne. Les apprentis de l'industrie des métaux, des machines, des garages, de l'industrie mécanique en général, les apprentis décolteurs, etc. doivent chaque semaine effectuer des nettoyages, travail malpropre qui exige de nombreux lavages des vêtements de travail et, partant, une usure plus rapide de ceux-ci.

Aujourd'hui, on ne peut contester, d'autre part, que presque tous les jeunes gens font partie d'une société de gymnastique, d'un club de football ou de sociétés de jeunesse et ils ont besoin d'argent de poche. Si l'on ajoute à tout cela les primes d'assurance AVS, accidents, maladie, voir assurance-vie, on comprendra que, malgré un revenu de fr. 1000.— par an, l'entretien de l'apprenti incombe aux parents et qu'il est pour eux un enfant à charge.

Etant donné les nombreux frais que j'ai énumérés et en raison de l'augmentation du coût de la vie — un dîner pris au dehors coûte aujourd'hui fr. 3.— sans boisson, il est prouvé que la somme de fr. 1000.— qui représente 2000 heures de travail à 50 centimes, est nettement insuffisante comme limite à la défalcation pour enfant mineur.

Pour illustrer ce que je viens de dire, j'aimerais citer un cas concret? Pour un jeune homme à la charge d'une commune qui fait actuellement un apprentissage de mécanicien de précision hors du lieu de son domicile, la commune doit verser une contribution d'assistance de fr. 2000.— par an. — De plus il a été fait appel à Pro Juventute et une bourse d'apprentissage a été accordée. Vous conviendrez que les chiffres valables pour une commune le sont aussi pour un père de famille.

Je citerai un autre exemple encore: Prenons le cas d'un apprenti qui habite Vaudlincourt et qui fait un apprentissage à Moutier. Il ne peut par conséquent pas rentrer chez lui pendant la semaine et devra payer une chambre — prix minimum 40 francs à 50 francs par mois —, plus fr. 6.50 de pension par jour.

Je pourrais vous citer bien d'autres exemples. Ceux-là vous montreront que dans de tels cas les enfants sont vraiment à la charge des parents.

Je voudrais rappeler encore que l'Etat doit faire preuve de sollicitude à l'égard des parents qui se sacrifient pour payer un apprentissage à leurs enfants. Dans cette salle, vous avez, Messieurs les députés, entendu de nombreuses interventions en faveur de la formation professionnelle de nos jeunes gens. L'Etat et les communes consentent des sacrifices pour octroyer des bourses aux personnes de condition modeste et on ne saurait reprocher aux employeurs d'avoir compris que la rémunération des apprentis est un encouragement à la formation professionnelle. Dès lors, il n'est pas équitable que l'Etat détruise, par l'application d'une loi trop sévère, les efforts faits pour encourager les parents à faire faire un apprentissage à leurs enfants.

Je voudrais ajouter encore qu'en 1958 le Grand Conseil genevois examinera la possibilité d'amélio-

rer de 300 francs par année l'allocation pour les jeunes gens en apprentissage.

Comme vous pouvez le constater, ma motion est d'ordre social. Toutefois, je n'ai pas voulu fixer de montant précis à ma revendication pour permettre à la Direction des finances de tenir compte de toutes les possibilités. Je dois encore ajouter que je ne demande pas une revision de la loi, car il s'agit ici de son mode d'application, de sorte que je pense qu'il est possible à la Direction des finances d'accepter ma motion. A mon avis, le montant prévu de fr. 1600.— devrait être le minimum pris en considération, alors qu'actuellement seule une déduction de fr. 1000.— est autorisée. Nous avons, Messieurs, le devoir d'améliorer la situation actuelle et je prie le Directeur des finances et vous-mêmes, Messieurs les députés, d'accepter ma motion.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um eine Detailfrage der Steuerveranlagung. Ich gestatte mir, Ihnen den Bericht der Steuerverwaltung zur Kenntnis zu geben.

In der Wegleitung zum Ausfüllen der Steuererklärung steht bei Ziffer 22 lit. d: «Für Lehrlinge und Lehrtöchter ist der (Kinder-)Abzug nur möglich, wenn deren durchschnittlicher Lehrlohn der Jahre 1955 und 1956 Fr. 1000.— nicht übersteigt.» Hier verlangt nun die Motion eine bedeutende Erweiterung, und zwar in einer höchst unpräzisen und für die Praxis unbrauchbaren Form: Der Vater soll den Kinderabzug solange vornehmen können, als «der Lehrling nicht ein Einkommen hat, das ihm zu seinem persönlichen Lebensunterhalt ausreicht.»

Diese Motion muss unseres Erachtens unter allen Umständen abgelehnt werden. Sie übersieht die Neuerung, die in der Revision 1956 eingeführt wurde und geht offensichtlich nach dem Grundsatz vom kleinen Finger und der ganzen Hand vor.

Vor der Revision vom 13. Mai 1956 lautete in Art. 39 Ziff. 3 des Steuergesetzes die Bestimmung über den Kinderabzug: «Für jedes vom Steuerpflichtigen unterhaltene Kind unter 18 Jahren einen Beitrag von Fr. 500.—, sofern nicht der Abzug von Fr. 1600.— nach Art. 19 Abs. 2 beansprucht wird.»

Mit diesem Abzug von Fr. 1600.— nach Art. 19 Abs. 2 hatte es folgende Bewandtnis: Nach dem unrevidierten Gesetz musste der Inhaber der elterlichen Gewalt das Erwerbseinkommen seines Kindes vertretungsweise in seiner eigenen Steuererklärung angeben. Lehrlohn ist nach ständiger Praxis Erwerbseinkommen. Dank der Bestimmung in Art. 19 blieb das Lehrlohneinkommen unter Fr. 1600.— steuerfrei; wurde aber der Abzug geltend gemacht, so konnte nach Art. 39 Ziff. 3 der Kinderabzug nicht mehr beansprucht werden.

Wie waren nun aber die Fälle zu behandeln, in denen der Lehrlohn noch gering war, z. B. Franken 600.— im Jahr, der Abzug nach Art. 19 aber beansprucht wurde? Dann unterblieb natürlich eine Aufrechnung der Fr. 600.— beim Vater, aber dieser hatte den Abzug von Fr. 1600.— eben nicht voll ausnützen können. Streng genommen hätte ihm dann nach dem Wortlaut von Art. 39 der Kinderabzug verweigert werden müssen. Das war unbillig, denn im Extremfall hätte ja die nur teilweise Beanspruchung des Abzuges von Fr. 1600.— sogar geringer sein können als der Kinderabzug von Franken 500.—.

Man suchte daher nach einer billigen Lösung, ging aber damit — offen gestanden — etwas über das Gesetz hinaus. Um die gröbsten Härten auszumerzen, sagte man schon in der Wegleitung 1945/46 (und seither unverändert weiter), dass der Kinderabzug vom Vater noch vorgenommen werden dürfe, wenn der Lehrlohn im Durchschnitt der beiden Bemessungsjahre Fr. 1000.— nicht übersteige. Das war ein wesentliches Entgegenkommen — der kleine Finger.

Mit der Revision 1956 ging man zur selbständigen Besteuerung Minderjähriger für ihr Erwerbseinkommen über. Der frühere Abzug von Franken 1600.— wurde in Art. 19 gestrichen, weil dem Minderjährigen nun der gleiche persönliche Abzug zusteht. Ebenso musste selbstverständlich der entsprechende Passus in Art. 39 gestrichen werden. Der Art. 39 Ziff. 3 lautet heute: «. . . ein Abzug von Fr. 500.— für jedes vom Steuerpflichtigen unterhaltene, nicht selbständig veranlagte Kind unter 18 Jahren . . .»

Nach dem Gesetzeswortlaut kann also der Vater den Kinderabzug nur noch beanspruchen, wenn das Kind nicht selbständig veranlagt wurde. Da nach dem revidierten Art. 20 jedes Kind für sein Erwerbseinkommen (also auch für Lehrlohn) zu veranlagen ist, wäre der Kinderabzug immer ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn das Kind mit Null veranlagt wird. Das gäbe die gleichen Härten wie früher, als der Abzug von Fr. 1600.— nicht voll ausgenützt und der Kinderabzug nicht vorgenommen werden konnte.

Trotz einigen Bedenken haben wir uns deshalb entschlossen, die «Praxis der Fr. 1000.—» beizubehalten und haben das — wie eingangs erwähnt — auch in die Wegleitung aufgenommen. Auch nach der Revision bedeutet das ein im Grunde genommen ungesetzliches Entgegenkommen. Es wurde gerade mit der Begründung beibehalten, die der Motionär anführt: Kostensteigerung für die Lebenshaltung und wenigstens teilweise Unterstützung des Lehrlings durch die Eltern.

Nochmals weiter zu gehen, wäre unseres Erachtens nicht mehr zu verantworten. Wenn Rekurskommission und Verwaltungsgericht einen entsprechenden Fall zu beurteilen hätten, so würden sie schon unsere heutige gemilderte Praxis als ungesetzlich und für sie unverbindlich ablehnen, geschweige denn eine noch verschlimmerte Praxis.

Vollends unmöglich wäre es zudem, beim Kinderabzug des Vaters auf ein so unsicheres Kriterium abzustellen wie das «Einkommen, das dem Lehrling zu seinem persönlichen Lebensunterhalt ausreicht». Da hätte jeder Pflichtige eine andere Ansicht und die Veranlagungsbehörden ebenfalls. Ohne bestimmte Zahlen käme man da in der Praxis nie durch.

Aus diesem Grunde beantragen wir Ablehnung der Motion. Ich bitte den Rat, sie ebenfalls abzulehnen.

M. **Comte.** Si je l'ai bien compris, M. le Directeur des finances a dit que le texte de ma motion n'était pas clair parce qu'il ne précisait aucune demande. Je répondrai qu'on pourrait prévoir une

disposition selon laquelle la déduction ne serait plus autorisée lorsque le gain de l'apprenti atteint un montant de fr. 1600.—. Ou alors, on pourrait prévoir la possibilité de défalquer entièrement les frais d'apprentissage: chemin de fer, pension, logement et autres frais. M. le Directeur des finances reconnaît qu'un certain montant est à la charge des parents et c'est la raison pour laquelle je serais d'accord de modifier la fin de ma motion dans le sens indiqué plus haut.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist einfach gesagt, aber eine Motion ist ein verbindlicher Auftrag. Wenn ich nun einen Text entgegennehme, der nur annähernd das Richtige trifft, entsteht eine verzwickte Situation. Es geht um eine reine Praxisangelegenheit. Wir werden die Sache weiter verfolgen. Wenn wir in der Praxis eine Aenderung vornehmen können, tun wir es selbstverständlich. Aber nach Auffassung der Steuerverwaltung ist es eben nicht gerechtfertigt, in dieser ungesetzlichen Praxis noch weiter zu gehen. Das ist der springende Punkt. Darum kann ich trotz dieser Abänderung die Motion nicht annehmen.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion	39 Stimmen
Dagegen	59 Stimmen

Motion der Herren Grossräte Baumann und Mitunterzeichner betreffend Strompreiserhöhung bei den BKW.

(Siehe Jahrgang 1957, Seite 728)

Baumann. Heute vor einer Woche fand eine Besprechung zwischen den Vertretern der Wiederverkäufergemeinden, den Bernischen Kraftwerken und dem Sprechenden statt. Die Wiederverkäufergemeinden hatten Gelegenheit, den Bernischen Kraftwerken mitzuteilen, welche Auswirkungen die Tariferhöhung in der letzten Zeit für die Gemeindekassen zur Folge hatte. Einige Gemeinden versuchten, die Mehrbelastung auf die Konsumenten abzuwälzen, was aber als indirekte Besteuerung abzulehnen ist. Bei der Diskussion über die Tariferhöhung konnten wir feststellen, dass ausserordentlich schwere Härtefälle vorkamen. Der Sprechende hat in seinem Motionstext eine Tariferhöhung auf gerechter Basis nicht bestritten. Die Bernischen Kraftwerke mussten an dieser Besprechung einsehen, dass gewisse Härtefälle entstanden sind, und haben sich bereit erklärt, auf diese Frage einzutreten und entgegenzukommen. Wenn sie den einen entgegenkommen, müssen sie selbstverständlich den andern auch. Sie werden die ganze Angelegenheit, sei es auf der Grundlage von Umsatzrabatten oder anderen Möglichkeiten noch einmal diskutieren. Die BKW wissen auch genau, dass ihr Verhalten gegenüber ausserkantonalen Werken nicht ganz richtig ist. Aber die BKW sind dort vertraglich gebunden. Auch dieser Sache wird die grösste Aufmerksamkeit geschenkt.

Nachdem die Bernischen Kraftwerke den Wiederverkäufern und dem Sprechenden die Zusicherung gegeben haben, auf die Frage erneut einzutreten und entgegenzukommen, ist nach meiner Auffassung die Motion gegenstandslos geworden. Wir freuen uns über das Entgegenkommen der BKW. Es fällt wohl keinem von uns ein, die Bernischen Kraftwerke noch einmal ins Blickfeld der Oeffentlichkeit zu stellen. Wir wissen, dass gegenwärtig 25 % der elektrischen Energie importiert werden müssen. Keiner von uns fragt, wie dies möglich ist. Man schaltet einfach den Strom ein. Die Leistungen der BKW sind von uns allen anzuerkennen. Es ist nicht unsere Sache, ein solches Unternehmen zu kritisieren. Unsere Kritik bezog sich denn auch einzig auf die ungerechtfertigte Tariferhöhung. In diesem Punkt haben wir aber eine Einigung erzielen können. Gefreut hat uns auch, von den Wiederverkäufergemeinden zu vernehmen, dass man sehr angenehm mit den Bernischen Kraftwerken verhandeln konnte. Ich möchte diese Anerkennung an den Präsidenten des Verwaltungsrates, Herrn Regierungsrat Siegenthaler, weiterleiten. Ich hoffe, dass dies auch in Zukunft so bleiben wird. Ich zweifle nicht, dass die Bernischen Kraftwerke nach wie vor bestrebt sein werden, einheimische Energie an uns abgeben zu können; ich möchte aber bitten, in der zukünftigen Preisgestaltung vorsichtig zu sein. In diesem Sinne ziehe ich meine Motion zurück.

Postulat der Herren Grossräte Bienz und Mitunterzeichner betreffend Verkehrsverhältnisse bei der Gümmenenbrücke

(Siehe Jahrgang 1957, Seite 730)

Präsident. Ich gebe Ihnen bekannt, dass Herr Bienz auf die Begründung seines Postulates betreffend Verkehrsverhältnisse bei der Gümmenenbrücke verzichtet, da die Beantwortung durch den Baudirektor in dieser Session nicht erfolgen kann.

Motion der Herren Grossräte Zürcher (Albligen) und Mitunterzeichner betreffend Auszahlungen aus dem kantonalen Finanzausgleichsfonds

(Siehe Jahrgang 1957, Seite 729)

Zürcher (Albligen). Im Zusammenhang mit der Genehmigung des Verwaltungsgerichtes der Finanzdirektion für 1956 brachte ich den Wunsch an, es möchten den finanzschwachen Gemeinden zur Ueberbrückung der Geldknappheit im Herbst die Beiträge aus dem Finanzausgleichsfonds nicht erst in der zweiten Hälfte Dezember, sondern bereits im Verlaufe des Herbstes ausgerichtet werden. Die Antwort des Herrn Finanzdirektors auf dieses Begehren lautete dahin, dass er das nicht gerne tue, da der Staat das Geld selber dringend benötige und

warten müsse, bis gegen Ende des Jahres die Steuergelder zu fliessen begännen. Immerhin habe er Verständnis für die finanzschwachen Gemeinden, weil er wisse, dass diese noch grössere Schwierigkeiten hätten als der Staat, Geld zu beschaffen. Er wolle deshalb mein Anliegen prüfen und mir bei anderer Gelegenheit das Ergebnis seiner Prüfung bekannt geben. Dies ist denn auch mit Schreiben vom 9. November 1957 erfolgt. Die Antwort hat mich aber nicht befriedigt, weil man mir nur eine Auszahlungsvorverschiebung von wenigen Wochen in Aussicht stellte. Ich sah mich deshalb gezwungen, zur Verwirklichung meines Anliegens, d. h. zur Erwirkung einer zeitgemässen Auszahlung der Beiträge aus dem Finanzausgleich in der Novembersession eine Motion einzureichen.

Es ist einfach nicht abzustreiten, dass der Steuerausfall, verursacht durch die auf den 1. Januar 1957 wirksam gewordene Steuergesetzrevision, sowie die gegenwärtigen Schwierigkeiten auf dem Kapitalmarkt zur Verknappung der Mittel der finanzschwachen Gemeinden geführt haben und diese vor schwer lösbare Aufgaben stellen. Den Gemeinden einerseits mit jedem neuen Gesetz und Dekret oder durch spezielle Beschlüsse immer neue finanzielle Lasten zumuten — selbst wenn der Staat meistens den grösseren Teil trägt — und ihnen anderseits durch Steuergesetzrevisionen die Einnahmen zu beschneiden, ist für die finanzschwachen Gemeinden auf die Dauer einfach nicht tragbar.

Was sollen diese vorkehren, um ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen? Die Steueranlage erhöhen? Das ist sicher nicht der Zweck der Steuergesetzrevision. Um eine Steuerfusserhöhung tunlichst zu verhindern, ist ja gerade der Finanzausgleich geschaffen worden. Oder sollen die finanzschwachen Gemeinden mit kurzfristigen Darlehensgesuchen an die Regierung gelangen, um die Finanzknappheit im Herbst zu überbrücken? Das läge sicher weder im Interesse der betreffenden Gemeinden noch des Staates.

Eine weitere Möglichkeit, im Herbst zu Geld zu kommen, wäre die Einführung des ratenweisen Steuerbezuges oder der Vorbezug von Steuern. Das wäre aber mit grossen Umtrieben und Zinsauslagen verbunden. Die Gemeinden hätten doch mindestens einen gleich hohen Vergütungszins wie der Staat auszurichten, also 4 %. Die Gemeinden müssten zwangsweise den Staatssteuervorbezug konkurrenzieren. Das wäre aber deplaziert und absolut unnötig, verfügt doch der Haupt-Finanzfonds auf 31. Dezember 1956 über ein Vermögen von etwas mehr als 12 Millionen und der Sonderfonds über ein solches von einer runden Million. Diese Gelder sind meines Wissens bei der Hypothekarkasse zinstragend angelegt und sicher jederzeit verfügbar, erfreut sich doch dieses Geldinstitut einer ausserordentlichen Geldflüssigkeit, denn sonst hätte diese Bank ihren Gläubigern anlässlich der Zinsnachtragung 1957 nicht einen gelben Zettel ins Sparheft gelegt, worauf geschrieben stand: «Ueber Spargut haben bei unserer Bank kann jederzeit ohne Kündigung verfügt werden.» Ich nehme wenigstens an, die Hypothekarkasse wolle mit dieser Publikation lediglich ihre Geldflüssigkeit dokumentieren und nicht einen kleinlichen Konkurrenzkampf anzetteln.

Folglich fehlt es dem Staat nicht an der Möglichkeit, Beitragsauszahlungen frühzeitiger vorzunehmen. Das Jahresbetreffnis erreicht ja nicht einmal einen Drittel des Vermögensbestandes. Dem Staat erwachsen durch die frühzeitigere Auszahlung der Beiträge keinerlei finanzielle Lasten, es sei denn, man wolle den Zinsausfall als solchen bezeichnen. Ich persönlich kann dies aber nicht tun. Der Finanzausgleichsfonds ist zweckgebunden, ist folglich nicht reines Staatsvermögen. Gleich verhält es sich mit dem Zins, der kapitalisiert wird. Ein allfälliger Zinsausfall ist nicht vom Staat, sondern vom Fonds selber zu tragen.

Man hält mir vielleicht entgegen, man könne den Auszahlungstermin aus andern Gründen nicht beliebig vorverschieben, weil die Steuerverwaltung genügend Zeit haben müsse, die Beiträge zu errechnen. Hiezu ist zu sagen, dass die kantonale Steuerverwaltung mit der Berechnung der Finanzausgleichsbeiträge bisher Ende März begonnen und die Auszahlung dann in der zweiten Hälfte Dezember vorgenommen hat. Man kann aber mit dieser Arbeit ohne sichtlichen Nachteil zwei Monate früher, also Ende Januar beginnen, und die Auszahlungen ebenfalls zwei Monate früher, also Ende Oktober vornehmen.

Die Berechnung des Beitrages aus dem Finanzausgleich stützt sich u. a. auf den Kantonsdurchschnitt der Steuerkraft und der gewogenen Steueranlage aller bernischen Gemeinden. Dieser Durchschnitt ist ein notwendiger Bestandteil der Beitragsberechnung. Die Broschüre, die diese Angaben enthält, gibt das statistische Büro ordentlicherweise Ende September, anfangs Oktober heraus, also ein bisschen spät, um die Auszahlungen schon Ende Oktober vornehmen zu können. Aber auch diese Broschüre kann das statistische Büro bei gutem Willen etwas früher herausgeben. Der Herr Finanzdirektor braucht es nur zu wünschen, und schon geschieht es.

Wenn ich aber schon hier stehe, um meine Motion zu begründen, so möchte ich es nicht unterlassen, der Finanzdirektion wie der kantonalen Steuerverwaltung für die Art und Weise zu danken, wie sie die Erhebungen zur Festsetzung des Beitrages aus dem Finanzausgleich macht. Herr Eggli von der Steuerverwaltung erscheint rasch auf der Gemeindeschreiberei, macht seine Erhebungen, und zu gegebener Zeit kommt der Beitrag der Gemeinde ins Haus geflogen. Es sind weder Bittgesuche noch lange Schreibereien nötig. Das möchte ich abschliessend dankbar festgehalten haben.

Ich bitte den Rat, meiner wohlfundierten Motion beizupflichten. Es kostet den Staat nichts, tut niemandem weh und hilft den finanzschwachen Gemeinden aus der Not.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben Herrn Grossrat Zürcher einen Brief geschrieben, in dem wir die ganze Sache erklärt haben. Die «paar Wochen», die wir in Zukunft früher auszahlen wollen, sollen ungefähr so interpretiert werden, dass wir auf Ende Oktober kommen. Früher geht es nicht, denn wir wollen alle Gemeinden miteinander auszahlen. Die Sache muss durchgearbeitet werden. Es handelt sich um eine sehr grosse Arbeit, aber sie lässt sich um einige Wochen vorverschieben. Mit diesen eini-

gen Wochen gelangen wir gegen Ende Oktober. Aus diesem Grunde können wir der Motion zustimmen. Es entspricht genau dem, was wir Herrn Zürcher geschrieben haben. Wir haben aber im Briefe nicht von Ende Oktober, sondern von der Vorverschiebung um einige Wochen gesprochen. Im übrigen danke ich Herrn Grossrat Zürcher für seine Anerkennung.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion . . Grosse Mehrheit

Motion des Herrn Grossrat Schwarz betreffend Verhinderung der Bodenpreissteigerungen im Falle von Erdölvorkommen

(Siehe Jahrgang 1957, Seite 729)

Schwarz. Ich verlange in meiner Motion, dass der Regierungsrat angesichts der anscheinend ziemlich sichern Erdölfunde im Kanton Bern die kantonale Steuergesetzgebung in dem Sinne überprüfe und eventuell verbessere, dass Bodenpreissteigerungen ungerechtfertigter Art unterbunden werden können. Dabei müssen besonders die amtlichen Bewertungen des Bodens für die Vermögensbesteuerung in Betracht gezogen werden. Es handelt sich um eine Andeutung, wie man es machen könnte. Kein Mensch wird bestreiten können, dass die Bodenfrage im Kanton Bern wie in der ganzen Schweiz je länger je heikler wird, weil man von privater Seite angefangen hat, das Land zu erwerben und nicht mehr aus der Hand zu geben, sondern es im Baurecht oder in Pacht abzugeben. Ich erhielt kürzlich von einer unserer grössten schweizerischen Versicherungsgesellschaften einen Prospekt, worin geschrieben steht, dass bereits 30 % ihrer nicht kleinen Reserven im Boden fest angelegt seien, das heisst also, dass sie Land, Heimwesen, Baugrund usw. gekauft haben. Schon im Jahre 1940 hat uns ein international bekannter Statistiker, Yamartine Yates, vorgerechnet, dass der Boden in der Schweiz ungefähr anderthalb- bis zweimal teurer sei als in Belgien und Holland, drei- bis viermal teurer als in Deutschland, vier- bis fünfmal teurer als in Dänemark, fünf- bis sechsmal teurer als in Frankreich und sechs- bis siebenmal teurer als in England. Das zeigt uns, dass wir im Begriffe sind, die äusserste, tragbare Grenze zu überschreiten. Man merkt das z. B. an der Abwanderung der Industrie. Sehr viele Industrien müssen sich in Deutschland oder Amerika etablieren, weil sie aus der Schweiz nicht so billig liefern können. Der Schweizer Buchdruck hat es z. B. je länger je schwerer, mit dem deutschen Buchdruck zu konkurrieren, und die Schweizer Verleger fangen an, immer mehr Werke im Ausland drucken zu lassen. All das hängt mit dem ständigen Steigen der Bodenpreise in der Schweiz zusammen. Darum sind wir auch gezwungen, landwirtschaftliche und andere Produkte in der Schweiz vor der ausländischen Konkurrenz durch Zölle zu schützen. Immer sind die tieferen Ursachen bei der leidigen Bodenfrage zu suchen.

In der Stadt Bern können jungverheiratete Leute, die anständig verdienen, nicht einmal mehr eine Wohnung erhalten, wenn sie ein Kind erwarten. Gerade heute habe ich ein Telephon erhalten, wo mir junge Leute mitteilten, sie hätten eine Wohnung sicher in Aussicht gehabt; als sie aber auf Befragen erklären mussten, sie erwarteten ein Kind, wurde ihnen die Wohnung verweigert. Solchen untragbaren Zuständen muss man speziell in den Städten und Fabrikdörfern entgegentreten. Da kann man wieder wie 1939 die Frage aufwerfen: Sind wir ein sterbendes Volk? 1939 änderte sich die Lage allerdings wieder sehr rasch. Es ist überhaupt schwierig, in solchen Dingen zu prophezeien.

Nun haben wir aber die Erfahrung machen müssen, dass es auf der ganzen Linie dasselbe ist. Wenn Petrol- und Uranfunde gemacht werden, so wird der Teufel erst recht los sein. Es werden sich Zustände ergeben, die mit der heutigen Steuergesetzgebung nicht mehr zu bewältigen sind. Allerdings existiert ein Artikel, wonach man in solchen Fällen sofort nachschätzen kann. Aber das dauert eine geraume Zeit, und da braucht nur einer allerlei Einwände und Bedenken vorzubringen, so ist man einfach machtlos.

Da gibt es nichts anderes, als den Bodenpreis an der Quelle niedrig zu halten, und dafür stehen eine Reihe von Mitteln und Wegen zur Verfügung, die geprüft werden müssen. Ich will diese Mittel und Wege nicht aufzählen, um sie nicht zu lange hinzuhalten. Ich will mit meiner Motion dem Regierungsrat und speziell dem Finanzdirektor den Auftrag erteilen, dass er diesen Dingen nachgeht. Ich freue mich, wenn erklärt wird, das tue er bereits, aber wenn er den bestimmten Auftrag hat, kann er zu gegebener Zeit sagen: So, das und das muss jetzt sein, übrigens ist noch eine Motion hängig in dieser Sache!

Ich möchte nicht aus dem Rat austreten, ohne auch hier mein Gewissen erleichtert zu haben, ohne wenigstens eine Anregung in einer der wichtigsten Fragen gegeben zu haben. Man muss sich sofort umtun, auch im Ausland, wo gute Gesetze speziell über die Frage bestehen: Wie kann man den Vorteil der Oelfunde ausnützen, ohne dass man im Lande alles umstürzt, ohne dass im Lande, um ein Wort Gottfried Kellers zu verwenden, «grosse Haufen Geld zusammenkommen, ohne auf tüchtige Weise erspart oder erarbeitet worden zu sein». Ich schliesse mit dem andern Satz aus Martin Salander: «Nur der erarbeitete Verdienst ist rein und vor dem Gewissen zu verantworten.»

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Schwarz hat in seiner Motion nur vom Erdöl geschrieben. Es heisst da: «Angesichts der anscheinend ziemlich sichern Erdölfunde im Kanton Bern wird der Regierungsrat ersucht usw.» Er hat aber in der Begründung auch noch ganz andere Probleme angeschnitten, die sicher diskutiert werden können, die ich aber nicht mit dieser Motion verknüpfen möchte. Herr Grossrat Schwarz stellt dann ein Begehren, das Postulatcharakter hat. Wenn er sagt, die Regierung sei zu ersuchen, die kantonale Steuergesetzgebung in dem Sinne zu überprüfen und zu verbessern, dass Bodenpreissteigerungen ungerechtfertigter Art unterbunden werden können, wobei besonders die amt-

liche Bewertung des Bodens für die Vermögensbesteuerung in Betracht gezogen werden müsse, so weiss ich eigentlich nicht recht, was das bedeutet. Herr Schwarz sagt selbst, es seien Mittel und Wege vorhanden. Aber das ist nur noch ein Postulat, nicht mehr eine Motion.

Wir müssen zwei Dinge unterscheiden. Wenn Herr Schwarz Massnahmen auf dem Wege über die amtliche Bewertung sucht, so haben wir das Postulat nicht nötig, weil das Gesetz genügt. Sofern nämlich eine Abweichung vom amtlichen Wert um 20 % (plus oder minus) auftritt, kann amtlicherseits sofort eine Neubewertung durchgeführt werden. Es ist klar, dass wenn Erdöl gefunden werden sollte, der Boden um diese 20 % steigt, so dass wir sofort eine neue amtliche Bewertung vornehmen können. Es wird sich in diesem Zeitpunkt um eine sehr rasche Massnahme handeln. Wenn es also nur um das Steuergesetz geht, brauchen wir das Postulat nicht. Wenn Herr Schwarz aber ein neues Gesetz vor Augen hat, ist der Auftrag so vage, so wenig substanziell, dass ich nicht sehr viel damit anfangen kann. Herr Dr. Küpfer hat mir gemeldet, Herr Schwarz habe insbesondere die Revision der amtlichen Werte für den Fall, dass Erdöl gefunden werde, im Auge, und werde möglicherweise die Motion zurückziehen. Er habe mit Herrn Schwarz gesprochen, und er habe erklärt, er werde es vielleicht tun, weil das Steuergesetz ausreiche, um das Ziel zu erreichen. Nun kommt Herr Schwarz aber in der Begründung auf das andere Problem. Ich konnte die Regierung über diesen Teil nicht orientieren, weil aus der Motion nicht ersichtlich ist, ob man uns mit dem Auftrag belasten will, ein neues Gesetz zu schaffen, mit dem man dieser Spekulation wirksam entgegentreten könnte. Nachdem die Regierung die Motion für überflüssig hält, gilt dasselbe für das Postulat, das ich deswegen ebenfalls ablehne.

Schwarz. Ich habe schon mehr als einmal gesagt: Ein gut gepflegtes Postulat ist soviel wert wie eine Motion, die man nachher nicht oder zu spät durchführt. Wir haben einen solchen Fall erlebt. Ich wäre einverstanden, wenn man die Motion als Postulat annehmen würde.

Ich stellte einmal in dieser Legislaturperiode einen Antrag, der mit einer ganz zufälligen Minderheit zum grossen Erstaunen des Polizeidirektors und des Sprechenden abgelehnt wurde, obwohl wir beide gemeint hatten, er werde angenommen. Es handelte sich um die Revision des Gesetzes über das Hausierwesen. Herr Regierungsrat Gnägi erklärte hier vor kurzem, es wäre gut gewesen, wenn mein Antrag angenommen worden wäre, dann hätte man in dieser Sache heute einiges vorgekehrt. Es ist auch hier wieder so. Wenn ich unglückseligerweise das Uran herangezogen habe, so ziehe ich es wieder zurück (Heiterkeit), obschon es intensiver als Erdöl gesucht wird. Weil ich nun schon verschiedene Male sehen musste, wie man zu spät hinter eine Sache geht, möchte ich doch bitten, meine Motion als Postulat anzunehmen. Ich würde gerne so oder anders mithelfen, noch weitere Mittel und Wege zu finden, um einer weiteren Bodenpreisentgleisung, wie wir sie heute haben, vorzubeugen. Ich bin also mit einem Postulat zufrieden.

Präsident. Der Regierungsrat lehnt sowohl die Motion wie das Postulat ab. Das Wort aus der Mitte des Rates wird nicht gewünscht. Da Herr Schwarz seine Motion in ein Postulat umwandelt, stimmen wir über das Postulat ab.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . . .	55 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen

Antwort auf die Einfache Anfrage Landry

(Siehe Jahrgang 1957, Seite 655)

Die Volkswirtschaftsdirektion hat anfangs 1957 im Auftrage des Regierungsrates eine Expertenkommission von 11 Mitgliedern aus den interessierten jurassischen Fachkreisen bestellt. Diese Expertenkommission versammelte sich zum ersten Male am 15. Februar 1957 und erhielt den Auftrag, die komplexe Frage der Technikerausbildung, die Schaffung eines dritten bernischen Technikums im Jura einschliesslich des Ausbaues der Ecole d'horlogerie, de mécanique et d'électricité in St-Imier zum Technikum zu prüfen und einen eingehenden Bericht auszuarbeiten. Im Verlaufe des Jahres hat die Kommission weitere Sitzungen abgehalten. Sobald ihr Bericht vorliegt, werden sich die Volkswirtschaftsdirektion und in der Folge der Regierungsrat erneut mit den offenen Fragen befassen. Gleichzeitig behandelt eine vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit eingesetzte schweizerische Expertenkommission die Probleme der Technikerausbildung und der Techniken, da eine befriedigende Lösung auf diesem Gebiete eine gesamtschweizerische Konzeption und Realisierung verlangt. Der Regierungsrat wird, sobald dies möglich ist, dem Grossen Rat Bericht erstatten und die sich aufdrängenden Anträge unterbreiten.

Herr Landry ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Oester

(Siehe Jahrgang 1957, Seiten 654/655)

Der Regierungsrat kann die Feststellung von Grossrat Oester, dass ein Mangel an Personal für technische und wissenschaftlich-technische Berufe besteht und dass sich dieser Mangel mit der zunehmenden Automatisierung ständig steigern und grosse Ausmasse annehmen wird, nur bestätigen. Er geht mit ihm auch dahin einig, dass der Staat dieser Entwicklung nicht gleichgültig gegenüberstehen darf, sondern im Rahmen seiner Möglichkeiten mithelfen muss, den technischen Nachwuchs zu fördern. Er hat sich denn auch anlässlich der Beantwortung des das gleiche Problem behandelnden Postulates Schneiter in der Novembersession des vergangenen Jahres bereit erklärt, in Verbindung mit den eidgenössischen Stellen die Frage der Aus-

richtung vermehrter Stipendien und Studiendarlehen wohlwollend zu prüfen. Der Regierungsrat verweist auf die Ausführungen des Volkswirtschaftsdirektors in dieser Sache vor dem Grossen Rate und bestätigt seine dort zum Ausdruck gebrachte Bereitschaft zur Mitwirkung im Sinne einer vermehrten Unterstützung tüchtiger, aber über beschränkte Mittel verfügender Jugendlicher, die sich einem technischen Berufe zuwenden wollen.

Der von Grossrat Oester geäusserte Wunsch, die kantonalen Techniken sollten die Vorbereitung auf die Zulassungsprüfung zur ETH übernehmen, geht an der Tatsache vorbei, dass der Unterricht an den schweizerischen Techniken keine Vorstufe zum Studium an der ETH bildet. Voraussetzung zum Besuch der ETH ist der Besitz eines Maturitätszeugnisses, während die Zulassung an die deutschschweizerischen Techniken nach erfolgreich abgeschlossener vierjähriger Lehrzeit, diejenige an die Techniken der französischen Schweiz sogar schon nach Beendigung der ordentlichen Schulzeit möglich ist. Die Ausbildung an den Techniken endet mit einer Diplomprüfung, die den Diplomanden in die Lage versetzt, als diplomierter Techniker einen beliebigen Posten in der Industrie zu übernehmen. Aus der Feststellung, dass die Techniken im Rahmen der Ausbildung von technisch geschulten Berufsangehörigen eine selbständige Aufgabe zu erfüllen haben, geht hervor, dass der Vorschlag von Grossrat Oester, eine vorbereitende Funktion für das Studium an der ETH zuzuweisen, nicht verwirklicht werden kann.

Oester: Teilweise befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Lüthy (Worb)

(Siehe Jahrgang 1957, Seite 732)

Das mit der technischen Begutachtung der Schulhausprojekte beauftragte kantonale Hochbauamt hat der Gemeinde Schlosswil verschiedene Vorschläge unterbreitet, wodurch die Fassadengestaltung des neuen Schulhauses mit dem dominierenden Schloss hätte in Einklang gebracht werden können. Die Gemeinde hat sich aber trotzdem für eine kompromisslose moderne Schulanlage entschlossen, welche leider keineswegs in das Landschaftsbild von Schlosswil passt. Es muss immer wieder festgestellt werden, dass in vielen Gemeinden des Kantons den Aesthetikfragen überhaupt kein oder nur wenig Verständnis entgegengebracht wird. So war es auch in Schlosswil, wo das Hochbauamt die Einhaltung der Normalien zu kontrollieren hatte und mit seiner wohlgemeinten Bauberatung an der autonomen Haltung der Bauherrin abprallte. Es bleibt nur noch zu hoffen, dass der vorhandene Kontrast des neuen Schulhauses mit seiner Umgebung durch die farbliche Behandlung der Neubauten noch etwas gemildert werden kann.

Lüthi (Worb): Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Scheidegger

(Siehe Jahrgang 1957, Seite 732)

Am 13. Februar 1956 hat unsere Baudirektion der Baudirektion des Kantons Luzern geschrieben, es scheine ihr zweckmässig zu sein, wenn die beiden am Bau einer Napfstrasse interessierten Kantone gemeinsam an den Bund gelangen würden. Gleichzeitig wurde um Stellungnahme zum weiteren Vorgehen ersucht. Da die Baudirektion des Kantons Luzern das erwähnte Schreiben nie beantwortet hatte, wurde sie von Bern aus am 6. Januar 1958 daran erinnert. Sie teilte am 28. Januar 1958 mit, dass in der genannten Angelegenheit im Kanton Luzern ebenfalls eine Interpellation eingereicht und an der letzten Sitzung des Grossen Rates in positivem Sinne entgegengenommen worden sei. Luzern erachte es als richtig, dass neben dem Ausbau seines Kantons- und Gemeindestrassennetzes zur Erschliessung wirtschaftlich benachteiligter Gebiete und zur Förderung des Tourismus auch seine Strassen im Berggebiet besser ausgebaut würden. Der Luzerner Baudirektor wurde beauftragt, mit dem Kanton Bern betreffend den Bau einer Napfstrasse in konferenzielle Verhandlungen einzutreten.

Es kann also gesagt werden, dass die Konferenz vor der Türe steht und damit auch die Fühlungnahme mit den Behörden des Bundes. Ueber das Ergebnis wird dem Grossen Rat voraussichtlich in der Herbstsession Bericht erstattet werden können.

Scheidegger: Teilweise befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Hadorn

(Siehe Jahrgang 1957, Seite 733)

Im sogenannten Gwattstutz vereinigen sich die Thun—Spiez-Strasse und die Simmentalstrasse. Diese stark schiefe Gabelung ist den heutigen Verkehrsansprüchen nicht mehr gewachsen. Im Zuge der Projektierungsarbeiten für die Strecke Gwatt—Spiez sind verschiedene Lösungen für eine grosszügige Gestaltung dieses wichtigen Strassenknotenpunktes studiert worden, die, basierend auf den neuesten Erkenntnissen, eine zukünftige reibungslose Verkehrsabwicklung sowohl für den Motorfahrzeug- als auch für den Radfahrverkehr gewährleisten sollen. Gleichzeitig wird in Aussicht genommen, die in der Nähe liegende Bahnunterführung der Simmentalstrasse flüssiger und übersichtlicher zu gestalten. Damit sind Kostenaufwände in der Höhe von Fr. 900 000.— für eine planebene Kreuzungsausbildung und von Franken 1 600 000.— für eine niveaufreie Strassengabelung in Kauf zu nehmen. Da die Arbeiten Bestandteil des vom Bund zu subventionierenden Alpenstrassennetzes bilden, ist der Entscheid des Eidgenössischen Oberbauinspektorates abzuwarten, bevor die Ausführungspläne erstellt und öffentlich aufgelegt werden. Die öffentliche Planauflage auf der zuständigen Gemeindeschreiberei ist im Verlaufe dieses Jahres zu erwarten.

Hadorn: Teilweise befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Huwyler

(Siehe Jahrgang 1957, Seite 733)

Die Taggelder der Beamten betragen heute Fr. 13.—, diejenigen der Angestellten Fr. 12.—. Bei halbtägiger Abwesenheit wird die Hälfte dieser Beträge vergütet. Die Nachtlagerentschädigung beträgt Fr. 12.— für Beamte, bzw. Fr. 11.— für Angestellte. Bei den Taggeldern handelt es sich um einen Spesenersatz. Für ihre Höhe ist daher weniger die Höhe der Teuerung als die Frage massgebend, ob sie im gesamten zur Deckung der Spesen ausreichen oder nicht. Die Grösse des Kantons und die heutigen Transportmittel gestatten es, die Mehrzahl der Dienstreisen innerhalb eines halben oder ganzen Tages zu erledigen. Es ist daher die Ausnahme, dass aus dem Taggeld zwei Hauptmahlzeiten bestritten werden müssen. Andererseits handelt es sich nach der geltenden Regelung bei den Taggeldern um feste Beträge, die nur gestützt auf die zeitliche Reisedauer und unbekümmert um die effektiven Auslagen vergütet werden. Das hat zur Folge, dass die Vergütungen oft die effektiven Auslagen (z. B. 1/2 Tag = Fr. 6.50, bzw. Fr. 6.—) übersteigen. Die heutigen Taggelder vermögen daher insgesamt im Durchschnitt die effektiven Auslagen immer noch zu decken. Der Vorschlag, die Taggelder nach der Zahl der Hauptmahlzeiten zu bemessen, was eine Erhöhung der einzelnen Taggelder und eine bessere Anpassung an die effektiven Auslagen gestattet hätte, ist von der Beamtenschaft mehrheitlich abgelehnt worden.

Eine Erhöhung der Taggelder wird daher zur Zeit nicht als notwendig erachtet.

Huwyler: Teilweise befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Huwyler

(Siehe Jahrgang 1957, Seite 733)

Wie Grossrat Huwyler richtig ausführt, beträgt gemäss Tarif in Strafsachen vom 14. September 1944 das Zeugengeld Fr. 1.— bis Fr. 10.—; dazu kann demjenigen, der darauf angewiesen ist, noch der Verdienstausfall bis Fr. 12.— ausbezahlt werden. In besondern Fällen kann der Richter — mit Zustimmung der Justizdirektion — aber auch einen höhern Verdienstausfall ausrichten.

Im Jahre 1957 wurden sechs derartige Begehren der Justizdirektion unterbreitet, wovon fünf bewilligt wurden. In einem weitern Fall wurde eine Verdienstausfallentschädigung von Fr. 250.— verlangt. Mangels Glaubwürdigkeit und Belegen wurde dieser Anspruch abgelehnt und der Ansprecher liess es dabei bewenden.

Der Regierungsrat hält dafür, dass die heutige Regelung zweckmässig ist. Sie beruht auf dem Gedanken, dass die Zeugenpflicht eine allgemeine Bürgerpflicht ist. Deshalb hat nicht jedermann Anspruch auf den Verdienstausfall, sondern nur derjenige, der nach seinen Verhältnissen darauf angewiesen ist. Eine Revision erachtet der Regierungsrat — wenigstens zurzeit — noch nicht als erforderlich.

Huwyler: Teilweise befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Huber (Oberwangen)

(Siehe Jahrgang 1957, Seite 733)

Es ist richtig, dass die Zahl der Ersatzgeschwornen durch das Gesetz vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt von zwei auf einen herabgesetzt worden ist. Eine Aenderung würde eine Gesetzesrevision bedingen, doch wurde bei der Beratung des Gesetzes vom 10. Februar 1952 über den Ausbau der Rechtspflege, durch welches auch das Strafverfahren revidiert worden ist, kein derartiger Antrag gestellt. Das Obergericht hat uns am 26. Dezember 1957 folgenden Bericht zukommen lassen:

«Das Gesetz vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren des Kantons Bern sah in Art. 272 Abs. 1 tatsächlich zwei Ersatzgeschworene vor. Im Gesetz vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt fiel ein Ersatzgeschworener den Sparmassnahmen zum Opfer. Seither besteht das Geschwornengericht neben den drei Mitgliedern der Kriminalkammer aus acht Geschwornen und nur einem Ersatzgeschwornen. Dieser hat gemäss Art. 272 Abs. 2 StrV allen Verhandlungen beizuwohnen, urteilt jedoch nur dann mit, wenn er Geschworene ersetzt, die während der Verhandlung oder Beratung austreten. Wird ein Urteil gefällt, dann müssen nach Abs. 3 mindestens zwei Mitglieder der Kriminalkammer und sieben Geschworne an allen für das Urteil wesentlichen Prozessverhandlungen teilgenommen haben.

Aus der Praxis des bernischen Geschwornengerichts sind bis heute keine Fälle bekannt, in denen das Vorhandensein nur eines einzigen Ersatzgeschwornen zu Unzukömmlichkeiten geführt hätte. Hiezu dürfte neben dem strengen Masstab, den die Kriminalkammer bei der Beurteilung von Dispensationsgesuchen anlegt, auch die Praxis der Staatsanwaltschaft beigetragen haben, in der Regel gemäss Art. 278 Abs. 2 StrV solche Geschworne abzulehnen, welche der Session nicht beiwohnen möchten.

Trotzdem ist es theoretisch bei grossen Geschäften (z.B. gewerbsmässigen Betrügen mit Dutzenden oder gar Hunderten von Einzeltatbeständen) oder in Sessionen mit mehreren grösseren Fällen, wo die Verhandlungen wochenlang dauern können, durchaus möglich, dass mehrere Geschworne ausfallen und daher ein Ersatzgeschworner nicht genügt, so z. B. bei Epidemien. Ob allerdings gerade bei epidemisch auftretenden Krankheiten zwei Ersatzgeschworne den Abbruch der Verhandlungen verhüten könnten, ist fraglich; auch die Mitglieder der Kriminalkammer und die Parteien sowie deren Vertreter sind schliesslich denselben Gefahren ausgesetzt.

Angesichts dessen muss die Dringlichkeit der Wiederherstellung des frühern gesetzlichen Zustandes verneint werden; jedenfalls drängt sich eine Revision des Gesetzes über das Strafverfahren nur wegen dieser Frage allein nicht auf. Immerhin sollte geprüft werden, ob nicht bei einer allfälligen künftigen Gesetzesrevision der Beizug eines zweiten Ersatzgeschwornen wieder einzuführen wäre, allenfalls nur für langdauernde Geschäfte und Sessionen; dadurch könnte einerseits bei kurzen Geschäften und Sessionen die an sich wünschenswerte Einsparung weiterhin erzielt werden, während anderseits bei mehrwöchigen Verhandlungen des Geschwornengerichts die von Grossrat Dr. Huber erkannte, hauptsächlich hier vorhandene Gefahr wenigstens eingedämmt würde.»

Wir schliessen uns den Ausführungen des Obergerichts an und werden der Frage unsere weitere Aufmerksamkeit schenken.

Herr Huber (Oberwangen) ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Frauchiger

(Siehe Jahrgang 1957, Seite 733)

1. Amtliche Bewertung. — Die kantonale Schatzungskommission hat nach wiederholter und einlässlicher Beratung festgestellt, dass subventionierte Liegenschaften trotz gewisser behördlicher Beschränkungen einen Verkehrswert haben und dass dieser gestützt auf Art. 54 StG bei der amtlichen Bewertung zu berücksichtigen sei. Dieser Beschluss der Kommission war für die Steuerverwaltung und die Schätzer verbindlich (Art. 109 Abs. 4 StG).

2. Vermögensbesteuerung. — Die Einfache Anfrage wünscht, dass die Subventionen bei der Vermögensbesteuerung als Schuld anerkannt und zum Abzug zugelassen werden sollen. Diesem Begehren kann aus folgenden Gründen nicht entsprochen werden:

Der Empfänger muss die Subvention nur zurückerstatten, wenn er innerhalb 20 Jahren das Grundstück mit Gewinn, d. h. zu einem Preis veräussert, der die Selbstkosten übersteigt. Diese Rückerstattungspflicht ist eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung, die nicht als steuerrechtliche Schuld anerkannt werden kann und zudem ist sie nur eine bedingte Schuldverpflichtung, die erst wirksam wird, wenn der Subventionsempfänger sie durch Veräusserung der Liegenschaft selber auslöst. Tut er das nicht, so fällt die Rückerstattungspflicht nach 20 Jahren dahin. Veräussert er jedoch, so handelt er nicht nur dem ursprünglichen volkswirtschaftlichen und sozialen Zweck der Subventionsgewährung zuwider, sondern es liegt dann nur an ihm selber, ob er sein Vermögen mit einer Schuld belasten will. Vorher ist es keine und deshalb ist ein Schuldenabzug auch nicht gerechtfertigt.

Herr Frauchiger ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Bickel

(Siehe Jahrgang 1957, Seiten 733/734)

In der Einfachen Anfrage Bickel wird festgestellt, dass die wegen Schulunfleiss angestrengten Strafverfahren gelegentlich nicht zu dem Ergebnis führen, welches im Interesse der Schule wünschbar wäre. In der Hoffnung, mit einer Aenderung der Verfahrensordnung eine Besserung erzielen zu können wird der Regierungsrat um seine diesbezügliche Stellungnahme ersucht.

Früher war es üblich, dass die Schulkommissionen in der Anzeige dem Richter lediglich die Zahl der versäumten Schulstunden mitteilten, ohne über die Motive irgend welche Auskunft zu geben. Eine Strafzumessung nach dem Verschulden, wie sie das Strafgesetzbuch verlangt und vom Primarschulgesetz durch Einräumung eines Strafrahmens auch ermöglicht wird, war damit in allen Fällen ausgeschlossen, in denen der Richter nicht von sich aus zu einer Abklärung des Tatbestandes schritt. Die Erziehungsdirektion hat daher im Jahr 1956 das Formular für Strafanzeigen in der Weise ergänzt, dass die Schulkommission die Anzeigen nun begründen müssen. Im Amtlichen Schulblatt vom 31. Mai 1956 wurde eine entsprechende Weisung publiziert. Leider haben unsere Feststellungen ergeben, dass noch nicht alle Schulkommissionen auf die Begründung ihrer Anzeigen die nötige Sorgfalt verwenden.

Die vom Fragesteller kürzlich bekanntgegebenen Fälle zeigen freilich, dass auch mit einer sorgfältigen Schilderung des Tatbestandes auf dem Anzeigeformular die Schulkommission das Risiko unangenehmer Ueberraschungen nicht ausschalten kann. Soweit wir sehen, rühren diese Ueberraschungen freilich nicht von den Vorschriften über das Strafverfahren her, sondern von der Auslegung von Art. 61 des Primarschulgesetzes und von der Beweiswürdigung. Die erwähnten Fälle bieten der Erziehungsdirektion einen geeigneten Anlass, um mit den zuständigen Justizbehörden die ganze Frage zu besprechen.

Ueber die Form, in welcher eine Verbesserung der Situation angestrebt werden soll, möchten wir uns daher heute noch nicht äussern.

Herr Bickel ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Hochuli

(Siehe Jahrgang 1957, Seite 734)

Es ist richtig, dass die Bewilligung zur Stellvertretung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes auf zwei Monate befristet ist, mit der Möglichkeit einer Verlängerung auf begründetes Gesuch hin. An dieser Bestimmung muss die Sanitätsdirektion aus Konsequenzgründen im Grundsatz festhalten, weil sonst Gefahr besteht, dass sich ausländische Medizinalpersonen längere Zeit im Kanton Bern aufhalten und schliesslich einen Anspruch auf dauernde Niederlassung ableiten. In besonderen Fällen aber, wo es sich rechtfertigt, weil z. B. ein

Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt trotz intensiven Bemühungen keinen Stellvertreter mit einem entsprechenden eidgenössischen Diplom finden kann, darf heute schon mit einer Toleranz gerechnet werden, indem die Bewilligung zur Stellvertretung jeweilen in zweimonatigen Zeitabschnitten bis auf ein Jahr verlängert wird. Diese Bewilligung ist nicht zu verwechseln mit der Assistentenbewilligung, die unbeschränkt Gültigkeit hat und wozu in jedem Fall ein eidgenössisches Diplom (Fachprüfung) erforderlich ist.

Hochuli: Teilweise befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Lehmann

(Siehe Jahrgang 1957, Seite 734)

Die Umwandlung der Genossenschaft Berner Studentenheim in eine Stiftung hat deren privatrechtlichen Charakter nicht berührt. Eine Verstaatlichung stand nie zur Diskussion, dagegen liess sich der Staat für seine Vertreter im Stiftungsrat zwei Sitze reservieren; eine Lösung, welche der engen Verbindung von Stiftungszweck und Universität einerseits und der finanziellen Abhängigkeit der Stiftung vom Staat andererseits entspricht. Die Erziehungsdirektion hat daher die Einfache Anfrage über die Geschäftsführung des Stiftungspräsidenten den beiden Staatsvertretern unterbreitet und folgende Auskunft erhalten:

«Der Stiftungsrat der Stiftung ‚Berner Studentenheim' hat an seiner Sitzung vom 29. November 1957 die Frage der Amtsführung seines Präsidenten eingehend behandelt. Er stellte fest, dass der Präsident des Stiftungsrates zwar verschiedentlich seine Befugnisse überschritt, insbesondere in formeller Hinsicht, jedoch in bester Absicht und indem er zum Nutzen der Sache zu handeln glaubte. Im Stiftungsrat ist der in Nr. 2 des ‚Berner Student' erschienene Artikel, der die Einfache Anfrage Lehmann ausgelöst hat, missbilligt worden. Dieser Artikel dürfte weitgehend von persönlichen Unstimmigkeiten zwischen dem Verfasser und dem Präsidenten des Stiftungsrates beeinflusst sein. Der Stiftungsrat ist einstimmig der Auffassung, dass die Beanstandung der Geschäftsführung seines Präsidenten, soweit sie als berechtigt gelten kann, nicht derart schwerwiegend ist, dass sich irgendwelche Massnahmen gegenüber dem Präsidenten des Stiftungsrates aufdrängen. Der Präsident des Stiftungsrates wird, einer bereits früher geäusserten Ansicht entsprechend, auf Ende des Geschäftsjahres 1957/58 vom Präsidium zurücktreten.»

Ausserdem ist der Erziehungsdirektion bekannt, dass der Präsident des Stiftungsrates die Ansicht vertritt, es sollte in nächster Zeit auf dem Nachbargrundstück des erweiterten Studentenheims ein Logierhaus für Studenten gebaut werden. Demgegenüber wurde von anderer Seite kurz vor dem Beginn der Umbauarbeiten am Studentenheim verlangt, es sei auf diesen Umbau überhaupt zu verzichten, und ein Logierhaus auf einem andern Grundstück in der Nähe der Universität zu errichten. Da die Erziehungsdirektion angesichts der anderen hängigen Baubegehren der Universität keine Möglichkeit sah, in absehbarer Zeit auch noch ein Logierhaus für Studenten zu finanzieren, drängte sie auf den inzwischen verwirklichten Umbau des Studentenheims, um wenigstens eine genügende Verpflegungsmöglichkeit sicherzustellen. Sie durfte dies umso mehr tun, als das zweitgenannte Projekt ein Grundstück beanspruchen wollte, bei dem nicht nur die Eignung als Baugrund, sondern auch die Erhältlichkeit äusserst fraglich war. Da sich auch der Präsident der Studentenheimstiftung im Meinungsstreit mit seiner Bekämpfung des zweitgenannten Logierhausprojektes stark exponierte, scheint sich die Enttäuschung eines Teils der Anhänger dieses Projektes in dem in der Einfachen Anfrage Lehmann zitierten Artikel in Nr. 2 des laufenden Jahrganges des «Berner Student» Luft gemacht zu haben.

Lehmann: Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Graf

(Siehe Jahrgang 1957, Seite 734)

Die Korrektions- und Tunnelarbeiten an der Staatsstrasse Merligen—Interlaken im Gebiet der Beatushöhlen sind in den Jahren 1955/56 ausgeführt worden. Die Fahrbahn wurde durchgehend auf 7.50 verbreitert und seewärts, soweit möglich, ein Trottoir ausgeführt. Die Tunnel von 6 bis 6,5 m lichter Breite erfuhren eine Ausweitung auf 9,75 m. Der anstehende Fels besteht aus stark zerklüftetem Kieselkalk, der an sich druckfest ist, bei dem sich jedoch längs der Klüfte Nachbrüche ereignen können. Nach den Ausbrucharbeiten wurden alle Felspartien inner- und ausserhalb der Tunnel sorgfältig untersucht und nicht einwandfrei standfeste Partien entfernt. Am 12. November 1957, ca. 15.30 Uhr, löste sich unerwarteter Weise und nicht voraussehbar in der Kalotte des Tunnels beim Beatushöhleneingang ein grosses Felsstück und stürzte auf die Fahrbahn. Glücklicherweise kam dabei niemand zu Schaden. Der Regierungsrat ist sich der Konsequenzen der Werkhaftung nach Art. 58 des Schweizerischen Obligationenrechtes bewusst. Ein Verkehrsunterbruch trat nicht ein. Die Räumungs- und Sicherungsarbeiten wurden unverzüglich durchgeführt. Um in Zukunft solchen höchst unangenehmen Ueberraschungen vorzubeugen, bleibt nichts anderes übrig als einen Teil des Tunnels mit einem standfesten Betongewölbe auszukleiden. Im Interesse der Verkehrssicherheit müssen die kostspieligen Arbeiten in Kauf genommen werden. Mit den Arbeiten wird spätestens im Februar begonnen.

Herr Graf ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Krauchthaler

(Siehe Jahrgang 1957, Seite 734)

In den Jahren 1946—1953 wurden bei den Detail-Abnehmern wegen zeitweiligem Energieman-

gel keine Minimalgarantie-Differenzen berechnet. Auf den Rechnungen des 4. Quartals wurde jeweils die Mitteilung aufgedruckt, dass die Minimalgarantie der erlassenen Sparaufrufe wegen nicht berechnet werde, man sich aber vorbehalte, diese später wieder zu beziehen.

Der jahrelange Verzicht auf die Minimalgarantie hatte zur Folge, dass eine grosse Anzahl Landwirte vom Pauschal-Tarif zum Zähler-Tarif überging, da sich die Kraftstrom-Bezüger dadurch besser stellten. Dies deshalb, weil im Durchschnitt für einen Landwirtschaftsmotor so wenig Energie bezogen wird, dass diese, zu Zähler-Tarifpreisen berechnet, einen geringeren Betrag als die Minimalgarantie oder der Abonnentenpreis eines Pauschalmotors ergibt. Um zu verhindern, dass den BKW dadurch ein immer grösser werdender Einnahmeausfall entsteht, wurde 1954 und 1955 die Berechnung der Minimalgarantie-Differenzen bei Abnehmern mit Kraft-Zähler-Abonnementen wieder eingeführt. Die Folge war, dass, besonders in der Landwirtschaft, wieder in erheblichem Mass Minimalgarantie-Differenzen zur Verrechnung kamen, obschon die Motoren-Minimalgarantie jeweils nicht einzeln, sondern immer mit Licht und Wärme des betreffenden Abnehmers zusammen in einer Gesamt-Minimalgarantie berechnet wurde.

Infolge der anhaltend schlechten Versorgungslage hat die Direktion der BKW beschlossen, für die Jahre 1956 und 1957 die Berechnung der Minimalgarantie-Differenzen bei den Detail-Abnehmern mit Kraftabonnementen wieder fallen zu lassen. In absehbarer Zeit wird die Versorgungslage mit Elektrizität kaum besser werden, so dass voraussichtlich auch fernerhin von der Verrechnung einer Minimalgarantie abgesehen wird.

Krauchthaler: Teilweise befriedigt.

Schluss der Sitzung um 16.40 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Zehnte Sitzung

Donnerstag, den 20. Februar 1958,
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschanz

Die Präsenzliste verzeigt 178 anwesende Mitglieder, abwesend sind 21 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Linden), Châtelain, Decrauzat, Dürig, Flühmann, Freiburghaus, Geissbühler (Zollbrück), Huber (Oberwangen), Klopfenstein, Kohler, Lehner, Meyer, Scherz, Schmidlin, Tschumi, Weber; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Hänni (Lyss), Jobin (Saignelégier), Müller (Bern), Peter, Scherler.

Tagesordnung:

Postulat des Herrn Grossrat von Känel betreffend Steuerveranlagung der Grossvieheinheit

(Siehe Jahrgang 1957, Seite 731)

von Känel. Ich habe mein Postulat eingereicht, weil in der Wegleitung zur Ausfüllung der Steuererklärung, auf Seite 13, steht, die Zahl der Grossvieheinheiten sei wie folgt zu berechnen: Stiere von noch nicht über ein Jahr 0,8 Grossvieheinheiten, Kühe 1 Grossvieheinheit, Rinder über 2 Jahre 0,75, 1—2-jährig 0,5. Weiter sind die Grossvieheinheiten für Jungvieh, Kälber und Schweine angegeben. — Auf dem grünen Einlageblatt, 2g, Fragebogen für Landwirte, sind dann die Pferde angeführt. Ich habe die Auffassung, man hätte die Pferde bei der Einteilung in der Wegleitung aufnehmen sollen. Ich habe die Angelegenheit mit den Steuerbehörden besprochen, insbesondere mit den Herren Dr. Küpfer und Baumgartner; wir waren nicht ganz, aber doch einigermassen gleicher Auffassung.

Ich finde, die Besteuerung des Arbeitspferdes sei eine Ungerechtigkeit. Das Pferd ist eine Hilfskraft für die Landwirtschaft. Zum grossen Teil können wir es nur für landwirtschaftliche Zugarbeiten benützen. In einem mittleren Betrieb ist zu gewissen Zeiten mit einem Pferd ein Knecht zu ersetzen. Wir können gewisse Arbeiten nicht mehr von Hand durchführen, weil das viel zu teuer wäre. Auch bekämen wir die nötigen Arbeitskräfte nicht mehr.

In der Steuererklärung kann man die Löhne, die man den Dienstboten und Knechten bezahlen muss, abziehen, wie ja auch im Gewerbe und allen anderen Berufen die Löhne der Angestellten, auch ihre Naturalienbezüge, abgezogen werden können.

Das Pferd ist eine Hilfskraft, nur dass es eben ein Tier ist. Ich finde es nicht für richtig, dass wir das versteuern sollen.

Vor der starken Motorisierung hatte das Pferdefuhrwerk eine respektable Bedeutung, nicht nur auf dem Landwirtschaftsbetrieb, sondern auch auf der Strasse, wo das Pferd sehr viel gebraucht wurde. Mancher Landwirt und Pferdebesitzer hat sich neben den Zugarbeiten auf dem Hof noch anderweitig mit Fuhrungen beschäftigt und so sein Einkommen verbessern können. Im Winter zum Beispiel führte man Holzfuhrungen für Private und für Gemeinden durch. All das gehört jetzt zum grossen Teil der Vergangenheit an. Was man früher mit dem Pferdegespann ausführte, wird jetzt mit Camions, Traktoren, Jeeps, Kleintraktoren, Motormähern mit Anhänger durchgeführt. Ueberall wird das Pferd durch den Motor verdrängt. Ueberall geht der Pferdestand sehr stark zurück. Der Pferdeschlitten ist auf der Strasse im Winter nur selten brauchbar. Wenn es schneit, wird der Schnee mit dem Pflug fast restlos abgeräumt, und wenn eine dünne Schicht zurückbleibt, wird sofort Splitt gestreut, und man kann den Schlitten nicht brauchen.

Das Pferdefuhrwerk wird auf der Strasse als Verkehrshindernis betrachtet. Wenn man gelegentlich mit einem Pferdegespann auf der Strasse fährt und sich nicht zu äusserst auf der rechten Seite hält, die Automobilisten in der Folge ihr Tempo ein wenig mässigen müssen, schiessen sie einem vernichtende Blicke zu.

Das Pferd ist für den mittleren Landwirtschaftsbetrieb eine starke Belastung. Man kann nicht alle Betriebe vollständig motorisieren. Noch viele Fuhrungen können ohne Pferd nicht ausgeführt werden. In einem vielseitigen Betrieb ist ein Pferd, neben dem Motormäher, unentbehrlich.

Vom Schweizerischen Bauernsekretariat, Abteilung für Rentabilitätserhebungen, habe ich mir die Unterlagen über die Kosten für den Unterhalt eines Pferdes zustellen lassen. Das Sekretariat schrieb: «Die jährlichen Kosten eines Arbeitspferdes können wir Ihnen anhand doppelter Buchhaltungen wie folgt bekanntgeben: mittlere Kosten pro Jahr rund Fr. 2000.—, wovon ca. 21 Prozent auf Pflegearbeiten, 42 Prozent auf Futterkosten, 6 Prozent auf Amortisation, 10 Prozent auf Gebäude- und Gerätemiete, 6 Prozent auf Streue und 15 Prozent auf übrige Kosten entfallen (Hufschmied, Sattler, Tierarzt und Verschiedenes).»

Sie sehen also, dass die Pferdehaltung heutzutage sehr kostspielig ist, den Betrieb stark belastet. Diese Belastung ist umso spürbarer, je weniger man das Pferd zur Arbeit brauchen kann. Darum erachte ich die Besteuerung eines Arbeitspferdes als ungerecht. Mit dem Pferd wird, wie mit dem Motor, die menschliche Arbeitskraft ersetzt. Das Arbeitspferd wird besteuert, nicht aber zum Beispiel der Motormäher, der doch die gleiche Arbeit macht, ohne dass er für die Einkommenssteuer in Betracht gezogen würde.

Die Einnahmen aus Fuhrungen ausserhalb des Landwirtschaftsbetriebes sollen versteuert werden. Wir haben im grünen Fragebogen eine Rubrik, in welcher steht «Fuhrungen». Wenn wir also schon das Arbeitspferd als eine halbe Kuheinheit versteuern und Einnahmen aus Fuhrungen nochmals einsetzen müssen, so ist das eine doppelte Besteuerung. Das verstehe ich nicht. Ich bin damit einverstanden, dass das Pferd als Vermögen versteuert wird. Auch Zuchtstuten und Zuchthengste soll man entsprechend besteuern.

Wenn wir für unsere Pferde im Winter keine Arbeit haben, müssen wir sie doch füttern. Ich habe gesagt, dass ein Pferd jährlich für Fütterung und Pflege etwa 2000 Franken Kosten verursacht. Ich finde, es sei nicht richtig, dass man 60—70 Franken Steuern für ein Pferd bezahlen soll. Wenn das Institut für exakte Wissenschaften, das 9 Millionen Franken kostet, die Neuerung herausbringt, wonach wir die Pferde, wenn wir sie nicht als Zugkraft brauchen, melken können, bin ich einverstanden, sie als Einkommen zu versteuern. Dann haben wir während der Tage, wo wir sie nicht brauchen, einen gewissen Ersatz. Wir hoffen, die Zukunft werde uns das bringen.

Ich ersuche den Finanzdirektor, mein Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen. Ich habe gestern mit den zwei Herren der Steuerverwaltung gesprochen und diese sagten, man müsste das nochmals nachprüfen. Man kann die Angelegenheit mit gewissen Steuerstrategen, wie Arnold Kunz, nochmals besprechen. Ich ersuche Sie, meinem Postulat zuzustimmen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Veranlagungen machen wir seit 1945. Zuerst haben wir das Pferd mit einer ganzen Grossvieheinheit bewertet. Nachher haben wir die Reduktion auf eine halbe Grossvieheinheit vorgenommen, weil tatsächlich die Argumentation des Postulanten etwas für sich hat. Man kam aber zum Schluss, dass der Betrieb ohne Pferd, wenn er seine Grossvieheinheiten versteuern muss, gegenüber dem Betrieb mit Pferd steuerlich stärker belastet würde, was nicht gerecht wäre. Man kann die Streitfrage nochmals prüfen. Nachdem der Präsident gestern das Postulat nicht mehr hat behandeln wollen, hat sich über Nacht ein Wandel vollzogen. Der Herr Postulant ist nämlich mit den Herren Dr. Küpfer und Baumgartner zusammengesessen, hat mit ihnen die Frage erörtert, bis sie schliesslich butterweich geworden sind und sagten, sie könnten das ja nochmals prüfen. Mir ist es schlimmer ergangen. Ich war nach der Sitzung mit einigen Frutigern im Ratskeller, und dort hat mich der Postulant mit seinem prächtigen Bergkäse bewirtet und damit «bestochen». So kann ich nicht mehr mit der gleichen Vehemenz gegen das Postulat auftreten und es bekämpfen, wie ich das gestern abend gegen 5 Uhr noch hätte tun können.

Wir sind also bereit, das Postulat nochmals zu prüfen, aber, Herr Postulant, damit ist nicht etwa die Zusicherung verbunden, dass die Besteuerung der Arbeitspferde mit 0,5 Grossvieheinheiten auf die nächste Veranlagung hin verschwinden werde. Meine Leute sind nach wie vor skeptisch. Aber wir wollen die Sache nochmals gründlich prüfen. Das dürfen wir dem Postulanten zum Abschied wohl zusichern; er will im Frühjahr, wie er mir sagte, nicht mehr in den Rat zurückkommen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Interpellation der Herren Grossräte Eggli und Mitunterzeichner betreffend Migros-Verkaufswagen

(Siehe Seite 23 hievor)

Motion der Herren Grossräte Dübi Paul und Mitunterzeichner betreffend Migros-Verkaufswagen

(Siehe Seite 23 hievor)

Einfache Anfrage Steinmann betreffend Migros-Verkaufswagen

(Siehe Seite 23 hievor)

Eggli. Am 30. Januar reichte ich eine dringliche Interpellation ein, weil der Bundesgerichtsentscheid vom 29. Januar betreffend die fahrenden Migros-Läden in weiten Kreisen der Bevölkerung eine starke Beunruhigung hervorgerufen hat. Ich möchte vorausschicken, dass dieser Entscheid des Bundesgerichtes bloss einen Teil aus dem gesamten administrativen Verfahren betrifft.

Es ging nämlich um die Frage, wie Artikel 30 des Gesetzes über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr vom 9. Mai 1926 auszulegen sei. Dieser Artikel lautet: «Für die Eröffnung eines Wanderlagers ist die Bewilligung der kantonalen Polizeidirektion erforderlich; sie darf erst dann erteilt werden, wenn die Gemeinde, in welcher das Lager errichtet werden soll, ihr Einverständnis damit erklärt hat. Ausserdem kann sie verweigert werden, wenn die Errichtung dem öffentlichen Wohle widerspricht.»

Die Kantonale Polizeidirektion hatte sich auf den Standpunkt gestellt, dass diese Bewilligungen von den Gemeinden durch die Migros einzuholen sei, währenddem die Migros-Genossenschaft dies als Aufgabe der Polizeidirektion bezeichnete. Das Bundesgericht hat nun die Auffassung der Migros-Genossenschaft mit 5 gegen 2 Stimmen bestätigt.

Trotzdem es sich hier nur um einen Teil des Verfahrens handelt, hängt doch der Entscheid eng mit dem Gesamten zusammen. Ich bin nicht im Besitz der schriftlichen Urteilsbegründung; aber aus den Verhandlungen weiss man, dass die Bundesrichter auch über die gesamte Begründung des Regierungsrates über die Ablehnung des Gesuches der Migros-Genossenschaft diskutierten. Die Bundesrichter kennen somit die Begründung des Regierungsrates, die am 13. Mai vom letzten Jahre durch den Herrn Polizeidirektor bei der Beantwortung des Postulates von Grossrat Moser und des Postulates von Grossrat Huber (Oberwangen) bekanntgegeben wurde. Es steht also heute fest, dass die Polizeidirektion die Meinungsäusserung der in Frage kommenden Gemeinden einzuholen hat. Aber nach Auffassung der Bundesrichter ist diese Meinungsäusserung unverbindlich, d. h. auch wenn die Gemeinden sich ablehnend verhalten, hat die Polizeidirektion den eigenen Entscheid zu fällen. Und deshalb kommt der damaligen Begründung durch den Regierungsrat wie auch dem Bundesgerichtsentscheid eine so weittragende Bedeutung zu.

Am 13. Mai 1957 wurde das Postulat von Herrn Grossrat Moser als erfüllt betrachtet, währenddem der Grosse Rat das gegenteilige Postulat von Herrn Huber mit 99 gegen 1 Stimme verwarf. Nach der heutigen Situation können wir das Postulat Moser nicht mehr als erfüllt betrachten. Das kann solange nicht der Fall sein, als das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist. Es interessiert uns und weite Kreise des Bernervolkes vor allem, was die Regierung nach dem bundesgerichtlichen Entscheid weiter zu unternehmen gedenkt. Wir erwarten, dass der Forderung auf eine Verhinderung vom Zirkulieren von Migros-Wagen in der bernischen Landschaft Rechnung getragen wird.

Es ist vor allem darauf hinzuweisen, dass das Bundesgericht ja nicht einstimmig entschieden hat, sondern dass zwei gewichtige Stimmen sich für die Ansicht der Polizeidirektion und der Regierung aussprachen, und vor allem wurde in der Presse auch bekannt, dass ein Bundesrichter die Bemerkung fallen liess, die mittelständisch-gewerblichen Betriebe seien durch eine Aenderung des Rechtes zu schützen. Im weitern frägt es sich, wie der Polizeidirektor hier im Grossen Rat antönte, ob nicht unter Umständen der Staat Bern von seinem Recht der Standesinitiative Gebrauch machen sollte. Jedenfalls bin ich der Auffassung, dass die Regierung ihre Haltung bis zum Abschluss des Verfahrens nicht ändern sollte, auch auf die Gefahr hin, vom Bundesgericht noch einmal desavouiert zu werden. Es ist ja nicht ausgeschlossen, dass angesichts der geteilten Meinung im Bundesgericht die Berner Regierung letzten Endes doch noch Recht erhält.

Zum Schluss möchte ich nochmals auf die staatspolitische Bedeutung des Geschäftes aufmerksam machen: Wir stehen vor der Tatsache, dass eine Grossunternehmung, die ihren Sitz und Ursprung in einer andern Landesgegend hat, eine ungesunde Expansionspolitik verfolgt. Durch die fahrenden Migros-Läden werden die Finanzquellen der Gemeinden nachteilig berührt. Eine Reduktion des Detailhandels-Apparates auf dem Lande ist nicht wünschbar und sollte wenn irgend möglich vermieden werden. Mit einer Schwächung des sesshaften Handels entsteht in der Regel eine wirtschaftliche Verarmung und eine Verödung des Dorflebens mit allen politischen und wirtschaftlichen Nachteilen. Die Notwendigkeit eines gut ausgebauten Detailhandelssystems ist auch aus Versorgungsgründen dringend erforderlich. Die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion gibt daher der Erwartung Ausdruck, dass seitens der Regierung alles getan wird, diesen Einbruch ins ländliche Gewerbe zu verhindern.

Zusammenfassend möchte ich sagen:

Die Regierung sollte auf ihrem bisher eingeschlagenen Wege beharren, wenn auch das Bundesgericht in einem Teil des Verfahrens anders entschied. Dies umso mehr, als ja das Bundesgericht selber nicht einstimmig entschieden hat.

Man muss sich fragen, ob nicht der Moment wäre, durch eine Standesinitiative bei der zukünftigen Gesetzgebung über den Missbrauch wirtschaftlicher Macht, Schutzmassnahmen für die Erhaltung des mittelständischen Gewerbes zu verlangen.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, sich über die weitern Schritte zu äussern, die er in dieser Angelegenheit zu unternehmen gedenkt; namentlich möchte er Aufschluss erteilen über die

bestehenden oder noch zu schaffenden rechtlichen Voraussetzungen, um dem Willen des Grossen Rates Nachachtung zu verschaffen.

Dübi Paul. Die Interpellation, die soeben begründet wurde, steht in engem und innerem Zusammenhang mit der Motion, die ich im Namen unserer Fraktion einreichte. Beide betreffen ja den gleichen Gegenstand. Wenn wir eine Motion einreichten, nachdem eine Interpellation der Bauern-, Gewerbe- und Bürger-Fraktion der Regierung unterbreitet worden ist, so deswegen, weil wir in unserer Fraktion die Auffassung vertreten, man sollte den Vorstoss der Bauern-, Gewerbe- und Bürger-Fraktion ergänzen. Man wünscht von der Regierung nicht nur Aufschluss über das, was sie unternehmen möchte, oder dass sie uns über die Rechtslage orientiert, sondern wir wollen, wie das aus dem Wortlaut unserer Motion hervorgeht, der Regierung den Auftrag erteilen, mit allen Mitteln zu verhindern, dass fahrende Verkaufsläden im Lande zirkulieren, dass sie die rechtliche Situation in bezug auf den Kanton Bern prüfe und, wenn man sieht, dass die Mittel, die uns zur Verfügung stehen, auf kantonalem Boden nicht ausreichen, mit andern Kantonen zusammen prüfe, ob man nicht auch auf eidgenössischem Boden etwas unternehmen sollte.

Ich bedaure, dass Kollege Dr. Huber heute wegen Militärdienst nicht zur Sache Stellung nehmen kann. Nach der Erklärung, die er gestern abgegeben hat, könnte man glauben, es gehe einzig und allein um die Migros. Das ist durchaus nicht der Fall. Es geht um etwas Grundsätzliches, nämlich darum, ob man zulassen soll, dass die Bedienung der Konsumenten in zunehmendem Masse durch fahrende Verkaufsläden und Wanderlager erfolge. Das braucht nicht nur auf die Migros beschränkt zu sein. Zufälligerweise hat jetzt die Migros die ganze Geschichte in Gang gebracht, weil sie — nicht das erste Mal, sondern schon einmal in den Dreissigerjahren — bei der Polizeidirektion das Gesuch einreichte, die Kundschaft im Lande herum mit fahrenden Verkaufsläden bedienen zu dürfen. Wir sind überzeugt, dass, wenn einmal solche Läden der Migros zirkulieren, andere Grossverteiler, zum Beispiel die Konsumgenossenschaften, geradezu wirtschaftlich gezwungen sein werden, der Migros auf diesem Wege zu folgen. Nach der Konsumgenossenschaft werden vielleicht andere Grossverteiler dieses System ebenfalls einrichten. Können wir es zulassen, dass im Kanton Bern der eingesessene Detailhandel und das Gewerbe auf diese Art und Weise konkurrenziert werden?

Das Befahren von Ortschaften mit solchen Wanderlagern oder Verkaufsläden ist nichts Neues. Wir kennen das Befahren der Märkte seit Jahrhunderten, auch im Kanton Bern. Diese Institution hat sich bei uns eingelebt, aber mit einem sehr wesentlichen Unterschied gegenüber dem, was jetzt geplant ist: Wenn Märkte von solchen Wanderlagern bedient werden, werden hauptsächlich Waren angeboten, die man auf dem Lande nicht erhält, weil dort die Nachfrage danach zu unregelmässig ist und es sich also nicht lohnen würde, diese Waren in einem Laden zu führen. Ich nenne als Beispiel den Verkauf von Hüten. Man brachte sie aus den städtischen Geschäften auf die Märkte. Mit den geplanten fahrenden Verkaufsläden würden aber nicht in erster Linie solche Waren angeboten, die man auf dem Lande nicht leicht erhält, sondern solche des täglichen Bedarfs, vor allem Lebensmittel. Was wird die Folge davon sein? Wenn die fahrenden Verkaufsläden in den Landgemeinden zur Regel werden sollten, werden sie die Kundschaft, die normalerweise in den eingesessenen Detailläden kaufte, absorbieren, so dass diese mehr oder weniger zum Absterben verurteilt sind. Kollege Eggli hat das richtig geschildert. Es wäre mit der Zeit ein soziologischer Strukturwandel zu erwarten, wenn die fahrenden Verkaufsläden in den Ortschaften Einzug hielten. Sie würden nur während einer ganz bestimmten Zeit des Tages, während vielleicht einer halben oder einer ganzen Stunde, ihre Waren anbieten und nachher weiterfahren. Nachher sollen der ortsansässige Bäcker, Metzger, Kleingewerbler oder Spezierer, die die gebräuchlichsten Artikel des täglichen Bedarfs führen, mit dem Restumsatz, der ihnen verbleibt, ihr Auskommen finden. Das ist ausgeschlossen, wenn der Umsatz in den Hauptartikeln von den fahrenden Läden abgeschöpft wird. Die ortsansässigen Geschäfte werden ausziehen, und man wird niemandem zumuten können, das Risiko eines Ladengeschäftes auf sich zu nehmen. Dann kann die Bevölkerung, die dort ansässig ist, nicht mehr auf das heute noch regelmässige Angebot zählen, sondern muss ihren Bedarf eindecken, wo dies möglich ist, nämlich bei den fahrenden Verkaufsläden, und das kann nur während der kurzen Zeit geschehen, in der diese auftauchen. — Um das zu verhindern, hat unsere Fraktion die Motion eingereicht. Wir sind fest davon überzeugt — der gleiche Gedanke kommt auch in der Interpellation der Bauern-, Gewerbe- und Bürger-Fraktion zum Ausdruck — dass, wenn ein enges Netz solcher fahrender Verkaufsläden im Kanton Bern bestehen würde, sich dadurch das Gesicht unserer Landgemeinden, insbesondere des Detailhandels und des Gewerbes, mit der Zeit vollständig verändern würde. Das wäre ausserdem ein Anlass mehr, die Verstädterung zu fördern. Wie soll ein kleiner Detaillist auf dem Lande existieren können, wenn infolge des günstigeren Angebotes durch die fahrenden Verkaufsläden seine angestammte beste Kundschaft mit der Zeit verloren geht? Wie sieht es aus in den Dörfern, wenn kein Bäcker, kein Metzger, kein Spezierer mehr dort ist, der die Waren von morgens bis abends anbietet?

Kollege Eggli sagte ganz richtig, dass sich das Verschwinden dieser ansässigen Geschäfte auch finanziell auswirken würde. Man kann einwenden, die Gemeinden hätten es in der Hand, als Ersatz für wegfallende Steuern von den fahrenden Verkaufsläden Abgaben zu erheben. Wie hoch müssten diese Abgaben sein? Es ist fraglich, ob das ein dauernder Ersatz wäre.

Es geht hier auch um den Nachwuchs des betreffenden Gewerbes, speziell der Bäcker und Metzger. Die Migros führt nicht nur die gebräuchlichsten Lebensmittel wie Gemüse und Früchte, sondern unterhält in Bern eine Grossbäckerei. Ich weiss nicht, wie viele Tonnen Brot dort gebacken werden. Man konkurriert also auch den Bäcker, der in der Folge auf dem Lande kaum mehr beste-

hen könnte, wenn die Bevölkerung — das sind weitgehend die Arbeitnehmer auf dem Lande — ihren Bedarf bei diesen fahrenden Läden eindecken.

Es geht hier um etwas sehr Bedeutungsvolles, das in die heutige wirtschaftliche Struktur unserer Landgemeinden eingreift. Wir müssen versuchen, diese Strukturänderung zu verhindern.

In andern Kantonen zirkulieren diese Verkaufsläden schon jetzt; es würde also im Kanton Bern nicht der Anfang gemacht. In andern Kantonen sind aber auch schon andere Grossverteiler zu dieser Vertriebsform übergegangen. Es liegt in der Struktur des Wettbewerbs, dass die, welche sich in den Städten schon konkurrenzieren, um dort den Markt zu beherrschen, diese Expansion mit den Verkaufsläden, die auf das Land hinaus fahren, mitmachen.

Die Migros hat das Gesuch gestellt, auf drei Routen ihre Verkaufsläden in 44 Gemeinden zirkulieren zu lassen. Wir sind aber überzeugt, dass es nicht bei den 44 Gemeinden bleiben würde. Binnen kurzem würde die Zahl dieser Gemeinden bedeutend gesteigert, würde in 100 oder 200 Gemeinden gefahren, und wenn dann die andern Grossverteiler zum gleichen System übergehen würden, hätten wir über den ganzen Kanton ein Netz fahrender Verkaufsläden. Man kann also nicht sagen, es handle sich momentan ja nur um einen kleinen Kreis von Gemeinden.

Die Folge der Konkurrenz, die nun auf diese Art und Weise in die Landgemeinden getragen wird, bedeutet, darüber sind wir uns klar, die Vernichtung der kleinen selbständigen Läden und Betriebe auf dem Land. Die Grossverteiler, die Waren des täglichen Bedarfs verkaufen, bleiben nicht bei den Lebensmitteln, sondern führen immer mehr auch die kleinen Artikel des täglichen Bedarfs. Das geschieht zurzeit in den sogenannten Migros-Märkten usw., aber selbstverständlich würden mit der Zeit die fahrenden Läden auch solche Waren mitnehmen, so dass dann nicht nur der Bäcker, Spezierer oder Metzger konkurrenziert würden, sondern auch alle andern Kleinbetriebe, so dass auch die ländlichen Textilwarengeschäfte mit der Zeit in den Strudel gezogen würden.

Wir haben aus der Begründung des ablehnenden Bundesgerichtsentscheides gesehen, dass es nicht damit getan wäre, wenn die Regierung oder die Polizeidirektion bei den Gemeinden die Zustimmung einholen würde und diese antworten würden: «Nein, wir wollen die fahrenden Läden nicht.» Im Bundesgerichtsentscheid wird hervorgehoben, dass das nicht genügt. Man kann nicht einfach nein sagen, sondern die Ablehnung muss begründet sein, sie muss im allgemeinen öffentlichen Wohl liegen. Wir haben Bedenken, dass man auf dem Wege durchdringen würde. Darum geht unsere Motion im zweiten Teil darauf hinaus, die Regierung zu beauftragen, nötigenfalls in Verbindung mit den andern Kantonen zu prüfen, ob man nicht, wenn man sieht, dass man auf kantonalem Boden nicht durchkommt, eine eidgenössische Regelung anstreben sollte. Kollege Eggli hat von einer Standesinitiative gesprochen. Wir denken mehr an einen direkten Vorstoss, an eine Eingabe mehrerer Kantone an den Bundesrat, mit dem Begehren, er möchte prüfen — aus den Gründen, die ich Ihnen auseinandersetzte —, ob nicht auf eidgenössischem Boden eine Gesetzgebung geschaffen werden sollte, die den Kantonen die Möglichkeit gibt, solche Verkaufsbewilligungen zu verweigern. Wir glauben, dass die Wirtschaftsartikel dazu eine Handhabe bieten würden. Wenn Existenzen in ihrer Grundlage gefährdet sind, sollte man zum Schutz solcher Existenzen, also zur Erhaltung selbständiger kleiner Betriebe, auf gesetzgeberischem Weg etwas vorkehren.

Die Motion wird von sozialdemokratischer Seite bekämpft, weil, wie wir der Presse entnehmen konnten, durch das Verbot der fahrenden Läden die Handels- und Gewerbefreiheit verletzt würde. Kollege Schneider wird mir gestatten, meiner Verwunderung darüber Ausdruck zu geben, dass man sagt, es sei ein Missbrauch der Handels- und Gewerbefreiheit, wenn es sich darum handelt, die extreme Handels- und Gewerbefreiheit im Interesse von kleinen Existenzen auszuschalten, damit nicht der Mächtige mit allen Mitteln und auf jedem Weg die kleinen Existenzen vernichten kann. — Wir sollten, wie wir das in der Schweiz von jeher getan haben, die rücksichtslose Handhabung der Handels- und Gewerbefreiheit zu verhindern suchen. — Ich glaube, der wichtigste Grund, warum die Sozialdemokraten diese Motion bekämpfen, liegt darin, dass sie finden, wenn man die Verkaufsläden unterbinde, werde einem grossen Teil der Landbevölkerung die Möglichkeit genommen, sich durch billige Waren einzudecken. Man will also dem Arbeitnehmer auf dem Lande die Möglichkeit verschaffen, sich ebenso billig einzudecken, wie es der Städter in den Grossverteilerläden tun kann. Es ist klar, dass der Kleingewerbler auf dem Lande nicht die gleichen Preise ansetzen kann wie der Grossverteiler in der Stadt, der einen viel grösseren Umsatz hat und sich infolgedessen mit wesentlich kleinerer Marge begnügen kann. Dieses Argument würde darauf hinauslaufen, zu sagen, es wirke sich volkswirtschaftlich fragwürdig aus, wenn man die fahrenden Verkaufsläden unterbinde. — Man kann aber nicht den Fünfer und das Weggli haben. Wir wissen, dass wir in den Städten in dieser Beziehung günstiger stehen als auf dem Lande. Dafür sind die Mieten auf dem Lande billiger als in den Städten, und man hat dort auch noch andere Vorteile. Bei den grösseren Ortschaften wird die Situation wahrscheinlich ohnehin so liegen, dass sich solche Grossverteiler überlegen, ob sie nicht eigene Läden errichten wollen. Dagegen können wir nichts machen. Das gewährleistet schliesslich gesunde wirtschaftliche Verhältnisse, auf alle Fälle bedeutend bessere als die, welche sich bei der Einführung fahrender Verkaufsläden ergäben, durch die viel stärker in die Struktur des Landes eingegriffen wird als durch die Neueröffnung fester Läden, denn diese wird man nur in Gemeinden von gewisser Grösse neu einrichten, also in Gemeinden, die schon fast städtischen Charakter haben.

Ich glaube, es ist bedeutend einfacher, mit einem fahrenden Verkaufsladen eine Ortschaft zu bedienen, als einen festen Laden einzurichten und dort ständiges Personal zu beschäftigen.

Ich frage mich, ob es bei der Opposition nicht darum gehe, die kleinen Existenzen in den Landgemeinden rücksichtslos zu bodigen, um alles über

den gleichen Leist zu schlagen. Wir werden ja noch hören, wie Kollege Schneider diese ablehnende Haltung begründet.

Ich bitte Sie, der Motion zuzustimmen. Sie liegt im wohlverstandenen Interesse vieler selbständiger kleiner Betriebe in den Landgemeinden. Wir wollen verhindern, dass das Gesicht unserer Dörfer, das durch das Nebeneinander von Kleingewerbe und Landwirtschaft geprägt wurde, durch das Zirkulieren fahrender Verkaufsläden grundlegend geändert wird.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Interpellation des Herrn Grossrat Eggli im Namen der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, die Einfache Anfrage des Herrn Grossrat Steinmann und die Motion des Herrn Grossrat Dübi im Auftrage der freisinnig-demokratischen Fraktion sind alle veranlasst worden durch den Entscheid des Bundesgerichtes vom 29. Januar 1958 i. S. Genossenschaft Migros Bern gegen den Regierungsrat des Kantons Bern. Die Tatsache, dass das hängige Gesuch der Genossenschaft Migros Bern für die Inbetriebsetzung fahrender Verkaufsläden nun schon zum zweiten Male im Schosse des Grossen Rates zur Diskussion steht, lässt erkennen, dass dem dadurch aufgeworfenen Problem nach verschiedenen Richtungen eine sehr grosse Bedeutung zukommt.

Die Vorgeschichte dieser Angelegenheit darf wohl bei allen Mitgliedern des Grossen Rates als bekannt vorausgesetzt werden; bildete sie doch schon im letzten Jahr Gegenstand eines Postulates von Herrn Grossrat Moser, heute Regierungsrat, zu welchem der Sprechende namens der Regierung Stellung genommen hat. Kurz zusammengefasst kann wiederholt werden, dass die Genossenschaft Migros Bern mit Eingabe vom 13. November 1956 die Inverkehrsetzung von vier Verkaufswagen auf bestimmten Routen im Kanton Bern verlangt hat. Der Regierungsrat hat mit Entscheid vom 22. März 1957 dieses Begehren abgelehnt. Er stützte sich hierbei auf folgende rechtliche Erwägungen:

1. Gemäss Art. 30 des Gesetzes vom 9. Mai 1926 über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr ist für die Erteilung einer Wanderlagerbewilligung die vorherige Zustimmung der Gemeinden erforderlich.

   Die Gesuchstellerin hatte diese Bewilligungen nicht beigebracht.

2. Es fehle auch die Zustimmung der Gemeinden wegen gesteigertem Gemeingebrauch von öffentlichen Gemeindestrassen.

Die Genossenschaft Migros Bern hat diesen Entscheid mit einer staatsrechtlichen Beschwerde beim Bundesgericht angefochten. Dieses hat, nachdem es durch eine Zweierdelegation seiner staatsrechtlichen Kammer auf einer der von der Genossenschaft Migros ursprünglich vorgeschlagenen Routen einen Augenschein durchführen liess, am 29. Januar 1958 die Beschwerde mit 2 : 5 Stimmen im Sinne der Erwägungen gutgeheissen und den Entscheid des Regierungsrates aufgehoben. Wie der Presse entnommen werden kann, wurde die Unterstellung von fahrenden Verkaufsläden sowohl unter die Bestimmungen des Hausiergewerbes, wie auch unter diejenigen des Wanderlagers nach bernischem Recht bejaht. Damit bestätigte das Bundesgericht sein Urteil von 1931. Umstritten blieben, wie weiterhin der Presseberichterstattung zu entnehmen ist, die formelle Anwendung von Art. 30 des bernischen Warenhandelsgesetzes und die rechtliche Bedeutung des darin geforderten Einverständnisses der Gemeinden für die Errichtung eines Wanderlagers. Gemäss Entscheid des Bundesgerichtes vom 29. Januar 1958, soll in Zukunft das Einverständnis der Gemeinden nicht vom Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin eingeholt werden müssen, sondern von der Bewilligungsbehörde, d. h. der kantonalen Polizeidirektion. Zur rechtlichen Bedeutung dieser Zustimmung der Gemeinden wurde geäussert, dass diese nicht verweigert werden könnte aus Gründen, die mit der durch die Bundesverfassung garantierten Handels- und Gewerbefreiheit in Widerspruch stünden. Demnach würde sich die Gemeindeautonomie auf diesem Gebiet auf gewerbepolizeiliche Einwände beschränken, oder offenbar die Bewilligung nur dann verweigert werden können, wenn, wie es das bernische Warenhandelsgesetz in Art. 30 ausdrücklich vorsieht, die Errichtung eines Wanderlagers dem öffentlichen Wohl widerspräche.

Weitere Ausführungen über das bundesgerichtliche Urteil sind uns heute nicht möglich, da die Motive dazu den Parteien noch nicht eröffnet worden sind. Es wäre deshalb gefährlich und auch nicht richtig, sich in Unkenntnis dieser Erwägungen einlässlicher mit diesem Urteil und seinen unmittelbaren Folgen zu befassen.

Bei dieser Sachlage werden wir zunächst einmal das Eintreffen des motivierten Urteils des Bundesgerichtes abzuwarten haben, und der Regierungsrat des Kantons Bern wird die bundesgerichtlichen Erwägungen einer eingehenden Prüfung unterziehen müssen. Aus diesen Motiven werden sich die Hinweise für das unmittelbare weitere Vorgehen ergeben. Es ist anzunehmen, dass gemäss diesen bundesgerichtlichen Weisungen die Bewilligungsbehörde die Gemeinden anzufragen haben wird, wie sie sich zur Inverkehrsetzung fahrender Verkaufsläden verhalten und welche Gründe sie allenfalls gegen diese Absicht anzuführen haben. Ihre Stellungnahmen werden von grosser Bedeutung sein. Die Regierung bzw. die Polizeidirektion hätten nachher ihre Vernehmlassungen zu prüfen und einen materiellen Entscheid zu fällen, wobei insbesondere die wichtige Frage zu entscheiden sein wird, ob und inwieweit das öffentliche Wohl auf dem Spiele steht.

Die Auffassung der Regierung in bezug auf die Wünschbarkeit bzw. Unerwünschbarkeit der Einführung von fahrenden Verkaufsläden hat sich seit dem Datum ihres negativen Entscheides vom 22. März 1957 nicht geändert. Sollte sich ergeben, dass die kantonalen gesetzlichen Bestimmungen nicht genügen, um einen ausreichenden Schutz des kleinen, privaten Detailhandels und des Gewerbestandes zu gewährleisten, so ist der Regierungsrat des Kantons Bern bereit, auf kantonalem Boden und nötigenfalls in Verbindung mit andern Kantonen und den zuständigen Bundesbehörden zu prüfen, welche kantonalen oder bundesrechtlichen gesetzgeberischen Massnahmen zu ergreifen wären, um wichtige Wirtschaftszweige, die in ihrer Existenz-

grundlage durch fahrende Verkaufsläden bedroht sind, zu schützen und damit die Selbständigkeit von Betrieben zu erhalten. Er folgt damit einer Anregung, die übrigens in den Beratungen der staatsrechtlichen Kammer des Bundesgerichts, wie aus Presseberichten entnommen werden kann, gefallen ist. Der Regierungsrat ist deshalb bereit, die Motion Dübi entgegenzunehmen und ist der Meinung, dass damit auch die Interpellation des Herrn Grossrat Eggli und die Einfache Anfrage von Herrn Grossrat Steinmann beantwortet sind.

Präsident. Ist der Interpellant von der Antwort befriedigt?

Eggli. Befriedigt.

Präsident. Herr Steinmann ist im Moment abwesend.

Schneider. Ich bedaure, dass man diese Motion nicht gestern, in Anwesenheit des Vertreters des Landesringes, behandelt hat. Dieses Vorgehen ist wenig nett gegenüber einem Ratskollegen, der wegen Militärdienstes hier nicht anwesend sein kann und doch sicher an der Behandlung dieser Motion interessiert ist. Ich glaube, es gibt auch in der Politik eine gewisse Fairness, die man nicht ungestraft überschreiten sollte.

Herr Dübi hat bereits angemeldet, dass unsere Fraktion gegen die Motion Stellung nehmen werde. Sie tut das nicht deswegen, weil wir uns als vehemente Verfechter der Handels- und Gewerbefreiheit fühlen würden. So naiv sind wir auch nicht, dass wir auf diese Art dreinfahren würden. Wir wollen die Sache anschauen, wie sie ist. Mit dieser Motion bemüht man sich so ziemlich, im Vorfeld der Wahlen, der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei das Wasser abzugraben. Die Freisinnige Partei, resp. ihre Fraktion, muss doch im Vorfeld der Grossratswahlen noch irgendwie dokumentieren, dass auch sie ein vehementes Interesse an der Verfechtung gewerblicher Belange hat. Wir stehen lange genug im politischen Leben, um zu wissen, dass das, was Kollege Dübi in Verfechtung seiner Motion gesagt hat, durch die Haltung seiner eigenen Fraktion in sehr vielen Fragen glatt widerlegt werden kann. Bei Behandlung der Motion Huber über die Fünftagewoche hörte man in bezug auf die Freizeit ganz anderslautende Bemerkungen als die, welche heute Herr Dübi vortrug. Gerade gestern hat ein Fraktionskollege von Herrn Dübi, Kollege Schärer, sich sehr vehement für die Freiheit im Wirtschaftsleben usw. eingesetzt. Das ist also weitgehend eine politische Frage. Es geht nicht darum, dass wir uns zum Verfechter der Migros oder gar zum Anwalt der Duttweiler-Bewegung aufwerfen würden. Die Frage steht mit dieser Motion nicht zur Diskussion. Die Sozialdemokratische Partei hat sich je und je auf den Standpunkt gestellt, dass, bedingt durch die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung, in der Wirtschaft ein gewisses Mass Einzug halten müsse, das heisst, dass unter ganz bestimmten Momenten sogar ein Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit nötig ist. Aber wir haben es viele Male erlebt, dass es gerade die Freisinnige Partei war, die uns opponierte, wenn wir Sozialdemokraten uns auf den Boden des Masses stellten und fanden, im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung hätten sich gewisse Lenkungsmassnahmen als nötig erwiesen. Es geht ja kein Wahlkampf vorbei, wo die Sozialdemokraten nicht des Protektionismus, des Etatismus und so weiter bezichtigt werden. Heute befinde ich mich in der sehr angenehmen Lage, Opposition gegen diese Motion machen zu dürfen, und zwar deshalb, weil sich im Grunde genommen doch die Frage stellt, woher wir das Recht hernehmen, irgendwelche Massnahmen gegenüber den fahrenden Läden der Migros zu ergreifen, im Moment, wo sie ihre Wagen auf privatem Grunde abstellt. Das möchte ich gerne wissen. Sie können das nicht sagen. Es gibt keine Rechtsgrundlage, die das verbietet, also müssten, in Brechung gewisser Rechtsgrundsätze, irgendwelche Massnahmen ins Auge gefasst werden.

Sie haben die Antwort von der Regierung erhalten, dass sie bereit sei, allenfalls auf kantonalem Boden, oder in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, gewisse Massnahmen ins Auge zu fassen, die natürlich nur dann möglich sind, wenn man den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit, diesen eisernen Grundsatz der bürgerlichen Parteien, verletzt. Anders können Sie aus der jetzigen rechtlichen Grundlage in der Beziehung nichts unternehmen.

Wir sind auch der Meinung, es könne nicht darum gehen, das Kleingewerbe zu ruinieren. Das ist nicht das Kriterium. Ich gebe zu, es ist sehr populär, sich als Verfechter des Kleingewerbes aufzuspielen. Aber bei der Beurteilung dieser Motion liegt das Kriterium nicht bei Fragen des Kleingewerbes, sondern darin, ob, bedingt durch die heutige wirtschaftliche Entwicklung, über die man sich nicht einfach hinwegsetzen kann, man überhaupt gegen bestimmte Grossverteilungs-Organisationen im Lebensmittelhandel sei. Man nennt die Migros und meint alle andern Verteilungs-Organisationen. Ich erinnere an die Auseinandersetzung, die wir in bezug auf die Besteuerung der Genossenschaften hatten, wo man ebenfalls etwas unternimmt, das einfach darauf hinausläuft, die Konsumgenossenschaften zurückzubinden, obwohl diese Vorkehren in keiner Art und Weise auf dem Rechtsboden liegen. Man stellt sich einfach auf den Standpunkt, Rabatte seien etwas ganz anderes als Rückvergütungen, also behandle man sie anders. Auf diese Art legiferiert man gegen die Genossenschaften.

Ich finde, das ganze Problem eigne sich nicht dafür, auf diesen Boden gelegt zu werden, wie es durch den Motionär geschehen ist. Wir wenden uns dagegen, dass man hier einfach einen Weg beschreiten will, der abseits von jedem Rechtsboden ist. Haben Sie den Bundesgerichtsentscheid denn nicht gesehen? Er sagt doch eindeutig, dass das, was wir im Kanton Bern machen wollten, abseits jedes Rechtsbodens ist. Kollege Eggli, was bedeutet es schon, wenn das Bundesgericht nicht einstimmig war! Das ist nicht entscheidend. Es ist sehr wohl möglich, dass einzelne anderer Auffassung waren. Aber das Bundesgericht hat entschieden, und der Entscheid gilt so lange, bis das Bundesgericht in einem neuen Fall anders entscheidet. Wir Sozialdemokraten stimmen gegen diese Motion — ohne uns zum Verteidiger der Handels- und Gewerbe-

freiheit aufwerfen zu wollen — weil dem, was in der Motion angestrebt wird, der Rechtsboden fehlt. Da helfen wir nicht mit. Wir sind sehr wohl bereit, gewissen wirtschaftlichen Eingriffen zuzustimmen. Ich erinnere an die Wirtschaftsartikel. Die Sozialdemokratische Partei und der Schweizerische Gewerkschaftsbund haben zu deren Annahme kräftig mitgeholfen. Wir waren der Meinung, dass das Postulat in der Ordnung sei, und wir wissen auf der andern Seite, wie schwer es im Gewerbe ist, irgendwelche Regelungen unter Dach zu bringen. Fragen Sie unsere Gewerkschafts-Sekretäre, wie oft sie Mühe haben, auch nur solche Gedankengänge bei den Arbeitgebern durchzusetzen, die nicht gegen diese gerichtet sind, sondern eine vernünftige Zusammenarbeit anstreben und einen Schutz des Gewerbes herbeizuführen geeignet sind. Ich glaube, die Lösung der ganzen Frage bezüglich der Grossverteiler-Organisationen ist durch diese Tatsache erschwert. Bewusst geht man in der Diskussion immer am eigentlichen Problem vorbei.

Wir Sozialdemokraten sind nicht gewillt, hier einer Motion zuzustimmen, die die Regierung im Grunde genommen zwingen will, sich erneut auf den Boden zu begeben, der eindeutig durch das Bundesgericht als nicht gangbar erklärt worden ist. Wenn Sie das verantworten können, ist es Ihre Angelegenheit. Die sozialdemokratische Fraktion wird auf jeden Fall, gerade angesichts der Verantwortung für das, was im Problem enthalten ist, und der allfälligen Weiterungen, die damit verbunden sind, gegen die Motion Stellung nehmen und hat einen diesbezüglichen Beschluss gefasst.

M. **Michel.** Notre groupe a examiné la motion de M. Dübi concernant les voitures de vente ambulantes, en d'autres mots les magasins ambulants. Il est arrivé lui aussi à la conclusion qu'il faut recourir à des mesures législatives adéquates pour protéger le petit commerçant et sauvegarder les entreprises indépendantes. Nous ne pouvons pas ignorer la classe moyenne, laquelle est formée de contribuables intéressants qui, pour la plupart, ont charge de famille. Les petits commerçants consentent de grands sacrifices pour satisfaire une clientèle de plus en plus attirée vers les grands magasins. Cette classe mérite l'appui des pouvoirs publics et nous ne saurions nous en désintéresser. Les raisons invoquées à cette tribune nous dictent notre attitude qui est de soutenir la motion Dübi et au nom de mon groupe je l'appuie chaleureusement — non pas à cause des prochaines élections, comme vient de le dire notre collègue Schneider, mais parce que nous voulons soutenir la classe moyenne.

Rupp. Kollege Schneider veranlasst mich, noch einmal hier anzutreten und ein paar Worte zu sagen. Herr Schneider sagt, das freue ihn. Es freut auch mich, grundsätzlich einmal über die Frage zu reden. Auf jeden Fall glaube ich, darf man nicht, wie es Kollege Schneider macht, diese Motion und die Gründe, die zu ihr führten, einfach als einen Wahlschlager abtun wollen. Man kann sich wirklich fragen, ob das für Kollege Dübi als Fraktionspräsident ein grosser Wahlschlager sei, für ihn, der Gemeinderat der Stadt Bern und Grossrat dieses Wahlkreises ist. (Zwischenruf Steinmann: bald Nationalrat.) Ich bitte Herrn Steinmann, mich jetzt reden zu lassen.

Wir wissen alle, in der Stadt Bern ist die Migros eine sehr beliebte Institution. Grosse Teile der Bevölkerung der Stadt Bern kaufen in der Migros; sie sind mit ihrem Geschäftsgebaren einverstanden. Darum kann man nicht hier behaupten, dass Herr Dübi aus Wahltaktik diese Motion gestellt habe. Wenn er wahltaktisch hätte vorgehen wollen, um für sich etwas zu holen, hätte er gesagt, die Motion soll ein Grossrat vom Land begründen, zum Beispiel der Rupp oder einer, wo es weniger drauf ankommt. Dort liegt das Problem, Herr Schneider, und das Einreichen dieser Motion darf man einem städtischen Gemeinderat und städtischen Grossrat nicht als Wahlschlager auslegen. (Zwischenruf Schneider: Ich meine die Partei.) Man sagt, diese Motion diene der Partei. Das ist aber keine parteipolitische Angelegenheit, auch keine gewerbliche Angelegenheit, wie man sie hinstellen will; es ist auch keine wirtschaftliche Angelegenheit, sondern in hohem Masse eine staatspolitische Angelegenheit und betrifft die Versorgung der ganzen Landschaft, ja der ganzen Eidgenossenschaft, mit lebenswichtigen Gütern; denn da handelt es sich natürlich nicht nur um die Versorgung ein paar grosser städtischer Zentren. Wenn die Methoden der Migros-Genossenschaft überhandnehmen, wäre schlussendlich die Belieferung des Landes mit lebenswichtigen Gütern, namentlich in den Berggegenden, gefährdet. Die Methoden der Migros gehen heute dahin, sich in den grossen Zentren ein paar Verkaufsläden zu schaffen und zu versuchen, um die grossen Zentren herum ein paar halbstädtische Ortschaften mit den fahrenden Läden zu erreichen. Das ist wirtschaftlich, von der Verkaufsorganisation aus gesehen, ganz interessant. Das verursacht weniger Unkosten als wenn man mit den gleichen Waren in die Berge hinauffahren muss. Ich habe in jungen Jahren einen schweren Lastwagen geführt, habe für einen Lebensmittel-Grossisten Transporte in die Bergtäler hinauf ausgeführt. Wir sind im Winter bei schwierigsten Wegverhältnissen in die abgelegensten Orte des Kantons Bern gefahren, mit kleinen Warenmengen, und haben dort die Spezierer damit versorgen müssen. Diese Firma hat mit der Belieferung der kleinen Spezierer keine grossen Geschäfte machen können. Wir sind beispielsweise in die abgelegensten Orte des Simmentals gefahren. Die grossen Zentren müssen helfen, die Kosten für den Transport in abgelegene Orte zu tragen, damit diese die Lebensmittel zu gleichen Preisen erhalten. Darin liegt die staatspolitische Bedeutung. Ich verstehe nicht recht, dass Kollege Schneider das einfach als einen Angriff auf die Genossenschaften abtun will. Es ist mir bekannt, dass die Konsumgenossenschaften aus Depots die entlegensten Orte beliefern. Zum Beispiel hinten in der Lauenen befindet sich ein Depot der Konsumgenossenschaft, zur raschen Belieferung auch der entlegensten Ortschaften. Sie machen das, was der Lebensmittel-Grosshandel, die Union, die Usego, die KEG usw. machen müssen. Die können nicht nur die Zentren bedienen, sondern müssen auch die abgelegensten Ortschaften versorgen. Diese Möglichkeit nimmt man ihnen, wenn man Organisationen aufzieht, die nur in den grossen Zentren und grösseren Ort-

schaften ihre Waren verkaufen. — Ich kann jeden Morgen den Lastwagen der Migros-Genossenschaft sehen, der das Oberland bedient. Er kommt am Morgen ziemlich früh, bedient Münsingen, Thun, Hünibach, fährt schnell nach Interlaken; in vier Depots werden die Waren abgeladen, und nachher fährt man zurück gegen Bern, und der Lastwagen kann eine neue Fahrt machen. Wenn er nach Gadmen und Guttannen fahren müsste, wäre er den ganzen Tag unterwegs, und der Kostenfaktor wäre ein ganz anderer, als wenn er mit der gleichen Ladung nur vier Depots bedient, was er in einem halben Tag erledigen kann. Da liegt das Problem. Wenn das Verkaufssystem, wie es die Migros einführen will, überhand nimmt, werden all die Organisationen, die heute noch die Versorgung der abgelegenen Ortschaften gewissenhaft besorgen, in ihrer Ertragsfähigkeit derart geschmälert, dass eben diese Versorgung der abgelegenen Dörfer und Orte nicht mehr möglich ist. Dann kommt der Moment, wo all diejenigen, die wirtschaftlich nicht ebensogut dastehen wie die Bewohner grösserer Ortschaften, ihre lebensnotwendigen Güter teurer kaufen müssen. Dort liegt das Problem, Kollege Schneider. Darum möchte ich entschieden zurückweisen, dass diese Motion ein politischer Wahlschlager der Freisinnigen Partei sei und nur dazu zu dienen habe, der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei das Wasser abzugraben. Nein, Herr Schneider, so weit lassen wir uns nicht herab.

Wenn Herr Schneider sagt, wir könnten die kleinen gewerblichen Belange nicht schützen, weil unsere Ziele nicht auf dem Rechtsboden sind, so entgegne ich, dass es möglich ist, den Rechtsboden zu schaffen. Die Parlamente können diesen Rechtsboden schaffen. (Zwischenruf Schneider: Das ist die Bundesverfassung.) In der Bundesverfassung haben wir den bekannten Artikel 31bis, der gerade auf die Notlage der wirtschaftlich Schwächeren hinweist und zu diesen müssen wir den Kleinkrämer zählen und müssen wir die ganze Bevölkerung in den abgelegenen Bergtälern zählen. Diesen Rechtsboden zu schaffen, ist der einzige Zweck dieser Motion. Wenn sie nun zufälligerweise vor die Grossratswahlen gefallen ist, ist der Grund der, dass wir wissen, es trägt nichts ab, wenn man nur im Grossen Rat über die Angelegenheit spricht. Wir sind überzeugt, dass die Berner Regierung gestützt und aufgefordert werden muss, zusammen mit anderen Kantonen bei den Bundesbehörden vorstellig zu werden und mitzuarbeiten, dass dieser Rechtsboden geschaffen wird.

Nun in bezug auf das Kleingewerbe, Kollege Schneider: Ich habe auch schon Wahlaufrufe der Sozialdemokratischen Partei gelesen, in denen man an das Kleingewerbe herangetreten ist, um es für die Kandidaten dieser Partei zu begeistern. — Es ist falsch zu sagen, das System der Lebensmittelverteilung sei nur eine politische Angelegenheit. (Schneider: Das ist eine politische Angelegenheit.) Ich betone, wenn es für unseren Fraktionschef eine politische Angelegenheit wäre, hätte er diese Motion, im Hinblick auf die kommenden Wahlen, in Stadt und Kanton Bern sicher einem anderen überlassen. Wir müssen ihm seinen Vorstoss entschieden als eine ganz mutige Haltung werten.

Ich bitte Sie, sich zu überlegen, ob Sie die Motion wirklich ablehnen wollen. Ich bitte alle, namentlich die, welche für die Landbevölkerung und besonders die Bevölkerung in abgelegenen Tälern etwas übrig haben, dieser Motion zuzustimmen.

Grädel. Ich möchte mich als Vertreter des Gewerbes, der am eigenen Leib diesen Kampf des Grosskapitals fühlen muss, zur Angelegenheit äussern. In wenigen Wochen, vor den Wahlen, wird man überall hören und lesen, dass die Erhaltung der kleinen Existenzen wichtig ist. Alle Kreise werden sich bemühen, dieses Gewerbe ein wenig zu locken. Aber kurz nach den Wahlen wird der Kampf weitergehen, und langsam, stetig wird der Detailhandel von den Grosskapitalisten aufgefressen. Dieses Auffressen, das sich bis heute in der Stadt abspielte, wird langsam auf das Land verpflanzt werden.

Ich kann nicht begreifen, dass die Sozialdemokratische Partei gegen diese Motion ist, hat sie doch gerade bei uns auf dem Land im Wahlkampf für die kleinen Existenzen sich eingesetzt.

Ich bedaure es auch, wie Kollega Schneider, dass Kollege Dr. Huber gestern das Wort nicht gegeben wurde. Das rührt vielleicht daher, dass Herr Huber sich beim Präsidenten zu spät gemeldet hat und es nicht mehr möglich war, die Traktandenliste zu ändern. Der Präsident wird das dann erklären.

Ist es nicht so, dass der jahrhundertelange Bestand unserer schweizerischen Demokratie daher gekommen ist, dass unser Land aus vielen Kleinexistenzen zusammengesetzt ist, die je und je zur Demokratie und zum Vaterland gestanden sind?

Durch diese neuen Steinwürfe der Migros wird auch langsam auf dem Lande mitgeholfen, diese Demokratie zu untergraben, gegen das Interesse unseres Staates. Das Resultat wäre eine Diktatur im Wirtschaftsleben. Wohin eine Diktatur führt, wissen wir alle. Ich bitte Sie, im Interesse des Gewerbes diese Motion anzunehmen.

Will. Kollege Schneider ist der, der uns herausfordert. Ich glaube, es ist am Platz, wenn sich auch noch ein Vertreter einer Landgemeinde kurz zur Angelegenheit äussert. Unter den fahrenden Läden hätten gerade die Detailgeschäfte auf dem Lande sehr zu leiden. Mit den fahrenden Läden werden Massengüter auf das Land gebracht, und dem Detaillisten würden die nur gelegentlich nötigen Güter verbleiben, um damit die Konsumenten zu versorgen. Es ist sicher nicht im Interesse unseres bernischen Mittelstandes, so wenig es im Interesse der Arbeiterschaft und der Vertreter der Konsumgenossenschaften ist, wenn wir der neuen Richtung der Warenverteilung, die sich abzeichnet, freien Lauf lassen. Ich weiss, dass die Konsumgenossenschaft Langenthal nicht eitel Freude am Warenhaus hat, das dort gebaut wird. Sie kann auch keine grosse Freude an der Migros haben. Das ergibt sich ganz klar, wenn man die Umsatzziffern studiert.

Wir sind auf dem Lande nicht Gegner der Konsumgenossenschaften, die dort ihre Ladengeschäfte eröffnet haben, sonst hätten wir ja, wie es der Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften in der Ostschweiz tat, auch Lebensmittel-Detailgeschäfte eröffnen können. Unser Genossenschaftsverband hat davon abgesehen, im In-

teresse des gesunden Mittelstandes. Gegen eine gewisse Erneuerung aus dem Mittelstand haben wir nichts einzuwenden.

Steuerpolitisch: Wir haben uns in den kantonalen Parlamenten seit Jahren mit den finanzschwachen Gemeinden auseinandersetzen müssen. Unsere Gemeinde ist nicht sehr abgelegen, ist noch an der Talstrasse. Ob die Migros unserer Landgemeinde auch noch gewisse Steuern bezahlen würde, weiss ich nicht. Ich glaube, nach dem heutigen Steuergesetz müsste sie es nicht. Sicher aber ist, dass alle Detaillisten in den betreffenden Gemeinden einen grossen Umsatzausfall haben werden. Der eine oder andere wird sein Geschäft schliessen müssen, und damit haben wir wieder ehrliche Steuerzahler verloren, die bisher von ihrem Einkommen Steuern bezahlen mussten, im Gegensatz zu andern, die das leider nicht tun.

Ich möchte Sie im Interesse unseres Mittelstandes dringend bitten, durch Annahme der Motion Dübi der Regierung den Auftrag zu erteilen, alles zu unternehmen, diese Entwicklung zu unterbinden.

Präsident. Es ist hier zwei bis drei Mal betont worden, man hätte das Geschäft behandeln sollen, als Herr Huber unter uns war. Ich habe nicht gewusst, dass er heute wieder im Militärdienst sein muss. Gestern, als das zur Sprache kam, hat er mir das eröffnet. Es war unmöglich, darauf zurückzukommen. Ich wusste, dass die Frage der fahrenden Migros-Wagen eine wirtschaftliche Bedeutung hat und hatte die Absicht, das an einem Tag auf die Traktandenliste zu nehmen, wo ich annehmen könnte, dass der Saal gut besetzt sei, was bekanntlich an Mittwochnachmittagen absolut nicht sicher ist. Das war der Grund, warum ich die Behandlung dieses Geschäftes zum voraus auf den Donnerstag ansetzte. Es ist auf meiner Seite sicher keine absichtliche Verletzung der politischen Fairness vorhanden. Das möchte ich hier festhalten.

Schneider. Es war sehr nett, wie Kollege Rupp das Bedürfnis hatte, meine Intervention in dem Sinne zu reduzieren, dass er glaubte, Kollege Dübi als Fraktionschef hätte eine andere Möglichkeit gehabt, in den Vordergrund unseres Rates zu treten, als gerade mit dieser Motion. Ich habe sehr viel Verständnis dafür, wenn man als Fraktionspräsident in der eigenen Fraktion hin und wieder einen Verteidiger hat. Aber so ist es nicht genau, Herr Rupp, sondern es verhält sich so, dass diese Frage eine grosse politische Bedeutung hat, und zwar deshalb, weil das Problem nicht nur um den Migros-Wagen geht, sonst würden wir uns wahrscheinlich nicht so heftig ins Zeug legen, denn wir Sozialdemokraten haben bekanntlich mit Herrn Duttweiler und seiner politischen Gruppierung das Heu nicht auf der gleichen Bühne, haben an seinen Bestrebungen dieses und jenes auszusetzen. Aber es geht doch weitgehend darum, dass mit dieser Motion die Frage der Konkurrenz im Wirtschaftsleben zur Diskussion gestellt wird, der Konkurrenz, die immer als der Stimulus unseres Wirtschaftslebens bezeichnet wird und die die Freisinnigen und das Gewerbe jetzt in Frage gestellt wissen wollen. (Zwischenruf Steinmann: Nur in dieser Form.) Jetzt ist es der Migros-Verkaufswagen, morgen ist es die Konsumgenossenschaft. (Zwischenruf Steinmann: Nein.) Doch, doch, Herr Steinmann. Unsere Konsumgenossenschaften sind seit Jahrzehnten eingesessen. Aber als sie ihre Geschäfte eröffneten, hat man genau dasselbe gesagt wie heute, nämlich, wenn sie sich durchsetzen würden, wäre das der Tod des Gewerbes, der ansässigen Kleingewerbler und Spezierer. Das ist doch einfach nicht wahr. Tatsache ist doch, dass gerade diese Konkurrenzierung zum Teil dazu führte, dass sich die privaten Detaillisten in einer Art und Weise gerührt und zusammengeschlossen haben, dass sie eine spürbare und sehr gut geführte Konkurrenz darstellen. Die Zeit tendiert dahin, eine gewisse Konzentration in der Lebensmittelverteilung zwecks billiger Belieferung usw. herbeizuführen. Stimmen wir doch im Moment, wo etwas Neues auftaucht, nicht immer das Klagelied an, das sei der Tod irgendeines Teils unseres wirtschaftlichen Lebens. Mir geht es gar nicht um den Migros-Verkaufswagen, sondern darum, ob die Motion etwas verlange, das an sich nicht auf dem Rechtsboden wäre. Es wird zu überprüfen sein, inwieweit auf diesen Spezialfall die Wirtschaftsartikel angewendet werden können.

Wir Sozialdemokraten wissen ganz genau, dass man Migros-Wagen sagt und im Grunde genommen die Konsumgenossenschaften meint. (Zwischenruf Steinmann: Nein.) Wir erleben ja die Auseinandersetzung der Konsumgenossenschaften in bezug auf die Besteuerung der Rückvergütungen. Zum Teil die gleichen Leute, die sich hinter die Motion stellen, sind auch führend im Kampfe gegen die Konsumgenossenschaften in bezug auf die Gleichbehandlung der Rückvergütungen. — Das Problem zieht also weite Kreise. Darum haben wir uns entsprechend zu verhalten und nehmen gegen die Motion Stellung, dies nicht zuletzt auch deshalb, weil sie sich nicht auf dem Rechtsboden befindet und die Regierung ja bereits einmal vom Bundesgericht abgewiesen wurde. Wenn Sie wünschen, dass die Regierung vor dem Bundesgericht ein zweites Mal eine Abfuhr erleide, können Sie der Motion zustimmen. Den Entscheid darüber, welcher Weg einzuschlagen sei, wird schliesslich das Bernervolk fällen.

Dübi Paul. Ich habe nicht das Bedürfnis, viel beizufügen. Was zu dem Problem sachlich ausgeführt werden musste, ist gesagt worden. Man hat mit Recht der Sorge Ausdruck gegeben, dass sich eine Entwicklung abzeichnen würde, die verhängnisvoll sein könnte und wirtschaftlich und soziologisch das Gesicht unserer Landgemeinden wesentlich verändern würde, wenn die fahrenden Verkaufswagen in grossem Ausmass Eingang in den Dörfern fänden. Ich danke der Regierung, dass sie bereit ist, die Motion entgegenzunehmen.

Zum Schluss möchte ich mich noch kurz mit Kollege Schneider unterhalten. Ich bitte ihn, es mir nicht zu verübeln, wenn ich ganz offen meine Enttäuschung über die Art und Weise zum Ausdruck bringe, wie er die Motion bekämpft hat. Ich habe geglaubt, ich hätte einmal Gelegenheit, mich für das nette Kompliment zu revanchieren, das er mir letzte Woche bei der Behandlung des Erdöl-Konkordates machte. — Ich bin leider dazu nicht in der Lage. In bezug auf das Motiv wie in bezug auf

die Begründung hat er mir heute eine Enttäuschung bereitet. — Vorweg das Motiv: Er sagte, wir hätten die Motion aus politisch-wahltaktischen Gründen eingereicht. Wenn er uns solch billige Effekthascherei unterschiebt, befindet er sich wirklich im Irrtum. Er glaubt offenbar, das Problem, dessen Bedeutung ich dargelegt habe, könne man nur als Wahlschlager behandeln. — Warum ist man jetzt auf das Problem eingetreten? Nicht weil wir im Mai wieder Wahlen haben, sondern einzig und allein, weil das Bundesgericht im Januar 1958 den Entscheid gefällt hat. Mit wahltaktischen Ueberlegungen hat das also nichts zu tun.

Ich war gespannt, die Gründe zu hören, mit denen man die Motion bekämpft. Man sagt, der Grund liege darin, dass man heute keine Rechtsgrundlage habe, um diese fahrenden Verkaufsläden zu verbieten. Ich muss Herrn Schneider fragen, ob er den Wortlaut der Motion wirklich gut angeschaut habe. Aus Gründen, die ich nicht wiederhole, wollen wir verhindern, dass diese Verkaufsläden zirkulieren. Und wenn das nach der heutigen Rechtslage nicht möglich wäre — wir wissen, dass sie sehr schmal ist —, will unsere Motion nichts anderes als die Regierung beauftragen, in Verbindung mit den andern Kantonen und den Bundesbehörden zu prüfen, ob man etwas beitragen müsse, damit man die vielen Betriebe, die in ihrer Existenzgrundlage gefährdet sind, schützen kann, und damit so die selbständigen Betriebe erhalten bleiben. Das entspricht genau dem Wortlaut von Artikel 31bis Litera a der Bundesverfassung. — Wenn wir diesen Auftrag nicht der Regierung geben wollten, hätten wir es bei dem bewenden lassen können, was Kollege Eggli in der Interpellation wollte, nämlich Aufschluss von der Regierung darüber, was geschehen soll. Wir fanden, das wäre zu wenig, man sollte verhindern, dass die Expansions-Politik im Wirtschaftsleben solche Auswüchse zeitige, wie sie sich nun abzeichnen. — Auf dem Rechtsboden des Kantons ist vielleicht nicht viel zu machen, darin sind wir mit Kollege Schneider einig. Aber die Regierung soll dann durch eine Standesinitiative — wie es Kollege Eggli angetönt hat — oder durch eine direkte Eingabe, in Verbindung mit anderen Kantonen, die das gleiche Problem haben, an den Bund gelangen, damit dieser gestützt auf die Wirtschaftsartikel (Artikel 31bis) einen sauberen Rechtsboden schaffe, um solche Expansionsauswüchse bekämpfen zu können.

Ich bitte Sie, der Motion zuzustimmen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte betonen, dass die Regierung an der Verschiebung des Geschäftes von gestern auf heute in keiner Art beteiligt war. Der Sprechende war auch gestern den ganzen Tag da und die Antwort, die ich erteilte, hatte ich in der Tasche.

Es wurde gesagt, die Motion, die Interpellation und die Einfache Anfrage seien eingereicht worden, weil wir im Vorfeld der Wahlen seien. Ich glaube, es ist nicht Sache der Regierung, das hier zu beurteilen.

Man hat auch von der Freiheit, und im besondern von der wirtschaftlichen Freiheit gesprochen. Es ist doch so, dass Freiheit nicht Zügellosigkeit bedeuten kann. Die Freiheit jedes Einzelnen hört dort auf, wo die Freiheitsansprüche, die einer stellt, so weit gehen, dass die Freiheitsrechte der andern tangiert oder sogar vernichtet werden. Es ist ganz klar, dass man auch im Rahmen der wirtschaftlichen Freiheit mit der wirtschaftlichen Macht einen Zustand herbeiführen kann, der genau das Gegenteil dessen bedeutet, was wir wollen und staatspolitisch für uns tunlich ist.

Es wurde auch gesagt, es handle sich heute um den Verkaufswagen und morgen gehe es gegen die Konsumgenossenschaften. Ich möchte deutlich feststellen, dass die Regierung in ihrer Antwort mit keinem Wort von den Konsumgenossenschaften gesprochen hat und auch nicht den geringsten Gedanken hegte, die Konsumgenossenschaften zu bekämpfen. Es geht einzig um den fahrenden Verkaufsladen, und zwar ist es absolut gleichgültig, ob er von der Migros oder einer andern Institution in Verkehr gesetzt werde.

Die Erfahrungen zeigen in den Kantonen, wo die fahrenden Verkaufsläden zirkulieren, dass diese auf dem Lande eine gewerbepolitische und soziologische Umwälzung bedeuten, finanzielle Probleme für die einzelnen Gemeinden verursachen, und dass der fahrende Verkaufsladen, ob man es wahr haben will oder nicht, eben Existenzen bedroht und vernichtet. Indem er das tut, wird er über seine wirtschaftspolitische Bedeutung hinaus zu einem staatspolitischen Problem.

Herr Grossrat Schneider sagte, diese Motion bewege sich abseits jeder Rechtsgrundlage. Ich kann diese Auffassung nicht teilen. Der Motionär hat vorhin ausgeführt, wie es sich verhält. Wenn eine Rechtsgrundlage fehlt oder ungenügend ist, kann unser Parlament sie schaffen. Das ist gerade das, was wir unter Umständen versuchen müssen, nämlich die Rechtsgrundlage zu schaffen, um den Zustand zu verhindern, der uns vom staatspolitischen Gesichtspunkt aus als unerwünscht erscheint.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion	106 Stimmen
Dagegen	46 Stimmen

Gesetz betreffend Beitritt zum mittelländischen Erdöl-Konkordat

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 83 hievor)

Präsident. Der Rat hat in der letzten Sitzung das Konkordat in freier Aussprache behandelt. Dabei ist ein Rückweisungsantrag gestellt worden. Es wurde gewünscht, man möchte Einsicht in die Konzessionsunterlagen erhalten. Dem Rat ist unterdessen der Entwurf eines Konzessions-Vertrages unterbreitet worden; er hat auch das Kreisschreiben des Volkswirtschaftsdepartementes in bezug auf die eidgenössischen Vorschriften erhalten. Damit wurden die Ratsmitglieder dokumentiert.

Schneiter. Herr Rupp sagte vorhin, dass die Motion Dübi zur Stützung der Regierung eingereicht worden sei. Hier geht es um einen Rückweisungsantrag Dübi, der offensichtlich zur Entstützung der Regierung eingereicht wurde. Sie sehen, es gibt verschiedene Arten, zu Vorschlägen der Regierung Stellung zu nehmen, man kann sie stützen oder entstützen.

Ich möchte dem Rat danken, dass er uns Gelegenheit gegeben hat, vor der Abstimmung die gestellten Fragen nochmals zu behandeln, indem er dem Verschiebungsantrag am letzten Donnerstag zustimmte. Wir hatten inzwischen Gelegenheit, in den Entwurf des Bundesrates über die eidgenössische Verfassungsbestimmung Einsicht zu nehmen. Sie haben von der Regierung die Zusammenstellung ausgeteilt erhalten. Ich glaube, man hat dort feststellen können, dass grundsätzlich die eidgenössischen Vorschläge — es handelt sich erst um Entwürfe — ohne Zweifel dem Konkordat nicht entgegenstehen. Wir haben in der Zwischenzeit auch den Entwurf zu einem Konzessions-Vertrag erhalten. Auch das ist wie gesagt ein Entwurf. Man weiss nicht, wie die endgültige Urkunde aussehen wird. Man kann heute feststellen, dass die Dokumentation an und für sich nun genügend wäre.

Eine Behauptung, die in der ganzen Diskussion immer wieder aufgestellt wurde, nämlich die Regierung habe sich mit dem sogenannten Berner Konsortium bereits gebunden, hat der Forstdirektor in der letzten Woche bereits in aller Form dementiert. Ich habe mich persönlich auch noch erkundigt und feststellen können, dass effektiv keine rechtlichen und formellen Bindungen bestehen. Und doch wollen wir uns klar sein, dass die Fronten in der ganzen Sache gesteckt sind. Wir wollen nicht den Kopf in den Sand stecken.

Nun liegt der formelle Rückweisungsantrag Dübi vor, unterstützt von Herrn Schneider und der Mehrheit der Freisinnigen und der sozialdemokratischen Fraktion, die das Geschäft nicht behandeln wollen. Soviel ich aus den Fraktionserklärungen aus der Zeitung lesen konnte, ist in der Zwischenzeit diese Haltung nicht geändert worden.

In der Diskussion der letzten Woche ist vor allem beanstandet worden, dass man die Sache nicht dem Ausland ausliefern, sondern dass Schweizer Kapital aufgebracht werden sollte. Sodann möchte man vermehrten Einfluss der gesetzgebenden Behörden auf das abzuschliessende Konkordat, ebenfalls auf die Konzessionserteilung. Man hat auch den Verteilungsschlüssel kritisiert. Ich will nicht alles wiederholen, Sie können es im Tagblatt nachlesen. Man wies auch darauf hin, es wäre besser gewesen, das Bergbau-Gesetz zu revidieren, statt hier ein Sondergesetz zu machen.

Genügt es für die Regierung, wenn wir die Sache zurückgeben, damit sie sie weiter bearbeite? Die Rückweisung hat nur einen Sinn, wenn man der Regierung klar sagt, was der Grosse Rat will. Ein Teil ist gesagt worden, aber ein anderer Teil ist nach meiner Auffassung noch offen, und zwar der, dass die Frage, ob überhaupt der Weg des Konkordates weiter beschritten werden soll oder nicht, in der bisherigen Diskussion zu kurz gekommen ist. Ich glaube, es ist wichtig, dass diese Frage jetzt noch klipp und klar behandelt wird. Wir hatten immer die Auffassung — darum war unsere Fraktion für Eintreten —, dass man wenigstens die Diskussion durchführen sollte, um der Regierung zu sagen, was geschehen soll. Wir hätten aber nicht etwa im Sinne, in der Situation mit einem Gesetz vor das Volk zu gehen. So weit sind wir politisch geschult. Wir müssen der Regierung sagen, ob wir überhaupt auf dem Boden des Konkordates stehen wollen.

Man kann die Rückweisung ablehnen und bei Artikel 1 über die Frage diskutieren und das Gesetz dann nicht annehmen. Aber man kann es einfacher machen und vor dem Rückweisungsantrag die Frage «Konkordat, ja oder nein» diskutieren und vielleicht sogar über den Punkt abstimmen. Das entspricht vielleicht nicht dem Reglement. Man könnte das aber in Form eines Postulates kleiden. Jedenfalls wäre diese Lösung praktisch.

Ich stelle im Namen der Fraktion den Antrag, dass wir die Frage noch behandeln und wenn möglich entscheiden. Im Namen der Fraktion stelle ich fest, dass wir für das mittelschweizerische Konkordat sind. So wie die geologische Struktur und die Grenzziehung zwischen den beiden Kantonen ist, wäre das sicher eine zweckmässige Lösung. — Nicht befreunden konnten wir uns mit dem zentralschweizerischen Konkordat. Dieses ist nach unserer Meinung erledigt. Ob die beiden andern Kantone dabei bleiben wollen, ist eine Sache, die diese entscheiden mögen. Wenn sie nicht dabei sein wollen, ist der Kanton Bern auch noch da und kann sein Bergbau-Gesetz revidieren.

Ich bitte Sie also, in den Fraktionserklärungen grundsätzlich Ihre Einstellung zum Konkordat bekanntzugeben, damit nachher eine klare Diskussion besteht.

Was nachher geschehen soll, möchte ich dem Forstdirektor überlassen. Ich möchte ihm nahelegen, vielleicht die Vorlage nachher zurückzuziehen, damit wir um den Rückweisungsantrag herumkommen. Sollte darüber abgestimmt werden, so würde sich unsere Fraktion der Stimme enthalten.

Schneider. Wie wollen wir vorgehen? Es liegt ein Rückweisungsantrag und ein Antrag Schneiter in bezug auf das Konkordat vor. Ich erkläre, dass die sozialdemokratische Fraktion nie gegen ein Konkordat war. Dieses steht nicht zur Diskussion. Wir können uns sehr wohl einverstanden erklären, dass die ganze Frage weiterhin auf Grundlage des Konkordates diskutiert wird.

Bickel. Unsere Fraktion begrüsst, dass der Antrag von Herrn Grossrat Schneiter gestellt worden ist. Wir unterstützen den Antrag. Auch wir sind überzeugt, dass man auf dem Boden des mittelschweizerischen Konkordates weiterarbeiten sollte; denn das Konkordat, wie es vorgesehen ist, gibt uns die Möglichkeit, den Jura einzubeziehen, was ausserordentlich wertvoll ist und bei den andern Vorschlägen fehlt. Es ist wichtig, dass wir entscheiden, ob wir das Konkordat wollen, damit eine Beruhigung in den andern Kantonen geschaffen wird. Unsere Diskussion der letzten Woche hat da und dort Beunruhigung hervorgerufen.

Dübi Paul. Die freisinnige Fraktion hat sich in ihrer Haltung in bezug auf die Erdölfrage nie in dem Sinne ausgesprochen, dass sie grundsätzlich

und von vornherein gegen eine Konkordatslösung wäre. Ich habe letzte Woche in meinem Votum nirgends gesagt, dass wir das unter allen Umständen ablehnen und wünschen würden, dass der Kanton Bern in der Frage ganz allein vorgehe, obwohl ich mir auch eine solche Lösung durchaus denken könnte, dies mit Rücksicht auf die Ausdehnung des Kantons Bern. Wir haben weder die Interessen eines schweizerischen Erdöl-Konsortiums, noch die des bereits gegründeten bernischen vertreten, sondern haben eine ganz andere Stellung eingenommen. Aber die Möglichkeit, das auf dem Konkordatsweg zu lösen, ist offengelassen. Ich habe nicht die Meinung, wie Herr Bickel sagt, dass es nur ein mittelschweizerisches Konkordat geben soll. Ich könnte mir denken, dass eine neue Konkordatskombination auftauche. Grundsätzlich ist unsere Fraktion nicht gegen eine Konkordatslösung, im Gegenteil. Aus der Stellungnahme des Bundesrates geht hervor, dass man in der Erdölfrage zu einer Lösung unter Führung des Bundes kommen sollte, oder dass die Kantone sich zu einer gemeinsamen Marschroute vereinigen sollten, damit nicht jeder Kanton unabhängig vom andern macht, was er will. Unter diesem Aspekt bleibt nichts anderes übrig, als den Weg des Konkordates zu beschreiten.

Friedli. Wir können heute die Vorlage nicht mehr behandeln. Sollen wir sie zurückweisen oder die Verhandlungen vertagen? Man ist sich glaube ich darüber einig, dass ein Konkordat beschlossen werden soll. Soll der Rat das Geschäft nur vertagen und es dem neuen Rat überlassen, ob er auf der gleichen Basis vorgehen wolle oder nicht, oder soll er schlechtweg Rückweisung beschliessen? Das Letztere würde ich bedauern. Wenn man aber Vertagung beschliesst, gibt man der Regierung die Möglichkeit, das Geschäft nochmals vorzubereiten, und wir könnten eventuell jetzt noch unsere Wünsche anbringen. Dass wir das Konkordat, wie es vorliegt, nicht annehmen können, ist klar. Wir sollten also das Geschäft vertagen, nicht zurückweisen.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen vorweg danken, dass Sie in der letzten Woche das Geschäft nicht abschliessend verabschiedet haben. Das hätte zweifellos eine unglückliche Situation ergeben, wenn man nicht jetzt, wie es heute geschieht, nochmals über das Geschäft hätte reden können.

Ich möchte auch nicht auf die Stellungnahmen zurückkommen, die seither bezogen worden sind; das erübrigt sich heute.

Wir müssen aber heute wissen, was der Grosse Rat grundsätzlich will. Es ist ein unglücklicher Zufall, dass das Konkordat im November nicht behandelt wurde. Man hätte dann die Wünsche, die z. B. Herr Grossrat Friedli äusserte, entgegengenommen und hätte sie bis zum Februar, zusammen mit den andern Kantonen, verarbeiten können. Es ist aber auch heute noch nicht zu spät, Wünsche anzubringen. Wir könnten diese bis zur nächsten Session mit den andern Kantonen behandeln. Dazu kommt der weitere unglückliche Zufall, dass die Legislaturperiode jetzt zu Ende geht und man mit der ganzen Angelegenheit zu einem Abschluss gelangen sollte. Wir können nicht die Verhandlungen über das Gesetz heute vertagen. Das ist unmöglich. Es fällt in diesem Falle dahin. Wenn wir es aber heute nicht behandeln, müssen wir in der neuen Legislaturperiode mit der Beratung neu beginnen. Viel unangenehmer wäre noch, wenn man jetzt die Vorlage zurückweisen würde und wir nicht wüssten, was wir bis zur nächsten Session machen sollen.

Weiter ist es eine Erschwerung — und das hat ein paar Herren stutzig gemacht —, dass plötzlich der Bund mit der Vernehmlassung dazwischen kam. Ich möchte nicht annehmen, dass der Bund das mit Absicht gemacht habe. Ich habe bereits gesagt, dass, als wir am 19. Dezember mit unserer Delegation beim Bundesrate waren, man bereits diese Vernehmlassung in Aussicht gestellt hat. Man wusste also, dass vom Bundesrat in nächster Zeit etwas derartiges zu erwarten sei. Wir wussten aber natürlich nicht, dass das Kreisschreiben gerade in den Tagen verschickt würde, wo der Grosse Rat die Erdölfrage behandelt!

Wir haben Ihnen in der Zusammenstellung gezeigt und bitten, das weiter zu verfolgen, dass die Anfrage des Bundes unsere Verhandlungen in keiner Weise stört oder irgendwie beeinflusst. Wir können das ruhig weiter behandeln. Es wurde mir sogar gesagt, man hätte fast den Eindruck, der Bundesrat hätte, gestützt auf die Einreichung unserer Konzession und unseres Konkordates, jetzt seine Massnahmen getroffen! Man könnte fast glauben, dem sei so, nachdem wir ihm im November die Sache überwiesen haben! Hier kann nur Klarheit bestehen.

Man sollte mit unseren Verhandlungen nicht etwa zuwarten, bis beim Bund Klarheit besteht, was gehen soll, sonst müsste man unter Umständen warten, bis ein neuer Artikel der Bundesverfassung angenommen ist, was noch mindestens zwei Jahre ginge, und nachher müsste man erst noch die entsprechende Gesetzgebung abwarten, was nochmals ein bis zwei Jahre dauern würde, so dass wir insgesamt mindestens drei bis vier Jahre lang zuwarten müssten. Das ist nicht nötig, denn die geplante Bundesgesetzgebung kann unsere Sache gar nicht stören.

Nun geht es darum, mit den Kantonen Solothurn und Luzern vorwärts zu kommen. Wenn man letzte Woche die Vorlage an die Regierung zurückgewiesen hätte, so hätte sie die Auffassung des Grossen Rates über wichtigste Punkte nicht gekannt. Wir müssen nämlich wissen, ob der Gedanke des Konkordates überhaupt weiter verfolgt werden soll. Nur wenn wir wissen, ob dem Grossen Rat der Gedanke des Konkordates überhaupt passt, hat es einen Wert, mit den Konzessionären weiter zu verhandeln. Nach dem Konkordat haben wir die Zone Nord/Süd, nämlich der drei Kantone, in drei Abschnitte geteilt. Wenn der Grosse Rat die Absicht hätte, dem mittelschweizerischen Konkordat, das sich konstituieren will, nicht beizutreten, hätte es keinen Sinn, mit all den Konzessionären über die Zonen, für die wir die Konzession vergeben wollen, zu verhandeln. Es könnte dann nur darum gehen, über das Gebiet des Kantons Bern mit den Konzessionären zu verhandeln. — Ich möchte also vom Grossen Rat wissen, wie er sich zum Konkordatsgedanken einstellt. Ich wäre dankbar, wenn darüber abgestimmt würde. Wenn das zweifelhaft wäre, hätte es keinen Sinn, dass wir

mit den andern Kantonen und Konzessionären weiter verhandeln würden, sondern dann müsste ich an der nächsten Konferenz mit Luzern und Solothurn — die schon am 6. Januar auf den 24. Februar festgesetzt wurde — erklären, man könne keine Garantie geben, dass der Grosse Rat später das Konkordat gutheisse.

Herr Grossrat Dübi sagte, man könnte auch ein Konkordat in einer andern Gruppierung suchen. Das wäre sehr schwierig. In unserem Konkordat bleibt aber offen, dass weitere Kantone mitmachen. Die Türe ist also offen gelassen. Basel-Land, Freiburg oder ein anderer Kanton könnte sich sofort dem Konkordat anschliessen. Wir wollen nun vorangehen. Darum sollte nun der Entscheid fallen. Für den Getzestext spielt das eine weniger grosse Rolle. Nachdem wir Sie nicht restlos über die Konzessionäre orientieren können, bin ich der Meinung, dass wir diese Gesetzesvorlage zurückziehen, wenn der Entscheid über das Konkordat gefallen sein wird. Die Regierung hat mich heute morgen ermächtigt, in dem Fall selbstverständlich nicht über den Rückweisungsantrag betreffend das Gesetz abstimmen zu lassen, sondern unsere Bereitschaft zu erklären, diesen kurzen Gesetzestext, der eine einfache Ermächtigung enthält, zur Behandlung in der neuen Legislaturperiode zurückzulegen.

Präsident. Wir bewegen uns in der Art, wie wir die Sache behandeln, ausserhalb des Geschäftsreglementes. Wir sind jetzt nämlich weder bei der Eintretensdebatte noch in der Detailberatung, sondern reden in freier Form über dieses Konkordat.

Nun haben Sie gehört, dass der Forstdirektor gerne einen Entscheid des Grossen Rates hätte. Die Wünsche, die von allen Fraktionspräsidenten abgegeben worden sind, gehen dahin, dass alle Fraktionen am Konkordatssystem festhalten wollen. Ich frage, ob im Rat Gegner dieses Vorgehens seien. Das ist nicht der Fall. Das bedeutet stillschweigende Zustimmung des Grossen Rates. So können wir, ohne das Geschäftsreglement zu verletzen, durchkommen. Wird gegen den Willen, den die Fraktionspräsidenten ausdrückten, auf dem Boden des Konkordates weiter zu arbeiten, Opposition gemacht?

Graf. Ich möchte bloss festhalten, welchen Charakter dieser stillschweigende Entscheid hat. Er hat nämlich bloss konsultativen Charakter, indem die Regierung in dieser Form den Grossen Rat konsultiert. In diesem Sinne kann ich mich einverstanden erklären.

Präsident. Ich glaube, das ist die Auffassung aller Grossräte. Die Regierung legt Wert darauf, die Meinung des Grossen Rates kennen zu lernen. Eine gegenteilige Meinung als die, welche die Fraktionspräsidenten in bezug auf das Konkordatssystem geäussert haben, wird nicht vertreten. Damit könnte der Forstdirektor das als Meinung des Grossen Rates für die Weiterbehandlung des Gesetzes entgegennehmen.

Die Regierung zieht den Gesetzesentwurf zurück. Nun muss nach den Neuwahlen eine neue Kommission bestellt werden. Bei dieser Erdöl-Debatte sind viele Erdöl-Fachmänner an die Oberfläche geschwemmt worden. Man sollte sie in den Fraktionen bei der Neubestellung der Kommission als Mitglied vorschlagen. Dann wird dieses Geschäft im Rat fruchtbar zu Ende geführt werden können.

Präsident. Damit wären wir am Schluss der Tagesordnung angelangt. Ich möchte hier festhalten, dass wir damit auch am Ende der Session und am Ende der Legislaturperiode sind. Unser Rat wird sich in der jetzigen Zusammensetzung hier nicht mehr einfinden.

Es ist interessant, sich kurz zu überlegen, welche Bedeutung die Arbeit eines Grossen Rates in einem Kanton im Laufe der vierjährigen Legislaturperiode hat. In dieser Zeit sind 17 Gesetze und Gesetzesabänderungen behandelt worden, 91 Dekrete, 118 Motionen, 102 Postulate, 157 Interpellationen, 129 Einfache Anfragen. Der Rat hat zu 460 Einbürgerungen und 425 Strafnachlassgesuchen Stellung genommen. Daraus ersieht man, wie gross in der kurzen Zeit die Zahl der Gesetzesänderungen und Dekretserlasse ist, und darin kommt der rasche Wechsel in der Wirtschaft und in den Auffassungen über die soziale Lage und Stellung eines Kantons zum Ausdruck.

Der Rat hat die Vorlagen der Regierung kritisch behandelt. Wir dürfen aber festhalten, dass er in den weitaus meisten Fällen die Vorlagen der Regierung in den grossen Zügen gutgeheissen hat. Ich danke allen Mitgliedern, die mit ihrer aktiven, positiven Mitarbeit geholfen haben, diese Geschäfte zum Ende zu führen. Der Grosse Rat hat in der Zeit, wo ich die Ehre hatte, ihn zu präsidieren und zu amtieren, eine fruchtbare Zusammenarbeit an den Tag gelegt. Er hat damit eine grosse politische Reife zum Ausdruck gebracht, die hier der Legislative innewohnt und die in jedem Einzelnen sicher steckt.

Bei der Freiheit, die jeder Einzelne auf dem politischen Boden hat, ist es absolut nicht selbstverständlich, dass diese Zusammenarbeit möglich war. Zweifellos ist der Erfolg für die Vorlagen, die aus dem Ratssaale gehen und vor das Volk gelangen und dort sehr gut aufgenommen worden sind, der ausgewogenen, wohl durchdachten Arbeit der Gesamtheit des Rates zu verdanken. Eine sehr grosse Verantwortung kommt dabei den Fraktionschefs zu, die hier alle bemüht waren, immer wieder sich auf das zu konzentrieren, was möglich ist und dem Volke dienen kann. Ihnen möchte ich im besondern danken für ihre fruchtbare Mitarbeit. Ich danke auch für die Disziplin des Rates, die mir das Präsidieren erleichterte. Wenn ich gelegentlich Fehler gemacht habe, bitte ich um Entschuldigung.

Ich möchte vor allem den beiden Vizepräsidenten danken, die jederzeit bereit waren, einzuspringen und so meine Arbeit erleichtert haben. Ich danke den Mitgliedern des Bureaus, die hier gewissenhaft ihre Pflicht erfüllt haben, ebenfalls den Uebersetzern sowie den Stenographen und vor allem den Herren der Simultanübersetzung, die viel dazu beigetragen haben, das politische zweisprachige Moment hier verständlicher machen zu können. Nicht vergessen möchte ich die Presse, die für eine meistens objektive Berichterstattung mit-

geholfen hat. — Schliesslich bleibt dem Routinier hier im Saale zu danken, der nicht mitreden kann und alles zu lenken hat. Es ist unser Staatsschreiber, der über eine grosse Erfahrung verfügt und die graue Eminenz hinter dem Präsidenten ist. Ich danke auch dem Standesweibel und seinen treuen Gehilfen.

Ich möchte nicht schliessen, ohne nochmals auf die Amtsperiode zurückzuschauen. Das Bernervolk kann alle vier Jahre den Grossen Rat neu wählen. Das ist eine demokratische Einrichtung. Das Volk überprüft damit die Arbeit seiner Vertreter. Der Volksentscheid hat zwei wichtige Bedeutungen, die wir in der Demokratie zum Glück auch in bestimmten Perioden immer wieder durchmachen können. Es geht darum, die Verschiebungen auf parteipolitischer Ebene im Rat wieder anzupassen und vor allem auch die persönliche Besetzung des Rates neu vorzunehmen. Viele unserer Ratsmitglieder werden dem neuen Rat nicht mehr angehören, indem sie eine weitere Wahl ablehnen. Darunter hat es Kollegen, die bis zu 20 und mehr Jahren im Rate tätig waren. Ihnen dankt das Bernervolk für die lange wertvolle Mitarbeit, die sie am Ausbau unseres Staates vornahmen. Eine gewisse Wehmut beschleicht die einen oder andern, ihre lieben Kollegen und ihr heimeliges Parlament, die heimelige Berner Ratsstube, für alle Zeiten verlassen zu müssen. Mit tiefer Genugtuung können sie immerhin feststellen, dass sie während vieler Jahre am Ausbau unseres Berner Hauses haben mitarbeiten dürfen. Ihnen allen gehört der Dank, und unsere besten Wünsche begleiten sie zurück in ihren vertrauten Familienkreis.

Den andern, die die Absicht haben, am 4. Mai sich wiederum der Wahl zu unterziehen und im neuen Rat mitzuarbeiten, wünschen wir Erfolg, hoffen, dass sie die Wahlen überstehen und nicht den Tücken des Proporzes oder der Wut des Volksentscheides anheimfallen, und im besonderen wünschen wir ihnen Erfolg, wenn sie im neuen Rat gewählt sind.

Damit ist die Session und die Legislaturperiode geschlossen. Ich wünsche allen gute Gesundheit und frohe Heimkehr in ihren Familienkreis (Beifall).

Schluss der Sitzung und Session um 11.00 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.